This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Entscheidungen

des

Reichsgerichts.

Herausgegeben

von

den Mitgliedern des Gerichtshofes.

Entscheidungen in Strafsachen.

Dreizehnter Band.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1886.

Digitized by Google

Entscheidungen

des

Reichsgerichts

in

Strafsachen.

Dreizehnter Band.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1886.

Digitized by Google

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Digitized by Google

1. Wird die Herausforderung zum Zweikampfe, sowie die Annahme derselben durch eine Aussöhnung der Parteien straffrei, wenn die Aussöhnung erst erfolgt, nachdem die nach Ort und Zeit fixierte Ausführung des Zweikampfes durch einen von dem Willen der Parteien unabhängigen Umstand verhindert worden war?
St.G.B. §§. 201. 204. 46 Nr. 1.

II. Strafsenat. Urt. v. 20. Oktober 1885 g. R. u. Gen. Rep. 2378/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eberswalde.

Aus den Gründen:

Aus Anlaß eines Wortstreites ließ der Angeklagte R. den Angeklagten M. auf Pistolen mit fünf Schritt Barriere und dreimaligem Kugelwechsel fordern. M. nahm die Forderung an. Ort und Stunde des Zweikampfes wurden bestimmt, und zwar auf den 21. Dezember 1884 vormittags $9^1/_2$ Uhr im Walde an der Oberberger Chaussee. Zur festgesetzten Zeit waren die Angeklagten mit ihren Sekundanten in der Nähe des verabredeten Kampfplatzes. Da schritt der Polizeikommissar L. ein, nahm ein paar Pistolen in Beschlag und blieb so lange in der Nähe der Angeklagten, bis diese nach der Stadt zurückkehrten. Am 17. Februar 1885 haben die Angeklagten, nachdem ihnen die Anklageschrift am 11. Februar zugestellt war, schriftliche Erklärungen ausgewechselt, inhalts deren sie die Ehrenangelegenheit für erledigt ansahen.

Der erste Richter hat, obwohl er diesen Thatbestand feststellt, die Angeklagten von der Anklage aus §. 201 St.G.B.'s freigesprochen, indem er ausführt, daß zwar am 21. Dezember 1884 die Ausführung des Duelles durch das Einschreiten der Polizei verhindert worden sei, gleichwohl aber der Strafaufhebungsgrund des §. 204 St.G.B.'s

Digitized by Google

Platz greife, weil die Herausforderung in Kraft geblieben und der Zweikampf durch den Ausgleich vom 17. Februar 1885, also vor dem Beginne, durch freiwilliges Übereinkommen aufgegeben worden sei.

Mit Grund rügt die Revision unrichtige Anwendung des §. 204 St.G.B.'s. Diese Vorschrift, nach welcher die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger wegfällt, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben, beruht auf dem Prinzipe des §. 46 Nr. 1 St.G.B.'s. Nach letzterer Vorschrift bleibt der Versuch als solcher straflos, wenn der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren. Das im §. 204 a. a. O. erforderte „freiwillige Aufgeben" ist nicht verschieden von den Erfordernissen des §. 46 Nr. 1, daß das Aufgeben erfolgte, ohne daß der Thäter an der Ausführung durch Umstände verhindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren; nur die Ausdrucksweise weicht ab, indem das Erfordernis im §. 46 Nr. 1 a. a. O. negativ, im §. 204 a. a. O. positiv gefaßt ist.

Die Vorschrift im §. 46 Nr. 1 a. a. O. stellt eine der Ausnahmen von der Strafbarkeit des Versuches dar. Es tritt also die Strafbarkeit als Regel wieder ein, wenn das Erfordernis in Nr. 1 nicht zutrifft, wenn also der Thäter an der Ausführung der beabsichtigten Handlung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren. Der richterlichen Beurteilung unterliegt dann die That in der Gestaltung, wie sie sich aus den Umständen zur Zeit des eingetretenen Hindernisses ergiebt. Faßt der Thäter nach Beseitigung des Hindernisses den Entschluß, definitiv von dem früher beabsichtigten Unternehmen abzustehen, so kann ein solcher Entschluß die Strafbarkeit des Versuches nicht wieder aufheben. Anderenfalls wäre, von den seltenen Fällen des nicht beendigten Versuches abgesehen, in denen das der Ausführung entgegengetretene Hindernis dauernd fortbesteht, dem Thäter stets der Rückweg zur Straflosigkeit offengelassen, die Strafbarkeit des nicht beendigten Versuches also regelmäßig ohne praktische Bedeutung.

Das gleiche muß für die Anwendung des §. 204 a. a. O. St.G.B.'s gelten, weil die Freiwilligkeit des Aufgebens in der Nichtverhinderung durch Umstände besteht, welche von dem Willen der

Digitized by Google

Thäter unabhängig sind. Hat also der beabsichtigte Zweikampf in der Vorstellung der Beteiligten durch Bestimmung von Ort und Zeit eine konkrete Gestalt gewonnen, so fällt der Strafaufhebungsgrund weg, sobald die Ausführung des Kampfes zu der verabredeten Zeit durch Umstände verhindert worden ist, welche von dem Willen der Beteiligten unabhängig waren. In einem solchen Falle ist der beabsichtigte Zweikampf, nämlich der nach Ort und Zeit bestimmte Kampf, von den Parteien nicht freiwillig aufgegeben. Ob nach Beseitigung des Hindernisses die Parteien zu dem Entschlusse gelangen, auch für die Folgezeit keinen Zweikampf aus Anlaß des früheren Streites miteinander auszufechten, ist für die Strafbarkeit der Herausforderung zu dem konkreten verhinderten Zweikampfe ohne Belang.

Hat der Zweikampf in der Vorstellung der Parteien eine konkrete Gestalt gewonnen, ist aber dieser Gestalt des Zweikampfes ein von dem Willen der Parteien unabhängiges Hindernis nicht entgegengetreten, so tritt die Straffreiheit aus §. 204 St.G.B.'s nur dann ein, wenn die Parteien nicht bloß den Zweikampf, wie er geplant war, sondern überhaupt die Erledigung ihres Streites mittels Zweikampfes freiwillig aufgegeben haben.

Im vorliegenden Falle jedoch ist der Zweikampf nach Feststellung des angefochtenen Urteiles durch polizeiliches Einschreiten gehindert worden. Davon, daß dieses Einschreiten von den Angeklagten veranlaßt worden sei, ist im Urteile nicht die Rede. Das Einschreiten war also ein von dem Willen der Angeklagten unabhängiger Umstand. Bei dieser Sachlage verkennt der erste Richter die Vorschrift in §. 204 St.G.B.'s, wenn er der Abmachung vom 17. Februar 1885 eine strafaufhebende Wirkung beilegt.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des Urteiles und der Feststellung desselben.

---

2. Liegt ein Angriff im Sinne des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s nur dann vor, wenn derselbe von mehreren verübt wird?

St.G.B. §§. 227. 367 Nr. 10.

Vgl. Bd. 5 Nr. 53.

IV. Strafsenat. Urt. v. 6. Oktober 1885 g. N. Rep. 1721/85.

I. Landgericht Essen.

Digitized by Google

Das Landgericht erachtete für erwiesen, daß der Angeklagte sich bei einem Angriffe eines Messers bedient habe, hielt aber die Anwendbarkeit des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s deshalb für ausgeschlossen, weil diese Strafvorschrift in nächster Beziehung zu §. 227 St.G.B.'s stehe und aus dem Verhältnisse beider Gesetzesstellen zu einander herzuleiten sei, daß die Anwendung des §. 367 Nr. 10 gleich der des §. 227 einen von mehreren gemachten Angriff erfordere.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil des Landgerichtes aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Mit Recht wird in der auf rechtlicher Auffassung der Strafkammer beruhenden Freisprechung von der Revision eine Verletzung des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s durch Nichtanwendung gefunden.

Allerdings stehen beide in Frage stehenden Strafvorschriften nach ihrem Inhalte und nach der Entstehungsgeschichte in einem inneren Zusammenhange, und zwar derartig, daß sich der §. 367 Nr. 10 als eine Erweiterung des §. 227 St.G.B.'s darstellt. Während durch letztere Vorschrift die Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem Angriffe, wodurch der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, mit Strafe bedroht wird, erklärt §. 367 Nr. 10 a. a. O. auch ohne den Eintritt jener Folgen schon denjenigen für strafbar, welcher sich bei einer Schlägerei oder bei einem Angriffe eines gefährlichen Werkzeuges bedient hat. Ferner setzt §. 227 a. a. O. aber auch einen von mehreren gemachten Angriff voraus, während §. 367 Nr. 10 a. a. O. diese Einschränkung nicht enthält. Nach dem Wortlaute der letztgedachten Vorschrift findet dieselbe schlechthin auf jeden Angriff, also auch auf einen solchen, welchen eine einzelne Person verübt hat, Anwendung.

Daß diese Auslegung dem Willen der Gesetzgebung entspricht, findet auch in der Entstehungsgeschichte des §. 367 Nr. 10 Bestätigung. Während der Entwurf des Strafgesetzbuches eine dem §. 367 Nr. 10 entsprechende Vorschrift nicht enthielt, beschloß die Reichstagskommission dem Reichstage die Ergänzung des mit dem §. 227 St.G.B.'s wörtlich übereinstimmenden §. 222 des Entwurfes durch folgenden als ersten Absatz aufzunehmenden Zusatz vorzuschlagen:

„Wer bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren gemachten Angriffe ein Messer zückt, wird, selbst wenn eine Körperverletzung nicht

Digitized by Google

verursacht worden ist, mit Gefängnis nicht unter vierzehn Tagen bestraft, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist." Hierzu wurden Abänderungsanträge gestellt, in welchen u. a. die Worte „von mehreren gemachten" fehlten, und die darauf abzielten, anstatt des Zusatzes einen an geeigneter Stelle einzureihenden selbständigen Paragraphen zu bilden. Infolgedessen wurde auf Beschluß des Reichstages in dritter Lesung die jene Worte nicht enthaltende Bestimmung unter Nr. 10 des §. 367 in das Strafgesetzbuch aufgenommen, welche durch die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 in Übereinstimmung mit §. 223a St.G.B.'s die gegenwärtige Fassung erhalten hat.

Somit ist der Schluß, daß, weil §. 227 sich auf einen von mehreren gemachten Angriff beziehe, nur ein solcher Angriff auch im §. 367 Nr. 10 a. a. O. gemeint sein könne, nicht gerechtfertigt. Wäre dieses Argument auch etwa anzuerkennen, wenn die Vorschrift des §. 367 Nr. 10 der des §. 227 a. a. O. unmittelbar angereiht wäre, so nötigt doch gerade der Umstand, daß dies nicht der Fall, der §. 367 Nr. 10 vielmehr in einen anderen Teil des Gesetzbuches aufgenommen ist, dazu, die letztere Vorschrift selbständig auszulegen, und sie mithin, in Ermangelung jener dem Vorschlage der Reichstagskommission entgegen hinweggelassenen Einschränkung auf einen von mehreren gemachten Angriff, in der oben bezeichneten Weise zu verstehen. Wenn §. 227 St.G.B.'s als Thatbestandsmoment einen von mehreren ausgeführten Angriff aufstellt, so beruht dies auf dem Umstande, daß die Verursachung des Todes eines Menschen oder einer schweren Körperverletzung durch den Angriff eines einzelnen schon anderweitig mit Strafe bedroht ist (§§. 224. 226 St.G.B.'s). Weder dieses, noch ein anderes gesetzgeberisches Motiv führt aber dahin, den von einem einzelnen verübten Angriff der Anwendbarkeit des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s zu entziehen. Diese letztere Vorschrift hat, wie in den Beratungen des Reichstages ohne Widerspruch hervorgehoben worden, den Charakter einer vorsorglichen polizeilichen Maßregel. Durch dieselbe hat dem gemeingefährlichen Mißbrauche entgegengetreten werden sollen, bei Streitigkeiten sofort zum Messer oder zu einem gefährlichen Werkzeuge zu greifen; und dieses Interesse wird nicht erst durch eine Mehrzahl bei dem Angriffe beteiligter Personen begründet.

Digitized by Google

3. Kann für den Thatbestand des Betruges das Merkmal der Vermögensbeschädigung begrifflich dadurch erfüllt werden, daß demjenigen, welcher als Kreditgeber zur Sicherung seiner Forderung mit der eigenhändigen Unterschrift des Verpflichteten versehene Urkunden zu beanspruchen befugt war, statt dessen fälschlich Schriftstücke übergeben sind, welche nicht die eigenhändige, sondern die von einem Bevollmächtigten vollzogene Unterschrift des Verpflichteten enthielten?

St.G.B. §. 263.
C.P.O. §§. 381. 405.

III. Strafsenat. Urt. v. 12. Oktober 1885 g. M. Rep. 2166/85.

I. Landgericht Rostock.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten mußte verworfen werden.

Der Angeklagte hat festgestelltermaßen durch Vorspiegelung der falschen Thatsachen, die unter einem Garantiescheine vom 27. April 1884 und einem Sichtwechsel vom Oktober 1884 befindlichen Unterschriften „J. P. . . .“ seien die eigenhändigen Namensunterschriften des als Besitzer des Erbpachtgrundstückes „Meierei O.“ hypothekarisch eingetragenen Arbeiters P. zu E., den Ziegler B. zur kreditweisen Hergabe von Ziegelsteinen zum verabredeten Kaufpreise von über 280 ℳ und den Schönfärber H. zur Gewährung eines baren Darlehns von 375 ℳ an ihn, den Angeklagten, bestimmt. In dieser Handlungsweise konnten ohne Rechtsirrtum alle gesetzlichen Merkmale wiederholt verübten Betruges im Sinne der §§. 263. 74 St.G.B.'s erkannt werden. Denn nach dem übrigen Urteilsinhalte steht zunächst fest, daß die vorgespiegelte Thatsache falsch war, daß die fraglichen Unterschriften nicht von P., sondern von der Hand des Angeklagten herrührten, und daß die vorerwähnten Gläubiger des Angeklagten nur durch den hierüber in ihnen erregten Irrtum verleitet worden sind, dem Angeklagten die vorbezeichneten Waren, bezw. Gelder zu übergeben.

Verfehlt ist der Einwand der Revisionsschrift, die eben bezeichnete kreditweise Hingabe enthalte vorliegenden Falls objektiv um deshalb keine Vermögensbeschädigung der fraglichen Gläubiger, weil Angeklagter, wie der Instanzrichter als nicht widerlegt angenommen, in der That von P.

Digitized by Google

mündlich im allgemeinen Vollmacht erhalten hatte, seine, des P., Unterschrift unter Bürgschaften und Wechsel zu setzen, die Gläubiger also durch die Täuschung in keine schlechtere Vermögenslage gekommen seien, vielmehr für ihre Waren und Gelder dieselbe Forderung an P. erworben hätten, die sie ohne die fragliche Täuschung zu erwerben befugt waren. Die Gläubiger würden aber, wie das Urteil hervorhebt, auf die vom Angeklagten in Vollmacht des P. vollzogene Unterschrift hin dem Angeklagten nichts gegeben haben, sie hatten daher nach der Abrede mit dem Angeklagten einen Rechtsanspruch darauf, als Äquivalent des gewährten Kredites Forderungen zu erwerben, welche durch die eigenhändige Unterschrift des P. als Bürge bezw. Wechselschuldner gesichert seien, und diese Sicherheit entging ihnen. Unbedenklich konnte der Instanzrichter die Vermögenslage eines Gläubigers prozessualisch für günstiger und dessen Forderung um deshalb für wertvoller ansehen, wenn derselbe in der echten, eigenhändigen Bürgschafts- bezw. Wechselunterschrift des Schuldners dessen Verpflichtungen unmittelbar beweisende Urkunden in Händen hat (§§. 381. 405 C.P.O.), als wenn die gesamte urkundliche Beweiskraft, bezw. Rechtswirksamkeit der hier fraglichen Bürgschafts- bezw. Wechselforderung thatsächlich abhängig war von dem Erweise eines gültigen Vollmachtsauftrages zur Vollziehung der Namensunterschrift. Von welcher unmittelbaren praktischen Bedeutung die Unterschrift ist, hat der konkrete Fall zur Genüge dargethan, da P. später vor Gericht sowohl die Echtheit seiner Unterschrift, wie den vom Angeklagten behaupteten Vollmachtsauftrag abgeleugnet hat. Und da Angeklagter sich unbestritten dessen bewußt war, daß er seinen Gläubigern als Äquivalent des ihm gewährten Kredites nicht eine urschriftlich und eigenhändig verbriefte Forderung an P., sondern einen prozessualisch wesentlich unsicheren Rechtsanspruch zurückgewährte, so war er sich auch der durch seine Vorspiegelungen verursachten Vermögensbenachteiligung bewußt.

Daß endlich der vom Angeklagten erschlichene Kredit sowohl nach Maßgabe der dabei angewendeten Täuschungsmittel, wie nach Maßgabe der den Gläubigern vertragswidrig entzogenen Gegenwerte Vermögensvorteile rechtswidriger Beschaffenheit darstellt, und Angeklagter sich auch dieser Rechtswidrigkeit bewußt war, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob er bei Erschleichung des Kredites beabsichtigte oder hoffte, entweder er selbst oder P. werde seiner Zeit die Forderungen bezahlen, ist be-

Digitized by Google

deutungslos. Entscheidend ist allein das zweifellose Recht des B. und H., die ihnen gehörigen Güter und Gelder nur unter solchen Bedingungen und gegen solche Sicherheiten kreditweise aus den Händen zu geben, welche sie für eine ausreichende Deckung hielten. Und auf dem Boden dieser Rechtslage bestimmt sich ausschließlich das Maß desjenigen, was vereinbartermaßen hin- und hergegeben werden sollte, sowie das objektive Wertverhältnis zwischen denjenigen Gegenständen, welche thatsächlich unter Gläubiger und Schuldner ausgetauscht worden sind. Hat hiernach der geflissentlich getäuschte Gläubiger materiell weniger erhalten, als er bei Hingabe seiner Vermögensstücke hierfür zu fordern vertragsmäßig befugt war, so ist er beschädigt und im strafgesetzlichen Sinne betrogen worden. Betrüger aber ist in diesem Falle derjenige, der die Täuschung hervorgerufen und durch dieselbe in dem erschlichenen Kredit Vermögensvorteile erstrebt hat, welche ebenso gegen Treu und Glauben, wie gegen das Recht verstoßen.

---

4. Ist der Eigentümer eines Grundstückes, welcher ohne Beiziehung des von ihm als Unterhändler Angenommenen mit einem Dritten Verkaufsunterhandlungen eingeleitet hat, im Falle Zurücktretens des Kaufliebhabers dadurch am Vermögen beschädigt, daß in diesem Falle seine bedingte Verpflichtung, dem Unterhändler beim Zustandekommen eines durch diesen vermittelten Verkaufes eine Mäklergebühr zu zahlen, fortbesteht?
St.G.B. §§. 263. 43.

III. Strafsenat. Urt. v. 12. Oktober 1885 g. S. Rep. 2278/85.

I. Landgericht Rostock.

B. stand wegen Verkaufes seines Gutes mit R. in Unterhandlung, ohne den Angeklagten beizuziehen. Während R. noch zu keinem bestimmten Entschlusse gekommen war, sandte Angeklagter, welchem B. für den Fall, daß durch seine Vermittelung ein Verkauf des Gutes zustande kommen würde, einen Unterhändlerlohn von 600 ℳ zugesichert hatte, an R. unter falschem Namen ein Telegramm, worin vor dem Kaufe gewarnt wurde. Der Verkauf zwischen B. und R. kam gleich-

Digitized by Google

wohl zustande. Angeklagter, wegen versuchten Betruges verurteilt, hat Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Rüge einer Verletzung der §§. 263. 43 St.G.B.'s ist begründet.

Wenn der vom Angeklagten beabsichtigte Erfolg — daß nämlich R. den Kaufsabschluß mit B. nicht vollziehe — eingetreten wäre, so würde das Landgericht gleichwohl darin, daß dem B. durch die vom Angeklagten begangene Täuschung ein thatsächlich zum Abschlusse bereiter Kaufliebhaber entzogen wurde, eine Vermögensbeschädigung des B. nicht gefunden haben, weil es zur Zeit der That zu einem, wenn auch nur bedingten, Rechtsgeschäfte zwischen B. und R. noch gar nicht gekommen war, vielmehr nur erst — keinen Teil rechtlich bindende — Verkaufsverhandlungen stattgefunden hatten, keine Gewißheit vorlag, daß solcher Abschluß erfolgen werde, und die Möglichkeit bestand, daß der Verkäufer inzwischen eine anderweitige noch vorteilhaftere Verkaufsgelegenheit gefunden, bezw. daß dem Käufer noch neue Bedenken gegen den Kauf gekommen wären. Diesen thatsächlichen Feststellungen gegenüber kann der vom ersten Richter gezogenen rechtlichen Folgerung, daß eine Vermögensbeschädigung nach dieser Richtung nicht Platz gegriffen haben würde, der Vorwurf eines Rechtsirrtumes nicht gemacht werden; es würde in der That durch den vom Angeklagten beabsichtigten Erfolg die Vermögenslage des B. im Verhältnisse zu R. eine Veränderung weder rechtlich noch thatsächlich erlitten haben; denn nur die Hoffnung B.'s auf das Zustandekommen des Kaufgeschäftes war es, welche infolge des Vorgehens des Angeklagten zerstört werden konnte; da nun die bloße ungewisse Hoffnung auf Änderung der Vermögenslage keinen Bestandteil des Vermögens — diesen Begriff selbst im weitesten Sinne gedacht — bildet, so kann durch Vereitelung solcher Hoffnung die Vermögenslage vom Rechtsstandpunkte aus keine Einbuße erleiden. Es bedarf daher keines Hinweises darauf, daß an der bemerkten Stelle der Entscheidungsgründe nicht einmal eine Andeutung sich findet, ob durch den Kaufsabschluß mit R. die Vermögenslage B.'s eine günstigere geworden sein, ob durch den Verkauf B. einen Vermögensgewinn gemacht haben würde — eine Frage, die selbstverständlich nicht außer Betrachtung bleiben dürfte. Selbst wenn der erste Richter diese Frage bejahen wollte, so ist doch eine Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s durch Vereitelung eines Gewinnes nicht schon dann anzu-

Digitized by Google

nehmen, wenn es sich nur um Vereitelung ungewisser Hoffnungen auf Vermögenserwerb, oder um die Entziehung der Gelegenheit zu einem Verdienste, dessen Eintritt von anderen ungewissen Ereignissen mit bedingt ist, oder um ähnliche Verhältnisse handelt.

Vgl. Urt. des III. Straffen. des R.G.'s vom 7. Dezember 1881 g. V. (Rep. 2596/81); sowie auch Urt. des II. Straffen. v. 28. Februar 1882 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 75.

Mehr als eine solche ungewisse Hoffnung, deren Verwirklichung vom Eintritte anderer Möglichkeiten mit bedingt war, stand nach den thatsächlichen Feststellungen des Urteiles dem B. zur Zeit der That nicht zur Seite.

Von diesem Standpunkte aus aber ist diejenige Ausführung des ersten Richters, nach welcher das Moment der Vermögensbeschädigung rechtlich gleichwohl in Betracht kommen konnte, unhaltbar. Die Urteilsgründe führen aus: durch die Irrtumserregung habe, dem Angeklagten bewußt, das Vermögen des B. insofern beschädigt werden können, als der bedingten Berechtigung des Angeklagten die bedingte Verpflichtung des ersteren, dem Angeklagten, falls durch dessen Vermittelung der Verkauf zustande kommen würde, einen Maklerlohn von 600 ℳ zu zahlen, korrespondierte, und in demselben Maße, in welchem die Berechtigung — rechtswidrig — gesichert worden, der thatsächlich bevorstehende Wegfall der bedingten Schuld verhindert, mithin in ähnlicher Weise eine ungünstigere Gestaltung der allgemeinen Vermögenslage des B. herbeigeführt worden sein würde, wie sie durch die Beeinträchtigung eines bedingten Forderungsrechtes verursacht werden konnte.

Dieser Ausführung begegnet zunächst das Bedenken, daß das s. g. bedingte Forderungsrecht des Angeklagten, bezw. die s. g. bedingte Schuld des B., ohne weiteres als Vermögensobjekte gedacht sind. Die vorliegende Bedingung nämlich war eine solche, deren Eintritt nicht nur objektiv ungewiß war, sondern auch durch das Belieben des Verpflichteten verhindert werden konnte, insofern nach den Feststellungen des Urteiles B. berechtigt war — mit Umgehung des Angeklagten — direkte Verkaufsverhandlungen anzuknüpfen, folglich auch etwaigen Vermittelungshandlungen des Angeklagten die Genehmigung zu verweigern. Unter diesen Verhältnissen verminderte sich die Berechtigung des Angeklagten auf die Hoffnung, es könne die Bedingung seines Anspruches eintreten, die Verpflichtung des B. darauf, daß er gebunden war, für den Fall,

Digitized by Google

daß Angeklagter einen Käufer ermittele, und ihm, B., die Kaufbedingungen genehm sein würden, die zugesicherte Maklergebühr zu zahlen. Diese Verpflichtung, dieses persönliche Gebundensein, bestand zur Zeit, wo Angeklagter die ihm zur Last liegende Täuschung versuchte, und hieran wurde, wenn die Täuschung gelang, eine Veränderung nicht herbeigeführt; also gerade für den Fall eines Erfolges der Täuschung wäre eine Änderung in der Vermögenslage des B. nicht eingetreten; insbesondere hätte die Bedingung, von deren Eintritte der Anspruch des Angeklagten und die Verpflichtung des B. abhingen, irgend eine Änderung nicht erlitten; nach wie vor konnte B. von der Vermittelung durch den Angeklagten absehen. Wie also durch die Bestimmung des R., vom Kaufe zurückzutreten, nur eine Hoffnung des B. vereitelt worden wäre, so hätte Angeklagter durch dieselbe nur eine der verschiedenen Möglichkeiten, welche der Verwirklichung seines Anspruches entgegenstanden, aus dem Wege geräumt, und die Aussicht des B., den Anspruch des Angeklagten zu beseitigen, hätte sich etwas verringert, hierdurch aber wäre die Vermögenslage des B. keine andere, folglich auch keine schlimmere geworden.

Ist durch die Verhinderung des Kaufsabschlusses selbst dem B. ein Vermögensnachteil nicht zugefügt, dann konnte auch durch die Nebenwirkung jener Verhinderung, d. i. den Fortbestand des Rechtsverhältnisses zwischen B. und dem Angeklagten, des ersteren Vermögenslage thatsächlich und rechtlich nicht verschlimmert werden. Überall wurde nur eine ungewisse Hoffnung des B. zerstört, was vom Standpunkte des §. 263 St.G.B.'s ohne Erheblichkeit ist.

Unter diesen Verhältnissen kann von einer Erörterung der weiteren Bedenken, ob die Täuschung des R., welcher zu B. damals noch in keinem Rechtsverhältnisse stand, für eine etwaige Vermögensbeschädigung des B. kausal werden konnte, ob insbesondere von einem Kausalnexus zwischen Täuschung und Vermögensschaden dann die Rede sein würde, wenn der Entschluß des Getäuschten, wie hier, nicht in einer positiven Verfügung über vermögensrechtliche Beziehungen, sondern in der bloßen Unterlassung einer solchen Verfügung, zu welcher eine Verbindlichkeit nicht bestand, sich äußern würde, Abstand genommen werden.

Hiernach liegt der Thatbestand des Betrugsversuches nicht vor; es mußte daher auf Aufhebung des Urteiles und Freisprechung des Angeklagten erkannt werden.

Digitized by Google

5. Liegt der Thatbestand der falschen Anschuldigung nach §. 164 St.G.B.'s vor, wenn der Angezeigte eine strafbare Handlung derart, wie sie ihm zur Last gelegt ist, begangen, der Anzeigende aber wider besseres Wissen den Sachverhalt entstellt vorgetragen hat?

Vgl. Bd. 7 Nr. 64.

II. Strafsenat. Urt. v. 16. Oktober 1885 g. C. Rep. 2140/85.

I. Landgericht Kottbus.

Der Angeklagte hat in einer an das Landratsamt zu C. gerichteten Eingabe den Gastwirt L. des Vergehens der wissentlichen Überversicherung (§. 20 des preußischen Gesetzes über das Mobiliarfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837, G.S. S. 102) beschuldigt, indem er behauptet hat, L. habe sein Mobiliar um mehr als das Vierfache zu hoch versichert. Erstrichterlicherseits ist festgestellt, daß die Angabe, die Versicherungssumme habe den Wert des vorhandenen Mobiliars um das Vierfache überstiegen, thatsächlich unrichtig und von dem Angeklagten wider besseres Wissen gemacht sei, und demnach der Thatbestand der falschen Anschuldigung nach §. 164 St.G.B.'s für vorliegend erachtet. Auf die Revision des Angeklagten ist das angefochtene Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Dem Vorderrichter ist darin nicht beizutreten, daß auf die Behauptung des Angeklagten, es habe eine Überversicherung um das Vierfache des wirklichen Wertes der vorhandenen Gegenstände stattgefunden, ein entscheidendes Gewicht zu legen ist. Daß dies die Auffassung des Richters ist, ergiebt sich daraus, daß er den Wert des versicherten Mobiliares nur soweit festgestellt hat, daß er in die Lage gesetzt war, die Richtigkeit dieser Behauptung zu prüfen. Die strafbare Handlung, deren Begehung L. durch die Eingabe bezüchtigt wird, ist — nach der getroffenen Feststellung — das im §. 20 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 vorgesehene Vergehen der wissentlichen Überversicherung. Für den Thatbestand dieses Vergehens kommt es aber nicht auf den Umfang der stattgefundenen Überschreitung an; vielmehr wird derselbe durch jede wissentlich vorgenommene Überversicherung erschöpft, und nur die Höhe der zu erkennenden Strafe richtet sich nach dem Betrage der vorgekommenen Überschreitung.

Digitized by Google

Die Anwendbarkeit des §. 164 St.G.B.'s ist dadurch bedingt, daß der Angezeigte eine strafbare Handlung derart, wie sie ihm von dem Anzeigenden zur Last gelegt ist, nicht begangen hat. Trifft dies nicht zu, hat sich der Angezeigte einer solchen That schuldig gemacht, so ist der Thatbestand der falschen Anschuldigung nicht gegeben, mag auch der Anzeigende wider besseres Wissen den Sachverhalt übertrieben dargestellt und damit dem Angezeigten ein größeres Maß der Schuld angedichtet haben. So würde es beispielsweise bei der Anschuldigung des Diebstahles ohne Belang sein, wenn die Zahl oder der Wert der gestohlenen Sachen zu hoch angegeben wäre, und diesem Falle entspricht es, wenn bei der in Rede stehenden Beschuldigung zum Nachteile des Angezeigten hinsichtlich des Betrages der stattgefundenen Überversicherung wahrheitswidrige Angaben gemacht sind. Denn durch die behaupteten unwahren Thatsachen wird die strafrechtliche Qualifikation der begangenen That nicht geändert; vielmehr sind dieselben nur für die Strafzumessung von Erheblichkeit. Hat dagegen andererseits der Anzeigende wider besseres Wissen den Sachverhalt derart entstellt, daß der Angezeigte einer anderen strafbaren Handlung, als der von ihm begangenen, beschuldigt ist, so kann der Thatbestand der falschen Anschuldigung allerdings begründet sein. Entscheidend ist also, ob durch die unrichtigen Angaben die rechtliche Qualifizierung der That beeinflußt wird.

Ist nun aber für die Feststellung, ob die gegen L. erhobene Beschuldigung objektiv richtig oder unrichtig ist, der Umfang, in welchem nach der Behauptung des Angeklagten eine Überschreitung bei der Versicherung stattgefunden hat, unerheblich, vielmehr allein entscheidend, ob überhaupt eine Überversicherung vorliegt, so reichen die von dem Vorderrichter vorgenommenen Ermittelungen über den Wert der versicherten Sachen nicht aus. Denn dieselben beziehen sich nur auf einen Teil dieser Sachen, und deren Wert beträgt 4578 ℳ, sodaß er die Höhe der ganzen Versicherungssumme, welche sich auf 9294 ℳ beläuft, nicht erreicht. Es steht daher die Unrichtigkeit der erhobenen Beschuldigung zur Zeit noch nicht fest. Demnach bedarf aber die Verhandlung der Ergänzung durch Feststellung des Wertes sämtlicher versicherten Sachen.

Digitized by Google

6. Ist der, gemäß §. 247 Abs. 1 St.G.B.'s eine Voraussetzung der Strafverfolgung bildende, Antrag auch gegenüber einem in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beschädigten lebenden Gewerbegehilfen oder Gesellen nötig?

I. Strafsenat. Urt. v. 19. Oktober 1885 g. H. Rep. 1791/85.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

Gründe:

Der Angeklagte ist eines Vergehens der Unterschlagung, sowie des Diebstahles in vier Fällen zum Nachteile des Metzgermeisters G. schuldig erkannt und hat nach Feststellung des ersten Richters diese Strafthaten begangen, während er bei dem genannten Metzgermeister als Geselle in Arbeit stand.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 247. 61 St.G.B.'s, weil ein gültiger Strafantrag nicht vorliege, der Angeklagte aber sich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beschädigten befunden habe und zu dessen „Gesinde" gerechnet werden müsse, da dieser Ausdruck nicht, wie der erste Richter meine, auf Dienstboten zu beschränken, sondern weiter auszulegen sei. Diese Rüge ist verfehlt.

Schon der Wortlaut des §. 247 St.G.B.'s, welcher — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Familiendiebstahle — nur für den Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen zum Schaden von Personen, zu welchen der Thäter „im Lehrlingsverhältnisse steht oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet", die Stellung eines Antrages fordert, schließt die Ausdehnung auf gewerbliche Gesellen und Gehilfen aus. Daß der Geselle oder Gehilfe, dessen Stellung zum Arbeitgeber im VII. Titel der Gewerbeordnung selbständig und völlig verschieden von der des Lehrlinges geordnet ist, nicht mit dem Lehrlinge identifiziert werden kann, bedarf keiner näheren Erörterung. Aber auch unter dem „Gesinde" können Gesellen nicht verstanden werden. Es ist zunächst nicht anzuerkennen, daß der Begriff des Gesindes und der Dienstboten ein verschiedener ist. Beide Begriffe werden vielmehr regelmäßig für einander und als gleichbedeutend gebraucht. Jedenfalls stehen aber beide zum gewerblichen Arbeiter in gemeinsamem Gegensatze. Während der Gewerbegeselle nur zur Leistung der im Gewerbe vorkommenden

Digitized by Google

Arbeiten verpflichtet ist und in einem diesbezüglichen Vertragsverhältnisse zum Arbeitgeber steht, obliegt es dem Gesinde, die von der Herrschaft benötigten persönlichen und häuslichen Dienste zu leisten, welche — abgesehen von den hier nicht in Frage stehenden Verhältnissen der Ökonomiedienstboten auf dem Lande — mit dem Gewerbe des Dienstherrn regelmäßig außer Beziehung stehen. Hätte das Gesetz unter „Gesinde" auch gewerbliche Arbeiter verstanden wissen wollen, so hätte es bei den Lehrlingen viel weniger Anlaß gehabt, dieselben ausdrücklich zu erwähnen, als bei den Gesellen, da der Lehrling mit Rücksicht auf seine herkömmliche Verwendung auch zu häuslichen Arbeiten dem Gesinde viel näher steht, als der Handwerksgeselle oder Gehilfe. Auch eine gewisse soziale Abhängigkeit, welche sich als Kriterium der Dienstboten- oder Gesindeeigenschaft bezeichnen läßt und den Verkehr nach außen mehr oder minder von der Genehmigung der Dienstherrschaft abhängig macht, fällt beim Gewerbegehilfen weg. Der Geselle kann daher niemals unter den Begriff „Gesinde" subsumiert werden.

Das Gesetz hat aber auch die Gewerbegehilfen in der hier fraglichen Bestimmung nicht treffen wollen, wie sich aus dessen Entstehungsgeschichte klar ergiebt. Der ursprüngliche §. 247 St.G.B.'s hatte in viel allgemeinerer Fassung den Diebstahl und die Unterschlagung von der Stellung eines Antrages auf Strafverfolgung abhängig gemacht, wenn die That begangen war „gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er (der Thäter) sich befindet". Hier war natürlich auch der Gewerbegehilfe mit getroffen. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ꝛc (das spätere Gesetz vom 26. Februar 1876), hatte diese Bestimmung vollständig weggelassen, die Vorschrift des §. 247 auf den s. g. Familiendiebstahl (gegen Angehörige, Vormünder und Erzieher) beschränkt und die Änderung hauptsächlich damit begründet, daß „der Kreis der durch diese Bestimmung begünstigten Personen so weit und unbestimmt gezogen" sei, „daß hieraus in der Rechtsübung vielfache Zweifel erwachsen" seien. Die bisherige weite Fassung sei aber auch „eine aus inneren Gründen anfechtbare, weil in der jetzigen Zeit die Personen, ‚welche sich in Lohn oder Kost befinden', immer weniger zur Familie gerechnet werden und gerechnet werden wollen und infolgedessen von einem besonders innigen Verhältnisse dieser Personen zu ihrer Herrschaft und von einer Hauszucht,

Digitized by Google

welche die Strafgewalt des Staates zu ersetzen berufen und imstande wäre, immer weniger die Rede sein" könne. Die Kommission des Reichstages hat sich zwar dieser Auffassung nicht völlig angeschlossen, gleichwohl aber die Notwendigkeit einer Revision in einschränkendem Sinne anerkannt und deshalb vorgeschlagen, nur zwei Kategorieen „aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches herüberzunehmen" und „die Verfolgungen von kleinen Diebstählen oder Unterschlagungen in denjenigen Fällen von einem Antrage des Verletzten abhängen zu lassen, in welchen der Thäter zum Bestohlenen im Lehrlingsverhältnisse stehe oder in der häuslichen Gemeinschaft als Gesinde sich befinde".

Vgl. Stenograph. Berichte von 1875/76 S. 815.

Hierzu erklärte der Berichterstatter im Reichstage ausdrücklich, und ohne Widerspruch von irgend einer Seite zu finden: „Damit die vorgeschlagene Bestimmung wegen des Gesindes und der Lehrlinge nicht mißverstanden wird, hebe ich hervor, daß in der Kommission auf die Anfrage eines Mitgliedes einstimmig zu Protokoll folgendes konstatiert worden ist:

„Es sind unter der Ihnen vorgeschlagenen Bestimmung alle Lehrlinge begriffen, auch die nicht in häuslicher Gemeinschaft sich befinden; es sind aber unter dieser vorgeschlagenen Bestimmung nicht begriffen alle Gehilfen und Gesellen, auch wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verletzten sich befinden."

Vgl. Stenograph. Berichte a. a. O. 822.

Auf Grund des so begründeten Vorschlages erhielt das Gesetz vom 26. Februar 1876 seine dermalige Fassung, bezüglich deren nach dem Erörterten kein Zweifel bestehen kann, daß unter „Gesinde" nur die eigentlichen Dienstboten, keinesfalls aber Gewerbegehilfen und Gesellen begriffen werden sollten, eine Auffassung, welche auch in der strafrechtlichen Litteratur kaum von irgend einer Seite Widerspruch erfahren hat.

Was die Revision von einer Beschäftigung des Angeklagten als Pferdeknecht oder Kutscher des Bestohlenen behauptet, hat in den thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichtes keine Grundlage und kann als neues thatsächliches Vorbringen in der Revisionsinstanz keine Beachtung finden. Es ist daher nicht weiter zu untersuchen, ob eine derartige Nebenbeschäftigung die Stellung des Angeklagten als Gewerbe-

Digitized by Google

gehilfen derartig zu beeinflussen vermöchte, daß er nicht mehr als Gehilfe, sondern als Dienstbote anzusehen wäre.

Ob der Strafantrag rechtzeitig gestellt war, ist hiernach gleichgültig, da es auf solchen überhaupt nicht anzukommen hat.

---

7. Verlangt der Begriff des Zusammenrottens im §. 122 St.G.B.'s die Vereinigung von mehr als zwei Gefangenen?

I. Strafsenat. Urt. v. 22. Oktober 1885 g. K. u. Gen. Rep. 2049/85.

I. Landgericht Halle a. S.

Gründe:

In der Nichtanwendung des §. 122 St.G.B.'s auf den festgestellten Thatbestand hat der Staatsanwalt mit Recht eine Verletzung dieses Strafgesetzes gefunden. Indem das angefochtene Urteil die Merkmale des Vergehens der Meuterei feststellt und im übrigen nicht beanstandet, vermißt es das Vorhandensein von mehr als zwei Zusammengerotteten. Ein solches Erfordernis kennt aber der §. 122 nicht. So wenig die Bezeichnung der Thäter als Gefangene einen Grund abgiebt, eine größere Anzahl als die einfache Mehrzahl zu verlangen, ebensowenig läßt sich dafür der Ausdruck Zusammenrotten für die unter Strafe gestellte Thätigkeit anführen. Auch der Begriff Rotte enthält nicht unbedingt eine Vereinigung von mehr als zwei Personen. Wo eine bestimmte Mehrheit Vergehensmerkmal ist, wie in den §§. 124. 125 a. a. O. eine Menge, da wird dies ausdrücklich gesagt.

In diesem Sinne hat bereits die gleichlautende Definition des preußischen Strafgesetzbuches, welchem nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches (S. 86) die Bestimmung des §. 120 (jetzt 122) im wesentlichen gleichgehalten ist, von Anfang an Auslegung gefunden,

vgl. Goltdammer, Materialien Bd. 2 S. 147 Ziff. 2 zu §. 96,

und dieselbe Auffassung, wie sie das Obertribunal in Berlin dem §. 122 zu teil werden ließ, hat auch bei den übrigen früheren höchsten

Digitized by Google

Gerichten Deutschlands geherrscht. Auch das Reichsgericht hat sich bereits gleichmäßig ausgesprochen,

vgl. Urt. vom 1. Juni 1880, in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 81. 82,

und ein Zeugnis des Gesetzgebers selbst läßt sich auch in dem im §. 103 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 für die militärische Meuterei aufgestellten Erfordernisse von „mehreren", d. i. nach §. 47 St.G.B.'s auch zweien, als Thätern finden.

---

8. Findet der §. 244 St.G.B.'s Anwendung, wenn einer der späteren Diebstähle begangen ist, nachdem zwar die Strafe des vorangegangenen Diebstahles verbüßt, jedoch bevor das bezügliche Erkenntnis rechtskräftig geworden war?

St.G.B. §. 244.
St.P.O. §. 482.

IV. Strafsenat. Urt. v. 25. September 1885 g. K. Rep. 2310/85.

I. Landgericht Bielefeld.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft greift das erste Erkenntnis an, weil der Angeklagte nicht auf Grund des §. 244 St.G.B.'s wegen Diebstahles im wiederholten Rückfalle bestraft worden ist.

Der erste Richter erkennt zwar an, daß der Angeklagte bereits zweimal Strafen wegen Diebstahles erlitten hat, sowie, daß derselbe auch zwei Diebstähle, welche den Gegenstand der zweiten Bestrafung bildeten, verübt hat, nachdem er die Strafe wegen des ersten Diebstahles verbüßt hatte; er hält aber den §. 244 St.G.B.'s nicht für anwendbar, weil zur Zeit, als der Angeklagte die Diebstähle begangen habe, wegen deren die zweite Strafe gegen ihn verhängt worden, die Strafe wegen des ersten Diebstahles noch nicht rechtskräftig gegen ihn festgesetzt gewesen sei. Ist dieses richtig, so waren allerdings die Voraussetzungen des §. 244 St.G.B.'s nicht vorhanden. Denn dieser

Digitized by Google

Paragraph setzt voraus, daß jemand als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist. Die Handlungen, welche den Gegenstand der zweiten Strafe bilden, müssen also begangen sein, nachdem der Thäter wegen einer der hier in Betracht kommenden Thaten bestraft worden ist. Das Bestraftwordensein setzt aber ein rechtskräftiges Erkenntnis voraus.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 4 S. 230.

Der §. 482 St.P.O. bestimmt zwar, daß, wenn der Angeklagte sich in Untersuchungshaft befindet, diejenige Haft, welche er erlitten hat, seitdem es feststeht, daß er ein Rechtsmittel gegen ein ihn zur Strafe verurteilendes Erkenntnis nicht einlegen oder nicht verfolgen will, auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe anzurechnen sei. Auf die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 244 St.G.B.'s bezieht sich indes der §. 482 a. a. O. nicht, und es ist namentlich kein Grund ersichtlich, weshalb in dieser Beziehung der Fall, in welchem die Strafe auf Grund dieses Paragraphen durch die Anrechnung der nach dem Erkenntnisse erlittenen Untersuchungshaft verbüßt worden ist, anders zu beurteilen sein sollte, als der, in der Bd. 4 S. 230 der Sammlung abgedruckten Entscheidung des Reichsgerichtes erörterte, Fall der Anrechnung der Untersuchungshaft durch das Erkenntnis. Auch der Umstand, daß hier der Angeklagte nach dem ersten Erkenntnisse nicht in Untersuchungshaft verblieben, sondern daß das Erkenntnis formell vollstreckt worden ist, obgleich von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt war, kann hierin nichts ändern.

---

9. Wem fallen die Kosten eines Verfahrens auf Einziehung von Nachdrucksexemplaren in Gemäßheit des §. 42 St.G.B.'s zur Last? Müssen dieselben, wenn auf Einziehung selbständig erkannt wird, demjenigen aufgelegt werden, welcher nach §. 478 Abs. 2 St.P.O. zum Termine in diesem Verfahren geladen worden ist?

Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc §§. 18. 21. 22. 25 (B.G.Bl. S. 339).

Vgl. Bd. 8 Nr. 98; Bd. 11 Nr. 32; Bd. 12 Nr. 64.

Digitized by Google

I. Straffenat. Urt. v. 29. Oktober 1885 betr. Einziehung der bei M. beschlagnahmten Armeelisten. Rep. 2296/85.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Die Firma M. & Sohn in B. hatte Strafantrag gegen den Buchhändler M. in F. gestellt wegen Verbreitung der von den New-Yorker Nachrichten aus Deutschland und der Schweiz herausgegebenen Armeelisten des Deutschen Reiches, in welchen sie einen Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden Rang- und Quartierliste der Kgl. preußischen Armee erkannte, und es war öffentliche Klage gegen den Beschuldigten erhoben. Nachdem der Voruntersuchungsrichter den Königlichen litterarischen Sachverständigenverein in Berlin um ein Gutachten angegangen und dieser erklärt hatte, daß Nachdruck vorliege, weil die genannte Rangliste ein amtlicher Erlaß (Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 e) nicht sei, daß jedoch der Angeschuldigte sie für ein öffentliches Aktenstück habe halten können, erkannte die Strafkammer auf Antrag des Staatsanwaltes, daß das Verfahren unter Niederschlagung der Kosten eingestellt, der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt und die Rückgabe der beschlagnahmten Armeelisten für zulässig erklärt werde. Nunmehr erhob M. & Sohn aus §. 36 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Antrag auf Vernichtung der freigegebenen Exemplare. Die Strafkammer eröffnete das Hauptverfahren nach §. 477 St.P.O. und verfügte die Vorladung des M. als Interessenten aus §. 478 Abs. 2. In der Hauptverhandlung erschien derselbe nicht. Der Staatsanwalt beantragte Einziehung der Nachdrucksexemplare und Verurteilung des M. in die Kosten des Verfahrens und focht das Urteil an, welches zwar die Vernichtung aussprach, aber die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auflegte, weil dadurch §. 21 des Nachdrucksgesetzes und §. 497 St.P.O. verletzt sei. Die Revision wurde verworfen.

Gründe:

Nachdem der Beschuldigte durch Beschluß der Strafkammer vom 26. März 1885 auf die öffentliche Klage wegen Nachdruckes unter Niederschlagung der Kosten außer Verfolgung gesetzt worden, war über die durch das Vorverfahren erwachsenen Kosten nach §. 496 St.P.O. endgültig Bestimmung getroffen. Das hinterher eingeleitete selbständige Verfahren auf Einziehung beschlagnahmter Nachdrucksexemplare er-

Digitized by Google

heischte und ermöglichte eine weitere Entscheidung allein über die durch dieses neue Verfahren entstandenen Kosten, also — abgesehen von vorliegend, wie es scheint, nicht in Frage stehenden Auslagen (§. 79 G.K.G.'s) — über die Gebühr von 5 ℳ nach §. 75 G.K.G.'s.

Durch die Entscheidung des angefochtenen Urteiles, daß diese Kosten von der Staatskasse zu tragen seien, ist weder der §. 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1880, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc (R.G.Bl. S. 339), noch der §. 497 St.P.O. verletzt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die im Falle des §. 40 St.G.B.'s im Strafurteile auszusprechende und dann als Nebenstrafe sich darstellende Einziehung auch bei Anwendung des §. 42 bei Ermangelung einer Hauptstrafe als Strafe bezeichnet werden kann, und ob diese selbständige „Maßnahme" nicht mindestens in Nachdrucksprozessen durch den §. 26 des genannten Gesetzes verb. „Verhängung der angedrohten Strafen und Einziehung der Nachdrucksexemplare ꝛc" und die in Abs. 2 daselbst ermöglichte Verfolgung derselben auch im Civilrechtswege des Charakters der Strafe entkleidet ist, keinesfalls kann aus der Natur der Strafe hergeleitet werden, daß durch den Ausspruch der Einziehung die Kostenverurteilung desjenigen, in dessen Besitze die beschlagnahmten Exemplare gefunden sind, notwendig begründet sei. Der §. 497 St.P.O. knüpft an die Verurteilung zu Strafe nur die Pflicht des Angeklagten, die Kosten zu tragen. Angeklagter ist aber nach §. 155 St.P.O. nur der Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist; der §. 497 a. a. O. leidet also keine Anwendung auf eine Person, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung hat, gegen welche aber als Angeschuldigten das Hauptverfahren nicht eröffnet ist (§. 499 St.P.O.). Ob in dem Falle, wenn sie der Einziehung widerspricht, eine Verurteilung in Kosten, welche sie verschuldet hat, nach §. 496 Abs. 1 St.P.O. ausgesprochen werden kann, bedarf keiner Entscheidung, sie unterliegt derselben jedenfalls nicht durch den Ausspruch der Einziehung aus §. 497 unbedingt und auch dann, wenn sie ihren Anspruch gar nicht geltend gemacht, die ihr gewährte Befugnis zum Bestreiten der Maßnahme selbständiger Einziehung in dem dieserhalb eingeleiteten Verfahren, wie hier, gar nicht benutzt hat. Insbesondere enthält das Nachdrucksgesetz nirgends eine solche Bestimmung. Der von der Revision angezogene §. 21 entscheidet schon darum nicht, weil er

Digitized by Google

von der Einziehung gegenüber dem Veranstalter eines Nachdruckes handelt, aber auch der §. 25, welcher den Verbreiter von Nachdrucksexemplaren behandelt, bestimmt nichts über die Kostenpflicht bei Einziehung in Fällen, wo eine Geldstrafe wegen mangelnden Vorsatzes nicht eintritt. Die Überschrift des Abschnittes I e läßt auch den Gesichtspunkt des zu verhütenden Schadens nicht zu, da der Urheber schon als durch die Veranstaltung des Nachdruckes beschädigt angesehen wird (§. 18 Abs. 4 und §. 22 Abs. 1).

---

10. 1. Inwieweit vermag für den Thatbestand unerlaubten Besitzes von Sprengstoffen die polizeiliche Genehmigung, welche dem Stellvertreter des Besitzers für den von ihm ausgeübten Gewahrsam erteilt ist, zugleich den Besitzer selbst zu schützen?

2. In welchem Verhältnisse steht §. 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) zu §. 367 Ziff. 5 St.G.B.'s?

St.G.B. §§. 73. 74. 78.

Kgl. Sächsische Ausführungsverordnung vom 8. August 1884 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 199).

III. Strafsenat. Urt. v. 15. Oktober 1885 g. H. Rep. 2422/85.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat zunächst den Angeklagten wegen Vergehens gegen §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 nach dreifacher Richtung hin verurteilt, und zwar, weil er:

a) vorsätzlich seit Januar 1885 die polizeilich genehmigte Dynamitniederlage der Bergwerksverwaltung von G. zu B. zur Aufbewahrung ihm eigentümlich gehöriger 175 kg Dynamit benutzt,

b) von diesem Sprengstoffe in der Zeit vom 10. Januar bis 27. April 1885 viermal Quantitäten von 25—50 kg von B. aus ohne polizeiliche Erlaubnis verkauft und vertrieben hat,

c) am 25. März 1885 bei dem vorerwähnten Vertriebe im Bezirke der Stadt B. im Besitze von 50 kg Dynamit betroffen worden ist, ohne hierzu polizeiliche Erlaubnis nachweisen zu können.

Digitized by Google

Insoweit der Verurteilung der zu a) bezeichnete Thatbestand zu Grunde gelegt worden ist, beruht das Urteil, wie die Revision mit Recht rügt, auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes. Erwiesenermaßen hat Angeklagter, welcher in der Stadt P. einen von der dortigen Polizeibehörde genehmigten Handel mit Sprengstoffen betreibt, die fraglichen 175 kg Dynamit verkaufsweise der G.'schen Bergwerksverwaltung angeboten und überliefert. Die letztere hat den Ankauf abgelehnt, die Ware dem Angeklagten zur Verfügung gestellt, aber auf dessen Ansuchen auf Lager genommen, auch mit Wissen desselben die Lagerung dieser 175 kg unter ihren eigenen landespolizeilich genehmigten Beständen dem zuständigen Bergamte als Polizeibehörde vorschriftsmäßig angezeigt. Statt nun, worauf es allein ankam, die Besitzverhältnisse an den fraglichen 175 kg in B. lagernden Dynamits zu erörtern, begnügt sich das Urteil damit, das fortdauernde Eigentum des Angeklagten hervorzuheben und daraus allein seine Verantwortlichkeit für die Einholung polizeilicher Genehmigung zu folgern.

Das Verfehlte dieses Entscheidungsgrundes liegt auf der Hand. Von den verschiedenen Modalitäten des §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 steht vorliegenden Falles zu a) allein der strafbare „Besitz" der 175 kg Dynamit zu B. in Frage. Nur eine zweifache Alternative ist hierbei möglich: entweder wird vorausgesetzt, daß sowohl der juristische Besitz wie die faktische Detention an den in B. lagernden Dynamitbeständen der G.'schen Bergwerksverwaltung zustand — dann haftete strafrechtlich Angeklagter in keiner Weise für die Beobachtung der vorgeschriebenen polizeilichen Kontrollen bezüglich des G.'schen Dynamitlagers; oder der Angeklagte blieb der juristische Besitzer der 175 kg, und die Bergwerksverwaltung übte nur für ihn die Detention aus — auch dann haftete zunächst die letztere als bewußte Inhaberin des Dynamites für die Einholung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, und war diese, wie hier geschehen, ordnungsgemäß eingeholt, so war damit auch der Besitzstand in B. insgesamt landespolizeilich autorisiert. Was letzteren Falles die Bergwerksverwaltung gethan, hatte sie zugleich für sich und in Vertretung des Angeklagten gethan. Von polizeilichem und kriminellem Interesse war allein die Thatsache, daß sich in den Lagerräumen der Bergwerksverwaltung in B. 175 kg dem Angeklagten gehörigen Dynamites befanden. Diese Thatsache war dem landespolizeilich zuständigen Bergamte (§. 5 der Königl. sächs. Ausführungsverordnung

Digitized by Google

vom 8. August 1884) vorschriftsmäßig angezeigt, und damit waren die fraglichen 175 kg in die polizeilich kontrollierten Bestände des unter Verantwortlichkeit der Bergwerksverwaltung stehenden, behördlich autorisierten Lagers übergegangen. Welchen Sinn und Zweck daneben noch eine vom Angeklagten bei der Amtshauptmannschaft in P. für sich persönlich einzuholende Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen in B. gehabt haben könnte, bleibt unerfindlich. Weder hatte es für die fragliche Amtshauptmannschaft irgend ein Interesse, zu erfahren, daß und welche Rechtsansprüche dem Angeklagten auf die fraglichen Dynamitbestände beiwohnten, noch auch besaß die gedachte Behörde die erforderliche Zuständigkeit, in die dem Bergamte polizeilich unterstellten Verhältnisse der G.'schen Bergwerksverwaltung einzugreifen. Wäre dem aber auch nicht so, so erfordert das Gesetz doch immer nur, daß ein konkretes thatsächliches Detentionsverhältnis an Sprengstoffen überhaupt von einer hierfür zuständigen Behörde polizeilich genehmigt wird. Ist diese Genehmigung einmal erfolgt, dann deckt sie ebenso den Detentor, wie den etwa hinter ihm stehenden juristischen Besitzer. Anderenfalls würde man zu einer Vervielfältigung der Anzeigen, bezw. Genehmigungen, und zu einer Unklarheit der behördlichen Zuständigkeiten gelangen, welche mindestens im praktischen Erfolge die polizeilichen Kontrollen nicht verschärfen, sondern verwirren würde. Dem Rechtsbedürfnisse ist dadurch zur Genüge vorgesehen, daß die ausdrücklich auf ein bestimmtes persönliches Detentionsverhältnis beschränkte Genehmigung ihre Rechtswirksamkeit verliert, sobald in der Person des Besitzers oder Detentors eine Veränderung eintritt.

War daher insoweit auch die Revision als berechtigt anzusehen, so konnte dieselbe doch nicht zur Aufhebung des Urteiles führen. Denn Angeklagter ist nur wegen einer nach §. 9 a. a. O. strafbaren Handlung zur gesetzlich niedrigsten Strafe verurteilt worden, und diese Verurteilung wird hinreichend schon durch den oben zu b) bezeichneten Sachverhalt getragen. Denn unzweifelhaft hörte, wie eben hervorgehoben worden, die gesamte Rechtswirksamkeit der bergamtlichen, nach §. 5 der Königl. sächs. Ausführungsverordnung vom 8. August 1884 auf die der Zuständigkeit des Bergamtes allein unterliegende Bergwerksverwaltung beschränkte Genehmigung auf, sobald die fraglichen 175 kg Dynamit aus dem Besitze der G.'schen Bergwerksverwaltung herausgingen, und der Angeklagte wieder in den selbständigen Besitz und den persönlichen

Digitized by Google

Gewahrsam seines Eigentumes zurückgelangte. Dies aber ist zweifellos geschehen, als der Angeklagte erwiesenermaßen am 19. Januar, 14. Februar, 25. März und 27. April 1885 den ihm zur Disposition gestellten Dynamit in vier Partieen „mittels eines ihm gehörigen ... Gespannes abgeholt und ... von B. aus durch Verkauf vertrieben hat". Haltlos ist dem gegenüber der Einwand der Revisionsschrift, Angeklagter habe sich hierbei in einem strafausschließenden thatsächlichen Irrtume (§. 59 St.G.B.'s) bewegt. Eine Behauptung des Inhaltes, er habe sich eingebildet, die der G.'schen Bergwerksverwaltung erteilte bergamtliche Autorisation zur Lagerung des Dynamites in B. ermächtige auch ihn, den fraglichen Dynamit dem Lager zu entnehmen und nach eigenem Belieben frei im Bezirke zu vertreiben, hat Angeklagter nach Lage der Akten niemals aufgestellt. Wohl aber hat er sich auf die ihm von der städtischen Polizeiverwaltung in P. erteilte Konzession zum Handel mit Dynamit berufen. In betreff dieser Konzession aber steht zunächst thatsächlich und rechtlich fest, daß ‚dieselbe objektiv sich auf den innerhalb des städtischen Polizeibezirkes von P. betriebenen Handel mit Dynamit beschränkte. Daß der Rat der Stadt P. keinerlei Zuständigkeit besaß, etwa eine Handelsniederlassung oder einen bestimmten Handelsbetrieb in dem außerhalb des städtischen Polizeibezirkes belegenen B. zu konzessionieren oder zu kontrollieren, hierfür vielmehr allein die Amtshauptmannschaft zuständig war, bedarf keiner Ausführung. Trotzdem hätte es freilich dem Angeklagten zur Exkulpation gereichen müssen, wenn er, gleichviel aus welchem Grunde und welchem Mißverständnisse, des Glaubens war, die zuständige Polizeibehörde habe ihm die Genehmigung auch für den Vertrieb des Dynamites von B. aus erteilt. Solcher Irrtum hätte den thatsächlichen Inhalt der betreffenden Polizeiverfügung berührt und würde unter §. 59 St.G.B.'s gefallen sein. Ob solcher Irrtum vorhanden war, ist Thatfrage. Nun hat aber die Vorinstanz ausdrücklich für bewiesen erachtet, wie Angeklagter sich bewußt gewesen sei, die erforderliche polizeiliche Genehmigung zu dem fraglichen Vertriebe nicht zu besitzen. War dies der Fall, kannte er also die örtliche Beschränkung der ihm thatsächlich erteilten Genehmigung, so fällt damit ohne weiteres die auf §. 59 St.G.B.'s gestützte Schutzeinrede zusammen.

Dagegen beruht das Urteil allerdings insofern auf unrichtiger Gesetzesanwendung und auf dem Angeklagten nachteiliger Verletzung von

Digitized by Google

Rechtsnormen, als dasselbe auf Grund des Transportes der 50 kg Dynamit am 25. März 1885 von B. aus den Angeklagten neben der aus §. 9 a. a. O. zuerkannten Strafe außerdem wegen dreier Übertretungen der Königl. sächs. Verordnung vom 3. November 1879, bezw. §. 367 Ziff. 5 St.G.B.'s zu 60 ℳ Geldstrafe verurteilt hat. Diese Übertretungen sind darin gefunden, daß Angeklagter den das Dynamit transportierenden Wagen nicht mit der vorgeschriebenen Warnungsfahne versehen, es auch unterlassen hat, die Entfernung der 50 kg Dynamit aus der G.'schen Niederlage und deren Transport durch die geschlossene Ortschaft B. der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Daß und weshalb hierin drei sowohl untereinander, wie gegenüber dem Vergehen gegen §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 selbständige Handlungen enthalten sein sollen, wird nirgends angedeutet. Anscheinend hat die Vorinstanz bei ihrer Berufung auf §. 78 St.G.B.'s übersehen, daß §. 78 ausschließlich die Fälle des §. 74, nicht aber diejenigen des §. 73 St.G.B.'s begreift. An sich kann es aber, inhalts der erstinstanzlichen Feststellungen, kaum zweifelhaft sein, daß das Abholen, der Transport und Verkauf der 50 kg Dynamit am 25. März 1885 eine einheitliche Handlung darstellt, welche auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 und des §. 73 St.G.B.'s nur einmal bestraft werden kann. Dieser Schluß erscheint um so unbedenklicher, wenn man erwägt, daß die Übertretung der Königl. sächs. Verordnung vom 3. November 1879 in der erwähnten dreifachen Beziehung überhaupt nicht mehr aus §. 367 Ziff. 5 St.G.B.'s, sondern wiederum aus §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 Abs. 3 zu ahnden war. Denn nach dem unzweideutigen Wortlaute dieser Strafnorm unterliegt seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 die Übertretung aller „den Verkehr", d. h. die Herstellung, „den Vertrieb", den Besitz und die Einführung von Sprengstoffen betreffenden „bereits bestehenden oder noch zu erlassenden" landespolizeilichen Bestimmungen fortan der härteren Strafbestimmung des §. 9 des Gesetzes. Insoweit ist dem §. 367 Ziff. 5 St.G.B.'s derogiert worden.

Digitized by Google

11. Ist es Sachbeschädigung im Sinne des §. 303 St.G.B.'s, wenn die Bretter eines Stauwerkes aus den Fachsäulen ohne Verletzung der Substanz herausgenommen und beiseite geworfen werden, hierdurch aber der Zweck des Stauwerkes vorübergehend beeinträchtigt oder vereitelt wird?

Vgl. Bd. 8 Nr. 10.

III. Strafsenat. Urt. v. 19. Oktober 1885 g. K. Rep. 2214/85.

I. Landgericht Stendal.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt Verletzung des §. 303 St.G.B.'s, weil die Strafkammer das Vergehen der Sachbeschädigung aus §. 303 als vorliegend nicht angenommen habe. Diese Rüge kann als zutreffend nicht erachtet werden.

Gegen den Angeklagten ist mit genügender Bestimmtheit thatsächlich festgestellt, daß er von dem, aus Fachsäulen mit in dieselben eingelassenen Brettern bestehenden Stauwerke des Grafen v. d. Sch.-H. am 6. und wiederholt am 7. November 1884 unbefugterweise die Bretter aus den Fachsäulen herausgezogen und beiseite geworfen, hierdurch aber den Zweck des Stauwerkes, nämlich die Berieselung der Wiesen des genannten Gutsbesitzers, vorübergehend vereitelt habe. Eine Beschädigung der Stauanlage selbst erblickt der erste Richter hierin deshalb nicht, weil der Zusammenhang des ganzen Werkes nach dessen Natur und Bestimmung ein so lockerer sei und sein müsse, daß die Bretter ohne Beschädigung oder gar Zerstörung des ganzen Werkes leicht entfernt werden können, und weil eine Beschädigung nicht vorhanden, wenn die einzelnen Teile nur vorübergehend aus ihrem Zusammenhange entfernt werden; der Angeklagte habe nichts weiter gethan, als was der Berechtigte selbst thun würde, wenn er nicht berieseln wolle. Der Angeklagte habe auch nicht die Absicht gehabt, das Stauwerk zu zerstören, sondern nur dasselbe zu öffnen und dem Wasser freien Lauf — zu seiner Mühle — zu geben, denn er habe in Gegenwart des Berieselungsaufsehers die Bretter herausgezogen und in den Graben geworfen, wobei er sich sagen konnte und mußte, daß der Aufseher, wie es auch geschah, die Bretter wieder aufnehmen und einsetzen würde.

Diese Ausführung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der §. 303 St.G.B.'s handelt von der Beschädigung oder Zerstörung einer

Digitized by Google

fremden Sache. Theorie und Praxis sind darin einig, daß eine körperliche Sache Gegenstand des Vergehens sein müsse, und daß ein außer der Sache mittelbar das Vermögen des Eigentümers treffender Schade außer Betracht zu bleiben habe. Zutreffend sohin ist es, wenn der erste Richter auf den, durch die That des Angeklagten infolge der Unterbrechung der Berieselung dem Wieseneigentümer etwa zugefügten, Schaden irgend ein Gewicht nicht gelegt hat. Was die beschädigende Handlung anlangt, so kann nach dem Wortlaute des Gesetzes unter Beschädigung einer Sache begriffsmäßig nur eine solche Einwirkung auf die Sache verstanden werden, durch welche die Substanz der Sache alteriert, die Unversehrtheit der Sache aufgehoben wird. Von diesem Gesichtspunkte aus fällt eine Einwirkung, durch welche, unbeschadet der Substanz und Unversehrtheit der Sache deren Wert oder Zweckbestimmung beeinträchtigt wird, außerhalb des Rahmens des Gesetzes, mag auch die Sache für den Eigentümer wertlos geworden oder gar seinem Vermögen entzogen sein. Eine ausdehnende Auslegung, nach welcher der Begriff „Beschädigung" alle Einwirkungen auf die Sache umfasse, durch welche deren Brauchbarkeit für den Eigentümer eine Schmälerung erleidet, ohne daß an der Sache selbst eine Änderung bewirkt wird, könnte nur dann als zulässig erachtet werden, wenn der Geist des Gesetzes oder die Entstehungsgeschichte desselben dazu nötigen würden. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Die Praxis des preußischen Obertribunales hat gegenüber der ähnlichen Vorschrift des preußischen Strafgesetzes (§. 281) eine bestimmte Stellung zu dieser Frage nicht genommen.

Vgl. Erk. vom 6. März 1867 in Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 8 S. 154.

Der Ausdruck: „Sachbeschädigung" aber deutet darauf hin, daß der Gesichtspunkt der Vermögensbeschädigung nicht der maßgebende ist.

Die weitergehende Bestimmung des badischen Strafgesetzes:

Wer — beschädigt 2c oder auf andere Weise für den Eigentümer wertlos macht;

ist, offenbar bewußterweise, in das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgenommen. Auch außerdem zeigt eine Vergleichung mit anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, daß die Ausdrücke „beschädigt oder zerstört" absichtlich

Digitized by Google

so eng genommen sind; siehe die §§. 315. 317. 318. 321. 322; dagegen §. 263: „Vermögensbeschädigung"; dann §§. 134. 136 St.G.B.'s.

Ist hiernach anzunehmen, daß der Gesetzgeber den Ausdruck „beschädigt" im §. 303 a. a. O. nach dem Wortsinne verstanden wissen will, so ist sofort klar, daß gegebenen Falles eine Beschädigung der einzelnen Bestandteile des Stauwerkes nicht stattgefunden hat. Allerdings folgt hieraus nicht mit Notwendigkeit, daß auch das Stauwerk als solches nicht beschädigt wurde; denn bei s. g. zusammengesetzten Sachen lassen sich Fälle denken, in welchen durch das Auseinandernehmen einzelner Teile, durch das Zerlegen der Sache in einzelne Teile nicht nur der Begriff der Sache beeinträchtigt, sondern wegen Unmöglichkeit der Wiedervereinigung der Teile zum Ganzen die Substanz der Sache selbst als beschädigt, ja als vernichtet zu betrachten ist. Allein wenn der erste Richter mit Rücksicht auf die Natur des hier vorliegenden Sachganzen, welches bei der Einfachheit seiner Zusammensetzung und der zweckentsprechenden Beweglichkeit und Entfernbarkeit der Staubretter die Selbständigkeit der einzelnen Teile nicht einmal in den Hintergrund treten läßt, annimmt, daß durch Herausnehmen der Bretter aus den Fachsäulen — eine Manipulation, welche der Eigentümer selbst jedesmal vornimmt, wenn er nicht wässern will — eine Beschädigung des Stauwerkes selbst nicht, sondern nur eine vorübergehende Aufhebung seiner Wirksamkeit verursacht worden sei, so lassen sich dieser Annahme rechtliche Bedenken nicht entgegenstellen. Auch das hinzukommende „Beiseite"-, oder „In-den-Graben-werfen" der Bretter ändert hieran nichts; denn nach den Feststellungen des ersten Urteiles sind hierdurch die Bretter weder beschädigt noch ihrer Zweckbestimmung dauernd entfremdet, mithin auch das Stauwerk als solches nicht beschädigt worden; jenes „Beiseitewerfen" hatte keinen weiteren Erfolg als das Herausnehmen selbst. Es bedurfte hiernach keiner Prüfung der Frage, ob die auf die Absicht des Angeklagten bezüglichen Ausführungen der Urteilsgründe rechtlich zutreffend sind oder nicht.

Die ganze Ausführung der Revision gipfelt in dem Satze, daß durch die Handlung des Angeklagten der Zweck des Stauwerkes wenigstens vorübergehend vereitelt war — ein Gesichtspunkt, auf den es, wie gezeigt, nicht ankommt.

Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichtes steht in keinem Punkte der hier vertretenen Auffassung entgegen.

Digitized by Google

Eine Verletzung des §. 303 St.G.B.'s liegt sonach nicht vor. Hiermit erübrigt sich die Untersuchung der Frage, ob gegebenen Falles die Anwendung des §. 303 St.G.B.'s im Hinblicke auf §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht schon durch §. 31 des preußischen Forst- und Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ausgeschlossen sein würde; es mußte vielmehr die Revision verworfen werden.

---

12. 1. Ist der Provinzialsteuerdirektor befugt, die Revision einzulegen gegen ein Urteil der Strafkammer, welches den Angeklagten von der Anklage der qualifizierten Kontrebande und des damit ideell zusammentreffenden Vergehens gegen §. 328 St.G.B.'s freispricht?

St.P.O. §§. 459. 464. 467.

2. Begründung des freisprechenden Urteiles.

St.P.O. §. 266 Abs. 4.

II. Strafsenat. Urt. v. 27. Oktober 1885 g. F., O. u. B. Rep. 2441/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neidenburg.

Aus den Gründen:

Die Revision des Provinzialsteuerdirektors, welche gegen die Freisprechung der Angeklagten O. und B. gerichtet ist und mit Bezug auf §. 377 Nr. 7 St.P.O. geltend macht, daß bezüglich dieser beiden Angeklagten das Urteil keine Entscheidungsgründe enthalte, erscheint zulässig und begründet.

1. Durch den Beschluß des Landgerichtes zu A. vom 17. Januar 1885 ist gegen die drei Angeklagten F., O. und B. auf Grund der §§. 328. 47. 57 St.G.B.'s und der §§. 134. 146. 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 das Hauptverfahren eröffnet, indem dieselben für hinreichend verdächtig erachtet sind:

im Februar 1884 im Kreise N.

1. das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland, welches zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen durch den Königl. Regierungspräsidenten zu K., als zuständige Behörde, mittels Verord-

Digitized by Google

nung vom 6. Oktober 1883 — im Regierungsamtsblatte Stück 41 S. 229 abgedruckt — angeordnet worden ist, wissentlich verletzt, auch

2. es unternommen zu haben, sechs Schweine, deren Einfuhr durch die Verordnung vom 6. Oktober 1883 verboten war, aus Rußland einzuführen, und zwar

a. indem sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande verbunden haben, wobei F. der Anführer gewesen ist,

b. O. ferner, indem er bei Verübung der Kontrebande ein Gewehr, eine Waffe, zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führte, während

c. B. (geboren den 11. Dezember 1871) bei Begehung dieser Strafthaten die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat.

Das darauf ergangene Urteil der Strafkammer, welches den Angeklagten F. wegen Verletzung der Sperrmaßregeln und Kontrebande (zugleich für einen zweiten, gemäß §. 265 St.P.O. zur Verhandlung gezogenen Fall) mit drei Monaten Gefängnis bestraft und zur Zahlung des Wertes der eingeschmuggelten Schweine in Höhe von 390 ℳ verurteilt, die Angeklagten O. und B. von der Anklage der Verletzung der Sperrmaßregeln und der Kontrebande freispricht, giebt als Gründe lediglich an:

es sei auf Grund des Geständnisses des Angeklagten F. und der Aussagen der Zeugen für erwiesen erachtet und thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte F. durch zwei selbständige Handlungen im Februar 1884 im Kreise N. das eine Mal sechs, das zweite Mal zwei Schweine im Gesamtwerte von 390 ℳ aus Rußland eingeführt hat, deren Einfuhr durch die Verordnung vom 6. Oktober 1883 verboten war, und dadurch das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland, welches zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen durch den Königl. Regierungspräsidenten zu K., als zuständige Behörde, mittels Verordnung vom 6. Oktober 1883 angeordnet worden ist, wissentlich verletzt hat,

dagegen nicht für erwiesen erachtet und nicht festgestellt,

daß die Angeklagten O. und B. sich mit dem Angeklagten F. zur gemeinschaftlichen Ausübung der Kontrebande verbunden und die gegen die Einfuhr der Schweine erlassenen Sperrmaßregeln verletzt haben.

Digitized by Google

Der Provinzialsteuerdirektor hat an dem letzten Tage der dem Staatsanwalte zur Einlegung der Revision offen stehenden Frist seinerseits die Revision eingelegt und dadurch, und zwar rechtzeitig, der Verfolgung sich angeschlossen. Seine Befugnis zur Anschließung und damit zur Einlegung der Revision ist nicht in Zweifel zu ziehen. Es handelt sich vorliegend im Sinne der Überschrift des Abschnittes 3 Buch 6 und des §. 459 der Strafprozeßordnung um eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, da unter den Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften nach den Motiven „Steuer-, Zoll- und ähnliche Vergehen" verstanden sind. Dahin gehört deshalb die Kontrebande, welche in §. 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bedroht ist mit der Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Werte jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommt. Die Kontrebande ist danach zweifellos eine Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze, wegen welcher, sofern sie allein und in einfacher Gestalt vorliegt, nach §. 33 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 781), — auf welches der §. 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 verweist — und nach §. 459 St.P.O. von der Steuerbehörde ein Strafbescheid erlassen werden kann. Die in §. 464 und in §. 467 St.P.O. der Verwaltungsbehörde beigelegte Befugnis zur Anklageerhebung und zur Anschließung an die Strafverfolgung hat jedoch nicht die Berechtigung der Verwaltungsbehörde zum Erlasse des Strafbescheides zur Voraussetzung. Beide Paragraphen setzen zwar selbstverständlich voraus, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle in dem bereits angegebenen Sinne in Rede steht; der §. 464 macht aber alsdann die Befugnis der Verwaltungsbehörde, selbst die Anklage zu erheben, nur von der Thatsache, daß die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung abgelehnt hat, und der §. 467 a. a. O. die Befugnis der Verwaltungsbehörde zur Anschließung an die Strafverfolgung von der Thatsache abhängig, daß der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen oder die

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben hat. Es ist nicht ersichtlich, daß die Strafprozeßordnung den Vorschriften des preuß. Gesetzes vom 3. Mai 1852 widerstreitende Normen hat aufstellen wollen, welches bei den „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle" (Art. 135), die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben und Gefälle bestellte Behörde in allen Fällen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, die gerichtliche Anklage selbständig zu erheben und einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage sich in jeder Lage der Sache anzuschließen für befugt erklärte (Artt. 138. 145 Abs. 1); vielmehr sprechen die Motive zu den §§. 390. 392 des Entwurfes — §§. 464. 467 St.P.O. — aus, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zum Vorbilde genommen seien. Die Befugnis der Verwaltungsbehörde zur Erhebung der Anklage und zur Anschließung an die Strafverfolgung ist insbesondere auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Kontrebande unter solchen erschwerenden Umständen begangen ist, daß nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 außer der Konfiskation auf eine Freiheitsstrafe, sei es zusätzlich zu der Geldstrafe oder an Stelle derselben, zu erkennen ist (vergl. §§. 146. 148. 141 a. a. O.); sie ist aber weiter selbst da nicht für ausgeschlossen zu erachten, wo das Zollvergehen mit einem nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Strafgesetzbuche, zu ahndenden Vergehen ideell zusammentrifft. Denn der gesetzliche Grund, weshalb bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft nicht ausschließlich anvertraut ist und, falls letztere die Verfolgung übernimmt, die Verwaltungsbehörde befugt sein soll, in dem Verfahren mitzuwirken und ihre Ansichten unmittelbar vor dem erkennenden Richter zu entwickeln, besteht, wie auch die Motive ergeben, gerade darin, daß bei solchen Vergehen die Verwaltungsbehörde, als besonders vertraut mit den einschlägigen Fragen, auch für besonders berufen erachtet worden ist, für die Wahrung des durch diese Zuwiderhandlungen bedrohten öffentlichen Interesses einzutreten, und dieser Grund trifft offenbar nicht weniger, vielmehr in erhöhtem Maße zu, wenn in der Zuwiderhandlung gegen die Abgabengesetze zugleich der Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung (§. 158 des Vereinszollgesetzes) enthalten ist.

Digitized by Google

Ob in dem Falle, wenn wegen der mit der Kontrebande ideell konkurrierenden Strafthat die Verfolgung vor dem Schwurgerichte zu geschehen hat — was in dem in §. 4 des Gesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehseinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 95) vorgesehenen zweiten Falle zutreffen würde — mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 424 Abs. 2 St.P.O. für die Anklagebefugnis der Verwaltungsbehörde eine Abweichung sich ergeben mag, bedarf hier keiner Erörterung. Das in Bd. 9 S. 236 flg. der Entscheidungen in Strafsachen abgedruckte Urteil vom 29. Oktober 1883 betrifft einen von dem vorliegenden verschiedenen Fall, weil es sich dort nur um das Vergehen des Betruges und nicht zugleich um ein ideell konkurrierendes Steuervergehen handelte.

Die Revision des Provinzialsteuerdirektors war hiernach in Rücksicht auf das Vergehen der qualifizierten, mit dem Vergehen gegen §. 328 St.G.B.'s ideell konkurrierenden Kontrebande für zulässig zu erachten. Sie ist aber auch begründet.

2. Nach §. 266 Abs. 4 St.P.O. müssen, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet ist. Diesen Anforderungen genügt bezüglich der Freisprechung der Angeklagten O. und B. die Begründung des angefochtenen Urteiles nicht. Dasselbe beschränkt sich darauf, für nicht erwiesen zu erklären, daß O. und B. sich mit dem Angeklagten F. zur gemeinschaftlichen Ausübung der Kontrebande verbunden und die gegen die Einfuhr der Schweine erlassenen Sperrmaßregeln verletzt haben. Mag mit dem ersteren Teile dieser Erklärung auch der erschwerende Umstand des §. 146 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 verneint sein, so fehlt doch jeder Ausspruch über die den Angeklagten O. und B. durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegte Mitthätigkeit zur Kontrebande und das dem ersteren zur Last gelegte Mitsichführen einer Waffe, und dieser Mangel wird keineswegs durch die nachfolgenden Worte ausgeglichen, welche offenbar den Thatbestand des in dem Eröffnungsbeschlusse angezogenen §. 328 St.G.B.'s negieren sollten; und dies konnte schon geschehen, wenn angenommen wurde, daß die beiden Angeklagten das Einfuhrverbot nicht als zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet gekannt und dasselbe daher als ein solches nicht wissentlich verletzt haben. Es

Digitized by Google

ergiebt sich aus der Urteilsbegründung daher nicht, daß eine Mitthätigkeit zur Kontrebande, welche der Eröffnungsbeschluß ins Auge faßt, bezüglich der Angeklagten O. und B. für nicht erwiesen erklärt ist, und es entzieht sich einer Nachprüfung des Revisionsgerichtes, ob die Thatsachen, welche der Vorderrichter für erwiesen angenommen hat, nicht eine strafbare Beziehung dieser beiden Angeklagten zu der Kontrebande (vgl. §. 149 a. a. O.) ergeben und die Handlungen derselben nicht rechtsirrtümlich für nicht strafbar erachtet worden sind. Es ist bereits wiederholt von dem Reichsgerichte ausgesprochen, daß nach dem Zwecke und Sinne des §. 266 Abs. 4 St.P.O. die Gründe des freisprechenden Urteiles die für erwiesen angenommenen Thatsachen insoweit konkret anzugeben haben, daß eine solche rechtliche Nachprüfung möglich ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 60, Bd. 5 S. 225. Hieran fehlt es vorliegend bezüglich des Vergehens der Kontrebande, sodaß der in §. 377 Nr. 7 a. a. O. bezeichnete Revisionsgrund gegeben ist. Da es sich hier aber bezüglich der Kontrebande und des Vergehens gegen §. 328 St.G.B.'s um eine einheitliche That handelt und es eine Freisprechung von einem einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte der That nicht giebt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 43, Bd. 9 S. 124, so war gemäß §§. 393. 394 St.P.O. auf die Revision des Provinzialsteuerdirektors das angefochtene Urteil, soweit es die Angeklagten O. und B. betrifft, in dem ganzen auf diese Angeklagten bezüglichen Umfange, also mit allen dieselben betreffenden Feststellungen aufzuheben.

---

13. 1. Was ist unter „Im-Besitze-betroffen-werden" in §. 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) zu verstehen?

2. Setzt die Bestrafung aus §. 9 a. a. O. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei dem Thäter voraus?

Vgl. oben Nr. 10.

3. Muß die polizeiliche Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen schon bei dem Beginne des Besitzes erteilt sein, um die Bestrafung aus §. 9 a. a. O. auszuschließen?

IV. Strafsenat. Urt. v. 30. Oktober 1885 g. T. Rep. 2156/85.

I. Landgericht Neisse.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Beschwerdeführer, welcher als Besitzer eines Marmorbruches in Groß-K. sich seit einer Reihe von Jahren mit Vorwissen der Polizeibehörde im Besitze von Pulver und Dynamit befunden hatte, unter dem 15. November 1884 bei dem Amtsvorsteher zu B. die polizeiliche Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen nachgesucht, demnächst in der sicheren Voraussetzung, die nachgesuchte Genehmigung zu erhalten, bei dem Kaufmanne K. in Groß-K. 13 kg Dynamit zur Ergänzung des verbrauchten Vorrates zum Betriebe seiner Brucharbeiten bestellt und dasselbe am 30. November von K. in Empfang genommen, dagegen den polizeilichen Erlaubnisschein zum Besitze von Dynamit erst später, nämlich unter dem 10. Dezember von dem Amtsvorsteher zu B. und unter dem 13. Februar 1885 von dem Landratsamte zu N., erhalten hat.

Die Strafkammer hält bei dieser Sachlage die Strafbestimmung des §. 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) aus drei Gründen für unanwendbar, nämlich:

1. deshalb, weil zum Begriffe „Im Besitze betroffen werden" das thatsächliche Verhältnis des Besitzes nicht genüge, vielmehr daneben die Wahrnehmung des thatsächlichen Besitzverhältnisses seitens eines anderen, und zwar ohne den Willen des Besitzenden erforderlich sei, dieses Thatbestandsmoment aber hier nicht vorliege, da der Angeklagte selbst der Polizeibehörde davon Kenntnis gegeben, daß bei ihm Sprengstoffe lagern, und deren Besitz niemals verheimlicht habe;

2. weil dem Angeklagten der Dolus, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, gefehlt habe, indem derselbe der Überzeugung gewesen sei, durch Einreichung des Gesuches um Erteilung des Genehmigungsscheines dem Gesetze vom 9. Juni 1884 Genüge gethan zu haben;

3. weil demjenigen, der im Augenblicke des Betroffenwerdens den Genehmigungsnachweis durch Vorlegung einer schriftlichen Urkunde nicht führen könne, die Nachbringung des Nachweises offenstehe, und es deshalb zum Ausschlusse der Strafvorschrift genüge, daß der Angeklagte die Erlaubniserteilung in dem Verhandlungstermine, wo er sein Verfahren rechtfertigen sollte, nachweisen konnte.

Alle diese Gründe erweisen sich als rechtsirrtümlich.

Digitized by Google

Zu 1. faßt die Strafkammer den Begriff des „Im Besitze betroffen werden" offenbar zu eng auf. Wennschon der gewöhnliche Sprachgebrauch die Ausdrücke „im Besitze betroffen werden", „im Besitze angetroffen werden", „im Besitze gefunden werden", „im Besitze sich befinden", „im Besitze haben" häufig als gleichbedeutend ansieht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5 S. 72 und Urteil vom 31. Mai 1881 g. Z. Rep. 1106/81,

so kann die vom Vorderrichter versuchte Unterscheidung bei der Auslegung des Gesetzes vom 9. Juni 1884 keinesfalls gerechtfertigt erscheinen. Mit der Vorschrift des §. 1 dieses Gesetzes, wonach außer der Herstellung, dem Vertriebe und der Einführung auch der Besitz von Sprengstoffen von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht ist, steht der §. 9 a. a. O. in einem klar ersichtlichen Zusammenhange. Während die §§. 7. 8 eine — erweisliche oder zu vermutende — verbrecherische Absicht bei dem Besitze von Sprengstoffen voraussetzen, bedroht der §. 9, ohne Rücksicht auf solche Absicht, neben dem Unternehmen der Herstellung, Einführung ꝛc denjenigen mit Strafe, welcher im Besitze von Sprengstoffen betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können. Der §. 9 a. a. O. stellt sich danach als eine Ergänzung des §. 1 dar, indem er, wie auch in der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes,

vgl. Drucksachen des Reichstages 1884 Nr. 84 S. 8,

ausdrücklich hervorgehoben ist, die Strafandrohungen für die Zuwiderhandlungen gegen die in §. 1 Abss. 1. 2 gegebenen polizeilichen Vorschriften enthält. Die Vorschrift des §. 9 trifft deshalb jeden Besitz, d. h. jedes wissentliche Innehaben von Sprengstoffen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 256,

sofern eine polizeiliche Erlaubnis dazu nicht nachgewiesen werden kann, ohne die Strafbarkeit von der Art der Entdeckung des ungenehmigten Besitzes abhängig zu machen.

Zu 2. Auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes beruht es ferner, wenn der Vorderrichter die Freisprechung des Angeklagten auf den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit stützen zu können glaubt. Denn die Strafbestimmung des §. 9 a. a. O. erfordert nach der subjektiven Seite nicht mehr, als daß der Thäter das Bewußtsein derjenigen Thatumstände gehabt, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, daß er also einerseits Sprengstoffe wissentlich in seinem

Digitized by Google

Besitze gehabt und andererseits den Mangel der polizeilichen Genehmigung gekannt hat.

Das Vorhandensein dieses Bewußtseins wird von dem Instanzgerichte nicht angezweifelt. War aber der Angeklagte der Überzeugung, daß das bloße Nachsuchen der polizeilichen Genehmigung der Erteilung der Erlaubnis gleichstehe, und daß er somit dem Gesetze vom 9. Juni 1884 Genüge geleistet habe, so befand er sich nicht in einer Unkenntnis von Thatbestandsmerkmalen (§. 59 St.G.B.'s), sondern in einem Irrtume über die Bedeutung des Strafgesetzes, welcher nicht geeignet ist, seine Strafbarkeit aufzuheben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 268.

Endlich kann zu 3. ein begründeter Zweifel darüber nicht obwalten, daß der Besitzer von Sprengstoffen der Strafe des §. 9 a. a. O. verfallen ist, wenn er nicht bei dem Beginne seines Besitzes die polizeiliche Erlaubnis dazu gehabt hat. In welchem Zeitpunkte der Nachweis der polizeilichen Erlaubnis geführt wird, mag gleichgültig sein. Daß aber der Nachweis die ganze Zeit des Besitzes umfassen muß, folgt ebenso deutlich aus dem Wortlaute des §. 9, wie aus dem §. 1 a. a. O., welcher die Zulässigkeit des Besitzes von Sprengstoffen offenbar an die Bedingung einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung knüpft (vgl. Begründung S. 5). Danach kann durch die nachträglich erteilte polizeiliche Genehmigung die Strafbarkeit des Angeklagten in betreff der vorausgegangenen Besitzzeit nicht ausgeschlossen werden (vgl. auch §. 15 des Gesetzes vom 9. Juni 1884).

---

14. Kommt die der Ausführung und Verteidigung von Rechten, beziehentlich der Wahrnehmung berechtigter Interessen im §. 193 St.G.B.'s gewährte Vergünstigung dem Angeschuldigten auch dann zustatten, wenn er zur Wahrung fremder Rechte oder Interessen zwar nicht berufen war, hierzu aber sich für berufen halten konnte?

St.G.B. §. 193.

II. Strafsenat. Urt. v. 6. November 1885 g. A. Rep. 2650/85.

I. Landgericht I Berlin.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten ist begründet.

Die erstrichterliche Schlußfeststellung geht dahin, daß der Angeklagte zu B. im April 1885 durch den inkriminierten Passus in dem in Nr. 17 vom 26. April 1885 der von ihm redigierten Zeitschrift „Der Militär-Anwärter" enthaltenen Artikel: „Nochmals die Einrangierung der älteren Staatsbeamten" in Beziehung auf den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine nicht erweislich wahre Thatsache behauptet und mittels der Presse verbreitet hat, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Gemäß dieser Feststellung ist gegen den Angeklagten der §. 186 St.G.B.'s in Verbindung mit §. 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zur Anwendung gebracht.

Begründet ist der Vorwurf, daß der §. 193 St.G.B.'s verletzt sei, und daß es für dessen Nichtanwendung an genügender Begründung fehle.

Für den Ausschluß des §. 193 a. a. O. führt der Vorderrichter an:

„Wenn im vorliegenden Falle wirklich von einer Verteidigung fremder Interessen die Rede sein könnte, so erscheine doch das Forum, vor welchem sie geschehen, nämlich der Leserkreis der Zeitschrift, nicht ohne weiteres als berechtigt.

Zudem existiere ein allgemeines Recht der Tagespresse, vermeintliche Übelstände öffentlich zu rügen und jedes Vorkommnis, auch wenn es andere an der Ehre verletze, in die Öffentlichkeit zu bringen, nicht."

Der Angeklagte war nach der Feststellung des Vorderrichters im April 1885 verantwortlicher Redakteur der in B. erschienenen Zeitschrift:

„Der Militär-Anwärter,

Zeitschrift für die Interessen der Militär-Anwärter aller Kategorieen";

welche jetzt unter dem Namen:

„Centralblatt für Deutsche Beamte"

erscheint. Er hatte ausdrücklich für sich den Schutz des §. 193 St.G.B.'s in Anspruch genommen, weil er als Redakteur der genannten Zeitschrift den Beruf gehabt habe, die berechtigten Interessen der Militäranwärter, zu welchen die älteren Staatsbeamten in Frage gehörten, wahrzunehmen.

Der Vorderrichter nimmt ferner an, daß in dem inkriminierten Artikel ausgeführt werde, daß im rechtsrheinischen Eisenbahndirektionsbezirke zu Köln die im Jahre 1881 übernommenen Privatbeamten der verstaatlichten Köln-Mindener Bahn vor den älteren Staatsbeamten in

Digitized by Google

jeder Weise bevorzugt würden; und daß dies geschehe, trotz eines im Jahre 1881 ergangenen Ministerialerlasses, in welchem der Grundsatz ausgesprochen sei, daß die vorhandenen Staatsbeamten den zu übernehmenden Privatbeamten derselben Dienstkategorie überall dann vorrangieren, wenn sie in einem höheren Dienstalter oder in einem höheren Gehaltsbezuge sich befänden, als die in Betracht kommenden Privatbahnbeamten; daß die Tendenz des Artikels darauf gerichtet sei, nachzuweisen, daß Mißstände in den Personalverhältnissen der Staats- und Privatbahnbeamten bestehen, und daß in der inkriminierten Stelle dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten der Vorwurf gemacht werde, daß er ein verstecktes Spiel treibe, indem er einerseits zwar die richtigen Normen erlasse, andererseits es aber geschehen lasse und billige, daß dieselben von der betreffenden Eisenbahndirektion zu Köln übertreten werden; und daß er damit einen Weg verfolge, welcher geeignet sei, das notwendige Vertrauen der Beamten zu ihren Vorgesetzten zu zerstören.

Bei diesem Sachverhalte erscheint die von dem Vorderrichter gegebene, oben angeführte Begründung des Ausschlusses des §. 193 a. a. O. nicht ausreichend.

Ob der Angeklagte als Redakteur der vorbezeichneten Zeitschrift berufen war, die Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen, ist eine Frage, die von dem Instanzrichter nach den obwaltenden konkreten Umständen zu entscheiden ist. Der erste Richter hat diese Frage nicht entschieden, vielmehr offenbar dahingestellt sein lassen, wenn er im Anschlusse an den diesfälligen, jenen Beruf betonenden Einwand des Angeklagten die Voraussetzungen des §. 193 a. a. O. deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil, „wenn im vorliegenden Falle wirklich von einer Verteidigung fremder Interessen die Rede sein könnte, doch das Forum, vor welchem sie geschehen, nämlich der Leserkreis der Zeitschrift, nicht ohne weiteres als berechtigt angesehen werden könne."

Der entscheidende Grund des ersten Richters liegt also darin, daß der Angeklagte, wenn er wirklich berufen war, die Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen, dies nicht auf die berechtigte Art und Weise gethan habe, weil der Leserkreis seiner Zeitung nicht ohne weiteres (d. h. ohne daß besondere, eine gegenteilige Annahme rechtfertigende Umstände, welche nicht geltend gemacht seien, vorliegen) als die Stelle

Digitized by Google

angesehen werden könne, an welche er sich zur Wahrnehmung jener Interessen mit Fug habe wenden können.

Diese Erwägung ist aber noch nicht geeignet, die Voraussetzungen des §. 193 St.G.B.'s auszuschließen.

Der erste Richter hätte daraus, daß der Angeklagte einen zur Erreichung des angeblichen Zweckes, den Beschwerden der Militäranwärter Abhilfe zu verschaffen, ungeeigneten oder unnötigen Weg eingeschlagen, folgern können, daß der Angeklagte diesen Zweck überhaupt nicht verfolgt, also nicht in der Absicht gehandelt habe, berechtigte Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen.

Aber diesen Schluß hat der erste Richter nicht gezogen, namentlich nicht sich darüber ausgelassen, ob nicht der Angeklagte wenigstens der Meinung gewesen sei, daß er sich mit seinen Beschwerden an eine „berechtigte Instanz" wende und den zur Erreichung von Abhilfe geeigneten und erforderlichen Weg einschlage. Auch in diesem Falle würde ihm, wenn er sich überhaupt für berufen erachten konnte, die Interessen der Militäranwärter wahrzunehmen, der Schutz des §. 193 a. a. O. nicht versagt werden können.

---

15. Ist der Versuch des betrüglichen Bankerottes möglich, bevor eine Zahlungseinstellung erfolgte?

I. Straffenat. Urt. v. 9. November 1885 g. K. Rep. 2342/85.

I. Schwurgericht bei dem Landgerichte Frankfurt a./M.

Gründe:

Nach dem Spruche der Geschworenen hat der Angeklagte den Entschluß, am 28. Februar 1885 im Inlande als ein Schuldner, welcher seine Zahlungen einstellen wollte, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke beiseite zu schaffen, durch Handlungen bethätigt, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens des betrügerischen Bankerottes enthielten, und das Schwurgericht hat in dieser Feststellung den Versuch des betrügerischen Bankerottes erkannt. Die Revision bestreitet, daß es überhaupt einen Versuch des betrügerischen Bankerottes gebe, eventuell, daß ein solcher ohne erfolgte Zahlungseinstellung möglich sei.

Digitized by Google

Daß dem Antrage entsprechend eine Hilfsfrage wegen Versuches für zulässig erachtet wurde (§. 296 St.P.O.), „weil bei jedem Verbrechen der Versuch strafbar", kann mit Grund nicht angefochten werden. Der Umstand, daß der Thatbestand des §. 209 K.O. das Vorhandensein zweier selbständiger Thatsachen verlangt, schließt nicht aus, daß der Entschluß, das Verbrechen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung desselben enthalten, bethätigt werden kann. Unbedenklich ist das anzunehmen, wenn die Thatsache der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung eingetreten ist, mit Ausführung eines Beiseiteschaffens von Vermögensstücken, einer Aufstellung erdichteter Schulden oder Rechtsgeschäfte, einer Vernichtung oder Veränderung der Handelsbücher u. s. w. aber erst der Anfang gemacht und die Vollendung des Verbrechens deshalb nicht eingetreten ist, weil der Thäter an der Ausführung dieser Handlungen durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren. Die Annahme des Versuches bei solcher Gestaltung der Sachlage ist wohl auch kaum in der Doktrin oder Praxis bestritten. Aber auch in dem Falle wird mit Grund die Möglichkeit eines strafbaren Versuches nicht zu bestreiten sein, wenn den gedachten nur im Zusammentreffen mit Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung durch §. 209 a. a. O. für strafbar erklärten Handlungen, mit deren Ausführung erst der Anfang gemacht worden, eine Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung nicht vorausgegangen war.

Die Revision will die Unmöglichkeit eines Versuches daraus folgern, daß der §. 209 K.O. die darin unter Nr. 1—4 aufgeführten Handlungen nur dann für strafbar erkläre, wenn sie von einem Schuldner begangen werden, welcher seine Zahlungen eingestellt habe oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden sei. Dieses Moment in der Begriffsbestimmung des betrüglichen Bankerottes gehöre nicht zu der schuldhaften Handlung des Thäters, sondern sei eine außerhalb dessen Willenskreises liegende thatsächliche Voraussetzung der Strafbarkeit derjenigen Handlung, für welche derselbe nach dem Maße der Ausführung wegen Vollendung oder Versuches veranwortlich werde. Allein dieser Auffassung des Rechtsverhältnisses liegt der Irrtum zu Grunde, daß die Konkursordnung als Verbrechen die unter den Nr. 1—4 des §. 209 aufgezählten einzelnen Handlungen aufstelle, während sie vielmehr den dolosen Bankerott, die vorsätzliche Beschä-

Digitized by Google

digung, bezw. Gefährdung des Vermögens der Gläubiger desjenigen als kriminelle Schuld aufstellt, welcher eine der vier Handlungen oder Unterlassungen verübt, weil in diesen jene schuldhafte Vermögensbeschädigung ohne weiteres gefunden wird. Die Herbeiführung des Konkurses ist die schuldhafte Handlung des §. 209 a. a. O. und die Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung hat die Bedeutung der Fixierung des Zeitpunktes, in welchem das Gesetz ohne speziellen Nachweis einer Beschädigung dieselbe als existent annimmt.

Vgl. Urt. des R.G.'s in Straff. vom 22. Januar 1883 g. L. Rep. 3010/82.

Von dieser Auffassung aus hat das Reichsgericht, obgleich ein ursächliches Verhältnis der für strafbar erklärten Handlungen und der Zahlungseinstellung nicht erforderlich ist, gleichwohl die eine Zahlungseinstellung als die strafbare Handlung da, wo mit ihr eine Mehrheit der im §. 209 genannten vier Arten von Handlungen zusammentrifft, angesehen und nicht eine Realkonkurrenz mehrerer von einem Kridar begangener Verbrechen angenommen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 101, Bd. 6 S. 94, sowie Urtt. v. 20. April 1880 g. W. Rep. 843/79, v. 5. Juni 1880 g. K. Rep. 1358/80, vom 3. November 1880 g. H. Rep. 2159/80, vom 15. Januar 1881 g. B., vom 20. Mai 1882 g. T., vom 17. Januar 1884 g. M. und vom 3. Nov. 1884 g. G. Rep. 2400/84,

und von dieser Auffassung aus steht auch nichts entgegen, einen Versuch des betrüglichen Bankerotts, wenn mit der Ausführung einer der unter Nr. 1—4 des §. 209 K.O. genannten Handlungen in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, der Anfang gemacht ist, auch dann anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung nicht eingetreten ist; denn der Versuch verlangt nicht, daß ein Anfang der Ausführung aller Thatbestandsmerkmale vorliege, also bei dem betrüglichen Bankerott auch der Herbeiführung des Konkurses, sondern es genügt, daß der Thäter in Voraussicht oder Erwartung oder, wie hier festgestellt, mit dem Willen, die Zahlungen einzustellen, absichtlich zur Benachteiligung der Gläubiger Vermögensstücke beiseite schaffte oder zu schaffen versuchte.[1]

[1] Vgl. Merkel in v. Holtzendorff's Handbuch Bd. 3 S. 819 flg.; Petersen, Konkursordnung S. 524. 3a; Oppenhoff, Kommentar Nr. 36;

Digitized by Google

16. Ist durch §. 100 St.P.O. die Wegnahme eines Gegenstandes seitens eines Gendarmen ausgeschlossen? Schließt die Nichteinhaltung der Vorschriften des 8. und 9. Abschnittes des ersten Buches der Strafprozeßordnung die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung eines Vollstreckungsbeamten auch im Gebiete der Präventivpolizei aus?

I. Straffenat. Urt. v. 16. November 1885 g. W. Rep. 2529/85.

I. Landgericht Limburg.

Gründe:

Die Bestimmungen des achten Abschnittes des ersten Buches der Strafprozeßordnung haben die zum Zwecke eines Strafverfahrens erforderlichen und zulässigen Beschlagnahmen von Gegenständen, welche als Beweismittel einer zur strafrechtlichen Verfolgung gelangenden That in Betracht kommen, oder auf deren Einziehung gegen den Thäter als Strafe erkannt werden kann, zum Inhalte. Die Vorschriften über die Zuständigkeit zu solchen Beschlagnahmen haben keine Bedeutung für die Rechte und Pflichten der polizeilichen Organe, soweit ihnen das Gesetz einen Eingriff in die Privatrechte einräumt. Nach dem Wesen der Polizei, welche ebensowohl, wie sie zu den Zwecken der Staatsstrafgewalt auf dem der Staatsanwaltschaft überwiesenen Gebiete mitzuwirken berufen ist, gleichzeitig auch selbständig die Aufgabe hat, der öffentlichen Sicherheit präventiv zu dienen — vgl. §. 10 A.L.R.'s II. 17 — und zu diesem Ende insbesondere für thunliche Verhütung von Strafthaten, welche mit Grund zu befürchten sind, unter Schonung aller sonst berechtigten öffentlichen und Einzelinteressen nach Kräften zu sorgen, kann es den polizeilichen Organen nicht versagt sein, in Anwendung der letztgedachten Funktionen unter Umständen auch eine vorübergehende Beschränkung in der Freiheit der Eigentumsbefugnisse eintreten zu lassen. Es ist nicht die Aufgabe der Strafprozeßordnung,

---

Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 411 flg., auch Meyer, Lehrbuch S. 518 Nr. 2 Abs. 4 und S. 524. A. M.: Rubo, Kommentar §. 43 Nr. 7. 13 S. 408; Olshausen, Kommentar 2. Aufl. S. 152 Nr. 5b; v. Schwarze, Kommentar Nr. 22 S. 826; v. Völderndorff, Konkursordnung III. 7, auch Puchelt, Strafgesetzbuch S. 287 zu §. 281 Note f und v. Wilmowski, Konkursordnung 3. Aufl. S. 478 Note 2.

Digitized by Google

das Gebiet staatlicher Hoheit gegenüber dem Privateigentum umfassend und erschöpfend zu regeln, sondern sie ordnet nur die Berührung des letzteren mit den durch den Strafzweck des Staates gebotenen Maßnahmen, und es ist daher kein Schluß begründet aus der Ordnung der Formen und Bedingungen der letzteren auf die Ausübung der Präventivpolizei. In Rücksicht des verwandten Gebietes der Beschränkung der Freiheit der Person haben die Motive zum Entwurfe der Strafprozeßordnung S. 70 zu §§. 101. 102 diesem Gedanken Ausdruck gegeben, in den Worten: „Wenn einige Gesetze die Untersuchungshaft auch noch als Mittel zur Verhütung fernerer Verbrechen seitens des Beschuldigten kennen, so ist gegen eine derartige Auffassung einzuwenden, daß die Strafprozeßordnung nicht die Aufgabe hat, Vorbeugungsmaßregeln polizeilicher Natur zu treffen, vielmehr nur die andere, die Formen der Anwendung des Strafgesetzes auf bereits vorgefallene Rechtsverletzungen zu schaffen."

Vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 131. Wie daher die Bestimmungen des neunten Abschnittes nicht entgegenstehen, eine Befugnis der Sicherheitsbeamten zur Festnahme zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auch außerhalb der Fälle und Formen der Strafprozeßordnung gerade so fortbestehend anzuerkennen,

vgl. Urt. des R.G.'s vom 13. April 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 102; Urt. vom 12. Dezember 1884 g. K. Rep. 2868/84; Urt. vom 29. September 1884 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 102,

wie die preußische Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (G.S. S. 933) in §. 127 ausdrücklich vorsah, daß die Befugnis der Polizeibehörden und Wachtmannschaften, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordere, durch die vorhergehenden Bestimmungen über Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme als Maßregel der strafgerichtlichen Untersuchung nicht berührt werde, — so kann es auch keinem gegründeten Bedenken unterliegen, die Gendarmen auf Grund des §. 16 der Verordnung über die Organisation der Landgendarmerie vom 23. Mai 1867 (G.S. S. 777) als Hilfsbeamte der Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, bezw. auch ohne besondere Requisition und Anweisung der letzteren, nach

Digitized by Google

Gestalt der Sache für ermächtigt anzusehen, die vorübergehende Abgabe eines im erlaubten Eigentumsbesitz befindlichen Gegenstandes, wenn sie durch jenen öffentlichen Zweck erheischt wird, anzuordnen, und ihnen die Prüfung des Erfordernisses im Einzelfalle zu überlassen.

Vgl. Urt. vom 5. November 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 297; Urt. vom 12. Dezember 1884 g. K. Rep. 2868/84; Urt. vom 20. März 1883 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 291; Urt. vom 16. Februar 1882 g. S. Rep. 197/82; Urt. vom 20. März 1882 g. B. Rep. 515/82.

Im vorliegenden Falle hat die Strafkammer es dahingestellt gelassen, ob der Gendarm zur Wegnahme des Stockes „unter dem Gesichtspunkte einer prozessualen Beschlagnahme nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung" berechtigt gewesen, und vielmehr angenommen, daß er nach der ganzen Sachlage, insbesondere im Hinblicke auf die in früheren Jahren bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes stattgefundenen Schlägereien, sowie auf die aufgeregte und streitsüchtige Haltung des Angeklagten und seiner Begleiter zu der Annahme gelangt war, daß eine Rauferei nahe bevorstehe, und durch Wegnahme des Stockes den befürchteten Exzessen vorzubeugen suchte. Die Annahme einer derartigen Präventivpolizeimaßregel ist rechtlich nicht zu beanstanden und thatsächlich nicht nachzuprüfen. Die in der Revision erörterte Eigenschaft eines beschlagnehmenden Beamten als Hilfsbeamten des Staatsanwaltes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 177,

und die Voraussetzung einer Gefahr im Verzuge für jede nicht richterliche Beschlagnahme steht danach nicht in Frage.

Die rechtmäßige Amtsausübung erscheint sonach ohne Rechtsirrtum festgestellt und die Revision ungegründet.

---

17. 1. Was wird in §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.G.Bl. S. 61) darunter verstanden, daß jemand im Besitze solcher Stoffe „betroffen wird"?

Vgl. Bd. 12 Nr. 21 u. oben Nr. 13.

Digitized by Google

2. Wird in dieser Vorschrift vorausgesetzt, daß der Thäter es vorsätzlich unterließ, die polizeiliche Erlaubnis einzuholen, oder genügt jedenfalls eine Fahrlässigkeit?

I. Straffenat. Urt. v. 16. November 1885 g. Br. Rep. 2654/85.

I. Landgericht Rottweil.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles hat der Angeklagte in der Zeit vom 26. November 1884 bis 2. April 1885 von dem Kaufmann S. in F. 180 Pfund Dynamit bezogen und in Besitz gehabt, ohne die polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können. Die Strafkammer hat denselben aber freigesprochen, weil sie annahm, er sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß S. die erforderliche Erlaubnis für ihn erwirkt habe; es liege sonach ein thätsächlicher Irrtum vor, der dem Angeklagten bei seiner Bildungsstufe und nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 59 St.G.B.'s nicht zur Last gelegt werden könne. In dieser Beziehung wurde noch ausgeführt, wenn der Angeklagte gewußt hätte, daß St. die polizeiliche Erlaubnis nicht eingeholt habe, würde er dies selbst gethan haben; derselbe habe sich sonach „wissentlich" gegen die Vorschriften des angeführten §. 9 nicht verfehlt. Durch diese Ausführungen wird die Freisprechung des Angeklagten nicht gerechtfertigt.

Der mehrerwähnte §. 9 enthält in Abs. 1, wie sich aus dem Gesetze selbst ergiebt und in der Begründung des Entwurfes (S. 8) ausdrücklich hervorgehoben wurde, Strafandrohungen für die Zuwiderhandlungen gegen die in §. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegebenen polizeilichen Vorschriften. Durch diese wird zum Zwecke der Überwachung, Innehabung und Verbreitung der gefährlichsten Sprengstoffe in präventiver Weise Vorsorge getroffen und insbesondere die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz solcher Sprengstoffe sowie deren Einführung aus dem Auslande von einer vorgängigen Erlaubnis abhängig gemacht (S. 4 und 5). Während §. 1 des Gesetzes denjenigen Personen, welche die in Frage stehenden Sprengstoffe herstellen, vertreiben oder in Besitz haben wollen, die Verpflichtung auferlegt, sich hierzu vorher die polizeiliche Genehmigung zu verschaffen, wird durch §. 9 a. a. O. die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften mit

Digitized by Google

Strafe bedroht. Es erscheint sonach derjenige als strafbar, welcher die erwähnte Verpflichtung nicht erfüllt, d. h. es unterläßt, die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis rechtzeitig einzuholen. Soweit es sich um die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen handelt, liegt die durch §. 9 a. a. O. mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung schon dann vor, wenn es jemand der Vorschrift des §. 1 Abs. 1 zuwider *unternimmt*, solche Sprengstoffe ohne polizeiliche Ermächtigung herzustellen, vom Auslande einzuführen u. s. w. In Beziehung auf die Innehabung der Sprengstoffe wird dagegen zur Anwendung der in Frage stehenden Strafbestimmung vorausgesetzt, daß der Angeklagte im Besitze von solchen Sprengstoffen, auf die sich das Gesetz bezieht, betroffen wird, „*ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können*". Wer sich in den Besitz derartiger Stoffe setzen will, ist hiernach nicht bloß verpflichtet, die polizeiliche Erlaubnis hierzu nachzusuchen. Vielmehr hat er sich zu vergewissern, daß diese Erlaubnis erteilt worden ist, und daß er erforderlichen Falles den Nachweis derselben führen kann, ehe die Sprengstoffe in seinen Besitz übergehen. Das Gesetz verlangt zwar diesen Nachweis nur für den Fall, daß jemand im Besitze von Sprengstoffen „*betroffen wird*". Aber es ist nach der Natur und dem Zwecke der in §. 9 a. a. O. enthaltenen Strafbestimmung, durch welche lediglich die Einhaltung der Vorschriften des §. 1 gesichert werden soll, die Annahme ausgeschlossen, daß die Strafbarkeit des dem Gesetze Zuwiderhandelnden von der Art und dem Zeitpunkte der Entdeckung des Vergehens abhängig gemacht werden sollte.

Vgl. Urt. des R.G.'s vom 24. Oktober 1881, in Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5 S. 72.

Deshalb liegt der objektive Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens schon dann vor, wenn festgestellt wird, daß jemand sich unter der Herrschaft des Gesetzes vom 9. Juni 1884 im Besitze von Sprengstoffen befunden hat, und nicht nachzuweisen vermag, daß er die polizeiliche Erlaubnis dazu hatte. Soweit es sich um den subjektiven Thatbestand dieses Vergehens handelt, wird zwar, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 244 und 256,

vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte von dem Vorhandensein des Sprengstoffes Kenntnis hatte. Dagegen wird, wie sich sowohl aus dem Wortlaute, als aus dem oben dargelegten Zwecke des Gesetzes ergiebt,

Digitized by Google

zur Anwendung des §. 9 keineswegs erfordert, daß der Besitzer des Sprengstoffes es vorsätzlich unterlassen hat, die polizeiliche Erlaubnis zum Besitze einzuholen. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach §. 9 a. a. O. überhaupt ein bestimmtes Verschulden erforderlich ist. Auch wenn in dieser Beziehung eine Fahrlässigkeit vorausgesetzt wird, können die Feststellungen der Strafkammer nicht genügen, um die Anwendung des §. 59 St.G.B.'s zu rechtfertigen. Vielmehr würde in diesem Falle nach Abs. 2 dieses Paragraphen die irrtümliche Annahme, die polizeiliche Erlaubnis sei erteilt worden, die Strafbarkeit der fahrlässig begangenen Handlung nur dann ausschließen, wenn festgestellt werden könnte, der Irrtum selbst sei nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet. Eine Fahrlässigkeit dieser Art würde darin gefunden werden können, wenn jemand, dem das Gesetz die Verpflichtung auferlegt, die polizeiliche Erlaubnis einzuholen und sich den Nachweis derselben zu verschaffen, sich in dieser Beziehung darauf verläßt, daß ein anderer versprochen habe, diese Erlaubnis zu erwirken, und daß die Einholung derselben durch diesen anderen auch wohl erfolgt sein werde.

---

18. 1. Kann Nötigung durch Gewalt verübt werden ohne Aufwendung physischer Kraft und mittels Unterlassung? 2. Muß bei der Nötigung die Gewalt eine unwiderstehliche sein? St.G.B. §. 240.

II. Strafsenat. Urt. vom 30. Oktober 1885 g. C. Rep. 2317/85.

I. Landgericht I Berlin.

1. Der Kaufmann C. hatte dem Schneidermeister R. Stoff zur Anfertigung von Mänteln gegeben, verweigerte aber unter Ausstellungen die Bezahlung der Arbeit. R. und dessen Ehefrau wollten ohne Zahlung die gefertigten Mäntel im Geschäftslokale des C. nicht lassen. Dieser entfernte sich, um polizeiliches Einschreiten zu veranlassen, und befahl seinem Kommis W. — der strafrechtlich nur als Werkzeug des C. angesehen ist — die R.'schen Eheleute einzuschließen, um sie am Fortschaffen der Mäntel zu hindern. Dieser Befehl ist nicht vollständig ausgeführt, vielmehr nur eine Thüre des Geschäftslokales verschlossen

Digitized by Google

worden, ein anderer Ausgang aber unverschlossen geblieben. Die R.'schen Eheleute hielten sich indes für eingeschlossen.

Hieraus ist vom ersten Richter gefolgert, daß eine Freiheitsberaubung im Sinne des §. 239 St.G.B.'s zwar nicht zur Ausführung gelangt, wohl aber der Thatbestand des §. 240 St.G.B.'s erfüllt worden sei.

Die Revision suchte u. a. auszuführen, daß das Begriffserfordernis der Gewalt in unzureichender Weise festgestellt sei. Dem ist nicht beigetreten aus folgenden

Gründen:

Der erste Richter ist davon ausgegangen, daß der Begriff der Gewalt im §. 240 St.G.B.'s nicht auf „Gewalt an der Person" oder „gegen eine Person" zu beschränken sei. Eine körperliche Berührung, überhaupt ein Unternehmen körperlicher Überwältigung des zu Nötigenden ist nicht für notwendig zur Erfüllung des Begriffes erachtet worden.

Diese Auslegung entspricht dem Wortlaute im Gegensatze zu anderen Gesetzesstellen, in denen „Gewalt gegen eine Person" ausdrücklich im Gegensatze zur „Gewalt" an sich gestellt ist, wie in §. 255 gegenüber §. 253 St.G.B.'s, oder doch ausdrücklich Gewalt „gegen eine Person", wie in §§. 122 Abs. 3. 249 St.G.B.'s, oder Gewalt „an" einer Person gefordert wird, wie in §. 117 Abs. 2 im Gegensatze zu Abs. 1, und in §. 176 Abs. 1 a. a. O.

Die Auslegung entspricht dem Zwecke des Gesetzes, welcher dahin geht, die Freiheit der Entschließung des einzelnen zu Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen vor widerrechtlichem Zwange zu schützen. Unter den Begriff der Gewalt im Sinne des §. 240 a. a. O. fällt daher auch jede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf den Körper eines anderen, welche geeignet ist und darauf abzielt, die freie Willensentschließung desselben zu hindern, und ihn auf diese Weise zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Eine solche Einwirkung kann in der Entziehung der persönlichen Freiheit ohne Rechtsirrtum gefunden werden. Es bedarf zu einer solchen Einwirkung nicht einmal der Aufwendung physischer Kraft, sie kann auch durch ein Unterlassen, z. B. Entziehung der Nahrung, oder durch Aufrechthaltung eines ohne verbrecherischen Vorsatz herbeigeführten Zustandes der Freiheitsentziehung erfolgen.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle ist die Freiheitsberaubung zum Zwecke der Nötigung mittels Einschließens bewirkt worden, und in letzterem konnte auch ohne Rechtsirrtum die Anwendung physischer Kraft und eine Gewalt an Sachen gefunden werden, welche, wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 179, Bd. 7 S. 769, Bd. 9 S. 58.

angenommen hat, unter den Begriff der Gewalt im Sinne des §. 240 St.G.B.'s fällt, wenn sie auch nur indirekt gegen eine Person gerichtet ist und darauf abzielt, den Widerstand derselben zu brechen oder auszuschließen.

Ein Rechtsirrtum läßt sich also nicht erkennen, wenn im vorliegenden Falle in dem mit dem Verstecken des Schlüssels verbundenen Verschließen der Thüre des Geschäftslokales Gewalt im Sinne des §. 240 St.G.B.'s gefunden ist. Dies Verfahren ist hier mit Recht auf eine Stufe gestellt mit dem gewaltsamen körperlichen Verhindern des Weggehens mit den strittigen Mänteln.

2. Zweifellos waren dadurch die R.'schen Eheleute, welche einen anderen Ausweg als den durch die verschlossene Thür nicht kannten, wenn sie selbst nicht Gewalt gebrauchten oder ohne die Mäntel sich fortbegeben wollten, gezwungen, im Lokale zu bleiben; sie waren also durch Gewalt genötigt, die Mitnahme der Mäntel zu unterlassen.

Daß die R.'schen Eheleute bei Aufwendung von Aufmerksamkeit einen anderen Ausweg finden konnten, ändert, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, in der Sache nichts. Es ist kein Kriterium des Begriffes der Gewalt im Sinne des §. 240 a. a. O., daß dieselbe eine unwiderstehliche gewesen, daß ihren Wirkungen der Vergewaltigte durch Aufwendung ihm unbekannter, bei aufmerksamerem Verhalten aber zu entdeckender Mittel sich nicht habe entziehen können. Nach der offensichtlichen Annahme des ersten Richters hat es aber auch im Willen des Angeklagten sowohl wie seines Beauftragten gelegen, daß die R.'schen Eheleute einen anderen Ausweg nicht benutzten; der Angeklagte C. hatte sogar den Verschluß desselben angeordnet. Der eingetretene Erfolg, daß durch den Verschluß der Kontorthüre die R.'schen Eheleute gehindert wurden, das Lokal mit den Mänteln zu verlassen, lag also im Willen des Angeklagten, mochte dieser Erfolg durch den gleichzeitigen Verschluß des

Digitized by Google

anderen Ausganges oder durch die Unbekanntschaft der R.'schen Eheleute mit dem letzteren erreicht werden.

Die R.'schen Eheleute sind durch die Einschließung genötigt worden, das Verlassen des Geschäftslokales mit den Mänteln zu unterlassen, und zwar für so lange Zeit, bis ihnen die Rückkehr des Beschwerdeführers zufällig Gelegenheit bot, dem ihnen bis dahin bereits auferlegten Zustande der Nötigung sich zu entziehen.

---

19. Ist die Anwendung des §. 271 St.G.B.'s dann ausgeschlossen, wenn die ein Bewirken der falschen Beurkundung enthaltende Handlung des Dritten, Nichtbeamten, den Thatbestand der Teilnahme an dem von dem Beamten vorsätzlich begangenen Vergehen gegen §. 348 St.G.B.'s erfüllt?

Setzt die Anwendung des §. 271 St.G.B.'s gegen den Thäter die Feststellung voraus, daß der Beamte, von welchem die falsche Beurkundung vorgenommen worden ist, nicht vorsätzlich gehandelt habe, daß insbesondere die Einwirkung auf den Beamten, durch welche die falsche Beurkundung herbeigeführt worden, in einer Täuschung desselben bestanden habe?

St.G.B. §§. 271. 348. 48 flg.

III. Strafsenat. Urt. v. 19. Oktober 1885 g. M. u. Gen. Rep. 2116/85.

I. Landgericht Rostock.

Aus den Gründen:

Der Revision der Staatsanwaltschaft, welche sich nur gegen die Freisprechung des Mitangeklagten Kr. richtet, konnte Erfolg nicht versagt werden.

Das Strafgesetzbuch enthält besondere Strafbestimmungen einerseits in §. 348 gegen den Beamten, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, andererseits in §. 271 a. a. O. gegen den Nichtbeamten, welcher vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Er-

Digitized by Google

heblichkeit sind, in der vom Gesetze näher bezeichneten Weise in öffentlichen Urkunden, Registern oder Büchern wider die Wahrheit beurkundet werden. Bestritten ist die Frage, ob gegen den dritten Nichtbeamten, welcher durch Einwirkung auf den beurkundenden Beamten die Vornahme einer falschen Beurkundung herbeiführt, der §. 271 a. a. O. auch dann zur Anwendung zu gelangen habe, wenn der Beamte infolge der vorsätzlichen Einwirkung des Dritten und, wie letzterer weiß, mit Kenntnis von der Unwahrheit des Beurkundeten die falsche Beurkundung vornimmt, wenn also in dessen Handlung der Thatbestand des §. 348 a. a. O. sich erfüllt, oder ob die Anwendung des §. 271 dann ausgeschlossen sei, wenn die Handlung des Dritten in einer Teilnahme an dem von dem Beamten begangenen Vergehen gegen §. 348 a. a. O. besteht. Die Frage ist mit der Vorinstanz und in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht im letzteren Sinne zu beantworten.

An sich folgt aus den Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches, daß eine strafbare Beteiligung des Nichtbeamten an dem von dem Beamten begangenen Amtsvergehen des §. 348 a. a. O., sei es in der Form der Anstiftung, sei es als wissentliche Beihilfeleistung, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Teilnahme an einer strafbaren Handlung (§§. 48. 49 St.G.B.'s) unter Zugrundelegung der Strafbestimmung des §. 348 a. a. O. zu bestrafen ist. Es ist aber nicht anzunehmen, daß mit der Vorschrift in §. 271 a. a. O. dergestalt eine lex specialis habe gegeben werden sollen, daß jede Thätigkeit eines Nichtbeamten, welche unter den Begriff eines „Bewirkens der falschen Beurkundung" subsumiert werden kann, schlechthin und also auch dann nach §. 271 a. a. O. zu beurteilen sei, wenn diese Thätigkeit des Dritten in einer Teilnahme an dem von dem Beamten vorsätzlich begangenen Delikte besteht. An sich wird von einem „Bewirken der falschen Beurkundung" seitens des Dritten überhaupt nicht oder doch nur unter ganz besonderen Voraussetzungen dann die Rede sein können, wenn dessen Mitwirkung bei dem Amtsdelikte sich auf die bloße Beihilfeleistung beschränkt. Eher kann als ein „Bewirken" die Anstiftung, die intellektuelle Beeinflussung des Beamten, welche ihn zur Vornahme der Beurkundung bestimmt, bezeichnet werden, wenngleich auch hier schon bei Zugrundelegung des gewöhnlichen, sprachgebräuchlichen Wortsinnes der Zweifel entstehen kann, ob nicht der Begriff des „Bewirkens", mit welchem der §. 271 a. a. O. die Handlung des Thäters bezeichnet, auf

Digitized by Google

das unmittelbare und ausschließliche Verursachen eines Erfolges hinweist, wie solches bei der Anstiftung des selbst mit dem strafbaren Dolus handelnden Beamten nicht vorliegt. Ganz abgesehen aber von diesen sprachlichen Bedenken erscheint die Annahme, daß die Strafvorschrift des §. 271 St.G.B.'s auch die strafbare Teilnahme an dem Amtsdelikte des §. 348 a. a. O. umfasse, aus innerem Grunde, wie aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ausgeschlossen. Gegen diese Annahme spricht schon der bereits erwähnte Umstand, daß keinesfalls jede Art der Teilnahme an dem Vergehen des §. 348 a. a. O. als ein „Bewirken der falschen Beurkundung" bezeichnet werden könnte, daß daher eine für die Handlung des Beamten nicht kausale Beihilfe entweder straflos sein oder der härteren Strafbestimmung des §. 348 verbunden mit §§. 49. 44 St.G.B.'s unterliegen müßte. Das erstere kann das Gesetz nicht gewollt haben; das letztere würde dazu führen, daß die für das Amtsvergehen kausale, die schwerere Form der Teilnahme in sich fassende Anstiftung unter eine mildere Strafbestimmung als die bloße Beihilfe fallen würde. Es fehlt aber auch an jedem erkennbaren legislatorischen Grunde, welcher dazu geführt haben könnte, für die Teilnahme an dem Vergehen des §. 348 a. a. O. eine besondere, die allgemeinen Grundsätze ausschließende Strafsanktion zu geben. Im Gegenteile würde bei Subsumtion der Handlung des Teilnehmers unter die Vorschrift in §. 271 a. a. O. die auch dieser Handlung anhaftende Richtung gegen die Integrität des von dem Beamten, als dem Thäter, bekleideten öffentlichen Amtes außer Berücksichtigung bleiben, während im Hinblicke auf die erhebliche Gefährdung der Rechtsordnung, welche die s. g. intellektuelle Urkundenfälschung in sich faßt, genügender Grund vorhanden war, durch besondere Strafbestimmung auch die That des Nichtbeamten unter Strafe zu stellen, welcher unter Verhältnissen, unter denen dem Beamten ein kriminell-strafbares Verschulden nicht zur Last fällt, namentlich also durch Täuschung des Beamten, den Erfolg einer falschen Beurkundung herbeiführt. Soviel dagegen die Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Vorschriften anlangt, so entsprechen die §§. 271 flg. deutsch. St.G.B.'s in den bei der vorliegenden Frage in Betracht kommenden Beziehungen den §§. 252 flg. preuß. St.G.B.'s in dessen durch das Gesetz vom 14. April 1856 (G.S. S. 210) vervollständigter Fassung. Daneben stellte der §. 323 preuß. St.G.B.'s das von dem Beamten begangene Verbrechen der s. g. intellektuellen

Digitized by Google

Urkundenfälschung fest. Daß die Beteiligung dritter Personen an diesem Amtsverbrechen nach den allgemeinen Grundsätzen über Teilnahme zu beurteilen sei, schrieb §. 331 Abs. 2 a. a. O. ausdrücklich vor. Nach dem preußischen Gesetze war daher die Subsumtion einer solchen Teilnahmehandlung unter die Vorschriften in §§. 252 flg. durch besondere Bestimmung ausgeschlossen. Demgemäß ist auch unter der Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuches nie bezweifelt worden, daß die §§. 252 flg. zu ihrer Anwendung voraussetzten, daß der Beamte, welcher die falsche Beurkundung vorgenommen, nicht selbst dolos gehandelt habe, und daß, wenn dies der Fall war, der Dritte, welcher ihn dazu bestimmt oder anderweitig zu seinem Verbrechen mitgewirkt, als Teilnehmer an dem Amtsverbrechen zu bestrafen sei.

Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertrib. Bd. 10 S. 301 flg.; Goltdammer, Materialien Bd. 2 S. 579 Anm. 1; Desselben Archiv Bd. 12 S. 793 flg.

Daß aber hieran bei der Herübernahme der betreffenden Bestimmungen in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund etwas habe geändert werden sollen, dafür liegt irgend ein Anhalt nicht vor.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze rechtfertigen aber in ihrer Anwendung auf den festgestellten Sachstand nicht die Freisprechung des Mitangeklagten Kr.

Die Vorinstanz stellt fest, daß der Notar M. in einer objektiv den Thatbestand des §. 348 a. a. O. erfüllenden Weise rechtlich erhebliche Thatsachen falsch beurkundet habe; sie bezeichnet es aber als nicht erweisbar, ob er dies vorsätzlich, d. i. in Kenntnis von der Falschheit der von ihm beurkundeten Thatsachen, gethan habe. Hiermit war die Freisprechung des Angeklagten M. wegen des Vergehens gegen §. 348 a. a. O. geboten, und es fiel damit zugleich die Anklage gegen den Mitangeklagten Kr., soweit sie diesem strafbare Beihilfe zu diesem Vergehen gemäß §§. 348. 49 St.G.B.'s zur Last legte. Dagegen ist wider den letzteren festgestellt, daß sein Wille auf Herbeiführung der falschen Beurkundung gegangen sei, gleichviel ob der Notar M. dieselbe mit oder ohne Kenntnis von der Falschheit der zu beurkundenden Thatsachen vornehmen werde, daß also der Vorsatz des Kr. alternativ oder eventuell auf die wissentliche Leistung von Beihilfe zu dem von M. zu verübenden Vergehen gegen §. 348, wie auf die selbständige

Digitized by Google

Begehung des Vergehens gegen §. 271 a. a. O. sich gerichtet habe. Es ist ferner ein Verhalten des Kr. festgestellt, welches objektiv zweifellos unter den Begriff des Bewirkens einer falschen Beurkundung im Sinne des §. 271 a. a. O. fällt. Hiermit sind die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Strafbestimmung gegeben. Aus dem oben dargelegten Verhältnisse, in welchem die §§. 271. 348 a. a. O. zu einander stehen, folgt, daß die Anwendung des §. 271 nur ausgeschlossen wird, wenn die ein Bewirken der falschen Beurkundung enthaltende Handlung zugleich eine Teilnahme an dem von dem Beamten begangenen Amtsdelikte in sich faßt. Daraus aber ergiebt sich unmittelbar, daß, um die gedachte Strafbestimmung zur Anwendung zu bringen, weiteres nicht zu erfordern ist, als daß das Vorliegen einer Teilnahme an dem Amtsvergehen nicht festzustellen sei, daß also nur der positive Nachweis, daß solche sich in der Handlung verkörpere, nicht aber schon die Nichterweislichkeit der Thatsache, ob das Bewirken der falschen Beurkundung unter Verhältnissen geschehen sei, welche es als Teilnahme an dem Amtsdelikte erscheinen ließe, der Subsumtion der That unter §. 271 a. a. O. entgegensteht. Insbesondere ist weder aus dem Wortlaute dieser Strafvorschrift, welche denjenigen bedroht, welcher „vorsätzlich bewirkt", daß der Urkunde bei ihrer Ausstellung ein falscher Inhalt gegeben werde, ohne hinsichtlich des Mittels, das zu jenem Zwecke angewendet sein müsse, etwas zu bestimmen, noch aus dem Sinne der Strafvorschrift zu entnehmen, daß deren Anwendung die positive Feststellung voraussetze, es sei die falsche Beurkundung durch Täuschung des Beamten herbeigeführt worden.

Hiernach erscheint es rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz, obwohl sie objektiv den Thatbestand des §. 271 a. a. O. und subjektiv den jedenfalls eventuell auf Begehung dieses Deliktes gerichteten Vorsatz feststellt, aus der bloßen Nichterweislichkeit der Thatsache, ob der Notar M. vorsätzlich gehandelt habe, und aus der nach ihrer Ansicht deshalb vorliegenden Ungewißheit, ob der Thatbestand des §. 348 oder der des §. 271 a. a. O. gegeben sei, die Nichtanwendbarkeit der letzteren Strafbestimmung gegen Kr. gefolgert hat.

Digitized by Google

20. 1. Beginn einer neuen Verjährung mit dem Tage der Unterbrechung.

St.G.B. §. 68.

2. Kann durch eine richterliche Handlung gegen einen Beschuldigten die Verjährung auch gegen den Mitbeschuldigten unterbrochen werden?

St.G.B. §§. 67. 68.

III. Strafsenat. Urt. v. 19. Oktober 1885 g. W. Rep. 2138/85.

I. Landgericht Bückeburg.

Aus den Gründen:

1. Nach dem Eröffnungsbeschlusse waren W. (der Beschwerdeführer) und der Anerbe N. beschuldigt, am 29. Dezember 1884 an Orten, wo sie zu jagen nicht berechtigt, gemeinschaftlich die Jagd ausgeübt zu haben. Das Instanzgericht hat jedoch nur für erwiesen angenommen, daß die beiden Angeklagten an jenem Tage ohne jede Befugnis und ausgerüstet zur Jagd, außerhalb eines öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, über Grundstücke, welche zum schaumburgschen Jagdgebiete gehören, gegangen sind, nicht aber für dargethan erachtet, daß sie dabei die Jagd ausgeübt haben. Die Angeklagten sind deshalb nicht eines Jagdvergehens nach §§. 292. 293 schuldig erklärt, sondern nur wegen Übertretung aus §. 368 Nr. 10 St.G.B.'s verurteilt. N. hat sich bei der Entscheidung beruhigt. Die Revision des W. behauptet, daß mit Unrecht die Strafverfolgung wegen der Übertretung nicht für verjährt angesehen sei.

Der Vorrichter verneint die Verjährung der am 29. Dezember v. J. begangenen Übertretung, weil der Beschwerdeführer

1. am 16. Januar 1885 vor dem Amtsgerichte Bückeburg verantwortlich vernommen,
2. am 16. April durch Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer zur Erklärung gemäß §. 199 St.P.O. aufgefordert worden.

Es ist richtig, wenn die Revision geltend macht, daß die Verjährung nur durch solche Handlungen des Richters unterbrochen wird, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet sind (§. 68 St.G.B.'s). Unrichtig aber ist es, wenn sie diese Voraussetzung hier in Abrede stellt. Die Verurteilung betrifft denselben thatsächlichen Vorgang, welcher Gegenstand der richterlichen Handlungen vom

Digitized by Google

16. Januar und 16. April war, nur ist vom erkennenden Richter die weitergehende Beschuldigung der Anklage, daß die Angeklagten, und zwar gemeinschaftlich, die Jagd unbefugt ausgeübt, nicht für erwiesen erachtet worden. Der für dargethan erachtete Hergang fiel unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt als den im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten, weshalb dem §. 264 Abs. 1 St.P.O. zu entsprechen war und in der Hauptverhandlung auch entsprochen ist. Wenn die Beschwerde bemerkt, daß der Thatbestand aus §. 292 und der aus §. 368 Nr. 10 St.G.B.'s ganz auseinander fallen *können*, so ist dies an sich zutreffend, hier aber bei dem festgestellten Sachverhalte belanglos. Die Beschwerde faßt auch den Begriff „*betroffen* werden" im §. 368 Nr. 10 unrichtig auf; wie vom Reichsgerichte wiederholt angenommen worden, genügt der Nachweis, daß das fremde Revier unter den sonstigen Erfordernissen des Gesetzes *betreten* ist. Der §. 368 Nr. 10 sagt zudem: „Wer ohne Genehmigung ꝛc auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, *wenn auch nicht jagend*, betroffen wird." Daher wurde die dreimonatliche Verjährung der Strafverfolgung der Übertretung (§. 67) durch die gerichtliche Vernehmung vom 16. Januar unterbrochen. Aber der §. 68 Abs. 3 bestimmt, daß nach der Unterbrechung eine neue Verjährung beginnt. Das Instanzgericht meint, daß auch die nach der Unterbrechung begonnene neue Verjährung durch die oben unter 2 erwähnte Verfügung unterbrochen sei. Dies wäre unzweifelhaft richtig, wenn der Ansicht, welche in der Wissenschaft Vertretung gefunden hat[1], beizupflichten wäre, der zufolge nach eingetretener Unterbrechung die Verjährung erst mit dem Tage nach der Unterbrechungshandlung neu beginnt. Es hat aber das Reichsgericht im Urt. vom 25. Mai 1883, vgl. Entsch. in Straff. Bd. 8 S. 310, dahin entschieden, daß die neue Verjährung sofort nach Beendigung der richterlichen Thätigkeit, durch welche die Unterbrechung bewirkt worden ist, und zwar mit dem Tage, an welchem die Unterbrechungshandlung zum Abschlusse kam, beginne. Hierfür lassen sich auch gewichtige Gründe geltend machen.

Nach §. 67 beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Die neue Verjährung nach erfolgter Unter-

[1] *Wächter*, Deutsches Strafrecht S. 311; *Binding*, Handbuch des Strafrechtes S. 859 Nr. 5.

Digitized by Google

brechung ist nach den Grundsätzen des §. 67 zu beurteilen. Daraus kann gefolgert werden, daß sie mit dem Tage der Unterbrechung beginnt. Es ist jedenfalls unrichtig, aus der Fassung des Abs. 3 des §. 68: „Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung" zu schließen, daß die neue Verjährung erst am Tage nach der Unterbrechung ihren Anfang nehme. Das Ende sowohl der Verjährung nach §. 67, als der neuen Verjährung nach §. 68 trifft auf den Beginn des dem Anfange der Verjährung entsprechenden Kalendertages (vgl. Motive S. 77), d. h. der letzte Tag gilt mit seinem Beginne für beendigt. Der §. 43 St.P.O. findet hier keine Anwendung. Die neue dreimonatliche Verjährung war nach dieser Ansicht, als der Vorsitzende im Laufe des 16. April die erwähnte Verfügung erließ, bereits abgelaufen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 1 S. 41.

2. Wenngleich hiernach die Begründung der Annahme, daß die neue Verjährung unterbrochen sei, als rechtsirrtümlich sich darstellt, so erscheint doch bei der dem Revisionsgerichte obliegenden Prüfung der Verjährungsfrage die Annahme selbst gerechtfertigt. Der Instanzrichter erwähnt der gerichtlichen Verhandlung vom 21. Februar 1885, betreffend die verantwortliche Vernehmung des Mitangeklagten N., nur bei der Beurteilung, ob die Verjährung bezüglich des N. unterbrochen sei. Sie ist aber auch in betreff des Beschwerdeführers von Belang. Denn damals war gegen ihn die Untersuchung bereits eingeleitet und die Vernehmung des N. beginnt mit der Eröffnung an denselben, daß ihm auch zur Last gelegt werde, am 29. Dezember 1884 in der schaumburg-lippeschen Jagd der Dorfschaft Frille in Gemeinschaft mit Heinrich W. unberechtigt die Jagd ausgeübt zu haben. Die richterliche Handlung war also nicht bloß gegen N. gerichtet, sondern bezog sich, entsprechend dem gegen beide wegen gemeinsamen Thuns begonnenen Verfahren, auch auf den bereits früher vernommenen W. und bezweckte die Fortführung der Untersuchung gegen letzteren. Daß die Beziehung nur eine mittelbare war, ist ohne Belang, da nach §. 68 St.G.B.'s „jede Handlung" des Richters von der oben gedachten Art die Verjährung unterbricht. Ebenso ist es nicht von Erheblichkeit, daß bei dem weiteren Verfahren die Handlungsweise der Angeklagten sich nicht als ein in Gemeinschaft verübtes Vergehen, sondern in betreff eines jeden nur als eine Übertretung ergeben hat. Die Revision war daher zu verwerfen.

Digitized by Google

21. Welchen Sinn haben im §. 300 St.G.B.'s die Thatbestandsmerkmale „Privatgeheimnis" und „anvertrauen"? Wem steht bei dem Vergehen gegen §. 300 a. a. O. das Recht zu, den Strafantrag zu stellen, insbesondere hinsichtlich der Verletzung ärztlicher Geheimnisse der Ehefrau?

III. Strafsenat. Urt. v. 22. Oktober 1885 g. B. Rep. 2421/85.

I. Landgericht Hildesheim.

Gründe:

Gegen das erstinstanzliche Urteil, welches den Angeklagten des Vergehens gegen §. 300 St.G.B.'s schuldig befunden hat, wird teils aus materiellrechtlichen Gründen, teils deshalb Beschwerde geführt, weil der erforderliche Strafantrag nicht von der dazu Berechtigten, der Ehefrau W., sondern vom Ehemanne derselben gestellt worden sei.

Zu erwähnen ist, daß mit den Worten des §. 155 des preußischen Strafgesetzbuches: „Medizinalpersonen ꝛc, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind", gesagt werden sollte, daß nur von solchen Geheimnissen die Rede sei, an deren Bewahrung Privatpersonen ein Interesse haben, und daß das Geheimnis der Medizinalperson ꝛc bei der Ausübung oder zum Zwecke der Ausübung ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sein müsse. Da das preußische Strafgesetzbuch das Vergehen unter die Beleidigungen stellte, fanden, soviel das Recht zum Strafantrage betrifft, von selbst die in dieser Beziehung für die Beleidigungen gegebenen Bestimmungen Anwendung; folglich war der Beleidigte zum Strafantrage befugt (§. 160), und, wenn durch die Offenbarung des Geheimnisses die Ehefrau beleidigt wurde, neben dieser auch der Ehemann (§. 162). Die Motive zum jetzigen Strafgesetzbuche heben hervor, es könne zwar, aber es müsse nicht in der Offenbarung des Geheimnisses eine Ehrverletzung liegen; daher ist das Vergehen im Gesetze von den Beleidigungen ausgeschieden worden; und das strafbare Moment hat man, wie die Motive ebenfalls bezeugen, in die Verletzung der Berufspflicht desjenigen zu setzen, welcher das Geheimnis offenbart. Entscheidend über die Antragsberechtigung ist hiernach nicht der §. 195 St.G.B.'s, wonach wegen Beleidigung der Ehefrau neben dieser auch der Ehemann auf Bestrafung antragen kann, sondern der allgemeine §. 61, sodaß jene

Digitized by Google

Berechtigung dem durch das Vergehen Verletzten zusteht (§. 65 St.G.B.'s), und, wenn dieser minderjährig ist, dem gesetzlichen Vertreter desselben, wenn er geisteskrank oder taubstumm ist, dem Vormunde.

Verletzt durch ein Antragsvergehen ist aber derjenige, welcher durch dasselbe in seinem Rechte verletzt worden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 1 S. 371,

oder, was dasselbe bedeutet, der Träger des durch das Vergehen angegriffenen Rechtsgutes. Ein Interesse an der Geheimhaltung der durch §. 300 geschützten Geheimnisse können noch andere Personen haben, dadurch allein erhalten sie nicht das Antragsrecht. Abgesehen davon, daß ein solches Interesse auch ein unberechtigtes, selbst ein gesetzwidriges sein kann, verleiht das Gesetz (§§. 61. 65 a. a. O.) das Antragsrecht überhaupt nicht jedem, dem daran liegt oder liegen muß, daß das Vergehen nicht begangen, oder daß das begangene Vergehen bestraft werde. Der durch das Vergehen in seinem Recht Verletzte wird freilich regelmäßig auch ein Interesse an demselben haben und eben wegen seines Interesses sich entschließen, die Antragsbefugnis auszuüben.

Erheblich in rechtlicher Beziehung ist dagegen das Interesse an der Geheimhaltung für die Bestimmung des Begriffes „Geheimnis". Soviel den Arzt und dasjenige angeht, was dieser geheim zu halten hat, so folgt bereits aus dem Vorstehenden, daß es sich nur um solche Dinge handelt, die er bei der Ausübung seines Amtes, Standes oder Gewerbes als Arzt erfahren hat. Dahin können nicht bloß die Krankheiten selbst, die er heilen sollte, sondern noch andere Dinge gehören, die er bei der Untersuchung oder bei der Behandlung des Kranken oder über die Ursachen der Krankheit kennen gelernt hat, überhaupt solche, wenn auch nicht zu den Krankheiten selbst zu rechnende Thatsachen, deren Kenntnisnahme in das Gebiet der Ausübung des Berufes des Arztes als solchen fällt und die er in seiner Eigenschaft als Arzt wahrgenommen hat. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß die Offenbarung jeder derartigen Wahrnehmung ohne weiteres durch den §. 300 a. a. O. mit Strafe habe bedroht werden sollen. Ist dem Arzte als solchem eine Mitteilung mit der ausdrücklichen Auflage gemacht worden, sie geheim zu halten, so hat man allerdings dieselbe als ein Geheimnis der in dem Paragraphen bezeichneten Art schon wegen dieser Auflage anzusehen. Eine derartige Anforderung kann sich aber

Digitized by Google

auch aus den Umständen ergeben, und dies wird der Fall sein, wenn ein Interesse derjenigen Personen, mit denen der Arzt als solcher zu thun hat, an der Geheimhaltung erkennbar ist. Ebendeshalb wurde, wie erwähnt, bei den Beratungen des preußischen Strafgesetzbuches geltend gemacht, es handle sich um Geheimnisse, an deren Bewahrung Privatpersonen interessiert seien, und sowohl dort, als auch im jetzigen Strafgesetzbuche der Ausdruck „Privatgeheimnis" gewählt, um dies zum Ausdrucke zu bringen. Ein solches Interesse kann sehr mannigfaltiger Art sein; es kann zweifellos auch aus der Rücksicht auf Anstand und Sitte entspringen, und ein Interesse dieser Art an der Geheimhaltung wird regelmäßig bei Geschlechtskrankheiten vorliegen.

Das Gesetz verlangt außer einem Privatgeheimnisse, welches offenbart worden ist, als Merkmal des Thatbestandes des in §. 300 bedrohten Vergehens, daß das Privatgeheimnis dem Arzte ꝛc „anvertraut" worden sei. Anvertraut ist es, wenn es als Geheimnis, also, nach dem Vorstehenden, mit der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens oder unter solchen Umständen demselben mitgeteilt oder seiner Kenntnisnahme unterworfen wurde, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens stillschweigend ergab. Die Mitteilung oder Zugänglichmachung aber, um die es sich hier handelt, braucht nicht in einer Darlegung der Krankheit oder der sonstigen bereits erwähnten Thatsachen oder Verhältnisse zu bestehen, die ohnehin so beschaffen sein können, daß sie erst der Arzt selbst durch seine eigenen Beobachtungen vermöge der ihm beiwohnenden Sachkunde wahrzunehmen vermag. Vielmehr genügt es, wenigstens unter der alsbald zu bezeichnenden Voraussetzung, daß der Arzt als solcher zugezogen worden ist; damit ist ihm als Arzt auch dasjenige mitgeteilt oder seiner Kenntnisnahme zugänglich gemacht worden, was er demnächst in Ausübung seines Berufes in Erfahrung bringt, und soweit dies für ein Geheimnis erachtet werden muß, hat es ihm der Zuziehende im Sinne des Paragraphen anvertraut.

Eben hieraus ergiebt sich ferner, *wessen* Recht durch die unbefugte Offenbarung des Geheimnisses verletzt wird. Denn da die Offenbarung in dem der Berufspflicht widerstreitenden Vertrauensbruche besteht, dessen sich der Arzt schuldig macht, kann durch dieselbe nur das Recht der Person, welche das Vertrauen schenkte, verletzt sein. Diese Person ist daher auch die zum Strafantrage befugte. Es ist hiermit

Digitized by Google

nicht ausgeschlossen, daß mehr als Eine Person die Antragsbefugnis besitzen kann; denn möglicherweise hat mehr als Eine Person dem Arzte das unbefugt offenbarte Geheimnis anvertraut. Verhältnisse dieser Art können namentlich da vorkommen, wo nicht der Kranke selbst den Arzt, dessen Beobachtung und Behandlung er sich unterwirft, zugezogen hat, sondern ein Dritter. Hätte zwar der letztere etwa nur in zufälliger Veranlassung, z. B. weil er einen fremden Kranken zuerst auffand und aus Menschenfreundlichkeit ihm Hilfe bringen wollte, den Arzt herbeigeholt, so würde die Krankheit nebst dem, was der Arzt bei ihrer Behandlung 2c weiter erfährt, in Ermangelung jeglichen ihm beiwohnenden Interesses an der Geheimhaltung nicht als sein Privatgeheimnis, er selbst also auch nicht als diejenige Person angesehen werden können, welche durch die Zuziehung des Arztes ein Geheimnis anvertraut hätte. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich derjenigen Personen, welche die rechtliche Verpflichtung oder die rechtliche Befugnis haben, für die Heilung der Krankheit, bezw. für die Einholung ärztlichen Rates auch bei anderen als krankhaften Zuständen anderer Personen, Sorge zu tragen. Wie eine solche Verpflichtung und Befugnis dem Vater in Beziehung auf diejenigen Kinder, für deren körperliches Wohl er einzutreten hat, zusteht, so steht sie auch dem Ehemanne in Beziehung auf die mit ihm zusammenlebende Ehefrau zu. Hat das Familienhaupt den Arzt in einem bestimmten Falle oder im allgemeinen für alle in der Familie vorkommenden Fälle gewählt und zugezogen, so hat er damit den einzelnen Fall oder die sämtlichen Fälle demselben auch anvertraut, und zwar, wenn die Voraussetzungen, von denen nach dem obigen der Begriff des Geheimnisses abhängt, vorhanden sind, als sein Privatgeheimnis. Sein Recht, von dem Arzte Verschwiegenheit zu verlangen, folgt aus dem soeben bezeichneten Verhältnisse zu diesem, sein Interesse an der Geheimhaltung folgt unmittelbar aus seinem persönlichen Verhältnisse zu seinen Familienangehörigen. Möglich bleibt es daneben, wie bereits erwähnt worden, daß auch auf Seite der vom Arzte behandelten Familienglieder ein Anvertrauen vorliegt. Hiernach hat man das Familienhaupt, und möglicherweise neben ihm auch das Familienglied, für strafantragsberechtigt zu erachten.

In der gegenwärtigen Sache hat der Ehemann W. den Strafantrag erhoben, und zwar wegen einer Offenbarung des Angeklagten über Krankheiten der Ehefrau W. an den Geschlechtsteilen. Zugleich

Digitized by Google

stellt der Instanzrichter fest, daß der Angeklagte ärztlicher Ratgeber in der Familie des W. war. Daß er es infolge der Bestimmung des Ehemannes W. war, hat der Instanzrichter zwar nicht ausdrücklich gesagt, dies muß aber bei der Stellung des Ehemannes als Familienhauptes und Hausherrn als selbstverständlich gelten. Denn es fehlt an jedem thatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme, daß etwa die Ehefrau W. den Angeklagten ohne oder gegen den Willen ihres Ehemannes zugezogen und dies mit den Worten der Urteilsgründe, der Angeklagte sei ärztlicher Ratgeber in der Familie des W. gewesen, dem üblichen Sinne dieser Worte zuwider habe ausgedrückt werden sollen. Demgemäß war der Ehemann W. strafantragsberechtigt, und es war nicht notwendig, den zur Begründung dieser Berechtigung von dem Instanzrichter hervorgehobenen Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen, daß die von dem Angeklagten geoffenbarten, von Geburten herrührenden körperlichen Leiden der Ehefrau W. „als Folgen des geschlechtlichen Verkehres der Ehegatten aufgetreten seien". Die prozessualische Beschwerde der Revisionsschrift erscheint daher als unbegründet.

Dasselbe muß von der materiellrechtlichen Beschwerde gesagt werden. Verfehlt ist namentlich die Behauptung der Revisionsschrift, die Auflegung der Rechnung des Angeklagten in einem Wirtshause zu dem Zwecke, damit die Gäste sie lesen möchten, und mit dem Erfolge, daß wirklich mehrere Personen sie lasen, könne nicht als Offenbarung des Inhaltes der Rechnung, die zum Teil von der Geschlechtskrankheit der Ehefrau W. handelte, angesehen werden; vielmehr lag darin eine Offenbarung sogar von erschwerter Art. Mit Recht hat der Instanzrichter ferner angenommen, daß sie unbefugterweise geschah; denn wenn auch der Angeklagte dabei nachteiligen Gerüchten über die Höhe seiner ärztlichen Forderung an W. entgegentreten wollte, wozu er an sich ein Recht haben konnte, so erhellt doch nicht, daß es zur Erreichung dieser Absicht erforderlich gewesen oder vom Angeklagten auch nur für erforderlich gehalten worden sei, den Lesern der Rechnung die Geschlechtskrankheit der Ehefrau W. kund zu machen.

Digitized by Google

22. Begrifflicher Unterschied zwischen Urkundenfälschung und Fälschung von Legitimationspapieren. Kann letztere in der Fälschung eines Taufscheines durch die Braut zum Zwecke der Täuschung des Bräutigams über ihr Alter gefunden werden?

St.G.B. §§. 267. 363.

IV. Strafsenat. Urt. v. 21. November 1885 g. A. Rep. 2645/85.

I. Landgericht Öls.

Die Angeklagte hatte in ihrem, von ihrem Bräutigam zum Zwecke des Aufgebotes geforderten Taufscheine die Ziffer ihres Geburtsjahres 1855 in 1861 verändert und in gleicher Weise die Buchstabenbezeichnung des Geburtsjahres zu ändern sich bemüht. Die Strafkammer stellte fest, daß die Angeklagte ohne Kenntnis davon, daß der Taufschein dem Standesbeamten vorgelegt werden würde, mit der Fälschung nichts anderes beabsichtigte, als in den Augen ihres Bräutigams jünger zu erscheinen und die projektierte Eheschließung wie ein friedliches und glückliches Zusammenleben in der Ehe zu sichern. Sie strafte deshalb nur aus §. 363 St.G.B.'s. Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verurteilung aus §. 267 St.G.B.'s forderte, ist zurückgewiesen aus nachfolgenden

Gründen:

Es fragt sich nur, ob die Strafkammer dadurch rechtlich geirrt, daß sie in der thatsächlich unangreifbar festgestellten Absicht der Angeklagten, durch die Verfälschung des Taufscheines ihren Bräutigam zu dem Zwecke, über ihr Alter zu täuschen, die projektierte Eheschließung oder doch in der Ehe sich ein glückliches Zusammenleben zu sichern, — die rechtswidrige Absicht im Sinne des §. 267 St.G.B.'s nicht gefunden hat. Der Angriff der Revision richtet sich zwar direkt nicht hiergegen, aber die allgemeine Rüge der Verletzung des §. 267 St.G.B.'s nötigt zur Prüfung auch nach dieser Richtung hin. In dieser Beziehung kann auf die Ausführungen in den Urteilen des Reichsgerichtes vom 15. Februar 1883 und vom 18. Februar 1884, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 37 und Bd. 10 S. 162, verwiesen werden. Daselbst ist dargelegt, daß durch den §. 363 St.G.B.'s aus der allgemeinen Kategorie der Urkundenfälschung in

Digitized by Google

§§. 267 flg. St.G.B.'s die Fälle ausgeschieden sind, in denen die Absicht des Thäters, wenn auch an sich rechtswidrig, doch nicht gegen bestimmte konkrete Rechte Dritter, private oder öffentliche, gerichtet ist, und daß deshalb für die Subsumierung des einzelnen Falles unter die eine oder andere Kategorie seine konkrete Gestaltung mit Berücksichtigung des vom Thäter verfolgten Zweckes entscheidend ist. Dazu tritt, daß die Strafbestimmungen der §§. 267 flg. St.G.B.'s die Integrität und Authentizität der dort bezeichneten privaten und öffentlichen Urkunden wegen ihrer Bedeutung für die privaten und öffentlichen Verhältnisse, für die sie als Beweismittel bestimmt sind, sichern wollen. Nach beiden Richtungen schließen die Feststellungen der Strafkammer die Anwendung des §. 267 St.G.B.'s aus. Denn danach hat die Angeklagte weder das öffentliche Recht verletzen wollen, noch eine gegen ein konkretes subjektives Recht ihres Bräutigams, um den es sich allein handeln kann, gerichtete Absicht gehabt. Darum könnte es sich vielleicht handeln, wenn festgestellt wäre, daß die Angeklagte durch die Täuschung über ihr Alter die Herbeiführung eines Verlöbnisvertrages oder der Eheschließung beabsichtigt. Aber dies ist durch die Feststellung, wie sie getroffen, ausgeschlossen. Die Taufzeugnisse ferner haben als öffentliche Urkunden die Bestimmung und Bedeutung von Beweisurkunden für eine Reihe wichtiger privater und öffentlicher Rechtsverhältnisse, sind aber zum Ausweise des Alters der Braut dem Bräutigam gegenüber an sich nicht bestimmt.

Aus diesen Gründen und da auch bei der nach §. 343 St.P.O. erforderlichen Prüfung, ob der §. 363 St.G.B.'s gegen die Angeklagte mit Grund angewendet ist, sich wesentliche rechtliche Bedenken gegen das angegriffene Urteil nicht ergeben, ist die Revision verworfen.

---

23. Urteil. Urteilsgründe. Bedeutung der Unterzeichnung des Urteiles durch die Richter für die Feststellung und Beurkundung der Gründe. Können die Urteilsgründe nach der Unterschrift durch sämtliche Richter einseitig durch den Vorsitzenden in wesentlichen Punkten ergänzt oder geändert werden?

St.G.B. §. 116.

St.P.O. §§. 266. 267. 275.

Digitized by Google

IV. Strafsenat. Urt. v. 21. November 1885 g. L. u. Gen. Rep. 1907/85.

I. Landgericht Bielefeld.

Aus den Gründen:

Es unterliegt keinem Bedenken, daß der §. 116 St.G.B.'s für den objektiven Thatbestand eine Aufforderung zur Entfernung an die versammelte Menschenmenge, nicht bloß an den einzelnen, und für die Thäterschaft voraussetzt, daß der Thäter ein Mitglied der versammelten Menschenmenge gewesen ist und Kenntnis von der dreimaligen Aufforderung, sich zu entfernen, gehabt hat; diese im §. 116 nicht besonders als Thatbestandsmoment hervorgehobene Kenntnis muß ausdrücklich festgestellt werden, wenn sie bestritten ist.

Die Revision des Angeklagten L. macht geltend, daß der Angeklagte die Kenntnis davon, daß eine dreimalige Aufforderung an die versammelte Menschenmenge erfolgt, ausdrücklich bestritten habe. Sie vermißt in dem Urteile die danach erforderliche Feststellung dieser Kenntnis und will den Satz des Urteiles:

„Mit Rücksicht auf diese Umstände erscheint ꝛc",

der in der entscheidenden Urschrift des Urteiles dahin lautet:

„Mit Rücksicht auf diese Thatumstände erscheint daher weder der Einwand des Angeklagten, daß er die Aufforderung des U. nicht gehört, noch der, daß diese Aufforderung nicht in gesetzmäßiger Weise erfolgt, glaubhaft," —

nicht gelten lassen, weil dieser Satz als Bestandteil des Urteiles nicht anzuerkennen, da er erst nach Einlegung der Revision, und nachdem das Urteil, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern unterschrieben, zu den Akten gebracht, vom Vorsitzenden, der durch den Antrag auf Berichtigung des Protokolles Kenntnis von dem beabsichtigten Revisionsangriffe erhalten, nachträglich hineingeschrieben worden sei.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung ergiebt, daß der Angeklagte ausdrücklich behauptet hat, er habe die Aufforderung des U. nur einmal gehört, und daß sein Verteidiger Feststellung zum Protokolle beantragt hat, daß der Angeklagte nicht in der vorschriftsmäßigen Weise dreimal zum Auseinandergehen aufgefordert sei, auch nicht von

Digitized by Google

einer dreimaligen Aufforderung zum Auseinandergehen Kenntnis gehabt habe. In Verbindung mit dem Satze des Urteiles ist danach anzunehmen, daß der Angeklagte seine Kenntnis von der Aufforderung an die Menschenmenge bestritten hat. Der Satz des Urteiles kann nur dahin verstanden werden, daß dies Bestreiten verworfen und die Kenntnis festgestellt ist.

Das wegen des Zusatzes Behauptete ist nach der auf den Beschluß des Senates vom 9. Oktober d. J. abgegebenen amtlichen Erklärung des Vorsitzenden der Strafkammer richtig, und dies muß zur Aufhebung des Urteiles, soweit es den Angeklagten L. betrifft, führen.

Das Urteil beruht auf den Beschlüssen des Gerichtshofes, durch welche der Spruch und seine Gründe, thatsächliche und rechtliche, festgestellt werden. Der Spruch erhält nach §. 267 St.P.O. seine authentische Beurkundung durch die im Protokolle niedergeschriebene und verlesene Formel, und diese kann, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, nachträglich nicht mehr geändert werden, da sie durch die Niederschrift und Verlesung für den Angeklagten definitiv festgestellt ist. Die Gründe werden nach §. 267 St.P.O. mündlich eröffnet oder verlesen. Hier sind sie mündlich eröffnet. Wie sie beurkundet werden, ergiebt sich aus §. 267 Abs. 2 und §. 275 St.P.O. Nach §. 267 Abs. 2 sind die Urteilsgründe, wenn die Verkündung des Urteiles ausgesetzt war, vor der Verkündung schriftlich festzustellen. Ihre Feststellung erfolgt, wie jede andere Feststellung, durch den Beschluß des erkennenden Gerichtes, ihre schriftliche Feststellung aber nicht durch ihre einfache Niederschrift, sondern, wie sich aus §. 275 ergiebt, durch die Unterschrift der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Denn nach §. 275 Abs. 1. 2 ist das Urteil, auch wenn es vollständig in das Protokoll aufgenommen, von sämtlichen Richtern zu unterschreiben oder der Grund der Verhinderung der Unterschrift zu beurkunden. Der Unterschrift der Richter bedarf es, wie sich aus Satz 3 des Abs. 2 des §. 275 St.P.O. ergiebt. Hieraus folgt mit Notwendigkeit, daß die Unterschrift der Richter die Bedeutung der Beurkundung der festgestellten Urteilsgründe beziehungsweise der Feststellung der Urteilsgründe hat. Davon ist auch das Reichsgericht bereits in seinem Urteile in den Entscheid. in Straff. Bd. 4 S. 382 ausgegangen, indem es angenommen, daß bei einem Widerspruche zwischen den mündlich eröff-

Digitized by Google

neten und den schriftlichen Urteilsgründen das schriftliche, von den Richtern unterschriebene Urteil als die authentische Beurkundung der Gründe des erkennenden Gerichtes entscheidet.

Hat aber die Unterschrift der Richter unter dem Urteile die Bedeutung der Feststellung und Beurkundung der Urteilsgründe, so folgt mit Notwendigkeit, daß Sätze, welche nachträglich, nach der Unterschrift des Urteiles durch sämtliche Richter, einseitig von dem Vorsitzenden in das Urteil gebracht werden, als Gründe nicht gelten können. Es fehlt ihnen die Beurkundung als vom erkennenden Gerichte festgestellter Gründe, mögen sie mündlich publiziert oder nicht publiziert sein.

Es bedarf danach der Entscheidung der Frage nicht, ob durch die Unterschrift der Richter unter ein Urteil die Gründe des Urteiles definitiv festgestellt werden, sodaß eine Ergänzung oder Berichtigung derselben durch eine anderweite authentische Beurkundung seitens sämtlicher Richter ausgeschlossen ist, da, wie nachgewiesen, jedenfalls eine einseitige Ergänzung oder Berichtigung durch den Vorsitzenden allein ausgeschlossen ist, mag sie vor oder nach Einlegung der Revision erfolgen. Fällt aber hiernach der obige Satz aus dem angegriffenen Urteile fort, so fehlt die nach der Darlegung im Eingange erforderliche Feststellung der bestrittenen Kenntnis des Angeklagten von der Aufforderung an die versammelte Menschenmenge. Dies führt zur Aufhebung des Urteiles samt seiner Feststellung, soweit es den Angeklagten L. betrifft.

---

24. Ist bei idealer Konkurrenz einer Zolldefraudation und einer anderen strafbaren Handlung neben der für die letztere verwirkten Strafe auch auf die Defraudationsstrafe zu erkennen?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) §§. 134. 135. 158. St.G.B. §. 73.

IV. Strafsenat. Urt. v. 24. November 1885 g. W. u. R. Rep. 2544/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Pleß O./S.

Aus den Gründen:

Nach der — gemäß §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum St.G.B. in Kraft gebliebenen — Vorschrift des §. 158 V.Z.G.'s kommt, wenn

Digitized by Google

mit einer Kontrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammentreffen, die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Daß diese Vorschrift nicht bloß in den Fällen einer realen Konkurrenz (§. 74 St.G.B.'s), sondern auch da maßgebend ist, wo durch eine und dieselbe Handlung der Thatbestand einer Kontrebande oder Defraudation und eines anderen Deliktes erfüllt wird, also ideale Konkurrenz vorliegt (§. 73 St.G.B.'s), hat das Reichsgericht mehrfach, besonders in dem Urteile vom 22. Dezember 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 11 S. 330,

auf dessen Begründung hier Bezug genommen wird, dargelegt. Allerdings erleidet der Grundsatz des §. 158 V.Z.G.'s bei der idealen Konkurrenz einer Kontrebande mit anderen Delikten insofern eine Einschränkung, als nach der ausdrücklichen Anordnung des §. 134 V.Z.G.'s auf die für die Kontrebande angedrohte Geldbuße nur dann erkannt werden darf, wenn nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist.

Vgl. Urt. des R.G.'s vom 1. November 1884 w. L. Rep. 2428/84. Eine gleiche Einschränkung besteht aber für die Defraudationsstrafe nicht. Vielmehr hat gemäß §. 135 V.Z.G.'s derjenige, welcher sich einer Defraudation schuldig macht, neben der Konfiskation unbedingt eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt, sodaß diese Geldbuße auch dann zur Anwendung kommt, wenn durch die Defraudationshandlung zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt ist, welches eine schwerere Strafe androht.

Hiernach muß die Revision des Provinzialsteuerdirektors für begründet erachtet werden. Denn aus der in der Vorentscheidung getroffenen Feststellung,

daß der Angeklagte W. wissentlich eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erlassene Aufsichtsmaßregel verletzt und durch dieselbe Handlung es unternommen hat, die Eingangsabgabe durch Umgehung der Zollstätte zu hinterziehen, und

daß der Angeklagte R. dem W. zur Begehung des erwähnten gemeingefährlichen Vergehens und der Zolldefraude wissentlich durch That Hilfe geleistet hat,

Digitized by Google

folgte nach dem Gesagten für den Vorderrichter die Verpflichtung, gegen W. neben der in §. 328 St.G.B.'s angedrohten Gefängnisstrafe die nach §. 135 V.Z.G.'s verwirkte Geldbuße und gegen R. neben der Strafe der Beihilfe zu dem gemeingefährlichen Vergehen die nach §§. 135. 149 V.Z.G.'s in Verbindung mit §. 49 St.G.B.'s verwirkte Geldbuße auszusprechen. Soweit das angefochtene Urteil unter Bezugnahme auf §. 73 St.G.B.'s die Festsetzung der verwirkten Defraudationsstrafen unterlassen und sich damit begnügt hat, die für das gemeingefährliche Vergehen und für die Anstiftung zur Urkundenfälschung bezw. die für die Teilnahme an dem gemeingefährlichen Vergehen und für die Urkundenfälschung verwirkten Einzelstrafen zu Gesamtstrafen zu verbinden, beruht es auf einer Verletzung des §. 158 V.Z.G.'s durch Nichtanwendung und des §. 73 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung.

---

25. Können Geldrollen, welche mit der Bezeichnung ihres Inhaltes und mit einem zu dieser Bezeichnung in Beziehung gebrachten Namen versehen worden sind, für beweiserhebliche Privaturkunden erachtet werden?

St.G.B. §. 267.

III. Strafsenat. Urt. v. 26. Oktober 1885 g. K. Rep. 2393/85.

I. Landgericht Gotha.

Der Angeklagte hatte Geldrollen, in denen sich 4—5 ℳ befanden, an beiden Enden versiegelt, mit der Aufschrift „25 ℳ" versehen, unter diese Aufschrift auf die Mitte der Rollen in der Weise, wie man einen Brief verschließt, Oblaten geklebt, welche den Namen von kaufmännischen Firmen in Gotha trugen, und darauf die eine Rolle einem Postbeamten als 25 ℳ enthaltend in Zahlung gegeben, die andere in derselben Weise in Zahlung zu geben versucht. Das Instanzgericht hat den Angeklagten wegen Betruges verurteilt. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist diese Entscheidung aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Der Eröffnungsbeschluß erklärte den Angeklagten für verdächtig, in den beiden Geldrollen, die er der Post einzahlte, bezw. einzuzahlen

Digitized by Google

versuchte, Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich gewesen seien, fälschlich angefertigt zu haben, und begründete das Merkmal der Beweiserheblichkeit (§. 267 St.G.B.'s) durch den Hinweis darauf, daß nach allgemeinem Geschäftsgebrauche im Verkehre eine versiegelte, mit Aufschrift und Namen versehene Geldrolle als richtig und die darauf benannte Person, Firma oder Kassenstelle als haftpflichtig für den darauf angegebenen Geldinhalt gelte. Das angefochtene Urteil erklärt ebenfalls die Geldrollen für Urkunden, durch welche habe bekundet werden sollen, daß darin der angegebene Geldbetrag enthalten sei, verneint dagegen, daß diese Urkunden zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit gewesen seien, und stützt diese Verneinung auf den Ausspruch, eine so, wie die Urteilsgründe es beschreiben, versiegelte Rolle mit der Bezeichnung „25 ℳ" und der aufgeklebten Soller'schen bezw. Arnoldi'schen Firmaoblate sei zum Beweise eines Rechtes den gedachten Firmen gegenüber oder eines Rechtsverhältnisses ganz ungeeignet. Wohl aber findet das Urteil den Angeklagten des Betruges schuldig, welcher dadurch begangen worden sei, daß der Angeklagte bei dem Postbeamten durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, die überreichten Geldrollen enthielten wirklich 25 ℳ, einen Irrtum erregt habe.

Die Revisionsschrift der Staatsanwaltschaft bezeichnet die Verneinung des Merkmales der Beweiserheblichkeit als eine auf Rechtsirrtum beruhende.

Aus der Annahme des Instanzrichters, der Angeklagte habe sich in der beschriebenen Weise des Betruges schuldig gemacht, ergiebt sich, daß in der Hingabe der mit der Aufschrift „25 ℳ" versehenen Rollen die Erklärung des Angeklagten an die Postbeamten gesehen wurde, daß der Inhalt der Rollen in 25 ℳ bestehe. Die Beklebung der Rollen, die anderweitig versiegelt worden waren, mit den Firmaoblaten seitens des Angeklagten hatte nach den Urteilsgründen nicht den Zweck, die Rollen zu verschließen.

Die Motivierung jener Verneinung der Beweiserheblichkeit der Rollen ist dunkel und läßt den Gedanken des Instanzrichters zweifelhaft. Da die Eigenschaft derselben als Urkunden anerkannt wurde, jede Urkunde aber ein Beglaubigungsmittel darstellt, war auf der Grundlage des §. 267 St.G.B.'s und in Erwägung des Umstandes, daß die Rollen jedenfalls nur Privat-, nicht öffentliche Urkunden sein

Digitized by Google

konnten, festzustellen, warum ihnen die durch das Gesetz für Privaturkunden verlangte besondere Eigenschaft fehlte. Dies ist nicht geschehen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob der Instanzrichter annahm, die Firmaoblaten seien überhaupt, oder unter den hier vorliegenden besonderen Umständen nicht für ein Beglaubigungsmittel zu erachten, und wie sich mit dieser Annahme, wenn sie dem Urteile zu Grunde liegt, die Eigenschaft der Rollen als Urkunden vertrage. Zu einem Ausspruche über die Natur der Firmaoblaten war der Instanzrichter umsomehr veranlaßt, da einerseits, wie erwähnt, der Eröffnungsbeschluß dahin lautete, nach allgemeinem — also wenigstens in Gotha allgemeinem — Geschäftsgebrauche im Verkehre gelte die Ansicht, daß, wenn versiegelte Geldrollen die Aufschrift des Betrages trügen und mit einem Namen versehen seien, die darauf benannte Person ꝛc für den angegebenen Betrag zu haften habe, und andererseits mit dem Namen der Person nur der aus den Firmaoblaten ersichtliche Name vom Eröffnungsbeschlusse gemeint sein konnte, denn ein anderer befand sich auf den Geldrollen nicht. Wollte der Instanzrichter sagen, die Geldrollen seien zwar nicht schlechthin beweisunerheblich, aber ganz ungeeignet, ein Recht zu beweisen, oder ein Recht gegen die Inhaber der auf den Oblaten genannten Firmen, so bedurfte auch dieser Ausspruch der Begründung, um neben der Bejahung sowohl der Urkundeneigenschaft, als auch der Beweiserheblichkeit im allgemeinen, bezw. der Beweiserheblichkeit für ein Recht gegen irgend eine andere Person, verständlich zu werden.

Urkundeneigenschaft kann nur das Schriftstück gehabt haben, in welches das Geld eingewickelt worden war. Bei einer Privaturkunde, die in einem Schriftstücke besteht, handelt es sich stets um eine in dem Schriftstücke niedergelegte Erklärung einer Privatperson, deren Erfolgtsein und deren Inhalt in dem Schriftstücke fixiert und ebendeshalb durch dasselbe beweisbar ist. Die Aufschrift auf den Geldrollen „25 ℳ" besagte nichts, wenn nicht jemand vermittelst derselben hatte aussprechen wollen und ausgesprochen hatte, er versichere, daß sich in der Rolle 25 ℳ befänden. Auch der Instanzrichter ist hiervon ausgegangen, indem er feststellte, daß der Angeklagte durch Überreichung der Rollen mit der Aufschrift den Postbeamten vorgespiegelt habe, dieselben enthielten 25 ℳ; denn daß er dies noch auf andere Weise, als mittels Überreichung des mit jener Aufschrift versehenen Umschlages der Rollen

Digitized by Google

vorgespiegelt habe, davon ist in den Urteilsgründen nicht die Rede. War nun die Versicherung über den Inhalt der Rollen, durch Überreichung derselben an einen anderen gegenüber diesem letzteren abgegeben, so ist nicht zu bezweifeln, daß der Empfänger, wenn er dem Versichernden Glauben geschenkt hatte, sich mit rechtlicher Wirkung auf die Versicherung berufen und verlangen konnte, daß sie vertreten werde, sofern diese Vertretung für ihn von rechtlichem Interesse war, also namentlich dann, wenn er, sich auf die Wahrheit der Erklärung verlassend, eine Geldrolle für den Wert von 25 ℳ zum Zwecke der Entstehung oder Tilgung einer Forderung in Zahlung angenommen hatte; dies würde das Recht oder Rechtsverhältnis sein, für dessen Begründung die durch das Schriftstück fixierte Versicherung über den Inhalt der Rollen rechtlich relevant, und deshalb das Schriftstück beweiserheblich werden konnte. Die Privaturkunde erlangt eine Beweiserheblichkeit dadurch, daß aus derselben oder mit Hilfe derselben oder durch andere Beweismittel der Aussteller, welcher sich durch ihre Ausstellung verpflichten wollte, ermittelt werden kann. Nicht notwendig ist, daß sie den Aussteller durch dessen Unterschrift ersichtlich macht (argum. §§. 381. 384 C.P.O.), und nicht notwendig, um das Merkmal der Beweiserheblichkeit im Sinne des §. 267 St.G.B.'s herzustellen, daß sie über die Person des Ausstellers schon für sich allein vollen Beweis liefert. Folglich steht es der Annahme, daß eine Privaturkunde beweiserheblich sei, nicht entgegen, wenn sie der Aussteller in anderer Weise, als mittels Unterschrift mit seinem Namen vollzogen hat; und wie dies beispielsweise durch Unterdrückung eines Stempels oder eines Siegels geschehen sein kann, so läßt sich rechtlich auch die Möglichkeit nicht bezweifeln, daß dazu das Mittel der Unterklebung einer mit dem Namen des Ausstellers bedruckten Oblate oder Marke unter die in dem Schriftstücke enthaltene Erklärung gewählt werde. Es muß nur hierbei genügender Grund für die Überzeugung vorhanden sein, daß die Hinzufügung der Oblate oder Marke zu dem Zwecke geschah, um auf diese Weise die Erklärung als von dem Aussteller abgegeben äußerlich erkennbar zu machen, und für die Beantwortung dieser Frage, die jedoch eine reine Thatfrage ist, kann der schon berührte Umstand besonders wichtig werden, ob an einem Orte, bezw. bei einer bestimmten Person, es üblich war, auf diese Art für andere glaubhaft und kundbar werden zu lassen, von wem ein schriftlich fixierter Rechtsakt vorgenommen worden sei,

Digitized by Google

wer sich also durch die in einem Schriftstücke gegebene rechtlich erhebliche Erklärung als verpflichtet habe bezeichnen wollen.

Das Vorstehende gilt zunächst von echten schriftlichen Privaturkunden. Die fälschliche Anfertigung solcher Urkunden geschieht indessen in der Weise, daß der Fälscher thut, was bei echten Urkunden von dem Aussteller derselben vorgenommen wird, damit die Urkunde zustande komme, vorausgesetzt, daß jener dies thut, um seinem Fabrikate den Schein zu geben, als sei es eine echte Urkunde, und daß die übrigen Thatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung, also rechtswidrige Absicht und, damit das Vergehen vollendet werde, Gebrauch zum Zwecke einer Täuschung, hinzukommen. War also nach der an einem Orte herrschenden Verkehrssitte oder bei einer bestimmten Person die Unterklebung einer Firmaoblate ein Mittel zur Beglaubigung schriftlicher Rechtsakte, so hat man anzuerkennen, daß das nämliche Mittel von einem Fälscher zur Anfertigung einer falschen Urkunde benutzt werden konnte. In gleicher Weise hängt das Merkmal der Beweiserheblichkeit der falschen Urkunde für Rechte oder Rechtsverhältnisse davon ab, ob der Urkunde bei demselben Inhalte, wenn sie echt wäre, dieses Merkmal zukommen würde. Denn das wesentliche der Anfertigung einer falschen Urkunde, insbesondere einer beweiserheblichen falschen Privaturkunde, besteht darin, daß einem Gegenstande, der als Urkunde dienen kann, fälschlich eben die Merkmale gegeben werden, welche die entsprechende echte Urkunde, um dies zu sein, besitzen muß. Daß das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde einen Betrug oder Betrugsversuch darstellen kann, ist für den Thatbestand der nach §. 267 a. a. O. strafbaren Fälschung an sich gleichgültig; in solchem Falle tritt zum Thatbestande des Betruges oder Betrugsversuches das Moment hinzu, daß als Mittel zur Irrtumserregung eine Erklärung — Vorspiegelung — gewählt wird, die in einer Urkunde niedergelegt ist und in Existenz und Inhalt durch dieselbe glaubhaft gemacht werden soll, nicht eine bloß mündliche Erklärung oder andere Art der Vorspiegelung. Die Hingabe der Urkunde an einen anderen, um durch sie zu täuschen, bildet zwar eine notwendige Voraussetzung sowohl der Fälschung, wenn sie vollendet werden soll, als auch desjenigen Betruges, bei welchem die Irrtumserregung durch das Mittel einer Urkunde bezweckt wird; diese Hingabe braucht aber nicht aus der Urkunde hervorzugehen und wird selten aus dem Inhalte derselben ersichtlich werden, sondern auf andere Weise bewiesen

Digitized by Google

werden müssen. Im gegenwärtigen Falle ist der Akt der Überreichung der Geldrollen an die Postbeamten seitens des Angeklagten außer Zweifel, und ein Gebrauchmachen von den Geldrollen als Urkunden, sofern sie dies waren, würde anzunehmen sein, wenn nachgewiesen wird, daß der Angeklagte durch die Überreichung den Glauben erwecken wollte, daß gegenüber den Postbeamten die Aussteller der Urkunden die in den letzteren fixierte Versicherung über den Geldbetrag abzugeben beabsichtigten, sei es, daß er sich als deren Mandatar, oder selbst als der Aussteller gerierte, oder wenn auch nur nachgewiesen wird, daß er den Glauben erwecken wollte, daß objektiv die Versicherung der Aussteller als ein verpflichtender Rechtsakt derselben existierte, und letzteres war auch dann möglich, wenn dieselben sich etwa nur gegenüber dem Angeklagten selbst für den Geldbetrag hätten haftbar erklären wollen.

Hiernach bedarf es zur Entscheidung der Sache noch anderweiter thatsächlicher Erörterungen.

---

26. 1. Inwieweit ist der Umstand, daß ein gesetzlich ausgeschlossener Gerichtsschreiber das Protokoll der Hauptverhandlung geführt hat, geeignet, einen Revisionsgrund abzugeben?

St.P.O. §§. 22 Nr. 5. 31. 376. 377 Nr. 1. 2. 5.

2. Erstreckt sich die gesetzliche Notwendigkeit, bei jeder Verurteilung wegen Meineides auf dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen, auch auf Verurteilungen wegen versuchten Meineides und Beihilfe zum Meineide?

St.G.B. §§. 161. 44. 45. 49.

III. Strafsenat. Urt. v. 12. November 1885 g. de V. Rep. 2742/85.

I. Schwurgericht Bremen.

Aus den Gründen:

Die nur prozessuale Beschwerde wegen Verletzung der §§. 22 Nr. 5. 31 St.P.O. ist auf die Behauptung gestützt, daß der Gerichtsschreiber R., welcher das Protokoll der Hauptverhandlung geführt hat, in dieser Hauptverhandlung, unter vorübergehender Substitution eines

Digitized by Google

anderen Protokollführers, als Zeuge vernommen worden ist. Die Thatsache als solche ist richtig, und die gerügte Verletzung der vorerwähnten Prozeßnormen liegt unverkennbar vor. Hieraus folgt indessen nicht mehr, als daß das fragliche Sitzungsprotokoll und seine Anlagen von demjenigen Momente an, in welchem dasselbe nach erfolgter Zeugenvernehmung des Gerichtsschreibers, trotz dessen hierdurch bewirkter Inhabilität, wiederum von dem letzteren fortgeführt worden ist, der Legalität und gesetzlichen Beweiskraft entbehren. Da aber das Urteil nicht auf dem Protokolle als solchem, sondern auf den materiellen Ergebnissen der Hauptverhandlung beruht, würde die Mangelhaftigkeit des Protokolles oder, im Schwurgerichtsverfahren, des der vorgeschriebenen Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber entbehrenden Spruches der Geschworenen, nur dann einen Revisionsgrund abzugeben imstande sein, wenn die Beobachtung der für die Hauptverhandlung, den Inhalt und die Verkündung des Spruches vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Frage käme, deren Nichtbeobachtung oder Verletzung gerügt wäre und für die Prüfung dieser Frage die nach §. 274 St.P.O. allein maßgebende Grundlage in der urkundlichen Beweiskraft eines legalen Protokolles oder ein formgerecht beglaubigter Spruch vermißt würde. Daß in dieser Beziehung Förmlichkeiten nicht beobachtet oder Rechtsnormen verletzt worden seien, wird von der Revision nicht geltend gemacht. Ist aber hiernach die Mangelhaftigkeit des Protokolles und der äußeren Beschaffenheit des Spruches ohne allen Einfluß auf den Rechtsbestand des Urteiles geblieben, so kann in Gemäßheit des §. 376 St.P.O. auch die Revision auf die Verletzung jener prozessualen Rechtsnormen nicht gestützt werden. Verfehlt ist die Berufung des Beschwerdeführers auf §. 377 St.P.O. Wollte man selbst auf Grund des §. 225 St.P.O. den Gerichtsschreiber dem „erkennenden Gerichte" als eine der am Verfahren mitwirkenden Gerichtspersonen zuzählen, so hat §. 377 Nr. 1 St.P.O. doch lediglich die allgemeinen Normen vorschriftsmäßiger Gerichtsbesetzung — Zahl, allgemeine Tauglichkeit der Gerichtspersonen ꝛc — im Auge, und vorliegenden Falls hat die Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart von Gerichtsschreibern stattgefunden, denen im allgemeinen die Fähigkeit für ihr Amt beiwohnte. Die Vorschrift des §. 377 Nr. 2 St.P.O. aber bezieht sich ihrem Wortlaute wie Sinne nach nur auf die, die Ausübung des Richteramtes ad hoc ausschließenden, für „Rich-

Digitized by Google

ter, Geschworene und Schöffen" maßgebenden Inhabilitätsgründe. Die Tauglichkeit zur Ausübung des Gerichtsschreiberamtes wird hierdurch auch nicht mittelbar berührt. Die vorgeschriebene ununterbrochene „Anwesenheit" eines Gerichtsschreibers hat vielmehr allein §. 377 Nr. 5 St.P.O. zum Gegenstande, und daß hiergegen nicht gefehlt worden, ist schon oben hervorgehoben. Aus diesem Grunde war die Beschwerde zu verwerfen.

2. Begründet dagegen erscheint die Beschwerde über unrichtige Anwendung des §. 161 St.G.B.'s. Beschwerdeführer ist nicht „wegen Meineides", sondern wegen Beihilfe zum Meineide auf Grund des Spruches der Geschworenen und der §§. 153. 154. 49 St.G.B.'s verurteilt. Nach §. 49 Abs. 2 St.G.B.'s soll die Strafe des Gehilfen zwar im allgemeinen nach dem für die Hauptthat anwendbaren Gesetze normiert, aber nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden. Nach §. 44 Abs. 1 St.G.B.'s soll das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder gestraft werden, als das vollendete, und bezüglich der Nebenstrafen ist im §. 45 St.G.B.'s der vorangestellte Grundsatz nur dahin modifiziert, daß die zulässige oder gebotene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, wo sie auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedroht sind, gleichmäßig auch bei der Versuchsstrafe zur Anwendung kommen. Erwägt man, daß die grundsätzliche Ermäßigung der Versuchsstrafe gegenüber der bis dahin vorherrschenden Gleichstellung derselben in der französischen und preußischen Strafgesetzgebung zu den wesentlichsten prinzipiellen Neuerungen im Strafensystem des deutschen Strafgesetzbuches gehört, und daß ebenso die Ausscheidung der nach §. 12 Nr. 4 preuß. St.G.B.'s mit dem Ehrenverlust stets verbundenen Zeugnisunfähigkeit aus den §§. 33. 34 St.G.B.'s aus prinzipiellen Gründen beschlossen wurde, vgl. Motive zu §. 34 — §. 31 des zweiten Entwurfes —, so erscheint die Schlußfolgerung geboten, daß der Strafrichter bei Normierung der Versuchsstrafen strikt an die in den §§. 44. 45 St.G.B.'s normierten Grenzen gebunden ist, und er bei Schöpfung der Strafe aus der für das vollendete Delikt gegebenen Strafandrohung der letzteren keine weiteren Nebenstrafen entnehmen darf, als §. 45 St.G.B.'s gestattet, d. i. Ehrenverlust und Polizeiaufsicht. Anhaltspunkte für eine hiervon abweichende Absicht der Gesetzgebung fehlen. Wenn die „Motive"

Digitized by Google

zu §. 45 St.G.B.'s die „sittliche Verschuldung und Gefährlichkeit" der Thäter eines vollendeten und eines versuchten Deliktes für gleich schwer erachten, so verwerten sie diesen Gesichtspunkt ausgesprochenermaßen eben nur zu Gunsten der in Ehrverlust und Polizeiaufsicht bestehenden Nebenstrafen. Und wenn die „Motive" zu §. 34 St.G.B.'s für die Aufrechthaltung der Zeugnisunfähigkeit in den Fällen des §. 161 St.G.B.'s geltend machen, nach der „Natur des begangenen Verbrechens" entbehre jedenfalls „ein wegen Meineides Verurteilter" der erforderlichen „Zuverlässigkeit", so muß mindestens unentschieden bleiben, ob hierbei auch an eine Verurteilung wegen versuchten Meineides gedacht worden ist. Ob endlich innere Gründe de lege ferenda für eine Ausdehnung des §. 161 St.G.B.'s auf Versuch und Beihilfe sprechen könnten, erscheint gegenüber dem solche Ausdehnung verbietenden §. 45 St.G.B.'s belanglos. Solche Gründe würden sich mit nicht geringerer Stärke auch zu Gunsten der Ausdehnung anderer Nebenstrafen, wie beispielsweise der in den §§. 319. 358 St.G.B.'s angedrohten geltend machen lassen. Wollte man sich aber schlechthin auf den Standpunkt stellen, daß, weil die hier berührten Strafsätze der §§. 161. 319. 358 St.G.B.'s keine ausdrückliche Beschränkung auf das vollendete Delikt enthalten, das Delikt in der Versuchsform selbstredend mitbetroffen sei, dann wäre über das Bedenken nicht hinfortzukommen, daß in anderen Ausdrücken, als dies hier geschieht, das Strafgesetzbuch im einzelnen auch nicht über die Nebenstrafen des Ehrverlustes und der Polizeiaufsicht disponiert und lediglich das vorangestellte Prinzip der Nichterstreckung der generellen Strafandrohungen des Strafgesetzbuches auf den Versuch die Notwendigkeit bedingte, die bezüglich der Nebenstrafen des Ehrverlustes und der Polizeiaufsicht gewollte Gleichstellung der Versuchsstrafe mit der auf das vollendete Delikt angedrohten Strafe im §. 45 St.G.B.'s besonders zum Ausdrucke zu bringen. Anderenfalls wäre §. 45 St.G.B.'s vollkommen entbehrlich gewesen.

Daß aber im §. 161 St.G.B.'s, abweichend von der sonstigen Fassung hinsichtlich der Nebenstrafen, die Wendung gebraucht ist „bei jeder Verurteilung wegen Meineides . . . ist . . zu erkennen", hängt offensichtlich mit der, verschiedene Formen des Meineides — §§. 153 bis 156 St.G.B.'s — kategorisch umfassenden Art der Strafandrohung zusammen, ohne daß dabei beabsichtigt sein konnte, an den allgemein

Digitized by Google

geregelten Grundsätzen der Strafermäßigung für Versuch und Beihilfe hier eine Modifikation eintreten zu lassen. Im Gegenteile erbringt die Entstehungsgeschichte des §. 161 St.G.B.'s ein erhebliches Argument dafür, daß nicht beabsichtigt worden ist, an den allgemeinen, die Strafbarkeit des Versuches und der Beihilfe beherrschenden Grundsätzen in der hier fraglichen Beziehung eine Änderung eintreten zu lassen. Im §. 134 des ersten Entwurfes — dem §. 153 St.G.B.'s entsprechend — befand sich unmittelbar neben der Androhung der Hauptstrafe als Abs. 2 zugleich die Vorschrift obligatorischer Aberkennung der Ehrenrechte und der Zeugnisfähigkeit, und auf diese, solchergestalt vorangestellte Strafandrohung verwiesen die §§. 135. 136. 137 des ersten Entwurfes, jetzt §§. 154. 155 St.G.B.'s. In dieser Fassung aber handelte es sich zweifellos nur um die für das vollendete Delikt bestimmten Strafsätze. Wenn nun schon bei Gelegenheit des zweiten Entwurfes, nachdem die §§. 135. 136 des ersten Entwurfes zum §. 154 jetziger Fassung zusammengezogen und die §§. 157. 158 jetziger Fassung neu eingeschaltet worden waren, aus dem früheren Abs. 2 des §. 134 des ersten Entwurfes als damaliger §. 158 der jetzige §. 161 St.G.B.'s zu einer nachträglich die Nebenstrafen generell regelnden selbständigen Norm umgebildet wurde, so erscheint die Annahme ausgeschlossen, man könnte hierdurch über die rein redaktionellen Gesichtspunkte hinaus gegenüber dem ersten Entwurfe die Bestrafung des Versuches und der Beihilfe materiell haben verschärfen wollen.[1]

Aus diesen Gründen war es unstatthaft, gegen den Beschwerdeführer den §. 161 St.G.B.'s bezüglich der Zeugnisunfähigkeit zur Anwendung zu bringen und mußte deshalb diese Nebenstrafe in Fortfall gebracht, im übrigen jedoch die Revision verworfen werden.

---

[1] Gl. A.: Preuß. Obertrib. in den Urt. v. 7., 14. Juli, 15. September 1875 (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 16 S. 515. 518. 546); Olshausen, Anm. 1 zu §. 161; Oppenhoff, Anm. 3 zu §. 161. — A. M. Rüdorf-Stenglein, Note 1; v. Schwarze, Note 3; v. Liszt, S. 583; Geyer, Bd. 2 S. 160; Dochow in v. Holtzendorff's Handbuch Bd. 3 S. 249 Note 16.

Digitized by Google

27. 1. Findet die Bestimmung in §. 10 des preuß. Gesetzes vom 7. Mai 1853, betr. die Beförderung von Auswanderern (G.S. S. 729), nach welcher mit Strafe bedroht ist, wer ohne Konzession Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern vermittelt, auch auf denjenigen Anwendung, welcher eine auf den Abschluß solcher Verträge gerichtete Thätigkeit entfaltet, ohne daß es zum Vertragsabschlusse kommt?

2. Ist zum Thatbestande der Begünstigung erforderlich, daß der Begünstiger von der konkreten Gestaltung des von dem anderen verübten Verbrechens oder Vergehens Kenntnis hatte?

St.G.B. §. 257.

Vgl. Bd. 5 Nr. 7.

II. Strafsenat. Urt. v. 27. November 1885 g. K. Rep. 2869/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neustettin.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat für festgestellt erachtet:

A. Daß der Angeklagte in den Jahren 1880, 1882, 1883 und 1884 in Preußen ohne Konzession durch acht selbständige Handlungen Verträge mit den Auswanderern (es folgt unter Nr. 1—9 die Bezeichnung verschiedener Personen) zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern vermittelt und ohne Konzession den genannten Personen seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge und die Erteilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern angeboten hat;

B. Daß der Angeklagte ferner durch die Handlungen ad 1 und 2 gleichzeitig den Wehrpflichtigen, welche in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen haben, zur Begehung dieses Vergehens durch Rat und That wissentlich Hilfe geleistet hat;

C. Daß der Angeklagte endlich durch die Handlungen ad 6 und ad 8 gleichzeitig

ad 6 dem Bauersohn H. nach Begehung von Vergehen,

ad 8 dem Büdner J. nach Begehung eines Verbrechens

wissentlich Beistand geleistet hat, um dieselben der Bestrafung zu entziehen, und zwar, indem er diesen Beistand seines Vorteiles wegen leistete.

Digitized by Google

1. Was zunächst die Feststellung zu A. anbetrifft, so muß der Revision zugegeben werden, daß sie zum Teil auf irriger Auffassung des preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, beruht. Der §. 10 dieses Gesetzes bedroht denjenigen mit Strafe, der ohne Konzession Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder der ohne Konzession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Erteilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet. Der erste Richter geht von der Auffassung aus, daß die Strafvorschrift, sofern sie sich gegen die Vermittelung der fraglichen Verträge richtet, nicht erfordere, daß durch die Thätigkeit der Mittelsperson ein Vertrag zustande komme; es soll vielmehr zur Erfüllung des Thatbestandes genügen, daß die Mittelsperson eine Thätigkeit ausübe, welche auf den Abschluß des Vertrags hinzielt. Diese Auslegung thut dem Wortlaute des §. 10 a. a. O. Zwang an. Einen Vertrag hat nur der vermittelt, der durch sein Zwischentreten den Vertragsabschluß mit verursacht hat. Anderenfalls spricht man korrekt von einer auf Vertragsvermittelung abzielenden Thätigkeit. Der erste Richter gelangt zu seiner ausdehnenden Erklärung durch die Erwägung, das Gesetz wolle nach §. 2 verhüten, daß der Auswanderer unzuverlässigen Personen in die Hände falle. Hätte aber der Gesetzgeber rücksichtslos diese Tendenz verfolgt, so würde er nicht bloß den Abschluß und die Vermittelung von Verträgen zum Zwecke der Beförderung von Auswanderern, sondern auch den Versuch unter Strafe gestellt haben. Das ist nicht geschehen. Es ist sonach nicht für geboten erachtet, schon der auf den Abschluß und die Vermittelung der fraglichen Verträge gerichteten Thätigkeit mit Strafandrohungen entgegenzutreten. Da §. 10 a. a. O. nicht bloß die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Vermittelung unter Strafe stellt,

vgl. Goltdammer, Archiv Bd. 6 S. 266,

so würde die Bestrafung jeder auf Vermittelung von Überfahrtsverträgen gerichteten Thätigkeit in manchen Fällen (namentlich wenn die Thätigkeit von Freunden oder Verwandten des Auswanderers ausgeht) als eine über das gesetzgeberische Ziel hinausgehende Härte sich darstellen. Für die Auffassung des ersten Richters spricht scheinbar der Umstand, daß am Schlusse des §. 10 a. a. O. auch das Anerbieten zur Vermittelung und Auskunftsertheilung unter Strafe gestellt ist.

Digitized by Google

Man könnte daraus schließen, daß umsomehr die Strafbarkeit jeder auf Vermittelung des Vertragsabschlusses gerichteten Thätigkeit beabsichtigt worden sei. Allein diese Strafandrohung des Schlußsatzes beruht offenbar auf einer anderen Tendenz als die gegen den Abschluß und die Vermittelung der Verträge gerichtete Vorschrift. Der Gesetzgeber hatte keinen Grund zu verhindern, daß denen, welche sich einmal zum Auswandern entschlossen haben, bei Ausführung des Entschlusses von Sachkundigen auf Befragen Auskunft und Rat zu teil werde. Dagegen war Vorsorge zu treffen, daß geschäftsunkundige Auswanderer bei Abschluß der Beförderungsverträge nicht von unzuverlässigen Personen übervorteilt werden. Hierfür sorgt die Vorschrift, daß zum Abschlusse sowie zur Vermittelung von Verträgen eine Konzession nachzusuchen ist. Außerdem soll im volkswirthschaftlichen Interesse verhütet werden, daß Personen zum Auswandern angereizt werden. Diesem Zwecke dient die Vorschrift am Schlusse des §. 10 a. a. O.

Vgl. Stenogr. Berichte der preuß. zweiten Kammer 1852/53 Bd. 2 S. 759—761.

Es erscheint daher unzulässig, letztere Vorschrift zu einer ausdehnenden Auslegung der ersteren zu verwerten. In denjenigen Fällen, in welchen durch die auf Vertragsvermittelung gerichtete Thätigkeit des Angeklagten ein Vertrag nicht zustande gekommen ist — und dahin gehört jedenfalls der Fall zu A. 1 des ersten Urteiles — ist daher zu Unrecht angenommen, daß der Angeklagte zum Zwecke der Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern Verträge vermittelt hat.

2. Die Prüfung der Feststellungen zu B. und C. hat zu rechtlichen Bedenken nicht geführt. Zu bemerken ist nur, daß die Schlußfeststellung zu C. der Auffassung Raum giebt, als habe der erste Richter angenommen, daß der Angeklagte gewußt habe, der Büdner J. habe ein Verbrechen begangen. Es liegt aber nur eine Ungenauigkeit des Ausdruckes vor, denn unmittelbar vorher wird dargelegt, daß der Angeklagte nicht gewußt habe, wie die Strafthat, deren Verfolgung sich J. durch die Flucht entziehen wollte, zu qualifizieren sei, daß er aber gewußt, dieselbe sei eine schwerere, also entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen. Diese Feststellung genügt zur Begründung des Thatbestandsmerkmales, welches §. 257 St.G.B.'s mit dem Worte „wissentlich" erfordert. Eine spezielle Kenntnis des Begünstigers von der konkreten Gestaltung der Strafthat des anderen verlangt das Gesetz

Digitized by Google

nicht. Im allgemeinen genügt die Kenntnis, daß der andere ein Verbrechen oder Vergehen verübt hat. Selbstverständlich kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn die Grenze zwischen Vergehen und Übertretung von quantitativen Unterschieden abhängt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 23,

eine speziellere Feststellung zur Begründung der Thatbestandsmerkmale des §. 257 sich als notwendig herausstellen. Für den vorliegenden Fall war ein Anlaß zu einer spezielleren Feststellung nicht gegeben.

---

28. Übt der, welcher in einem fremden Jagdgebiete aus natürlichen Ursachen eingegangenes Wild, Fallwild im engeren Sinne, oder Bestandteile desselben sich aneignet, unbefugt die Jagd aus? Eigentum an abgeworfenen Geweihen jagdbarer Tiere.

St.G.B. §. 292.

Sächs.-Gothaisches Jagdgesetz vom 17. August 1849 §. 24.

Sächs.-Gothaisches Forstpolizeigesetz vom 26. Mai 1880 §. 26.

III. Strafsenat. Urt. v. 19. November 1885 g. C. Rep. 2482/85.

I. Landgericht Gotha.

Aus den Gründen:

Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Angeklagte an einem Sonntage im März 1885 im gothaischen Revier Zella, wo er zu jagen nicht berechtigt ist, von einem dort liegenden verendeten Hirsche das Geweih mit den Kopfteilen losgerissen und sich angeeignet. Die Verwesung des Hirsches war bereits so weit vorgeschritten, daß weder Fleisch noch Haut verwertet werden konnte; dies ist auch in betreff des Kopfes angenommen, sodaß nur das Geweih (von acht Enden) noch einen Wert hatte. Das Gericht geht davon aus, daß der Hirsch nicht infolge Anschießens verendet, sondern daß er natürlichen Todes gestorben sei. Es bezeichnet als entscheidend die Frage, ob die Aufnahme und Aneignung von Bestandteilen gefallenen, eingegangenen Wildes — von Fallwild im „technischen" Sinne — sich als Jagdausübung im Sinne des §. 292 St.G.B.'s auffassen lasse. Diese Frage haben drei Richter bejaht, zwei verneint. Da mithin bezüglich des Thatbestandsmerkmales der Jagdausübung die nach §. 262 St.P.O. erforderliche Mehrheit von zwei Drittteilen der Stimmen nicht vorlag, so ist die Freisprechung erfolgt.

Digitized by Google

Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint begründet.

Die drei Richter haben angenommen, die Frage sei nach Theorie und Praxis bereits in dem Sinne gelöst, daß dem Jagdberechtigten innerhalb eines bestimmten Bezirkes das ausschließliche Recht auf Okkupation aller jagdbaren Tiere zustehe, und zwar nicht nur des lebenden, sondern auch des toten Wildes, dasselbe möge auf waidmännische Art erlegt sein oder nicht, und daß unter den Begriff der unberechtigten Jagdausübung jede Handlung zu stellen sei, welche jenes ausschließliche Okkupationsrecht verletze, also auch die Aufnahme und Aneignung von Bestandteilen gefallenen Wildes. Dieser Ansicht ist beizustimmen. Die abweichende Meinung der zwei anderen Richter und deren Begründung erscheint nicht als zutreffend.

Richtig ist, daß das von den letzteren bezogene Urteil des III. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 10. Juni 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 375,

die Frage wegen des Fallwildes nicht berührt. Aber es ist darin der Rechtssatz ausgesprochen, daß das Jagdrecht im ausschließlichen Rechte zur Okkupation jagdbarer Tiere in einem gewissen Gebiete besteht, und daß die Verletzung dieses Rechtes das wesentliche des unberechtigten Jagens im Sinne der §§. 292—294 St.G.B.'s bildet. Aus diesem Rechtssatze folgt die Bejahung der Streitfrage. Es ist verfehlt, wenn die Minderheit, obgleich sie denselben anerkennt, dennoch annimmt, daß eine Bemächtigung als Akt der Jagdausübung nur an lebendem bezw. erlegtem Wilde denkbar sei, daß eingegangenes Wild eine herrenlose Sache bleibe, an welcher dem Jagdberechtigten kein ausschließliches Okkupationsrecht zustehe. Zu einer Jagdausübung gemäß der §§. 292 flg. gehört eine auf Erlangung von Wild, welches sich innerhalb eines fremden Jagdgebietes befindet, gerichtete Handlung. Diese Handlung kann in verschiedenen Thätigkeitsakten liegen, wie im Aufsuchen und Verfolgen, im Fangen, Schießen und Inbesitznehmen des Wildes. Der Begriff der Jagdausübung wird aber einerseits schon durch die bloße Nachstellung, andererseits nach den Umständen allein durch die Besitznahme, Okkupation, erfüllt. So übt der die Jagd aus, welcher aus dem Lager, worauf er, ohne zu suchen, zufällig gestoßen ist, die Jungen von jagdbaren vierfüßigen Tieren an sich nimmt. Und ein ebensolcher Okkupationsakt ist die Besitzergreifung verendet gefundenen Wildes.

Digitized by Google

Die Minderheit giebt bei Besprechung des Urteiles des I. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1881,

vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 3. S. 226,

selbst zu, daß die bloße Okkupation eine Jagdausübung enthalten könne. Aber sie meint, daß aus dieser Entscheidung keine Folgerung auf die vorliegende Frage zu ziehen sei, weil der Fall die Aneignung einer im fremden Jagdreviere gefundenen, durch einen Schrotschuß getöteten Rehgeiß betroffen habe; wenn in den Gründen des reichsgerichtlichen Urteiles die Bezeichnungen totes Wild und Fallwild als gleichbedeutend nebeneinander gestellt seien, so beruhe dies auf einem „thatsächlichen Irrtume". Allerdings versteht die Jagdsprache unter Fallwild im eigentlichen Sinne solches Wild, welches aus natürlichen Ursachen, wie Alter, Frost, Nahrungsmangel, Krankheit (Seuchen), zu Grunde gegangen (gefallen) ist. Aber eine Unterscheidung zwischen dem Wilde, welches eines natürlichen Todes gestorben, und solchem, welches infolge eines Schusses verendet ist, kann bei der hier vorliegenden Frage als richtig nicht anerkannt werden. Schlüssig ist nur entweder die — nicht gerechtfertigte — Ansicht, daß das Gesetz auf Fallwild überhaupt, sowohl auf das eines natürlichen Todes gestorbene, wie auf erlegtes, nicht zu erstrecken, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung über die unberechtigte Aneignung von Fallwild in diesem weiteren Sinne fehle — wie sie in bezug auf den §. 274 des früheren preuß. Strafgesetzbuches, abweichend vom preuß. Obertribunal, von Goltdammer (Materialien Bd. 2 S. 623) und von Dalcke (Preuß. Jagdrecht S. 82) vertreten wurde; oder die von der Mehrheit der Richter erster Instanz angenommene Meinung. Es ist nicht abzusehen, wie für die Frage der Okkupation und der dadurch begangenen Rechtsverletzung die — oft schwer zu ermittelnde — Art der Todesursache des gefundenen Wildes eine verschiedene Beurteilung begründen könnte. Es läßt sich nicht verstehen, wie die Strafbarkeit des Okkupierenden davon abhängen soll, daß das Wild infolge der Jagdhandlung eines anderen verendet ist — dieser sei der Jagdberechtigte gewesen oder ein Unberechtigter oder ein Nachbar, welchem eine Jagdfolge nicht zustand. Von derselben Auffassung geht ohne Zweifel das Urteil des I. Strafsenates vom 13. Januar 1881 aus, wenn es sagt: daß der Jagdberechtigte ausschließlich befugt sei, in seinem Jagdbezirke nicht bloß das lebende, sondern „auch das tote Wild — Fallwild — sich anzueignen". Der

Digitized by Google

Gleichstellung von totem Wild und Fallwild liegt nicht ein „thatsächlicher Irrtum", sondern die Rechtsansicht zu Grunde, daß sich die ausschließliche Okkupationsbefugnis des Jagdberechtigten auf alles in seinem Jagdgebiete verendete Wild erstreckt, ohne Unterschied der Todesursache; unter Fallwild ist auch das erlegte Wild begriffen.

Die Minderheit der Richter macht für ihre Meinung noch besonders geltend, die Bedeutung von „jagen" im gewöhnlichen Sprachgebrauche schließe die Annahme eines „Jagens" nach eingegangenem (krepiertem) Wilde aus. Wer jage, wolle sich körperliche Bewegung machen, ein Vergnügen bereiten; diese Zwecke würden durch das Okkupieren von krepiertem Wilde nicht erfüllt. Wer jage, wolle weiter sich einen Genuß, einen Gewinn verschaffen durch Verwendung des Fleisches zur menschlichen Nahrung, durch Verwertung anderer Bestandteile des Wildes, durch Benutzung einzelner zu Verzierungen und dergleichen; das Fleisch von eingegangenem Wilde aber sei untauglich zur menschlichen Nahrung, und kein Jagdberechtigter werde daran denken, solches Fleisch etwa als Hundefutter zu benutzen oder zu verwerten. Es blieben somit Haut, Knochen, Zähne und Geweihe allein übrig als Gegenstände, aus denen allenfalls ein Nutzen gezogen werden könnte. Sicher aber sei der Wille dessen, welcher ein Jagdrecht erlange, nicht darauf gerichtet, derartige Bestandteile des Wildes auszunutzen, das ausschließliche Recht auf dieselben zu erwerben.

Diese Gründe sind hinfällig. Darauf, was man gewöhnlich unter jagen versteht, kommt es allein nicht an. Ebenso ist es unerheblich, ob die Besitzergreifung eingegangenen Wildes den Zwecken entspricht, welche der Jagdberechtigte mit der Ausübung seines Rechtes in der Regel verbindet, ob das verendete Wild zur menschlichen Nahrung untauglich, ob es wertlos ist. Entscheidend ist, daß der Umfang der Jagdberechtigung nach ihrer rechtlichen Natur nicht bloß die Jagd im gewöhnlichen, engeren Sinne, sondern auch die Befugnis zur Besitzergreifung des Wildes in sich schließt. Die Art der Verfügung über das gefallene Wild unterliegt nach den jeweiligen Umständen dem Ermessen des Jagdberechtigten. Daß jedenfalls Teile des Wildes für ihn von Wert sein können, räumt die Minderheit zudem selbst ein. Ob der Jagdberechtigte bei Erlangung seines Rechtes an ein Eingehen von Wild und für diesen Fall an eine Besitzergreifung gedacht hat, ist selbstredend ohne rechtlichen Belang. Von welcher Erheblichkeit das frag-

Digitized by Google

liche Recht zur Okkupation des gefallenen Wildes sein kann, ergiebt sich namentlich bei Erwägung des Eingehens größerer Wildbestände infolge von Kälte, Seuchen oder Überschwemmungen.

Die aus dem Gesichtspunkte der Jagdausübung den Begriff von totem Wilde einschränkende Ansicht der Minderheit würde aber auch sonst noch zu einer bemerklichen Lücke führen. Es giebt totes Wild, welches weder zum Fallwilde im engeren Sinne noch zum waidmännisch erlegten Wilde gehört, und welches, ohne erlegt zu sein, völlig brauchbar bezw. genießbar sein kann, z. B. das von Raubtieren oder Hunden gerissene Wild, beim Kampfe in der Brunftzeit getötete Hirsche, durch Absturz von Bergabhängen oder auf der Flucht durch Anprall an Bäume verunglücktes Wild, Federwild, welches sich an Telegraphendrähten erstößt und auf ein Jagdgebiet fällt.

Jeder Zweifel in dieser Hinsicht beseitigt sich durch die richtige Meinung der Mehrheit, daß die Aneignung von verendetem Wilde ohne Ausnahme (Fallwild im weiteren Sinne) in den Kreis der Jagdberechtigung gehört, und daß jeder Eingriff in dieses Recht — durch Okkupation eines solchen Stückes im Ganzen oder in Teilen — eine unbefugte Jagdausübung enthält.

Diese Auffassung steht im Einklange mit der Rechtsprechung des vormaligen preußischen Obertribunales, dem oben angeführten Urteile des I. Straff. des Reichsgerichtes,

vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 281, Bd. 9 S. 416, und den Erkenntnissen des II. Straff. des Reichsgerichtes i. S. g. K. vom 26. September 1882, Rep. 1781/82, und g. K. vom 16. Februar 1883, Rep. 166/83, ferner mit den Ansichten fast sämtlicher Schriftsteller und Kommentatoren. Die in den erwähnten Entscheidungen des II. Straff. des Reichsgerichtes erörterte Frage, inwiefern durch eingetretene völlige Verwesung der Begriff eines jagdbaren Tieres, von Fallwild, aufgehoben sein könne, kommt für die gegenwärtige Entscheidung des Revisionsrichters nicht in Betracht.

Endlich kann auch darin der Minderheit nicht beigetreten werden, daß wenigstens für das Herzogtum Gotha die Streitfrage zu verneinen sei. Allerdings ist der für die Frage, ob eine unberechtigte Jagdausübung im Sinne des §. 292 St.G.B.'s vorliegt, maßgebende Umfang der Jagdberechtigung nach der Landesgesetzgebung zu beurteilen. Aber daß in der Landesordnung nebst Beifugen und dem gothaischen

Digitized by Google

Jagdgesetze vom 17. August 1849 nur vom „Fahnden, Schießen, Schlingenstellen, Wilderlegen, Wildeinfangen" die Rede ist, beweist nicht, daß im Herzogtume das Jagdrecht auf Wild, das im Jagdrevier verendet ist, sich nicht erstreckt. Daß das Wildschongesetz von 1876 über die ausschließliche Befugnis des Jagdberechtigten zur Aneignung von eingegangenem Wilde nichts enthält, ist natürlich. Die Bestimmung des §. 24 des Jagdgesetzes, daß angeschossenes Wild dem gehört, in dessen Jagdbezirke es tot niederfällt, ist für die Ansicht der Minderheit nicht von Gewicht, weil sie in unmittelbarem Zusammenhange mit der Aufhebung der Jagdfolge steht. Die Folgerungen endlich, welche gezogen werden wollen aus §. 26 des Feld- und Forstpolizeigesetzes für Gotha vom 26. Mai 1880, wonach der mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, welcher auf Forstgrundstücken von Hirschen oder Rehböcken abgeworfene Geweihe an sich nimmt und solche nicht binnen 24 Stunden an den Eigentümer des Grundstückes oder dessen Vertreter oder an eine Polizeibehörde zur Abgabe an den Eigentümer abliefert, sind nicht stichhaltig. Schon das preußische Obertribunal hatte in richtiger Unterscheidung angenommen, daß nur der Jagdberechtigte befugt sei, das Geweih eines im Reviere erlegten (gefallenen) Hirsches zu okkupieren, solange es einen integrierenden Teil des Hirsches bilde, daß aber ein nach dem Gesetze der Natur abgeworfenes Geweih eine für sich bestehende Sache sei, welche dem Jagdrechte nur durch besondere gesetzliche Vorschriften unterworfen werden könne.

Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 16 S. 455. 664.

Eine solche besondere Bestimmung enthält der §. 1 des Königl. sächs. Jagdausübungsgesetzes vom 1. Dezember 1864, in dem danach zur Jagdberechtigung die Befugnis gehört, abgeworfene Hirschstangen (sowie verendetes Wild) sich anzueignen. Nach dem §. 26 des gedachten gothaischen Gesetzes von 1880 aber sind die abgeworfenen Geweihe dem Eigentümer des Grundstückes vorbehalten. Daraus läßt sich jedoch keineswegs schließen, daß Geweihe, welche sich an totem Wilde noch in ungetrenntem Zusammenhange befinden, dem Aneignungsrechte des Jagdinhabers entzogen sein sollen. Die Mehrheit der Richter hat deshalb auch zutreffend entschieden, daß der §. 26 hier keine Anwendung finde.

Da die Freisprechung des C. auf einem Rechtsirrtum seitens der Minderheit der Richter beruht (§. 262 St.P.O.), so war die Entscheidung aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Digitized by Google

29. 1. Schützt die einer bestimmten Person erteilte polizeiliche Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen zugleich denjenigen, welcher im Namen jener Person deren Besitz thatsächlich ausübt?

2. Befugnis der Polizeibehörde zur Erteilung einer Erlaubnis, welche außer dem juristischen Besitzer auch dessen Vertreter — Arbeiter, Fuhrleute ꝛc — deckt.

IV. Strafsenat. Urt. v. 21. November 1885 g. B. Rep. 2635/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Bochum.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte, als Knecht des Fuhrmannes K., welchem von der rheinischen Dynamitfabrik zu O. die Ausführung eines Transportes von Dynamit übertragen war, 30 Centner Dynamit auf einem Fuhrwerke seines Dienstherrn nach den Kohlenzechen G., E., V. und B. gebracht.

Obgleich danach der Angeklagte den Gewahrsam des Dynamites gehabt, verneint der erste Richter die Anwendbarkeit des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 um deswillen, weil es an dem Thatbestandsmomente fehle, daß der Angeklagte den Sprengstoff ohne polizeiliche Genehmigung im Besitze gehabt.

Dieser Annahme liegt aber eine Verkennung des Gesetzes zu Grunde.

Wie nämlich die Urteilsgründe ergeben, ist weder dem Angeklagten, noch dessen Dienstherrn eine polizeiliche Erlaubnis zum Besitze von Dynamit erteilt worden, sondern es hat nur die rheinische Dynamitfabrik die polizeiliche Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe und somit auch zum Besitze von Dynamit gehabt. Ohne nun den konkreten Inhalt und Umfang der erteilten polizeilichen Genehmigung zu prüfen, geht die Vorinstanz davon aus, daß überhaupt in jeder polizeilichen Genehmigung, welche einer bestimmten Person zur Herstellung und zum Vertriebe oder zum Besitze von Sprengstoffen erteilt worden, die Erlaubnis zur Heranziehung von „Hilfskräften" liege, damit aber zugleich auch den „Hilfskräften" Erlaubnis zu dem behufs Ermöglichung ihrer Dienste erforderlichen Gewahrsam der Sprengstoffe erteilt sei.

Unter den „Hilfskräften" scheint die Vorinstanz nach ihrer späteren Ausführung über den Zweck des Gesetzes die „unmittelbaren Bediensteten" des Herstellers zu verstehen. Damit würde es freilich nicht in Einklang

Digitized by Google

stehen, wenn die Vorinstanz ihren bezüglich der „Hilfskräfte" aufgestellten Grundsatz auf den Angeklagten anwendet; denn letzterer war nicht im Dienste der Fabrik, sondern Knecht des Fuhrmannes K., und selbst letzterer war nach den Feststellungen des ersten Urteiles nicht Bediensteter der Fabrik, sondern selbständiger Fuhrunternehmer. Aber, abgesehen hiervon, kann auch die Auslegung, welche der erste Richter dem Gesetze giebt, nicht für zutreffend erachtet werden.

Der Wortfassung nach erklärt das Gesetz jeden, der im Besitze von Dynamit betroffen wird, d. h. bewußter Inhaber[1] ist, ohne die polizeiliche Gestattung seines Besitzes nachweisen zu können, für strafbar. Darin liegt, daß die polizeiliche Erlaubnis der Person des thatsächlichen Inhabers erteilt sein oder sich auf sie miterstrecken muß, und daß der Inhaber, welcher keine Erlaubnis hat, sich nicht dem Strafgesetze dadurch entziehen kann, daß er nachweist, er habe civilrechtlich den Besitz nur namens und in Vertretung eines anderen ausgeübt.

Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß es — wie die Vorinstanz meint — über den Zweck des Gesetzes hinausgehe, wenn man auch für den Besitz der Hilfskräfte des Herstellers oder Vertreibers — und namentlich also für Fuhrleute, denen der selbständige Transport und der Gewahrsam der Sprengstoffe übertragen wird — eine polizeiliche Genehmigung für erforderlich halten wollte.

Wie das angefochtene Urteil mit Recht hervorhebt, verfolgt das Gesetz vom 9. Juni 1884 den Zweck, den Mißbrauch von Sprengstoffen zu verhüten und die Gefahren, welche dieselben für das Gemeinwohl mit sich führen, abzuwenden. Offenbar beruht sonach das Gesetz, indem es im §. 1 das Erfordernis der polizeilichen Erlaubnis aufstellt und im §. 9 den polizeilich nicht genehmigten Besitz mit Strafe bedroht, auf dem Gedanken, daß die Polizeibehörde die vorliegenden konkreten Verhältnisse und insbesondere die Persönlichkeit dessen, der die Erlaubnis nachsucht, berücksichtigen und durch diese behördliche Prüfung eine Bürgschaft dafür geboten werden soll, daß die Sprengstoffe nicht in Hände gelangen, von denen Mißbräuche zu befürchten sind. Dieser Zweck des Gesetzes würde aber vereitelt werden, wenn man der Auslegung der Vorinstanz folgen wollte. Denn, wenn in jedem Falle die einer Person erteilte polizeiliche Erlaubnis zur Fabrikation und zum

[1] Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 73. 256.

Digitized by Google

Vertriebe von Sprengstoffen dieselbe zugleich ermächtigte, den Transport der Sprengstoffe nach anderen Orten und den Gewahrsam solcher Stoffe nach ihrem Belieben Dritten zu übertragen, sofern diese „Hilfskräfte" nur in Vertretung und im Namen des Inhabers der Erlaubnis den Besitz ausüben, so würde offenbar der Polizeibehörde die Möglichkeit entzogen sein, durch sorgfältige Handhabung ihrer Befugnis mit Erfolg darauf hinzuwirken, daß nur zuverlässige und ordentliche Personen sich im Besitze von Sprengstoffen befinden. Ist demnach für den Fabrikanten von Sprengstoffen die Verwendung von Transporteuren und Fuhrunternehmern notwendig, so folgt daraus noch nicht — wie die Gegenerklärung auf die Revision annimmt —, daß derselbe die Auswahl des Personales nach seinem Belieben vornehmen darf. Er ist vielmehr in der freien Auswahl durch die Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt, und die Wahrnehmung des letzteren ist durch das vorliegende Gesetz der Polizeibehörde übertragen, welche mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse und die einzelnen in Betracht kommenden Persönlichkeiten ihre Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen hat. Wenn demgegenüber die Vorinstanz der Ansicht ist, der Zweck des Gesetzes sei dadurch sichergestellt, daß der Hersteller, Vertreiber oder Besitzer für seine unmittelbaren Bediensteten in jeder Beziehung verantwortlich sei, so ist auch dies rechtsirrtümlich; denn die strafrechtliche Verantwortlichkeit trägt der Geschäftsherr als solcher nicht für sein Hilfspersonal und insbesondere nicht für Fuhrleute, die den Transport der Sprengstoffe nach anderen Orten übernommen.

Endlich ist auch die Erwägung der Strafkammer, daß bei der ihrer Auffassung entgegengesetzten Auslegung das Gesetz hemmend und störend auf verschiedene Zweige der Industrie einwirken würde, nicht durchschlagend. Es kann dahingestellt bleiben, ob selbst dann, wenn die Annahme der Vorinstanz zutreffend wäre, die zu besorgende Hemmung und Störung einzelner Industriezweige für die Auslegung des vorliegenden Gesetzes, welches der Überhandnahme einer dringenden Gefahr für die allgemeine öffentliche Sicherheit entgegentreten will, entscheidend sein könnte. Denn in Wirklichkeit kann jede Störung der Industrie, welche sich nicht als eine unvermeidliche Folge der im Interesse der öffentlichen Ordnung für notwendig erachteten Gesetzesbestimmungen darstellt, durch eine zweckentsprechende Handhabung des Gesetzes vermieden werden. Es steht nämlich, wie das Reichsgericht bereits in dem

Digitized by Google

Urteile vom 13. Oktober 1885 ausgesprochen, nichts entgegen, daß die zuständige Polizeibehörde die Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen dem die Genehmigung Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehilfen — Arbeiter, Dienstboten, Fuhrleute, Transporteure — ausstellt. Ob und in welchem Maße dies mit der Rücksicht auf die Wahrung der öffentlichen Interessen vereinbar, muß dem pflichtmäßigen, die konkreten Verhältnisse des vorliegenden Falles in Betracht ziehenden Ermessen der Polizeibehörde überlassen bleiben. Dagegen wird es Aufgabe des mit der thatsächlichen Beurteilung der zu entscheidenden einzelnen Strafsache befaßten Gerichtes sein, zu ermitteln und festzustellen, in welchem Sinne der Erlaubnisschein erteilt worden, und auf welche Personen sich die erteilte Erlaubnis nach der ausdrücklichen oder aus den konkreten Umständen zu entnehmenden Willensmeinung der Polizeibehörde erstreckt.

---

30. Inwieweit sind strafbare Handlungen, welche ein neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Kraft gebliebenes preußisches Gesetz mit Gefängnisstrafe bedroht, als Übertretungen anzusehen und mit Haft zu bestrafen?

Preuß. St.G.B. §§. 1. 333. 334.
Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. VIII.
R.St.G.B. §§. 1. 18.
Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 §. 6.
Preuß. Gesetz vom 24. April 1854 §. 1 (G.S. S. 214).

IV. Strafsenat. Urt. v. 27. November 1885 g. A. Rep. 2852/85.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt, daß der Angeklagte wegen der Zuwiderhandlung gegen den §. 1 des preuß. Gesetzes, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854 zu einer Gefängnisstrafe und nicht zu Haft verurteilt worden ist. Diese Rüge muß für begründet erachtet werden.

Digitized by Google

Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, welches zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 24. April 1854 in Gültigkeit war, teilte, ebenso wie das Reichsstrafgesetzbuch, die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ein. Es bezeichnete in §. 1 Abs. 3 als Übertretungen diejenigen Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. bedrohen, und bestimmte in den §§. 333. 334, daß die Übertretungen mit einer polizeilichen Gefängnisstrafe zu bestrafen sind, welche, insofern nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, in einfacher Freiheitsentziehung bestehen sollte. Zugleich war in Art. VIII des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 vorgeschrieben, daß, wenn in Materien, über welche das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Gesetze nur eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder eine willkürliche Strafe androhen, die Handlung eine Übertretung sei. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß unter der Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuches die in §. 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 mit Geldstrafe bis zu fünf Thlrn. oder Gefängnis bis zu drei Tagen bedrohten Handlungen als Übertretungen anzusehen und demgemäß für den Fall der Verhängung einer Freiheitsstrafe nur mit einer polizeilichen Gefängnisstrafe zu bestrafen waren.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat nun im wesentlichen das Strafensystem des preußischen Strafgesetzbuches beibehalten, jedoch die „polizeiliche Gefängnisstrafe" unter diesem Namen beseitigt und an deren Stelle die Haft eingeführt. Demzufolge wird in §. 1 Abs. 3 a. a. O. als Übertretung eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bedrohte Handlung bezeichnet und in §. 18 Abs. 2 verordnet, daß die Strafe der Haft in einfacher Freiheitsentziehung (mit der in §. 362 Abs. 1 a. a. O. vorgesehenen Ausnahme) besteht. Wenn hierzu der §. 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund bestimmt, daß vom 1. Januar 1871 ab nur auf die in diesem Strafgesetzbuche enthaltenen Strafarten erkannt werden darf, so folgt aus dieser Bestimmung, daß bei der Anwendung der neben dem Bundes- bezw. Reichsstrafgesetzbuche in Kraft gebliebenen preußischen Strafgesetze die in diesen Gesetzen angedrohten Strafen durch die entsprechenden Strafen des Reichsstrafgesetzbuches zu ersetzen sind, und daß insbesondere da, wo ein preußisches Gesetz eine Gefängnisstrafe

Digitized by Google

bis zu sechs Wochen androht, statt der Gefängnisstrafe auf Haft zu erkennen und die mit einer derartigen Strafe bedrohte Handlung als eine Übertretung anzusehen ist.

Vgl. auch allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 28. Dezember 1870 — J.M.Bl. S. 380 — zu Nr. 2.

Diese Grundsätze und den Unterschied zwischen der in dem Gesetze vom 24. April 1854 angedrohten Gefängnisstrafe und der Gefängnisstrafe im Sinne des §. 16 St.G.B.'s hat das Instanzgericht verkannt, indem es gegen den Angeklagten wegen unrechtmäßigen Verlassens des Dienstes auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 eine dreitägige Gefängnisstrafe festsetzt und diese Strafe mit der wegen des Diebstahles verhängten dreimonatigen Gefängnisstrafe zu einer Gesamtstrafe von drei Monaten und einem Tage Gefängnis verbindet.

---

31. Kann der Vorgesetzte eines Beamten den Strafantrag wegen Beleidigung erheben, wenn dieselbe nach dessen Tode stattgefunden hat?

St.G.B. §. 196.

I. Strafsenat. Urt. v. 26. November 1885 g. S. Rep. 1841/85.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

Auf Antrag des amtlichen Vorgesetzten des Unteroffiziers B. ist der Angeklagte wegen der Bezüchtigung ehrenrühriger Handlungen, die er nach dessen Tod gegen denselben erhoben hatte, verurteilt worden. Seine Revision rügt Verletzung des §. 196 St.G.B.'s, weil derselbe zu seiner Anwendung voraussetze, daß die Beleidigung einer lebenden Person zugefügt worden sei. Das Rechtsmittel erscheint begründet. Es verlangt der §. 196 St.G.B.'s zu seiner Anwendung eine Beleidigung, welche sich nach §§. 185 flg. St.G.B.'s als ein strafbares Vergehen erweist. Die Beleidigung aber setzt stets voraus, daß sie gegen lebende Menschen gerichtet sei. Verstorbene können nicht beleidigt werden, da mit dem Tode des Menschen seine Rechte aufhören, und sein Recht auf Anerkennung seines inneren Wertes als ein höchst

Digitized by Google

persönliches Recht nicht auf seine Erben übergeht, sonach aber durch die gegen einen Verstorbenen ausgestoßene Schmähung das Rechtsgut der Ehre nicht verletzt werden kann. Das Strafgesetzbuch bestätigt die Richtigkeit dieser Auffassung, indem es in §. 189 die Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen als ein eigenes Vergehen hinstellt. Kann aber gegen einen Verstorbenen eine Beleidigung nicht begangen werden, und hängt die Anwendbarkeit des §. 196 St.G.B.'s von einer begangenen Beleidigung ab, so kann auch aus einer bezüglich eines Verstorbenen geschehenen Äußerung, würde sie auch gegenüber einem lebenden Menschen eine Beleidigung enthalten, ein Strafantrag eines gewesenen amtlichen Vorgesetzten nicht hergeleitet werden. Die gegenteilige Ansicht des Urteiles beruht auf dem Gedanken, daß das Amt mittelbar durch die gegen einen Beamten gerichtete beleidigende Äußerung betroffen werde, und somit der Vorgesetzte des Beamten aus dieser Äußerung ein selbständiges Recht zum Strafantrage erwerbe. Aber will man auch dieser Ansicht beipflichten, so muß doch immerhin einem Strafantrage wegen Beleidigung eine wirklich stattgefundene Beleidigung zu Grunde liegen, und er kann nicht gestellt werden, wenn es an einer Beleidigung fehlt. Allerdings darf es nicht von dem ausschließlichen Belieben des Beamten abhängen, ob er die ihm bezüglich seines Dienstes zugefügte Ehrverletzung zur Bestrafung bringen will, und es hat in dieser Erwägung das Strafgesetzbuch die Vorschrift des §. 196 a. a. O. erlassen. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, daß auch durch straflos gelassene Schmähungen verstorbener Beamten das Interesse des öffentlichen Dienstes verletzt werden kann. Aber wenn das Strafgesetzbuch in seiner Berücksichtigung amtlicher Interessen so weit hätte gehen wollen, daß auch in diesem Falle die Bestrafung ermöglicht werden solle, dann hätte es die dem Vorgesetzten eingeräumte Befugnis zum Strafantrage nicht an die Voraussetzung einer stattgefundenen Beleidigung knüpfen dürfen, oder es hätte die Strafbarkeit der Beleidigung Verstorbener vorsehen, oder auch aus der Verletzung amtlicher Interessen durch Schmähung verstorbener Beamten ein eigenes ex officio zu verfolgendes Vergehen konstruieren müssen. Das alles ist aber nicht geschehen, und es ist sonach auch die Strafbarkeit des Angeklagten von dem Urteile mit Unrecht angenommen worden.

Digitized by Google

32. 1. Inwieweit ist ein dem Biere beigemengter Zusatz von Salicylsäure strafbar:

a) nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc;

b) nach Maßgabe des bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag?

2. Fällt es schon unter die Strafdrohungen des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes, wenn die Gerste bei ihrer Verarbeitung zu Malz und, bevor das Malz zur Bierbereitung verwendet oder bestimmt ist, mit Salicylsäure behandelt wird?

3. Unter welchen Voraussetzungen darf Hefe vor ihrer Verwendung zum Bierbrauen mit Salicylsäure behandelt werden?

4. Welcher Unterschied besteht nach dem bayerischen Malzaufschlagsgesetze zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Thäters und des Gehilfen?

Gesetz vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc §. 10 Ziff. 1 (R.G.Bl. S. 145).

Bayerisches Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868 Artt. 3. 7. 51. 54. 71.

I. Strafsenat. Urt. v. 30. November 1885 g. D. u. Gen. Rep. 2300/85.

I. Landgericht Landshut.

Aus den Gründen:

1. Der erste Richter hat sich bezüglich der Frage, ob eine Verfälschung des Bieres vorliege, genau auf denselben Standpunkt gestellt, welchen die reichsgerichtlichen Urteile vom 15. Dezember 1884,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 294 und Bd. 12 S. 94,

eingehend erörtert haben, und welcher in Kürze dahin zusammengefaßt werden kann, daß die Frage, ob das Bier als ein normales und echtes anzusehen, unbedingt nach der Landesgesetzgebung zu beurteilen sei, daß aber die weitere Frage, ob das mit irgend welchem nicht normalen Zusatze versehene Produkt damit zum verfälschten geworden sei, noch von der weiteren Voraussetzung abhänge, daß an der vorgeschriebenen stofflichen Zusammensetzung des Getränkes auch eine Veränderung eingetreten sei, durch welche dasselbe einen seinem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, sei es, daß dasselbe mittels Entnehmens

Digitized by Google

oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, sei es, daß ihm der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen wurde. Jede derartige Veränderung hat der erste Richter bezüglich des von dem Angeklagten D. dem Biere in Fässern beigemengten Zusatzes von Salicyl verneint. Er hat auf Grund der Gutachten von Sachverständigen festgestellt, daß das Salicyl ein Konservierungsmittel sei, welches namentlich dann, wenn es, „wie im gegebenen Falle," nur in geringen Quantitäten zur Anwendung komme, das Bier weder besser noch schlechter mache und in Beziehung auf Aroma, Geschmack und Aussehen nicht die geringste Änderung herbeiführe, sodaß das Bier „blieb, wie es vorher war." Diese Feststellung ist eine rein thatsächliche, deren Richtigkeit vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden kann, die aber so, wie sie getroffen wurde, die Anwendbarkeit des §. 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes ausschließt.

Prinzipiell ist hiermit die Möglichkeit einer Bierverfälschung durch Salicyl nicht ausgeschlossen. Das Reichsgericht hat in einem anderen Falle, angesichts der thatsächlichen Feststellung, daß Salicyl in solchen Quantitäten verwendet worden sei, daß hierdurch die stoffliche Zusammensetzung des Bieres wesentlich verändert wurde, bereits anerkannt, daß unter dieser Voraussetzung auch in dem Zusatze von Salicyl eine Verfälschung des Bieres gefunden werden könne.

Vgl. Urt. d. R.G.'s in Straff. vom 21. Mai 1885 g. R. Rep. Nr. 1048/85.

Auch kann zugegeben werden, daß die von der Staatsanwaltschaft betonte Möglichkeit, daß der Brauer im Vertrauen auf die konservierende Wirkung des Salicyls schlechtere Stoffe zu seinem Produkte nehme, als diejenigen, welche nötig sind, um dasselbe durch eigene gute Qualität auf eine dem normalen Biere entsprechende Zeitdauer zu konservieren, vielleicht technisch nicht ausgeschlossen sein mag, und daß, wenn eine solche Benutzung unterwertiger Stoffe nachgewiesen wäre, die Verleihung des Scheines einer besseren, als der wirklichen Beschaffenheit angenommen werden könnte; allein die bloße Möglichkeit einer derartigen Manipulation genügt nicht zur Anwendung des §. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, der sich nur mit wirklichen, nicht mit möglichen Verfälschungen befaßt, und dessen Anwendung hier durch die angeführten, für den konkreten Fall getroffenen, thatsächlichen Feststellungen unbedingt ausgeschlossen erscheint. Daß sich

Digitized by Google

hieraus, bezüglich der Frage der Verwendung von Salicyl, insbesondere mit Rücksicht auf sich widersprechende Gutachten von Sachverständigen und die darauf gestützten thatsächlichen Feststellungen der Instanzgerichte auch Widersprüche in den Entscheidungen ergeben können, ist nicht in Abrede zu stellen; solchen auf verschiedenartiger Beurteilung thatsächlicher Verhältnisse beruhenden Widersprüchen kann aber durch das Rechtsmittel der Revision nicht abgeholfen werden. Das Revisionsgericht kann nur die Rechtsgrundsätze aussprechen, welche eine gleichmäßige Gesetzesanwendung ermöglichen. Dies ist bezüglich der Frage der Bierverfälschung wiederholt und eingehend geschehen. Voneinander abweichende Feststellungen der thatsächlichen Grundlagen, auf welche das Gesetz und die für seine Anwendung maßgebenden Grundsätze angewendet werden sollen, sind der Prüfung und eventuellen Richtigstellung durch das Revisionsgericht entzogen.

2. Nach den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters hat der Angeklagte K. die Salicylsäure, abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Verwendung zur Reinigung von Fässern, in doppelter Weise verwendet, indem er

a) während der Bereitung des Malzes der im Weichwasser befindlichen Gerste zur Verhütung von Schimmel- und Pilzbildung Salicyl beisetzte, demnächst das Weichwasser abließ und die Gerste nochmals in reinem Wasser ohne Salicyl einweichte,

b) indem er anfangs der Jahre 1882 und 1883 in die mit Bier gefüllten Lagerfässer durch die Spundlöcher Salicyl in trockenem Zustande streuen ließ, um auch hier Schimmelbildung und einen sogenannten Faßgeschmack zu vermeiden.

Zu a) stellt der erste Richter auf Grund der erhobenen Gutachten der Sachverständigen thatsächlich fest, daß bei der beschriebenen Manipulation, insbesondere mit Rücksicht auf die der Beisetzung des Salicyls nachgängige nochmalige Einweichung der Gerste mit reinem Wasser, das Salicyl aus dem Malze wieder vollständig entfernt gewesen sei, bevor dasselbe zur Verwendung bei der Bierbereitung gekommen sei. Unter dieser Voraussetzung und da infolge des Zusatzes von Salicyl in dem früheren Stadium der Malzbereitung solches in das Bier überhaupt nicht kam, kann von einer Verfälschung dieses Getränkes, demgemäß von einer Verletzung des §. 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes selbstverständlich keine Rede sein. Aber auch den Thatbestand

Digitized by Google

einer Übertretung des Malzaufschlagsgesetzes konnte der erste Richter unter der von ihm thatsächlich festgestellten Voraussetzung, daß sich bei dem zur Bierbereitung verwendeten Malze kein Salicyl mehr befand, ohne Rechtsirrtum ausgeschlossen erachten.

Die Staatsanwaltschaft meint, die vom Gesetze über den Malzaufschlag angestrebte möglichste Sicherung des Gefälles bedinge auch, daß jeder Zusatz zum Malze, der die Verwendung einer geringeren Quantität Malzes ermögliche, ausgeschlossen sei; deshalb verbiete auch das Malzaufschlagsgesetz jeden Zusatz bei der Bierbereitung, und zu dieser gehöre auch die Bereitung des Malzes. Es kann dahingestellt werden, ob nicht vom technischen Standpunkte aus auch schon die Bereitung des Malzes, als eines zum Bierbrauen notwendig erforderlichen Halbfabrikates zur „Bierbereitung", wenigstens in einem weiteren Sinne gerechnet werden kann; allein darin muß dem ersten Richter beigetreten werden, daß das Malz im Stadium seiner Herstellung aus Gerste noch nicht Gegenstand des Malzaufschlages, wie des Gesetzes über denselben ist, und daß deshalb die Art seiner Herstellung noch nicht zu der vom Malzaufschlagsgesetze umfaßten „Bierbereitung" gehört, daher auch nicht unter die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1868 fällt. Abgesehen von den schon vom ersten Richter angeführten, mehr thatsächlichen Erörterungen, nach welchen das Malz keineswegs immer vom Brauer selbst hergestellt, sondern häufig auch im fertigen Zustande erworben und dann erst zur Bierbereitung verwendet wird, und daß nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen die eigentliche Bierbereitung nicht schon mit der Anfertigung des Malzes, sondern erst mit dem Brechen des Malzes beginne, beschäftigt sich das Gesetz über den Malzaufschlag unverkennbar nur mit der Bierbereitung in diesem letzteren Stadium. Hierfür spricht zunächst Art. 3 des Gesetzes, welcher mit Berücksichtigung der durch Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag eingetretenen Modifikationen lautet: „Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Essig zum Brechen zur Mühle gelangt." Vor diesem Zeitpunkte — und die Bereitung des Malzes geht dem Brechen oder Schroten desselben selbstverständlich voraus — ist also das Malz noch gar nicht Gegenstand der Besteuerung, und es ist darum nicht abzusehen, wie durch die Behandlung eines noch gar kein Objekt der

Digitized by Google

Steuer bildenden Gegenstandes eine Hinterziehung der Steuer sollte begangen werden können. Die Strafe des Art. 7 verbunden mit Art. 71 des Malzaufschlagsgesetzes ist aber zunächst eine Defraudationsstrafe, die deshalb angedroht ist, weil jeder Zusatz zum Biere wenigstens die Gefahr einer Verwendung geringerer Malzquantitäten nahe legt und die Schwierigkeit der Ermittelung dieser Folge im einzelnen Falle das Verbot fremder Stoffe schlechthin erfordert. Ein Zusatz zum Malze vor dem Momente seines „Steuerbarwerdens" kann aber an sich weder eine Hinterziehung, noch eine Gefährdung der Steuer enthalten, weil eben eine Steuerpflicht zur Zeit der Beimengung überhaupt noch nicht existiert und bei der Möglichkeit, das Malz auch zu anderen Zwecken, als zur Bereitung von Bier und Essig zu verwenden, nicht einmal notwendig feststeht, daß dieselbe überhaupt jemals eintreten werde. Zuzugeben ist allerdings, daß sich aus einem solchen Zusatze zu Malz im Stadium seiner Bereitung eine Gefährdung des Malzaufschlages dann ergeben kann, wenn der Zusatz bei dem Malze verbleibt und mit demselben bei der Bierbereitung verwendet, also mit in das Getränk verbracht wird; diese Möglichkeit scheint auch die Bestimmung in Art. 41 Abs. 2 des Malzaufschlagsgesetzes im Auge zu haben, wenn sie den im Aufschlagskontrolldienste beschäftigten Beamten die Nachschau in den Brauereien „einschließlich der Malzungslokalitäten .... und Malzböden" gestattet. Die Entdeckung von Zusätzen bei der Bereitung des Malzes würde erhöhte Kontrolle und leichtere Entdeckung etwa noch vorhandener Zusätze in dem späteren Stadium des eigentlichen Brauens sowie Bestrafung aus Artt. 7. 71 des Malzaufschlagsgesetzes ermöglichen, zur Bestrafung wegen eines Zusatzes zum noch nicht steuerpflichtigen Malze kann sie jedoch nicht führen. Hiermit stimmt auch überein, was schon der erste Richter betonte, daß alle Strafbestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes (Artt. 66 flg.) sich nur mit Vorgängen beschäftigen, welche sich von der Zeit der Abgabe des Malzes zum Brechen an ereignen, und es kann beigefügt werden, daß auch die für das Verhalten der Betriebsberechtigten erteilten Vorschriften erst mit dem Zeitpunkte der Deklaration und Polettenerholung (Art. 113) bezw. Bezeichnung der zum Brechen des Malzes zulässigen Mühlen (Art. 112) beginnen und sich mit dem früheren Stadium der Malzbereitung überall nicht befassen.

Es konnte daher die Verwendung des Salicyls bei der Malz-

Digitized by Google

bereitung im Zusammenhalte mit der thatsächlichen Konstatierung, daß, schon bevor das mit Salicyl behandelte Malz znr Bierbereitung verwendet wurde, das Salicyl aus demselben vollständig wieder entfernt gewesen, daher von einem Zusatze bei der Bereitung des Bieres keine Rede sei, ohne Rechtsirrtum als nicht unter die Strafbestimmungen der Artt. 7. 71 des Malzaufschlagsgesetzes fallend erachtet werden.

Zu b. Die Einstreuung von Salicyl in die mit Bier gefüllten Fässer wurde mit Recht als Übertretung des Malzaufschlagsgesetzes bestraft. Die oben angeführte thatsächliche Feststellung genügt zur Begründung der Annahme, daß Angeklagter K. einen dem Biere fremden Stoff als Zusatz zu demselben verwendete und damit den Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes verletzte. Ob dieser Stoff im Biere später noch nachweisbar ist oder nicht, erscheint — abgesehen von der thatsächlichen Bejahung dieses Umstandes im Urteile — gleichgültig, da stoffliche Zusätze während des vom Malzaufschlagsgesetze als zur Bierbereitung gehörig angesehenen Stadiums schlechthin verboten sind, ein Verbot, das gerade mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, solche Stoffe, welche mit dem Biere chemische Verbindungen eingehen, später noch in demselben nachzuweisen, und angesichts der hierin liegenden Gefährdung des Malzgefälles zur Notwendigkeit wurde und von jeher in der Rechtsprechung der bayerischen Obergerichte, wie des Reichsgerichtes als unbedingt bindend anerkannt wurde.

Wenn die Revision des Angeklagten K. auf die Zulässigkeit einzelner Klärmittel Bezug nimmt, so ist dieser Hinweis ein gänzlich verfehlter. Nicht weil diese Klärmittel „Hausmittel" sind, sondern weil und insoweit sie aus Stoffen bestehen, welche mit dem Biere keinerlei Verbindung eingehen, und lediglich, etwa nach Art eines Filter, mechanisch wirken und ohne stoffliche Vermengung mit dem Biere aus demselben wieder ausscheiden, können sie zugelassen werden. Es kann in dieser Beziehung auf die Urteile des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 434,

und vom 21. Mai 1885 g. R., Rep. 1048/85, verwiesen werden. Daß Salicyl kein bloß mechanisch wirkender Stoff ist, der etwa gleich Buchenspänen vom Biere völlig getrennt bleibt und, ohne irgend eine Verbindung mit demselben einzugehen, wieder aus demselben genommen werden kann, bedurfte keiner Darlegung.

Digitized by Google

3. Das Urteil nimmt an, daß W. Salicyl in der Mälzerei verwendet hat, indem er dem vorletzten Weichwasser per Hektoliter Gerste 2—3 Gramm Salicyl beisetzte, daß er die Gerste nach Ablassen dieses Wassers nochmals mit salicylfreiem Wasser eingeweicht, dieses Wasser aber abermals abgelassen und das auf der Tenne zum Keimen befindliche Malz nochmals mit Salicylwasser besprengt habe, um das Malz zu konservieren und Schimmelbildung zu verhindern. Ferner habe W. der Hefe Salicyl beigesetzt, diese aber sodann oftmals mit reinem Wasser abgewässert. Das Instanzgericht hat bezüglich der Beisetzung von Salicyl zum Weichwasser der Gerste, wie bei dem Angeklagten K., angenommen, daß nach der letzten Einweichung der Gerste in reinem Wasser das Salicyl wieder vollständig vom Malze verschwunden war; es stellt aber auch fest, daß von der Besprengung der keimenden Gerste mit Salicylwasser kein Salicyl in das Bier gekommen sei, weil das Salicyl in den eigentlichen Kern der Gerste nicht eindringe, sondern mit den Malzkeimen entfernt werde. Ebenso habe sich von der oft gewässerten Hefe das Salicyl wieder abgesondert, sodaß mit derselben „absolut kein Salicyl in das Bier komme". Unter diesen Umständen hat der erste Richter weder eine Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes durch den Brauer W., noch eine Übertretung des Malzaufschlagsgesetzes, für welche etwa die Inhaber der Firma Franz und Therese G. als Betriebsberechtigte zu haften hätten, als gegeben erachtet.

Unter der Voraussetzung, daß wirklich, wie der erste Richter auch im vorliegenden Falle thatsächlich feststellen zu können glaubt, von dem bei der Verarbeitung der Gerste zu Malz verwendeten Salicyl nichts bei dem zur eigentlichen Bierbereitung zu verwendenden Malze zurückbleibt, kann, da die Herstellung des Malzes, wie bereits erörtert, noch nicht zur Bierbereitung im Sinne des Malzaufschlagsgesetzes gehört, in der Verwendung eines früher mit Salicyl behandelten, aber zur Zeit seiner Verwendung zur Bereitung des Bieres salicylfreien Malzes auch eine nach dem Gesetze über den Malzaufschlag strafbare Handlung nicht gefunden werden. Derselbe Gesichtspunkt ist bezüglich der Behandlung der Hefe entscheidend. In dem von der Revision angezogenen Urteile des Reichsgerichtes vom 15. Dezember 1884 gegen B.,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 11 S. 294,

Digitized by Google

ist ausdrücklich angeführt: „Wird aber der Hefe ein fremder Stoff beigegeben und mit ihr zur Bierbereitung verwendet, bezw. in das Bier gebracht, wie dies der erste Richter feststellt, so erscheint dieser Stoff allerdings als ein „Zusatz" zu den erlaubten Stoffen und fällt deshalb unter den Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes." An diesem Standpunkte ist festzuhalten. Würde der erste Richter, wie in jenem dem Revisionsgerichte vorgelegenen früheren Urteile, festgestellt haben, daß Hefe, welcher Salicyl beigegeben war, mit diesem fremden Stoffe zur Bierbereitung benutzt worden sei, so läge unbedingt eine Übertretung des Malzaufschlagsgesetzes vor. Hier hat aber der vorige Richter im Gegenteile festgestellt, daß die Hefe, obwohl derselben früher Salicyl beigegeben war, durch wiederholtes Wässern von diesem Stoffe vollständig befreit worden sei, sodaß zum Biere mit der Hefe „absolut kein Salicyl" gekommen sei, und gegenüber dieser Feststellung, welche für das Revisionsgericht unanfechtbar ist, kann von einer Übertretung des Malzaufschlagsgesetzes durch Verwendung eines fremden Stoffes zur Bereitung des Bieres keine Rede sein.

4. Was die Freisprechung des Dr. v. H. von der Beihilfe zur Übertretung des Malzaufschlagsgesetzes anlangt, so ist solche darauf gestützt, daß dem Angeklagten die zur Strafbarkeit des Gehilfen nach Art. 51 Abs. 2. Art. 54 des Malzaufschlagsgesetzes erforderliche Absicht, das Malzgefälle zu verkürzen oder zu gefährden, gefehlt habe, da er bei den Bestellungen des an sich erlaubten Salicyls nicht gewußt habe und bezw. nicht habe wissen können, daß von demselben gerade der unerlaubte durch das bayerische Malzaufschlagsgesetz verpönte Gebrauch der Beimengung zum Biere gemacht werden würde. Das Malzaufschlagsgesetz hat den fiskalischen Standpunkt der unbedingten strafrechtlichen Verantwortlichkeit ohne Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nur für den Thäter und, sofern dieser nicht zugleich der Betriebsberechtigte ist, für diesen letzteren festgehalten. Da aber hiermit der Sicherung der fiskalischen Rechte genügt ist, hat das Gesetz bei den sonstigen Teilnehmern ausdrücklich den speziell auf Verkürzung oder Gefährdung des Gefälles gerichteten Dolus gefordert. Die Frage, ob diese vom Gesetze geforderte Absicht im einzelnen Falle vorliegt, ist gleichfalls thatsächlicher Natur; die Möglichkeit der Abwesenheit dieses Dolus ist bei den verschiedenartigen, zum größten Teile erlaubten Verwendungsarten des Salicyls selbst bei Abgabe des Stoffes an einen

Digitized by Google

Brauer nicht ausgeschlossen; es kann daher nicht als rechtsirrig erklärt werden, wenn der Instanzrichter im einzelnen Falle die Abwesenheit des Dolus thatsächlich feststellt.

---

33. Setzt der Thatbestand des §. 113 Abs. 3 St.G.B.'s voraus, daß der thätliche Angriff gegen die dort bezeichneten, in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen Widerstand gegen einen Vollstreckungsakt oder Verhinderung der Dienstausübung bezweckt?

I. Straffenat. Urt. v. 2. November 1885 g. Sch. Rep. 2175/85.

I. Landgericht Bayreuth.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil erklärt als erwiesen, daß der Angeklagte Sch. am 11. März l. J. nachmittags in der Schulstraße zu B., während durch diese die Spielleute des 1. und 3. Bataillons des Kgl. bayerischen 7. Infanterieregimentes auf dem Wege von ihrer Kaserne zu ihrem Übungsplatze mit ihren Instrumenten in 3 oder 4 Sektionen und in Rotten von 4 Mann marschierten, den in der zweiten Sektion der Truppe marschierenden Tambour P. von hinten an der Schulter gepackt, ihn aus dem Gliede herausgezerrt und gegen ihn, unter Thätlichkeiten in Aussicht stellender Äußerung, drohend seine Hand erhoben habe, ohne indessen zuzuschlagen. Als Veranlassung zu dieser Handlung bezeichnet das Urteil den Umstand, es habe Sch. wahrgenommen gehabt, daß sein, mit einem Pferde bespannter, von seinem Dienstknechte J. geleiteter und durch die Schulstraße geführter Wagen am Ende dieser Straße, statt nach links auszuweichen, nach rechts bereits in die zweite Sektion der Truppe hineingeraten und beiseite geschoben worden war, indem der Hintermann des P., der Tambour Z., das Pferd zurückgerissen hatte, um den Weitermarsch zu ermöglichen.

Die Strafkammer verkennt nicht, daß die Begriffsmerkmale des §. 113 St.G.B.'s insofern vorliegen, als die Handlung des Sch. einen thätlichen Angriff desselben enthält und die zum Übungsplatze marschierenden Spielleute als Mitglieder der Mannschaft bewaffneter Macht im militärischen Dienste begriffen gewesen zu erachten sind. Das erken-

Digitized by Google

nende Gericht hält aber dafür, daß es als eine Voraussetzung für die Verhängung der in Abs. 1 des §. 113 St.G.B.'s gedachten Strafe auf Grund von Handlungen der dort bezeichneten Art gegen die in Abs. 3 ebenda angeführten Personen, zu denen die Mannschaften der bewaffneten Macht gehören, anzusehen sei, daß ein Widerstand, eine Widersetzung gegen die vollziehende Staatsgewalt und deren Organe vorliege, die Mannschaft der bewaffneten Macht daher, wenn sie als unter den Schutz des §. 113 St.G.B.'s gestellt erscheinen solle, als ein Organ der vollziehenden Staatsgewalt in Ausübung einer Dienstgewalt müsse in Betracht kommen können. Dies sei jedoch nicht der Fall, da eine zur Übung ausrückende Truppe von Spielleuten weder als in Ausübung einer Staatsgewalt, noch einer militärischen Dienstgewalt begriffen zu erachten sei.

Diese Auffassung ist eine rechtsirrige. Dieselbe übersieht, daß die Handlungen, gegen welche Abs. 3 des §. 113 St.G.B.'s die Mannschaften der bewaffneten Macht und die sonst dort bezeichneten Personen schützt, und deren Thatbestandsmerkmale Abs. 1 ebenda genau verzeichnet, einerseits solche sind, durch welche vollstreckungsberechtigten Beamten in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird, andererseits solche, durch welche Beamte dieser Gattung während der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes thätlich angegriffen werden. Für Handlungen letzterer Art ist vom Gesetze als Erfordernis nicht aufgestellt worden, daß durch sie ein Widerstand oder Ungehorsam gegen einen Vollstreckungsakt beabsichtigt sei. Es wird ausschließlich vorausgesetzt, daß der Amtsausübung durch den Angriff thatsächlich ein Hindernis erwächst, aber keineswegs, daß ihr ein Hindernis entgegengesetzt werden wolle. Würde das Gesetz unter den Handlungen mittels thätlichen Angriffes ebenfalls Widerstandshandlungen verstanden haben, so würde es nicht nötig gehabt haben, für die Handlungen zweierlei Thatbestand zu unterscheiden. Das Gesetz kann daher unter den thätlichen Angriffen nur solche verstanden haben, die sich nicht als Widerstandshandlungen zum Zwecke, die bestimmte Amtshandlung zu verhindern, kennzeichnen. Indem Abs. 3 a. a. O. den von Abs. 1 den Vollstreckungsbeamten gewährten Schutz neben anderen Personen den Mannschaften der bewaffneten Macht einräumte, wenn Handlungen der einen oder anderen der erörterten beiderlei Arten gegen sie in Ausübung ihres Dienstes begangen

Digitized by Google

werden, kann hinsichtlich des letzteren nur derjenige in Betracht kommen, welcher ihnen als Angehörigen der bewaffneten Macht obliegt. Daß dieser Dienst noch außerdem eine besondere Aufgabe für den Staat zu erfüllen bestimmt sei, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Die Veranlassung zum Angriffe ist ohne rechtliche Bedeutung für dessen Beurteilung.

---

34. Welcher Gerichtsstand ist in Bayern für die Angehörigen des Gendarmeriekorps begründet hinsichtlich eines von ihnen im Civildienste begangenen Vergehens aus §. 340 St.G.B.'s?

Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 28. Juni 1872 §. 2 Abs. 2 (R.G.Bl. S. 173).
Bayer. Militärstrafgerichtsordnung v. 29. April 1869 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4.
Bayer. Gesetz vom 29. April 1869, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung betr., Art. 7 (G.Bl. S. 1341).

I. Strafsenat. Urt. v. 9. November 1885 g. L. Rep. 2177/85.

I. Landgericht Straubing.

Aus den Gründen:

Infolge der gegen den Gendarmeriestationskommandanten L. aus §. 340 St.G.B.'s erhobenen Anklage ist derselbe eines Vergehens gegen diese Gesetzesbestimmung unter Annahme mildernder Umstände als schuldig erkannt worden. Dem Schuldausspruche liegt die thatsächliche Feststellung zu Grunde, daß der Angeklagte dem Maurer B. im Arrestlokale der Gendarmeriestation zu O., wo derselbe nach Verhaftung wegen Betretens auf dem Betteln einige Stunden zuvor vorläufig untergebracht war und einen Ausbruch versucht hatte, am 16. Februar l. J., ohne angegriffen zu sein, mit einem Stecken mehrere Hiebe über Kopf, Arm und Schulter vorsätzlich versetzt hat. Der Verurteilte erhebt in der Revision den Einwand, es habe das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen. Zur Begründung dieser Beschwerde stützt sich derselbe auf §. 2 der Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1868, die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmerie betreffend, wodurch bestimmt ist, daß gemeine Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der Angehörigen der Gendarmerie durch die Militär-

Digitized by Google

gerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt und bestraft werden. Es ist somit Mangel der Gerichtsbarkeit seitens des erkennenden Gerichtes gerügt und Prüfung in dieser Richtung schon von Amts wegen geboten.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen in Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 in der durch das Gesetz vom 28. April 1872 hergestellten Fassung die Angehörigen des Gendarmeriekorps, zu welchem der Angeklagte als Stationskommandant zu zählen, in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen. Die Zuständigkeit der Strafkammer ist daher davon abhängig, ob die strafbare Handlung des Angeklagten als ein militärisches Vergehen nicht in Betracht zu kommen hat.

Das Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 hat im §. 2 Abs. 2 angeordnet, daß von den mit dem 1. Oktober 1872 im ganzen Bundesgebiete außer Kraft tretenden, materielles Strafrecht betreffenden Militärstrafgesetzen die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen in Kraft bleiben. Für Bayern hatte das Gesetz, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betreffend, vom 29. April 1869 im Art. 7 die Anordnung getroffen, daß auf die Unteroffiziere und Mannschaften des „Gendarmeriekorps" von den Bestimmungen des damals zur Einführung gelangenden und am 1. Januar 1870 in Kraft getretenen Militärstrafgesetzbuches, soweit durch dasselbe Militärpersonen — im Gegensatze zu Civilpersonen, welche sich ebenfalls gegen das Militärstrafgesetz verfehlen können — mit Strafe bedroht sind, ausschließlich die unter Ziff. 1 bis 5 bezeichneten Vorschriften des bayerischen Militärstrafgesetzbuches vom 29. April 1869 zur Anwendung zu kommen haben. Unter letzteren befinden sich der Art. 160 des Hauptstückes XII „über Mißbrauch der Dienstgewalt und Verletzung des dienstlichen Ansehens" und Art. 199 des Hauptstückes XV „über sonstige strafbare Handlungen gegen Disziplin und Dienst". Der Art. 160 a. a. O. bestimmt: „Wachen, Ronden, Patrouillen, Eskorten, Feldgendarmen, Gefangenaufseher, welche während ihrer Dienstesausübung oder mit Bezug auf diese sich einer der in dem gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen, wenn auch in der Richtung gegen Civilpersonen schuldig machen, werden gleich den Vorgesetzten

Digitized by Google

bestraft." Der im nämlichen Hauptstücke befindliche Art. 155 Abs. 2 schreibt vor: „Wenn der Vorgesetzte a) dem Untergebenen eine Mißhandlung oder körperliche Beschädigung zugefügt, ... so ist auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen." Der Art. 199 lautet nach der Fassung des Gesetzes, die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgesetze betreffend, vom 28. April 1872 (G.Bl.S. 269) im Art. 85: „Die in den §§. . . . . 339—346 . . . . . des St.G.B.'s für das Deutsche Reich über Dienstpflichtverletzungen enthaltenen Strafbestimmungen haben, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche anders verordnet ist, auch gegen Militärpersonen in Anwendung zu kommen, welche sich in irgend einem Zweige des militärischen Dienstes einer der in den besagten Paragraphen bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig machen."

Es umfaßt demnach sowohl Art. 160 als Art. 199 a. a. O. den Thatbestand der §§. 340. 223 St.G.B.'s. In beiden bezeichneten Artikeln ist unzweifelhaft, daß der Dienst, in dessen Ausübung die Militärperson sich bei Begehung der strafbaren Handlung befindet, oder in Beziehung auf welchen sich die Militärperson verfehlt, der militärische Dienst ist. Da nun aber die Gendarmerie nach §. 2 der Königl. Verordnung vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landesteilen diesseit des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, zwar in Bezug auf Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch organisiert und deshalb „in personeller und disziplinärer Beziehung" dem Königl. Kriegsministerium untergeben ist, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung jedoch dem Staatsministerium des Inneren und den Königl. Regierungen, Kammer des Inneren, wie den Bezirksämtern unterstellt ist und, wie §. 1 ebendaselbst bestimmt, die Gendarmerie die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen hat, dieselbe also militärischen Dienst in dem Sinne, wie neben den übrigen Vorschriften die Artt. 160. 199 a. a. O. ihn in Bezug nehmen, überhaupt nicht zu leisten hat, so läßt sich die Gesetzesbestimmung, vermöge welcher nach Art. 7 Ziffer 1—5 des angeführten Gesetzes vom 29. April 1869 die dort verzeichneten Artikel des Militärstrafgesetzbuchs gleichwohl Anwendung auf die Unteroffiziere und Mannschaften des Gendarmerie-

Digitized by Google

korps zu finden haben, nur dahin verstehen, daß in Berücksichtigung des militärischen Kommandos und der militärischen Organisation der Gendarmerie überall, wo letztere Artikel für die Militärpersonen eine militärische Dienstleistung voraussetzen, für die Gendarmerie-Unteroffiziere und -Mannschaften die diesen nach den Organisationsbestimmungen obliegende Dienstleistung als diejenige erachtet wird, welche vom Gesetze als maßgebend aufgefaßt worden ist. Soll demnach gegen die genannten Angehörigen des Gendarmeriekorps der angezogene Art. 7 anwendbar sein, so müssen diese stets in ihrem Dienste oder in Bezug auf solchen thätig gewesen sein. Liegt jedoch eine solche Dienstausübung nicht vor, so entfällt die Anwendbarkeit der bestimmt bezeichneten Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches von selbst. Es ist aber nicht gestattet, behufs dieser Gesetzesanwendung innerhalb des von dem ebenbezeichneten Art. 7 berührten Dienstes der Gendarmen zwischen einem inneren, lediglich die militärisch organisierten Verhältnisse betreffenden Dienste und einem äußeren Dienste, in welchem sie als Organe der Polizeibehörde handeln, zu unterscheiden und anzunehmen, daß die im mehrerwähnten Art. 7 aufgezählten Strafvorschriften nur im Umfange des inneren Korpsdienstes verletzt zu werden vermögen. Abgesehen davon, daß das Gesetz eine solche Unterscheidung selbst nicht trifft und sie daher von der Rechtsprechung nicht zu treffen wäre, sind viele der vom angeführten Art. 7 aufgeführten strafbaren Handlungen im Rahmen des inneren Korpsdienstes kaum möglich, und es würde daher die Anordnung dieses Art. 7 in vielen Richtungen als gegenstandslos zu beurteilen sein. Daß dies von der Gesetzgebung beabsichtigt worden wäre, läßt sich aber nicht unterstellen.

Der Referent des zur Beratung des Gesetzentwurfs berufenen Ausschusses der Kammer der Reichsräte hat zu dem im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten dem Entwurfe des Einführungsgesetzes angefügten Art. 7 bemerkt, es sei klar, daß die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, welche das Verhalten von Militärpersonen im Felde und dem Feinde gegenüber, wie in ihrem eigenen soldatischen Berufe betreffen, auf die Angehörigen des Gendarmeriekorps, deren dienstliche Aufgabe von jener der Mitglieder des Heeres eine verschiedene ist, nicht wohl Anwendung finden können, daß vielmehr dieselben, wenn ihnen in dieser Richtung irgend ein Verschulden zur Last fällt, füglicher so zu beurteilen sein werden, wie Civilpersonen, die sich in gleicher Lage

Digitized by Google

befinden. Deshalb erachte der Referent für gerechtfertigt, „daß die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes besonders namhaft gemacht werden, welche auf die Gendarmerie unbedingt Anwendung zu finden haben."

Vgl. Verhandlung des Ausschusses der Kammer der Reichsräte von 1868/69 S. 158.

Hiernach wurden in den Entwurf, wie er aus der Beratung der Ausschüsse hervorging, die Artikel des Militärstrafgesetzbuches, was in dem vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten zuerst gemachten Vorschlage nicht durchgehends der Fall gewesen war, eingesetzt.

Vgl. Verhandlung des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für Militärgesetzgebung Abt. I. S. 235.

Da die erwähnte Ansicht des bezeichneten Referenten weder in den Ausschüssen, noch in den Kammern einem Widerspruche begegnete, erscheint sie auch zur Berücksichtigung bei der Auslegung des Gesetzes als geeignet.

Es handelt sich demnach hinsichtlich des Art. 160 um ein militärisches Vergehen im Sinne des Art. 1 M.St.G.B.'s und hinsichtlich des Art. 199 ebendaselbst bezw. §. 340 R.St.G.B.'s um ein militärisches Vergehen im Sinne von Art. 2 M.St.G.B.'s. Hiernach untersteht aber die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung, sei es, daß sie nach Art. 160 oder 199 zu beurteilen wäre, dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entsprechend, zufolge Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Militärstrafgerichtsordnung, der Militärstrafgerichtsbarkeit. In gleichem Sinne hat die aufgeworfene Frage der oberste Gerichtshof Bayerns, wie der Angeklagte geltend macht, bereits wiederholt entschieden.

Vgl. Urt. vom 17. Juni 1871 in Entsch. Bd. 1 S. 108, Urt. vom 25. Juni 1873 in Entsch. Bd. 3 S. 295, vgl. auch Urt. vom 10. November 1873 ebendaselbst S. 598.

Die von der Staatsanwaltschaft für die gegenteilige Ansicht in Bezug genommene Entscheidung des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 14. März 1870 (Blätter für Rechtsanwendung Bd. 35 S. 125) beruhte nicht etwa darauf, daß die Dienstleistungen der Gendarmeriemannschaft der militärischen Dienstleistung vom Gesetze als gleichstehend nicht gedacht wurden, sondern darauf, daß die Thätigkeit eines Gen-

Digitized by Google

darmen einen Gegenstand betraf, dessen Eigenschaften denjenigen, welche von der zur Anwendung zu bringenden Vorschrift des Militärstrafgesetzbuches vorausgesetzt waren, nicht entsprachen und daß aus diesem Grunde das Vergehen ein militärisches nicht war.

Wenn auch nicht auf Grund der von dem Angeklagten in Bezug genommenen Bestimmung des §. 2 der Königl. Verordnung vom 25. Oktober 1868, die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmerie betreffend, da diese durch Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, als eine die Verfassung und das Verfahren der Militärgerichte betreffende, vom 1. Januar 1870 an außer Kraft gesetzt war, so fehlt es doch auf Grund der erörterten Gesetzesbestimmungen an der von §. 13 R.G.V.G.'s (vgl. §. 7 des Einführungsgesetzes hierzu) für die ordentlichen Gerichte in Strafsachen geforderten Gerichtsbarkeit.

---

35. Ist eine in Bayern von einem gerichtlich verpflichteten Hypothekenschätzer über den Wert von Liegenschaften behufs hypothekarischer Sicherung einer Forderung schriftlich abgegebene Erklärung zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich, wenn dieselbe vorschriftswidrig nicht als Beilage zu hypothekenamtlichem Protokolle oder zu einer Notarsurkunde genommen wurde?

St.G.B. §. 267.

Bayer. Gesetz, die Einführung des Hypothekengesetzes betr. v. 1. Juni 1822 §. 17 (G.Bl. S. 125).

Instruktion für die Schätzungen u. Schätzmänner in Hypothekensachen vom 13. März 1823 §§. 10. 20 (Reg.-Bl. S. 803).

I. Strafsenat. Urt. v. 26. November 1885 g. H. Rep. 2568/85.

I. Landgericht Regensburg.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt folgendes fest. Die Söldnerseheleute Gottfried und Marie H. zu S. verfälschten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken und in rechtswidriger Absicht in der Weise eine zum Beweise von Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde, daß sie zum Zwecke der Erlangung eines Darlehns von 4000 ℳ,

Digitized by Google

welches durch Hypothek auf ihrem Anwesen zu S. an der Stelle eines ihnen zur Heimzahlung gekündeten Hypothekenkapitales gleichgroßen Betrages gesichert werden sollte, den Entwurf einer Schätzungsurkunde mit Wertziffern der einzelnen verzeichneten Grundstücke, im Gesamtbetrage von 12070 ℳ, durch den Schreiner Str. ausfüllen ließen, Marie H. sodann unter die Urkunde den Namen Joseph St., welcher gerichtlich verpflichteter Schätzmann für die Gemeinde S. war, setzte und den Bürgermeister dortselbst um Bestätigung der Echtheit der Unterschrift St.'s anging. Dieser entsprach auch dem Ansuchen, setzte am 23. oder 27. Juni 1884 unter die die Echtheit bestätigenden Worte seinen Namen „H. Bürgermeister" und drückte das Gemeindesiegel bei. Nachdem diese Urkunde durch den Agenten Ch. zu R. der Administration des Stiftungsstudienfonds St. Paul daselbst und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu M. erfolglos zur Vorlage gebracht worden war, wandten sich die Angeklagten an den Kommissionär B. zu W. um Ausmittelung des gewünschten Kapitales. Dieser verlangte jedoch, daß ein weiterer Schätzmann die zurückgesendete Urkunde unterzeichne. Marie H. bestimmte hierauf am 20. Oktober 1884 den Anton G., welcher damals zwar von der Gemeinde S. zum Schätzmann vorgeschlagen, aber noch nicht gerichtlich verpflichtet war, die Urkunde zu unterzeichnen; da aber weder dieser, noch der darum ebenfalls angegangene Joseph St. die Worte „die verpflichteten Gerichtsschätzer" beizusetzen sich herbeiließen, fügte diese letzteren Worte Marie H. selbst bei. B. vermochte indessen nicht, durch Vorlage dieser Urkunde bei der Uffenheimer Kreditbank und anderen Bankinstituten den Angeklagten das Kapital aufzutreiben, obwohl der wirkliche Wert deren Anwesens, wie Joseph St. und Anton G. sich äußerten, dem bezifferten Wertbetrage der Urkunde ungefähr entsprochen hatte.

Diese festgestellten Thatumstände ergeben, daß die Angeklagten die Schätzungsurkunde fälschlich, als ob sie von verpflichteten Schätzleuten der Gemeinde S. herrühre, anfertigten, um denjenigen, welcher geneigt wäre, ihnen ein Darlehn von 4000 ℳ zu geben, über die Echtheit der Urkunde zu täuschen, und daß die Angeklagten von letzterer zum Zwecke solcher Täuschung auch gemeinschaftlich Gebrauch gemacht haben. Diese Umstände hält die Revision nicht für ausreichend, den Thatbestand der Urkundenfälschung nach §. 267 St.G.B.'s zu begründen, da es an dem erforderlichen Merkmale der Erheblichkeit der gefälschten

Digitized by Google

Urkunde zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen, welche erstere vom Urteile ohne nähere Begründung, jedoch in unzutreffender Weise angenommen worden sei, fehle. Es wird in dieser Richtung ausgeführt, daß auf eine Schätzungsurkunde ein Anspruch nicht gestützt und durch sie ein Recht weder bewiesen, noch bescheinigt zu werden vermöge, da die tägliche Erfahrung lehre, daß einer solchen Urkunde niemand ein besonderes Gewicht beilege. Dieser Einwand erscheint jedoch als verfehlt.

Die Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen vom 13. März 1823, welche als Beilage V zur Instruktion vom gleichen Tage über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 in Bayern vermöge der — durch §. 17 des Gesetzes vom letzteren Tage, die Einführung des Hypothekengesetzes betreffend, — der Königl. Staatsregierung erteilten Ermächtigung zur Erlassung einer die richtige Durchführung und Handhabung des Hypothekenwesens gewährleistenden Instruktion für ihre Vorschriften die Bedeutung von Rechtsnormen anzusprechen hat, bestimmt in §. 10, daß die von den Hypothekenämtern für die einzelnen Ortschaften aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Schätzmänner zu hohe Wertsbestimmungen auf jede Weise vermeiden sollen und besonders darauf aufmerksam zu machen sind, daß sie für die Richtigkeit ihrer Schätzungen auf Grund ihrer nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen bestehenden Verbindlichkeit mit ihrem Vermögen zu haften haben. Hieraus ergiebt sich, daß die von den verpflichteten Sachverständigen abgegebenen Schätzungen für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen zwischen den Schätzmännern und dem beteiligten Hypothekgläubiger als erheblich in Betracht zu kommen haben. Dem Umstande, daß die schriftlich von den Schätzmännern abgegebene Schätzung, wie §. 20 der angezogenen Instruktion für Schätzungen vorschreibt, zu dem Protokolle des Hypothekenamtes oder zu einer Notarsurkunde nicht genommen worden ist, kann ein die bezeichnete Beweiserheblichkeit beseitigender Einfluß nicht beigemessen werden, da die Haftung für die Richtigkeit der Schätzung aus der Übernahme und der Ausführung des Schätzungsgeschäftes sich ableitet und über solches die schriftliche Erklärung als Privaturkunde die Anhaltspunkte bietet, welche die Haftung bedingen.

Die beanstandete Beweiserheblichkeit der gefälschten Urkunde ist daher durch die bestehenden rechtlichen Vorschriften selbst dargethan,

Digitized by Google

und es läßt sich deshalb das Urteil als auf der Unterlassung näherer Begründung der als vorliegend anerkannten rechtlichen Erheblichkeit beruhend nicht erachten.

---

36. Kann der Vater den Strafantrag auch noch in dem Falle stellen, daß das an seinem Körper verletzte Kind — nicht infolge der erlittenen Körperverletzung — bereits gestorben war?

St.G.B. §§. 232 Abs. 2. 195.

Vgl. Bd. 12 Nr. 125.

I. Strafsenat. Urt. v. 26. November 1885 g. F. Rep. 1843/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Krefeld.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist nach §. 232 St.G.B.'s wegen Mißhandlung des zehnjährigen F. H. bestraft worden, und es rügt seine Revision, daß der erforderlich gewesene Strafantrag erst nach dem eingetretenen Tode des Knaben von dessen Vater erhoben worden sei, was rechtlich unzulässig erscheine. Die hier zur Geltung gebrachte Rechtsfrage muß nach §. 232 Abs. 2 St.G.B.'s und bezw. nach §. 195 St.G.B.'s beurteilt werden. Der §. 195 St.G.B.'s aber verleiht dem Vater bezüglich der seinem unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinde zugefügten Verletzung ein Strafantragsrecht, dessen Selbständigkeit dadurch nachgewiesen wird, daß sowohl dem Verletzten — wenn er das 18. Jahr (§. 65) erreicht hat — als dem Vater das Recht, auf Bestrafung anzutragen, zustehen soll. Ist aber hiernach dieses Recht des Vaters von der gleichen Beschaffenheit wie dasjenige des Verletzten, so erwirbt er es auch, wie dieser, unmittelbar durch die Thatsache der verursachten Verletzung, und er bringt es sonach auch als ein ursprüngliches und nicht etwa als ein von dem Rechte des Verletzten abgeleitetes Recht zur Geltung. Darum ist aber auch diese Geltendmachung nicht allein von dem Willen des Verletzten unabhängig, sondern es kann auch das Recht des Vaters durch Ereignisse, welche in der Person des Verletzten eintreten und für ihn die Geltendmachung seines Rechtes ausschließen, nicht beseitigt werden. Zu diesen Ereignissen muß jedoch gerade vor-

Digitized by Google

zugsweise der Tod des Verletzten gerechnet werden. In diesem Sinne hat sich auch bereits das Reichsgericht in seinem Urteile vom 9. Dezember 1879, in Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 29, ausgesprochen.

---

37. Macht sich der Standesbeamte, welcher über eine bei ihm erstattete Anzeige der Beteiligten die standesamtliche Urkunde durch einen Schreibgehilfen aufnehmen läßt, der Errichtung des Aktes aber nicht selbst beiwohnt und nur nachträglich die Urkunde unterzeichnet, einer falschen Beurkundung schuldig?
St.G.B. §. 348.

I. Straffenat. Urt. v. 3. Dezember 1885 g. M. u. K. Rep. 2721/85.

I. Landgericht Kaiserslautern.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte Bürgermeister M. als Standesbeamter drei Sterbefälle in das Sterberegister der Gemeinde R. in der Weise aufnehmen ließ, daß er die zu ihm gekommenen Anzeiger an den als Gemeindeschreiber mit „Entwerfung" der Standesurkunden betrauten Lehrer K. verwies, daß Lehrer K. die ihrem sonstigen Inhalte nach richtigen Urkunden ohne Gegenwart des Standesbeamten niederschrieb, den Anzeigenden vorlas und von diesen unterschreiben ließ, und daß der Standesbeamte selbst diesen Urkunden erst nachträglich, einmal am gleichen Tage, in zwei Fällen erst an einem späteren Tage, seine Unterschrift beisetzte.

Bei Würdigung der Frage, ob in dieser Handlungsweise eine falsche Beurkundung im Sinne des §. 348 St.G.B.'s gefunden werden könne, ist zunächst anzuerkennen, daß eine ihrer äußeren Form nach gültige Urkunde zustande gekommen ist; denn die aus der Urkunde selbst allein nachweisbare Thatsache, daß dieselbe von einer anderen Hand geschrieben, als unterschrieben wurde, macht sie, nachdem die Unterschrift vom Standesbeamten herrührt, nicht zu einer mindergültigen oder minder beweiskräftigen im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R.G.Bl. S. 23), da das Gesetz in §. 13 Ziff. 6 nicht die Schrift,

Digitized by Google

sondern nur die Unterschrift des Standesbeamten fordert, also nicht verlangt, daß dieser die Urkunde selbst schreibe, eine Auffassung, welche auch in der Entschließung des Königl. bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 5. Dezember 1875 dahin Ausdruck gefunden hat, daß sich der Standesbeamte „zum Niederschreiben" der Standesakte „eines Schreibgehilfen" bedienen kann. Es handelt sich auch hier nicht etwa, wie in einem früheren, vom Reichsgerichte aus dem Gesichtspunkte des §. 271 St.G.B.'s geprüften Falle,

vgl. Urt. vom 3. März 1885 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 62 flg.,

um eine Urkunde, die ohne Zuthun des Standesbeamten durch einen zur Entgegennahme von Erklärungen im Sinne des Personenstandsgesetzes völlig Unbefugten hergestellt wurde, vielmehr ist durch die Feststellung, daß die sämtlichen Anzeigenden ihre Anzeigen beim Standesbeamten selbst machten, und daß dieser sie selbst „an den mit der Entwerfung der Standesurkunden betrauten Lehrer" verwies, festgestellt, daß letzterer mit Wissen und Willen und im Auftrage des Standesbeamten die Urkunden entwarf, deren Herstellung also, nachdem sie demnächst auch vom Standesbeamten durch Beifügung seiner Unterschrift „vollzogen" wurden, ganz zweifellos durch den Standesbeamten bewirkt wurde.

Die Revision sucht nun nachzuweisen, daß unter diesen Umständen in den Urkunden keine falschen Thatsachen beurkundet seien; denn die Einträge entsprächen allen gesetzlichen Anforderungen; daß aber der Standesbeamte bei der Eintragung zugegen sein müsse, ergebe sich nicht aus dem Gesetze, ebensowenig, daß seine Unterschrift und die der Erschienenen in einem Akte unmittelbar nacheinander erfolgen müsse. In concreto seien die Anzeigenden vor dem Standesbeamten erschienen und hätten die Anzeigen erstattet; nur mit der Aufnahme habe dieser den Lehrer beauftragt, daß die Einträge vorgelesen und genehmigt seien, hätten die Anzeiger selbst bestätigt, also könne es auch der Standesbeamte bestätigen. Die bereits angezogene Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875, welche in Abt. 5 Ziff. 5 bestimmt: „Die Standesakte müssen unter allen Umständen in Gegenwart des Standesbeamten aufgenommen werden, wenn er sich auch zur Niederschrift eines Schreibgehilfen bedient. Es ist deshalb nicht zulässig, daß der Standesbeamte die Verhandlung in seiner Abwesenheit im Amtslokale aufnehmen läßt

Digitized by Google

und solche sodann vollzieht, er muß vielmehr von Anfang an der Verhandlung anwohnen", habe keine Gesetzeskraft und könne daher höchstens eine Disziplinareinschreitung veranlassen, nicht aber den Thatbestand des §. 348 St.G.B.'s begründen. Diese Ausführungen gehen fehl, weil sie das Wesen der Beurkundung verkennen.

Aus dem Wesen der amtlichen Beurkundung, d. i. der dem Beamten als Urkundsperson eingeräumten Befugnis zur beweiskräftigen Feststellung dessen, was vor ihm erkärt und von ihm wahrgenommen wird, ergiebt sich von selbst, daß der beurkundende Beamte der Verhandlung, deren Vorgänge er bekunden soll, von Anfang an beiwohnen muß. Daß dies insbesondere vom Gesetze vom 6. Februar 1875, dessen ganze Wirksamkeit in der Beurkundung gipfelt, vorausgesetzt wird, bedarf kaum der Darlegung. Die ganze Fassung dieses Gesetzes läßt klar erkennen, daß dasselbe von einer persönlichen Beurkundung durch den Standesbeamten, und nur durch diesen, ausgeht. So bestimmt schon §. 1: „Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register." Es ist daher unbedingt ausgeschlossen, daß ein Standesbeamter — abgesehen von dem mechanischen Geschäfte des Schreibens — die Beurkundung selbst irgend einem Dritten überträgt. Dieser Standpunkt des Gesetzes ist insbesondere auch aus dem hier fraglichen §. 13 deutlich ersichtlich; denn, wenn die Eintragung gemäß Ziff. 3 den Vermerk „des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft habe", enthalten soll, so kann wohl ein Zweifel darüber, daß das Gesetz bei Aufnahme dieses Vermerkes die Anwesenheit des Standesbeamten fordert und voraussetzt, nicht aufkommen. Der unter Ziff. 4 vorgeschriebene Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von diesen genehmigt ist, soll feststellen, daß der Standesbeamte die Anzeige oder die Erklärung der Erschienenen richtig verstanden und wiedergegeben habe, setzt also nicht minder notwendig und selbstverständlich seine Anwesenheit voraus. Daß hierfür die Unterschrift des Erschienenen dann keine Garantie bieten kann, wenn der Standesbeamte bei Abgabe der Erklärung gar nicht zugegen war, ist gleichfalls selbstverständlich, ganz abgesehen davon, daß die durch die Unterschrift der Erschienenen etwa gebotene Garantie in den Fällen des §. 13 Ziff. 5, in welchen der Erschienene nicht unter-

Digitized by Google

schreiben kann, ganz wegfällt und lediglich durch die Unterschrift des Standesbeamten ersetzt werden soll und muß. Überhaupt beruht die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde und insbesondere des Standesregisters nicht auf den durch Unterschrift bekräftigten Angaben der Parteien, sondern auf dem öffentlichen Glauben des beurkundenden Beamten, sie erlangt ihre Wirkung mit dessen Unterschrift, während ihr dadurch, daß von den Erschienenen die Unterschrift nicht geleistet wird, weder die Eigenschaft, noch die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde verloren geht. Unter diesen Umständen, und da das Gesetz die Anwesenheit des Standesbeamten bei Vornahme jeden Eintrages als unerläßliche Voraussetzung der Eintragung ansieht, ist klar, daß der Standesbeamte, welcher einen solchen Eintrag bewirkt, sei es, daß er ihn selbst fertigt oder durch einen Dritten schreiben läßt, und mit seiner Unterschrift versieht, hiermit auch die Thatsache seiner Anwesenheit bei Aufnahme der Urkunde beurkundet und, wenn er in Wahrheit nicht anwesend war, diese Thatsache falsch beurkundet. Mit Recht konnte der erste Richter nebstdem die Eingangsworte der Urkunde selbst: „Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute . . . . .", im Zusammenhalte mit den Schlußworten: „Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet", dahin auffassen, daß mit diesen Worten außer Zweifel gestellt werden solle, daß die ganze Verhandlung, die Anzeige, wie deren Beurkundung in Gegenwart des Beamten stattgefunden habe, und daß die Beurkundung des Verhandelten richtig erfolgt und diese Richtigkeit von allen Beteiligten anerkannt worden sei, daß diese ganze Feststellung aber dann eine falsche sei, wenn der Beamte bei der Beurkundung gar nicht zugegen war.

Die Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875 ordnet darum in der angeführten Stelle gar nichts Neues und Selbständiges an, sondern legt nur das Gesetz in einer dessen Sinn und Absicht vollständig entsprechenden Weise aus. Sie kommt daher hier bezüglich der Frage, ob objektiv eine Thatsache falsch beurkundet wurde, gar nicht selbständig in Betracht. Würde sie übrigens die Anwesenheit des Standesbeamten und etwa deren ausdrückliche Konstatierung selbständig anordnen, so würde sie, insoweit sie als eine auf Grund des Gesetzes von der zuständigen Stelle erlassene instruktionelle Vorschrift erscheint, die gleiche Beachtung verdienen, wie das Gesetz selbst.

Vgl. Urt. des R.G.'s v. 24. Mai 1882 in Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 362.

Digitized by Google

Auch daß sich die falsche Beurkundung auf eine rechtserhebliche Thatsache bezieht, konnte der erste Richter mit Grund annehmen. Es ist nicht richtig, daß nur die mündliche Anzeige und deren Inhalt von rechtlicher Erheblichkeit sei, und daß es gleichgültig erscheine, von wem die Urkunde geschrieben und vorgelesen werde. Es ist nicht minder von rechtlicher Erheblichkeit, daß die in die Urkunde aufgenommenen Erklärungen, die Persönlichkeiten der Erschienenen, deren Genehmigung des wirklich Beurkundeten von der ausschließlich zuständigen Urkundsperson geprüft und der ganze Vorgang als vor ihr von statten gegangen beurkundet werde. Mag es darum auch gleichgültig sein, von wem die Urkunde geschrieben und allenfalls auch vorgelesen wurde, jedenfalls muß zum mindesten das letztere in Gegenwart der eigentlichen Urkundsperson geschehen, weil nur unter dieser Voraussetzung diese in der Lage ist, den gesamten Inhalt der Urkunde als wahr zu bestätigen. Mit Recht wurde daher vom ersten Richter angenommen, daß der Nachweis der Abwesenheit des beurkundenden Beamten während der ganzen Errichtung des Standesaktes und der bloß nachträgliche Vollzug der Urkunde durch dessen Unterschrift ihre Beweiskraft als öffentliche Urkunde beseitigen müßte, und daß daher die Beurkundung, daß eine solche Urkunde vor dem Standesbeamten errichtet wurde, während dies in Wahrheit nicht der Fall ist, als die falsche Beurkundung einer rechtserheblichen Thatsache erscheine.

Wenn die Revision die Vorsätzlichkeit auf seiten der Angeklagten, insbesondere das Bewußtsein von der Unrichtigkeit und der rechtlichen Erheblichkeit der beurkundeten Thatsachen bestreitet, so kämpft sie vergeblich gegen die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters. Allerdings ist es unrichtig, wenn der erste Richter auch anführt, es könne den Angeklagten selbst die Unkenntnis der Vorschriften, daß die Beurkundung der standesamtlichen Anzeigen nur durch den Standesbeamten oder doch nur unter seiner persönlichen Mitwirkung erfolgen dürfe, als error juris nichts nützen; denn nicht jeder Rechtsirrtum, sondern nur die Unkenntnis des Strafgesetzes selbst bleibt außer Betracht, wenn es sich um Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit handelt. Allein der vorige Richter hat ausdrücklich festgestellt, daß insbesondere der Angeklagte M. als langjähriger Standesbeamter über die Tragweite unrichtiger Beurkundungen unmöglich habe in Zweifel sein können, daß nach Lage der Sache und bei der Persönlichkeit des Angeklagten M. eine solche Un-

Digitized by Google

kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf seiner Seite nicht angenommen werden könne, und daß die Frage: „ob er das Bewußtsein von der Rechtserheblichkeit der von ihm falsch beurkundeten Thatsachen gehabt habe," bejaht werden müsse.

Dem als Gehilfen verurteilten Lehrer K. gegenüber ist festgestellt, daß er die Anzeigen außer Gegenwart des Standesbeamten den Erschienenen vorlas und solche von ihnen genehmigen und unterzeichnen ließ, in dem Bewußtsein, daß der Standesbeamte diese Schriftstücke ohne Zuziehung der Anzeigenden unterschreiben und ihnen damit den Charakter von Standesurkunden verleihen würde, und daß dabei der Zweck seiner Thätigkeit gewesen sei, dem Standesbeamten zu ermöglichen, durch diese seine Unterschrift den Urkunden das Aussehen zu verleihen, als seien sie in seiner Gegenwart errichtet worden. Dafür, daß er sich der Gesetzwidrigkeit des von ihm geübten Verfahrens und der rechtlichen Erheblichkeit der falschen Beurkundung wohl bewußt gewesen sei, lägen bei ihm die gleichen Gründe vor, wie bei M. Daß hierin eine wissentliche Hilfeleistung, und zwar durch die That, festgestellt sei, kann wohl ernstlich nicht bestritten werden.

---

38. 1. Ist die Fragestellung an die Geschworenen dann eine richtige, wenn durch Bejahung der Fragen festgestellt wird, daß zwei verschiedene Personen einen und denselben Thäter zu ein und derselben That nacheinander — und zwar jede selbständig für sich — angestiftet haben?

2. Bedarf es, wenn ein Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Anstiftung unterstellt wird, einer Aufnahme dieses Umstandes in die Fragen?

St.G.B. §. 48.

St.P.O. §. 293.

I. Straffenat. Urt. v. 7. Dezember 1885 g. E. Rep. 2920/85.

I. Schwurgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Johann und der Jakobine E. wegen je eines Verbrechens der Teilnahme an einem Verbrechen des Mordes beruht auf den von den Geschworenen mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenzahl bejahten Fragen II und V, von welchen die erstere dahin lautet,

Digitized by Google

ob Johann E. schuldig sei, „am 29. und 30. November 1884 in seiner Wohnung in J. den ledigen Dienstknecht Leonhard J. von B. durch Geschenke, Versprechungen oder andere Mittel vorsätzlich dazu bestimmt zu haben, daß dieser am 6. Dezember 1884 abends auf dem Wege zwischen G. und K. den Söldner Johann Georg M. von G. in vorsätzlicher und überlegter Ausführung tötete," — während die gegen Jakobine E. gerichtete Frage V nur die Abweichung enthält, daß diese „zwischen dem 4. und 6. Dezember 1884 im Pfründehaus ihrer Mutter Viktoria N. zu G. denselben Leonhard J. zu derselben am 6. Dezember 1884 an Johann Georg M. verübten That bestimmte".

Aus der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die beiden Angeklagten als Anstifter und aus der unbedingten Aneinanderreihung der Fragen, welche weder alternativ noch in einem gegenseitigen Eventualverhältnisse gestellt waren, ergiebt sich, daß die Fragen II und V wirklich den ihnen von den Geschworenen beigelegten Sinn haben sollten, daß nämlich jede der beiden angeklagten Personen als selbständiger Anstifter, und zwar eine nach der anderen, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten einen und denselben Thäter zu einer und derselben That „bestimmt" haben soll.

Dies ist aber in der hier festgestellten Art rechtlich nicht möglich. Es leiden beide Fragen an einem unlösbaren gegenseitigen Widerspruche, da ja eine selbständige, vollendete Anstiftung durch mehrere Personen nacheinander zu der nämlichen That nicht denkbar ist. Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes muß der Anstifter den anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung „bestimmt," er muß den Entschluß zur Begehung der Handlung hervorgerufen haben, die Handlung muß also durch die Anstiftung verursacht sein. Ist jemand bereits zu einer That entschlossen, sei es auf Grund eigenen Entschlusses oder infolge der Anstiftung eines anderen, so kann er nicht nochmals zur That bestimmt werden, es fehlt dann an dem bestimmenden Einflusse der späteren Einwirkung, die höchstens eine Bestärkung des bereits gefaßten Entschlusses und damit möglicherweise Beihilfe enthalten kann. War daher gegebenen Falles — wie nach Bejahung der Frage II angenommen werden mußte — der Thäter am 29. und 30. November 1884 schon durch Johann E. in J. zur That „bestimmt" worden, so bedurfte es nicht noch einer weiteren Bestimmung durch Jakobine E. am 4. und 6. Dezember 1884; war aber letztere notwendig, so war die vorher

Digitized by Google

von Johann E. unternommene Beeinflussung noch keine ursächlich wirkende „Bestimmung" im Sinne des §. 48 St.G.B.'s. Allerdings ist ein Zusammenwirken mehrerer Personen zu derselben Handlung auch bei der Anstiftung thatsächlich und rechtlich wohl möglich. Es giebt ein Analogon des Mitthäters im Sinne des Strafgesetzbuches auch bei der Anstiftung, und es ist nicht ausgeschlossen, daß hierbei von den einzelnen Anstiftern zu verschiedenen Zeiten auf den Anzustiftenden eingewirkt wird. Allein, wenn hierbei der herbeigeführte Erfolg jedem der Beteiligten zum vollen Verschulden angerechnet werden soll, so muß ein gegenseitiges Einverständnis und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken vorausgesetzt werden; es muß objektiv der Erfolg durch das Zusammenwirken der sämtlichen Beteiligten herbeigeführt sein und muß subjektiv hinzukommen, daß die Thätigkeit, hier die Anstiftung, aus dem Vorsatze jedes einzelnen entsprang, die ganze Thätigkeit als seine eigene bezw. die seines Komplizen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen.

Da nun die den Geschworenen vorzulegenden Fragen die den Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnen haben, so mußte, wenn bei der Fragestellung von der Annahme einer Mitthäterschaft bei der Anstiftung ausgegangen wurde, auch das Merkmal der „gemeinschaftlichen Ausführung" der Anstiftung in die Fragen aufgenommen werden. So, wie diese lauten, ergeben sie nicht den gesetzlichen Thatbestand der Mitthäterschaft, sondern nur den der selbständigen successiven Anstiftung seitens zweier Personen zu derselben That, und dieser Thatbestand ist, wie erörtert, im Rechte nicht begründet.

---

39. Rechtserhebliche Thatsachen im Sinne des §. 348 St.G.B.'s. Ist in diesem Sinne die Thatsache rechtserheblich, welches Objekt der Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung zur Versteigerung gebracht hat?[1]

St.G.B. §. 348.
C.P.O. §. 682.

IV. Strafsenat. Urt. v. 24. November 1885 g. W. Rep. 2716/85.

I. Landgericht Neisse.

Der Angeklagte hatte als Gerichtsvollzieher von den in der Zwangsvollstreckung gepfändeten Gegenständen u. a. 14 Schock Gerste versteigert,

[1] Vgl. das denselben Fall behandelnde Urteil Bd. 12 Nr. 100.

Digitized by Google

in dem darüber aufgenommenen Versteigerungsprotokolle aber nur 8 Schock als versteigert und nur den Erlös für diese als Ergebnis beurkundet, den Erlös für die übrigen 6 Schock aber an den Schuldner abgeführt, weil er nachträglich eingesehen, daß es der Versteigerung dieser 6 Schock zur Deckung der Forderung des Gläubigers und der Kosten nicht bedurfte. Seine Revision gegen das ihn deshalb aus §. 348 St.G.B.'s verurteilende Erkenntnis ist verworfen aus nachfolgenden

Gründen:

Die Angriffe der Revision richten sich nur gegen die Annahme des angegriffenen Urteiles, daß rechtlich erheblich, was fälschlich beurkundet sei, und daß der Angeklagte vorsätzlich gehandelt habe.

Aber selbst wenn man nicht mit dem Urteile des Reichsgerichtes in den Entscheidungen in Strafsachen Bd. 6 S. 362. 366 davon ausgeht, daß sämtliche Thatsachen, deren Beurkundung der §. 682 C.P.O. verlangt, deshalb allein rechtlich erheblich seien, ergiebt sich die rechtliche Erheblichkeit der Thatsache, was zur Versteigerung gestellt und versteigert worden, nach den verschiedensten Richtungen. Bedeutsam ist die Thatsache sowohl für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Gläubiger als seinem Auftraggeber, insofern die Ausführung des Auftrages daraus erhellt, als für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, insofern sie erkennen läßt, was zum Gegenstande der Befriedigung des Gläubigers gemacht und inwieweit das Pfändungspfandrecht in seiner Hauptwirkung geltend gemacht und damit erledigt ist, endlich für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und Schuldner und den Dritten, die durch den Kauf in der Versteigerung ein dem Angriffe selbst seitens des wahren Eigentümers, wenn dies nicht der Schuldner, entzogenes Recht erlangt haben. Es braucht daneben nur noch darauf verwiesen zu werden, daß das Objekt der Versteigerung für den Gebührenanspruch des Gerichtsvollziehers erheblich, §. 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 / 29. Juni 1881, und daß nach §. 719 C.P.O. die Versteigerung einzustellen ist, wenn der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und Deckung der Kosten ausreicht, sodaß aus der Fortsetzung der Versteigerung, wie sie hier nach der Feststellung geschehen, über das Ziel hinaus Rechtsansprüche des Gläubigers und des Schuldners gegen den Gerichtsvollzieher entstehen können.

Digitized by Google

Diese objektive Rechtserheblichkeit der Thatsache ist entscheidend.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 187.

Was die Revision deduziert, ist unhaltbar. Es ist weder richtig, daß die Vorschrift des Gesetzes in §. 682 Nr. 2 C.P.O. und die des §. 79 Nr. 3 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher nur eine reglementarische Vorschrift ist, noch daß es allein auf die überdies nachgewiesene Rechtserheblichkeit der Thatsache für das Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner ankomme.

Daß der Angeklagte vorsätzlich gehandelt, stellt das Urteil in der Schlußfeststellung und auch sonst unzweideutig fest. Es ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte, als er das Versteigerungsprotokoll auf Grund seiner Notizen angefertigt, dahinter gekommen, daß er zuviel versteigert, daß außer dem Schweine und dem Ochsen 8 Schock Gerste ausgereicht, um Forderung und Kosten zu decken, und daß er deshalb nur 8 Schock Gerste als versteigert aufgeführt, um dem Schuldner nicht unnötige Mehrkosten zu verursachen. Damit ist festgestellt, daß der Angeklagte die Unrichtigkeit der beurkundeten Thatsache gewußt und die unrichtige Beurkundung zu einem bestimmten Zwecke gewollt hat. Dadurch ist begrifflich ausgeschlossen, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt hat, wie die Revision behauptet. Die Strafkammer schließt aus dem vom Angeklagten selbst angegebenen Zwecke auch mit Recht darauf, daß er sich der Rechtserheblichkeit der Thatsache wenigstens nach dieser Richtung hin bewußt gewesen ist. Ausweislich des Protokolles über die Hauptverhandlung hat der Angeklagte überdies sein Bewußtsein von der Rechtserheblichkeit der Thatsache nicht bestritten. Darauf, daß er sich strafbar zu machen nicht geglaubt, kommt ebensowenig etwas an, wie darauf, daß Motiv und Zweck des Angeklagten nicht rechtswidrig gewesen. Denn der §. 348 St.G.B.'s fordert, abweichend vom Thatbestande der Urkundenfälschung in den §§. 267 flg. St.G.B.'s, nicht die rechtswidrige Absicht des Thäters.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 4 S. 277.

Die Strafvorschrift des §. 348 St.G.B.'s bezweckt eben lediglich die Sicherung der wahrheitsgemäßen authentischen Beurkundung durch den dazu berufenen Beamten für solche Hergänge, für welche die Beurkundung von einer, wie auch im konkreten Falle auf der Hand liegt, auch in Zukunft weittragenden nicht zu übersehenden Bedeutung werden kann.

Digitized by Google

40. Strafantrag bei Beleidigungen. Folgt aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Redakteurs einer Zeitung seine Berechtigung zum Strafantrage wegen beleidigender Angriffe gegen die von ihm redigierte Zeitung?

St.G.B. §§. 194. 195. 196. 61. 65.
Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §§. 20. 21 (R.G.Bl. S. 65).

IV. Strafsenat. Urt. v. 4. Dezember 1885 g. G. Rep. 2854/85.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Nach den §§. 195. 196 St.G.B.'s ist bei dem Vergehen der Beleidigung der zur Stellung des nach §. 194 St.G.B.'s erforderlichen Strafantrages im Sinne des §. 61 St.G.B.'s Berechtigte der Beleidigte und unter besonderen Umständen, die hier nicht in Betracht kommen, der Vater, Ehemann, Vorgesetzte, nach §. 65 St.G.B.'s der gesetzliche Vertreter desselben. Die §§. 194. 61 St.G.B.'s, deren Verletzung die Revision rügt, können nur verletzt sein, wenn die Strafkammer die gesetzlich anerkannte Berechtigung des Beleidigten zum Strafantrage zu Unrecht verneint hat. Sie stellt aber fest, daß v. K., der nach dem Eröffnungsbeschlusse der Beleidigte war, nicht der Beleidigte gewesen ist. Sie kann daher gegen die §§. 194. 61 St.G.B.'s nur verstoßen haben, wenn diese ihre Feststellung rechtsirrtümlich.

Die Frage, wer durch einen bestimmten Zeitungsartikel beleidigt sei, ist wesentlich eine thatsächliche. Nach den Feststellungen des angegriffenen Urteiles enthält der inkriminierte Artikel den objektiv beleidigenden Vorwurf der Niedrigkeit der Gesinnung gegen die Schlesische Zeitung und bezeichnet ihre Besprechung des Hirtenbriefes des Fürstbischofes von Breslau in dem Leitartikel der Morgennummer vom 17. Februar 1885 in objektiv beleidigender Weise als Musterleistung eines erbärmlichen Denunziantengeistes, die er der verdienten Verachtung aller anständigen Leute überläßt. Daß eine Zeitung als solche nicht beleidigt werden kann, bedarf keiner Ausführung.

Die Strafkammer erkennt die thatsächliche und rechtliche Möglichkeit an, daß durch die Beschimpfung einer Zeitung der Redakteur derselben beleidigt werden kann, der, indem er fortdauernd das Zusammenwirken der einzelnen Mitarbeiter leitet, die Richtung und den Ton, in

Digitized by Google

welchem geschrieben werden soll, bestimmt und so die Seele der Zeitung ist. Sie erkennt an, daß in solchem Falle aus der Haltung der Zeitung auf die eigene Gesinnung des Redakteurs in diesem Sinne und seinen Charakter geschlossen werden könne und der Vorwurf der niedrigen Gesinnung gegen die Zeitung gegen ihn selbst gerichtet sein könne.

Die Strafkammer erachtet aber nicht für festgestellt, daß v. K. eine solche leitende, den Geist der Zeitung bestimmende Stellung in der Redaktion der Schlesischen Zeitung eingenommen, und nimmt nicht an, daß der Vorwurf der Niedrigkeit der Gesinnung gegen ihn gerichtet gewesen oder ihn beleidigt habe. Sie geht ferner davon aus, daß die Bezeichnung des Leitartikels als einer Musterleistung erbärmlichen Denunziantengeistes gegen diesen einzelnen Artikel und nur gegen den gerichtet sei, der mit der Aufnahme desselben in die Schlesische Zeitung in einem ursachlichen Zusammenhange stehe, findet aber keinen Anhalt dafür, daß v. K. gerade der Leiter der fraglichen Morgenausgabe gewesen ist, in welcher die angegriffene Besprechung enthalten war, oder daß gerade von ihm der Artikel vor der Aufnahme bearbeitet worden ist. Sie erachtet deshalb den v. K. auch hier nicht für den Beleidigten.

Diese Erwägungen sind offenbar thatsächlicher Natur, gegen welche sich der Vorwurf rechtsirrtümlicher Auffassung nur dann erheben ließe, wenn richtig wäre, was die Revision aus den von ihr als verletzt bezeichneten §§. 20. 21 des Preßgesetzes herleitet, nämlich: daß der verantwortliche Redakteur einer Zeitung im Sinne dieser §§. und des §. 7 des Preßgesetzes rechtlich als geistiger Urheber der Zeitung gilt und eine gesetzlich präsumtive Legitimation für die Verfolgung der gegen die Zeitung gerichteten beleidigenden Angriffe hat und gesetzlich präsumtiv der Beleidigte ist. Dies ist aber aus den §§. 20. 21 des Preßgesetzes, wie die Strafkammer mit Recht annimmt, nicht herzuleiten.

Wer zur Rüge einer Beleidigung berechtigt ist, bestimmt das Strafgesetzbuch, nicht das Preßgesetz. Nach §§. 61. 65. 194—196 St.G.B.'s ist zur Rüge einer Beleidigung legitimiert nur der Beleidigte, sein Vormund, gesetzlicher Vertreter, und die in §§. 195. 196 a. a. O. bezeichneten Personen, denen das Gesetz ein selbständiges Verfolgungsrecht giebt. Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung ist nicht genannt. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter der Zeitung im Sinne des §. 65 St.G.B.'s. Er ist Vertreter der Zeitung nur in der in den §§. 20. 21 des Preß-

Digitized by Google

gesetzes ganz bestimmt bezeichneten Richtung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die durch die Zeitung begangenen strafbaren Handlungen. Damit ist eine Vertretung der Zeitung lediglich als Pflicht, nicht als Recht statuiert. Noch weniger statuieren die §§. 20. 21 des Preßgesetzes eine rechtliche Präsumtion dafür, daß der verantwortliche Redakteur einer Zeitung der durch die Angriffe gegen eine Zeitung Beleidigte ist. Sie haben mit dieser Frage überhaupt nichts zu thun. Sie beruhen auf dem Gedanken, daß in einer Zeitung mit verantwortlichem Redakteur nach der Erfahrung des Lebens und dem hergebrachten Geschäftsgange nicht füglich ein Artikel ohne sein Zuthun und seine Mitwirkung zum Abdrucke und zur Veröffentlichung gelangen kann, auch wenn er nicht Verfasser des Artikels ist, und sehen in dieser Mitwirkung einen Akt der Thätigkeit, durch welchen das in dem Artikel etwa enthaltene Vergehen vollendet wird. Die geistige Urheberschaft des Redakteurs kommt dabei so wenig in Betracht, daß er als Thäter strafbar sein kann, selbst wenn er schuldbar die vom Gesetze vorausgesetzte Mitwirkung bei Aufnahme und Abdruck unterläßt, und daß er als Thäter straflos sein kann, wenn der Artikel ohne sein Mitwirken oder unter anderen Umständen, welche die Annahme seiner Thäterschaft ausschließen, aufgenommen ist. Daraus folgt, daß den §§. 20. 21 des Preßgesetzes der Gedanke einer moralischen, nicht gesetzlichen, strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Inhalt seiner Zeitung fern liegt, noch mehr aber die Statuierung einer gesetzlichen Präsumtion dafür, daß, was gegen einen Artikel in einer Zeitung gesagt wird, gegen den verantwortlichen Redakteur gerichtet ist, und daß das, was die Zeitung beleidigt, den verantwortlichen Redakteur beleidigt, eine Präsumtion, welche der Aufgabe des Strafrechtes und des Strafrichters übrigens ebenso widersprechen würde, wie die von der Revision dem Angeklagten angesonnene Beweislast, daß eine Beleidigung, die eine bestimmte Partei nicht nennt, nicht gegen die Person gerichtet sei, welche die Anklage als beleidigt bezeichnet. — Alles dies führt zu dem, wovon oben ausgegangen ist; daß die Frage, wer durch den beleidigenden Angriff auf eine Zeitung beleidigt sei, eine thatsächliche ist, welche aus der durch das Strafgesetz geregelten strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Redakteurs nicht gelöst werden kann. Die Frage ist konkret von der Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten aus thatsächlichen Gründen entschieden, welche sich einer Prüfung in dieser Instanz entziehen.

Digitized by Google

41. Wird dadurch, daß die Mutter eines unehelichen Kindes der Pflegschaftsbehörde eine Mannsperson fälschlich als Vater des Kindes bezeichnet und der Bezeichnete sich in einem gerichtlichen Protokolle unwahrerweise zur Vaterschaft bekennt, eine Veränderung des Personenstandes auch mit Rücksicht auf die Vorschriften des bayerischen Landrechtes begründet?

St.G.B. §. 169.

Bayerisches Landrecht Tl. I Kap. III u. Kap. IV §§. 1. 2. 7. 9; Tl. III Kap. III §. 13 u. Kap. XII §. 2 Nr. 9. 10. 11.

Gesetz vom 6. Februar 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung §§. 25. 26 (R.G.Bl. S. 23).

I. Strafsenat. Urt. v. 7. Dezember 1885 g. S. u. K. Rep. 2754/85.

I. Landgericht München II.

Gründe:

Der erste Richter hat festgestellt, daß die Angeklagte Josepha K., früher verwitwete St., vor der zuständigen Pflegschaftsbehörde, dem Königl. Amtsgerichte E., als Vater des von ihr im Witwenstande am 28. Oktober 1881 geborenen, auf den Namen Joseph getauften Kindes den Musiker Jakob St. in M. bezeichnete und von demselben entsprechende Alimente verlangte, und daß letzterer bei seiner Vernehmung vor dem Königl. Amtsgerichte M. sich zu gerichtlichem Protokolle ausdrücklich als Vater jenes Kindes bekannte und sich zur verlangten Alimentenleistung verpflichtete, obwohl beide niemals fleischlichen Umgang gepflogen und sich nur über Abgabe der erwähnten Erklärungen verabredet hatten, weil Josepha K. den wirklichen Vater ihres Kindes nicht angeben wollte oder konnte. Mit Grund hat der erste Richter in diesen Erklärungen und Vereinbarungen, welche die kuratelamtliche Genehmigung erhalten haben, eine Veränderung des Personenstandes des von der Josepha K., damals verwitweten St., geborenen Kindes gefunden. Die Ausführungen der Revisionen der beiden Angeklagten, welche Verletzung des §. 169 St.G.B.'s und der einschlägigen Bestimmungen des bayerischen Landrechtes, wie des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, rügen, gehen fehl.

Digitized by Google

I. Wenn behauptet wird, daß der Personenstand eines Kindes nur in der ehelichen oder unehelichen Abstammung oder einer in diesen beiden Richtungen eingetretenen Veränderung bestehe, daß es daher für den Personenstand eines unehelichen Kindes gleichgültig sei, ob die eine oder andere Person sich zu dessen Vater bekannt habe, weil dasselbe immer ein uneheliches Kind bleibe, so ist der Begriff des Personenstandes zu eng aufgefaßt. Unter Personenstand versteht das Gesetz, wie der vorige Richter mit Recht anführt, das familienrechtliche Verhältnis einer lebenden Person zu anderen lebenden Personen, und dieses Verhältnis wird in erster Linie begründet durch die Abstammung von bestimmten Eltern. Daraus, daß §. 26 des Personenstandsgesetzes gestattet, die Feststellung der Abstammung bei unehelichen Kindern erst nachträglich zu vermerken, läßt sich nicht ableiten, wie die Revision dies zu wollen scheint, daß der Personenstand nicht auch durch die Abstammung bedingt und beeinflußt sei; denn §. 22 a. a. O. fordert ja die Konstatierung der Abstammung durch genaue Bezeichnung der Eltern und §. 26 a. a. O. setzt dieselbe offenbar als die Regel voraus und ordnet nur das Verfahren für diejenigen Fälle, in welchen die Feststellung — gleichviel aus welchem Grunde — erst später erfolgen kann oder die Standesrechte eine Änderung erleiden.

II. Völlig verfehlt ist aber der Hinweis auf die Bestimmungen des bayerischen Landrechtes, da gerade dieses Gesetz den unehelichen Kindern, auch dem Vater und dessen Familie gegenüber, wichtige Rechte verleiht, zwischen dem Kinde und seinem unehelichen Erzeuger daher ganz unzweifelhaft ein familienrechtliches Verhältnis begründet, dessen Aufrechthaltung unter den Schutz des §. 169 St.G.B.'s gestellt werden muß.

1. Mit Recht hat der erste Richter in dieser Beziehung auf Tl. I Kap. IV §. 7 des Landrechtes verwiesen, welcher „von Alimentation und Unterhaltung der Eltern, Kinder ꝛc" handelt, in Ziff. 1 „leibliche Eltern, zuvörderst aber den Vater, hernach die Ascendenten von väterlicher und endlich die von mütterlicher Seite" als „hierzu verbunden" bezeichnet und unter Ziff. 5 ausdrücklich betont, daß unter den „obgedachten Eltern und Kindern nicht nur eheliche, sondern auch uneheliche ... in diesem Stücke verstanden" werden, „wenn man nur der Ankunft halber bei ihnen genugsam versichert ist". Es wird also auch bei unehelichen Kindern ihren Erzeugern gegenüber das Verhältnis von

Digitized by Google

Eltern und Kindern und die hieraus abgeleitete Alimentationspflicht rechtlich begründet, sofern nur die Abstammung festgestellt ist, und kann daher schon hiernach nicht bezweifelt werden, daß ein familienrechtliches Verhältnis auch zwischen dem außerehelichen Vater und dem Kinde besteht.

Außerdem wird in Tl. III Kap. XII §. 2 unter Nr. 10. 11 a. a. O. den unehelichen Kindern ein, wenn auch beschränktes, Erbrecht gegenüber dem außerehelichen Vater eingeräumt und dabei zwischen verschiedenen Kategorieen solcher Kinder unterschieden, und in Tl. III Kap. III §. 13 Nr. 4 und Tl. III Kap. XII §. 2 Nr. 9 a. a. O. ist bestimmt, daß sowohl bezüglich der Fähigkeit, zu Erben eingesetzt zu werden, als bezüglich der Intestaterbfolge per subsequens matrimonium legitimierte uneheliche Kinder den ehelichen Kindern ganz gleichstehen. Da nun die sämtlichen angeführten Rechte der unehelichen Kinder gegen den unehelichen Vater je nach dessen Person von sehr verschiedener Bedeutung und von verschiedenem Werte sein können, und da insbesondere das wichtige Recht der Legitimation durch nachfolgende Ehe den Nachweis der Abstammung von dem die uneheliche Mutter später heiratenden Vater voraussetzt, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, welche wichtige familienrechtlichen Verhältnisse hier in Frage stehen und wie sehr die Standesrechte eines unehelichen Kindes durch die Abstammung von diesem oder jenem Vater bedingt sein können.

2. Inwiefern Tl. I Kap. III des bayerischen Landrechtes verletzt sein soll, ist nicht abzusehen; denn, wenn dort auch unter den „verschiedenen Ständen", von deren Rechten und Pflichten das ganze Kapitel handelt, ehelich und unehelich geborene Personen einander gegenübergestellt sind, so ergiebt doch schon hier die beigefügte Einteilung der unehelich Geborenen in drei Klassen, daß es für den Personenstand eines unehelichen Kindes nicht gleichgültig ist, von wem dasselbe abstammt. Zudem wird von dem Haus- oder Familienstande als solchem nicht hier, sondern im nächstfolgenden IV. Kapitel gesprochen und, während dort in den gleichfalls als verletzt bezeichneten §§. 1. 2 von ehelichen und unehelichen Kindern gar nicht ausdrücklich die Rede ist, in §. 9 unter dem Marginale „de quaestione status familiae et actione praejudiciali" in Nr. 4 ausdrücklich bestimmt, daß bei unehelichen Kindern „derjenige, welcher sich zu dem mit ihrer Mutter gepflogenen Beischlafe einbekennt, so lange für den Vater geachtet wird, bis er das Gegenteil darthun oder wenigstens soviel zeigen könne, daß die

Digitized by Google

Mutter auch anderen in Unehren fleischlich beigehalten habe ...", wonach also das Landrecht selbst das Verhältnis zwischen dem unehelichen Vater und dem unehelichen Kinde ausdrücklich unter die Lehre vom „Familienstande" („status familiae") eingereiht hat.

Daß derjenige, welcher die Vaterschaft zu einem Kinde ausdrücklich anerkennt, damit indirekt auch deren Voraussetzung, die Verübung des Beischlafes mit der Mutter, zugiebt, fällt in die Begriffe. Es kann also von der gleichfalls gerügten Verletzung des Kap. IV a. a. O. keine Rede sein.

3. Daß §. 25 des Personenstandsgesetzes verletzt sei, weil derselbe nur von der „Anerkennung eines unehelichen Kindes", nicht von dem Bekenntnisse der Vaterschaft spreche, ist eine völlig unbegründete Behauptung. Abgesehen davon, daß hier eine Eintragung über die Anerkennung der Vaterschaft in das Geburtsregister noch gar nicht erfolgt war, versteht §. 25 a. a. O. unter der Anerkennung vonseiten des unehelichen Erzeugers nichts anderes, als die Anerkennung der Vaterschaft, und wurde der allgemeinere Ausdruck „Anerkennung des Kindes" nach Ausweis der Motive nur deshalb gewählt, um die nach einzelnen Rechten, insbesondere dem französischen und badischen Rechte, auch seitens der Mutter erforderliche Anerkennung mit zu treffen. Daß übrigens die Eintragung der Anerkennung am Rande der Eintragung über den Geburtsfall im Standesregister (vgl. §. 26 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) noch nicht erfolgt war, steht der Annahme einer vollendeten Veränderung des Personenstandes nicht entgegen; denn §. 25 a. a. O. stellt die Anerkennung in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde der vor dem Standesbeamten erklärten vollständig gleich. Insbesondere ist, wie der erste Richter zutreffend ausgeführt hat, ein vor der zuständigen Pflegschaftsbehörde erklärtes Anerkenntnis der Vaterschaft als rechtswirksam anzusehen, und der Standesbeamte würde auf Grund einer Mitteilung dieses Anerkenntnisses seitens der Kuratelbehörde bezw. auf Antrag eines Beteiligten solches ohne weiteres nach Maßgabe des §. 26 a. a. O. zu vermerken haben. Es war also durch die Täuschung des zur Entgegennahme des Vaterschaftsbekenntnisses zuständigen Gerichtes und die deshalb erfolgte Beurkundung dieses Anerkenntnisses bereits ein Zustand geschaffen, der es ermöglichte, auch dem Standesamte gegenüber die Unterdrückung der wahren und die fälschliche Annahme einer fingierten Abstammung des Kindes und damit

Digitized by Google

die Fiktion des rechtswidrig herbeigeführten Zustandes aufrecht zu erhalten, und waren somit die familienrechtlichen Beziehungen des fraglichen Kindes zu seinem Vater „verändert".

Vgl. Urt. des R.G.'s vom 7. Februar 1884, in Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 86 flg.

Daß die Angeklagte Josepha K., wie der Angeklagte S. vorsätzlich und in vollem Bewußtsein der rechtswidrigen Folgen ihrer gemeinschaftlichen Veranstaltungen gehandelt haben, ist ausdrücklich festgestellt. Ob der letztere Angeklagte wirklich die Absicht hatte, die vereinbarten Alimente für das Kind zu bezahlen, ob das Kind hierdurch in eine vorteilhaftere Lage gekommen wäre, als wenn sein wirklicher Vater bekannt wäre, und ob somit hierin ein Milderungsgrund für seine Handlungsweise zu finden gewesen wäre, oder ob solche Gründe bei Josepha K. vorlagen, kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen; jedenfalls lag die Annahme solcher Milderungsgründe ausschließlich im Ermessen des Instanzgerichtes, und geht daher auch diese Rüge fehl.

---

42. Schließt der Mangel der Defraudationsabsicht auch in den Fällen des §. 29 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 153), welche der Defraudation gleichgeachtet werden, die Strafe des vierfachen Betrages der vorenthaltenen Abgabe nach §. 30 aus, oder gilt §. 32 nur für die Steuerhinterziehung des §. 27?

I. Straffenat. Urt. v. 23. November 1885 g. K. Rep. 2476/85.

I. Landgericht Düsseldorf.

Gründe:

Die Revision des Staatsanwaltes ist gegründet auf Verletzung der §§. 32. 33 Abs. 2 und §. 35 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Gegenüber der Erwägung des angefochtenen Urteiles, daß der Angeklagten eine Zuwiderhandlung gegen die §§. 13. 29 Nr. 1 des Gesetzes zur Last falle, daß aber keine Defraudation beabsichtigt gewesen und deshalb die §§. 32. 35 a. a. O. Platz greifen, führt die Revision im Einverständnisse mit der Provinzialsteuerdirektion aus, daß im Falle der Anwendbarkeit des §. 29 a. a. O.

Digitized by Google

die Defraudationsstrafe eintrete, einerlei, ob die Steuerhinterziehung beabsichtigt oder nur möglich gewesen, und §. 32 a. a. O. nur auf die wirklichen, nicht aber auf die fiktiven Defrauden des §. 29 bezogen werden könne.

Dieser Auslegung des Gesetzes kann nicht beigetreten werden. Dasselbe reiht an die Bestimmungen der §§. 27. 28. 29 unter dem Marginale „Begriff der Defraudation" die §§ .30—32 über die Strafen der Defraudation an, und bestimmt, nachdem im §. 30 eine einheitliche Strafe für die Fälle der §§. 27 und 29 festgesetzt worden, im §. 32 ohne Unterscheidung zwischen diesen Paragraphen für den Fall des Nachweises nicht beabsichtigter Defraudation die Anwendung des §. 35. Die unzweideutige Vorschrift des §. 32 entspricht auch dem gleichen Inhalte anderer Reichsfinanzgesetze, so des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. Nr. 13) §. 13 Abs. 2, des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) §. 137, des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabakes vom 16. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 245) §§. 32. 33. 34 Abss. 1. 3.

Die Revision war daher zu verwerfen.

---

43. Darf dann, wenn der Thäter nicht dem Eröffnungsbeschlusse gemäß eines Verbrechens, sondern eines Vergehens schuldig befunden wird, die Verurteilung eines Mitangeklagten, der der Begünstigung des Thäters, um ihm die Vorteile des Verbrechens zu sichern, für verdächtig erachtet war, erfolgen, ohne daß auch dieser auf die Veränderung des den Thäter betreffenden rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen wird?

St.G.B. §. 257.
St.P.O. §. 264.

II. Strafsenat. Urt. v. 27. November 1885 g. H. Rep. 2859/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Löbau.

Eröffnet ist das Hauptverfahren 1. wider O. wegen schweren Diebstahles, verübt an einem Pferde, 2. wider H. wegen Begünstigung als verdächtig, dem O. nach Begehung des Verbrechens zu 1 wissent-

Digitized by Google

lich Beistand geleistet zu haben, um demselben die Vorteile des Verbrechens zu sichern.

Für schuldig erachtet ist O. nur der Hehlerei gemäß §. 259 St.G.B.'s, und H. der Begünstigung bezüglich dieses Vergehens.

Zur Revisionsbegründung wird von H. in Übereinstimmung mit dem Sitzungsprotokolle geltend gemacht, daß nicht dem Beschwerdeführer, sondern nur dem O. eine Vorhaltung gemacht worden, derzufolge dieser nicht des Verbrechens des schweren Diebstahles, sondern des Vergehens der Hehlerei für schuldig erachtet werden könnte.

Aus den Gründen:

Der Vorwurf einer Verletzung der §§. 263. 264 der Strafprozeßordnung erscheint nicht begründet.

Gegenstand der Urteilsfindung ist die Begünstigung geblieben, welche nach dem Eröffnungsbeschlusse der Beschwerdeführer dem Mitangeklagten O. hatte zu teil werden lassen, um diesem die Vorteile aus einem Eigentumsverbrechen, verübt an einem fremden Pferde, zu sichern. Die Grenzen des §. 263 St.P.O. sind bezüglich des O. nicht verlassen, indem der erste Richter nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung zu der Feststellung gelangte, daß das Pferd zwar gestohlen worden, aber nicht durch O., daß dieser vielmehr es durch Hehlerei im Sinne des §. 259 St.G.B.'s an sich gebracht habe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5 S. 249, Bd. 8 S. 135. Noch weniger kann bezüglich des Beschwerdeführers von einer Verletzung des §. 263 St.P.O. die Rede sein, da bezüglich seiner die in der Anklage bezeichnete Gestaltung der That im Urteile zur Feststellung gelangt ist, insbesondere die Bethätigung der Begünstigung dadurch, daß er dem O. die Unterbringung des Pferdes bei sich gestattete.

Nach §. 264 St.P.O. darf eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

Dieser Vorschrift ist hier bezüglich des O. genügt. Bezüglich des Beschwerdeführers war ein gleiches nicht erforderlich.

Wider denselben ist §. 257 St.G.B.'s im Eröffnungsbeschlusse angezogen und auf dieselbe Strafvorschrift auch das Urteil gestützt.

Digitized by Google

Aus der Stellung derselben im zweiten Teile des Strafgesetzbuches ist ohne weiteres erkennbar, daß die Begünstigung ein selbständiges Vergehen darstellt, welches nicht in der Art, wie die Fälle der Teilnahme und des Versuches in Abhängigkeit gesetzt ist von anderen Strafvorschriften, durch welche sein Inhalt im Einzelfalle erst bestimmt wird, die Thatbestandsmerkmale erst hergestellt werden.

Es ist zwar zufolge §. 257 Abs. 3 St.G.B.'s die Begünstigung dann als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor der That zugesagt worden ist; es tritt dann §. 49 St.G.B.'s in Anwendung, welcher keinen in sich abgeschlossenen Thatbestand und keine selbständige Strafbestimmung enthält. Im Abs. 1 des §. 257 St.G.B.'s, der hier allein in Betracht fällt, ist aber die Begünstigung als ein Vergehen mit selbständigem Thatbestande und selbständiger Strafbestimmung aufgestellt worden.

Allerdings setzt die Anwendung dieser Strafvorschrift voraus, daß ein „Verbrechen oder Vergehen" bereits begangen ist; sie spricht auch von Vorteilen des „Verbrechens oder Vergehens"; und ob solche Voraussetzungen vorliegen, kann nur auf Grund von anderen strafrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in §. 1 St.G.B.'s zur Feststellung gebracht werden. Dadurch treten aber diese anderweitigen Strafvorschriften nicht in die Reihe der Strafgesetze, von denen §. 264 St.P.O. spricht. Erfolgt eine Verurteilung, so gründet sich dieselbe ausschließlich auf §. 257 St.G.B.'s, ebenso, wie der Hehler nur auf Grund des §. 259 St.G.B.'s verurteilt wird, welches Strafgesetz immer auf die strafbare Handlung Anwendung finden mag, mittels welcher die verhehlte Sache erlangt war.

Wird die Begünstigung, wie im vorliegenden Falle, vom Thäter nicht seines Vorteiles wegen geleistet, so ist es für den Thatbestand der Begünstigung ohne alle Bedeutung, auf welches konkrete Verbrechen oder Vergehen sich dieselbe bezieht, und auch das Wissen des Begünstigers braucht sich nicht auf ein konkretes Verbrechen oder Vergehen zu erstrecken.

Selbstverständlich unterliegt der Fall einer anderen Beurteilung, wenn die Begünstigung um des eigenen Vorteiles willen geleistet ist und sich erst nach dem Eröffnungsbeschlusse herausstellt, daß sich der Begünstigte eines Diebstahles oder einer Unterschlagung oder eines Raubes schuldig gemacht hatte, die Verurteilung also nunmehr nicht

Digitized by Google

bloß auf Grund des §. 257, sondern auch des §. 258 St.G.B.'s erfolgen soll.

Objekt der Begünstigung ist der Thäter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens. Für die Frage der Anwendbarkeit des §. 257 St.G.B.'s an sich bilden die Begriffe: „Verbrechen" und „Vergehen" gleichwertige Thatbestandsmerkmale. Ändert sich der hier vorausgesetzte Thatbestand so, daß nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen vom Begünstigten als verübt erscheint, so ändert sich damit das faktische Sachverhältnis, aber nicht das anzuwendende Strafgesetz. Es wird rechtlich am Thatbestande des §. 257 St.G.B.'s eine Änderung nicht herbeigeführt, wenn ein anderes Delikt — Verbrechen oder Vergehen — im Urteile festgestellt wird, als der Eröffnungsbeschluß für §. 257 St.G.B.'s vorausgesetzt hatte.

Hiergegen läßt sich ein Bedenken auch nicht aus dem Satze des §. 257 Abs. 1 St.G.B.'s entnehmen, demzufolge die Strafe des Begünstigers der Art und dem Maße nach keine schwerere sein darf, als die auf die Handlung selbst angedrohte. Dadurch werden nicht die Strafdrohungen anderer Strafgesetze zu Strafdrohungen des §. 257 St.G.B.'s erhoben; es ist vielmehr innerhalb des durch §. 257 Abs. 1 St.G.B.'s gegebenen Rahmens noch eine besondere Grenze gezogen, deren Einhaltung durch die Prüfung gesichert wird, welche Strafe auf das Verbrechen oder Vergehen des Begünstigten gesetzlich angedroht ist. Dadurch tritt die Begünstigung nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Hauptthat; sie behält vielmehr neben dieser die ihr selbst vom Gesetze beigelegte Eigenschaft einer Hauptthat mit selbständiger Strafdrohung; und es sollen andere Strafgesetze nur herangezogen werden, um zu verhüten, daß den Begünstiger der Art oder dem Maße nach eine Strafe treffe, welche zwar nach §. 257 Abs. 1 St.G.B.'s noch zulässig erscheint, aber gegen den Begünstigten in dieser Art oder diesem Maße nach dem ihn treffenden Gesetze nicht würde verhängt werden dürfen. Ergiebt sich aus dem letzteren Gesetze, daß darin keine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe, als im §. 257 St.G.B.'s angedroht ist, so wird auch die Strafe gegen den Begünstiger nur auf Grund des §. 257 festgesetzt, es erfolgt also auch in dieser Beziehung die Verurteilung nur auf Grund des im Eröffnungsbeschlusse angeführten Strafgesetzes. Ob, wenn das Gegenteil zutrifft, die gegen den Begünstiger zu verhängende Strafe also nicht aus dem §. 257 a. a. O.,

Digitized by Google

sondern aus dem milderen Strafgesetze, welches auf die Handlung des Begünstigten Anwendung findet, zu entnehmen ist, die Hinweisung auf einen veränderten rechtlichen Gesichtspunkt in Gemäßheit des §. 264 St.P.O. erforderlich ist, bedarf hier, da ein solcher Fall nicht vorliegt, keiner Entscheidung, und kann es daher auf sich beruhen, ob unter „dem Strafgesetze" im Sinne des §. 264 Abs. 1 a. a. O. nicht bloß dasjenige Gesetz zu verstehen ist, welches den Thatbestand, den Begriff des in Rede stehenden Deliktes normiert, nicht auch dasjenige, welches nur die Art oder das Maß der zu verhängenden Strafe bestimmt.

---

44. 1. Inwiefern sind Scheinveräußerungen strafbar, welche der Veräußerer nach Verübung einer Strafthat im Bewußtsein der ihm drohenden Strafverfolgung zu dem Zwecke vornimmt, die Einziehung von Untersuchungskosten zu vereiteln?

2. Zu welchem Zeitpunkte entsteht der Anspruch des Fiskus gegen den Verurteilten auf Zahlung der Untersuchungskosten?

St.G.B. §§. 263. 288.

II. Strafsenat. Urt. v. 4. Dezember 1885 g. K. u. Gen. Rep. 2981/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Sensburg.

Aus den Gründen:

Anfangs des Jahres 1881 stahl der Angeklagte A. K. aus dem Flusse bei Eckertsdorf eine erhebliche Masse Schwellenholz. Auf Anzeige des Oberfloßmeisters nahm ein Gendarm am 23. Juni 1881 bei A. K. eine Durchsuchung vor, bei welcher das gestohlene Holz vorgefunden wurde. Sofort nach der Durchsuchung beredete der Angeklagte S. seine Tochter, die Ehefrau des A. K., und seinen Schwiegersohn K., ihm ihr Grundstück E. zum Scheine abzutreten und für einige Zeit in seinem Besitze zu belassen, bis die durch die Untersuchung und das gerichtliche Verfahren entstehenden Kosten mangels pfändbarer Objekte niedergeschlagen sein würden, wonächst er das Grundstück wieder zurückgeben würde. Den Bedenken des K. ist er durch die Äußerung begegnet, er sei Dorfschulze und kenne das Verfahren bezüglich der Einziehung und Niederschlagung der Gerichtskosten, K. möge nur nach seinem Rate verfahren. Am 25. Juni 1881 verkauften auch die Eheleute K. dem Angeklagten S. durch notariellen Vertrag ihr Grundstück

Digitized by Google

nebst allem vorhandenen Inventar, Mobiliar, Haus- und Küchen-Geräte — nur die Kleider sollten vom Verkaufe ausgeschlossen sein — für den Preis von 300 ℳ. Die Bestimmungen über Zahlung des Kaufpreises und der ganze Vertrag waren simuliert. An demselben Tage fand die Auflassung des Grundstückes statt.

Durch Erkenntnis vom 23. Januar 1882, welches auf eingelegte Berufung bestätigt worden ist, wurde K. wegen des erwähnten Diebstahles zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Durch das Verfahren sind 114,95 ℳ Kosten entstanden. Diese sind noch nicht bezahlt, die am 12. August 1882 gegen K. vorgenommene Zwangsvollstreckung blieb fruchtlos.

Bei Feststellung dieses Thatbestandes hat der erste Richter die Angeklagten Eheleute K. von der Anklage eines Vergehens gegen §. 288 St.G.B.'s, den Angeklagten S. von der Anklage der Anstiftung zu diesem Vergehen freigesprochen, auch den in der Hauptverhandlung zur Geltung gebrachten Gesichtspunkt des gemeinschaftlichen Betruges verneint.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 263. 47 St.G.B.'s, indem sie bemerkt, daß der ursprüngliche Standpunkt der Anklage schon in der Hauptverhandlung fallen gelassen sei. Der erhobene Angriff nötigt dessenungeachtet zur Prüfung des Urteiles nach allen geltendgemachten Gesichtspunkten, und diese Prüfung ergiebt die Unhaltbarkeit der Urteilsgründe, nicht nur soweit sie sich gegen die Annahme eines Betruges richten, sondern auch soweit sie die Nichtanwendung des §. 288 St.G.B.'s zu begründen suchen.

1. Was zunächst die Anwendbarkeit des §. 288 St.G.B.'s anbetrifft, so schickt der erste Richter seinen Erwägungen die Bemerkung voraus: nur der Schuldner könne sich des Vergehens gegen §. 288 a. a. O. schuldig machen; sei eine strafbare That überhaupt als vorhanden anzunehmen, so könne die Ehefrau nur als Gehilfin bei derselben angesehen werden. Diese Bemerkung ist nicht klar. Angesichts des Zusatzes 92 des ostpreußischen Provinzialrechtes vom 4. August 1801 wird von der Voraussetzung auszugehen sein, daß die K.'schen Eheleute in Gütergemeinschaft leben. Das gemeinschaftliche Vermögen haftet dann auch für die Kosten, in die der Ehemann in einer gegen ihn verhängten Untersuchung verurteilt wird (§. 384 II. 1. preuß. A.L.R.'s); als Besitzer des gemeinschaftlichen Vermögens sind dann die Eheleute

Digitized by Google

(nicht bloß der Ehemann) Schuldner der Kosten. Eine persönliche Verpflichtung erfordert §. 288 nicht; so kann auch dem Hypothekargläubiger gegenüber der persönlich nicht verpflichtete Schuldner sich eines Vergehens gegen §. 288 a. a. O. schuldig machen. Überhaupt ist als Gläubiger im Sinne des §. 288 a. a. O. jeder anzusehen, welcher einen Anspruch auf eine Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Thäters hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 9 S. 164.

Wie das vom ersten Richter beigefügte Allegat vermuten läßt, scheint sich derselbe auf ein Urteil des preuß. Obertribunales vom 19. März 1879,

vgl. Goltdammer, Archiv Bd. 27 S. 213,

zu stützen; allein in dem dort behandelten Falle war eine Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes als bestehend nicht erachtet.

Zur Verneinung des Thatbestandes des §. 288 a. a. O. in betreff des A. K. gelangt der Richter, indem er das Requisit der drohenden Zwangsvollstreckung vermißt. Es sei zwar nicht erforderlich, so führt er aus, daß mit der Vollstreckung schon der Anfang gemacht sei, oder daß bereits eine Verurteilung erfolgt sei, aber die Zwangsvollstreckung müsse den Schuldner bedrohen, sie müsse in naher Aussicht stehen; am 23. Juni 1881 sei bei K. die Durchsuchung bewirkt worden, am 25. Juni 1881 habe er das Grundstück bereits aufgelassen; sein subjektives Befinden, daß ihm infolge der erfolgreichen Haussuchung der Strafprozeß, Verurteilung und Kostenzahlung drohe könne nicht entscheidend sein; wohl aber sei entscheidend, daß am 25. Juni 1881 überhaupt noch kein Gläubiger vorhanden gewesen sei, daß dem Fiskus erst durch die erfolgte Verurteilung ein Forderungsrecht an K. entstanden sei, daß erst hierdurch dasselbe existent geworden.

Danach ist das entscheidende Gewicht auf die Erwägung gelegt, daß am 25. Juni 1881 eine Kostenforderung des Fiskus noch nicht vorhanden gewesen sei. Daß in dem Abschlusse des Scheinverkaufes ein Beiseiteschaffen gefunden werden konnte, ist mit Recht nicht in Zweifel gezogen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 129.

Ausdrücklich ist festgestellt, daß nach der subjektiven Auffassung des K. die Zwangsvollstreckung drohte. Es steht fest, daß die thatsächlichen Annahmen, von denen K. bei seiner Auffassuug ausging, sich demnächst als richtig bewährt haben; wie K. vorgesehen hatte, folgten der Haus-

Digitized by Google

suchung Strafprozeß, Verurteilung zu Strafe und Kosten und schließlich die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten. Den angenommenen Zwiespalt zwischen der subjektiven Auffassung des K. und dem objektiv vorhandenen Rechtszustande findet der erste Richter sonach allein in der Rechtsauffassung des K., nach welcher er einen Kostenanspruch des Fiskus als vorhanden erachtet hat, als er denselben zu vereiteln unternahm. Anscheinend würde also der Richter nach der ihm zustehenden Würdigung der konkreten Umstände des Falles,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 67, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 270, Bd. 5 S. 24,

das Merkmal der drohenden Zwangsvollstreckung bejaht haben, wenn er jene Rechtsauffassung des K. geteilt hätte. Die Freisprechung von der Anklage aus §. 288 a. a. O. beruht danach lediglich auf der erstrichterlichen Annahme, daß zur Zeit des Scheingeschäftes ein Kostenanspruch des Fiskus nicht vorhanden gewesen, derselbe vielmehr erst durch das Strafurteil vom 25. Januar 1882 zur Existenz gelangt sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Aufgabe des Urteiles ist es im allgemeinen nicht, neues Recht zu schaffen; durch das Urteil spricht der Richter regelmäßig nur aus, was er als dem Recht entsprechend gefunden hat; wenn das Urteil das vorhandene Recht umgestaltet, so beruht das auf der Mangelhaftigkeit menschlicher Einrichtungen; eine solche Wirkung des rechtskräftigen Urteiles ist ein Übel, welches hingenommen werden muß zur Vermeidung größerer Unzuträglichkeiten. Danach läßt sich nicht annehmen, daß die nach §. 497 St.P.O. bei Verurteilung zu Strafe eintretende Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens, welche nach §. 496 a. a. O. im Urteile auszusprechen ist, durch das Urteil neu geschaffen werde. Vielmehr war die Pflicht zur Kostentragung schon vorher vorhanden und wird durch das Urteil nur festgestellt. Aus diesem Grunde war nach Art. 1 des früheren preuß. Gesetzes vom 9. Mai 1854 (G.S. S. 273) nach Einleitung der Untersuchung eine Beschlagnahme von Vermögensstücken des Angeklagten zur Deckung der Kosten des Verfahrens zugelassen. Ebenso kennt die St.P.O. §. 325, allerdings im beschränkteren Umfange, eine Pfändung von Gegenständen, die dem noch nicht verurteilten Angeschuldigten gehören, zur Sicherung der Kosten des Verfahrens.

Zuzugeben ist, daß der Kostenanspruch des Fiskus vor der Ver-

Digitized by Google

urteilung seinem Betrage nach nicht feststeht. Dieser Umstand schließt aber vorher die Existenz eines Kostenanspruches nicht aus.

Es muß ferner anerkannt werden, daß der Kostenanspruch des Staates nicht anders als im Strafverfahren neben dem Strafanspruche zur Geltung gebracht werden kann. Der Kostenanspruch des Fiskus ist danach abhängig von der rechtskräftigen Verurteilung zu Strafe und tritt selbst dann in Wegfall, wenn ein auf Strafe lautendes Urteil durch den zwischen der Verurteilung und dem Eintritte der Rechtskraft erfolgenden Tod des Angeklagten außer Wirksamkeit tritt. Daraus ergiebt sich aber nur, daß der Geltendmachung des Kostenanspruches Schranken gesetzt sind, nicht aber, daß vor der Rechtskraft des Urteiles noch kein Kostenanspruch besteht.

Ihren letzten Grund hat die Verpflichtung des Verbrechers zur Tragung der durch das Strafverfahren entstehenden Kosten offenbar darin, daß das Verbrechen den Staat zu kostspieligen Maßnahmen nötigt. Soweit Auslagen des Staates (§. 79 des Gerichtskostengesetzes) allein in Betracht kommen, könnte man zu der Annahme neigen, daß der Kostenanspruch des Staates mit dem Zeitpunkte entstehe, in welchem behufs Verfolgung des Verbrechens eine mit Auslagen verbundene Maßnahme staatlicher Organe statthat. Neben den Auslagen wird aber nach dem Gerichtskostengesetze eine Bauschgebühr in verschiedener Abstufung erhoben. Dieselbe stellt einen Anteil dar an denjenigen allgemeinen Kosten, welche die zur Strafrechtspflege erforderlichen Einrichtungen erfordern. Welcher Betrag dieser allgemeinen Kosten auf die einzelne Sache trifft, läßt sich nicht berechnen, deshalb eben sind Bauschbeträge festgesetzt. Die Bauschgebühren sind nicht bloß für das gerichtliche Strafverfahren bemessen, sondern auch für die Vorbereitung der öffentlichen Klage (§. 497 St.P.O.); der Umstand, daß die Abstufung nach Maßgabe der gerichtlichen Instanzen vorgeschrieben ist (§§. 62. 65 des Gerichtskostengesetzes), ändert das Prinzip nicht. Daraus ergiebt sich, daß der Kostenanspruch des Staates gegen den Verbrecher mit dem Zeitpunkte entsteht, in welchem zwecks Strafverfolgung staatliche Organe in Thätigkeit treten. Das Strafurteil stellt den Anspruch nur fest, unter der Voraussetzung später eintretender Rechtskraft der Verurteilung zu Strafe.

Hiernach konnte K., weil er sich eines verübten Diebstahles bewußt war, von dem Momente ab, da der Gendarm bei ihm die

Digitized by Google

erfolgreiche Durchsuchung vornahm, mit Grund einen Kostenanspruch des Fiskus als vorhanden annehmen. Die entgegenstehende Annahme des ersten Richters beruht auf Rechtsirrtum. Somit fällt der Freisprechungsgrund, den der erste Richter selbst für den entscheidenden erklärt. Ob gleichwohl die Eventualität einer Verurteilung und späteren Zwangsvollstreckung für sehr fernliegend und deshalb die Zwangsvollstreckung nicht als eine drohende angesehen werden konnte, fällt der thatsächlichen Beurteilung anheim und kann in dieser Instanz nicht entschieden werden.

2. Auf der gleichen irrigen Auffassung beruht die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des Betruges, bezw. der Anstiftung zum Betruge. Hier kam in Frage, ob der Grundbuchrichter am 25. Juni 1881 durch die falsche Vorspiegelung, die Auflassung würde ernstlich erklärt und angenommen, getäuscht und durch die mittels dieser Täuschung bewirkte Eintragung des Eigentumsüberganges der Fiskus insofern beschädigt worden ist, als die mit der Kosteneinziehung betrauten Behörden dadurch (bis zur Entdeckung der stattgehabten Täuschung) gehindert wurden, wegen der Kosten Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen. Allen diesen Erwägungen entzieht sich der erste Richter durch die nach dem zu 1 Ausgeführten rechtsirrtümliche Annahme, daß am 25. Juni 1881 für den Fiskus nicht einmal ein bedingtes oder eventuelles Forderungsrecht vorhanden gewesen sei, obwohl zweifellos auch in der Verkürzung einer bedingten Forderung eine den Thatbestand des Betruges erfüllende Vermögensbeschädigung gefunden werden kann.

Die Revision geht von der Ansicht aus, daß der Betrug am 12. August 1882 bei der an diesem Tage vergeblich versuchten Zwangsvollstreckung verübt sei. Ob diese Ansicht zutrifft, läßt sich auf Grund des im Urteile festgestellten oder des in der Anklage behaupteten Sachverhaltes nicht beurteilen. Es erhellt nicht, durch welches Mittel der Gerichtsvollzieher getäuscht worden sei, insbesondere nicht, daß ihm der Scheinvertrag oder eine Verfügung des Grundbuchrichters vorgezeigt worden sei. Nach den Ausführungen der Revisionsschrift über die Verpflichtung der Angeklagten zur Angabe der Wahrheit scheint es so, als hätten sich die Angeklagten dem Gerichtsvollzieher gegenüber ganz unthätig verhalten. Ist das richtig, so versteht man nicht, wie der Irrtum des Gerichtsvollziehers in betreff des Eigentumes am Grund-

Digitized by Google

stücke entstanden sein soll. Ebensowenig erhellt ein Kausalnexus zwischen der angeblichen Täuschung des Gerichtsvollziehers und dem eingetretenen Vermögensschaden; denn zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück war der Gerichtsvollzieher nicht befugt, und es ist auch nicht festgestellt, daß er durch eine Vorspiegelung, das Grundstück sei nebst allem vorhandenen Inventar, Mobiliar, Haus- und Küchengeräte veräußert worden, sich habe abhalten lassen, vorgefundene Mobilien zu pfänden. Allein diese Mangelhaftigkeit der erstrichterlichen Feststellung hat ihren Grund in der schon gerügten irrigen Rechtsanschauung und außerdem in folgender irriger Erwägung:

> Adolf K. habe in betreff des Eigentumes am Grundstücke nichts Falsches vorgespiegelt, denn er sei nicht mehr Eigentümer des Grundstückes gewesen, wenn auch ein Scheinverkauf vorliege; durch die Auflassung sei das Eigentum auf S. übergegangen, wobei es gleichgültig sei, daß diese Eintragung angefochten werden könne.

Damit hat zweifellos nicht gesagt werden sollen, daß zwischen dem Verkaufe und der Auflassung der Wille, ein Scheingeschäft zu errichten, aufgegeben worden sei. War aber die Auflassungserklärung mit der vereinbarten Absicht der Interessenten abgegeben worden, daß sie nur scheinbar gelten sollte, so war sie nach §. 52 I. 4 preuß. A.L.R.'s nicht geeignet, Rechte zwischen den Kontrahenten zu begründen. Konnten auch nach §. 9 des preuß. Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872 (G.S. S. 433) gutgläubige dritte Personen aus Handlungen des eingetragenen Erwerbers Rechte erwerben, im Verhältnisse der Interessenten zu einander war die scheinbar abgegebene Auflassungserklärung auch bei Hinzutritt der Eintragung des Eigentumsüberganges ohne rechtliche Wirkung.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 75 S. 22.

Liegt vollendeter Betrug nicht vor, so bleibt immer noch zu prüfen, ob nicht in den zwischen den Angeklagten getroffenen Vereinbarungen und den zum Scheine vorgenommenen Rechtsakten ein Betrugsversuch (§§. 263. 43 St.G.B.'s) zu finden ist.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des Urteiles und der Feststellungen desselben erfolgen.

Digitized by Google

45. Ist die Annahme einer Idealkonkurrenz rechtsirrtümlich, wenn der Thäter den nach §. 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 strafbaren Besitz von Sprengstoffen durch Diebstahl erlangt hat?

Gesetz gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 §. 9 (R.G.Bl. S. 61).
St.G.B. §§. 242. 73.

IV. Strafsenat. Urt. v. 8. Dezember 1885 g. S. Rep. 2853/85.

I. Landgericht Beuthen O./S.

Nach den Feststellungen des ersten Richters hatte der Angeklagte im April 1885 aus einem in der Paulinengrube stehenden Kasten sechs Dynamitpatronen gestohlen, abends darauf eine derselben abgebrannt, die übrigen aber auf einer Wiese vergraben und später ins Wasser geworfen. Eine polizeiliche Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen war ihm nicht erteilt worden. Auf Grund dessen erachtete die Strafkammer den Angeklagten sowohl eines Diebstahles, als eines nach §. 9 des Sprengstoffgesetzes zu strafenden Vergehens schuldig, verneinte aber, daß die beiden Vergehen durch mehrere selbständige Handlungen begangen seien. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Die Ausführung der Staatsanwaltschaft, daß die Strafkammer durch die Annahme, es liege nur ein einheitliches Handeln und nicht eine Mehrheit selbständiger Handlungen des Angeklagten vor, das Gesetz verletzt, beruht auf einer unrichtigen Auslegung des §. 9 des Sprengstoffgesetzes.

Wie das Reichsgericht bereits öfter entschieden, ist unter dem Ausdrucke: „Im Besitze betroffen" der Fall zu verstehen, daß der Thäter erweislich Sprengstoffe innegehabt; und da das Gesetz ferner voraussetzt, daß der Thäter „mit Bewußtsein die thatsächliche ausschließliche Verfügungsgewalt über die Stoffe ausgeübt, so ist es rechtsirrtümlich, wenn die Revision davon ausgeht, das Gesetz bestrafe nicht eine Handlung, sondern einen bloßen „Zustand", der erst nach geschehener Besitzergreifung der Sprengstoffe eintrete. Vielmehr ist der Thatbestand des §. 9 a. a. O. — wie die Vorinstanz mit Recht angenommen — mit dem Augenblicke der Besitzergreifung erfüllt, ohne daß es einer weiteren Thätigkeit oder eines weiteren Zeitablaufes bedarf, sodaß der Endpunkt

Digitized by Google

der Besitzergreifung und der Anfangspunkt des Besitzes zusammen fallen. Da nun im vorliegenden Falle durch ebendieselbe Besitzergreifung seitens des Angeklagten auch der Diebstahl zur Ausführung gelangte, so konnte ohne Rechtsirrtum von dem Vorderrichter angenommen werden, daß eine Mehrheit selbständiger Handlungen nicht vorliege.

---

46. Ist die Erneuerung des Verfahrens wegen Beihilfe gegen einen Angeklagten zulässig, welcher bereits von der Thäterschaft der nämlichen That rechtskräftig freigesprochen worden war? Identität der That, wenn durch dieselbe Handlung verschiedene Personen als getäuscht und beschädigt successiv bezeichnet werden?

St.P.O. §§. 153. 263.

Vgl. Bd. 8 Nr. 40.

I. Strafsenat. Urt. v. 10. Dezember 1885 g. M. Rep. 2997/85.

I. Landgericht Halle a./S.

Aus den Gründen:

... Allerdings aber ist durch das Urteil die Rechtsregel: ne bis in idem verletzt worden. Es beruht diese Rechtsregel auf der Erwägung, daß eine bereits bestrafte und durch die Bestrafung getilgte Schuld ebendarum nicht nochmals gestraft werden kann. Insoweit gehört sie zum materiellen Strafrechte. Insoweit es sich dann aber um ihre praktische Anwendung handelt, erlangt sie die prozessualische Erweiterung, daß die That, in welcher die Schuld enthalten ist, nicht nochmals Gegenstand eines Prozeßverfahrens zum Zwecke ihrer Bestrafung werden soll, wenn bezüglich derselben ein Prozeßverfahren bereits in Erledigung gebracht worden war. War darum ein Prozeßverfahren durch Freisprechung zu Ende gekommen, so erscheint seine Erneuerung auch dann ausgeschlossen, wenn sich die Freisprechung als eine unberechtigte erweisen sollte. Nun hat das rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichtes zu D. vom 30. März 1885 darin, daß der Angeklagte M. im Jahre 1883 dem Kaufmanne P. eine demselben verkaufte Quantität Chilisalpeter in betrügerischer Weise geliefert habe, nur Eine That gefunden, und es ist derselbe von dieser That freige-

Digitized by Google

sprochen worden. Eine That kann aber nicht etwa nur zum Teile oder nur unter einem rechtlichen Gesichtspunkt mit Ausschluß anderer vor Gericht gezogen werden. Vielmehr wird das Gericht bei der Unteilbarkeit der einen That mit ihr stets in ihrem vollen Umfange und sonach auch mit allen ihren rechtlichen Beziehungen befaßt, da dieselben in der Gestaltung der That ihre reale Begründung besitzen müssen. Darum erscheint die Erörterung am Schlusse des freisprechenden Urteiles, ob sich der Angeklagte durch den Verkauf und die Lieferung des bezeichneten Chilisalpeters an P. der Beihilfe an einem von diesem begangenen Betruge schuldig gemacht habe, sei nicht Gegenstand der gegenwärtigen Anklage und Aburteilung, als unzutreffend. Auch verletzt sie die §§. 153. 263 St.P.O. Diese Paragraphen werden aber auch durch das gegenwärtig mit der Revision angegriffene Urteil verletzt. Der Angeklagte M. wird nunmehr der Beihilfe zu dem von P. zum Nachteile des Gutsbesitzers B. begangenen Betruge schuldig erkannt, indem er ihm den an B. im Jahre 1883 verkauften und im Jahre 1884 in gefälschter Qualität gelieferten Chilisalpeter zum Weiterverkauf an B. käuflich abgelassen habe. Es handelt sich hierbei auch jetzt wieder um den nämlichen Verkauf von gefälschtem Chilisalpeter an P. und sonach um die nämliche That, bezüglich deren bereits das erwähnte freisprechende Urteil ergangen war. Daß nunmehr in dieser That nicht, wie in dem früheren Verfahren, eine Thäterschaft des Betruges zum Nachteile des P., sondern eine Beihilfe zu dem von diesem zum Nachteile des B. begangenen Betruge enthalten sein soll, kann die bereits durch die rechtskräftig gewordene Freisprechung zur prozessualischen Erledigung gebrachte That nicht in eine andere That umwandeln. Denn ob eine That als Thäterschaft oder Beihilfe zu betrachten sei, ist ein bezüglich derselben abgegebenes rechtliches Urteil, durch welches die That selbst in ihrem Bestande nicht berührt wird. Vielmehr muß angenommen werden, daß, im Falle das gegenwärtige Urteil mit seiner Feststellung, der fragliche Chilisalpeter sei von M. an P. zum Zwecke der Ermöglichung eines von diesem zum Nachteile des B. beabsichtigten Betruges verkauft worden, im Rechte ist, dieses Sachverhältnis — da es inzwischen keine Veränderung erfahren haben kann — bereits zur Zeit des früheren Urteiles das nämliche war, daß also dasselbe in Wirklichkeit bereits in dieser Gestalt von dem früheren Prozeßverfahren ergriffen und nur in seiner wahren Gestalt von dem früheren Richter

Digitized by Google

nicht erkannt worden ist. Nicht so ist die That beschaffen, wie sie sich der Richter vorgestellt, sondern so, wie sie sich wirklich ereignet hat, und nur so, wie sie sich wirklich ereignet hat, kann sie vor Gericht gezogen werden, nicht aber in der Gestalt, welche der Richter aus thatsächlichem oder rechtlichem Irrtume an derselben zu erkennen glaubte.

---

47. Pflegeeltern und Pflegekinder. Begriff im Sinne des Strafgesetzbuches und des preußischen Allgemeinen Landrechtes.

St.G.B. §. 174 Nr. 1.
A.L.R. II. 1 §§. 753 flg. 772. 773.

IV. Strafsenat. Urt. v. 11. Dezember 1885 g. W. Rep. 3007/85.

I. Landgericht Glatz.

Aus den Gründen:

Das Strafgesetzbuch legt dem Verhältnisse zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern, auch abgesehen von dem hier in Betracht kommenden §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s, eine erhebliche Bedeutung bei. Nach §. 52 Abs. 2 gelten Pflegeeltern und Pflegekinder als Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuches gleich den natürlichen Eltern und Kindern, den Adoptiveltern und -Kindern und den im §. 52 sonst noch bezeichneten nahen Blutsverwandten und Verschwägerten. Infolgedessen ist nach §. 54 a. a. O. Leib- und Lebensgefahr des einen Notstand für den anderen und wird im §. 213 durch die dem einen von beiden zugefügte körperliche Mißhandlung oder Ehrenkränkung der verübte Totschlag von dem anderen gegen den Kränker wesentlich milder beurteilt. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Jagdvergehen, von einem gegen den anderen verübt, wird nur auf Antrag verfolgt (§§. 247. 263. 292 a. a. O.), und die Zurücknahme des Antrages ausnahmsweise in diesen Fällen, wie in den Fällen der §§. 232. 303 gestattet. Die nach §. 257 Abs. 1 St.G.B.'s sonst strafbare Begünstigung bleibt straflos, wenn sie zwischen ihnen geleistet ist, um den Begünstigten der Bestrafung zu entziehen (§. 257 Abs. 2 a. a. O.).

Das Strafgesetzbuch sagt nicht, was es unter Pflegeeltern und -Kindern versteht. Die Stellung, die es nach den angeführten Bestimmungen zu denselben einnimmt, läßt aber deutlich erkennen, daß es

Digitized by Google

ein Verhältnis voraussetzt, welches dem Verhältnisse zwischen natürlichen und Adoptiveltern und -Kindern ähnlich, rechtlich oder thatsächlich so gestaltet ist, daß es wie dieses nach der Auffassung des Gesetzes oder der Sitte und des Lebens ein dauerndes sittliches Band zwischen den Verbundenen herstellt, welches den Schutz und die Berücksichtigung des Strafgesetzes verlangt. Nur auf der Annahme eines solchen Bandes kann die Anwendung der §§. 54. 213. 257 Abs. 2 St.G.B.'s auf Pflegeeltern und -Kinder beruhen. Dasselbe Band und die mit demselben verbundene Autorität und Erziehungspflicht und -Befugnis berücksichtigt das Erfordernis des Strafantrages in den obigen Vorschriften, und die Strafbestimmung des §. 174 Nr. 1 will ersichtlich dasselbe Band und das Pflegekind gegen den Mißbrauch von Autorität und Erziehungsrecht schützen.

In diesem Sinne ist in dem hier in Betracht kommenden Geltungsgebiete des preußischen Allgemeinen Landrechtes das Verhältnis der Pflegekinder durch die §§. 753 flg. II. 2 A.L.R.'s gesetzlich geordnet. Die Pflegeeltern eines von seinen natürlichen Eltern verlassenen Kindes erhalten über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Eltern, das Recht der Erziehung, auch im Glaubensbekenntnisse, die Befugnis der Wahl seines Lebensberufes, aber auch die Pflicht, es wie die eigenen Kinder zu halten. Das Verhältnis wird als über die Zeit der Pflege hinaus dauernd und wirkend angesehen, denn nach dem erst durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §. 31 obsolet gewordenen §. 758 a. a. O. ist zur Verheiratung des Pflegekindes die Einwilligung des Pflegevaters erforderlich.

Daß auf ein solches Pflegeverhältnis die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, betreffend das Verhältnis der Pflegeeltern und -Kinder, anzuwenden, unterliegt nach dem obigen keinem Bedenken. Davon geht auch das Urteil des Reichsgerichtes in seinen Entscheidungen in Strafsachen Bd. 3 S. 125 aus. Wenn daselbst im Gegensatze zu dem rechtlich geordneten Verhältnisse dieser Art ein bloß thatsächlich bestehendes Verhältnis von Pflege und Erziehung anders behandelt wird, so ist dabei unterstellt, daß ein solches Verhältnis dem vom Strafgesetzbuche gedachten in dem oben entwickelten Sinne, auf dem seine Bestimmungen beruhen, thatsächlich nicht entspricht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 233, Bd. 10 S. 95.

Ob in dem Falle, den die §§. 772. 773 II. 2 A.L.R.'s im Auge

Digitized by Google

haben, wenn von den natürlichen Eltern eines nicht hilflosen Kindes seine Pflege und Erziehung einem anderen durch Vertrag überlassen worden ist, ein Verhältnis zwischen Pflegeeltern und -Kind im Sinne des Strafgesetzbuches hergestellt werden kann, kann hier auf sich beruhen; es wird im wesentlichen Sache der thatsächlichen Prüfung des konkreten Falles sein. Von den entwickelten Gesichtspunkten aus kann das freisprechende Urteil der Strafkammer als rechtswidrig nicht angesehen werden.

Die Strafkammer stellt fest, daß die jetzt 27jährige unverehelichte K. im Alter von 3 oder 4 Jahren von dem kinderlosen Angeklagten auf Bitten ihres Vaters, der noch viele andere Kinder gehabt, übrigens bis vor etwa 4 Jahren gelebt, aufgenommen und thatsächlich bis zu ihrem 14. Lebensjahre verpflegt und erzogen worden, daß sie nach dem 14. Lebensjahre das Haus des Angeklagten verlassen, in fremde Dienste gegangen und selbständig ihren Unterhalt verdient und erst vor 7 Jahren in das Haus des Angeklagten zur Führung seiner Wirtschaft zurückgekehrt ist, und daß der Angeklagte sie nie als seine Pflegetochter betrachtet hat.

Die rechtlichen Ausführungen, welche das Urteil hieran knüpft, sind allerdings unklar und anscheinend sich widersprechend. Sie gehen unter Bezug auf das Urteil des Reichsgerichtes in den Entscheidungen in Strafsachen Bd. 3 S. 125 davon aus, daß ein thatsächliches Pflegeverhältnis nicht genüge und der Angeklagte deshalb im Sinne des §. 174 St.G.B.'s als Pflegevater nicht zu erachten, da der Rechtsgrund des Pflegeverhältnisses nach dem Allgemeinen Landrechte entscheide, führen dann aber weiter aus, daß der Angeklagte durch die Übernahme der K. von ihren sie verlassenden Eltern in Pflege und Erziehung nach den §§. 753 flg. a. a. O. die Rechte eines Pflegevaters erlangt habe, aber nur bis zum 14. Lebensjahre, daß das Pflegeverhältnis durch das Fortgehen der K. in fremde Dienste, ohne daß der Angeklagte Widerspruch und Anspruch auf ihre unentgeltlichen Dienste erhoben, aufgehoben und durch ihre spätere Rückkehr nicht wiederhergestellt sei.

Bedenken würden sich dagegen erheben, wie der Revision zuzugeben, wenn angenommen werden müßte, daß ein Pflegeverhältnis im Sinne des Strafgesetzbuches und der §§. 753 flg. II. 2 A.L.R.'s nur als ein dauerndes über die Zeit der thatsächlichen Pflege hinaus wirkendes gedacht ist. Aber hier ist entscheidend: die Strafkammer stellt nicht fest, daß die K. von ihren Eltern hilflos verlassen oder dem Angeklagten

Digitized by Google

und dessen Ehefrau dauernd überlassen, sondern nur, daß der Angeklagte sie auf Bitten ihres Vaters, der noch andere Kinder gehabt, aufgenommen. Der Fall des §. 753 a. a. O. liegt daher nicht vor, die entgegengesetzte Ausführung der Gründe des Urteiles ist daher rechtlich unhaltbar. Für die Annahme des Falles der §§. 772. 773 a. a. O. fehlen die festgestellten Thatsachen. Denn was die Strafkammer für erwiesen erachtet, läßt nichts dafür entnehmen, daß der Vater der K. verpflichtet gewesen wäre, sie dem Angeklagten in Pflege und Erziehung zu belassen, und nicht berechtigt gewesen wäre, sie jederzeit wieder zurückzunehmen. Gerade dieser thatsächliche Sachverhalt läßt die Annahme der Strafkammer nicht als rechtsirrig erscheinen, daß ein Pflegeverhältnis der Art, wie es hier begründet, nur bestanden, solange die K. sich im Hause des Angeklagten in Pflege und Erziehung wirklich befunden, und nicht wiederhergestellt worden durch ihre Rückkehr in sein Haus zu anderem Zwecke und aus anderem Anlasse. Danach konnte die Strafkammer ohne Verletzung des Gesetzes annehmen, daß zur Zeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Strafthat das Verhältnis von Pflegevater und Pflegekind im Sinne des Strafgesetzbuches zwischen ihm und der K. nicht bestanden.

---

48. Genügt es zur Motivierung eines, Beweisanträge in der Hauptverhandlung ablehnenden, Gerichtsbeschlusses, daß das Gericht seine Überzeugung ausspricht, die fraglichen Anträge seien nur zum Verschleife der Sache gestellt?

St.P.O. §. 377 Nr. 8. §. 245.

Vgl. Bd. 12 Nr. 101.

II. Strafsenat. Urt. v. 19. November 1885 g. S. Rep. 2844/85.

I. Landgericht Naumburg a./S.

Aus den Gründen:

Auf die Revision der Angeklagten mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden. Aus den Gründen des Urteiles erhellt zweifellos, daß die Überführung der der unternommenen Verleitung zum Meineide — §. 159 St.G.B.'s — für schuldig erachteten Angeklagten ausschließlich gestützt ist auf das Zeugnis der verehelichten R.,

Digitized by Google

d. h. derjenigen Person, welche die Angeklagte zur Begehung eines Meineides zu verleiten versucht haben soll. Beweisaufnahme und Beweiswürdigung beschäftigen sich hauptsächlich mit der Frage der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin und der Erörterung der mannigfachen gegen die Glaubwürdigkeit derselben vorgebrachten Thatumstände. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolles hat der Verteidiger am Schlusse der Beweisaufnahme die Vernehmung von noch acht Entlastungszeugen darüber in Antrag gebracht:

1. daß die R. bei derjenigen früheren gerichtlichen Vernehmung, in Beziehung auf welche die Angeklagte sie zu falschem Zeugnisse zu bestimmen versucht haben soll, bestimmt in Abrede gestellt, daß irgend jemand auf ihr Zeugnis einzuwirken versucht habe;

2. daß die von ihr behauptete Mitanwesenheit bei einem gewissen Vorfalle, auf den sich ihr Zeugnis mit bezog, auf Unwahrheit beruhe;

3. daß sie außergerichtlich gewisse Äußerungen gethan, welche darauf hindeuten, daß sie bei jenem Vorfalle nicht anwesend gewesen sei, oder doch nicht alle Einzelheiten desselben wahrgenommen habe.

Der Antrag ist durch Gerichtsbeschluß abgewiesen worden,

„weil der Gerichtshof die pflichtmäßige Überzeugung einstimmig erlangt hat, daß die Beweisanträge nur zum Verschleife der nach allen Richtungen hin völlig aufgeklärten und spruchreifen Sache gestellt sind, bezüglich der Anträge zu 2 und 3 aber noch hinzukomme, daß eine vollkommen glaubwürdige Zeugin Z. die Anwesenheit der R. bestätigt habe, mithin die entgegenstehenden Aussagen anderer Zeugen nur dahin aufgefaßt werden könnten, daß sie die Anwesenheit der R. nicht in den beiden vorerwähnten Zeiträumen gleichzeitig beobachtet haben."

Dieser Beschluß enthält, wie die Revision rügt, eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung in vom Urteile selbst als wesentlich anerkannten Punkten der Entscheidung. Was die Revisionsschrift in betreff des äußeren Herganges in der Hauptverhandlung, des ursprünglich gestellten und des dann modifizierten Vertagungsantrages des Staatsanwaltes, sowie in betreff des durch diese Vorgänge erst veranlaßten Hervortretens der Verteidigung mit ferneren Beweisanträgen anführt, mußte bei Prüfung der Beschwerde unberücksichtigt bleiben, da zwar die Staatsanwaltschaft in ihrer Gegenerklärung jene Anführungen des Beschwerdeführers unwidersprochen gelassen hat, die

Digitized by Google

Vermutung daher für ihre thatsächliche Richtigkeit spricht; andererseits aber wenn auch hiernach zu vermuten steht, daß das Sitzungsprotokoll der Vorschrift des §. 273 St.P.O. zuwider die fraglichen Prozeßvorgänge unerwähnt gelassen, doch nach §. 274 St.P.O. das Protokoll, wie es vorliegt, die Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichtes zu bilden hat.

Es giebt aber die Motivierung des Gerichtsbeschlusses an sich zu den erheblichsten Bedenken Anlaß.

Die geltende Strafprozeßordnung gewährt dem Richter keine Befugnis, einem Angeklagten die successive immer erneute Stellung von Beweisanträgen, falls deren Gegenstand an sich erheblich erscheint, deshalb abzuschneiden, weil eine derartige Verteidigungsmethode zu fortgesetzten Vertagungen führt, das Verfahren verzögert und eine Hinausschiebung der Endentscheidung bezweckt wird. Die Vorschrift des §. 245 Abs. 1 St.P.O. bringt unverkennbar den entgegengesetzten Grundsatz zum Ausdrucke. Die mit der Berücksichtigung verspätet vorgebrachter Anträge unvermeidlich verbundene Verlangsamung und Verzögerung des Verfahrens ist daher an sich nicht geeignet, die Ablehnung von Beweiserhebungen zu rechtfertigen. Zwar hat das Reichsgericht es für statthaft erklärt, Anträge als ausschließlich zum Zwecke des Verschleifes der Sache vorgebracht dann unberücksichtigt zu lassen, wenn der Instanzrichter nach thatsächlicher Prüfung des Vorbringens festzustellen in der Lage ist, der fragliche Antrag sei überhaupt gar nicht ernsthaft gemeint, Antragsteller sei sich bewußt, die unter Beweis gestellten Thatsachen gar nicht beweisen zu können, er beabsichtige lediglich unter der trügerischen Form eines Beweisantrages das Gericht zu einer sachlich ungerechtfertigten Vertagung der von ihm gefürchteten Urteilsfällung zu veranlassen. Daß die Vorinstanz in diesem Sinne den hier vorliegenden Beweisantrag gewürdigt und verworfen hat, läßt der Gerichtsbeschluß nicht ersehen. Mindestens erscheint die Motivierung, die fraglichen Anträge seien „nur zum Verschleife . . . gestellt" unzureichend, um den Verdacht auszuschließen, damit habe lediglich die den Gang des Verfahrens hemmende Wirkung eines Eingehens auf die neu vorgebrachten Beweismittel bezeichnet werden sollen. Die Urteilsgründe aber sind nur geeignet, das hier angeregte Bedenken zu verstärken. (Folgen Ausführungen gegen die Urteilsgründe.)

Digitized by Google

49. Hat der als Zeuge erschienene Beamte selbst darüber zu entscheiden, ob die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ihm verbiete, die verlangte Auskunft zu geben? Darf der Richter ihn auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hinweisen?
St.P.O. §. 53.

III. Strafsenat. Urt. v. 30. November 1885 g. M. Rep. 2919/85.

I. Landgericht Schwerin.

Die Verteidigung hatte einige Beamte zur Hauptverhandlung als Zeugen gestellt und das Gericht dieselben vor der Vernehmung darauf hingewiesen, daß sie sich über Thatsachen, hinsichtlich welcher ihnen nach ihrer Ansicht Amtsverschwiegenheit obliege, nicht äußern dürften. Die Revision stützte sich darauf, daß durch solchen Hinweis gegen das Gesetz vom Gerichte der Inhalt der Zeugenaussage in das Belieben der Zeugen gestellt worden sei. Sie wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Der §. 53 St.P.O. verbietet die Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ohne Genehmigung der vorgesetzten oder vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde, welche Genehmigung jedoch nur versagt werden darf, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde. Die in §. 51 a. a. O. aufgezählten Personen, welche wegen ihres persönlichen Verhältnisses zum Beschuldigten zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, müssen nach dem Gesetze über dieses Recht belehrt werden, nicht dagegen die in den §§. 52. 54 genannten Personen, die ein teilweises Zeugnisverweigerungsrecht besitzen, und auch hinsichtlich der öffentlichen Beamten, die nach §. 53 a. a. O. zur Zeugnisverweigerung in dem angegebenen Falle verpflichtet sind, hat das Gesetz eine Belehrung über diese Pflicht nicht vorgeschrieben.

Diese öffentlichen Beamten haben, wenn sie zum Zeugnisse berufen werden, zunächst selbst zu ermessen, ob und inwieweit ihnen die Pflicht der Amtsverschwiegenheit die Aussage verbiete; der Richter braucht sie daran nicht zu erinnern, und noch weniger ist er regelmäßig in der Lage, beurteilen zu können, ob eine Auskunft, welche der Zeuge wegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht erteilen will, mit Recht oder

Digitized by Google

mit Unrecht verweigert wird; darüber kann außer dem Zeugen wirksam nur dessen vorgesetzte Dienstbehörde befinden. Weshalb dessenungeachtet der Instanzrichter sich zu der Hinweisung an jene vier Zeugen bewogen fand, läßt sich mit Sicherheit nicht erkennen. . . .

Die folgende Erklärung des vom Instanzrichter eingehaltenen Verfahrens kann als nicht unwahrscheinlich gelten. Die in §. 61 St.P.O. vorgeschriebene Eidesformel enthält in ihrem Wortlaute keinen Vorbehalt zu Gunsten solcher Zeugenaussagen, welche die in den §§. 52. 54 a. a. O. aufgeführten Personen zu verweigern berechtigt, und die öffentlichen Beamten nach Maßgabe des §. 53 zu verweigern verpflichtet sind. In anderen Prozeßordnungen war nach dieser Richtung hin Vorsorge getroffen, wie in der preußischen Kriminalordnung §. 333 und der preußischen Strafprozeßordnung vom 25. Juni/1. September 1867, deren §. 163 nach Normierung der allgemeinen Eidesformel bestimmt, daß in den Fällen, wo der Zeuge von der Befugnis, gewisse Umstände zu verschweigen, Gebrauch macht, die Eidesformel einen darauf bezüglichen Zusatz erhalten und lauten solle, daß der Zeuge „außer den Umständen, zu deren Offenbarung er sich nicht für schuldig halte, wissentlich weder etwas verschwiegen noch hinzugesetzt habe". Möglich ist nun, daß der Instanzrichter durch seinen Hinweis auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit jene vier Zeugen darüber belehren wollte, die weite vorbehaltlose Fassung der jetzigen Eidesformel stehe der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bei Ablegung ihres Zeugnisses nicht entgegen und schließe das Verschweigen an sich erheblicher Thatsachen, wenn diese Pflicht es erheische, nicht aus.

In der Litteratur ist eine derartige Belehrung in den hierher gehörigen Fällen sogar für notwendig erklärt und ein Vermerk über Erteilung derselben im Sitzungsprotokolle verlangt oder wenigstens die Zweckmäßigkeit der Belehrung anerkannt worden. Jedenfalls wird durch ihre Vornahme oder durch einen Hinweis, wie den des Instanzrichters, nicht gegen eine Rechtsnorm verstoßen. Denn das Gesetz, welches sie nicht vorschreibt, verbietet sie auch nicht. Angenommen, daß nach dem Erachten jener vier Zeugen hinsichtlich der einen oder anderen Thatsache, worüber sie Auskunft geben sollten, durch die Ablegung des Zeugnisses die Pflicht der Amtsverschwiegenheit verletzt worden wäre, welche nach dem Gesetze der des Zeugnisses vorgeht, so kann doch darin, daß jemand auf eine gesetzliche Verpflichtung auf-

Digitized by Google

merksam gemacht wird, keine Gesetzesverletzung liegen; und angenommen, jede von den vier Zeugen verlangte Auskunft wäre nach dem Erachten derselben in der erwähnten Beziehung unverfänglich gewesen, so würde hinzukommen, daß der Hinweis auf die Pflicht zum Schweigen keinerlei Folge gehabt hätte.

---

50. Kann in Schwurgerichtssachen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode die Einlegung der Revision oder die Anbringung der Revisionsanträge noch bei dem Vorsitzenden desjenigen Schwurgerichtes, dessen Urteil angefochten wird, erfolgen?

G.V.G. §§. 79. 81—83. 91. 95.
St.P.O. §§. 381. 385.

III. Strafsenat. Beschl. v. 30. November 1885 g. Th. Rep. 1046/85.

I. Schwurgericht Meiningen.

Das Reichsgericht hat,

in Erwägung, daß Angeklagter gegen das Urteil des Schwurgerichtes in Meiningen vom 17. Oktober 1885 zwar rechtzeitig und formgemäß Revision eingelegt hat, nach am 24. Oktober 1885 erfolgter Zustellung des Urteiles an den Angeklagten aber die Anbringung der Revisionsanträge bei dem Landgerichte Meiningen erst am 2. November 1885, also nach Ablauf der gesetzlichen Frist, erfolgt ist;

in Erwägung, daß die am 30. Oktober 1885 zu Händen des Oberlandesgerichtsrates W. in Jena als vormaligen Schwurgerichtsvorsitzenden erfolgte Einreichung der Revisionsanträge nicht als genügende Wahrung der Frist erachtet werden kann, weil in Gemäßheit des §. 385 St.P.O. die Revisionsanträge bei demjenigen Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen sind, nach den Grundsätzen der §§. 79. 81—83. 91. 95 G.V.G.'s aber die Schwurgerichte nur periodisch bei den Landgerichten in Wirksamkeit tretende Gerichtskörper bilden, deren konkretes verfassungsmäßiges Dasein bedingt ist durch die Dauer der thatsächlichen Sitzungsperiode, und deren rechtliche Existenz mit dem Schlusse der Sitzungsperiode, d. h. mit dem Ende

Digitized by Google

der jedesmaligen, für die zusammenhängende Aburteilung der an das Schwurgericht verwiesenen Sachen anberaumten Sitzungen erlischt, vorliegenden Falles unbestritten am 30. Oktober 1885 die betreffende Sitzungsperiode des Schwurgerichtes zu Meiningen endgültig abgelaufen, daher sowenig mehr ein Schwurgericht wie ein Vorsitzender desselben aktuell vorhanden war, die schwurgerichtlichen Funktionen vielmehr nach Maßgabe des §. 82 G.V.G.'s auf die Strafkammer des Landgerichtes übergegangen waren, an welches Landgericht alle einer Entscheidung bedürftigen Eingaben, Anträge, Beschwerden gerichtet werden mußten;

in Erwägung, daß der die Revision als unzulässig verwerfende Beschluß des Instanzgerichtes vom 2. November 1885 hiernach begründet und der hiergegen erhobene Einspruch unbegründet erscheint;

in Erwägung jedoch, daß Angeklagter rechtzeitig und formgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verabsäumung der Frist nachgesucht hat, und zu Gunsten dieses Gesuches in Betracht kommt, daß, da ausweislich der Akten die vom 29. Oktober 1885 datierten Revisionsanträge sich bereits am 30. Oktober 1885 in den Händen des vormaligen Schwurgerichtsvorsitzenden befanden, von dem letzteren auch noch an demselben Tage an die Strafkammer des Landgerichtes zu Meiningen weiter befördert worden sind, der erst nach dem 30. bezw. 31. Oktober am 2. November 1885 in Meiningen erfolgte Eingang der Revisionsschrift auf einem vom Angeklagten nicht verschuldeten, sonach im Sinne des §. 44 St.P.O. unabwendbaren Zufalle zu beruhen scheint;

beschlossen:

daß die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluß des Landgerichtes Meiningen vom 2. November 1885 zu verwerfen, andererseits aber Angeklagter gegen Verabsäumung der gesetzlichen Frist zur Anbringung der Revisionsanträge gegen das Urteil des Schwurgerichtes zu Meiningen vom 17. Oktober 1885 in den vorigen Stand wieder einzusetzen sei.

Digitized by Google

51. 1. Genügt die Bezugnahme auf amtliche Verhandlungen in einem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde, um die, jene Verhandlungen enthaltenden, bei den Gerichtsakten befindlichen Aktenstücke als „herbeigeschaffte Beweismittel" anzusehen?
St.P.O. §§. 244. 459. 462.

2. Inwieweit kann die Revision darauf gestützt werden, daß das Instanzgericht seine Befugnis verkannt habe, von Amts wegen die Vervollständigung des Beweises anzuordnen?
St.P.O. §§. 153 Abs. 2; 243 Abs. 3.

III. Strafsenat. Urt. v. 7. Dezember 1885 g. T. Rep. 2992/85.

I. Landgericht Stade.

Aus den Gründen:

Die Revision der Verwaltungsbehörde erscheint nicht begründet.

1. Beschwerdeführerin rügt zunächst in prozessualer Beziehung Verletzung des §. 244 St.P.O., gestützt auf die Behauptung, der Blatt 1/2 der zollamtlichen Akten befindliche „Revisionsbefund" sei ein herbeigeschafftes urkundliches Beweismittel gewesen, trotzdem aber in der Hauptverhandlung weder durch Verlesung, noch in anderer Weise Gegenstand einer Beweiserhebung geworden. Der erste Teil dieser Behauptung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Richtig ist, daß der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde vom 20. Juni 1885 bezüglich der Beschaffenheit der zollpflichtigen Ware in seiner Begründung auch auf die „amtliche Revision" der Ware verweist, welche „Lederabschnitte aus lohgarem Rindleder" ergeben hätte. Irgend ein Beweismittel im gesetzlichen Sinne enthält der Strafbescheid hierfür nicht: dazu wäre zum mindesten irgend ein Hinweis auf ein Aktenstück, irgend welche nähere Bezeichnung des Datums der fraglichen Revisionsverhandlung, der revidierenden Beamten u. dgl. erforderlich gewesen. Erst, als gegen den Strafbescheid Einspruch erhoben worden und die Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft erfolgt war, hat die letztere dem Gerichte gegenüber (Blatt 2) in formaler Weise die zu benutzenden Anschuldigungsbeweismittel bezeichnet, hierunter aber den fraglichen „Revisionsbefund" nicht aufgeführt. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft gleichzeitig das Konvolut zollamtlicher Akten dem Gerichte überreicht, in welchen sich der fragliche „Revisionsbefund" befindet.

Digitized by Google

Allein wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, folgt hieraus nicht, daß nunmehr jenes gesamte Konvolut von Schriftstücken dergestalt als herbeigeschafftes Beweismittel angesehen werden müsse, daß sein ganzer Inhalt zu verlesen sei. Vielmehr ist es Sache der Prozeßbeteiligten, aus einem derartigen Komplex von Schriften nach deren Vorlegung dem Gerichte diejenigen einzelnen Stücke zu bezeichnen, welche als herbeigeschafft gelten sollen. Vorliegenden Falles sind in der Hauptverhandlung die zollamtlichen Akten zur Vorlegung gelangt; aus denselben ist der Strafbescheid und der Einspruch des Angeklagten verlesen worden. Anträge auf Verlesung weiterer Aktenstücke wurden nicht gestellt. Ja die Staatsanwaltschaft erklärte ausdrücklich, keine ferneren Beweismittel angeben zu können. Unter solchen Umständen war das Gericht umsoweniger in der Lage, gerade dem Schriftstück Blatte 1/2 der zollamtlichen Akten die Bedeutung einer herbeigeschafften Beweisurkunde beizumessen, als das fragliche Schriftstück lediglich unter der formularmäßigen Rubrik „Revisionsbefund" bezw. „Gefälleberechnung" den von zwei Beamten des Hauptzollamtes in Harburg unterzeichneten summarischen Tarifierungsvermerk über zehn Ballen, 1242 kg „Lederabschnitte aus lohgarem Leder ohne weitere Bearbeitung", enthält. Mehr, als die schon aus dem Strafbescheide bekannte Thatsache, daß die Zollbehörde die Verzollung der Ware nach Position 21a des Tarifes als lohgares Leder beanspruche, war hieraus schlechterdings nicht zu entnehmen. Ob die Unterzeichner des fraglichen Formularvermerkes persönlich die Beschaffenheit der Ware untersucht und hierüber als Zeugen oder Sachverständige beweiskräftige Auskunft zu bescheinigen beabsichtigt hätten, war nicht zu ersehen. Aus der Nichtverlesung des fraglichen Aktenstückes und aus §. 244 St.P.O. kann daher ein Revisionsgrund nicht hergeleitet werden.

2. Zweifelhafter konnte es sein, ob die auf §. 243 Abs. 3 St.P.O. gestützte Rüge nicht besseren Grund habe. Der Revision ist zuzugeben, daß, nachdem der nur durch Vernehmung eines Sachverständigen unter Verzicht auf den zweiten ausgebliebenen Sachverständigen versuchte Anschuldigungsbeweis den objektiven Thatbestand in keiner Weise aufgeklärt hatte, es außerordentlich nahe lag, auf Zeugnis und Gutachten der ganz ungehört gebliebenen Revisionsbeamten zurückzugreifen und durch diese Beweismittel die streitige Qualität derjenigen Lederabfälle, deren Verzollung in Frage stand, festzustellen. Denn daß bei der

Digitized by Google

Zollabfertigung in Harburg seitens der revidierenden Zollbeamten die fragliche Ware untersucht und als mit der Deklaration nicht übereinstimmend befunden worden war, mußte dem Gerichte nach Lage der Sache bekannt sein. Auch gewähren Sitzungsprotokoll und Urteilsgründe den Eindruck, als hätte das erkennende Gericht auf Grund einer derartig ungenügenden, offenbar unvollständigen Beweisführung ein „non liquet“ bezüglich der objektiven Warenbeschaffenheit auszusprechen anfangs Bedenken getragen und deshalb die Staatsanwaltschaft zu einer Vervollständigung des Beweises ausdrücklich provozieren wollen. Würde in der ungewöhnlichen Form, in welcher am Schlusse der Hauptverhandlung unmittelbar vor der Urteilsverkündung kraft Gerichtsbeschlusses noch „die Frage an die Staatsanwaltschaft“ gerichtet und protokolliert worden ist, „ob sie noch Beweismittel zur Klarstellung des objektiven Thatbestandes anzugeben habe“, der Sinn enthalten sein, daß das Gericht ohne Beweisanträge der Staatsanwaltschaft gar nicht weiter verfahren zu können glaube, so läge hierin zweifellos eine rechtsverletzende Verkennung der dem Thatrichter in den §§. 243 Abs. 3. 153 Abs. 2 St.P.O. zugewiesenen Rechte und Pflichten, auch von Amts wegen und unabhängig von den Anträgen der Prozeßbeteiligten die Beweisführung zu vervollständigen. Wie weit prozessualisch sich diese richterlichen Befugnisse im Hauptverfahren erstrecken, kann hier unerörtert bleiben. Daß das Gericht berechtigt gewesen wäre, die Ladung und Vernehmung schlechthin derjenigen Zollbeamten, welche die Revision und Zollabfertigung beschafft hatten, anzuordnen, und der Staatsanwaltschaft die zur Ausführung eines solchen Beweisbeschlusses etwa erforderlichen Ermittelungen zu überlassen, kann nicht zweifelhaft sein. Indessen erscheint die Annahme, daß der Instanzrichter, wie hier unterstellt worden, seine Pflicht der materiellen Wahrheitserforschung verkannt, und die vorerwähnten Prozeßnormen durch Nichtbeobachtung verletzt hätte, doch nicht ausreichend gerechtfertigt, um daraufhin zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles zu gelangen. Denn es ist ebensowohl möglich, daß sich der Instanzrichter thatsächlich im Ungewissen darüber befand, ob überhaupt durch Vernehmung irgend welcher Zollbeamten als Zeugen oder Sachverständigen die streitige Warenqualität festgestellt werden könne, ob insbesondere die fraglichen Zollbeamten die erforderliche Sachkunde und spezielle Warenkenntnis besitzen würden. Es durfte erwartet werden, daß die Staatsanwaltschaft vermöge ihrer

Digitized by Google

ganzen amtlichen Stellung zur Verwaltungsbehörde hierüber entweder am besten informiert sei, oder am schnellsten die erforderliche Information sich verschaffen könne. Deshalb erfolgte die förmliche Anfrage an die Staatsanwaltschaft. Wenn nun aber auf Grund der kategorisch verneinenden Auskunft der Staatsanwaltschaft das Gericht nach seinem freien thatsächlichen Ermessen dafür hielt, irgend welche brauchbare, noch von Amts wegen heranzuziehende Beweismittel seien nicht vorhanden, so mag es hierin thatsächlich geirrt haben, hat aber gegen die Vorschrift der §§. 153. 243 St.P.O. nicht verstoßen. Und dafür, daß das Gericht von dieser Auffassung ausgegangen, spricht entschieden der Satz in den Urteilsgründen, welcher ausführt, das Gericht habe nach der fraglichen Erklärung der Staatsanwaltschaft „von einer anderweiten Beweisaufnahme in einem neuen Verhandlungstermine sich keinen anderen Erfolg versprechen können". Die konkrete Art aber, wie das richterliche Ermessen im Sinne der vorbezeichneten Prozeßnormen im einzelnen Falle waltet, ist an sich nicht geeignet, einen Revisionsgrund abzugeben.

---

52. 1. Setzt §. 156 St.G.B.'s die Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im konkreten Falle oder nur nach dem Gegenstande der Versicherung an sich voraus?

2. Ist der Standesbeamte befugt, eine eidesstattliche Versicherung auch über solche Umstände abzunehmen, welche nur für den Erlaß des Aufgebotes, nicht aber für den Bestand der zu schließenden Ehe von Erheblichkeit sind?

St.G.B. §. 156.

Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 45 (R.G.Bl. S. 23).

Vgl. Bd. 2 Nr. 50; Bd. 7 Nr. 83.

II. Strafsenat. Urt. v. 11. Dezember 1885 g. P. Rep. 2895/85.

I. Landgericht Potsdam.

Am 27. April 1883 machten auf dem Standesamte zu P. zur Herbeiführung des Aufgebotes der Bilderhändler P. und dessen jetzige Ehefrau verschiedene Angaben und versicherten die Richtigkeit

Digitized by Google

derselben an Eidesstatt, und zwar nach der erstrichterlichen Feststellung wissentlich falsch, insofern der Angeklagte P. angab, daß er seit 1880 in P. und auch „jetzt" dort wohnhaft sei; die nunmehrige Frau P., insofern sie angab, daß sie, „jetzt" in P. sich aufhaltend, wohnhaft zu Berlin sei.

Von der auf Grund des §. 156 St.G.B.'s erhobenen Anklage sind die Angeklagten um deswillen freigesprochen, weil die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung hier nicht zulässig gewesen; denn dem Standesbeamten seien zuvor weder Urkunden noch sonstige Beweismittel bezüglich der Wohnungs- bezw. Aufenthaltsangabe vorgelegt worden.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des ersten Richters ist von beiden Angeklagten eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch vor einer Behörde, einem Standesbeamten, abgegeben, dem die Befugnis zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen unter den im Abs. 4 des §. 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gegebenen Voraussetzungen beiwohnt, und der sich zur Abnahme so, wie sie erfolgt ist, für befugt erachtet hat. Die Straflosigkeit wird vom ersten Richter lediglich auf die Annahme gestützt, daß die Grenzen des §. 45 a. a. O. im vorliegenden Falle für eingehalten nicht zu erachten seien.

Die Freisprechung beruht auf einer zu engen Auslegung des §. 156 St.G.B.'s. Durch diese Vorschrift wird mit Strafe bedroht:

„wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgiebt."

Da sich die Zuständigkeit jeder Behörde aus dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise und dessen Ordnung bestimmt, so kommt es bei der Anwendung des §. 156 St.G.B.'s nicht lediglich auf die Befugnis an sich, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, auf die abstrakte Ermächtigung hierzu an. Es ist vielmehr Voraussetzung des §. 156 a. a. O., daß die Behörde auch zuständig war, über den Gegenstand, auf welchen sich die eidesstattliche Versicherung bezieht, eine solche zu erfordern, bezüglich entgegenzunehmen.

Die eidesstattliche Versicherung muß sich auf einen Gegenstand erstrecken, über welchen die Abgabe einer solchen nach dem Gesetze überhaupt zulässig ist.

Digitized by Google

Dagegen setzt die Anwendbarkeit des §. 156 St.G.B.'s nicht noch weiter voraus, daß die eidesstattliche Versicherung nach der konkreten Sachlage des Einzelfalles erfordert werden durfte, daß der Strafrichter die Abnahme derselben im konkreten Falle als berechtigt anerkennt.

Von dieser Rechtsauffassung ist bereits bei der Anwendung des §. 129 preuß. St.G.B.'s vom 14. April 1851, der Quelle des §. 156 R.St.G.B.'s ausgegangen worden. Zwar wurde durch §. 129 a. a. O. dem Wortlaute nach unter Strafe gestellt:

„wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt,"

und es ergaben sich aus dieser Fassung Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuständigkeitsfragen; doch folgte die Rechtsprechung demnächst der Plenarentscheidung des preuß. Obertribunales vom 24. September 1860,

vgl. J.M.Bl. 1861 S. 6, Entsch. des Obertrib. Bd. 44 S. 52,

welche zum Ausdrucke brachte, daß §. 129 a. a. O. eidesstattliche Versicherungen über einen Gegenstand voraussetze, bezüglich dessen die Zulässigkeit einer solchen Versicherung gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Es ist dies insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift gefolgert. Es hatte §. 258 des Entwurfes von 1843 zur Strafbarkeit der verletzten eidesstattlichen Versicherung erfordert, daß sie in den Fällen abgegeben sei, in welchen die Gesetze eine solche vorschreiben oder doch zulassen.

In späteren Entwürfen, sowie in §. 129 preuß. St.G.B.'s sind zwar die dieser Auffassung entsprechenden Worte weggeblieben; allein von der Auffassung selbst ist in den verschiedenen Stadien der Legislation nicht abgegangen worden.

Auch die Reichsgesetzgebung ist von derselben Anschauung geleitet worden. Nach den Motiven schloß sich der Entwurf von 1869 den Bestimmungen des preuß. Strafgesetzbuches an, und zwar auch in der Fassung, welche, gleich dem Entwurfe der Bundeskommission, der Zuständigkeit keine ausdrückliche Erwähnung that. Daß dies gleichwohl im geltenden Gesetze (§. 156 St.G.B.'s) geschehen ist, beruht auf einem Antrage des Abgeordneten Dr. Schwarze. Die oben bereits mitgeteilten Zusatzworte, welche eine „zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständige Behörde" fordern, stellen es außer Zweifel, daß von anderen Gesichtspunkten nicht ausgegangen werden sollte, als bei der

Digitized by Google

Auslegung des §. 129 preuß. St.G.B.'s durch den erwähnten Plenarbeschluß zur Geltung gebracht worden waren.

Den bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichtes liegt eine andere Auffassung des §. 156 St.G.B.'s nicht zu Grunde.

Insbesondere stellt das Urteil vom 25. Juni 1880, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 123, nicht den Grundsatz auf, daß die Anwendbarkeit des §. 156 a. a. O. eine Feststellung des Richters erheische, derzufolge nach der konkreten Sachlage im einzelnen Falle sich die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung als gerechtfertigt erkennen lasse. In Übereinstimmung mit den oben entwickelten Grundsätzen ist durch die Entscheidung zum Ausdrucke gebracht, daß falsche eidesstattliche Versicherungen dann straflos bleiben müssen, wenn sie sich als „rechtlich indifferente" Akte darstellen; wenn also rechtlich unwirksame Versicherungen vorliegen, wie sie in dem damals vorliegenden Falle in Gestalt einer die Appellationsrechtfertigungsschrift begleitenden eidesstattlichen Versicherung abgegeben waren. Solche Versicherungen entbehrten jeder gesetzlichen Grundlage; sie waren bedeutungslos für den Zweck, auf dem die Abgabe beruhte, die Appellation zu rechtfertigen, dem Appellationsgerichte fehlte nicht bloß für den konkreten Fall, sondern vermöge der Ordnung seines Verfahrens in Strafsachen die Zuständigkeit zur rechtswirksamen Abnahme von derartigen Versicherungen überhaupt.

Die Notwendigkeit der Zuständigkeit dem Gegenstande nach ist auch bei der Erörterung der Frage angenommen worden, ob die eidesstattliche Versicherung eines Dritten sich als zulässiges Beweismittel für die Glaubhaftmachung einer thatsächlichen Behauptung im Sinne des §. 266 C.P.O. darstelle.

Vgl. Urteil vom 1./5. Dezember 1882, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 287.

Auf denselben Grundsätzen beruhen die Urteile in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 99, Bd. 6 S. 196.

Die entscheidende Frage stellt sich demnach auch im vorliegenden Falle dahin, ob der Standesbeamte hier die eidesstattliche Versicherung, insoweit sie wissentlich falsch abgegeben ist, über einen Gegenstand abgenommen hat, über welchen eine solche Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen durfte, und diese Frage ist zu bejahen.

Digitized by Google

Der §. 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmt im Abs. 1, daß vor der Anordnung des Aufgebotes dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen sind. In den Absätzen 2 und 3 werden einzelne Beweisquellen erörtert. Abs. 4 sagt:

„Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen."

Abs. 4 kennzeichnet den Gegenstand der im Gesetze zugelassenen eidesstattlichen Versicherungen. Derselbe steht im Zusammenhange mit Abs. 1; es handelt sich um Thatsachen, welche für die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse von Bedeutung sind. Richtig ist ferner, daß die im dritten Abschnitte des Gesetzes von §§. 28—40, sowie in dort z. B. in §§. 29. 38. 40 erwähnten anderweitigen Gesetzen gegebenen Bestimmungen über die „Erfordernisse der Eheschließung" in den Bereich der Abss. 1. 4 des §. 45 daselbst fallen. Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß sich damit das Anwendungsgebiet der Abss. 1. 4 a. a. O. erschöpft.

Nach §. 44 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 soll der Eheschließung ein Aufgebot vorhergehen. Nur ausnahmsweise ist die Eheschließung ohne dasselbe zufolge §. 50 daselbst gestattet. Regelmäßig gehört demnach zu den Erfordernissen der Eheschließung als gesetzlich notwendig das Aufgebot. Ausnahmefälle bedürfen der besonderen Begründung.

Das Aufgebot soll von dem zur Eheschließung zuständigen Standesbeamten angeordnet werden (§. 44 a. a. O.), und zuständig ist nach §. 42 Abs. 1 daselbst jeder Standesbeamte, in dessen Bezirke einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Feststellung von Wohnsitz oder Aufenthalt der Verlobten fällt also auch in den Kreis derjenigen Ermittelungen, welche der Standesbeamte vorzunehmen hat, bevor er den Nachweis der zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse für erbracht anzunehmen befugt ist. Es wird dadurch ein dem Gesetze entsprechendes Aufgebotsverfahren gesichert.

Die bezüglichen Ermittelungen können vom Geltungsbereiche des §. 45 a. a. O. nicht um deswillen für ausgeschlossen erachtet werden,

Digitized by Google

weil nach §. 42 Abs. 2 a. a. O. darin kein Grund zur Anfechtung einer Ehe gegeben ist, daß der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen. Dadurch wird nichts an der gesetzlich gegebenen Notwendigkeit des Aufgebotes — von §. 50 a. a. O. abgesehen — geändert, bevor es zur Eheschließung kommen kann.

Auch enthält das Gesetz keine Andeutung davon, daß vorweg die Zuständigkeit des Standesbeamten urkundlich oder durch andere Beweismittel festgestellt werden muß, bevor zu den im §. 45 a. a. O. geregelten Nachweisungen, und nur noch für diese zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung geschritten werden darf. Die auf das Erfordernis des Aufgebotes bezüglichen Thatsachen sind von dem Ermittelungsverfahren des §. 45 a. a. O. nicht ausgeschlossen. Die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen über Thatsachen, welche die Zulässigkeit des Aufgebotes bedingen, liegt nach diesen Ausführungen innerhalb der Befugnisse der Standesbeamten.

Die Berechtigung zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung ist im §. 45 Abs. 4 a. a. O., wie der erste Richter mit Recht hervorhebt, noch an eine besondere Voraussetzung geknüpft. Über die zu erhärtenden Thatsachen müssen Urkunden vorliegen oder sonstige Beweismittel beigebracht sein. Verneint ist im vorliegenden Falle, daß Urkunden oder sonstige Beweismittel *vorgelegt* seien. Daraus ergiebt sich indes noch nicht in zweifelsfreier Weise, daß die Abnahme der Versicherung hier nicht erfolgen durfte.

Neben dem Vorlegen von Urkunden erwähnt das Gesetz die *Beibringung* von Beweismitteln. Aus dem §. 45 Abs. 3 a. a. O. ergiebt sich, daß der Begriff der Beweismittel in diesem Gesetze in höchst dehnbarem Umfange hat gefaßt werden sollen. Es kann dabei die persönliche Kenntnis des Standesbeamten eben so in Betracht gezogen werden, wie Angaben der Verlobten.

Die weitere Frage aber, ob das, was als Beweismittel vom Standesbeamten angesehen ist, als solches auch für hinreichend zu erachten gewesen, gehört nicht mehr zur richterlichen Prüfung und Feststellung. Es würde sonst ein völlig unannehmbares, die Rechtssicherheit bedrohendes Ergebnis sich herausstellen, dahin gehend, daß der Standesbeamte sich überzeugt hielte, auf Grund der ihm gegebenen Beweisbehelfe zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung schreiten zu

Digitized by Google

dürfen und zu müssen, und daß wegen der ihm dann fälschlich gemachten Angaben dennoch Freisprechung erfolgen müßte, sofern nach der Auffassung des Gerichtes die Beweismittel für hinreichend nicht anerkannt würden, um die Abnahmebefugnis im einzelnen Falle zu begründen.

Wäre aber auch anzunehmen, daß der Standesbeamte im vorliegenden Falle die eidesstattliche Versicherung der Nupturienten über ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt deshalb nicht abnehmen durfte, weil hierüber gar kein Beweismittel beigebracht war, die eidesstattliche Versicherung aber nur zur Ergänzung, nicht als Ersatz eines Beweises verlangt werden darf, so würde dies nach dem oben grundsätzlich Ausgeführten an der Strafbarkeit der wissentlich falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung nichts ändern, weil es in dieser Beziehung genügt, daß nach dem Gegenstande das Erfordern einer eidesstattlichen Versicherung überhaupt zulässig war und es unter dieser Voraussetzung nicht darauf ankommt, ob sie im konkreten Falle erfordert werden durfte.

Anzuerkennen ist das Bedenkliche der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen in Bausch und Bogen, also am Schlusse des Protokolles über das zu veranlassende Aufgebot in Ausdehnung auf alle „vorstehend gemachten Angaben". Es kann dies den Zweifel im einzelnen Falle begründen, ob den Versichernden genügend zum Bewußtsein gekommen sei, welche Angaben durch die Versicherung betroffen werden sollten. Es erscheint empfehlenswert, die zu bestärkenden Thatsachen zu spezialisieren, also den Erschienenen bestimmt erkennbar zu machen, für welche Thatsachen die Beweisergänzung als erforderlich erscheint.

Allgemein läßt sich aber keineswegs der Satz aufstellen, daß eine generelle Fassung der eidesstattlichen Versicherung die Strafbarkeit ausschließe. Es kommt auf die Feststellung an, daß den Versichernden die Beziehung der eidesstattlichen Versicherung auf die falsche Angabe bewußt war, als sie die Versicherung abgaben, und daß ihnen die Unrichtigkeit ihrer Angabe bekannt war. Ist dies der Fall, wie vorliegend angenommen, so fehlt es an den Voraussetzungen zur Anwendung des §. 156 St.G.B.'s nicht.

Digitized by Google

53. Kann eine Urkunde, welche auf dem Wege der mechanischen Vervielfältigung, namentlich des Druckes, hergestellt und nur mit einer gedruckten Unterschrift versehen ist, für eine beweiserhebliche Privaturkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s erachtet werden?

Vgl. Bd. 4 Nr. 2; Bd. 6 Nr. 99; Bd. 10 Nr. 90; Bd. 11 Nr. 52.

IV. Strafsenat. Urt. v. 11. Dezember 1885 g. H. Rep. 3082/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Bochum.

Aus den Gründen:

Wenn der §. 267 St.G.B.'s als Gegenstand der Urkundenfälschung neben öffentlichen Urkunden solche Privaturkunden bezeichnet, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, so erfordert er nicht, daß die gefälschte Privaturkunde allein für sich einen vollen Beweis im Sinne des §. 381 C.P.O. begründe. Vielmehr ist die Anwendung des §. 267 St.G.B.'s auf eine Privaturkunde schon dann gerechtfertigt, wenn die Urkunde unter Voraussetzung ihrer Echtheit nach ihrer Form und nach ihrem Inhalte geeignet erscheint, in Verbindung mit anderen Beweismomenten den Beweis für Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erbringen. Wie danach unter Umständen eine bloße Namensunterschrift,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 289,

eine Blechmarke (a. a. O. Bd. 4 S. 3), ein Schriftstück mit aufgedrucktem Firmen- oder Namenstempel (a. a. O. Bd. 10 S. 304), ein kaufmännisches Handlungsbuch oder ein sonstiges Schriftstück, welchem die Unterschrift gänzlich mangelt (a. a. a. Bd. 4 S. 4, vgl. auch Bd. 8 S. 92), als beweiserhebliche Privaturkunde anzusehen ist, so kann die Eigenschaft der Beweiserheblichkeit ebensowenig solchen Urkunden abgesprochen werden, welche auf dem Wege der mechanischen Vervielfältigung, namentlich des Druckes, hergestellt und nur mit einer gedruckten Unterschrift versehen sind. Eine derartige Urkunde erweckt nach den Anschauungen des Verkehrslebens den Eindruck, daß sie von derjenigen Person, deren gedruckte Namensunterschrift sie aufweist, herrührt, und daß diese Person für den Inhalt der Urkunde verantwortlich ist. Der Beweis hierfür kann allerdings mit und aus der Urkunde allein nicht geführt werden. Wird aber im Falle des Bestreitens der Echtheit auf andere Weise dargethan, daß die dem Abdrucke zu Grunde liegende

Digitized by Google

Urschrift von der im Abdrucke unterzeichneten Person vollzogen, oder daß der Abdruck mit deren Wissen und Willen hergestellt worden ist, so wird die gedruckte Urkunde unbedenklich einen Beweis dafür liefern können, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von dem in Druckschrift unterzeichneten Aussteller abgegeben sind.

Demgemäß konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum zu der Annahme gelangen, daß die von dem Angeklagten seinen Kollektierbüchern vorgehefteten, mit den gedruckten Unterschriften „Neckenig, Pfarrer", bezw. „Nickenich, Pfarrer" versehenen Aufrufe zur Unterstützung des Kirchenbaues zu Großroßeln ihrer Form nach für beweiserhebliche Privaturkunden zu erachten sind. Wenn die Revision hiergegen auszuführen sucht, daß von einer „Unterschrift" bei Erzeugnissen, bei welchen der Text und der darunter stehende Name gleichzeitig durch Druck hergestellt sind, nicht die Rede sein könne, weil eine Unterschrift begrifflich unter den vorhandenen oder als vorhanden gedachten Kontext der Urkunde, also zeitlich später gesetzt werde, so übersieht sie, daß es für den Thatbestand der Urkundenfälschung nicht darauf ankommen kann, in welcher Reihenfolge die einzelnen Teile der gefälschten Urkunde hergestellt sind, vielmehr lediglich entscheidend ist, ob diese Urkunde in dem Zustande, in welchem sie zum Zwecke der Täuschung benutzt worden ist, von irgend welcher Erheblichkeit für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen sein kann.

---

54. Zur Auslegung des §. 130a St.G.B.'s. Begriff der Staatsangelegenheiten. Gehören die Reichstagswahlen dazu?

IV. Strafsenat. Urt. v. 11. Dezember 1885 g. Tsch. Rep. 2933/85.

I. Landgericht Glatz.

Aus den Gründen:

Angelegenheiten des Staates sind im Gegensatze zu Privatangelegenheiten nach dem gemeinen Wortverstande die Angelegenheiten, die den Staat als solchen angehen, im weitesten Sinne, die Angelegenheiten, bei denen es sich um seine Rechte und Pflichten, seine Interessen und seine Aufgaben, um sein Verhältnis zu dem einzelnen und zu anderen Staaten handelt, die Angelegenheiten, die, wie die Privatangelegenheiten

Digitized by Google

durch die Gesetze, Institutionen und Verträge des Privatrechtes, durch die Gesetze, Institutionen und Verträge des öffentlichen Rechtes geordnet und gestaltet werden. In diesem Sinne fallen die Einrichtungen und Gesetze des Staates und können die Anordnungen der Obrigkeiten unter den Begriff der Staatsangelegenheiten fallen, der im übrigen aber viel weiter geht. Ob das angegriffene Urteil nicht zu weit geht, wenn es alles, was sich auf die politischen Rechte des einzelnen bezieht, die Freiheit der Wahl des einzelnen, und alles, was damit in Verbindung steht, als Staatsangelegenheit bezeichnet, kann dahingestellt bleiben, wenn auch die Ordnung der politischen Rechte des einzelnen und der Freiheit der Wahl zu den Angelegenheiten des Staates zu rechnen ist. Denn die Strafkammer stellt als Gegenstand der Besprechung des Angeklagten in der Predigt, auf der die Anschuldigung beruht, die Reichstagswahlen überhaupt und die Art und Weise der Ausübung des Rechtes dabei fest, und diese thatsächliche Feststellung ist für diese Instanz maßgebend. Daß die durch Verfassung und Gesetz geregelten Reichstagswahlen aber nicht bloß Angelegenheit des einzelnen, sondern Angelegenheit des Staates in dem obigen Sinne sind, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken und ist vom Reichsgerichte bereits in seinem Urteile vom 16. Februar 1885 g. R. (Rep. 278/85) angenommen.

Die Ausführungen der Revision unter 1 wenden sich auch nicht sowohl gegen die Annahme, daß die Reichstagswahlen eine Angelegenheit des Staates, beruhen vielmehr darauf, daß der §. 130a St.G.B.'s nur den Schutz des Staates gegen Angriffe bezwecke, die sich gegen ihn und seine Einrichtungen und Anordnungen richten, daher hier unanwendbar sei, weil es sich nach der Feststellung des Urteiles um solche Angriffe nicht handle.

Der Revision kann zugegeben werden, daß nach den Motiven, mit welchen der Gesetzentwurf überreicht worden ist, welcher demnächst in wesentlich unveränderter Gestalt als §. 130a in das St.G.B. eingestellt wurde,

vgl. Sammlung sämtlicher Drucks. des deutschen Reichstages 1871 Bd. 2 Nr. 103,

der nächste Zweck des Gesetzes die Abwehr des Mißbrauches der Kanzel zu Angriffen auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen war, und daß nach den Erklärungen, welche seitens des Bundesbevollmächtigten Staatsministers v. Lutz bei der Beratung des Entwurfes im deutschen

Digitized by Google

Reichstage abgegeben wurden, den nächsten Anlaß zur Einbringung des Gesetzentwurfes solche Angriffe seitens der katholischen Geistlichkeit in Bayern gegeben haben.

Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1871 Bd. 1 S. 464.

Aber dies ist nicht entscheidend. Weder der Anlaß, noch der Zweck, noch die Auffassung des Verfassers des Entwurfes, noch selbst der Gedanke des Gesetzgebers über Inhalt und Tragweite des Gesetzes bestimmen für den Richter den Inhalt des Gesetzes, sondern der im Gesetze selbst erklärte Wille des Gesetzgebers. Dieser ist hier aber völlig klar, und der Inhalt des §. 130a danach ein weiterer, als die Revision will.

Entwurf und Gesetz fügen den Thatbestand des §. 130a unter die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ein, weil Objekt desselben wie im §. 130 St.G.B.'s der öffentliche Friede ist. Im §. 130 wird die Gefährdung desselben unter Strafe gestellt, wenn sie durch Anreizen verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander geschieht. Im §. 130a wird der Thatbestand dieses Vergehens erweitert, indem auch die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch das Mittel der Besprechung von Staatsangelegenheiten von der Kanzel mit Strafe bedroht wird. Die Bedrohung des öffentlichen Friedens, das besondere Mittel und das besondere Subjekt, welche das Vergehen gegen den §. 130a zu einem eigentümlichen Delikte der Geistlichen stempeln, machen den klar ausgedrückten Inhalt des Gesetzes aus. Davon, daß der Angriff auf den öffentlichen Frieden durch einen Angriff auf den Staat und seine Einrichtungen geschehe, sagt das Gesetz nichts, und es ist unstatthaft, es in das Gesetz hineinzutragen.

---

55. Liegt Urkundenfälschung vor, wenn jemand eine Urkunde mit seinem Familiennamen und seinem Rufnamen, eine zweite Urkunde mit seinem Familiennamen und einem anderen seiner Vornamen unterzeichnet und, indem er von beiden Urkunden zusammen Gebrauch macht, den täuschenden Schein hervorrufen will, als rührten die Unterschriften von verschiedenen Personen her?

St.G.B. §. 267.

Vgl. Bd. 4 Nr. 56.

Digitized by Google

II. Strafsenat. Urt. v. 15. Dezember 1885 g. K. Rep. 3068/85.

I. Landgericht Frankfurt a./O.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ficht das erste Urteil nur insoweit an, als dasselbe den Angeklagten von der Anklage der Urkundenfälschung freispricht. Der Angeklagte Ernst Christian K. ist nämlich beschuldigt:

1. eines Betruges, verübt am 21. November 1884 gegen den Kaufmann S.;
2. eines Betruges, im Februar 1885 verübt gegen den Kaufmann G.;
3. einer Urkundenfälschung, verübt im Februar 1885.

Die Anklagen ad 2 und 3 stehen aber in innerer Verbindung miteinander. In betreff derselben ist nämlich vom ersten Richter folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Ehefrau des Angeklagten Marie Elisabeth, geborene T., hatte eine rechtskräftig erstrittene Alimentenforderung gegen den Hotelbesitzer W. in Höhe von 720 ℳ. In betreff dieser Forderung hatte der Angeklagte namens seiner Ehefrau einen Vergleich mit W. dahin abgeschlossen, daß nur 375 ℳ gezahlt werden sollten, und es ist diese Zahlung auch an den Angeklagten erfolgt. Trotzdem bot der Angeklagte die nicht mehr existierende Forderung am 12. Februar 1885 dem Kaufmanne G. zum Kaufe mit dem Bemerken an, daß die Forderung einer verheirateten Verwandten von ihm zustehe und diese ihn mit dem Verkaufe beauftragt habe. G. ging auf die Offerte nur unter der Bedingung ein, daß jene Verwandte nebst Ehemann die Cession ausstelle und der Angeklagte nebst seiner Ehefrau eine Bürgschaft für die Schuld des W. übernehme. Für diesen Fall wurde die Cessionsvaluta auf 300 ℳ verabredet. Demnächst überbrachte der Angeklagte dem G. zwei Schriftstücke, beide d. d. K., den 15. Februar 1885. Das erstere enthielt eine Cession der Alimentenforderung von 720 ℳ. mit der Unterschrift:

„Frau Marie K. geb. T."

und dem Konsense des Ehemannes, unterschrieben:

„Christian K.";

Digitized by Google

das zweite Schriftstück enthielt eine Bürgschaft für die bezeichnete Alimentenforderung mit den Unterschriften:

„Ernst K."
und
„Elisabeth K."

Die Unterschriften: „Frau Marie K. geb. T." und „Elisabeth K." hat auf Veranlassung des Angeklagten dessen Ehefrau geleistet, ohne von dem Sachverhalte Kenntnis zu haben. Die Unterschriften „Christian K." und „Ernst K." rühren vom Angeklagten her. G. würde auf das Geschäft nicht eingegangen sein, wenn er von dem Vergleiche, von der Zahlung der Vergleichssumme und von der Identität der Personen, von welchen die Cession, mit denen, von welchen die Bürgschaft unterschrieben war, in Kenntnis gesetzt worden wäre. Über diese Punkte vom Angeklagten in Irrtum versetzt, hat sich G. auf das Geschäft eingelassen und dem Angeklagten auf die Cessionsvaluta 30 ℳ, die er nicht zurückerhalten hat, gezahlt.

In diesem Sachverhalte hat der erste Richter die Thatbestandsmerkmale des Betruges gefunden. Die Anklage behauptete Realkonkurrenz mit einer Urkundenfälschung. Der erste Richter hat indes den Thatbestand des letzteren Vergehens nicht für vorliegend erachtet, weil die Unterschriften unter der Cession bezw. Bürgschaft vom 15. Februar 1885 keine falschen Unterschriften im Sinne des Gesetzes seien, wenn sie auch nicht den Rufnamen, sondern einen anderen Vornamen des Angeklagten bezw. dessen Ehefrau enthalten.

Mit Grund wird diese Erwägung von der Staatsanwaltschaft als auf Rechtsirrtum beruhend angegriffen.

In Frage steht die Herstellung einer unechten urkundlichen Beglaubigungsform. Unecht ist die Urkunde, wenn ihre ausdrückliche oder stillschweigende Angabe in bezug auf den Aussteller der Urkunde unrichtig ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 69.

Im vorliegenden Falle weisen Cessions- und Bürgschaftsurkunde unzweideutig auf eine Verschiedenheit derjenigen Personen hin, welche die Cession, von denjenigen, welche die Bürgschaft ausgestellt haben sollen, beide Urkunden zusammen bewirken also den falschen Schein einer neben der Cession von anderen Personen ausgestellten Bürgschaft. Die

Digitized by Google

urkundliche Beglaubigungsform wird zu einer Täuschung in betreff der Personen der Aussteller gemißbraucht.

Der erste Richter erachtet die in Rede stehenden Unterschriften für „keine falschen Unterschriften im Sinne des Gesetzes". Der Gedankenausdruck ist nicht ganz klar. Da die §§. 267. 268 St.G.B.'s, welche der erste Richter allegiert, von „Unterschrift" nicht sprechen, wird man annehmen müssen, daß der Richter die Falschheit der Unterschriften verneint, weil der Angeklagte berechtigt gewesen ist, sowohl seinen Rufnamen (Ernst) als seinen anderen Vornamen (Christian) bei der Namenszeichnung zu gebrauchen. Damit wird auf einen Umstand Gewicht gelegt, der rechtsgrundsätzlich für die Frage der Echtheit einer Urkunde nicht entscheidend ist, nämlich auf den Umstand, ob der Unterzeichner zur Führung des Namens, den er unterschrieben hat, berechtigt war. Die Übereinstimmung der Namen schließt die fälschliche Anfertigung der Urkunde nicht aus. Insoweit — wie vielfach im preußischen Rechte — bei schriftlichen Urkunden die eigenhändige Namensunterschrift wesentlich ist, kann die Urkunde unecht sein, wenngleich der Unterzeichner in Wirklichkeit den unterschriebenen Namen führt. Das trifft beispielsweise zu, wenn dem richtigen Namen eine Bezeichnung der Person nach Stand, Gewerbe, Wohnort u. dgl. beigefügt wird, welche auf eine andere Person, als den wirklichen Unterzeichner, hinweist. In diesem Falle kann freilich die beigefügte Bezeichnung als Teil der Unterschrift gelten; mit diesem Falle steht aber der weitere auf völlig gleicher Linie, wenn bloß der Kontext der Schrift die falsche Bezeichnung von Stand, Gewerbe ꝛc enthält. So ist eine Wechselfälschung für vorliegend erachtet, als ein in der Adresse des Wechsels als Gutsbesitzer bezeichneter Tagelöhner den Wechsel durch Unterschrift seines Namens ohne Angabe eines Gewerbes acceptiert hatte.

Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertrib. Bd. 17 S. 453. Die Urkunde ist hier unecht, weil sie auf einen anderen Acceptanten hinweist, als den, von dem das Accept herrührt. Gleichgültig ist dabei, ob eine Person existiert, der die angebliche Bezeichnung nach Namen und Gewerbe gebührt; denn nicht der Schutz einer bestimmten Person gegen Mißbrauch ihres Namens, sondern die Sicherung des Rechtsverkehres gegen den Mißbrauch der urkundlichen Beglaubigungsform wird von den Strafvorschriften der §§. 267 flg. St.G.B.'s bezweckt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5 S. 151.

Digitized by Google

Setzt jemand zwei Blankoindossamente auf einen Wechsel, von denen das erste seinen Rufnamen und seinen Familiennamen, das zweite seinen Familiennamen mit einem anderen richtigen Vornamen enthält, so ist das zweite Indossament unecht, weil es auf einen anderen Aussteller als den ersten Aussteller des ersten Indossamentes, mithin auf eine andere Person, als den wirklichen Aussteller, hinweist. Von dem letztbezeichneten Falle ist der vorliegende in keinem wesentlichen Punkte verschieden. Der vorliegende Fall erhält allerdings dadurch eine Komplikation, daß der falsche Schein in bezug auf die Personen der Aussteller nicht durch ein und dasselbe Schriftstück, nicht durch jedes einzelne Schriftstück für sich allein betrachtet, sondern durch beide Schriftstücke, wenn man sie zusammenhält, hervorgebracht wird. Aber dieser Unterschied wäre nur dann von Bedeutung, wenn er nicht auf den Willen des Angeklagten zurückgeführt werden könnte. Nach der erstrichterlichen Feststellung wird man jedoch zu der Auffassung gedrängt, daß der Angeklagte seinen Täuschungszweck gerade durch die gleichzeitige Benutzung beider Schriftstücke erreichen wollte und erreicht hat; er trägt dann die Verantwortlichkeit für die urkundliche Herstellung des falschen Scheines, als wären Cession und Bürgschaft von verschiedenen Personen ausgestellt. Dieser Schein hätte auch hervorgebracht werden können, indem Cession und Bürgschaft auf dasselbe Stück Papier gesetzt wurden, oder indem beide Geschäfte in ein Schriftstück zusammengefaßt wurden, beispielsweise dergestalt, daß erst die Cessions-, dann die Bürgschaftserklärung niedergeschrieben wurden und am Schlusse erst alle vier Unterschriften folgten. Die Falschheit der Beurkundung würde dann augenfälliger hervortreten. An der rechtlichen Beurteilung können derartige Abweichungen nichts ändern.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des Urteiles, soweit es den Angeklagten von der Anklage der Urkundenfälschung freispricht. Diese Aufhebung zieht aber notwendig noch weitere Folgen nach sich. Beschränkt die Revision auch ihren Antrag auf Aufhebung der freisprechenden Entscheidung, so ist doch diese Schranke unbeachtlich, soweit die Lage des Falles einer Einschränkung des Angriffes auf einen bestimmten Punkt entgegensteht. Das trifft hier zu. Der erste Richter verwertet den Gebrauch der Schriftstücke zur Konstruktion des nach seiner Annahme Mitte Februar 1885 gegen den Kaufmann G. verübten Betruges. Danach ist nicht klar, wie der erste Richter dazu hätte gelangen

Digitized by Google

können, Realkonkurrenz zwischen Betrug und Urkundenfälschung anzunehmen, falls er den Thatbestand des letzteren Deliktes festgestellt hätte. Nach der Anklage ist allerdings die behauptete Urkundenfälschung eine vom Betruge verschiedene selbständige That. Über die Frage der Real- oder Idealkonkurrenz konnte sich der erste Richter nicht aussprechen, da er nur den Thatbestand des Betruges angenommen hat. Durch den Wegfall der Freisprechung von der Urkundenfälschung wird der Richter wieder mit der Frage befaßt, ob die Urkundenfälschung als selbständiges Delikt neben dem Betruge verübt ist. Für den Fall, daß er die Selbständigkeit verneint, muß ihm nach dem Grundsatze der Unteilbarkeit der Schuldfrage für die Beurteilung der That nach allen rechtlichen Gesichtspunkten freier Raum geschafft werden. Sonach war die Aufhebung der auf den Betrug vom Februar 1885 bezüglichen Feststellungen des Urteiles geboten. Der Betrugsfall vom 21. November 1884 (gegen S.) steht mit der Anklage der Urkundenfälschung in keinerlei Zusammenhange; die auf diesen Fall bezügliche Feststellung wird also vom Revisionsangriffe nicht berührt.

---

56. Findet der §. 29 Nr. 2 des Braufteuergesetzes vom 31. Mai 1872 auch dann Anwendung, wenn bei dem Braner Stoffe der in §. 1 unter 5—7 genannten Gattung vorgefunden werden, ohne daß derselbe überhaupt einen bestimmten Aufbewahrungsraum angezeigt hat?

Gesetz wegen Erhebung der Braufteuer vom 31. Mai 1872 §. 29 (R.G.Bl. S. 153).

IV. Straffenat. Urt. v. 15. Dezember 1885 g. K. Rep. 3050/85.

I. Landgericht Beuthen O./S.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz geht bei der Verurteilung des Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen §. 29 Nr. 2 des Braufteuergesetzes von der Auffassung aus, daß es für die Anwendung des Gesetzes keinen Unterschied mache, ob ein Brauer einen bestimmten Aufbewahrungsort der Malzsurrogate angegeben und solche dann an einem anderen Orte gelagert, oder ob bei ihm Malzsurrogate vorgefunden worden, ohne daß er vorher der Steuerbehörde einen Aufbewahrungsraum angezeigt.

Digitized by Google

Der gegen diese Auslegung gerichtete Angriff der Revision erweist sich als verfehlt.

Nach §. 13 Abs. 1 des Gesetzes ist jeder Brauer verbunden, Vorräte an Malzschrot und den im §. 1 unter Nr. 2—7 bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren. Während nun eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung, sofern es sich um die in §. 1 unter Nr. 1—4 bezeichneten Stoffe handelt, nach §. 35 Nr. 2 mit einer Ordnungsstrafe bedroht wird, schreibt der §. 29 Nr. 2 mit Rücksicht auf die größere Schwierigkeit einer wirksamen Kontrolle gegen die heimliche Verwendung von Zuckerstoffen (Motive zu dem Gesetzentwurfe S. 27 in Nr. 11 der Drucksachen des Reichstages von 1872) vor, daß es der Defraudation gleichzuachten, wenn Stoffe der im §. 1 unter 5—7 genannten Gattung der Vorschrift im §. 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden. Schon die Worte „der Vorschrift des §. 13 entgegen" deuten bestimmt daraufhin, daß das Gesetz jede Zuwiderhandlung gegen §. 13 Abs. 1 in betreff der im §. 1 unter Nr. 5—7 erwähnten Surrogate treffen will. Eine Zuwiderhandlung gegen §. 13 Abs. 1 liegt aber unzweifelhaft auch dann vor, wenn der Brauer Surrogate bei sich aufbewahrt, ohne einen für dieselben bestimmten Lagerraum angezeigt zu haben.

Aber auch der aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des Gesetzes klar ersichtliche Sinn und Zweck der Vorschrift des §. 29 Nr. 2 widerspricht der von der Revision vertretenen Auffassung. Letztere würde nämlich zu dem Ergebnisse führen, daß

1. derjenige, welcher einen bestimmten Aufbewahrungsraum der im §. 1 unter Nr. 5—7 aufgeführten Surrogate angezeigt und solche Stoffe dann in einem anderen Raume aufbewahrt hat, nach §. 29 Nr. 2 wegen Defraudation gestraft würde,
2. derjenige, welcher die im §. 1 Nr. 1—4 bezeichneten Stoffe an einem nicht vorher angezeigten Orte aufbewahrt, nach §. 35 Nr. 2 einer Ordnungsstrafe von 15—150 ℳ unterliegen und
3. derjenige, bei welchem Surrogate der im §. 1 unter Nr. 5—7 bezeichneten Gattung vorgefunden werden, ohne daß derselbe der ihm als Brauer obliegenden Verpflichtung zur Anzeige eines bestimmten

Digitized by Google

Aufbewahrungsraumes nachgekommen, nur mit einer bezüglich des Mindestmaßes nicht begrenzten Ordnungsstrafe belegt werden würde.

Demnach würde gerade die schwerste und gefährlichste Zuwiderhandlung gegen die vom Gesetze für notwendig erachteten Kontrollvorschriften mit der leichtesten Ordnungsstrafe bedroht sein, und der Brauer würde sich vor der ihn gemäß §. 29 Nr. 2 treffenden Defraudationsstrafe stets dadurch schützen können, daß er einen bestimmten Aufbewahrungsort anzuzeigen unterließe.

Hiernach ergiebt sich sowohl aus der Fassung des §. 29 Nr. 2, als aus dem Zusammenhange dieser Vorschrift mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, daß durch dieselbe jede Zuwiderhandlung gegen den §. 13 Abs. 1, soweit es sich um Stoffe der im §. 1 unter Nr. 5—7 bezeichneten Gattung handelt, hat getroffen werden sollen und sonach die Worte „außerhalb des bestimmten Aufbewahrungsortes" nichts anders bedeuten, als „an einem vorher nicht angezeigten Orte".

57. Unter welchen Voraussetzungen sind Wertpapiere, welche ein Kommissionär auf eigenen Namen bei einem Dritten für den Kommittenten angekauft und bei dem Verkäufer liegen hatte, für ihn fremde Sachen, welche er im Gewahrsam hat?

St.G.B. §. 246.

I. Strafsenat. Urt. v. 17. Dezember 1885 g. H. Rep. 2623/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eisleben.

Gründe:

Es entspricht der geltenden Rechtsanschauung, daß, wie die Revision ausführt, das Eigentum an den von dem Stellvertreter in eigenem Namen, wenn auch für Rechnung seines Auftraggebers, erworbenen beweglichen Gegenständen nicht unmittelbar auf den letzteren übertragen wird, vielmehr derselbe nur einen Anspruch auf Eigentumsübertragung aus der auftragsgemäßen Eigentumserwerbung seitens des Beauftragten erwirbt.

Digitized by Google

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 56; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 187 und Bd. 9 S. 181.

Allein die Revision, welche in der Annahme der Strafkammer, daß die seitens des Angeklagten in Kommission des Stellmachers H. gekauften 5 Stück Haseler Pfandbriefe für ihn fremde bewegliche Sachen, weil im Eigentume H.'s stehend, gewesen, eine Verletzung des vorstehenden Civilrechtssatzes enthalten behauptet, übergeht die weitere thatsächliche Feststellung der Strafkammer, daß H. den Ankaufspreis bezahlte, und die Wertpapiere unter seiner Zustimmung bei der Vereinsbank in Berlin, wo sie der Angeklagte auf seinen Namen hinterlegt, deponiert blieben. Die Strafkammer hat also keineswegs im Widerspruche mit dem bürgerlichen Rechte den Satz aufgestellt, daß der Eigentumserwerb H.'s an den vom Angeklagten gekauften Pfandbriefen sofort mit der Übergabe seitens des dritten Verkäufers an den Angeklagten sich vollzog, sondern sie hat eine Erfüllung des dem H. gegen den Angeklagten zustehenden Anspruches auf Eigentumsübertragung durch einen weiteren Hergang angenommen, und in dieser Annahme ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Dieser allerdings in möglichst gedrängter Kürze hingestellte Hergang muß nämlich dahin verstanden werden, daß die Vereinsbank den thatsächlichen Besitz für den Angeklagten ausübte, daß das Kommissionsgeschäft dadurch zur Abwickelung kam, daß H. den Ankaufspreis erstattete und der Angeklagte die Besitzüberlieferung des für ihn bei der Vereinsbank lagernden Kaufsobjektes dadurch bewirkte, daß er hinfort den Gewahrsam des letzteren für den H. als juristischen Besitzer durch die Vereinsbank fortzusetzen erklärte und H. sein Einverständnis mit dieser rechtlichen und thatsächlichen Gestaltung der Sachlage erklärte, und daß die Vereinsbank nunmehr den für den Angeklagten ausgeübten Gewahrsam für dessen durch beiderseitige Willenserklärung an seine Stelle getretenen Besitz- und Rechtsnachfolger fortsetzte. Das Reichsgericht hat bereits ausgesprochen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 57. 58,

daß zur Übertragung des Eigentumes der thatsächliche Besitz auf seiten des Übertragenden nicht erforderlich ist, vielmehr die Besitzübertragung (durch constitutum possessorium) auch von dem durch einen dritten faktisch besitzen Lassenden erfolgen könne, sowie weiter, daß die Unkenntnis dieses Dritten, welcher durch den Willen des bisherigen Eigentumsbesitzers den Gewahrsam der Sache hatte, von dem Abschlusse des

Digitized by Google

Geschäftes zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten nicht ausschließt, daß durch die vom Kommissionär abgegebene Erklärung, daß er seine Besitzrechte aufgebe und die ihm verbleibende thatsächliche Macht über die von dem Dritten für ihn bewahrte Sache für den nunmehrigen Eigentümer ausüben wolle, auch dieser Dritte fortan für den neuen Erwerber die Sache innehat. Auch kann der Besitz- und Eigentumsübergang aus dem Gesichtspunkte nicht zweifelhaft sein, daß die erforderliche Spezialisierung und Individualisierung der „5 Haseler Pfandbriefe" ohne Nummerzettel nicht erhelle, da dieses in anderen Fällen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 60 und in Straff. Bd. 9 S. 184,

gegenüber einer einseitigen Notierung in den Büchern des Veräußernden erörterte Moment vorliegend durch die Thatsache der bei der Vereinsbank für den Angeklagten bestandenen depotmäßigen Verwahrung vollkommen erbracht wird.

Hiernach werden die für den Thatbestand der Unterschlagung wesentlichen Merkmale der fremden Sache und des Gewahrsames derselben bei dem Thäter ohne Grund vermißt; und auch darin ist der Revision nicht beizutreten, daß nur das Ankaufsgeld, nicht die gekauften Wertpapiere als unterschlagen gedacht werden könnten. Diese aus dem auf verschiedener Grundlage beruhenden Urteile in den Entsch. des R.G.'s für Strafsachen Bd. 2 S. 189 entlehnte Einwendung widerspricht der vorliegend festgestellten Sachlage, daß die Pfandbriefe Gegenstand der rechtswidrigen Aneignung waren, und wenn an einer früheren Stelle des Urteiles von einer Aneignung des „dem H. gehörigen Geldes" gesprochen wird, so ist an dieser Stelle nur Geldeswert im weiteren Sinne gemeint, da ja nach dem im Eingange als erwiesen Angenommenen die von H. hingegebene Geldsumme als Zahlung zu Eigentum übertragen, nicht besitzmäßig anvertraut war. Auch der Zweifel, daß der Angeklagte die Pfandbriefe für H. zu verkaufen beabsichtigt haben könne, muß schwinden vor der Feststellung, daß er den Erlös für Forderungen der Vereinsbank an ihn verrechnen, nicht verwahren ließ.

Digitized by Google

58. Kann derjenige, der einem Beamten, ohne die Absicht, denselben zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, ein Geschenk angeboten, versprochen oder gewährt hat, wegen Teilnahme an dem in §. 332 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehen bestraft werden?[1]

St.G.B. §§. 331—333.

I. Strafsenat. Urt. v. 17. Dezember 1885 g. B. u. Gen. Rep. 2975/85.

I. Landgericht Bonn.

Der Angeklagte B. wurde wegen Bestechung nach §. 332 St.G.B.'s zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, weil er in seiner Eigenschaft als Eisenbahnschaffner einen Reisenden ohne Billet mitfahren ließ, dafür aber ein Geschenk von 60 Pf. annahm. Bezüglich des Mitangeklagten S., der diese 60 Pf. hingab, nahm die Strafkammer an, der Thatbestand des in §. 333 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens liege nicht vor, weil der Angeklagte nicht in der Absicht gehandelt habe, B. zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, bestrafte denselben aber wegen Teilnahme an der (passiven) Bestechung des B. Auf Revision des S. wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die Aufhebung stützte sich auf folgende

Gründe:

Nach dem Strafgesetzbuche ist das Anbieten bezw. Gewähren von Geschenken oder anderen Vorteilen, durch welche Beamte oder Mitglieder der bewaffneten Macht zu einer Handlung bestimmt werden sollen, welche eine Verletzung ihrer Amts- oder Dienstpflicht enthält, nicht als Teilnahme an dem Amtsverbrechen der passiven Bestechung anzusehen. Vielmehr bildet die aktive Bestechung ein besonderes Vergehen, dessen Thatbestand in §. 333 dieses Gesetzbuches geregelt worden ist. Daraus ergiebt sich, daß die in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten Handlungen nur insoweit als strafbar erscheinen, als die Voraussetzungen der erwähnten Vorschrift vorliegen, und daß nicht neben §. 333 noch die Bestimmungen der §§. 331. 332 St.G.B.'s in Verbindung mit den

[1] Vgl. d. Ktre. v. Oppenhoff, §. 331 N. 14, §. 333 N. 9. 10; Olshausen, §. 331 N. 1, §. 333 N. 6; Rüdorff-Stenglein, §. 331 N. 6, §. 333 N. 5; Erk. des Obertrib. zu Stuttgart vom 12. Juli 1873 in Stenglein's Zeitschr. Bd. 2 S. 37; v. Tippelskirch in Goltdammer's Archiv Bd. 18 S. 804; Rechtspr. des preuß. Obertrib. Bd. 13 S. 582.

Digitized by Google

Vorschriften der §§. 48. 49 auf die Handlung zur Anwendung gebracht werden dürfen, in welcher das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Geschenkes gefunden wird. Wie derjenige, der einem Beamten für eine in dessen Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, nicht wegen Teilnahme an dem in §. 331 a. a. O. vorgesehenen Vergehen bestraft werden kann, so darf derjenige, der sich einer der in §. 333 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, nicht wegen aktiver Bestechung und Teilnahme an dem Amtsverbrechen oder -vergehen der passiven Bestechung bestraft werden, wie es regelmäßig geschehen müßte, wenn nicht das Verhalten der Schenkenden, soweit es sich um die Bestechung handelt, lediglich nach §. 333 St.G.B.'s zu beurteilen wäre. Sofern die Handlung, zu welcher der Beamte bestimmt wurde, nicht bloß eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthält, sondern als strafbar erscheint, kann in der, den Thatbestand der aktiven Bestechung bildenden, Handlung zugleich eine Teilnahme an jener strafbaren Handlung des Beamten zu finden sein. Aber die aktive Bestechung darf nicht als Teilnahme an der passiven Bestechung nochmals mit Strafe belegt werden. Aus diesen Grundsätzen ergiebt sich, daß derjenige, der einem Beamten, ohne die Absicht, denselben zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, ein Geschenk angeboten, versprochen oder gewährt hat, ebensowenig wegen Teilnahme an dem in §. 332 a. a. O. vorgesehenen Verbrechen, wie wegen aktiver Bestechung bestraft werden kann.

---

59. 1. Finden die Vorschriften der §§. 115—119. 146 Nr. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 177) auch auf Arbeiter Anwendung, welche durch gelegentliche Arbeiten einen Nebenverdienst suchen?

2. Liegt Lohnzahlung in bar vor, wenn nach bestehendem Geschäftsgebrauche das gezahlte Geld sofort zum Ankaufe von Waren verwendet wird?

II. Strafsenat. Urt. v. 18. Dezember 1885 g. G. Rep. 3122/85.

I. Landgericht Elbing.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, welcher in Elbing mit fertigen Kleidungsstücken Handel treibt, läßt einen Teil seines Warenlagers in der Weise anfertigen, daß er Frauenspersonen, welche einen Nebenverdienst suchen, nach Hause Stoffe verabfolgt, welche diese zu Bekleidungsgegenständen verarbeiten. Die Lohnzahlung erfolgt nicht bei Ablieferung jeder einzelnen Arbeit, sondern wenn nach Ablieferung mehrerer Posten sich ein größerer Betrag ergiebt. Zu den so vom Angeklagten beschäftigten Arbeiterinnen gehörte seit dem Jahre 1882 auch die Schmiedefrau B. Dieselbe hat den ihr zustehenden Lohn für gefertigte Kleidungsstücke vom Angeklagten nach Berechnung mit diesem stets bar erhalten, jedoch stets sofort nach Empfangnahme des Geldes wenigstens für einen Teil des letzteren aus dem Laden des Angeklagten Waren entnommen. Dies war ihr zwar nicht zur Bedingung gemacht worden; sie hatte aber gehört, daß dies der Gebrauch der sämtlichen bei dem Angeklagten beschäftigten Gelegenheitsarbeiterinnen war, überdies hatte ihr der frühere Gehilfe des Angeklagten, als sie sich zum ersten Male um Arbeit bewarb, solche mit dem Bemerken zugesagt: „Sie werden dann doch auch von uns Ware nehmen." Die Waren erhielt die B. vom Geschäftspersonale des Angeklagten mit des letzteren Kenntnis und mindestens stillschweigender Genehmigung. Ob der Angeklagte auch die wiedergegebene Äußerung des früheren Geschäftsgehilfen gutgeheißen hat, ist aus dem ersten Urteile mit Sicherheit nicht zu entnehmen.

Aus den vorstehend dargelegten Beweisergebnissen hat der erste Richter entnommen:

daß der Angeklagte in den Jahren 1884 bis 1885 zu Elbing als Gewerbetreibender den Lohn seiner Arbeiterin, der Schmiedefrau B., nicht bar in Reichswährung ausgezahlt hat,

und aus §. 146 (§. 146 Nr. 1) G.O. Strafe verhängt.

Mit Recht wird diese Entscheidung von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten.

Zwar kann der in der Revisionsschrift aufgestellten Ansicht nicht beigetreten werden, daß §. 115 G.O. auf Personen unanwendbar sei, welche bei Gewerbetreibenden nicht zur Gewinnung ihrer Lebensbedürfnisse arbeiten, sondern nur durch gelegentliche Arbeiten einen Nebenverdienst suchen. Die §§. 115—118 G.O. finden nach §. 119 Abs. 2 daselbst auch auf diejenigen Arbeiter Anwendung, welche für Gewerbe-

Digitized by Google

treibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. Zu einer Unterscheidung aber nach der in der Revisionsschrift angedeuteten Richtung hin giebt das Gesetz keinen Anhalt. Zuzugeben ist, daß den §§. 115—118 a. a. O. die Tendenz zu Grunde liegt, in dem Verhältnisse zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern erstere, als den meistens wirtschaftlich schwächeren Teil, gegen Druck und Übervorteilung zu schützen; aber aus naheliegenden Gründen hat der Gesetzgeber davon Abstand genommen, die Anwendung seiner Bestimmungen davon abhängig zu machen, ob im einzelnen Falle der Arbeitnehmer in der That der schwächere Teil und des Schutzes bedürftig ist.

Dagegen wird zutreffend gerügt, daß der §. 146 Nr. 1 G.O. zur Anwendung gebracht ist, ohne daß eine seiner Voraussetzungen vorliegt.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist grundsätzlich Gegenstand freier Übereinkunft (§. 105 G.O.). Soweit also das Gesetz nicht Ausnahmen aufstellt, greift die Regel Platz. Der §. 115 a. a. O. verpflichtet die Gewerbetreibenden, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen, und verbietet den Gewerbetreibenden, den Arbeitern Waren zu kreditieren (mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme von der Ausnahme). Die §§. 116—118 a. a. O. regeln die civilrechtlichen Folgen von zuwiderlaufenden Handlungen und Verabredungen. Im §. 146 Nr. 1 a. a. O. wird der Gewerbetreibende mit Strafe bedroht, der bei Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waren an die Arbeiter dem §. 115 a. a. O. zuwiderhandelt. Der Angeschuldigte hat, wie der erste Richter feststellt, der B. Waren nicht kreditiert und den Lohn stets bar bezahlt, und zwar, wie man bei dem Mangel einer entgegenstehenden Angabe des Urteiles annehmen muß, in Reichswährung. Der §. 146 Nr. 1 a. a. O. trifft daher nicht zu. Zur entgegenstehenden Annahme gelangt der erste Richter unter folgender Erwägung:

„Bei Auslegung des §. 115 a. a. O. muß davon ausgegangen werden, daß das Gesetz die sehr naheliegende und leicht zu bewerkstelligende Umgehung der Vorschriften gegen das Truckſystem soviel als möglich verhindern wollte. Es ist daher offenbar Absicht des Gesetzes, daß die Arbeitnehmer in der Lage sein müssen, über den ihnen ausgezahlten Lohn auch unbedingt nach eigener Bestimmung ohne jeden auch nur mittelbaren Zwang verfügen zu können. Wenn

Digitized by Google

auch nicht den Arbeitgebern überhaupt verboten ist, aus ihrem eigenen Geschäfte den Arbeitnehmern Waren zu verkaufen, so darf doch das Kaufgeschäft nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Auszahlung des Lohnes stehen. Im vorliegenden Falle ist aber erwiesen, daß die Frau B. jedesmal, nachdem sie rückständigen Lohn vom Angeklagten ausgezahlt erhalten, unmittelbar nach dem Empfange des Geldes entweder für den Gesamtbetrag oder für den größeren Teil desselben Waren aus dem Geschäfte des Angeklagten entnommen hat."

Nach Auffassung des ersten Richters liegt danach das Strafbare in dem Verhalten des Angeklagten darin, daß er der Lohnzahlung unmittelbar und sofort den Verkauf von Waren an die Arbeiterin folgen ließ. Hätte sich die Arbeiterin mit dem erhaltenen Gelde aus dem Laden entfernt, so wäre auch nach Ansicht des ersten Richters gegen einen späteren Absatz von Waren an die Arbeiterin nichts einzuwenden gewesen. Die „Umgehung der Vorschriften gegen das Truckfystem" würde also auch nach Ansicht des ersten Richters eine sehr naheliegende und leicht zu bewerkstelligende sein; nur würde der Arbeitnehmer noch in ungünstigerer Lage sein, nämlich durch den mit dem doppelten Gange verbundenen Zeitverlust. Der Richter gelangt also durch seine extensive Interpretation zu unhaltbaren Ergebnissen. Dabei ist seine Ausführung widerspruchsvoll. Der Arbeitnehmer soll in der Lage sein, über den ausgezahlten Lohn verfügen zu können. Diese Verfügung erlangt er durch die Übergabe der Geldstücke, da die Zahlung ihm Eigentum und Besitz überträgt. Er gebraucht seine Verfügungsbefugnis, indem er sofort das Geld zum Einkaufe von Waren verwendet, und gerade diese Möglichkeit sofortiger Verfügung will ihm der Richter entziehen.

Im angefochtenen Urteile wird noch darauf Gewicht gelegt, daß das Verhalten des Angeklagten gegenüber anderen Arbeiterinnen das gleiche gewesen sei und sich zu einem Geschäftsgebrauche gestaltet habe. Die Mehrheit der Fälle ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung des einzelnen Falles. Aus dem Bestehen eines Geschäftsgebrauches würde man zwar auf eine stillschweigende Abrede des im §. 117 Abs. 2 G.O. bezeichneten Inhaltes schließen können; aber solche Abreden sind zwar nichtig, aber nicht strafbar.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 7 S. 197 unter 3.

Vor allem übersieht aber der erste Richter, daß die Rücksicht auf

Digitized by Google

die Tendenz eines Gesetzes und auf die Möglichkeit einer Umgehung der Vorschriften die Ausdehnung einer Strafvorschrift über den klaren und unzweideutigen Wortlaut hinaus nicht zu rechtfertigen vermag. Freilich wird man bei Auslegung zweifelhafter Gesetzesbestimmungen von der Ansicht ausgehen dürfen, daß das Gesetz seinen Vorschriften habe Geltung verschaffen und die Umgehung nicht der Willkür der Beteiligten habe überlassen wollen. Allein diese Auslegungsregel versagt im vorliegenden Falle schon deshalb, weil kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß die wirtschaftlichen Folgen, welchen die Strafvorschrift in §. 146 Nr. 1 vorbeugen will, auch in anderen Fällen, als den dort vorgesehenen, eintreten können, der Gesetzgeber also, wenn er gleichwohl der Strafvorschrift enge Grenzen gezogen und darüber hinaus an verschiedene Handlungen und Abreden nur civilrechtliche Folgen geknüpft hat, offenbar von der Erwägung geleitet worden ist, daß eine Ausdehnung der Strafvorschrift auf alle nur denkbaren Fälle, welche mit den in §. 115 a. a. O. bezeichneten wirtschaftlich auf gleicher Linie stehen, zu Beschränkungen der Verkehrsfreiheit führen würde, welche sich nachteiliger erweisen könnten, als die Erscheinungen des sog. Truckſystemes.

Anders läge der Fall, wenn der B. zur Bedingung gemacht wäre, sofort für den bar bezahlten Betrag Waren zu entnehmen, und mit Rücksicht darauf angenommen wäre, daß die Barzahlung nur zum Scheine erfolgte, während das wirklich beabsichtigte Rechtsgeschäft nur Bezahlung in Waren gewesen wäre. Dies verneint aber der erste Richter. Die B. war berechtigt, für den erhaltenen Lohn auch Waren nicht zu kaufen; sie täuschte dann nur eine Erwartung des Angeklagten und setzte sich dadurch vielleicht der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus; dieser mittelbare Zwang aber, welchen der erste Richter urgiert, ändert nichts in der Thatsache der Barzahlung.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des angefochtenen Urteiles und in der Sache selbst die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

---

60. Wann ist der Antrag des Nebenklägers auf Zuerkennung einer Buße als rechtzeitig gestellt anzusehen? Kann er schriftlich gestellt werden, und genügt es, wenn die ihn enthaltende Eingabe noch vor der Verkündung des Urteiles bei dem Gerichte präsentiert wird?

St.P.O. §§. 436. 437. 444.

Digitized by Google

IV. Strafsenat. Urt. v. 18. Dezember 1885 g. Z. Rep. 3030/85.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Nebenklägerin beschwert sich darüber, daß die Vorinstanz, obwohl sie den Angeklagten wegen Verletzung ihres Markenrechtes und Zuwiderhandlung gegen das Markenschutzgesetz verurteilt, über ihren Antrag auf Zuerkennung einer Buße keine Entscheidung getroffen habe, trotzdem derselbe von ihr noch vor der Hauptverhandlung, also rechtzeitig gestellt worden sei. Da das Gesetz verlangt, daß ein derartiger Antrag, wenn form- und fristgerecht erhoben, nicht übergangen, sondern der richterlichen Prüfung und Würdigung unterzogen werden soll, so rechtfertigt sich der Revisionsantrag, wenn die von der Nebenklägerin aufgestellte Behauptung über die Rechtzeitigkeit und Gültigkeit des Antrages begründet ist. Nach Ausweis der Akten, deren Inhalt bei dem prozessualen Charakter der Beschwerde vom Revisionsgerichte zu berücksichtigen bleibt, hat Nebenklägerin den Antrag auf Zuerkennung einer Buße in Höhe von 100 ℳ mit ihrer Anschlußerklärung verbunden und die denselben enthaltende Eingabe dem Landgerichte zu P. eingesendet. Sie ist dort zwei Tage vor der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten eingegangen und präsentiert worden, ist jedoch nach dem amtlichen Vermerke des Vorsitzenden der betreffenden Strafkammer nicht sofort zu den Akten gebracht, sondern erst nach dem Schlusse der Hauptverhandlung und nach der Verkündung des Urteiles gegen den Angeklagten dem Vorsitzenden vorgelegt worden.

Bei dieser Sachlage sind für die Revision und deren Prüfung die Fragen entscheidend, ob die schriftliche Form des Antrages und seine Verbindung mit der Anschlußerklärung dem Gesetze genügt, und ob die im §. 444 St.P.O. für die Anbringung des Antrages gesetzte Frist schon durch den Eingang desselben bei Gericht und seine Präsentation gewahrt worden ist. Es kann zunächst keinem Bedenken unterliegen, daß der Antrag auf Zuerkennung einer Buße vom Nebenkläger auch schriftlich gestellt werden kann. Die Stellung, welche das Gesetz dem Nebenkläger in dem Verfahren zuweist, ist, obwohl ihm §. 437 nach erfolgtem Anschlusse die Rechte eines Privatklägers gewährt, doch von der eines solchen verschieden, da nicht, wie diesem, ihm, sondern dem

Digitized by Google

Staatsanwalte der Sachbetrieb insbesondere in erster Instanz obliegt (§. 441 a. a. O.), und er demgemäß auch nicht verbunden ist, selbst oder durch einen Vertreter in der Hauptverhandlung anwesend zu sein (§. 440 a. a. O.). Verpflichtet aber das Gesetz ihn nicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, so kann es auch die Zulässigkeit seines Antrages auf Zuerkennung einer Buße nicht davon abhängig machen, daß derselbe mündlich vor dem erkennenden Richter, also in der Hauptverhandlung gestellt wird. Demgemäß hat auch, während §. 436 a. a. O. eine bestimmte Form für die Anschlußerklärung vorschreibt, der §. 444 a. a. O. eine Formvorschrift für die Stellung des Antrages nicht gegeben, noch weniger die Hauptverhandlung als denjenigen Zeitpunkt bezeichnet, zu welchem der Antrag allein gestellt werden könne. Aus diesen Erwägungen ergiebt sich, daß nicht bloß die mündliche, sondern auch die schriftliche Form für zulässig zu erachten, mithin ebensowohl der in der Hauptverhandlung mündlich gestellte, wie der in derselben durch Verlesung zur Kenntnis des Gerichtes zu bringende schriftliche Antrag das Gericht gegebenen Falles verpflichtet, über denselben Entscheidung zu treffen.

Ebensowenig kann sodann ein Bedenken gegen die Zulässigkeit des von der Nebenklägerin gestellten Antrages daraus hergeleitet werden, daß sie ihn mit ihrer Anschlußerklärung verbunden hat. Zwar erlangt der Nebenkläger seine Stellung in dem Verfahren erst durch die Entscheidung des Gerichtes über seine Berechtigung zum Anschlusse (§. 437 a. a. O.), und könnte hieraus gefolgert werden, daß auch die Stellung des Antrages, wenn auch der §. 444 a. a. O. nur einen Endtermin für dieselbe festsetzt, sie somit in jedem Stadium des Verfahrens zuläßt, doch nicht vor dieser Entscheidung statthaft sei. Indessen ist der mit der Anschlußerklärung verbundene Antrag auch nur für den Fall der Zulassung des Anschlusses gestellt und deshalb von der gerichtlichen Entscheidung auch nur soweit abhängig, als er mit der Verneinung der Anschlußberechtigung hinfällig wird.

Endlich ist auch die Frist des §. 444 a. a. O. dann für gewahrt zu erachten, wenn der schriftliche Antrag bei dem mit der Verhandlung und Entscheidung der Strafsache befaßten Gerichte so zeitig eingereicht wird, daß er nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange — und einen anderen kann und darf der Nebenkläger nicht voraussetzen — noch in der Hauptverhandlung berücksichtigt werden kann. Zwar ist nicht das

Digitized by Google

Landgericht, sondern nur eine der bei demselben gebildeten Strafkammern zur Entscheidung berufen, sohin das erkennende Gericht. Allein sie bildet keine für sich bestehende Behörde, sondern ist nur ein Teil des Landgerichtes, und kann daher von dem Eingange des Antrages bei ihr die Rechtzeitigkeit nicht abhängig gemacht werden. Da nun der Antrag der Nebenklägerin bereits am 20. September, also zwei Tage vor der Hauptverhandlung, bei dem Landgerichte zu P. eingegangen ist, somit, wie auch Nebenklägerin annehmen konnte und durfte, bei regelmäßigem Geschäftsgange noch vor dem Termine zur Hauptverhandlung zur Kenntnis der das erkennende Gericht bildenden Strafkammer gebracht werden mußte, so ist die Frist des §. 444 a. a. O. als von ihr gewahrt anzusehen. Dem hieraus sich ergebenden Schlusse, daß die Vorinstanz durch Nichtberücksichtigung des Antrages das Gesetz verletzt habe, steht der Umstand nicht entgegen, daß der Antrag infolge seiner verspäteten Vorlegung der erkennenden Strafkammer unbekannt geblieben ist. Denn erlangte die Nebenklägerin durch rechtzeitigen Eingang ihres Antrages das Recht, eine Entscheidung über ihn zu fordern, so kann ihr dasselbe durch eine außerhalb ihrer Verschuldung liegende Verzögerung in der geschäftsmäßigen Bearbeitung des Einganges nicht entzogen werden.

---

61. Unter welchen Voraussetzungen liegt der Thatbestand des Hausfriedensbruches im Verhältnisse des Gesindes zu der Dienstherrschaft vor?

St.G.B. §. 123.

Vgl. Bd. 1 Nr. 186, Bd. 5 Nr. 79, Bd. 6 Nr. 7.

IV. Strafsenat. Urt. v. 22. Dezember 1885 g. N. u. R. Rep. 3137/85.

I. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

Unter den Begriff des Hausfriedensbruches fällt das Eindringen in die Wohnung oder das befriedete Besitztum eines anderen, ebenso wie das Verweilen darin entgegen der Aufforderung des Berechtigten, nur dann, wenn es „rechtswidrig" oder, was im Sinne des §. 123 St.G.B.'s dieselbe Bedeutung hat, wenn es „ohne Befugnis" erfolgt ist. Demgemäß hat das Instanzgericht sich mit Recht die Frage vorgelegt, ob die Angeklagten N. und R., als sie die Aufforderungen des

Digitized by Google

Landwirtes W. H., das seiner Tochter gehörige, von ihm kraft Auftrages der Eigentümerin verwaltete Grundstück zu verlassen, unbefolgt ließen, und als sie später, nachdem sie gewaltsam aus dem Grundstücke entfernt waren, dasselbe von neuem betraten, ein Recht zum Aufenthalte auf diesem Grundstücke hatten oder nicht. Darin daß diese Frage in bejahendem Sinne beantwortet worden ist, läßt sich ein Rechtsirrtum nicht erkennen. Denn das angefochtene Urteil erachtet für erwiesen, daß N. und R. von W. H. zur Bewirtschaftung des gedachten Grundstückes als Knechte angenommen waren und in dieser Eigenschaft Beköstigung und Schlafstelle auf dem Grundstücke erhielten. Das hiermit begründete Gesindeverhältnis gewährte aber den genannten Angeklagten ein Vertragsrecht, sich auf dem Grundstücke aufzuhalten, und dieses Recht dauerte so lange fort, bis das Gesindeverhältnis auf eine oder die andere Weise aufgelöst wurde. Ob nicht der Landwirt H. berechtigt gewesen wäre, die beiden Knechte wegen ihres vom Vorderrichter festgestellten ungebührlichen Verhaltens gemäß §§. 117 flg. der preuß. Gesindeordnung vom 8. November 1810 (G.S. S. 101) sofort ohne Aufkündigung zu entlassen, bedarf keiner Erörterung, da die Strafkammer ausdrücklich feststellt, daß H. die Angeklagten N. und R. nicht entlassen, auch bei seinen Aufforderungen, das Grundstück zu verlassen, die Lösung des Dienstverhältnisses nicht beabsichtigt, vielmehr die Entfernung der Knechte nur verlangt hat, um einstweilen Ruhe zu schaffen.

Nun ist allerdings der Revision zuzugeben, daß das Aufenthaltsrecht des Gesindes sich nicht auf alle Teile der Wohnung oder des befriedeten Besitztums der Dienstherrschaft erstreckt, vielmehr auf diejenigen Räumlichkeiten beschränkt ist, welche dem Gesinde nach der bei der Vermietung getroffenen Übereinkunft, nach der Natur der vertraglichen Dienstleistungen und nach den innerhalb dieser Grenzen von der Dienstherrschaft getroffenen Anordnungen zur Benutzung überwiesen sind. Allein diese Beschränkungen der Aufenthaltsberechtigung des Gesindes hat auch der Vorderrichter nicht verkannt. Wenn die Revision geltend macht, daß die Angeklagten N. und R. den an sie gerichteten Aufforderungen, sich zu entfernen, Folge zu leisten vermochten, ohne das H.'sche Grundstück zu verlassen, daß sie namentlich nicht auf die Straße zu gehen brauchten, sondern sich in die ihnen zum Aufenthalte oder zur Arbeit zugewiesenen Räume, speziell in den verlassenen Pferdestall begeben konnten, so setzt sie sich mit den Feststellungen des an-

Digitized by Google

gefochtenen Urteiles in einen offenbaren Widerspruch. Denn nach diesen Feststellungen hat der Landwirt H. die beiden Knechte nicht etwa aufgefordert, sich von dem Hofraume zu entfernen und nach einem anderen Teile des Grundstückes zu begeben, vielmehr seine Aufforderungen dahin gerichtet, das Grundstück oder Gehöft gänzlich zu verlassen, diesen Aufforderungen auch dadurch Erfolg verschafft, daß er in Gemeinschaft mit anderen die Knechte zum Verlassen des Hofes nötigte, den Thorweg vom Hofe aus durch eine Stütze befestigte und so die Angeklagten von dem Aufenthalte auf dem Grundstücke in seinem ganzen Umfange ausschloß. Der Vorderrichter äußert denn auch bei seiner rechtlichen Begründung keineswegs die ihm von der Revision zugeschriebene Ansicht, daß jedes Gesinde das Recht habe, zu jeder Zeit und an jedem Orte innerhalb des befriedeten Besitztums seiner Herrschaft wider deren ausgesprochenen Willen zu verweilen. Er spricht vielmehr mit ausdrücklichen Worten den Angeklagten N. und R. nur die Berechtigung zu, so lange H. das Gesindeverhältnis nicht löste, auf dem H.'schen Grundstücke (Gehöft) überhaupt zu verweilen, und erklärt dementsprechend nur die Aufforderung des H., das Grundstück (Gehöft) gänzlich zu verlassen, für unberechtigt.

Hiernach konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum das Thatbestandsmerkmal der Widerrechtlichkeit bezw. des Handelns ohne Befugnis sowohl für das Verweilen in dem befriedeten Besitztum der Marie H. wie für das spätere Eindringen in dasselbe gegenüber den Angeklagten N. und R. verneinen, und war deshalb die Revision der Staatsanwaltschaft, welche ohne Grund ihren Angriff durch eine Bezugnahme auf das einen wesentlich anderen Fall behandelnde Urteil des Reichsgerichtes vom 4. Februar 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 14,

stützen zu können glaubt, zu verwerfen.

---

62. Hat über den Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen an Stelle eines ausscheidenden Hauptgeschworenen der Vorsitzende oder das Gericht (die Gesamtheit der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichtes) zu entscheiden?

G.V.G. §§. 94. 194 Abs. 2. 3.

St.P.O. §. 279.

Vgl. Bd. 7 Nr. 85.

Digitized by Google

II. Strafsenat. Urt. v. 22. Dezember 1885 g. H. Rep. 3197/85.

I. Schwurgericht Prenzlau.

Aus den Gründen:

Begründet erscheint die Beschwerde, soweit sie einen Verstoß im Sinne des §. 377 Nr. 1 St.P.O. rügt. Nach dem Sitzungsprotokolle ist an dem ersten Verhandlungstage, nachdem eine Pause stattgefunden hatte, bei Wiederaufnahme der Verhandlung der Geschworene, Gutspächter W., durch Krankheit entschuldigt, nicht erschienen, und an seiner Stelle darauf der bei der Bildung der Geschworenenbank auf Anordnung des Vorsitzenden ausgeloste Ergänzungsgeschworene, Rentier P., in die Geschworenenbank eingetreten, der demnächst auch an dem Spruche der Geschworenen teilgenommen hat. Wie die Revision behauptet, ist die Anordnung wegen des Ausscheidens des Geschworenen W. und der Zuziehung des Ergänzungsgeschworenen einseitig durch den Vorsitzenden, nicht auf Beschluß des Gerichtes getroffen, und diese Behauptung findet durch das beweisende Sitzungsprotokoll vom 2. November 1885 ihre Bestätigung, indem dasselbe besagt:

„Es trat eine Mittagspause ein. Nach Wiedereröffnung der Verhandlung verlas der Vorsitzende anliegenden Brief nebst Attest, wonach der Geschworene, Gutspächter W., durch Krankheit an der Teilnahme an der Sitzung behindert ist. Der Vorsitzende veranlaßte den Ersatzgeschworenen P. in die Geschworenenbank einzutreten. Dies geschah."

Daß diese Anordnung von dem Vorsitzenden auf Grund eines Beschlusses des Gerichtes und in Ausführung desselben getroffen ist, ergiebt das Protokoll nicht, und da die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll erwiesen werden kann (§. 274 St.P.O.), so muß davon ausgegangen werden, daß ein Gerichtsbeschluß nicht vorliegt. Es ist nun aber der Revision darin beizutreten, daß über den Antrag des Geschworenen W. auf Entbindung von der ferneren Teilnahme an der Verhandlung und über die Notwendigkeit des Eintrittes des Ergänzungsgeschworenen nicht durch den Vorsitzenden, sondern durch das Gericht zu entscheiden war. Zwar findet diese Frage durch den von der Revision in Bezug genommenen §. 94 G.V.G.'s, welcher, ebenso wie der §. 279

Digitized by Google

St.P.O., nur den Fall im Auge hat, wenn es sich um die Absetzung eines Geschworenen von der Spruchliste handelt, keine direkte Bestimmung. Doch wenn das Gesetz schon für diesen Fall anordnet, daß über die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe, sobald das Schwurgericht zusammengetreten ist, nicht der Vorsitzende allein, sondern das Gericht (die Gesamtheit der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichtes) zu entscheiden hat, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß es der Intention des Gesetzes entspricht, daß auch in dem Falle, wenn der Austritt eines Geschworenen aus der für die konkrete Sache gebildeten Geschworenenbank und der Ersatz desselben durch einen Ergänzungsgeschworenen in Frage steht, die Entscheidung durch das Gericht, und nicht durch den Vorsitzenden allein, erfordert wird. Wenn sonach aber der Vorsitzende einseitig zur Entbindung des Geschworenen W. von der ferneren Mitwirkung und zur Einberufung des Ergänzungsgeschworenen nicht ermächtigt war, so ist die Geschworenenbank nach ihrer veränderten Zusammensetzung nicht mehr vorschriftsmäßig besetzt gewesen, und dies mußte gemäß der §§. 377 Nr. 1. 376. 393. 394 St.P.O. die Aufhebung des Urteiles, soweit es angefochten ist, nebst den ihm zu Grunde liegenden bezüglichen Feststellungen, sowie die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zur Folge haben.

---

63. Kann in der Anbringung einer echten Plombe an Stelle einer zufällig von einem zollamtlich verschlossenen Kollo verlorenen seitens eines Unberechtigten Fälschung einer öffentlichen Urkunde gefunden werden?

St.G.B. §. 267.
V.Z.G. §§. 33. 41. 42. 94. 96. 159.

I. Strafsenat. Urt. v. 23. Dezember 1885 g. N. Rep. 2786/85.

I. Landgericht Köln.

Als von einem Arbeiter des Spediteurs B. eine bei dem Hauptsteueramte mit zwei Bleien versehene Kiste mit ausländischen Waren zur Beförderung nach Berlin auf den Köln-Mindener Bahnhof in Köln

Digitized by Google

gebracht worden war und sich hier herausstellte, daß eine der Plomben fehlte, und deshalb die Bahnbeförderung abgelehnt wurde, befestigte der Angeklagte ein vom Steueramte Aachen herrührendes, an der Bahnhofswage gefundenes Verschlußblei an der Verschnürung der Kiste und brachte die letztere in der Absicht, den Lademeister über die Herkunft des falschen Bleies zu täuschen und die Beförderung zu erwirken, zur Güterexpedition.

Aus §. 267 St.G.B.'s gestraft, hob er in der Revision hervor, daß jedenfalls nicht das einzelne Blei eines durch Anlegung mehrerer Bleie bewirkten Warenverschlusses als Urkunde gelten könne, daß der durch letztere beabsichtigte Zweck durch die zurückgebliebene unverletzte zweite Plombe ganz und voll erreicht werde, und deshalb die Verletzung eines Teiles einer Plombierung durchaus unerheblich sei, daß Plomben auch von anderen Personen, als Steuerämtern, z. B. Spediteuren, angewendet werden, und daß ihm das rechtswidrige Bewußtsein gefehlt habe, daß Plomben, insbesondere einzelne von mehreren, Urkunden seien.

Die Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob bei einem durch eine Zahl von Bleien angelegten zollamtlichen Verschlusse eines Kollo die einzelne Plombe als eine Urkunde angesehen werden könne, bedarf keiner Beantwortung, weil das angefochtene Urteil davon ausgeht, daß der bei der Zoll- und Steuerabfertigungsstelle auf dem Central-Personen-Bahnhofe in Köln durch zwei Plomben hergestellte Verschluß der betreffenden Kiste nach Abhandenkommen eines dieser Bleie durch Befestigung eines anderen an der Verschnürung verfälscht worden sei. Diese Annahme ist als rechtsirrtümlich nicht zu bezeichnen. Der Warenverschluß ist das Mittel, sich zu versichern, daß die Ware bis zur Lösung des Verschlusses durch das berechtigte Amt nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe. Indem der zollamtliche Verschluß je nach der Bestimmung des abfertigenden Amtes durch Anlegung eines oder mehrerer ausgeprägten Bleie (Plomben) erfolgt, beurkundet dieses Verschlußmittel, daß der Inhalt des verschlossenen Kollo mit demjenigen übereinstimmt, welcher dem Eingangszollamte zur Abfertigung in das Binnenland zugeführt wurde. Der Warenverschluß fällt damit unter den Begriff der öffentlichen Urkunde, für deren fälschliche Anfertigung — an Stelle amtlichen Verschlusses — oder Ver-

Digitized by Google

fälschung — durch Abänderung desselben, sei es in unverletztem Zustande, sei es zum Ersatze unabsichtlich verletzten Verschlusses (§. 96 Abs. 2 V.Z.G.'s) — der §. 267 St.G.B.'s Bestimmung trifft. Es hat denn auch die Gesetzgebung selbst auf den amtlich erfolgten Warenverschluß die Bezeichnung als Urkunde und auf die fälschliche Herstellung oder Verfälschung eines solchen den Begriff der Urkundenfälschung angewendet, indem der §. 159 V.Z.G.'s für den Fall des Zusammentreffens einer solchen Fälschung mit einer Kontrebande oder Defraudation neben der Zollstrafe die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe eintreten läßt. Diese durch den Bleiverschluß hergestellte Beurkundung, daß die bei dem Ausfertigungsamte zur Ablassung an das Empfangsamt deklarierten — nicht verzollten — Waren (§§. 33. 41. 42 V.Z.G.'s) diejenigen sind, welche in dem Kollo bei der zollamtlichen Abfertigung vorgefunden werden, wird aber auch durch nur teilweise unberechtigte Abänderung gefälscht, und der Umstand, daß die Sicherung des richtigen Einganges der eingeführten Waren am inländischen Bestimmungsorte ebensowohl wie durch das unverletzte Erhalten der Plombierung durch ein Blei auch durch Herstellung mehrfacher Bleie beschafft werden kann, schließt nicht aus, daß der im Einzelfalle gewählte amtliche Verschluß mittels mehrerer Bleie durch Anfügung auch nur eines unechten Bleies verfälscht wird (vgl. §. 94 Abs. 2 Satz 1 V.Z.G.'s).

---

64. 1. Was gehört für den Thatbestand der Untreue zum Begriffe des „Bevollmächtigten"?

St.G.B. §§. 266 Nr. 2.

Vgl. Bd. 11 Nr. 69.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann derjenige, welcher dem Jagd- oder Fischereirechte eines Dritten unterworfene Tiere okkupiert, sich bezüglich der letzteren einer Unterschlagung schuldig machen?

3. Was gehört zum Begriffe des „unberechtigten" Fischens oder Krebsens?

St.G.B. §§. 246. 292. 296. 370 Nr. 4.

Vgl. Bd. 9 Nr. 128.

III. Strafsenat. Urt. v. 10. Dezember 1885 g. H. Rep. 3028/85.

I. Landgericht Kiel.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Auf Revision der Staatsanwaltschaft mußte das freisprechende Urteil aufgehoben werden.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles ist Angeklagter von der Gutsherrschaft in H. gegen ein festes Gehalt als Fischer bezw. Fischereiaufseher angestellt und als solcher verpflichtet gewesen, die Aufsicht zu führen über eine innerhalb des Fischereigebietes der Gutsherrschaft eingerichtete Brutanstalt, darauf zu achten, daß nicht in diesem Gebiete unberechtigterweise gefischt und gekrebst werde, endlich dort den Fisch- und Krebsfang selbst auszuüben, um den gemachten Fang an die Gutsherrschaft abzuliefern. Erwiesenermaßen hat er in den Jahren 1883—1885 zu mindestens sechs verschiedenen Malen Krebse, die er in dem Flusse K. innerhalb der Gutsgrenzen von H. gefangen, für eigene Rechnung verkauft und den Verkaufserlös für sich verwendet. Der Instanzrichter erachtet zunächst den Thatbestand des im §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s vorgesehenen Deliktes schon um deshalb ausgeschlossen, weil Angeklagter, der lediglich „seine körperlichen Dienste und Kräfte dem Gutsherrn vermietet hat . . ., um diesen in seinem Besitzstande zu schützen, bezw. die thatsächliche Gewalt über bestimmte herrenlose Gegenstände ihm zu verschaffen", nicht aber berufen war, „für letzteren Rechtsgeschäfte vorzunehmen, also rechtserzeugende, rechtstilgende oder -abändernde Willenserklärungen für ihn abzugeben", nicht die Eigenschaft eines „Bevollmächtigten" im gesetzlichen Sinne besaß.

Daß die letztere Erwägung, wie die Revision zunächst rügt, auf einer zu engen Auffassung des Begriffes „Bevollmächtigter" beruhe und deshalb rechtsirrtümlich sei, kann nicht anerkannt werden. Immerhin mag die Fischereigerechtigkeit als solche den Vermögensrechten der Gutsherrschaft von H. zugezählt werden, und es mag auch zuzugeben sein, daß das Fischen und Krebsen namens der Gutsherrschaft oder die Ausübung des Okkupationsrechtes in Stellvertretung des Okkupationsberechtigten insofern rechtserzeugende Handlungen darstellten, als die Besitzergreifung Eigentumsrechte an den okkupierten Gegenständen für den Fischereiberechtigten zu begründen geeignet war. Indessen irgend eine Art von Verfügungsgewalt über das Fischereirecht selbst war dem Angeklagten von der Gutsherrschaft nicht eingeräumt; von irgend einer selbständigen Geschäftsführung oder Verwaltung des Angeklagten ist erkennbar nirgends die Rede. Seinen Fang hatte er abzuliefern. Er

Digitized by Google

hatte keine Befugnis, nach seinem Ermessen anders wie zum Nutzen der Herrschaft darüber zu verfügen. Und was die im Fischen, bezw. Krebsen enthaltene Besitzergreifung und den daraus sich weitererergebenden Eigentumserwerb anlangt, so muß dem angefochtenen Urteile darin beigepflichtet werden, daß der rein thatsächliche Akt der Besitzergreifung bis dahin herrenloser Tiere trotz der damit verknüpften Rechtsfolgen an sich nicht als ein Rechtsgeschäft charakterisiert werden kann, welches innerhalb des Vollmachtsverhältnisses der Bevollmächtigte für den Auftraggeber vollzieht. Konnte daher auch der Revision insoweit, als dieselbe über Nichtanwendung des §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s Beschwerde führt, keine Folge gegeben werden, so erscheint andererseits doch die Rüge unrichtiger Nichtanwendung der §§. 246. 370 Nr. 4 St.G.B.'s berechtigt. Angeklagter war beschuldigt, über fremde, ihm nicht gehörige Vermögensstücke zum Nachteile des Berechtigten verfügt zu haben, und das angefochtene Urteil stellt in dem Verkaufe der Krebse für eigene Rechnung derartige Verfügungshandlungen fest, welche, wenn die verkauften Krebse der Gutsherrschaft eigentümlich gehörten, zweifellos eine rechtswidrige Zueignung fremder Sachen, also Unterschlagung einschlossen. Der Instanzrichter mußte daher, auch nachdem er das Thatbestandsmerkmal des „Bevollmächtigten" im Sinne des §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s verneint hatte, in eine Prüfung der ferneren Frage eintreten, ob in den festgestellten Thatsachen nicht alle Merkmale des im §. 246 St.G.B.'s vorgesehenen Deliktes enthalten seien. Die gleiche Notwendigkeit ergab sich für die Vorinstanz aus der Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des §. 370 Nr. 4 St.G.B.'s, auf welche Strafvorschrift die Anklage in der Hauptverhandlung ausdrücklich ausgedehnt worden war. Hierbei aber war von nachstehenden Erwägungen auszugehen.

Unbedenklich waren die Fische und Krebse, solange sie sich in natürlicher Freiheit in dem nicht geschlossenen Wasser der K. befanden, herrenlose Sachen und nicht Eigentum oder Vermögensstücke der Gutsherrschaft. Das letztere wurden sie erst durch Ausübung des Okkupationsrechtes durch die Gutsherrschaft. Es bedarf an dieser Stelle keines Eingehens auf die gemeinrechtliche Kontroverse, ob nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes der unrechtmäßige Okkupant von Tieren, welche dem Jagd- oder Fischereirechte unterliegen, für sich oder immer nur für den Jagd- bezw. Fischereiberechtigten Eigentum

Digitized by Google

zu erwerben befugt ist, oder ob durch Okkupation des Unberechtigten niemand Eigentümer wird.[1]

Denn unter allen Umständen erscheint soviel gewiß, daß, wenn Angeklagter in legaler Ausübung der ihm vom Fischereiberechtigten übertragenen Stellvertretung fischte oder krebste, nach unbestrittenen Grundsätzen des gemeinen Rechtes an den gefangenen Fischen oder Krebsen sofort Eigentum für die Gutsherrschaft erworben wurde. In solchem Falle war Angeklagter kein unbefugter Okkupant, der für sich selbst Besitz ergreifen wollte, sondern procurator der Gutsherrschaft, welcher für diese Besitz ergriff „ea mente, ut operam duntaxat suam accommodaret" (l. 1 §. 20 Dig. de accq. v. amitt. poss. 41, 2). Das angefochtene Urteil hat aber, wie schon oben gerügt worden, sich jeder Prüfung und Feststellung darüber enthalten, ob Angeklagter von vornherein bei dem Fange der später von ihm verkauften Krebse in gutem Glauben ohne rechtswidrige Absicht, oder ob er schon damals mit dem rechtswidrigen Vorsatz, die Krebse für sich zu okkupieren, gehandelt hat. Trifft die erstere Alternative thatsächlich zu, dann würde gegen den Angeklagten, weil er der Gutsherrschaft gehörige Krebse sich rechtswidrig zugeeignet hat, nach den oben vorausgeschickten Erwägungen §. 246 St.G.B.'s Anwendung finden.

Anders freilich würde die Sache liegen, wenn erwiesen wäre, daß Angeklagter schon bei dem Fangen der Krebse die Absicht gehegt hat, dieselben nicht als Vertreter des Fischereiberechtigten für diesen, sondern eigenmächtig für sich zu seinem Eigentum in Besitz zu nehmen. Dann könnte so wenig mehr von Unterschlagung wie von Diebstahl die Rede sein, und die Frage, ob er durch eine solche Besitzergreifung civilrechtlich für sich Eigentum erwerben konnte, oder ob gar keine Eigentumsrechte an den gefangenen Krebsen geschaffen wurden, wird bedeutungslos. Die Annahme eines strafbaren Eingriffes in die Eigentumsrechte der Gutsherrschaft im Sinne der §§. 242. 246 St.G.B.'s erscheint in diesem Falle unter allen Umständen ausgeschlossen. Denn sowohl die §§. 292 flg. wie der §. 370 Nr. 4 St.G.B.'s gehen zweifellos von der rechtlichen Voraussetzung aus, daß die unbefugten

[1] Vgl. Windscheid, Pandekten (5. Aufl.) Bd. 1 S. 585 §. 184; Gerber, Deutsches Privatrecht (9. Aufl.) §. 93 Nr. 1; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd 2 S. 617; Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 1 §. 229 Nr. 8; Goltdammer, Archiv für Strafrecht Bd. 16 S. 24 flg.

Digitized by Google

Eingriffe in die auf Jagd- oder Fischereigerechtigkeit beruhenden ausschließlichen Okkupationsrechte Dritter eben nur als Verletzungen dieser Okkupationsrechte strafrechtlich geahndet werden sollen. Das heißt: es ist strafrechtlich gleichgültig und soll nicht weiter untersucht werden, ob der unberechtigt die Jagd Ausübende oder der unberechtigt Fischende für sich oder andere überhaupt jagdbare Tiere oder Fische ꝛc erbeutet, und welche Vermögensnachteile er hierdurch dem Berechtigten zufügt. Die mit solcher Erbeutung verbundene Besitzergreifung oder Aneignung dem ausschließlichen Okkupationsrechte eines Dritten unterworfener herrenloser Sachen bildet nicht den Gegenstand eines selbständigen Deliktes, sondern fällt unterschiedslos in den Thatbestand der zu einem delictum sui generis erhobenen Jagd- oder Fischereirechtsverletzung hinein. Der §. 370 Nr. 4 St.G.B.'s steht in dieser Beziehung auf keinem anderen Standpunkte als der §. 292. Die gleiche Strafvorschrift befand sich im preußischen Strafgesetzbuche als §. 273 unter dem Titel „strafbarer Eigennutz" in unmittelbarer Verbindung mit den die Jagdvergehen bedrohenden §§. 274 flg. a. a. O. Daß das jetzige Strafgesetzbuch die einfache Fischereirechtsverletzung den Übertretungen zugewiesen (§. 370 Nr. 4) und nur die qualifizierte Form derselben im §. 296 an der alten Stelle im System gelassen hat, bleibt für die innere Natur der hier fraglichen Delikte einflußlos.

Dagegen würde Angeklagter im Falle der obigen zweiten Alternative allerdings der Strafbestimmung des vorerwähnten §. 370 Nr. 4 St.G.B.'s unterliegen. Der Einwand des angefochtenen Urteiles, Angeklagter sei „zum Fischen und Krebsen berechtigt" gewesen, „die kontraktswidrige Verwendung des Fanges mache jene Thätigkeit nicht zu einer unberechtigten", erscheint unzutreffend. Angeklagter war vertragsmäßig verpflichtet, der Gutsherrschaft Dienste zu leisten zwecks Ausübung der Fischereigerechtigkeit. Er besaß aber weder ein vertragsmäßiges noch sonstiges Recht, für sich und seinen Nutzen zu fischen oder zu krebsen. Sobald er fischte oder krebste mit der Absicht, den erbeuteten Fang nicht namens der Gutsherrschaft für diese, sondern für sich als sein Eigentum in Besitz zu nehmen, handelte er objektiv wie subjektiv unberechtigt. Er griff vollkommen ebenso widerrechtlich in die der Gutsherrschaft privativ zustehenden Okkupationsrechte ein wie jeder dritte unbefugte Okkupant. Nicht erst der spätere Verkauf der Krebse machte ex post seine „Thätigkeit zu einer unberechtigten",

Digitized by Google

sondern diese Thätigkeit war, weil von widerrechtlicher Absicht beherrscht, vom Anfange an eine unberechtigte, stellte unberechtigtes Fischen oder Krebsen dar. Wie schon hervorgehoben worden, blieb dieser Thatbestand des §. 370 Nr. 4 St.G.B.'s unberührt bestehen, auch wenn Angeklagter nichts erbeutet hätte. Das, was er mit den erbeuteten Krebsen gethan, beweist nur thatsächlich, in welcher Absicht er überhaupt gekrebst hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 9 S. 431; Urt. des R.G.'s vom 7. Februar 1882 g. K. Rep. 74/82.

Das Urteil beruht daher auf unrichtiger Nichtanwendung der §§. 246. 370 Nr. 4 St.G.B.'s.

---

65. 1. Liegt der Erschwerungsgrund des §. 243 Ziff. 3 St.G.B.'s auch dann vor, wenn vom Diebe ein auf der Innenseite einer Thüre vorgeschobener einfacher Riegel von außen mittels eines Werkzeuges zurückgeschoben wird, oder setzt das Gesetz einen Verschlußmechanismus voraus, dessen ordnungsmäßige Eröffnung mittels eines Schlüssels oder eines anderen dazu bestimmten Werkzeuges zu bewirken ist?

2. Zum Begriffe der Gewaltanwendung beim Einbruche und Erbrechen von Behältnissen im Sinne des §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s.

III. Strafsenat. Urt. v. 10. Dezember 1885 g. St. Rep. 3027/85.

I. Landgericht Weimar.

Aus den Gründen:

1. Nach der diesbezüglichen Feststellung des Instanzurteiles mußte der Angeklagte, um den von ihm begangenen Diebstahl ausführen zu können, die zwischen dem Stalle, in dem sich Angeklagter befand, und der anstoßenden Kammer befindliche Thüre, welche von der Kammerseite aus durch einen vorgeschobenen hölzernen Riegel verschlossen war, öffnen. Zu diesem Zwecke hat Angeklagter eine Messerklinge zwischen die Thüre und die Thürbekleidung eingeschoben und mittels dieser Vorrichtung den Riegel zurückgeschoben, so die Thüre geöffnet und die Kammer betreten.

Den Thatbestand des Einbruches oder des Erbrechens von Behältnissen verneint der erste Richter in der Erwägung, daß sowohl

Digitized by Google

zum einen als zum anderen Begriffe eine Kraftanstrengung behufs Beseitigung des der Ausführung des Diebstahles entgegenstehenden Hindernisses gehöre, eine solche aber darin nicht gefunden werden könne, daß Angeklagter eine Messerklinge einführte und mit einer einfachen Handbewegung den Riegel zurückschob. Dagegen wird der Thatbestand des Verbrechens nach §. 243 Ziff. 3 St.G.B.'s als vorliegend angenommen; das Strafgesetzbuch enthalte an dieser Stelle keinerlei Bestimmung darüber, durch welche Verschlußmittel der Eingang durch die Thüre abgeschlossen sein müsse; es setze vielmehr nur voraus, daß die Thüre nicht offen sei und auch nicht mit der bloßen Hand, sondern vermittelst eines Werkzeuges geöffnet werde. Aber auch über die Beschaffenheit des Werkzeuges enthalte das Strafgesetzbuch keine Vorschrift; es weiche hierin wesentlich von der früheren Gesetzgebung ab. Was das preußische Strafgesetzbuch anlange, so sei aus dem Fehlen der Worte: „oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge" und aus der Definition des Ausdruckes „falsche Schlüssel" der Schluß berechtigt gewesen, daß die Eröffnung einer mittels eines Schlosses versperrten Thüre und die Anwendung bestimmt gearteter Werkzeuge vorausgesetzt wurden. Noch bestimmter in diesem Sinne habe sich Art. 221 thüring. St.G.B.'s ausgesprochen. Diese Beschränkungen habe das Reichsstrafgesetzbuch mit vollem Rechte aufgegeben. Durch §. 243 Ziff. 3 a. a. O. solle demjenigen ein erhöhter Schutz gewährt werden, welcher sein Eigentum durch Verschluß der Thüren vor fremden Eingriffen zu schützen suche, und solle derjenige mit erhöhter Strafe belegt werden, welcher durch Anwendung von Werkzeugen die ihm entgegengesetzten Hindernisse beseitige. Ein solches Hindernis liege aber ebensowohl in einem, vom Inneren des zu verschließenden Raumes aus mit der Hand vorgeschobenen Riegel, als in einem Schlosse, welches in der That auch nicht anders verschließbar sei, als durch das mittels eines Schlüssels bewirkte Vorschieben eines Riegels. Vorliegend habe der Bestohlene sein Eigentum durch einen Verschluß der Thüre gesichert, welcher von außen nur durch Gewalt oder Anwendung eines Werkzeuges habe beseitigt werden können; der Angeklagte aber habe in solcher Weise den Verschluß beseitigt.

Sowohl der Angeklagte, als die Staatsanwaltschaft haben Revision eingelegt und Verletzung des §. 243 Ziff. 3 gerügt, der Angeklagte wegen Nichtannahme einfachen Diebstahles, die Staatsanwaltschaft wegen

Digitized by Google

Nichtanwendung des §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s. Der Revision des Angeklagten war Folge zu geben.

Zwar steht die Auffassung des ersten Richters nicht allein;[1] dagegen vertreten die Mehrzahl der Kommentatoren und vertrat das preußische Oberappellationsgericht[2] die Ansicht, daß §. 243 Ziff. 3 einerseits einen Verschluß, welcher durch ein Schloß oder einen schloßähnlichen Mechanismus dargestellt und zu dessen Eröffnung Schlüssel oder andere Werkzeuge angewendet zu werden pflegen, andererseits die Eröffnung dieses Verschlusses durch ein nicht dazu bestimmtes Werkzeug vermittelst Einwirkung auf den Verschlußmechanismus voraussetze. Dieser Ansicht ist auch das Reichsgericht,

vgl. Urt. des IV. Straff. vom 4. Juli 1884 g. Z., Rep. 1592/84, auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 360,

bereits beigetreten, und es liegt kein Grund vor, von derselben abzugehen.

Vor allem steht der Rechtsanschauung der vorigen Instanz die Wortfassung des Gesetzes entgegen. Es wäre kaum abzusehen, wie von der Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gesprochen werden könnte, wenn der Gesetzgeber hierbei nicht einen Verschlußmechanismus im Sinne hätte, zu dessen ordnungsmäßiger Eröffnung Schlüssel oder sonstige, wie Schlüssel wirkende, Werkzeuge gehören. Hierfür spricht ferner die Erwägung, daß im §. 243 die Ziffern 2 und 3 a. a. O. einander unmittelbar gegenübergestellt sind. Wird nämlich ein Gebäude, ein umschlossener Raum ꝛc, welche durch ein Schloß oder einen ähnlichen Verschluß geschlossen sind, mittels gewaltsamer Einwirkung auf den Verschluß, wobei nicht dessen eigenartiger Mechanismus zur Eröffnung in Thätigkeit gesetzt wird, eröffnet, so wird Ziff. 2 zur Anwendung gelangen; ihre Ergänzung nun findet diese Bestimmung in Ziff. 3, und logischerweise nur dann, wenn diese Ziffer die sich nicht als Einbruch oder Erbrechen qualifizierende Einwirkung auf den Verschlußmechanismus mittels solcher Werkzeuge, welche ähnlich wie die zur ordnungsmäßigen Eröffnung bestimmten Schlüssel und dergleichen

[1] S. Schwartze, Kommentar zu §. 242 Note 26 und das frühere Oberappellationsgericht in Dresden, s. Sächs. Gerichtszeitung Bd. 19 S. 366, Bd. 20 S. 202; Stenglein, Zeitschr. Bd. 6 S. 300.

[2] S. Erkenntn. vom 1. Februar 1873, in Stenglein, Zeitschr. Bd. 2 S. 183.

Digitized by Google

funktionieren, treffen soll. Aber auch die Entstehungsgeschichte des §. 243 Ziff. 3 drängt zu dieser Auffassung.

Das preußische Strafgesetzbuch, welches in dieser Materie, wie die Motive S. 120. 121 zweifellos entnehmen lassen, dem Entwurfe des deutschen Strafgesetzbuches zur Grundlage diente, hatte in §. 218 Ziff. 3 die wörtlich gleiche Fassung, wie §. 243 Ziff. 3 (§. 238 des Entwurfes), mit Ausnahme der Worte: „oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge", welche im preußischen Strafgesetzbuche fehlen. Dafür enthielt §. 224 des preuß. Strafgesetzbuches die im Entwurfe und im Reichsstrafgesetzbuche fehlende Bestimmung:

> Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Öffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

Hieraus folgt, daß im Sinne des preußischen Strafgesetzbuches durch den Begriff der falschen Schlüssel auch schon andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung — von Schlössern — nicht bestimmte Werkzeuge umfaßt waren. Der preußische Gesetzgeber setzte hiernach, wie die Rechtsprechung der preußischen obersten Gerichtshöfe auch konstant angenommen, für die Anwendung des §. 218 a. a. O. ein Schloß voraus, das ist einen Mechanismus, welcher bei einer normalen Behandlung die Eröffnung nur demjenigen gestattet, welcher sich dazu des für denselben hergerichteten Werkzeuges (Schlüssel) bedient. Dagegen konnte ein vorgeschobener Riegel, ein Pflock und dergleichen nicht hinreichen, insofern derselbe nicht mit einem Schlosse in der Art in Verbindung gesetzt war, daß er von der Außenseite aus durch den Schloßmechanismus zu bewegen war.[1]

Und unter den „anderen zum Öffnen von Schlössern brauchbaren Werkzeugen" wurden nur solche verstanden, durch welche der innere Schloßmechanismus in Bewegung gesetzt werden konnte bezw. gesetzt wurde.[2]

Die Motive zu §§. 238 des Entw. und 243 Ziff. 3 R.St.G.B.'s nun, welche die einzige Quelle zur Klarlegung der Gesichtspunkte bilden, von

---

[1] Vgl. Oppenhoff, Kommentar zum preußischen Strafgesetzbuche 6. Aufl. Note 4 zu §. 224.

[2] Ebenda Note 4.

Digitized by Google

welchen der Verfasser des Entwurfes bei den hierher bezüglichen Änderungen ausgegangen, enthalten keine Wendung, aus welcher zu entnehmen wäre, daß im Begriffe des Verschlusses und der Werkzeuge nach dieser Richtung eine wesentliche Erweiterung beabsichtigt worden sei. Die Motive sagen unter anderem:

S. 120: „Der Entwurf hielt es nicht für erforderlich, eine Reihe von Begriffen zu definieren, wie dies das preußische Strafgesetzbuch gethan, welche aber, wie die vom umschlossenen Raume, falschen Schlüsseln, Einsteigen und Einbrechen, dem gemeinen Leben angehören und ohne gesetzgeberische Erklärungen dem Verständnisse der Laien zugänglich sind ꝛc".

Folgt ein Hinweis, daß auch in älteren und neueren Strafgesetzbüchern derartige Definitionen ohne Nachteil für die Praxis weggelassen sind.

Sodann fahren die Motive fort:

S. 121: „Außerdem hat der Ausdruck „falsche Schlüssel" (§. 224 des preuß. Strafgesetzbuches) in der Praxis eine wohlbegründete Ausdehnung dahin erfahren, daß zu den falschen Schlüsseln auch Dietriche, Haken und andere zum Öffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge gezählt worden sind. Um diese Erweiterung des Begriffes auch künftig beizubehalten, ungeachtet die Definition von falschen Schlüsseln nicht wiederholt wird, hat der Entwurf unter 3 allgemein den Dieb mit der Strafe bedroht, welcher zur Eröffnung ꝛc falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge anwendet. Es ist hierbei jedoch aus dem §. 224 des preuß. Gesetzes die richtige Beschränkung noch entnommen und beigefügt worden, daß die vom Diebe angewendeten Werkzeuge nicht etwa zur ordnungsmäßigen Eröffnung des Verschlusses vom Eigentümer selbst bestimmt gewesen. Daß andere Werkzeuge, als gerade Schlüssel, häufig hierzu vom Eigentümer verwendet werden, lehrt die Erfahrung, und ein solches Werkzeug vertritt die Stelle des in anderen Verhältnissen gebräuchlichen Schlüssels und kann daher ebensowenig wie der richtige Schlüssel in anderen Fällen als ein Diebesinstrument, durch dessen Anwendung der Diebstahl als ein schwererer sich darstellt, angesehen werden."

Offenbar wollte hiernach der Ausdehnung des Begriffes des schweren Diebstahles auf den Fall, wo der Dieb zur Eröffnung des Verschlusses

Digitized by Google

sich des vom Eigentümer selbst hierzu bestimmten, nicht als Schlüssel erscheinenden Werkzeuges bediente, vorgebeugt, nicht aber hinsichtlich der vom Gesetze vorausgesetzten Verschlußmittel und der zu deren Eröffnung erforderlichen bezw. angewendeten Werkzeuge der Boden, wie er durch das preußische Strafgesetzbuch geschaffen und durch die Praxis der preußischen Gerichte geebnet war, verlassen werden. Dieser Standpunkt der Motive ist im Laufe der Beratung durch die verschiedenen Gesetzgebungsfaktoren nirgends verlassen oder beanstandet, vielmehr ist der Entwurf desfalls ohne Einwendungen zum Gesetze erhoben worden. Demnach würde es eine ebenso unzweifelhafte als unzulässige Erweiterung des Gesetzes enthalten, wenn man jeden Verschluß, auch einen solchen, welcher, wie ein an der Innenseite einer Thür angebrachter, einfacher, mit einem weiteren Verschlußmechanismus nicht korrespondierender, Riegel, lediglich von dieser Innenseite aus und mit der bloßen Hand vor- und zurückgeschoben wird, als von dem Schutze des §. 243 Ziff. 3 a. a. O. mitumfaßt und das von der Außenseite mittels eines in die Thürspalte eingeführten Instrumentes erfolgende Zurückschieben bezw. Eröffnen solchen Verschlusses als dem Gebrauche falscher Schlüssel oder anderer, zur Eröffnung nicht bestimmter, Werkzeuge gleichstehend erachten und mit der Strafe des §. 243 Ziff. 3 a. a. O. belegen wollte. Aus der Nichtaufnahme der Definition der „falschen Schlüssel" in das Gesetz kann die erweiternde Auslegung des ersten Richters nicht gerechtfertigt werden, und der Zusatz: „oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge" spricht geradezu gegen jene Auslegung. Es kann dem ersten Richter zugegeben werden, daß ein im Inneren einer Thüre mit der Hand vorgeschobener Riegel dem Eindringen ein ebenso sicheres Hindernis zu bereiten vermag, als ein Schloß oder ein schloßähnlicher Verschlußmechanismus, bei welchem das Vorschieben eines Riegels mittels eines Schlüssels oder ähnlichen Werkzeuges bewirkt wird. Da aber jener Riegel nur mit der Hand, der Schloßmechanismus nur mittels eines Instrumentes in Bewegung gesetzt zu werden die Bestimmung hat, mithin Worlaut und Sinn des §. 243 Ziff 3 St.G.B.'s auf ersteren Verschluß keine Anwendung leiden, so kann der Umstand allein, daß der Schutz, den der erste Verschluß gewährt, möglicherweise der gleiche ist, die Ausdehnung des Gesetzes nicht rechtfertigen und das umsoweniger, da die Eröffnung einer in solcher Weise verschlossenen Thür, wofern

Digitized by Google

nicht der Verschluß sonst mangelhaft ist, von der anderen Seite regelmäßig nur durch Anwendung von Gewalt möglich sein wird.

2. Hiernach erscheint durch das angefochtene Urteil die in §. 243 Ziff. 3 St.G.B.'s zum Ausdrucke gelangte Rechtsnorm als verletzt, und mußte dasselbe der Aufhebung unterliegen. Zunächst fragt es sich nun, ob, wie die Revision der Staatsanwaltschaft geltend macht, nicht zugleich durch Nichtanwendung des §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s die Rechtsnorm hinsichtlich des Einbruches oder des Erbrechens von Behältnissen beim Diebstahle verletzt ist. Diese Frage ist zu verneinen.

Zwar hat das Reichsgericht konstant daran festgehalten, daß der Einbruch beim Diebstahle — und konform das Erbrechen von Behältnissen — eine Verletzung oder Beschädigung nicht, sondern nur eine gewaltsame Aufhebung des Zusammenhanges, das gewaltsame Bewirken einer Öffnung, welche das Eindringen des Körpers oder eines Körperteiles des Diebes, oder eines Hilfswerkzeuges in das Gebäude oder den umschlossenen Raum oder in das Behältnis gestattet, erfordere, wie dies der Praxis der preußischen obersten Gerichtshöfe entspricht.[1]

Und was die Gewaltanwendung betrifft, so hat das Reichsgericht, gleichfalls konform mit der Rechtsprechung in Preußen, angenommen, daß nicht ein bestimmtes Maß erhöhter Kraftanwendung, sondern nur ein solches Maß von körperlichem Kraftaufwande erforderlich sei, durch welches die Widerstandskraft des Hindernisses im konkreten Falle überwunden werden könne.[2]

Allein daß der erste Richter diese Gesichtspunkte verkannt habe, läßt das Urteil nicht ersehen. Der erste Richter hat die Nichtanwendung des §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s damit begründet, eine Kraftanwendung könne darin nicht gefunden werden, daß der Angeklagte die Messerklinge einführte und mit einer einfachen Handbewegung den Riegel zurückschob. Denn hiermit ist thatsächlich festgestellt, daß das Zurückschieben des Riegels vorliegenden Falles irgend einer Kraftanwendung nicht bedurfte und ohne solche bewirkt wurde.

---

[1] Vgl. Oppenhoff, Kommentar zum preußischen Strafgesetzbuche §. 231 Ziff. 1 Note 6. 7; Derselbe, Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuche §. 243 Note 26. 27. 40; Urteile des R.G.'s III. Straff. vom 1. Dezember 1880 und vom 1. Juni 1881, des II. Straff. vom 5. Juli 1881, in Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 353.

[2] Vgl. das angeführte Urteil des III. Straff. vom 1. Juni 1881.

Digitized by Google

Hat aber weder eine Verletzung von Verschlußmitteln noch eine irgend erhebliche Gewaltanwendung stattgefunden, so ist das Vorliegen des Thatbestandes aus §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s ohne Rechtsirrtum verneint. Die Berufung der Revision auf die Fälle, in welchen Erbrechen angenommen ist bei Herausziehen eines Nagels oder Durchschneiden eines Bindfadens mit einer Schere, ist unzutreffend; denn letzteren Falles handelt es sich um Verletzung eines Verschlußmittels, und ersteren Falles wird es darauf ankommen, ob das Herausziehen des Nagels eine Kraftanstrengung, also Gewaltanwendung, erfordert oder nicht.

Der staatsanwaltschaftlichen Revision war mithin keine Folge zu geben; dagegen mußte auf die Revision des Angeklagten das Urteil aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen werden.

---

66. Besteht der §. 71 des preußischen Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (G.S. S. 263), soweit er die Annahme ausländischer Juden als Rabbiner und Synagogenbeamte betrifft, noch in Kraft? Zur Auslegung des §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847.

Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Artt. 12. 15.
Gesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen (B.G.Bl. S. 292).

IV. Strafsenat. Urt. v. 22. Dezember 1885 g. O. u. Gen. Rep. 3170/85.

I. Landgericht Beuthen.

Aus den Gründen:

1. Der §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bestimmt, daß ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Inneren als Rabbiner und Synagogenbeamte nicht angenommen werden dürfen, und bedroht die Überschreitung dieses Verbotes gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, mit Strafe. Die Bestimmung richtet sich, soweit sie hier in Betracht kommt, nicht sowohl gegen das Einwandern und den Aufenthalt fremder Juden im In-

Digitized by Google

lande, als vielmehr gegen das Fungieren von Ausländern in einer Stellung, in welcher sie, wie dies auch bei den Kultusbeamten in den jüdischen Gemeinden der Fall, nach der Natur dieser Stellung und der Art ihrer Thätigkeit, einen Einfluß auf das sittliche und das gesamte sonstige Leben der Gemeinde und die einzelnen Mitglieder derselben auszuüben vermögen; der Staat hat bei dem Ausländer keine genügende Garantie dafür, daß derselbe diesen Einfluß in einer den Interessen des diesseitigen Staates entsprechenden Weise üben werde. Aus diesem Grunde ist in gleicher Weise früher und später durch die allerhöchsten Kabinettsordres vom 1. Oktober 1829, 24. April 1834 und 17. Oktober 1847 (J.M.Bl. 1847 S. 375, M.Bl. der inneren Verwaltung 1847 S. 305, v. Kamptz's Jahrb. Bd. 42 S. 557) die Anstellung von Ausländern im Staats-, Kirchen- und Schuldienste, selbst wenn sie naturalisiert, beschränkend an die Genehmigung der Staatsbehörden gebunden (vgl. auch den Staatsministerialbeschluß vom 21. Juli 1868, J.M.Bl. 1868 S. 262) und durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 §. 1 (G.S. S. 191) bestimmt, daß ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden darf. Um eine Beschränkung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte mit Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis handelt es sich dabei nicht. Daß davon überhaupt nicht die Rede sein kann, wenn ein Jude in der Zulassung von amtlichen Funktionen in einer jüdischen Religionsgemeinschaft beschränkt wird, leuchtet von selbst ein.

Durch Art. 12 der preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, welche den Grundsatz der Unabhängigkeit der Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse aufstellen, kann deshalb der §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht aufgehoben sein, ganz abgesehen davon, daß jener Grundsatz nur den preußischen und den deutschen Staatsangehörigen ein Recht gewährleisten soll, nicht einen Grundsatz über die Zulassung von Ausländern aufstellt. Noch weniger ist dies in dem inzwischen durch das Gesetz vom 5. April 1873 modifizierten und durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 (G.S. S. 143 bezw. 259) aufgehobenen Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde geschehen. Derselbe überließ grundsätzlich den Religionsgemeinschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, hob aber weder das Aufsichtsrecht des Staates noch die auf demselben beruhenden Staats-

Digitized by Google

gesetze auf, wie dies in dem deklaratorischen Gesetze vom 5. April 1873 noch besonders zum Ausdrucke gekommen ist.

Da auch weder das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 noch das deutsche Strafgesetzbuch die Materie der unbefugten Ausübung von Ämtern durch Ausländer im Inlande als solche in den Kreis ihrer Strafbestimmungen gezogen haben, kann der Fortbestand des §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht in Frage gezogen werden.

2. Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte W. Jude und österreichischer Unterthan, und daß er im September 1883 mit Genehmigung der Königl. Regierung, der damals die Erteilung der im Gesetze vom 23. Juli 1847 vorgesehenen Genehmigung des Ministers des Inneren übertragen war (Cirkularerläuterung vom 30. Januar 1851, M.-Bl. für die innere Verwaltung S. 40), vom Vorstande der Synagogengemeinde zu Kattowitz als Kultusbeamter angenommen, diese Genehmigung aber nur für die Zeit bis zum 1. April 1884 erteilt worden ist.

Die gesetzlich zugelassene Funktion des Angeklagten W. ging danach mit dem 31. März 1884 von selbst zu Ende. Seiner Entlassung bedurfte es nicht, und das Urteil würde das Gesetz verletzen, wenn es den Thatbestand des §. 71 a. a. O., der die Annahme unter Strafe stellt, in dem bloßen Nichtentlassen fände, das zweifellos der Annahme nicht gleichzustellen ist. Aber alle sich hieran anknüpfenden Ausführungen der Revision werden durch die Feststellungen der Urteiles beseitigt. Denn die Strafkammer erachtet nicht bloß für erwiesen, daß der Angeklagte nicht entlassen ist, sondern daß er am 3. April 1884 zwar formell entlassen, aber nicht bloß bis zum 3. April 1884 im Amte geblieben, sondern auf den Beschluß des Synagogenvorstandes vom 3. April 1884 mit dessen Zustimmung, trotz der formellen Entlassung, thatsächlich noch weiter Synagogenbeamter geblieben ist.

Wenn nicht in diesem thatsächlichen, wissentlichen Belassen im Amte, so doch jedenfalls in dem Beschlusse vom 3. April 1884, welcher dies weitere auch nur stellvertretende Funktionieren ausdrücklich guthieß, konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum eine Annahme bezw. ein neues Annehmen des W. finden. Was die Revision geltend macht, um darzuthun, daß die Entlassung des W. ohne Verschulden verzögert sei, weil das Eintreffen des Bescheides der Regierung habe abgewartet werden müssen, bevor die Entlassung habe erfolgen können, ist

Digitized by Google

dem gegenüber nicht nur unerheblich, sondern steht auch im Widerspruche mit der eigenen Ausführung der Revision, daß es einer formellen Entlassung des W. gar nicht bedurft habe. Es kommt deshalb auch darauf nicht an, ob der Vorsitzende des Vorstandes, der Angeklagte Sch., die Entlassung nicht selbständig, sondern erst auf den Beschluß in der Sitzung vom 3. April 1884 hat vornehmen können, und es widerlegt sich damit zugleich alles, was die Reichsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat.

Mit dem festgestellten Wissen und Genehmigen der Angeklagten O., Sch., F. und S. bezüglich des Belassens und Weiterfunktionierens des Angeklagten W. ist gegen sie auch der subjektive Thatbestand festgestellt, da zugleich für erwiesen erachtet und unbestritten ist, daß dieselben den Vorstand der Synagogengemeinde bildeten und nach den §§. 44. 45 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 dem Vorstande als solchem die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde, ihre Vertretung und besonders die Annahme der Verwaltungsbeamten obliegt.

3. Die Strafvorschrift des §. 71 richtet sich gegen den ausländischen Juden, der als Synagogenbeamter angenommen ist, ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, daß er sich zur Zeit der Überschreitung des Verbotes bereits länger als sechs Wochen im Inlande aufgehalten hat. Dies ist festgestellt. Davon, daß der Aufenthalt sechs Wochen ohne Genehmigung gedauert haben müsse, worauf sich die Ausführungen der Revision stützen, sagt das Gesetz nichts. Bei der Strafvorschrift des §. 71 a. a. O. kann es auf solchen Aufenthalt ohne Genehmigung, von dem weder der §. 71 des Gesetzes noch das Gesetz sonst handelt, nicht ankommen, weil die ganze Strafbestimmung sich nicht gegen den Aufenthalt ohne Genehmigung wendet, sondern eine ganz andere, im Eingange dieses Urteiles dargethane Richtung hat. Es kann deshalb unerörtert bleiben, welche Motive dieser Bestimmung des Gesetzes zum Grunde liegen.

Da hiernach die Anwendung des §. 71 a. a. O. auch gegen den Angeklagten W. gerechtfertigt ist und das angegriffene Urteil zu rechtlichen Bedenken auch sonst keinen Anlaß giebt, ist die Revision verworfen. Denn der Ansicht der Reichsanwaltschaft, daß gegen die vier angeklagten Mitglieder des Synagogenvorstandes die im §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 angedrohte Strafe nur einmal habe erkannt und nur die Gesamthaft der Angeklagten habe ausgesprochen

Digitized by Google

werden dürfen, kann nicht beigetreten werden. Haben die vier Angeklagten, wie festgestellt, ein jeder oder in gemeinschaftlicher Thätigkeit das Strafgebot des §. 71 a. a. O. überschritten, so hat jeder das Strafgesetz ganz überschritten und die ganze Strafe verwirkt (§. 47 St.G.B.'s.). Daß sie als Mitglieder des Synagogenvorstandes gegen das Gesetz gefehlt, ändert daran nichts. Der §. 71 a. a. O. bedroht nicht den Synagogenvorstand, sondern den Inländer, der das Verbot überschritten hat, und das Urteil stellt das Überschreiten des Verbotes durch die vier Angeklagten fest. Es hätte einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, wie solche z. B. im §. 34 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 betreffend Erhebung von Reichsstempelabgaben (Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885, R.G.Bl. 1885 S. 179) getroffen ist, bedurft, um auf eine solche dem Strafgesetze sonst nicht bekannte Gesamthaft für eine Strafe erkennen zu können.

---

67. Inwieweit steht dem auf Grund des §. 500 St.P.O. in die Kosten Verurteilten das Rechtsmittel der Revision auch dann zu, wenn der Verurteilte nicht der Beschuldigte ist?

Vgl. Bd. 7 Nr. 70. 125.

IV. Strafsenat. Beschl. v. 5. Januar 1886 g. F. Rep. IX/6.

I. Landgericht Lissa.

Durch Urteil des Landgerichtes ist der Angeklagte Knecht F. zwar der Körperverletzung für schuldig befunden, jedoch für straffrei erklärt und der Zeuge Rittergutsbesitzersohn G. v. B. in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Die gegen diese Entscheidung von dem G. v. B. eingelegte Revision ist von der Strafkammer durch Beschluß als unzulässig verworfen. Nachdem G. v. B. auf die Entscheidung des Revisionsgerichtes angetragen, hat das Reichsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die weitere Instruktion des Rechtsmittels angeordnet, und zwar in Erwägung:

daß die von dem Rittergutsbesitzersohne G. v. B. gegen das Urteil vom 9. November 1885 rechtzeitig eingelegte Revision von dem Landgerichte deshalb als unzulässig verworfen ist, weil gegen das gedachte

Digitized by Google

Urteil, insoweit es dem G. v. B. die Kosten des Verfahrens in Gemäßheit des §. 500 St.P.O. auferlegt hat, nur Beschwerde zulässig sei;

daß jedoch dieser Verwerfungsgrund, ganz abgesehen von der Frage, ob das Landgericht zur Fassung des angefochtenen Beschlusses nach §. 386 Abs. 1 St.P.O. zuständig war, für zutreffend nicht erachtet werden kann, da gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte gemäß §. 374 St.P.O. die Revision stattfindet, das Rechtsmittel der Beschwerde aber nach §. 346 St.P.O. nur gegen sonstige Entscheidungen, namentlich gegen Beschlüsse und Verfügungen, gegeben ist;

daß die in Gemäßheit des §. 500 St.P.O. erfolgende Verurteilung in die Kosten von dem Gesetze nicht, wie die Auferlegung der Kosten auf Grund des §. 501 St.P.O., zum Gegenstande eines mittels der sofortigen Beschwerde anfechtbaren Beschlusses gemacht ist, sondern als ein Teil des Urteiles angesehen werden muß, wie denn auch in der vorliegenden Strafsache die Urteilsformel den Ausspruch enthält, daß der Zeuge Rittergutsbesitzersohn G. v. B. in die Kosten des Verfahrens verurteilt wird;

daß hiernach der Beschwerdeführer die zu seinen Ungunsten getroffene Entscheidung mit Rücksicht auf die Form, in welcher dieselbe ergangen ist und ergehen mußte, nur mit dem Rechtsmittel der Revision anfechten konnte, da dieses Rechtsmittel, wie das Reichsgericht wiederholt dargelegt hat, keineswegs ausschließlich der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten eingeräumt ist, vielmehr auch anderen durch das Urteil betroffenen Personen zustehen kann (vgl. §§. 338 Abs. 1. 324. 346 Abs. 2. 441. 479 St.P.O. und Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 7 S. 410).

---

68. Liegt Versuch der Urkundenfälschung oder nur eine straflose vorbereitende Handlung vor, wenn die Handlung des Thäters, welcher die von ihm beabsichtigte Urkundenfälschung mittels Anfertigung der falschen Urkunde auf mechanischem Wege — durch Holzdruck — begehen wollte, nur bis zu der Herstellung des Holzstockes und Anfertigung eines Probedruckes vorgeschritten ist?

St.G.B. §. 43.

Digitized by Google

III. Strafsenat. Urt. v. 17. Dezember 1885 g. Z. u. Gen. Rep. 3029/85.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die von dem Beschwerdeführer S. eingelegte Revision erscheint begründet.

Die Verurteilung desselben wegen versuchter gewinnsüchtiger Urkundenfälschung ist gestützt auf die Feststellung, derselbe habe den Entschluß gefaßt, die mit faksimilierter Unterschrift der Direktion der Hamburg-Harburger Dampfschiffahrtsgesellschaft versehenen Fahrbillette fälschlich anzufertigen und von den so gefertigten Falsifikaten behufs Erlangung eigenen Vermögensvorteiles zum Zwecke der Täuschung Gebrauch zu machen, und er habe diesen Entschluß durch Handlungen bethätigt, welche den Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthielten.

Diese letztere Annahme, daß objektiv in demjenigen, was der Beschwerdeführer gethan hat, bereits der Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten sei, ist zu beanstanden. Nach den getroffenen Feststellungen hat Angeklagter S. am 26. Juni 1885 unter einem falschen Namen bei dem Buchdruckereibesitzer K. die Herstellung von 5000 Stück der obenerwähnten Fahrscheine unter Übergabe eines Probeexemplares bestellt. K., der keinen Argwohn hatte, hat die Arbeit angefangen, nach dem Probeexemplare den erforderlichen Holzstock geschnitten und einen Probeabdruck auf rotem Papiere gemacht, während die bestellten Scheine auf orangefarbenem Papiere gedruckt werden sollten. Damit hat die Thätigkeit des K., abgeschlossen. Er hat Verdacht geschöpft, der Direktion der Gesellschaft Anzeige gemacht, und es ist darauf der Beschwerdeführer am 4. Juli, als er das erste Tausend der Falsifikate abheben wollte, verhaftet worden.

Über die Abgrenzung des Gebietes der den Anfang der Ausführung einer Strafthat enthaltenden Handlungen von der bloßen — in der Regel straflosen — Vorbereitung der Strafthat ist Theorie und Praxis zu einem allenthalben übereinstimmenden Ergebnisse zur Zeit nicht gelangt. Soviel steht aber unbestritten fest, daß, wenn die Handlung des Thäters einen weiteren Erfolg noch nicht gehabt hat, als daß damit die Herbeischaffung der Mittel oder Werkzeuge zur Begehung der Strafthat selbst

Digitized by Google

oder zur Realisierung eines einzelnen Thatbestandsmomentes bezielt und erreicht ist, von einem Anfange der Ausführung der That selbst noch nicht gesprochen werden kann. Über dieses Stadium ist aber nach dem, was festgestellt worden ist, hier die Handlung des Angeklagten nicht hinausgekommen. Die Ausführungen der Urteilsgründe lassen es zweifelhaft, ob die Vorinstanz den strafbaren Versuch der Urkundenfälschung schon in der Bestellung der Falsifikate bei K., allein oder in Verbindung mit dem am 4. Juli gemachten vergeblichen Versuche, dieselben bei K. abzuholen, also nur in der vom Beschwerdeführer persönlich entwickelten Thätigkeit gefunden hat, oder ob sie dabei zugleich das, was K. in des Angeklagten Auftrage gethan hat, berücksichtigt und dem letzteren als eigene Handlung zugerechnet hat. Das letztere hat im Hinblicke auf die Feststellung, daß K. nur als Werkzeug des Beschwerdeführers thätig gewesen ist, unbedenklich zu geschehen. Aber auch bei Berücksichtigung dessen, was durch K.'s Thätigkeit ausgeführt worden ist, liegt noch nicht ein Anfang der Ausführung der Urkundenfälschung vor. Die Bestellung der falschen Fahrscheine bei K. hatte mit der Thatsache der Anfertigung derselben noch nichts zu thun; sie schaffte dem Angeklagten erst das Werkzeug dessen er sich hierzu bedienen wollte. Mit der Anfertigung des Holzstockes ferner wurde nur das technische Hilfsmittel zur Ausführung des Falsifikates hergestellt. Aber auch die Herstellung des Probedruckes diente nur erst zur Vorbereitung der Anfertigung der in den Verkehr zu bringenden falschen Urkunden, während der vom Angeklagten erfolglos gemachte Versuch, die — noch nicht hergestellten — Falsifikate von K. abzuholen, mit der Ausführung des Verbrechens selbst gleichfalls nichts zu thun hatte. Der Grund, welchen die Vorinstanz dafür geltend macht, daß die vom Angeklagten zur Bethätigung des auf Begehung der Urkundenfälschung gerichteten Entschlusses vorgenommenen Handlungen bereits den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthielten, ist verfehlt. An sich hat der Umstand, ob bereits ein Zustand vorliegt, welcher durch den bloßen Willen des Thäters nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, mit der Frage nichts zu thun, ob mit demjenigen, was vorliegt, bereits ein Anfang der Ausführung der Straftat gemacht oder diese nur vorbereitet worden ist. Es ist aber überdies schlechterdings nicht abzusehen, inwiefern im konkret vorliegenden Falle der Beschwerdeführer mit der Übergabe der Bestellung der falschen Fahrscheine sich der Möglichkeit

Digitized by Google

begeben haben sollte, lediglich durch Aufgeben seines Willens das beabsichtigte Verbrechen zu unterlassen. Zur Ausführung des vollendeten Verbrechens gehörte das Gebrauchmachen von den falschen Urkunden zum Zwecke der Täuschung; dieses nach freiem Willen zu unterlassen, war der Beschwerdeführer nicht gehindert. Er hätte aber auch jede weitere Ausführung seines Planes überhaupt unterlassen können, wenn er die unter falschem Namen bestellten falschen Fahrscheine, auch wenn sie von K. angefertigt worden wären, bei diesem nicht abgeholt hätte, während bis zu der erfolgten Anfertigung es zu seiner freien Entschließung stand, den hierauf gerichteten Auftrag zu widerrufen. Für die Frage, ob bereits strafbarer Versuch oder nur straflose Vorbereitung vorliege, kommt es aber, wie erwähnt, überhaupt nicht darauf, ob das Unterlassen weiterer Thätigkeit vom freien Willen abhing, sondern nur darauf an, ob objektiv mit denjenigen Handlungen, mit denen die Thätigkeit des Beschwerdeführers thatsächlich ihren Abschluß gefunden hatte, bereits die Ausführung des Verbrechens selbst, hier also die Anfertigung der falschen Urkunden, begonnen war. Dies ist auf Grund der getroffenen Feststellungen zu verneinen.

---

69. Ist ein Königl. preußischer Forstreferendar vermöge seiner Dienststellung zu der Ausübung des Forstschutzes berechtigt und verpflichtet?

St.G.B. §. 117.

Preuß. Feld- und Forstdiebstahlsgesetz vom 1. April 1880 §. 63 (G.S. S. 230).

Preuß. Kabinettsorder vom 27. Februar 1846, betr. die Bestätigung des Regulatives über die Befähigung zu den Ämtern der höheren Verwaltung, §. 13e (G.S. S. 199).

Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 §§. 15. 18. 20 (Centralbl. f. d. i. V. S. 217).

III. Strafsenat. Urt. v. 21./23. Dezember 1885 g. H. Rep. 2993/85.

I. Landgericht Göttingen.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Die Annahme der Vorinstanz, daß der Forstreferendar Sch. bei dem in den Urteilsgründen festgestellten Vorfalle nicht amtlich thätig gewesen sei, nicht in Ausübung des ihm übertragenen Amtes sich befunden habe, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die die dienstliche Stellung und Verwendung desselben betreffenden Feststellungen gehen dahin, er sei laut Reskriptes des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei den in der Oberförsterei S. stattfindenden Betriebsregulierungsarbeiten als Hilfsarbeiter dem Oberförster L. zu L. zugewiesen worden. Das in den Gründen angezogene Ministerialreskript vom 29. Mai 1885 ist an den Königlichen Oberforstmeister v. d. B. in H. gerichtet und ermächtigt diesen, den Forstreferendar Sch. nach Beendigung seines Försterkursus diätarisch bei den bezeichneten Betriebsregulierungsarbeiten als Hilfsarbeiter verwenden zu lassen. Zu einem amtlichen Einschreiten gegen die von ihm vermutete Forstkontravention des Angeklagten würde nun der genannte Beamte nur berechtigt gewesen sein und bei diesem Einschreiten nur dann in der Ausübung seines Amtes sich befunden haben, wenn er in der von ihm bekleideten Dienststellung zur Übung des Forstschutzes in dem Forstreviere der Oberförsterei, in welchem der Vorfall sich zugetragen, berufen und verpflichtet gewesen wäre (vgl. §. 63 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880). Daß er hierzu aus Anlaß und während seiner Beschäftigung bei der Oberförsterei S. besonders verpflichtet, daß ihm der Forstschutz als amtliche Funktion, sei es ein für allemal, sei es durch einen ihm von dem vorgesetzten Oberförster erteilten Spezialauftrag, zugewiesen worden sei, das ist nicht festgestellt und hat nach dem Inhalte der Urteilsgründe, insbesondere nach demjenigen, was darin über die Aussage des Oberförster L. erwähnt ist, als ausgeschlossen zu gelten. Es kann aber auch der Revision in der Annahme, daß jeder Forstbeamte als solcher kraft seines Amtes zur Übung des Forstschutzes berufen sei, in dieser Allgemeinheit, wonach jede, auch die entfernteste Beziehung des Amtes zu der Verwaltung des Forstwesens das Recht und die Pflicht zur Übung des Forstschutzes begründen würde, nicht und namentlich nicht hinsichtlich der speziell hier in Frage stehenden, von Sch. bekleideten Stellung eines Forstreferendares beigetreten werden. Der Zweck der Zulassung dieser Beamten zum Vorbereitungsdienste bei den Königl. Regierungen ist deren Ausbildung für den höheren Forst-

Digitized by Google

dienst. Bestimmte Funktionen sind mit dieser Dienststellung als solcher nicht verbunden. Für den Umfang der dienstlichen Berechtigungen und Verpflichtungen solcher im Vorbereitungsdienste befindlicher Beamten wird vielmehr der spezielle Dienstzweig maßgebend sein, in welchem sie zur Erlangung umfassender Vorbildung für den künftigen Dienst auf Anordnung ihres Vorgesetzten gerade verwendet werden. Solange der Forstreferendar bei der Forstdirektionsbehörde selbst beschäftigt ist, kann davon, daß er hiermit zur Übung des Forstschutzes berufen sei, nach der Natur der Verhältnisse nicht die Rede sein. Wird er dagegen, wie es hier hinsichtlich des Forstreferendares Sch. der Fall gewesen, zeitweilig zur praktischen Dienstleistung bei einer Forstrevierverwaltung delegiert (vgl. §. 13 unter e der Kabinettsorder vom 27. Februar 1846, betreffend die Bestätigung des Regulatives über die Befähigung zu den Ämtern der höheren Verwaltung), dann kommt es für die Frage, ob er zur Übung des ihm auf Grund seiner Dienststellung an sich nicht obliegenden Forstschutzes berufen ist, auf den Inhalt des speziellen, seine Beschäftigung im Reviere betreffenden Auftrages an. Nach den hierüber getroffenen Feststellungen ist der Forstreferendar Sch. der Oberförsterei S. ausschließlich zur Beihilfe bei den dort stattfindenden Betriebsregulierungsarbeiten, also zu einem Geschäfte beigegeben, welches mit dem Forstschutze im Forstreviere nichts zu thun hatte. Durch Übertragung dieser Kommission ist er daher zum Forstschutzbeamten nicht geworden. Es würde aber auch für die Frage, ob er bei dem hier in Rede stehenden Vorgange zur Übung des Forstschutzes berufen und daher dem Angeklagten gegenüber amtlich thätig gewesen sei, der Umstand gleichgültig sein, daß er in einem früheren Stadium seiner dienstlichen Laufbahn, beispielsweise während der Absolvierung des praktischen Försterkursus, zur Übung des Forstschutzes berufen gewesen ist (vgl. §§. 15. 18. 20 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874). Denn mit dem Aufgeben der Dienststellung als Forstkandidat und mit der Beendigung seiner Verwendung als solcher im praktischen Dienste des Revieres würde auch die allein aus dieser Dienststellung fließende Berechtigung und Verpflichtung zum Forstschutze weggefallen sein.

Mit der hiernach rechtsirrtumsfrei geschehenen Verneinung einer Amtsausübung, in welcher sich der genannte Beamte bei dem fraglichen

Digitized by Google

Vorfalle befunden, fällt die gegen den Angeklagten aus §. 117 St.G.B.'s erhobene Anklage.

---

70. Lassen sich die Begriffsmerkmale des Vorrates von Brennmaterialien im Sinne des §. 308 St.G.B.'s durch Umstände aus dem Willensbereiche des Eigentümers begründen?

Vgl. Bd. 10 Nr. 58.

I. Straffenat. Urt. v. 4. Januar 1886 g. Sch. Rep. 3168/85.

I. Landgericht Kassel.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft beschwert sich, weil wegen Verkennung des Rechtsbegriffes eines Vorrates von Brennmaterialien der §. 308 St.G.B.'s außer Anwendung geblieben und der Angeklagte lediglich aus §. 303 a. a. O. verurteilt worden sei. Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte am 2. August 1885 auf einer zum Staatswalde bei B. gehörigen und vor demselben gelegenen Stelle dort abgeschnittene und zu einem Haufen von 3 Meter Länge, 2 Meter Breite und $1^1/_2$ Meter Höhe niedergelegte Wachholderbüsche, welche zu demnächstiger Abfuhr und zur Benutzung als Brennholz bestimmt und 1 ℳ wert waren, mittels eines Zündhölzchens angezündet und somit eine fremde, dem Bauern H. gehörende Sache durch Brand vorsätzlich und rechtswidrig vollständig zerstört hat. Die Staatsanwaltschaft macht hiergegen geltend, es stelle sich die bezeichnete Menge von Brennmaterialien als ein Vorrat von solchen im Sinne des §. 308 St.G.B.'s dar, nicht nur weil die Menge der zu Gebrauchszwecken vereinigten Gegenstände an sich eine erheblich große, sondern auch, weil sie bestimmt gewesen sei, in einer längere Zeit hindurch fortgesetzten Weise um unbedeutende, vom geringen Bedürfnisse eines kleinen Bauern erforderte Quantitäten von Brennmaterial vermindert und nicht etwa auf einmal verbraucht zu werden. Allein darüber, ob der Eigentümer der auf einen Haufen zusammengebrachten Büsche ein kleiner Bauer, ob sein Bedürfnis an Brennholz ein geringes ist, und ob die Büsche von ihm in der behaupteten Weise nach und nach verwendet werden wollten, giebt das Urteil selbst keinerlei Auskunft. Es würde auch, wenn dasselbe in den

Digitized by Google

angeführten Richtungen Feststellungen enthielte, aus einer beabsichtigten allmählichen Verwendung des Brennmateriales noch nicht ein sicherer Schluß auf eine erhebliche Menge desselben sich ergeben können, und ebensowenig darauf, daß das Vorhandensein einer solchen etwa ausgeschlossen gewesen wäre, wenn die Büsche zu irgend einem einmaligen Verbrauchszwecke bestimmt gewesen sein sollten. Nicht subjektive, dem Willensbereiche des Eigentümers der Büsche entnommene Momente, sondern nur die objektive Beschaffenheit des Haufens von Büschen, insbesondere nach ihrer, die in Betracht kommende Brennstoffmasse bedingenden Anzahl, kann die Eigenschaft des Haufens als eines Vorrates begründen. Welche Anzahl solcher Büsche als erforderlich anzusehen, um einen Vorrat von Brennmaterial zu bilden, ist dem umsichtigen Ermessen des Thatrichters anheimgegeben gewesen. Daß das Gericht, indem es verneinte, es habe der angezündete Haufen von Wachholderbüschen solche in derartiger Menge enthalten, daß der von ihm umfaßte Brennstoff, dessen Wert auf den Betrag von 1 ℳ zu veranschlagen war, als Vorrat aufzufassen und dessen Anzündung als eine gemeingefährliche Handlung zu erachten sei, von einem Rechtsirrtume beeinflußt gewesen wäre, ist nicht zu erkennen.

---

71. Wer gilt gesetzlich als Urheber eines Musters oder Modelles, welches der Eigentümer einer gewerblichen Anstalt von einem Zeichner oder Maler hat anfertigen lassen, um es an einem Werke seiner Anstalt nachzubilden?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern u. Modellen v. 11. Januar 1876 §§. 1. 2. 3 (R.G.Bl. S. 11).

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 4).

II. Strafsenat. Urt. v. 5. Januar 1886 g. B. Rep. 3120/85.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalte gab der Fabrikant P., welcher zu den als Nebenkläger aufgetretenen Inhabern der Firma H. u. P. zu Leipzig gehört, dem Maler B. in Wien

Digitized by Google

zu Anfang des Jahres 1880 den Auftrag, ihm für einen nach bestimmten Größen angegebenen Bettvorleger zwei Musterzeichnungen zu machen, und zwar einen Mops und Pendant, oder einen Hasen und Pendant. Den näheren Entwurf und die Zeichnung, sowie die Ausfüllung des durch die gegebene Größe gewährten freien Raumes überließ er dem B. Letzterer zeichnete einen im Schilf sitzenden Hasen und sandte die Zeichnung den Nebenklägern ein, welche nach derselben Bettvorleger herstellen und am 30. September 1880 unter Niederlegung einer Abbildung das so entstandene Muster in das Musterregister des Amtsgerichtes zu Leipzig mit dreijähriger Schutzfrist eintragen ließen. Dieses Muster hat der Angeklagte wiederholt und zuletzt zu Anfang des Jahres 1883 nachgebildet und verkauft.

Der erste Richter hat den Angeklagten, gegen welchen auf Antrag der Nebenkläger das Hauptverfahren wegen Vergehens gegen das Musterschutzgesetz eröffnet wurde, von der erhobenen Anklage freigesprochen, weil nicht die Nebenkläger, sondern der in seiner Eigenschaft als österreichischer Staatsbürger als Ausländer zu betrachtende Maler B. der Urheber des fraglichen Musters sei, die Nebenkläger auch nicht etwa auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 als Urheber anzusehen seien, der B. aber als Ausländer den Schutz dieses Gesetzes nicht in Anspruch nehmen könne, auch weder einen Schutz für das Muster nachgesucht und erlangt, noch das Recht aus seiner Urheberschaft vertragsmäßig weiter übertragen habe.

Die Nebenkläger machen hiergegen geltend, daß nach Lage der Sache nicht B., sondern sie als die Urheber des Musters erschienen, und daß der erste Richter auch den §. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 durch Nichtanwendung verletzt habe, da es gleichgültig erscheine, ob die von inländischen Gewerbetreibenden beschäftigten Zeichner ꝛc das Muster im Inlande oder Auslande ausführen.

Für durchgreifend kann die Rüge nicht erachtet werden. Bei der Annahme, daß an und für sich nicht die Nebenkläger, sondern B. als der Urheber des fraglichen Musters anzusehen sei, geht der erste Richter zutreffend davon aus, daß als geistiger Urheber eines Musters nur derjenige angesehen werden könne, der aus seiner eigenen geistigen, schaffenden Thätigkeit heraus ein Erzeugnis mit gewissen wesentlichen, charakteristischen Eigenschaften hervorbringt. Wenn er sodann that-

Digitized by Google

sächlich erwägt, daß P. dem B. die Aufgabe gestellt habe, ihm für einen Bettvorleger einen Hasen und Pendant zu zeichnen, also nur die Idee und ganz allgemein den Rahmen angegeben habe, innerhalb dessen der Maler sich bewegen sollte, wenn er daraus die Folgerung zieht, daß das fragliche Muster eine Originalerfindung des B. sei, und wenn er deshalb diesen für den Urheber erachtet, welchem nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 das Recht, das Muster ganz oder teilweise nachzubilden, ausschließlich zustand, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Schon aus der Ausnahmebestimmung des §. 2 a. a. O. erhellt, daß das Gesetz, abgesehen von dieser Bestimmung, den Zeichner ꝛc als den Urheber des Musters ansieht. Überdies handelt es sich vorliegend bei der von dem B. gefertigten Zeichnung um ein Werk der bildenden Kunst und, da der §. 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 bestimmt, daß der Urheber eines Werkes der bildenden Kunst, wenn er gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken ꝛc nachgebildet wird, den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876 hat, ergiebt sich daraus gleichfalls, daß an und für sich B. als der Urheber des Musters zu betrachten ist.

Auch daß den Nebenklägern der §. 2 a. a. O. nicht schützend zur Seite steht, nimmt der erste Richter mit Recht an. Nach §. 2 gilt bei solchen Mustern, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc im Auftrage und für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber des Musters. Bei dieser einem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragenden Bestimmung ist die Erwägung leitend gewesen, wie es in einem solchen Falle regelmäßig die Absicht der Beteiligten sein werde, daß der Eigentümer der Anstalt das Vervielfältigungsrecht des Musters erhalten solle, während der Zeichner ꝛc für seine Arbeit von dem Eigentümer der Anstalt bezahlt werde. Deshalb hat durch den §. 2 für solche in der Anstalt beschäftigte Arbeiter die Notwendigkeit einer jedesmaligen Cession des Urheberrechtes beseitigt werden sollen. Anders liegt die Sache bei Mustern, welche von Zeichnern für einzelne Aufgaben auf Grund besonderer Verträge angefertigt werden. Hier läßt sich die Absicht des Anfertigers, das Urheberrecht auf den Besteller zu übertragen, nicht ohne weiteres voraussetzen, und das Gesetz

Digitized by Google

konnte daher hier, ohne die Rechte des eigentlichen Urhebers zu gefährden, eine Rechtsvermutung, wie sie der §. 2 a. a. O. enthält, nicht aufstellen. Bei solchen Mustern bleibt vielmehr das Urheberrecht bei dem Zeichner, und der Eigentümer der Anstalt kann das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nur auf Grund eines speziellen Rechtstitels, als Rechtsnachfolger des Urhebers, erwerben. Hierüber lassen die Motive keinen Zweifel. Es fragt sich daher, ob der Maler B. für einen in der Fabrik der Nebenkläger beschäftigten Arbeiter anzusehen ist. Wäre die Frage zu bejahen, so würde freilich das den Nebenklägern alsdann zustehende Urheberrecht dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß B. ein Ausländer ist. Nach dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalte ist aber die Frage unbedenklich zu verneinen. Es handelt sich danach um eine einzelne Bestellung, derzufolge B. das Muster in Wien für die Nebenkläger anfertigte. Mag es auch zur Anwendung des §. 2 a. a. O. nicht erforderlich sein, daß der Zeichner das Muster in der Anstalt selbst anfertigt, und mag auch unter Umständen ein Zeichner, welcher in der eigenen Wohnung arbeitet, für einen solchen anzusehen sein, welcher in der gewerblichen Anstalt beschäftigt ist, so ist es doch eine notwendige Voraussetzung hierfür, daß der Zeichner in einem mehr oder weniger auf die Dauer berechneten Engagementsverhältnisse zu dem Eigentümer der Anstalt steht und dadurch zu der Anstalt selbst in ein so nahes Zusammengehörigkeitsverhältnis getreten ist, daß nach den Intentionen des §. 2 a. a. O. ohne weiteres angenommen werden kann, der Zeichner habe sein Urheberrecht aufgeben wollen. Von einem derartigen Zusammengehörigkeitsverhältnisse des B. zu der Fabrik der Nebenkläger kann aber vorliegend nach Lage der Sache nicht die Rede sein.

Somit würde den Nebenklägern das Urheberrecht und also auch das Recht, andere von der Vervielfältigung des Musters auszuschließen, nur dann zustehen, wenn B. ihnen dieses Recht nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 durch Vertrag übertragen hätte. Nun hat zwar B. dem ihm erteilten Auftrage gemäß das Muster zu dem Bettvorleger für die Nebenkläger angefertigt und diesen dadurch jedenfalls das Recht erteilt, das Muster zu jenem Zwecke nachzubilden. Rechtlich folgt daraus aber keineswegs, daß er ihnen auch die Befugnis erteilt hat, andere von der Nachbildung des Musters auszuschließen. Ob dies der Fall gewesen ist, bleibt eine thatsächliche Frage, deren Beantwortung von

Digitized by Google

der Auslegung der zwischen B. und den Nebenklägern getroffenen Verabredung und der daraus zu entnehmenden Absicht der Kontrahenten abhängt. Deshalb unterliegt die auf thatsächlichen Erwägungen beruhende Feststellung des ersten Richters, daß B. das Recht aus seiner Urheberschaft nicht vertragsmäßig weiter übertragen habe, der Anfechtung nicht. Bleibt aber diese Feststellung für die Beurteilung der Revisionsbeschwerden maßgebend, so stand den Nebenklägern ein Urheberrecht, in welches der Angeklagte dadurch, daß er das fragliche Muster nachbildete, widerrechtlich hätte eingreifen können, nicht zu, und unter diesen Umständen ist die Freisprechung des Angeklagten von der dahin gerichteten Anschuldigung mit Recht erfolgt.

Hiernach kommt es auf die Ausführung des ersten Richters nicht weiter an, daß B., der übrigens einen Schutz für das Muster weder nachgesucht, noch erlangt hat, lediglich deshalb, weil er zur Zeit der Anfertigung des Musters nicht die Staatsangehörigkeit im deutschen Reiche besaß, sondern österreichischer Staatsbürger war, für sein von ihm im Auslande in seiner Eigenschaft als Ausländer angefertigtes Muster den Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 nicht würde in Anspruch nehmen können. Es bedarf deshalb auch keiner Erörterung darüber, ob dieser Ausführung in Hinblick auf den §. 16 Abs. 3 a. a. O., den laut Übereinkunft vom 11. April 1880 (R.G.Bl. S. 146) bis zum 30. Juni 1881 in Kraft bestandenen Art. 20 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 (R.G.Bl. S. 365) und den Art. 30 des zwischen beiden Reichen von neuem errichteten Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 123) würde haben beigetreten werden können.

---

72. 1. Besteht neben der im §. 164 des Vereinszollgesetzes für die Vergehen der Zolldefraude angeordneten dreijährigen Verjährungsfrist die dreimonatige Verjährungsfrist des §. 67 Abs. 3 St.G.B.'s für diejenigen Defraudationen, welche mit einer höheren als einer Geldstrafe von 150 ℳ nicht bedroht sind?

2. Wann ist eine Zolldefraudation begangen und können Beteiligungsakte nicht mehr als Ausführungshandlungen, sondern nur noch als Begünstigung angesehen werden?

Digitized by Google

I. Strafsenat. Urt. v. 7. Januar 1886 g. L. u. Gen. Rep. 2299/85.

I. Landgericht Kleve.

Aus den Gründen:

1. Die Revision will die Bestimmung des §. 164 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317): die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, dahin verstanden wissen, daß eine Kontrebande und eine Defraudation, wenn sie als Vergehen im Sinne des §. 1 St.G.B.'s auftritt, in Abweichung von §. 67 Abs. 2 daselbst stets schon in drei Jahren verjähre, während eine vom Strafgesetze abweichende Verjährungszeit für dieselbe nicht eingeführt sei, sobald sie als Übertretung sich darstellt, und hält damit die dreimonatliche Verjährung für alle einzelnen Einschwärzungen im Werte von je 8 ℳ Geldstrafe zutreffend. Allein der §. 164 a. a. O. hat, was das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche §. 2 Abs. 2 aufrechterhalten, besondere umfassende Vorschrift für alle im Zollgesetze durch die §§. 134. 135. 151. 152 unter Strafe gestellten Handlungen gegeben. Die gegenteilige Annahme, wonach für einen Teil der Kontrebanden und Defraudationen, für diejenigen, welche nach der Bestimmung des Strafgesetzbuches den Charakter von Übertretungen haben, die allgemeine Normierung des Reichsstrafrechtes über die Verjährungszeit offen bliebe, müßte schon in der Erwägung ein Bedenken finden, daß der §. 164 a. a. O. zugleich für Ordnungswidrigkeiten eine Verjährungszeit, und zwar in dem Maße festsetzt, daß die beabsichtigte Gefällehinterziehung, also die ungleich schwerere Verschuldung, falls sie im konkreten Falle nicht mit einer höheren Strafe als 150 ℳ bedroht sei, in weitaus kürzerer Zeit der Strafverfolgung entzogen wäre, als eine das Zollinteresse nicht verletzende, sondern nur gefährdende (Denkschrift zum Entwurfe des Vereinszollgesetzes Nr. 75) Verwaltungsmaßnahme (§. 151), und die Verwaltungsvorschriften überhaupt einen längeren Strafschutz genössen, als die Gesetzesnormen (§. 152). Entscheidend für die Verwerfung der aufgestellten Ansicht ist aber, daß das derselben zu Grunde liegende Verständnis des Wortes „Vergehen" im §. 164 a. a. O., als der technischen Bezeichnung für solche Strafthaten, welche mit einer in einem bestimmten Rahmen liegenden Strafe bedroht sind, als unzutreffend erscheint. Das Vereinszollgesetz unterscheidet im §. 164 betreffs Bestimmung der Verjährungszeit nicht nach der Höhe der angedrohten

Digitized by Google

Strafe, sondern unangesehen der Strafe nach der inneren Natur der Handlung und unterwirft deshalb die Ordnungswidrigkeit auch des §. 151 trotz der Strafandrohung von eventuell 900 ℳ der Verjährung in einem Jahre. Allerdings leidet die Dreiteilung der Strafthaten aus §. 1 St.G.B.'s auch im Gebiete des Vereinszollgesetzes Anwendung. Die Vorschriften der §§. 29 Abs. 1. 78 Abs. 2 St.G.B.'s, welche die Umwandlung der Geld- in Haft- oder Gefängnisstrafe und den Höchstbetrag einer subsidiären Freiheitsstrafe von der Unterscheidung des Vergehens und der Übertretung abhängig machen, gelten ebenso für subsidiäre Zollstrafen,

vgl. die Urteile vom 11. März 1881 und 27. Januar 1882 (in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 432. 433; Bd. 5 S. 372. 373) vgl. mit preuß. Kabinettsordre vom 23. Januar 1838, betr. Steuerdefraudationsstrafen (G.S. S. 92), und dem preußischen Gesetze vom 23. Januar 1838, betr. Bestrafung der Zollvergehen (G.S. S. 78) §. 3 Abs. 2,

als die Vorschrift des §. 257 St.G.B.'s, welche keine Begünstigung einer Übertretung kennt, auch die Begünstigung der Zolldefraude beherrscht;

vgl. Urteil vom 26. September 1881 (in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 26);

und für die Zuständigkeit der Gerichte, sowie für die zu erkennende Art der nach dem Vereinszollgesetze verwirkten Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung (§. 150 V.Z.G.'s) ist der Charakter der Verfehlung gegen das Vereinszollgesetz je als Vergehen oder Übertretung im Sinne des §. 1 St.G.B.'s zweifellos maßgebend, aber mit Unrecht wird behauptet, daß die Konsequenz zur Annahme auch der Übertretungsverjährung des Strafgesetzbuches auf Zolldelikte führe. Diese Behauptung übersieht, daß die §§. 149. 150. 162 V.Z.G.'s ausdrücklich auf die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze (d. i. auch des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, vgl. z. B. bayerisches Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Bayern betreffend, Art. 20), verweisen, §. 164 aber besondere Vorschriften enthält, welche die Materie der Verjährung rücksichtlich der Zeitdauer und des Anfanges, soweit die darin genannten Paragraphen in Frage stehen, erschöpfen, und nur für die besonderen Strafbestimmungen in den §§. 160 a. E. und 161 Abs. 1 die Anwendung der allgemeinen

Digitized by Google

Norm des §. 67 Abs. 3, und bezw. des Abs. 4 zulassen. Die Terminologie des Vereinszollgesetzes ist eine andere, als die des Strafgesetzbuches; der Ausdruck „Vergehen" bedeutet Strafthat überhaupt. So ist er gebraucht in den §§. 134. 135. 140. 141 Abs. 2. 142 Abs. 1, 2, 3. 154, während im §. 167 Abs. 1 und ebenso im Gesetze vom selben Tage, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze (B.G.Bl. S. 370), Art. 13, der Gesetzgeber die Strafthaten der Zollgesetze allgemein Übertretungen nennt und wiederum in den Artt. 1. 2. 3 und 12 — in letzterem neben der Bezeichnung „Vergehen der Kontrebande und Defraudation" — Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze. Ganz ohne Bedeutung ist der in der Revisionsbegründung hervorgehobene Umstand, daß das im §. 164 a. a. O. gebrauchte Wort „Vergehen" in einem dem §. 1 St.G.B.'s ähnlichen Sinne schon zur Zeit der Publikation des Vereinszollgesetzes im preußischen Strafgesetzbuche im Gebrauche war, denn das Vereinszollgesetz ist nicht aus diesem Strafgesetze, soweit es nicht selbst Verweisungen auf die Landesgesetzgebung enthält, sondern aus der vorausgegangenen Zollvereinsgesetzgebung zu erklären; das frühere Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 (preuß. G.S. S. 78) aber nennt ebenfalls in den §§. 1. 2 (auch die mit einem Thaler Geldstrafe bedrohten) 3. 5 Abs. 3. 16. 20. 23 alle Defraudationen, in den §§. 14. 15, auch die mit Zuchthaus bedrohten, allgemein Vergehen und daneben in den §§. 1. 4 Abs. 3. 6. 28. 31. 38. 41. 60 Übertretungen der Zollgesetze. Das Vereinszollgesetz selbst aber legt der Bezeichnung der in demselben erwähnten Strafthaten als „Vergehen" ꝛc so wenig eine Bedeutung nach der Einteilung der Strafthaten im §. 1 St.G.B.'s bei, daß es im §. 167 Abs. 1 offen ließ, bei Verkündung des Gesetzes seitens der Staaten des deutschen Zollvereines solche Änderungen des Wortlautes vorzunehmen, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Übertretungen oder des Münzfußes nötig sind, und daß infolgedessen gerade der §. 164 a. a. O., um den es sich hier handelt, ebensowie die §§. 140. 141. 142. 154 anders als im Texte der Publikation im Norddeutschen Bunde, in dem durch die Deklaration vom 26. September 1869 (bayer. G.Bl. S. 1381) im Königreiche Bayern publizierten Texte den Ausdruck „Übertretungen" der Kontrebande und der Defraudation gebraucht, ohne daß hieraus gefolgert werden möchte, daß danach in Bayern diejenigen Kontrebanden

Digitized by Google

und Defraudationen, welche nach dem Strafgesetzbuche (§. 1 Abs. 2) als Vergehen im Sinne der Dreiteilung der Strafthaten sich darstellen, der Verjährungsvorschrift des §. 67 Abs. 2 unterworfen wären. Wie die Zollgesetzgebung nur einen Unterschied zwischen Kontrebande und Defraudation einerseits und Ordnungsstrafen andererseits kennt, so bestand aber in Preußen schon vor dem Vereinszollgesetze nach dem Einführungsgesetze zum preußischen Strafgesetzbuche vom 22. Mai 1852 (G.S. S. 250) Art. V und vom 25. Juni 1867 (G.S. S. 921) Art. XI gleichmäßig für Vergehen und Übertretungen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle ꝛc begangen werden, überhaupt eine fünfjährige Verjährung, obschon das preußische Strafgesetzbuch in den §§. 46. 339 für Vergehen und Übertretungen im allgemeinen verschiedene Fristen aufgestellt hatte, und auf demselben Standpunkte stehen die sonstigen Reichsfinanzgesetze; auch die Gesetze vom 16. Juli 1879, betr. die Tabaksbesteuerung (R.G.Bl. S. 245), §. 40, und vom 31. Mai 1872, betreffend die Braustener (R.G.Bl. S. 153), §. 40, kennen nur jenen Unterschied, während die Gesetze über Wechsel- und Spielkartenstempel vom 10. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 193) §. 17 und 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133) §. 20 sogar nur eine Verjährung kennen und ebenso der §. 7 des Einführungsges. zum St.G.B. für (alle) „Zuwiderhandlungen" gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle eine dreijährige Verjährung einführt; und bezüglich der Stempelabgaben hat das Reichsgericht auch bereits ausgesprochen, daß die Verjährung der „Wechselstempelhinterziehungen" auch für die im Stempelgesetze unter Strafe gestellten Ordnungswidrigkeiten gilt.

Vgl. Urt. vom 2. Juli 1885 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 345.

Nach alle diesem unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmung des §. 164 V.Z.G.'s auch solche Defraudationen trifft, die mit höherer Strafe als 150 ℳ nicht bedroht sind, deshalb als Übertretungen im Sinne des Strafgesetzbuches erscheinen und in anderen Beziehungen den für letztere gegebenen allgemeinen Normen dieses Gesetzbuches unterstehen.[1]

[1] Vgl. Löbe, Zollstrafrecht S. 138 Anm. 1 a. E. zu §. 164.

Digitized by Google

2. Das Reichsgericht hat mehrfach ausgesprochen, daß da, wo sich ein als Kontrebande darstellender Transport von Vieh über die Zollgrenze aus einer Reihe von Maßnahmen und Ausführungsakten zusammensetzt, die in ihrer Gesamtheit die Einfuhr ausmachen, nicht jede Thätigkeit der zu der Hinüberschaffung über die Grenze Mitwirkenden deshalb, weil sie dem Schritte über die Grenze vorausgeht oder nachfolgt, also entweder jenseit oder diesseit derselben geblieben ist, nur als Vorbereitungs-, bezw. Versuchs- oder als Begünstigungshandlung aufgefaßt werden könne,

vgl. Urteile vom 23. September 1880 g. G. Rep. 2014/80 (in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 260), vom 15. Mai 1882 g. B. Rep. 1024/82, vom 4. Januar 1883 g. S. Rep. 3091/82, vom 26. Mai 1884 g. B. Rep. 1147/84 und vom 30. Juni 1885 g. K. Rep. 1608/85,

allein es hat ebenso bestimmt daran festgehalten, daß zur gemeinschaftlichen Ausführung einer Defraudation es nicht genügt, wenn nur eine Verabredung mehrerer zum Einschmuggeln stattgehabt, dieselben aber örtlich und zeitlich voneinander getrennt gehandelt haben, daß vielmehr die gemeinschaftliche Ausübung ein nach Zeit und Raum verbundenes Zusammenwirken notwendig voraussetze.

Vgl. Urteil vom 2. Juli 1883 g. H. Rep. 1511/83 (in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 45).

Nun hat aber das Urteil mehr nicht festgestellt, als daß der Angeklagte L. sich mit dem Kaufmanne K. in Venloo zur Zolldefraudation von Kaffee verbunden und dieselbe dadurch betrieben habe, daß K. die Angeklagten 2—10, Eisenbahnbremser, einzeln gedungen, den von ihm gelieferten Kaffee mit Hinterziehung der Zollgefälle in die L.'sche Wohnung zu schaffen, daß diese Angeklagten den „eingeschwärzten Kaffee" einzeln in der L.'schen Wohnung niederlegten, und daß L. denselben zum Teil in Empfang nahm und meist in ganze Säcke füllte, deren Weiterschaffen nach Krefeld er durch Überlassen derselben an den Fuhrmann Sch. besorgte und beförderte. Von diesen Thatsachen fällt die letzterwähnte Handlung des Angeklagten 1, das Einfüllen und Weiterbefördern des Kaffees, jedenfalls in die Zeit nach Einführung der Ware in das Vereinszollgebiet, welche spätestens mit der Niederlegung, bezw. Empfangnahme in Kempen zur Vollendung kam, begangen war. Irgend eine vorhergegangene Thätigkeit außer der Verabredung ist aber nach

Digitized by Google

dem vorangeführten dem Angeklagten L. nicht nachgewieſen, insbeſondere nicht begründet, daß und warum gegenüber den Vorſchriften der §§. 61. 62. 136 Ziff. 3a und b V.Z.G.'s, wonach die Kontrebande, bezw. Zolldefraudation dann als vollbracht angenommen wird, wenn beim Eingange mittels der Eiſenbahn verbotene oder zollpflichtige Gegenſtände anderswo als in den Güterwagen ſich befinden, vorliegend die Zollhinterziehung zur Zeit, als die Bremſer jeweilig mit den Kaffeequantitäten auf dem Bahnhofe in Kempen anlangten und ſich damit von den Eiſenbahnzügen nach dem Lagerraume in der L.'ſchen Wohnung begaben, noch nicht vollendet, ſondern noch in der Ausführung begriffen war; und da es ſonach an einem Zuſammenwirken ſeinerſeits mit den von K. gedungenen phyſiſchen Thätern bei der Ausführung der von ihm geplanten Hinterziehung gebricht, würde in den derzeit feſtgeſtellten Thatſachen objektiv nur eine Begünſtigung, und ſoweit in dem unmittelbaren Verkaufen oder Verſchenken kleinerer Quantitäten oder in ſonſtiger Weiſe ein Beiſtand des eigenen Vorteiles wegen gefunden werden ſollte, eine qualifizierte, eventuell, wenn die Verabredung die Zuſage der gewährten Niederlage, bezw. Empfangnahme, der Einfüllung und Weiterbeförderung zum Gegenſtande gehabt haben ſollte, eine als Beihilfe zu beſtrafende Begünſtigung zu erkennen ſein.

---

73. 1. Worauf hat ſich die Frageſtellung an die Geſchworenen im Falle einer Strafverfolgung nach §. 4 Abſ. 2 Ziff. 3 St.G.B.'s zu erſtrecken?

2. Wie lange iſt eine Vervollſtändigung der Fragen zuläſſig, wenn durch dieſelben die Vorausſetzungen der in der Anklage enthaltenen Strafthat nicht erſchöpft werden?

I. Straffenat. Urt. v. 14. Januar 1886 g. M. u. Gen. Rep. 3362/85.

I. Schwurgericht Trier.

Gründe:

Der Reviſion der Angeklagten gegen das ſie wegen fahrläſſiger Gefährdung eines Eiſenbahntransportes verurteilende Schwurgerichtserkenntnis liegt folgender prozeſſualer Hergang zu Grunde.

Digitized by Google

Entſprechend dem Beſchluſſe über Eröffnung des Hauptverfahrens, welcher die Angeklagten verdächtig erklärte, am 20. Juni 1885 in der Nähe von L. vorſätzlich einem Eiſenbahnzug durch Auflegen einer gußeiſernen Axe mit zwei gußeiſernen Rädern auf der Fahrbahn gemeinſchaftlich ſolche Hinderniſſe bereitet zu haben, daß dadurch ein Transport in Gefahr geſetzt wurde, Verbrechen gegen §. 315 St.G.B.'s, wurden in der Hauptverhandlung die Fragen 1 und 2 mit der einzigen Abänderung geſtellt, daß als Ort der Handlung bezeichnet wurde: auf der Fahrbahn der Eiſenbahnſtrecke Echternach Waſſerbillig im luxemburgiſchen Gebiete gegenüber L. Aus der Mitte der Geſchworenen wurde hierauf beantragt und demgemäß beſchloſſen, die Hilfsfragen 3 und 4 darüber zu ſtellen, daß die That — nicht vorſätzlich, ſondern — aus Fahrläſſigkeit geſchehen (§. 316 Abſ. 1 St.G.B.'s). Nachdem die Geſchworenen beraten und den Spruch — Fragen 1 und 2 verneinend, Fragen 3 und 4 bejahend — durch den Obmann kundgegeben hatten, auch derſelbe unterzeichnet worden war, wurde er den wieder eingetretenen Angeklagten durch Verleſung verkündigt; die Verteidiger ſtellten darauf den Antrag auf Freiſprechung, weil die untergebens feſtgeſtellte Handlung nach den luxemburgiſchen Geſetzen nicht ſtrafbar ſei, dieſe vielmehr verlangen, daß die Gefährdung auch einen Unfall zur Folge gehabt habe. Nunmehr wurde Beſchluß verkündigt: der Spruch der Geſchworenen läßt nur erkennen, daß dieſelben den Thatbeſtand des §. 316 Abſ. 1 St.G.B.'s als vorhanden annehmen, nicht aber auch, ob den enger begrenzten Thatbeſtand des gleichfalls hier in Frage kommenden Art. 422 Code pénal Luxembourgeois. Der Spruch, wovon die an die Geſchworenen geſtellte Frage immer ein Beſtandteil iſt, leidet demnach an dem ſachlichen Mangel der Unvollſtändigkeit. Zu deſſen Hebung beſchließt das Gericht auf Grund der §§. 309. 311 St.P.O., daß den Geſchworenen noch die zuſätzlichen Fragen 5 und 6 geſtellt werden ſollen. Dieſe Fragen lauten: Hat durch die in Frage 3 (4) beregte That der fragliche Transport einen Unfall erlitten, welcher die in demſelben befindlichen Perſonen in Gefahr zu bringen geeignet war? Trotz des Proteſtes der Verteidiger gegen eine neue Feageſtellung und einen neuen Spruch wurden dieſe Fragen den Geſchworenen übergeben, welche dieſelben mit Ja beantworteten. In dem darauf ergangenen Urteile iſt neben den §§. 316 Abſ. 1. 47 auch §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s zu Grunde gelegt, ſowie der Art. 422 des Code pénal Luxembourgeois dahin lautend: lorsqu' un convoi de chemin

Digitized by Google

de fer aura éprouvé un accident de nature à mettre en péril les personnes qui s'y trouvaient, celui qui en aura été involontairement la cause sera puni etc., in der offiziellen deutſchen Überſetzung: wer unfreiwillig die Urſache davon iſt, daß ein Eiſenbahnzug einen Unfall erleidet, welcher die in dem Zuge befindlichen Perſonen in Gefahr zu bringen geeignet iſt, wird — beſtraft ꝛc; es wird in demſelben ſeitens des Gerichtes feſtgeſtellt, daß die Angeklagten Deutſche ſind und daher §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s Anwendung finde.

1. Die Reviſion ficht das Urteil wegen Verletzung der §§. 291. 294. 305. 306. 307. 309. 313 St.P.O. an und beantragt Freiſprechung, weil nach dem korrekten und vollſtändigen Spruche auf die Fragen 1—4 ein nach §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s und Art. 422 des luxemburger Strafkodex für die Verfolgbarkeit erforderliches Moment ordnungsmäßig nicht feſtgeſtellt ſei, und weil durch die Fragen 5 und 6 eine abweichende Beurteilung zur Sprache gebracht worden, welche nach §. 294 St.P.O. nur im Wege der Hilfsfrage hätte zur Erledigung gebracht werden können.

Nach dem Wortlaute der Fragen 1 bezw. 2 und 3 bezw. 4 ſteht eine That in Frage, welche im luxemburgiſchen Gebiete, alſo im Auslande, begangen iſt, und wegen welcher nach §. 4 Abſ. 2 Ziff. 3 St.G.B.'s ein Deutſcher nach den Strafgeſetzen des Deutſchen Reiches dann verfolgt werden kann, wenn ſie durch die Geſetze des Ortes, an welchem ſie begangen, mit Strafe bedroht iſt. Indem das Urteil bezüglich des Thatbeſtandes auf den Spruch der Geſchworenen verweiſt, welcher zu Frage 5 und 6 Thatbeſtandsmerkmale des luxemburger Strafgeſetzes bejaht, daneben aber die Feſtſtellung des Gerichtes anführt, daß die Angeklagten Deutſche ſind, daher §. 4 a. a. O. Anwendung finde, und daß die Kriterien auch des luxemburger Geſetzes vorliegen, ruft es den Zweifel hervor, ob die Fragen 5 und 6, in deren Stellung die Geſetzesverletzung gefunden wird, für den Schuldausſpruch erforderlich waren und für das Urteil Bedeutung gehabt haben. Es fragt ſich daher zuvörderſt, welche Bedeutung die Vorſchriften im §. 4 Abſ. 2 Ziff. 3 St.G.B.'s für den Strafprozeß, insbeſondere für das ſchwurgerichtliche Verfahren haben.

Dieſe Beſtimmung iſt mehrfach dahin verſtanden worden, daß die Strafbarkeit einer von einem Deutſchen im Auslande begangenen That auch nach den Geſetzen des Auslandes nur die Vorausſetzung für das

Digitized by Google

allein zur Anwendung kommende deutsche Gesetz sei, und daß deshalb weder die Prozeßvorschrift des §. 266 St.P.O. für Strafkammerurteile bezüglich des fremden Gesetzes Platz greife, noch der Thatbestand des letzteren von den Geschworenen zu beantworten sei, welche allein über die Erschöpfung des vom deutschen Strafgesetze verlangten Thatbestandes zu urteilen haben, während die Feststellung der strafbedingenden Thatsache, daß die That auch im betreffenden Auslande mit Strafe bedroht sei, vom Gerichte als prozessuale auszugehen habe und also auch vom Revisionsgerichte thatsächlich nachzuprüfen sei.[1] Da das Urteil des Schwurgerichtes vorliegend feststellt, nicht nur, daß die Angeklagten Deutsche sind, sondern auch, daß die Kriterien auch des Art. 422 Code pénal Lux., dessen Wortlaut es wiedergiebt, untergebens vorliegen, so läßt sich dasselbe, wenn obige Rechtsauffassung die richtige ist, dahin auslegen, daß der Inhalt des Art. 422 unabhängig von den Fragen 5 und 6, bezw. deren Bejahung angenommen sei, und würde dieser Annahme, wenn sie thatsächlich zutreffend befunden würde, vom Reichsgerichte als Revisionsinstanz beizutreten sein. Allein jener Gesetzesauslegung ist schon zur Zeit, wo nach der Prozeßgesetzgebung den Geschworenen allein die Thatfrage zur Beantwortung oblag, entgegengetreten und als das richtige Verfahren verteidigt worden,[2] daß die Geschworenen das Vorhandensein der Merkmale beider Strafgesetze, des ausländischen wie des inländischen, für die konkrete That ebenso thatsächlich festzustellen haben, wie das zweier Thatbestände bei ideal konkurrierenden inländischen Strafgesetzen, oder wie den doppelten Thatbestand bei zeitlich wechselnder Gesetzgebung. Dieser Auffassung wird im Hinblicke darauf, daß in den seltensten Fällen das fremde und einheimische Strafgesetz sich nach Wort und Sinn vollständig decken werden, also regelmäßig eine thatsächliche Subsumtion neben der Gesetzesauslegung hergehen wird, der Vorzug zu geben sein. Jedenfalls wird nach dem Systeme der Strafprozeßordnung, welche den Geschworenen die Schuldfrage zuweist, es von ihrer Entscheidung nicht als ausge-

[1] Olshausen, Kommentar §. 4 Nr. 10; Stenglein-Rüdorf, §. 5 Nr. 3; Sächs. Gerichtszeitung Bd. 19 S. 201 und Bd. 21 S. 348; Löwe, Preuß. Strafprozeß S. 308.

[2] Goltdammer's Archiv Bd. 15 S. 798. 805; v. Bar, Recht und Beweis S. 229; v. Schwarze, St.P.O. S. 458 N. 8; Oppenhoff, Kommentar §. 4 N. 26; Zacke, Fragestellung S. 212.

Digitized by Google

ſchloſſen angeſehen werden können, ob ſie die Verſchuldung vor dem deutſchen Geſetze deshalb für begründet nicht anſehen, weil ſie die im untergebenen Falle erforderliche Strafbarkeit auch nach einem anderen Geſetze, als dem deutſchen, nicht für gegeben erachten. Danach iſt das Verfahren des Schwurgerichtes betreffs der Fragen 5 und 6 materiell zu billigen; es bedurfte der Aufnahme des Thatbeſtandes beider Geſetze in die Frageſtellung, ſei es in derſelben Frage (§. 293 a. a. O.), ſei es unter Hervorhebung der Identität der That in zwei Fragen (3 und 5, bezw. 4 und 6). Gerade der vorliegende Fall läßt die Notwendigkeit des Geſchworenenurteiles über die Strafbarkeit der That beſonders deutlich erſcheinen. Während der §. 316 St.G.B.'s den Charakter des gemeingefährlichen Vergehens vorausſetzt, ſtraft der Art. 422 des luxemburgiſchen Geſetzes nur die unfreiwillige Tötung oder Körperverletzung; jener enthält nicht das Merkmal des Unfalles, deſſen Vorhandenſein durchaus konkret zu finden iſt; er leidet aber ſchon Anwendung bei einem Transporte, wozu auch eine einzelne Lokomotive gerechnet werden kann,

vgl. Entſch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 416,

nicht bloß bei einem Eiſenbahnzuge; er verlangt auch nicht, daß Perſonen in einem ſpeziellen („dem fraglichen Transport") ſich befinden, ſondern begreift auch Betriebsgefährdung im allgemeinen,

vgl. Entſch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 205,

und hat auch Anwendung auf leere und nicht in Bewegung gebrachte Wagen erfahren.

Vgl. die angef. Entſch. Bd. 3 S. 416 und Bd. 11 S. 328.

2. War aber der Inhalt der Fragen 5 und 6 den Geſchworenen zur Beantwortung zu ſtellen, ſo iſt nun weiter zu entſcheiden, ob das eingehaltene Verfahren der nachträglichen Befragung, wie die Reviſion ausführt, eine Geſetzesverletzung enthält. Das Gericht hat das Berichtigungsverfahren der §§. 303—313 St.P.O. zur Anwendung gebracht, welches die Reviſion für ausgeſchloſſen erachtet, weil ein deutlicher, vollſtändiger und ſich nicht widerſprechender Spruch auf die Fragen 1—4 vorgelegen habe und nach der im §. 313 a. a. O. geregelten Verkündung des Spruches an den Angeklagten ein Berichtigungsverfahren überhaupt nicht mehr ſtatthaft, die Thatfrage mit dieſer Verkündung an den Angeklagten definitiv entſchieden ſei. Letzteres iſt unrichtig und durch §. 309 Abſ. 2 direkt widerlegt. Nach §. 311 Abſ. 2 a. a. O. iſt der Angeklagte nach der Verkündung des Spruches bei Änderung

Digitized by Google

und Ergänzung von Fragen geradeso zuzuziehen, wie nach §. 306 Abs. 2 a. a. O. vor derselben. Aber es ist auch nicht richtig, daß der Spruch zu Frage 3 und 4 ein vollständiger gewesen. Das Gericht konnte auf denselben kein Urteil abgeben, insbesondere kein freisprechendes, weil die Thatsache der Begehung der Handlung im Auslande bejaht, die Nichtstrafbarkeit derselben im Auslande nicht festgestellt war. Diesem Mangel im Spruche, welcher dem Urteile zu Grunde gelegt werden sollte, hat das Gericht durch Ergänzung der Fragen abgeholfen. Handelte es sich um eine Hilfsfrage, wie die Revision ausführt, dann hätte allerdings ein formrichtiger und von sachlichen Mängeln freier Spruch vorgelegen, nach dessen Verkündung eine weitere Befragung der Geschworenen nicht mehr zulässig ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 7 S. 345 und Bd. 11 S. 168. Allein vorliegend handelt es sich nicht um einen Umstand, nach welchem die von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurteilung der That als einer im Auslande begangenen eventuell in Betracht gekommen wäre, sondern nur die eine zweifelsohne im luxemburger Staate begangene That, deren Strafbarkeitsmerkmale durch die Zusatzfragen die erforderliche Ergänzung erfuhren, war nach den Fragen 3 und 5, bezw. 4 und 6 festzustellen. Die Revision ist sonach nicht begründet.

---

74. Genügt für die Anstiftung der Ausspruch der Geschworenen, daß der Haupttäter von dem Anstifter zur Haupttat bestimmt worden sei, oder ist dazu weiter der Ausspruch erforderlich, daß der Haupttäter infolge der Anstiftung die That auch wirklich verübt habe?

St.G.B. §. 48.

St.P.O. §. 292 Abs. 3.

II. Strafsenat. Urt. v. 15. Januar 1886 g. R. u. Gen. Rep. 3327/85.

I. Schwurgericht Neu-Ruppin.

Aus den Gründen:

Es bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Strafbarkeit der Anstiftung zu einer strafbaren Handlung aus §. 48 St.G.B.'s, daß der Angestiftete die strafbare Handlung, welche den Gegenstand der Anstiftung bildete, auch wirklich begangen hat. Es mußte sich deshalb

Digitized by Google

der Spruch der Geschworenen darauf richten, daß diejenigen falschen Eide, zu welchen Angeklagter J. Sch. den Angeklagten Ch. R. verleitet haben soll, von letzterem in Wirklichkeit demnächst abgeleistet worden sind. In dieser Beziehung aber erweist sich die gestellte Frage, sowie die darauf erteilte Antwort der Geschworenen unvollständig. Die Frage ging dahin, ob Angeklagter Sch. den Angeklagten R. durch Geschenke und Versprechungen vorsätzlich bestimmt habe, den vor dem Königlichen Amtsgerichte zu M. am 30. Dezember 1884 geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis zu verletzen und ferner vor der Strafkammer des Landgerichtes N.-R. in seiner Eigenschaft als Zeuge eine Versicherung auf jenen Eid vom 30. Dezember 1884 wissentlich falsch abzugeben. Aus der bejahenden Antwort der Geschworenen auf diese Frage läßt sich zwar entnehmen, daß die Handlung des Bestimmens seitens des Beschwerdeführers vollendet und in R. dadurch der Entschluß zur Verübung der von ihm verlangten Meineide hervorgerufen war. Dagegen schließt dieses „Bestimmen" begrifflich nicht auch ohne weiteres die Ausführung dieses Entschlusses in sich und mußte deshalb der Spruch sich weiter darauf erstrecken, ob die Eide, welche R. demnächst geleistet hat, infolge des von J. Sch. hervorgerufenen Entschlusses auch wirklich wissentlich falsch abgeleistet bezw. wissentlich durch ein falsches Zeugnis verletzt worden sind. Ein darauf bezüglicher, speziell gegen diesen Angeklagten gemäß §. 292 Abs. 3 St.P.O. gerichteter unzweideutiger Ausspruch fehlt, und eine Ergänzung desselben mittels Zurückgehens auf den Spruch, welcher gegen den Angeklagten R. in Beziehung auf die Hauptthat ergangen ist, unter thatsächlicher Kombinierung der Identität der in den betreffenden Fragen enthaltenen Eide ist unzulässig.

---

75. Ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft für ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzziehung bedingt durch irgend eine besondere Übertragung der Pflicht zur Buchführung und Bilanzziehung auf bestimmte Vorstandsmitglieder kraft Gesellschaftsvertrages oder infolge vorausgegangener Beschlüsse der Gesellschaftsorgane?

K.O. §§. 210 Nr. 2, 3. 214.

H.G.B. Artt. 5. 28. 29. 30. 234. 239.

Vgl. Bd. 12 Nr. 23.

Digitized by Google

Vereinigte Strafsenate. Urt. v. 9. Januar 1886 g. v. B. Rep. 1070/85.

I. Landgericht Hannover.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat gegen den Angeklagten festgestellt, daß derselbe als Vorstand der Aktiengesellschaft „H.'sche Torfwerke", über deren Vermögen nach vorausgegangener Zahlungseinstellung am 8. November 1883 das Konkursverfahren eröffnet worden ist,

a) Handelsbücher, deren Führung ihm als Vorstand der genannten Gesellschaft gesetzlich oblag, zu führen unterlassen, bezw. so unordentlich geführt hat, daß sie keine Übersicht des Vermögensstandes der genannten Gesellschaft gewähren,

b) es gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterlassen hat, die Bilanz des Vermögens der genannten Gesellschaft in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Im einzelnen ist für erwiesen erachtet, daß nach dem im Mai bezw. Juni 1882 begonnenen Geschäftsbetriebe der Gesellschaft eine Eröffnungsbilanz überhaupt nicht gezogen, daß die einem Buchhalter R. überlassen gewesene Buchführung zeitweise ganz unterblieben, im übrigen in wesentlichen Beziehungen lückenhaft, unvollständig und unzuverlässig gewesen ist, daß Angeklagter, welcher als alleiniges Vorstandsmitglied fungiert hat, und welchem schon im April oder Mai 1883 die in der Buchführung eingerissene Unordnung bekannt sein mußte, es trotzdem verabsäumt hat, durch sofortige Beschaffung geeigneter buchhalterischer Hilfskräfte oder in sonstiger Weise Abhilfe herbeizuführen, und ist auf Grund dieser Feststellungen Angeklagter unter Anwendung der §§. 210 Nr. 2, 3. 214 K.O. wegen einfachen Bankerottes verurteilt worden. Die Revision des Angeklagten rügt die Verletzung prozessualer, wie materieller Rechtsnormen.

Gänzlich haltlos erscheint zunächst die prozessuale Beschwerde. Daß in dem Eröffnungsbeschlusse vom 14. Februar 1885 diejenige Pflicht der Buchführung und Bilanzziehung, deren Verletzung dem Angeklagten zur Last gelegt wird, als eine der Aktiengesellschaft, im Urteile aber als eine dem Angeklagten als Vorstande dieser Gesellschaft

Digitized by Google

obliegende gesetzliche Verpflichtung bezeichnet worden ist, enthält lediglich eine Verschiedenheit der Wortfassung ohne jede materielle Bedeutung. Hier wie dort steht genau dieselbe strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten als Vorstandes der von ihm verwalteten Aktiengesellschaft und die gleiche konkrete Pflichtversäumnis in Frage. Von Verletzung der §§. 205. 265 St.P.O. kann daher nicht die Rede sein.

In materieller Beziehung stellt Beschwerdeführer, gestützt auf die Ausführungen im Urt. des R.G.'s vom 9. März 1885 (Entsch. in Strafs. Bd. 12 S. 78), jede ihm persönlich obliegende Pflicht der Buchführung und Bilanzziehung in Abrede, weil eine derartige Verpflichtung aus seiner Vorstandsstellung allein gesetzlich nicht herzuleiten, eine besondere Übertragung derselben durch Gesellschaftsvertrag oder durch rechtsverbindliche Beschlüsse der Gesellschaftsorgane auf ihn, den Angeklagten, aber weder festgestellt, noch auch in Wirklichkeit erfolgt sei. Indessen mußte auch in dieser Beziehung der Rechtsauffassung des Instanzrichters beigepflichtet werden.

Die handelsgesetzliche Norm, welche für den Einzelkaufmann, wie für Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften ꝛc Buchführung und Bilanzziehung gleichmäßig vorschreibt — Art. 5. 28. 29 H.G.B.'s — gehört dem öffentlichen Rechte an. Den allgemeinen Bedürfnissen der Verkehrs- und Kreditordnung verdankt sie ihre Entstehung, und nur das öffentlichrechtliche Interesse hat dahin geführt, die Erfüllung der Gebotsnorm durch Strafandrohungen für den Fall des Bankerottes zu sichern. Wenn daher auf dem Boden dieser Rechtsordnung Art. 239 H.G.B.'s in dem Abschnitte „von den Rechten und Pflichten des Vorstandes" von Aktiengesellschaften diesen Vorstand schlechthin verpflichtet, für die Führung der Handelsbücher der Gesellschaft „Sorge zu tragen" und die Bilanz regelmäßig „vorzulegen", so kann solche Vorschrift nicht anders verstanden werden, als daß hier ausdrücklich eine dem Vorstande als solchem obliegende Verantwortlichkeit für die Erfüllung der objektiv bereits anderweitig feststehenden Pflicht der Gesellschaft zur Buchführung und Bilanzziehung gesetzlich konstituiert werden, und die objektive kaufmännische Gesellschaftspflicht in ihrem vollen Umfange mit dem vollen öffentlichrechtlichen Charakter sich subjektiv als eine persönliche Vorstandspflicht individualisieren sollte. Kein Bedenken gegen diese nächstliegende Schlußfolgerung kann aus dem Umstande hergeleitet werden, daß Art. 239 H.G.B.'s den Vorstand nicht verpflichtet, die

Digitized by Google

erforderlichen Bücher der Gesellschaft zu führen, sondern nur dafür haftbar macht: „Sorge zu tragen", daß die Bücher „geführt werden". Wäre die erstere Wortfassung gebraucht worden, so würde dieselbe die Mißdeutung ermöglicht haben, als habe das Gesetz die Büchführung im Sinne der Buchhalterei zu einer körperlich und persönlich von den Vorstandsmitgliedern auszuübenden Funktion erheben wollen, während überall nur die volle persönliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für Dasein und Aufrechthaltung der gesetzlich vorgeschriebenen buchmäßigen Ordnung ausgesprochen werden sollte. Die Annahme aber erscheint unbedingt ausgeschlossen, daß das Gesetz mit dem Ausdrucke „Sorge tragen, daß die Bücher geführt werden", beabsichtigt haben könnte, die Buchführungspflicht, wie sie objektiv für die Aktiengesellschaft besteht, nicht in ihrem vollen gesetzlichen Umfange, sondern in einer irgendwie abgeschwächten Gestalt auf den Vorstand als dessen persönliche Geschäftsführungspflicht zu übertragen. Und was speziell die Bilanzziehung anlangt, so verpflichtet Art. 239 H.G.B.'s allerdings den Vorstand nur zu deren regelmäßiger „Vorlegung", und nicht ausdrücklich zu deren „Anfertigung". Zweifellos bedarf jedoch die hiernach „vorzulegende" Bilanz der allgemein vorgeschriebenen Unterzeichnung — Art. 30 H.G.B.'s — durch den Vorstand, und schon hieraus folgt ohne weiteres, daß Art. 239 H.G.B.'s den Vorstand schlechthin dafür haftbar erklärt, daß er der gesetzlichen Pflicht der Bilanzziehung mit den für Aktiengesellschaften speziell vorgeschriebenen Fristen und Formen ordnungsgemäß genügt. Der Gesichtspunkt, daß die Bilanz zu der vom Vorstande als solchem über seine Geschäftsführung regelmäßig zu bewirkenden Rechnungslegung gehört und einen von ihm zu vertretenden Rechnungsausweis darstellt, tritt in der Fassung, welche Art. 239 H.G.B.'s im Gesetze vom 18. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 123) erhalten hat, noch unzweideutiger hervor. Was aber von der Bilanz überhaupt gilt, gilt auch von der Eröffnungsbilanz, welche gesetzlich die Grundlage aller späteren Jahresbilanzen abgiebt und im Art. 29 H.G.B.'s den Handelsgesellschaften, wie dem Einzelkaufmanne gleichmäßig zur Pflicht gemacht ist.

Das Gesetz unterscheidet nicht und kann nicht unterscheiden, ob der Vorstand einer Aktiengesellschaft thatsächlich und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages sich aus einer Mehrheit von Personen zusammensetzt, oder nur durch eine Person repräsentiert wird. Diejenige

Digitized by Google

öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung, welche hier in Frage steht, hat das Gesetz dem Vorstande als solchem aufgebürdet; sie lastet gleichmäßig auf jeder mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes ausgestatteten Person. Daraus aber folgt mit Notwendigkeit, daß die Geschäfts- oder Arbeitsteilung, welche bei einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern unter ihnen gewillkürt ist, gleichviel ob solche Arbeitsteilung schon durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt oder auf Grund des letzteren durch Beschlüsse der Gesellschaftsorgane eingeführt ist, keinen rechtlichen Einfluß auszuüben vermag auf Befreiung oder Abminderung der jedem Vorstandsmitgliede als solchem vom Gesetze unbedingt auferlegten öffentlichrechtlichen Pflichten. Noch weniger kann davon die Rede sein, daß die gesetzlich zulässige Anstellung von Gesellschaftsbeamten oder Bestellung von Handelsbevollmächtigten — Art. 234 H.G.B.'s — die hier fragliche Verantwortlichkeit des Vorstandes irgendwie zu alterieren imstande wäre. Welche Wirksamkeit derartigen statutarischen Abmachungen oder Einrichtungen innerhalb der Sphäre des bürgerlichen Rechtes für die Bestimmung der civilrechtlichen Haftbarkeit einzelner oder aller Vorstandsmitglieder aus ihrer Geschäftsführung den Aktionären gegenüber einzuräumen ist, kann hier unerörtert bleiben. Gewiß ist, daß die kaufmännische Pflicht der Aktiengesellschaft zur Buchführung und Bilanzziehung weder an sich, noch in Gestalt der vom Art. 239 H.G.B.'s geschaffenen Vorstandsverantwortlichkeit irgendwie bedingt oder begrenzt ist durch das Interesse der Aktionäre und durch das Rechtsverhältnis, welches zwischen Vorstand und Aktionären besteht. Jene Verpflichtungen ruhen vielmehr, wie schon oben hervorgehoben, auf den öffentlichen Interessen des Rechtsverkehres, des Kreditwesens überhaupt, und auf der Grundlage einer absolut gebietenden Gesetzesnorm. Deshalb ist die mit jenen Pflichten verknüpfte öffentlichrechtliche Verantwortlichkeit in ihrem Bestande, wie in ihrem Umfange jeder Einwirkung privater Autonomie schlechthin entrückt.

Nun verordnet §. 214 K.O. bezüglich der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, daß gegen sie die Strafvorschriften der §§. 209—211 K.O. Anwendung erleiden sollen, „wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben". Bis zum Inkrafttreten der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 stand der Anwendbarkeit der Strafvorschriften des Strafgesetzbuches

Digitized by Google

gegen den kaufmännischen Bankerott auf die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften ꝛc das rechtliche Bedenken entgegen, daß jene Strafvorschriften Personenidentität zwischen demjenigen, der seine Zahlungen einstellt, und demjenigen, welcher die Bankerotthandlung verübt, vorauszusetzen schienen, eine Identität, welche bezüglich der in Konkurs verfallenen Gesellschaften und ihrer Vorstandsmitglieder verneint werden mußte.

Vgl. Plenarerkenntnis des preuß. Obertribunales vom 9. November 1874 (in Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 15 S. 753; Goltdammer's Archiv für Strafrecht Bd. 23 S. 31 flg.).

Wesentlich um diesen Bedenken zu begegnen und die „unmittelbare" Anwendbarkeit der §§. 209—211 K.O. auf die Repräsentanten der Aktiengesellschaften ꝛc als verantwortliche Träger der juristischen Persönlichkeit der letzteren zu sichern, erging nach der ausgesprochenen Absicht der Motive,

vgl. Hahn, Materialien zur Konkursordnung Bd. 4 S. 406,

der §. 214 K.O. Aus diesen Motiven ergiebt sich zugleich, was ohnehin aus dem allgemein für anwendbar erklärten §. 210 K.O. folgt, daß die Gesetzgebung bewußt bestrebt war, gerade auch dem „leichtfertigen" Gebaren der Vorstandsmitglieder strafrechtlich vorzubeugen, während man im §. 212 K.O. gegen fraudulose Handlungen derselben schon einigen Schutz zu besitzen glaubte. Nichts aber in der Entstehungsgeschichte des §. 214 K.O. deutet auch nur entfernt darauf hin, daß die unmittelbare Anwendbarkeit der hauptsächlich gegen kaufmännische Leichtfertigkeit bestimmten Ordnungsvorschriften des §. 210 Nr. 2. 3 K.O. auf die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften irgendwie nur als eine noch von besonderen vertragsmäßigen Voraussetzungen abhängige oder sonst individuell eingeschränkte beabsichtigt worden wäre. Gegen jede solche Unterstellung spricht von vornherein die Thatsache, daß die Entstehung der Konkursordnung in eine Zeit fällt, in der die ausgesprochene Tendenz der Gesetzgebung vorherrschte, die Verantwortlichkeit des Vorstandes von Aktiengesellschaften nicht abzuschwächen, sondern zu verschärfen. Am allerwenigsten aber vermag der Wortlaut des §. 214 K.O. eine Handhabe für eine einschränkende Auslegung der Strafnorm in ihrer Beziehung auf Buchführung und Bilanzanfertigung darzubieten. Die Wortfassung: „wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben", schließt für den That-

Digitized by Google

bestand des §. 214 K.O. im allgemeinen zwei Requisite ein: 1. die fragliche Bankerotthandlung, wie sie in den §§. 209—211 K.O. normiert ist, muß von einem Vorstandsmitgliede „begangen" sein, und 2. der Thäter muß das fragliche Bankerottdelikt „in seiner Eigenschaft" als Vorstandsmitglied begangen haben. Wo also das fragliche Bankerottdelikt zu seinem Thatbestande einen bestimmten Vorsatz oder einen positiven individuellen Thätigkeitsakt des Delinquenten voraussetzt (§§. 209 Nr. 1—4. 210 Nr. 1 K.O.), kann selbstredend nur bei denjenigen Vorstandsmitgliedern von der Anwendung der betreffenden Strafnorm die Rede sein, in deren Person die subjektiven und objektiven Thatbestandsmerkmale strafbarer Bankerottsbegangenschaft sich erfüllen. Der Thatbestand des §. 210 Nr. 2, 3 K.O. dagegen verlangt weder einen strafbaren Vorsatz, noch auch — von der „Verheimlichung" und „Vernichtung" der Handelsbücher abgesehen — irgend einen positiven Thätigkeitsakt; er enthält wesentlich ein Unterlassungsdelikt, bestehend in der Verabsäumung der handelsgesetzlichen Pflichten ordentlicher, den Vermögenszustand klarstellender Buchführung und rechtzeitiger regelmäßiger Bilanzziehung. Verpflichtet nun, wie oben dargelegt ist, das Gesetz jedes Vorstandsmitglied ohne weiteres persönlich zur Erfüllung derjenigen kaufmännischen Obliegenheiten, welche bezüglich der Buchführung und Bilanzziehung gesetzlich auf der Gesellschaft lasten, so folgt daraus, daß jedes Vorstandsmitglied der Strafbestimmung des §. 210 Nr. 2, 3 K.O. unterliegt, sobald es diese ihm auferlegte Vorstandspflicht verletzt hat. Eine solche Pflichtverletzung aber liegt gleichmäßig vor, ob nun gänzliche Unterlassung jeder Buchführung oder nur eine ungenügende, unordentliche, unübersichtliche Buchführung in Frage steht. Der Unterschied zwischen Omissionen der ersteren und der letzteren Art ist nur ein quantitativer. Und so unbedenklich dem Einzelkaufmanne im Sinne des §. 210 Nr. 2 K.O. zur Last gelegt werden muß, die Handelsbücher unordentlich „geführt zu haben", sobald deren unordentliche, keine Übersicht des Vermögenszustandes gewährende Beschaffenheit feststeht, gleichviel ob er thatsächlich die Buchführung persönlich und eigenhändig besorgt oder dieselbe einem Dritten überlassen hat, so unbedenklich haftet an sich auch jedes Vorstandsmitglied für die fraglichen Unordnungen der Buchführung, ohne Rücksicht darauf, ob nach Gesellschaftsvertrag oder statutarischen Einrichtungen die Führung der Handelsbücher der Gesellschaft unmittelbar nur einem Vorstandsmitgliede ausschließlich,

Digitized by Google

oder ob sie einem hierfür speziell bestellten Gesellschaftsbeamten übertragen worden ist. Was handelsgesetzlich und strafrechtlich gefordert wird, ist nicht die an sich absolut bedeutungslose Thatsache der Anstellung eines Buchhalters oder der Existenz irgend welcher Handelsbücher, sondern eine ordnungsgemäße, den Vermögenszustand der Gesellschaft stetig und vollständig erkennenlassende Buchführung. Hierfür ist der Vorstand als solcher nach Art. 239 H.G.B.'s verantwortlich, und hierfür haftet er strafrechtlich nach §§. 210 Nr. 2. 214 K.O.

Nach alledem hat der Instanzrichter mit Recht die unbestritten feststehende Eigenschaft des Angeklagten als Vorstand der Aktiengesellschaft „H.'sche Torfwerke" für sich allein als genügend erachtet, um die Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Erfüllung der der genannten Gesellschaft gesetzlich obliegenden Pflichten der Buchführung und der Bilanzziehung im allgemeinen als hergestellt anzusehen. Im besonderen erklärt das angefochtene Urteil aber auch für erwiesen, daß die festgestellten Mängel der Handelsbücher durch pflichtwidriges Verhalten des Angeklagten verursacht worden sind, daß er es verabsäumt hat, den unfähigen Buchhalter durch eine geeignetere Persönlichkeit zu ersetzen. Damit ist zugleich diejenige schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt, welche der Thatbestand einfachen Bankerottes an sich voraussetzt.

Gänzlich verfehlt erscheint endlich der Einwand des Beschwerdeführers, das die Gründung der Aktiengesellschaft beurkundende Notariatsprotokoll vom 21. Mai 1882 enthalte bereits die vorgeschriebene Eröffnungsbilanz. In dieser Beziehung war lediglich den vollkommen zutreffenden, den fraglichen Einwand thatsächlich und rechtlich als haltlos darlegenden Ausführungen der Vorinstanz beizupflichten. Das Notariatsprotokoll vom 21. Mai 1882 vermag weder seinem Inhalte nach, noch nach der Zeit seiner Entstehung, welche nicht unerheblich vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister (Art. 211 H.G.B.'s) und vor dem Beginne des Geschäftsbetriebes zurückliegt, die gesetzlich erforderliche Eröffnungsbilanz zu ersetzen.

Schließlich ist es zwar rechtsirrtümlich, wenn das angefochtene Urteil in den festgestellten Verfehlungen gegen §. 210 Nr. 2, 3 K.O. „zwei Thatbestände in idealer Konkurrenz" erblickt und in der zeitweise unterbliebenen Fortführung wesentlicher Handelsbücher nicht bloße Unordnungen, sondern Unterlassung der Buchführung überhaupt erkennt. Nach den vom Reichsgerichte anerkannten Rechtsgrundsätzen liegt bei mehr-

Digitized by Google

facher Zuwiderhandlung gegen die Strafnormen des §. 210 Nr. 1—3 K.O. immer nur eine, in verschiedenen gleichwerten Erscheinungsformen verwirklichte Strafthat vor und bezieht sich die erste Alternative des §. 210 Nr. 2 K.O. ausschließlich auf die gänzliche Unterlassung der Führung von Handelsbüchern. Da indessen der Angeklagte nur wegen eines Deliktes verurteilt worden ist, die eben gerügten unrichtigen Bezeichnungen und Unterscheidungen auch, wie das Urteil ausdrücklich hervorhebt, ohne jeden Einfluß auf die Strafzumessung geblieben sind, beruht das angefochtene Urteil zweifellos nicht auf diesen Mängeln.

---

76. Was ist zum Begriffe eines „Gegenstandes der Beförderung" im Sinne des §. 243 Ziff. 4 St.G.B.'s erforderlich?

I. Strafsenat. Urt. v. 17. September 1885 g. W. u. M. Rep. 1223/85.

I. Landgericht Tübingen.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat in seinen Urteilsgründen im wesentlichen ausgeführt: Die beiden Angeklagten hätten in der Nacht vom 3./4. März 1885 in gemeinschaftlicher Ausführung auf dem Eisenbahnhofe in T. aus einem daselbst auf einem Schienengeleise befindlichen Güterwagen fünf dem Kaufmanne S. gehörige Liter Likör im Werte von 3,50 ℳ aus mit Packtuch eingebundenen, mit Schnüren umwickelten und versiegelten Kolben, mittels Ablösung der Verwahrungsmittel, indem die Angeklagten die Schnüre aufgeschnitten, das Packtuch weggerissen und die Kolben entkorkt hätten, in der auf rechtswidrige Zueignung gerichteten Absicht weggenommen; die beiden je noch nicht 18 Jahre alten Angeklagten hätten die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen; dieselben hätten sich sonach eines gemeinschaftlich ausgeführten Diebstahls schuldig gemacht; der Erschwerungsgrund des §. 243 Ziff. 4 St.G.B.'s sei nicht für zutreffend zu erachten. Das Gericht sei, weil die erwähnten Kolben mit dem darin befindlichen Inhalte zwar zur Versendung auf der Bahn seitens des Kaufmannes S. bestimmt gewesen, der Bedienstete des letzteren aber die Kolben am Abend des 3. März, weil derselbe erst nach dem Abschlusse der Geschäftsstunde auf dem Bahnhofe eingetroffen, ohne Wissen der Güter-

Digitized by Google

expedition nur vorläufig und unberechtigterweise in den Eisenbahnwagen verbracht habe, um solche am anderen Tage der Güterexpedition zu übergeben, davon ausgegangen, daß die fraglichen Kolben nebst Inhalt zur Zeit der Verübung der That als Gegenstände der Beförderung noch nicht zu betrachten seien, weil sie thatsächlich von der Güterabfertigungsstelle keineswegs zur Beförderung gebracht worden sein würden, ohne daß vonseiten des Aufgebers nachgehends ein weiterer Schritt geschehen wäre, sodaß die fraglichen Stücke weder in den Gewahrsam der Güterabfertigungsstelle gelangt seien, noch auch folgeweise zu den Transportgegenständen gehörten, welche den erhöhten Schutz des Gesetzes zu beanspruchen hätten.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Verneinung des Thatbestandes des schweren Diebstahles im Sinne des §. 243 Ziff. 4 St.G.B.'s zu rechtfertigen.

Aus den Feststellungen des Untergerichtes ergiebt sich zunächst das zu jenem Thatbestande erforderliche Merkmal der diebischen Wegnahme einer Sache aus fremdem Gewahrsam mittels Ablösens der Verwahrungsmittel, ebenso das weitere Erfordernis der Verübung der That an einem der in der Gesetzesstelle genannten Orte, nämlich auf einem Eisenbahnhofe.

Aus den Feststellungen des Gerichtes geht endlich auch hervor, daß objektiv die gestohlene Sache zu einem *Gegenstande der Beförderung* im Sinne der Ziff. 4 des §. 243 St.G.B.'s gehört hat. Als ein solcher Gegenstand ist eine Sache zu betrachten, welche an eine der im Gesetze genannten Örtlichkeiten gebracht ist, um von da weiter befördert zu werden. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Die in Frage stehenden Kolben mit ihrem Inhalte sind, wie festgestellt ist, auf den Eisenbahnhof verbracht worden, um von da auf der Bahn versendet zu werden. Die von dem Landgerichte ausgesprochene Ansicht, daß zum Begriffe eines Gegenstandes der Beförderung auch die *Übergabe* der betreffenden Sache in den *Gewahrsam* desjenigen, welcher die Weiterbeförderung bewerkstelligen soll, im vorliegenden Falle der Eisenbahnverwaltung, erforderlich sei, findet in der Fassung des Gesetzes keine Stütze, insofern das letztere ohne Einschränkung *zum Reisegepäcke oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sachen* als Objekte des betreffenden Diebstahles bezeichnet hat. Das Gesetz hatte die Tendenz, im Interesse des Verkehres allen

Digitized by Google

Gegenständen, welche auf öffentlichen Wegen und in den öffentlichen Verkehrsanstalten behufs der Weiterverbringung sich befinden und welche daher mehr als andere Sachen der Gefahr diebischer Wegnahme ausgesetzt sind, einen erhöhten Schutz zu gewähren. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte ein Gewicht darauf nicht gelegt werden, ob das Reisegepäck oder die anderen zur Beförderung bestimmten Gegenstände, nachdem sie an einen der im Gesetze genannten Orte gebracht worden, sich noch im Gewahrsam des Reisenden bezw. des Eigentümers befinden oder durch Übergabe an den Transportunternehmer in dessen Gewahrsam gelangt sind. Durch die in den Urteilsgründen enthaltene Feststellung, die hier in Betracht kommenden Kolben mit ihrem Inhalte seien „nur vorläufig" in den Eisenbahnwagen gelegt worden, und es hätte noch „vonseiten des Aufgebers nachgehends ein weiterer Schritt" geschehen müssen, wollte offenbar nur auf den nach dem vorstehenden rechtlich unerheblichen Umstand hingewiesen werden, daß die Übergabe an die Eisenbahngüterabfertigungsstelle noch nicht erfolgt sei, vielmehr noch habe erfolgen müssen. Die weiter in den Urteilsgründen hervorgehobene Thatsache, daß die Kolben nach dem Abschlusse der Geschäftsstunde unberechtigterweise in den Eisenbahnwagen verbracht worden, ist gleichfalls ohne Belang, denn entscheidend ist nur die Thatsache der Verbringung auf den Eisenbahnhof zum Zwecke der Weiterbeförderung.

---

77. Wird der Thatbestand der Urkundenfälschung dadurch ausgeschlossen, daß derjenige, welcher die Urkunde unter einer falschen Namensbezeichnung ausstellt, schon vorher sich diesen falschen Namen beigelegt hat und durch die Fälschung nur die schon vorher bewirkte Täuschung über den Namen des Ausstellers unterhalten will?
St.G.B. §. 267.

III. Strafsenat. Urt. v. 11. Januar 1886 g. H. Rep. 3353/85.

I. Landgericht Göttingen.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft rügt, daß in den Fällen D. und H. nur Betrug, nicht auch Urkundenfälschung angenommen ist.

Digitized by Google

Zur Sache stellt sich die Revision als begründet dar.

Die einzige Erwägung, mit welcher der erste Richter das Vorliegen einer Urkundenfälschung verneint, enthält einen Rechtsirrtum, welcher zur Aufhebung des Urteiles führen muß.

Hinsichtlich der Betrugsfälle D. und H. beschränken sich die Urteilsgründe auf die Feststellung, daß Angeklagter in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des D. zu P. im Frühjahre 1885 um etwa 7 ℳ, das des H. zu H. im Juli 1885 um etwa 5 ℳ dadurch beschädigt habe, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrtum erregte. Sodann fahren die Gründe fort: Das Gericht sei zu der Überzeugung gelangt, daß sich Angeklagter im Falle H. nicht auch der Urkundenfälschung schuldig gemacht habe; wenn er die fragliche Quittung mit einem falschen Namen „Generalagent A. Strauß" unterzeichnet habe, so sei darin keine Urkundenfälschung zu finden, weil dadurch dem Arbeiter H. gegenüber nicht der Anschein erweckt sei, daß die Urkunde von einer anderen Person herrühre als von derjenigen, welche sie wirklich ausgestellt habe, sondern nur die schon vorher erweckte Täuschung über den Namen dieser Person unterhalten sei.

Diese Ausführung ist rechtsirrtümlich. Es kann ganz von der Frage abgesehen werden, ob der Angeklagte durch den Beisatz „Generalagent" die Urkunde nicht nur mit einem falschen Namen, sondern auch mit einer falschen Bezeichnung des Standes oder Berufes des angeblichen Trägers dieses Namens versehen, ob er nicht auch hierüber eine Täuschung beabsichtigt habe; es kann ferner von dem Mangel einer Feststellung darüber, daß sich Angeklagter schon vorher für den Generalagenten A. Strauß ausgegeben habe, gleichfalls abgesehen werden; keinesfalls wird der Thatbestand der Urkundenfälschung dadurch ausgeschlossen, daß derjenige, welcher sich fälschlich für eine andere Person ausgiebt, oder sich einen anderen als den ihm zukommenden Namen beilegt, zum Zwecke, um in dem hierdurch getäuschten Dritten diese Täuschung zu unterhalten, eine Urkunde unter jenem falschen Namen ausstellt. Handelt es sich um Fälschung, d. i. fälschliche Anfertigung einer Urkunde, also um Erweckung des Scheines der Echtheit der Urkunde, so kommt es darauf an, ob durch die Handlung des Thäters eine andere Person als der Urheber der Urkunde dargestellt wird, als diejenige, welche wirklich Urheber der Urkunde ist. Hiernach wird die

Digitized by Google

Fälschung nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Urheber der Urkunde sich vorher schon fälschlich für die in der Urkunde sodann als Aussteller bezeichnete Persönlichkeit ausgegeben und etwa in Gegenwart des Empfängers der Urkunde dieselbe unterzeichnet hat. Denn eine Urkunde ist unecht, wenn ihre Angabe in bezug auf den Aussteller unrichtig ist, und dies trifft insbesondere zu, wenn sie von einer anderen Persönlichkeit herrührt, als diejenige ist, auf welche die Namensunterschrift als Autor hinweist; und hieran wird durch die vorher angeführten Umstände nichts geändert.

Für die Frage, ob Urkundenfälschung vorliege, kommen lediglich die Kriterien des Gesetzes in Betracht. Es wird sich daher fragen,

1. ob es sich um eine, für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunde handle, eine Frage, welche bei einer Quittung in der Regel zu bejahen sein wird;

2. ob eine Fälschung vorliege, welche Frage sich nach obigen Gesichtspunkten beantwortet;

3. ob in rechtswidriger Absicht gefälscht;

4. ob von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht ist, und zwar

5. zum Zwecke einer Täuschung.

Daß auch diese drei letzten Fragen gegebenen Falles in bejahendem Sinne beantwortet werden können, würde sich im Hinblicke auf die Anklageschrift nicht bezweifeln lassen, keinesfalls wird jene Möglichkeit dadurch ausgeschlossen, daß der durch einen vorausgehenden Betrug Getäuschte mittels der gefälschten Urkunde in der Täuschung über den Namen des Betrügers — und Fälschers — erhalten werden soll. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß durch die gefälschte Urkunde die Täuschung erst hervorgerufen werden soll; in der Unterhaltung einer Täuschung kann auch eine Täuschung gefunden werden. Im übrigen aber sind die Feststellungen des Urteiles zu mangelhaft, um besonders die Frage 4 jetzt schon bestimmt zu beantworten, da nur die Unterzeichnung der falschen Quittung festgestellt, nicht auch die Art des Gebrauchmachens näher dargelegt ist.

Wegen zweifelloser Verletzung der dem §. 267 St.G.B.'s zu Grunde liegenden Rechtsnorm war daher das Urteil der Vorinstanz zunächst, soweit Angeklagter im Falle H. nur wegen Betruges verurteilt ist, aufzuheben.

Digitized by Google

In gleicher Weise mußte aber auch die Aufhebung des Urteiles nebst Feststellungen im Falle D. ausgesprochen werden, da nach der Anklage die Sache hier dem Falle H. ganz ähnlich gelagert ist, daher die Beurteilung des Falles allein unter dem Gesichtspunkte des Betruges unter Umständen auf dem gleichen Rechtsirrtume beruht, wie im Falle H.

---

78. Wird durch die Ablehnung des Antrages der Verteidigung, den Geschworenen einen Kommentar zum Strafgesetzbuche und den Text eines Gesetzes in das Beratungszimmer mitzugeben, eine Rechtsnorm verletzt?

St.P.O. §§. 300. 302. 306.

III. Strafsenat. Urt. v. 11. Januar 1886 g. P. Rep. 3340/85.

I. Schwurgericht Osnabrück.

Aus den Gründen:

Auch die fünfte Rüge der Revision des Angeklagten ist hinfällig. Dieselbe erblickt darin eine Beschränkung der Verteidigung, daß nicht dem Antrage des Verteidigers entsprechend vom Gerichte den Geschworenen eine Ausgabe von Oppenhoff's Kommentar zum Strafgesetzbuche und ein Exemplar der Wehrordnung in das Beratungszimmer mitgegeben worden sei. Nach §. 301 St.P.O. werden die Fragen den Geschworenen übergeben; nach §. 302 können Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, ihnen in das Beratungszimmer verabfolgt werden. Davon, daß auch Ausgaben von Gesetzen, Gesetzeskommentaren und dergleichen den Geschworenen mitgegeben werden sollen, sagt das Gesetz nichts. Nach §. 300 St.P.O. hat das obligatorisch vorgeschriebene Schlußwort des Vorsitzenden die Bestimmung, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben, zu belehren. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruches einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese ihnen in der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden erteilt (§. 306 St.P.O.). Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß den Geschworenen die Möglichkeit zu eröffnen sei, den Gesetzestext im Beratungszimmer

Digitized by Google

einzusehen, so würde zweifellos eine dahin zielende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden sein. Zwar ist in der Reichstagskommission,

vgl. Protokolle S. 470; Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 936,

die Ansicht vertreten worden und unwidersprochen geblieben, daß es statthaft sei, den Geschworenen auch Gesetzbücher in das Beratungszimmer zu verabfolgen, und der Regierungsvertreter erklärte, daß der Entwurf von der gleichen Tendenz geleitet sei. Aber diese Ansicht hat im Gesetze keinen Ausdruck gefunden, und hieraus kann die Folgerung gezogen werden, daß das Gesetz die Belehrung der Geschworenen in anderer Weise, als im Wege der §§. 300. 306 St.P.O., nicht will. Noch unzweifelhafter ist dies bezüglich der Gesetzeskommentare. Bei Kontroversen vertritt ein Kommentar selbstverständlich nur eine Ansicht, meistens ohne die Gründe für die gegenteilige Ansicht anzugeben. Es wäre daher erforderlich, den Geschworenen Kommentare, welche die verschiedenen Ansichten vertreten, mitzugeben; da dies nicht wohl thunlich, so erscheint es dem Willen des Gesetzgebers als entsprechend, von der Mitgabe überhaupt abzusehen. Die Belehrung nach §. 300 St.P.O. ist vorzugsweise dazu bestimmt, bei kontroversen Rechtsmaterien die Geschworenen mit dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Praxis bekannt zu machen. Es besteht daher auch kein Bedürfnis, die Geschworenen mit Gesetzeskommentaren auszustatten, geschweige denn, daß sich aus dem Gesetze ein Rechtsanspruch des Angeklagten ableiten ließe, der dahin ginge, daß auf sein oder des Verteidigers Verlangen den Geschworenen in das Beratungszimmer Gesetzbücher oder Gesetzeskommentare mitgegeben werden müßten.

---

79. 1. Findet §. 23a des Gesetzes vom 29. Mai 1885, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. 1885 S. 171 — §. 34 des neu redigierten Gesetzes a. a. O. S. 179), Anwendung, wenn nach dem 1. Oktober 1885 wegen vor diesem Tage begangener Verfehlung gegen die Bestimmungen über Stempelung von „Schlußnoten und Rechnungen" (Abschn. II des Gesetzes und Nr. 4 des Tarifes vom 1. Juli 1881) auf Strafe zu erkennen ist?

Digitized by Google

2. Steht der Grundsatz des §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s über die Rückanwendung der Strafgesetze dabei in Frage?

II. Strafsenat. Urt. v. 12. Januar 1886 g. P. u. Gen. Rep. 3309/85.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision der sieben Angeklagten erscheint nicht begründet.

In dem angefochtenen Urteile ist festgestellt,

daß die Angeklagten im Oktober 1883 die Vorstandsmitglieder der Effektenmaklerbank zu Berlin gewesen und dieselben insofern die Aussteller der Bl. 2. 3. 4 der Steuerakten Nr. 104 vom Jahre 1884/85 im Originale befindlichen Schlußnoten der Effektenmaklerbank vom 23., 24., 23. Oktober 1883 sind, daß sie aber die Versteuerung dieser drei Schlußnoten nicht in der tarifmäßigen Höhe bewirkt haben, indem nur je ein mit je einer Mark gestempeltes Formular verwendet worden ist, während, da jede Note ein Deportgeschäft, also zwei selbständige Kaufgeschäfte und beide als Zeitgeschäfte beurkunde, eine Stempelsteuer von zwei Mark für jede Note zu entrichten war.

Es ist weiter für nachgewiesen erachtet, daß die Angeklagten eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt haben.

Unter Bezugnahme auf die §§. 6. 8 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 ist wegen der letzteren Feststellung gemäß §. 23 a. a. O. gegen jeden der sieben Angeklagten eine Ordnungsstrafe von drei Mark für jeden der drei Hinterziehungsfälle, gegen jeden daher eine Strafe von neun Mark erkannt.

Die Revisionsschrift macht geltend, daß nach §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s der §. 34 des in seinen Strafbestimmungen für die Angeklagten milderen Gesetzes vom 29. Mai 1885 habe in Anwendung gebracht werden müssen, daß daher die Ordnungsstrafe von neun Mark gegen die sieben Angeklagten nur in dem einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner, habe festgesetzt werden dürfen.

Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten.

Das Gesetz vom 29. Mai 1885, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. 1885 S. 171), bestimmt in Artikel I:

Digitized by Google

In dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185), treten an die Stelle von §§. 1. 6—11, nebst Überschrift derselben, 21. 23 Abs. 2. 27. 30 Abs. 1 und der Tarifnummer 4, sowie hinter §§. 22. 23. 28 folgende Bestimmungen:

Von diesen lautet der an die Stelle des früheren §. 1 gesetzte §. 1 dahin:

Die in dem vorliegenden Tarife unter 1. 2. 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Nach Artikel II tritt das Gesetz vom 29. Mai 1885 mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft.

Es sind hiernach der Abschnitt II „Schlußnoten und Rechnungen" — §§. 6—11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 und die Nummer 4 des Tarifes desselben — vom 1. Oktober 1885 ab aufgehoben.

Dagegen ist in der Absicht, die Börsengeschäfte zu einer entsprechenden Besteuerung heranzuziehen und eine ergiebigere Steuer zu schaffen, an die Stelle gesetzt ein neues Gesetz, welches betrifft „II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte" (§§. 6—11 i a. a. O.) und eine neue, darauf bezügliche Tarifnummer 4.

Danach sind vom 1. Oktober 1885 ab Rechnungen überhaupt nicht mehr steuerpflichtig, und die Schlußnoten sind weiterhin nicht mehr als Urkunden einer fixen Steuer unterworfen; Gegenstand der Besteuerung ist vielmehr das abgeschlossene Geschäft nach dem Werte des Gegenstandes in Abstufungen. Nur der Kontrolle halber ist die Ausstellung einer Schlußnote erfordert, dergestalt, daß auch die unterlassene oder nicht rechtzeitige Ausstellung die Strafe der Steuerhinterziehung begründet.

Vorliegend handelt es sich nun allerdings um Verfehlungen, welche unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juli 1881 begangen, aber erst nach dem 1. Oktober 1885, also nach Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 29. Mai 1885, zur Aburteilung durch das Instanzgericht gelangt sind.

Die Vorschrift des §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s kann hier aber nicht zur Anwendung kommen. Dieselbe ist nach ihrem Geiste und Zwecke nur dahin richtig aufzufassen, daß, wenn der Gesetzgeber bezüglich der Straf-

Digitized by Google

barkeit einer Handlung oder der Höhe der zu verhängenden Strafe in der Zeit von der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung zu einer anderen Rechtsanschauung gelangt ist, diese, insofern sie milder, ohne Rücksicht auf die Zeit der Aburteilung bei der letzteren maßgebend sein soll. Dagegen entfällt die Anwendbarkeit des §. 2 Abs. 2 a. a. O., wo eine Änderung der Rechtsanschauung des Gesetzgebers über die Strafbarkeit oder deren Maß nicht eingetreten ist, und eine solche Änderung der Rechtsanschauung des Gesetzgebers ist vorliegend als geschehen nicht anzunehmen.

Sind die §§. 6—11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit der zugehörigen Tarifnummer 4, auch mit dem auf die Ordnungsstrafe bezüglichen §. 23 Abs. 2 a. a. O., dadurch, daß andere Vorschriften an die Stelle gesetzt sind, mit dem 1. Oktober 1885 aufgehoben, so sind damit die bis dahin gegen sie begangenen Verfehlungen nicht straflos geworden. Es fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber diese begangenen Verfehlungen für nicht mehr strafbar erklärt hat und hat erklären wollen. Seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Strafbarkeit der bis zum 1. Oktober 1885 begangenen Verfehlungen gegen die Bestimmungen über „Schlußnoten und Rechnungen" oder hinsichtlich des Maßes der Strafbarkeit hat der Gesetzgeber nicht geändert. Waren „Schlußnoten und Rechnungen" von der Steuer frei, wenn — von den Warengeschäften abgesehen — der Wert des Gegenstandes des Geschäftes nicht mehr als 300 ℳ beträgt, und also steuerpflichtig bei einem Werte zwischen 300 und 600 ℳ, so ist eine bei solchem Objekte vor dem 1. Oktober 1885 begangene Verfehlung gegen die Stempelanwendung auch fernerhin strafbar, obwohl der an die Stelle getretene Tarif für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte bis zum Wertsgegenstande von 600 ℳ Steuerfreiheit gewährt und die Steuerpflicht erst bei einem Werte von mehr als 600 ℳ beginnen läßt.

Das Gesetz vom 29. Mai 1885 erbringt in Beziehung auf die Bestrafung eine Milderung nur insofern, als es in §. 23a (§. 34 des gemäß Art. II redigierten Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben — R.G.Bl. 1885 S. 179 flg. —) bestimmt:

> Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur

Digitized by Google

im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

Diese Vorschrift zur Anwendung zu bringen da, wo es sich um Bestrafung der Verfehlungen gegen die aufgehobenen §§. 6—11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 und die zugehörige Tarifnummer 4 „Schlußnoten und Rechnungen" handelt, erscheint nicht zulässig. Es trifft dafür schon die Ratio des §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s nicht zu, welche dahin geht, der im Laufe der Zeiten veränderten Rechtsanschauung des Gesetzgebers über Bestrafung und deren Maß dahin Rechnung zu tragen, daß der mildesten Auffassung in dem Einzelfalle Geltung geschafft wird. In Beziehung auf jene Verfehlungen hat aber, solange sie überhaupt begangen werden konnten, eine Veränderung der Rechtsauffassung des Gesetzgebers nicht stattgefunden. Es ist auch nicht ausgesprochen oder nur angedeutet, daß der Grundsatz des §. 23a Platz zu greifen habe, weil die Verhängung einer besonderen Strafe gegen jede einzelne beteiligte Person grundsätzlich zu hart sei. Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 statuiert in §. 15 fortgesetzt die Heranziehung jeder strafbar beteiligten Person zu der ganzen und vollen Strafe des Fünfzigfachen der hinterzogenen Abgabe. Die Einführung jenes milderen Grundsatzes ist vielmehr in Verbindung gesetzt mit der Einführung einer neuen und höheren Stempelsteuer und dem sich daraus ergebenden höheren Maße der Strafe. Wenn der §. 23a des Gesetzes vom 29. Mai 1885, nachdem im Eingange des Art. I, und zwar nach Art. II vom 1. Oktober 1885 ab, die auf die „Schlußnoten und Rechnungen" bezüglichen §§. 6—11, die betreffende Tarifnummer 4 und der §. 23 Abs. 2 aufgehoben worden, von den auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen spricht, so sind damit gemeint Strafen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, welche der neue §. 1 aufführt und als den nachstehenden Bestimmungen unterliegend bezeichnet, d. h. in Beziehung auf die in dem angefügten Tarife unter 1. 2. 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte. Es ist deshalb der §. 23a a. a. O., wie in dem Gesetze selbst zum Ausdrucke gebracht ist, für andere Fälle — nicht für die Verfehlungen gegen die Bestimmungen über „Schlußnoten und

Digitized by Google

Rechnungen" (Nr. 4 des Tarifes vom 1. Juli 1881) — gegeben. In Ansehung dieser Verfehlungen, die nur bis zum 1. Oktober 1885 begangen werden konnten, hat das mit diesem Tage in Kraft getretene Gesetz vom 29. Mai 1885 eine Änderung der Strafsatzungen nicht herbeiführen wollen und nicht herbeigeführt. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß für diese vor dem 1. Oktober 1884 begangenen Kontraventionen in dem neuen Gesetze vom 29. Mai 1885 eine mildere Strafe vorgesehen sei, ebensowenig aber davon, daß diese Kontraventionen, wenn sie nach dem 1. Oktober 1885 zur Aburteilung gelangen, straflos sein sollten; vielmehr ging offensichtlich die Absicht des Gesetzgebers dahin, vom 1. Oktober ab zwar bezüglich der Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte eine neue Steuer einzuführen, bis zum 1. Oktober 1885 aber die durch das Gesetz vom 1. Juli 1881 hinsichtlich der Schlußnoten und Rechnungen verordnete Stempelsteuer, als für die Staatsbedürfnisse erforderlich, beizubehalten, bis dahin also die zur Sicherung dieser Stempelsteuer gegebenen gesetzlichen Vorschriften im vollen Umfange aufrechtzuerhalten.

Es ist hiernach mit Recht bei der Bestrafung der Angeklagten der §. 23a des Gesetzes vom 29. Mai 1885 — §. 34 des redigierten Gesetzes — nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr die Ordnungsstrafe gegen jeden Angeklagten gemäß §§. 6. 8. 23 (Abs. 2) des Gesetzes vom 1. Juli 1881 besonders erkannt.

Die Revision der Angeklagten war deshalb zu verwerfen.

---

80. 1. Kann der von einer Privatperson auf Grund des §. 127 Abs. 1 St.P.O. vorläufig Festgenommene als ein „Gefangener" im Sinne des §. 347 St.G.B.'s angesehen werden?

2. Ist die Beaufsichtigung und Bewachung eines derart Festgenommenen dadurch, daß derselbe von der festnehmenden Privatperson dem zuständigen Ortsschulzen zugeführt wird, diesem Beamten im Sinne des §. 347 St.G.B.'s „anvertraut"?

IV. Strafsenat. Urt. v. 19. Januar 1886 g. K. Rep. 3312/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Grätz.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil verletzt, wie die Revision mit Recht rügt, den §. 347 St.G.B.'s nach doppelter Richtung.

Es erachtet für erwiesen, daß der Kutscher K. am 26. April 1885 um Mitternacht in B. einen unbekannten Mann bei dem Diebstahle an einem Pferde ertappt, den Unbekannten festgenommen und zu dem Angeklagten geführt hat, welcher damals Ortsschulze des Dorfes B. war, daß der Angeklagte, nachdem er, aus dem Schlafe geweckt, an das Fenster gekommen und durch K. von dem Sachverhalte in Kenntnis gesetzt war, erklärt hat, er wisse nicht, was er mit dem Lump in der Nacht anfangen solle, seinethalben könne K. den Mann laufen lassen, er gebe ihn frei, um der Gemeinde nicht unnütze Kosten zu machen, und daß hierauf K. den Unbekannten hat laufen lassen.

Wenn sodann auf Grund dieser Thatsachen festgestellt ist, daß der Angeklagte als Beamter einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung und Bewachung ihm anvertraut war, vorsätzlich hat entweichen lassen, so liegt dieser Feststellung zunächst eine rechtsirrtümliche Auffassung des Begriffes eines „Gefangenen" zu Grunde. Allerdings war der Kutscher K. nach der Vorschrift des §. 127 St.P.O. befugt, den auf frischer That betroffenen Unbekannten auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen und damit seiner persönlichen Freiheit zu berauben. Allein durch die mit Billigung des Gesetzes im öffentlichen Interesse erfolgte Freiheitsentziehung wurde der Festgenommene noch nicht zu einem „Gefangenen" im Sinne des §. 347 St.G.B.'s. Vielmehr kann nach dieser Gesetzesvorschrift, ebensowie nach dem sonstigen Sprachgebrauche des Strafgesetzbuches, insbesondere auch nach dem §. 121 St.G.B.'s, welcher in dem 6. Abschnitte des 2. Teiles mit der Überschrift „Widerstand gegen die Staatsgewalt" seine Stellung gefunden hat, als „Gefangener" nur derjenige angesehen werden, welcher infolge der Freiheitsentziehung in die Gewalt einer zuständigen Behörde gelangt ist, der vorläufig Festgenommene also nur dann die Gefangeneneigenschaft erlangen, wenn er entweder von vornherein durch ein Organ der Staatsgewalt festgenommen war, oder, im Falle der Festnahme durch eine Privatperson, an einen Beamten abgeliefert und von diesem übernommen worden ist.

Vgl. Urt. des R.G.'s in Strafs. vom 19. April 1882 Rep. 323/82 und Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 162.

Digitized by Google

Von einer amtlichen Freiheitsentziehung aber kann bei der von K. vorgenommenen Festnahme nach den getroffenen Feststellungen nicht die Rede sein.

Nicht minder rechtsirrtümlich erscheint die Annahme, daß dem Angeklagten die Beaufsichtigung und Bewachung des festgenommenen Unbekannten „anvertraut" gewesen sei. Dadurch, daß K. den Festgenommenen dem Angeklagten mit der Mitteilung von der Ergreifung auf frischer That zuführte, erging an den Angeklagten die Aufforderung, die Beaufsichtigung und Bewachung des Festgenommenen bis auf weiteres zu übernehmen; aber nur dann, wenn der Angeklagte dieser Aufforderung Folge geleistet und damit die Pflicht zur ferneren Beaufsichtigung und Bewachung übernommen hätte, würde das Thatbestandsmerkmal des „Anvertrauens" im Sinne des §. 347 St.G.B.'s für vorliegend erachtet werden können. Denn nicht gegen die unrechtmäßige Unterlassung der Annahme eines Gefangenen von einer Privatperson richtet sich die Strafbestimmung des §. 347 a. a. O. Derselbe bedroht vielmehr, wie aus der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „anvertrauen" deutlich zu ersehen ist, die Verletzung der Pflichten, welche einem Beamten in betreff der Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung daraus erwachsen, daß ein Gefangener thatsächlich in seine Gewalt und Obhut gelangt ist, mag dieses thatsächliche Verhältnis auf einem speziellen Akte der Überlieferung oder auf einer Festnahme durch den Beamten kraft gesetzlicher Pflicht oder eigener Amtsbefugnis oder auf einem sonstigen Grunde beruhen.

Vgl. das oben angezogene Urteil vom 19. April 1882 und Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 8 S. 313.

Es bedarf hiernach nicht einer näheren Ausführung, daß für den Angeklagten in seiner Eigenschaft als Ortsschulze keineswegs eine unbedingte amtliche Verpflichtung bestand, jeden ihm von einer Privatperson zur Verhaftung zugeführten Unbekannten unter allen Umständen festzuhalten, da der Angeklagte, wenn er, einer derartigen Verpflichtung zuwider, die Übernahme und Festhaltung des Zugeführten abgelehnt hätte, zwar eine disziplinarische Bestrafung, nicht aber die Strafe des §. 347 St.G.B.'s verwirkt haben könnte.

Digitized by Google

81. Kann Diebstahl mittels Einsteigens angenommen werden, wenn kein Steigen, sondern ein Hindurchkriechen durch eine Öffnung stattgefunden hat?

Thatbestandserfordernisse des Einsteigens.

St.G.B. §. 243 Nr. 2.

Vgl. Bd. 6 Nr. 69. 117.

III. Strafsenat. Urt. v. 21. Januar 1886 g. W. u. Gen. Rep. 38/86.

I. Landgericht Braunschweig.

Aus den Gründen:

Von der Vorinstanz ist festgestellt, daß Angeklagter W. mehrere, etwa 30 Pfd. schwere Steine, welche der Eigentümer der H.'schen Bude zur Ausfüllung einer zwischen der dem Erdboden gleichen Schwelle und einigen, einen Teil der Wand bildenden Brettern vorhandenen Lücke lose in dieselbe eingefügt hatte, aus der Lücke entfernte, worauf Angeklagte in diebischer Absicht durch die genannte Lücke hindurch in die Bude krochen und mehrere Fackeln aus derselben stahlen. In diesem Entfernen der Steine erblickt die Revision der Staatsanwaltschaft selbst nicht die Merkmale des Einbruches. In der That kann die Auffassung des ersten Richters, welcher desfalls den Einbruch verneinte, nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. „Die Entfernung der Steine aus der Lücke", sagen die Urteilsgründe, „ist zwar zum Zwecke des Diebstahles vorgenommen. Allein da die Steine die Lücke lediglich durch ihre eigene, nicht einmal erhebliche Schwere, nicht aber mit Hilfe irgend welcher Bindemittel ausfüllten und mit geringer — an anderer Stelle heißt es: mit leichter — Mühe beiseite geschafft sind, auch hierbei weder eine Beschädigung der Steine noch sonstiger Gegenstände vorgekommen ist, so kann das Gericht in dem Wegnehmen der Steine einen Einbruch nicht erblicken." Diese Ausführung ist frei von Rechtsirrtum; denn wenn auch eine Beschädigung nicht als wesentliches Erfordernis beim Einbruch sich darstellt, und wenn auch schon in dem gewaltsamen Beseitigen des mechanischen Zusammenhanges eines Verschlußmittels Einbruch gefunden werden kann, so wollte doch der erste Richter auch das Moment der zum Einbruche erforderlichen Gewalt thatsächlich verneinen, indem er feststellte, daß die Steine an sich nicht

Digitized by Google

schwer, auch nur lose zusammengefügt waren, ihre Beseitigung daher eine irgend erhebliche Mühe nicht verursachte.

Was sodann die Verneinung des Momentes des Einsteigens betrifft, so führt der erste Richter, indem er feststellt, daß Angeklagte platt auf dem Bauche liegend durch die etwa $1^1/_4$ Fuß hohe und 2 Fuß breite Lücke in das Innnere der Bude gekrochen, aus, in einem bloßen Kriechen zu ebener Erde ohne besondere Hindernisse vermöge das Gericht ein Einsteigen nicht zu finden. Auch diese Ansicht ist frei von Rechtsirrtum. Allerdings würde die Annahme, daß in einem Hindurchkriechen durch eine zum Eintritte nicht bestimmte Öffnung ein Einsteigen um deswillen nicht zu erblicken sei, weil es an der Bewegung des „Steigens" gebreche, rechtlich nicht zu billigen sein; denn im Sinne des Gesetzes §. 243 Abs. 2 St.G.B.'s ist das wesentliche Kriterium des Einsteigens darin zu suchen, daß der Dieb auf außergewöhnliche Weise,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 350,

oder durch eine zum Hineingelangen in ein Gebäude ꝛc nicht bestimmte Öffnung in dasselbe eindringt, d. i. mit Überwindung von Schwierigkeiten oder Hindernissen in dasselbe gelangt,

vgl. a. a. O. und Urteil des II. Straffenates vom 5. Juni 1885 g. H. Rep. 1273/85.

Es kann daher auch ein Hindurchkriechen, wenn dabei Hindernisse zu überwinden sind, den Thatbestand des Einsteigens erfüllen. Allein gegebenen Falles hat der erste Richter ohne ersichtlichen Rechtsirrtum das Vorliegen von Hindernissen verneint. Zwar erachtet die Revision, daß in dem Hinwegräumen der Steine aus der Lücke eine Uberwindung von Hindernissen zu finden sei. Allein diese Auffassung verbietet sich schon um deswillen, weil jenes Hinwegräumen der Steine eine dem Einkriechen vorausgehende, das letztere vorbereitende, Handlung war, welche unter Umständen vielleicht selbständig als Einbruch sich hätte qualifizieren können, aber für die Qualifikation des Einsteigens ebenso außer Betracht zu bleiben hat, als die Öffnung des Fensterladens vor dem Einsteigen durch das Fenster, oder gegebenen Falles das Wegbrechen zweier Bretter am Budendache, wenn durch die hierdurch entstandene Öffnung die Diebe eingestiegen sein würden. Für die Frage, ob Einsteigen vorliege, kommen bloß die Natur, Lage, Größenverhältnisse ꝛc der Öffnung, durch welche der Dieb in das Gebäude gelangt, in Betracht. Bieten diese an sich Schwierigkeiten oder Hindernisse dem

Digitized by Google

Eintreten ꝛc dar, so wird das Moment des Einsteigens zu bejahen sein; liegen solche Hindernisse nicht vor, so ist die Verneinung dieses Momentes rechtlich ohne Bedenken. Wenn gegebenen Falles, wo weder die Größe der Öffnung, noch die Beschaffenheit des Bodens, noch das Innere der Bude dem Hindurchkriechen ersichtlich Hindernisse entgegenstellten, das Einsteigen verneint ist, so kann der Vorwurf des Rechtsirrtumes als begründet nicht erachtet werden.

Die Revision konnte daher nicht von Erfolg sein.

---

82. Finden gegen einen in Bayern approbierten Bader, welcher die landesgesetzlichen Vorschriften über die Art der Ausübung seines Gewerbes überschreitet, die Strafnormen der Gewerbeordnung, insbesondere §. 147 Ziff. 1 derselben Anwendung?

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 1. Juli 1883 §§. 6. 144. 147 Ziff. 1.

Bayer. Verordnung vom 21. Juni 1884, die Verhältnisse der Bader betr.

I. Strafsenat. Urt. v. 25. Januar 1886 g. F. Rep. 17/86.

I. Landgericht Weiden.

Aus den Gründen:

Der erste Richter verurteilte den Angeklagten wegen eines Vergehens der Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung durch unbefugte Ausübung der Heilkunde im sachlichen Zusammenflusse mit einem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung.

Bezüglich des Gewerbevergehens stellt er fest, daß der Angeklagte, welcher das stehende Gewerbe eines Baders, und zwar unter dem in Bayern von einer vorgängigen Approbation abhängigen Titel „Bader" selbständig betreibt, unter Abweichung von den ihm als Bader nach der Verordnung vom 21. Juni 1884, betr. die Verhältnisse der Bader, §§. 1—4 gesetzten Bedingungen und eingeräumten Befugnissen, die innere Heilkunst gewerbsmäßig ausgeübt und sich dadurch eines Vergehens gemäß §§. 6. 147 Ziff. 1 G.O. schuldig gemacht habe, da die angeführte Verordnung die Befugnisse der Bader ausdrücklich und einzeln aufzähle und in §. 4 Ziff. 3 die Verordnung innerer Arzneien ausdrücklich ausschließe. Diese Anwendung der Strafnorm des §. 147 Ziff. 1 G.O. auf eine Überschreitung der landesrechtlich normierten Befugnisse eines Baders ist nicht gerechtfertigt.

Digitized by Google

Der angezogene §. 6 G.O. für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat ausdrücklich bestimmt, daß die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde, „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29. 30. 53. 80 und 144", keine oder, wie es in der Fassung vom 1. Juli 1883 heißt, „nur insoweit" Anwendung findet, als das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Nun beschränkt sich die grundsätzliche Aufgabe der Gewerbeordnung im Gebiete des Medizinalwesens, wie das Reichsgericht schon in einem früheren Urteile, vgl. Urt. vom 8. Mai 1882 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 260, eingehend dargelegt hat, auf die Freigabe der Ausübung der Heilkunst und die Gewährung der Freizügigkeit für gewisse Medizinalpersonen höherer Kategorieen innerhalb des gesamten Reichsgebietes. Mit den zum sogenannten niederärztlichen Personale gehörigen Medizinalpersonen beschäftigt sich die Gewerbeordnung (abgesehen von Hebammen) insbesondere in den allein hierher etwa einschlagenden §§. 29 und 30 überhaupt nicht. Bezüglich ihrer Anstellung, ihrer Approbation und ihrer Befugnisse sind daher nur die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Wenn daher §. 147 Ziff. 1 G.O. bei Gewerben, zu deren Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestellung) erforderlich ist, für den Fall der Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen Strafe androht, so hat sie wohl von vornherein solche Gewerbe, welche nach der Gewerbeordnung selbst weder einer Approbation noch einer Konzession bedürfen, welche sie selbst vielmehr völlig freigiebt, und bezüglich deren sie nur eine nähere Regulierung durch die Landesgesetze nicht ausschließt, schwerlich im Auge. Jedenfalls — und wenn man auch eine von der Landesgesetzgebung in zulässiger Weise verlangte Konzession oder Approbation gleich einer von der Reichsgewerbeordnung selbst geforderten unter die Strafdrohung des §. 147 Ziff. 1 subsumieren wollte — trifft diese Strafnorm nur die Abweichung von solchen Vorschriften, welche bei Verleihung der Konzession oder Approbation ausdrücklich zur Bedingung der Konzessions- oder Approbationserteilung gemacht worden sind (wer „von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht," sagt das Gesetz), nicht aber die Überschreitung allgemeiner landesgesetzlicher Vorschriften über die Art der Ausübung eines Gewerbes. Bezüglich der letzteren bestimmt §. 144 G.O. aus-

Digitized by Google

drücklich: „Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften des Gewerbebetriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflicht außer den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen." Hiernach ist also die Überschreitung landesrechtlicher Vorschriften über die Art der Ausübung eines Gewerbes nach den bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen, nicht aber nach §. 147 Ziff. 1 G.O. zu bestrafen.

Daß es sich hier nur um eine Überschreitung allgemeiner landesrechtlicher Vorschriften, nicht aber um Abweichung von einer Konzessions- oder Approbationsbedingung handelt, ist zweifellos. Denn die Vorschriften über die Verhältnisse der Bader, insbesondere die zur Zeit geltende Verordnung vom 21. Juni 1884, machen die Erteilung der Approbation als Bader nur von gewissen Vorbedingungen, namentlich bezüglich der Vorbildung der Bader, abhängig. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so ist auf Verlangen die Approbation ohne weiteres und, ohne daß sie an besondere Bedingungen über die Art der Geschäftsausübung geknüpft werden könnte, zu erteilen (§§. 24 flg.).

Es fragt sich daher nur, ob die Verletzung der in den §§. 1—4 der mehrgedachten Verordnung von 1884 bezüglich der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader gegebenen Vorschriften, insbesondere die Vornahme ärztlicher Hilfeleistungen mit Verordnung innerer Arzneien, welche den Badern als solchen untersagt ist, außer der in §. 9 der Verordnung angedrohten Entziehung der Berechtigung zur Führung des Titels „Bader", landesrechtlich noch mit besonderer Strafe bedroht ist, und diese Frage muß verneint werden.

Es geht dies mit voller Klarheit aus der Entwickelung der einschlägigen bayerischen Gesetzgebung hervor. Noch das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 hatte in Art. 112 Abs. 1 die sog. medizinische Pfuscherei, speziell die unberechtigte, gegen Belohnung oder besonderem polizeilichen Verbote zuwider unternommene „Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit", sowie Vornahme einer „geburtshilflichen oder tierärztlichen" Handlung mit Strafe bedroht und diese Strafe in Abs. 3 ausgedehnt auf „unberechtigte Medizinalpersonen, wenn sie mit Überschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen." Gestützt auf diese gesetzliche Strafandrohung bestimmte daher auch noch

Digitized by Google

die Königl. Verordnung vom 25. Juni 1868, die Verhältnisse der Bader betreffend (Reg.-Bl. S. 1129—1148), in §. 8: „Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen der gesetzlichen Bestrafung." Diese Sachlage änderte sich mit dem Inkrafttreten des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871. Aus Anlaß der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern wurde auch das bis dahin geltende Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 einer Revision unterstellt, und wurden insbesondere unter dem Titel „Erwerbs- und Gewerbspolizei" alle durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nicht unmittelbar ersetzten Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1861, welche durch die damals bevorstehende Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung in Bayern mehr oder minder berührt wurden, in einem Schlußabschnitte (Hauptstück XII) vereinigt. Die verbleibenden Artikel sind in der Regel, soweit das mit Rücksicht auf das System des damals noch geltenden bayerischen Gesetzes vom 30. Januar 1868, betreffend das Gewerbewesen, geschehen konnte, der norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 formell und materiell nachgebildet, um möglichste Gleichheit mit dem in den übrigen Teilen Deutschlands bezüglich des Gewerbewesens geltenden Rechte herbeizuführen.

Vgl. die Motive in den Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten 1871/72 Bd. I. S. 26.

Dementsprechend hatte der Regierungsentwurf in dem an Stelle des früheren Art. 112 vorgeschlagenen Art. 129 (127 des jetzigen Gesetzes) im Einklange mit dem Systeme der Reichsgewerbeordnung die Heilung von Menschen- und Tierkrankheiten freigegeben und nur in Abs. 1 konform mit §. 147 Ziff. 3 G.O. die Anmaßung des Titels eines Arztes ꝛc, darunter auch, unter Ausdehnung dieser Vorschrift auf das niederärztliche Personal, die Anmaßung des Titels eines Baders unter Strafe gestellt. Dagegen wollte der Regierungsentwurf in Abs. 2 des Art. 129 ohne Rücksicht auf die sonstige Freigabe der ärztlichen Praxis noch unter die gleiche Strafe stellen:

„Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, außer Notfällen eine geburtshilfliche Handlung vornehmen, sowie approbierte Hebammen, Bader und das übrige niederärztliche Personal, wenn sie außer Notfällen ihre durch Verordnung oder Ministerialvorschrift bestimmten Befugnisse überschreiten."

Digitized by Google

Diese Bestimmung fand nicht die Billigung der übrigen gesetzgebenden Faktoren. Der Referent des damals gebildeten Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten bemerkte in seinem Vortrage (S. 117 a. a. O.): Es sei nur zu billigen, „wenn der Entwurf nach dem Vorgange der norddeutschen Gesetzgebung die Freiheit der ärztlichen und tierärztlichen Praxis im Grundsatze anerkannt und darauf verzichtet habe, die sg. medizinische Pfuscherei durch fruchtlose Verbote und Strafandrohungen zu bekämpfen." Dagegen sei „zu bedauern, daß der Entwurf auf halbem Wege stehen geblieben ist, indem er das in Abs. 1 zu Grunde gelegte Prinzip in Abs. 2 wieder aufgegeben hat." Es sei „auffallend, daß man die Pfuscherei der Halbgebildeten für strafbarer hält, als die Pfuscherei der ganz Ungebildeten, und daß man den Bader und die Hebamme für gefährlicher hält, als den kurierenden Schäfer, Schmied oder die Doktorbäuerin." Der Referent beantragte daher die Streichung des Abs. 2 des Art. 129 (Ausschußprotokoll a. a. O. Bd. 2 S. 44). Im Gesetzgebungsausschusse wurde zunächst von verschiedenen Seiten betont, daß die Beibehaltung der Bestimmung des Abs. 2 bezüglich der Hebammen eine sehr wünschenswerte sei, es wurde ferner vonseiten des Regierungskommissars nachzuweisen gesucht, daß zwischen Hebammen und niederärztlichem Personale auch insofern ein Unterschied zu machen sei, als bezüglich der ersteren auch die norddeutsche Gewerbeordnung und bezw. die dortige Verwaltungspraxis von dem Prinzipe voller Freigabe abgewichen sei. Dagegen wurde bezüglich der Bader von verschiedenen Seiten betont, daß es eine Inkonsequenz sei, Bader und sonstiges niederärztliches Personal wegen solcher Handlungen zu strafen, wegen deren Vornahme ein Pfuscher straffrei bleibe, während doch eine größere Gefahr vorhanden sei, wenn jemand ohne alle Sachkenntnis eine solche Handlung vornehme, als wenn ein Bader dies thue. Das Ergebnis der Debatte war, daß durch Beschluß des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten die Worte „Bader und das übrige niederärztliche Personal" aus Art. 129 Abs. 2 gestrichen wurden. Dieser Beschluß fand ohne weitere Beanstandung von irgend welcher Seite die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren, sodaß Art. 129 Abs. 2 des Entwurfes in der durch den erwähnten Abstrich bedingten Fassung als Art. 127 Abs. 2 in das Gesetz überging.

Hiernach kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß

Digitized by Google

der Gesetzgeber bei Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 die Bader für Überschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse nicht strafrechtlich verantwortlich machen wollte und nicht verantwortlich gemacht hat, und daß die bloße Überschreitung der verordnungsmäßigen Befugnisse eines Baders in Bayern mit Inkrafttreten des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden konnte. Dies ist um so zweifelloser, als die vom ersten Richter angewendete Strafnorm des §. 147 Ziff. 1 G.O. gemäß Gesetzes vom 12. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 170) in Bayern erst vom 1. Januar 1873 an in Kraft trat, während das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 vom 1. Januar 1872 an Geltung hatte, sodaß in der Zeit vom 1. Januar 1872 bis 1. Januar 1873 eine Strafnorm, an deren Anwendung nur hätte gedacht werden können, überhaupt nicht existierte. Daß und warum auch die inzwischen in Bayern eingeführte Gewerbeordnung und insbesondere der vom ersten Richter angewendete §. 147 Ziff. 1 a. a. O. auf die hier fraglichen, landesgesetzlich nicht unter Strafe gestellten Zuwiderhandlungen unanwendbar sei, ist bereits erörtert. Es mag nur noch bemerkt werden, daß es eine höchst bedenkliche Anomalie sein würde, diese Strafnorm der Gewerbeordnung, selbst *wenn* deren Wortlaut zutreffen würde, auf Handlungen anzuwenden, welche im Sinne der Gewerbeordnung selbst weder verboten, noch mit Strafe bedroht sind, und welche die Landesgesetzgebung zwar verboten, aber absichtlich nicht unter strafrechtliche Verantwortlichkeit gestellt hat. Die Frage, ob es überhaupt *zulässig* wäre, angesichts der in der Gewerbeordnung normierten Freigabe der Heilung von Krankheiten innerhalb des Geltungsbereiches dieses Reichsgesetzes gewisse Kategorieen von Personen, welchen dienstliche Beschränkungen dieser freigegebenen Praxis auferlegt sind, landesrechtlich unter strafrechtliche Verantwortung zu stellen, kann hier ununtersucht bleiben, da eine anwendbare landesgesetzliche Strafnorm überall nicht gegeben ist.

Dieser Mangel einer gesetzlichen Strafdrohung gegen Befugnisüberschreitungen der Bader ist auch in der Verordnung vom 11. August 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. (Reg.-Bl. S. 1313—1318), zum unverkennbaren Ausdrucke gelangt, indem dort im Gegensatze zu §. 8 der oben angeführten Verordnung von 1868 jede Bezugnahme auf „gesetzliche Bestrafung" weggeblieben und nur in §. 4 gesagt ist: „Die

Digitized by Google

Berechtigung des unterärztlichen Personales zur Führung der in §. 2 a. a. O. bezeichneten Titel kann wegen Überschreitung seiner Befugnisse zurückgenommen werden." Auf demselben Standpunkte steht — bei unveränderter Gesetzgebung — offenbar auch die zur Zeit geltende Verordnung vom 21. Juni 1884, und wenn diese in §. 9 a. a. O. bestimmt: „Badern, welche ihre Befugnisse überschreiten oder der ihnen obliegenden Verpflichtung zuwiderhandeln, kann — unbeschadet der etwa verwirkten Strafe — die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader" entzogen werden", so ist unter der „etwa verwirkten Strafe" offenbar nur eine durch konkurrierendes Verschulden und etwaige Schädigung Dritter herbeigeführte Strafe, nicht aber eine durch die Überschreitung selbst verwirkte Strafe gemeint, weil, wenn eine solche existieren würde, sie immer und für jede Überschreitung ausgesprochen werden müßte, solche also nicht als eine „etwa" verwirkte Strafe bezeichnet werden könnte und würde. (Die diesbezüglichen Gründe sind ohne allgemeines Interesse.)

---

83. Inwieweit kann die Mitwirkung bei einem Ehrengerichte, welches nach erfolgter und angenommener Herausforderung lediglich die unter den Duellanten streitige Frage der Art der zu benutzenden Kampfeswaffen zum Austrage zu bringen hatte, als strafbare Beihilfe zum Zweikampfe angesehen werden?

St.G.B. §§. 49. 201. 205.

III. Strafsenat. Urt. v. 18. Januar 1886 g. H. u. Gen. Rep. 3386/85.

I. Landgericht Schwerin.

Aus den Gründen:

Die Revision der Angeklagten erscheint nicht begründet.

Wie das angefochtene Urteil feststellt, haben die drei Beschwerdeführer auf Bitten der Mitangeklagten S. und W., welche nach vorausgegangener und angenommener Herausforderung zum Zweikampfe entschlossen, aber darüber uneinig waren, ob, wie die Herausforderung lautete, mit Säbeln, oder, wie der Geforderte verlangte, mit Pistolen gekämpft werden sollte, behufs Erledigung dieser Differenz und Bestimmung der Kampfwaffen ein Ehrengericht gebildet und nach einem vergeblichen Versuche, den Streit in Güte beizulegen, ihren ehrengericht-

Digitized by Google

lichen Spruch dahin abgegeben, „die gefallenen Beleidigungen könnten durch eine gewöhnliche Säbelmensur geschlichtet werden". Daraufhin hat zwischen S. und W. ein Zweikampf auf Säbel stattgefunden. In der Erwägung, daß, wie den Beschwerdeführern bekannt war, ihre vorbeschriebene Thätigkeit dahin abzielte und thatsächlich dahin wirksam geworden ist, ein der Ausführung des Zweikampfes entgegenstehendes Hindernis, die Uneinigkeit über die zu wählenden Waffen, durch ihren für die Duellanten maßgebenden Ausspruch zu beseitigen, also den Zweikampf selbst durch Rat zu fördern, hat die Vorinstanz die gesetzlichen Merkmale strafbarer intellektueller Beihilfe im Sinne der §§. 201. 205. 49 St.G.B.'s gegen die drei Beschwerdeführer als vorliegend erachtet. Diese Gesetzesanwendung erscheint rechtlich unbedenklich.

Zunächst ist es allerdings, wie das Urteil zutreffend hervorhebt, für den Begriff wissentlicher Beihilfe völlig bedeutungslos, hypothetisch zu erörtern, ob die Ausführung der That nicht auch ohne die fragliche Hilfeleistung erfolgt wäre, und inwieweit die letztere gerade eine notwendige Vorbedingung der That bildete. Es genügt, daß thatsächlich die bewußte Mitwirkung des Gehilfen psychisch oder physisch eines derjenigen Elemente abgegeben hat, aus denen sich die That so, wie sie konkret ausgeführt worden ist, nach der objektiven und subjektiven Seite hin zusammensetzt. Daß der Thäter schon ohnedies zur That entschlossen war und der Gehilfe den schon vorhandenen Deliktswillen nur in irgend einer Weise unterstützt oder gefördert hat, bedingt den wesentlichsten Unterschied zwischen dem sich dem Willen des Thäters unterordnenden Gehilfen und dem den Verbrechenswillen erst erzeugenden Anstifter.

Richtig ist ferner, daß dem von der Revisionsschrift herangezogenen Urteile des Reichsgerichtes vom 29. Oktober 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5 S. 140,

insofern ein anders gearteter Einzelfall zu Grunde lag, als dort das Ehrengericht die Statthaftigkeit des Duelles überhaupt, hier nur die Beschaffenheit der Kampfeswaffen zu entscheiden hatte. Hieraus aber folgt nicht mehr, als daß, wie auch die Schlußausführungen des vorerwähnten Urteiles hervorheben, in jenem Falle die intellektuelle Einwirkung des Ehrengerichtes auf die Duellanten sich der Anstiftung (§. 48 St.G.B.'s) genähert hat, in dem hier vorliegenden Falle aber, wo nicht die Existenz des Duelles selbst, sondern nur wesentliche Mo-

Digitized by Google

dalitäten der Ausführung durch den Spruch des Ehrengerichtes bedingt waren, die accessorische Natur bloßer Hilfeleistung unzweifelhaft hervortritt. So unbedenklich im übrigen in der Beschaffung der Kampfeswaffen als Mittel eines strafbaren Zweikampfes thätige Beihilfe zu dem letzteren zu erkennen sein wird, so wenig ist ein Grund findbar, welcher es rechtlich ausschließen könnte, in einem intellektuell auf die Wahl der Waffen sich vollziehenden Einwirken auf die Duellanten den Thatbestand einer Beihilfe durch Rat zu erblicken. Alles, was die Revision dafür geltend zu machen versucht, daß der Spruch des Ehrengerichtes schlechthin ohne allen Einfluß auf das stattgehabte Duell gewesen, steht im Widerspruche mit der thatsächlichen Annahme des angefochtenen Urteiles und muß deshalb unberücksichtigt bleiben.

---

84. Darf das erkennende Gericht nach der Verkündung des Urteiles offensichtliche Schreib- oder Fassungsfehler in der verlesenen Urteilsformel berichtigen?

St.P.O. §§. 259. 267.

IV. Strafsenat. Urt. v. 22. Januar 1886 g. B. Rep. 3417/85.

I. Schwurgericht Oppeln.

Aus den Gründen:

Nach der Formel des bei den Akten befindlichen schriftlichen Urteiles ist der Angeklagte wegen versuchten Totschlages, wegen wiederholter vorsätzlicher Körperverletzung und wegen öffentlicher Beleidigung des Grenzaufsehers Theodor S. aus L. mit einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis bestraft und dem Beleidigten S. die Publikationsbefugnis gemäß §. 200 St.G.B.'s zugesprochen. Diese Urteilsformel steht, was die öffentliche Beleidigung anlangt, im Einklange mit dem Spruche der Geschworenen, welche zur fünften der ihnen vorgelegten Fragen den Angeklagten, entsprechend dem Inhalte des Eröffnungsbeschlusses, für schuldig erklärt haben, am 25. September 1885 den Grenzaufseher S. öffentlich beleidigt zu haben. Dagegen ist nach der Beurkundung des Sitzungsprotokolles vom 3. Dezember

Digitized by Google

1885 das Urteil durch Verlesen der Urteilsformel dahin verkündet, daß der Angeklagte wegen versuchten Totschlages, wegen wiederholter vorsätzlicher Körperverletzung und wegen öffentlicher Beleidigung des Chausseegelderhebers August D. aus L. mit einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis bestraft und dem Beleidigten D. die Publikationsbefugnis zugesprochen wird. Unter dem Sitzungsprotokolle befindet sich jedoch ein — demnächst dem Verteidiger des Angeklagten zugestellter — Beschluß des Schwurgerichtes vom 9. Dezember 1885, durch welchen die Urteilsformel des Protokolles als lediglich auf einem Redaktions- oder Schreibfehler beruhend dahin berichtigt ist, daß der Angeklagte, ebenso wie in dem schriftlichen Urteile, wegen öffentlicher Beleidigung des Grenzaufsehers Theodor S. aus L. bestraft, dem Beleidigten S. auch die Publikationsbefugnis zugesprochen wird.

Auf diesen Sachverhalt stützt die Revision ihren Angriff, indem sie ausführt, daß die nachträgliche Berichtigung des verkündeten Urteilstenors nicht berücksichtigt werden dürfe, die Verurteilung wegen Beleidigung des Chausseegelderhebers D. aber nicht habe erfolgen können, weil solche Beleidigung weder zur Anklage gestanden habe, noch durch den Spruch der Geschworenen festgestellt sei.

Der erhobene Angriff erweist sich indessen als verfehlt.

Die Vorschrift des §. 267 St.P.O., daß die Verkündung des Urteiles durch Verlesung der Urteilsformel zu erfolgen hat, will, wie in den Motiven zum Entwurfe der Strafprozeßordnung ausdrücklich hervorgehoben ist, „Vorsorge treffen, daß Irrungen und Widersprüche zwischen dem verkündeten und dem beschlossenen Urteile, sowie nachträgliche Zweifel über den Wortlaut der getroffenen Entscheidung thunlichst vermieden werden".

Es ist danach der Revision zuzugeben und von dem Reichsgerichte bereits in mehrfachen Entscheidungen anerkannt, daß eine nachträgliche materielle Änderung oder Ergänzung des beschlossenen, in dem Sitzungsprotokolle beurkundeten und auf Grund der Beurkundung verkündeten Urteiles für unstatthaft zu erachten, daß ferner im Falle eines Widerspruches zwischen der Niederschrift des Sitzungsprotokolles und der Formel in dem schriftlichen Urteile die protokollarische Beurkundung maßgebend, daß endlich, sofern infolge eines derartigen Widerspruches Zweifel über den Inhalt des beschlossenen Urteiles entstehen können,

Digitized by Google

das Urteil als auf einer Verletzung des §. 267 St.P.O. beruhend anzusehen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 131, Bd. 5 S. 173, Urteile vom 9. Juni 1881 wider St. Rep. 1397/81, vom 16. April 1885 wider M., vom 23. April 1885 wider M.

Von solchen Zweifeln, von einer Unsicherheit darüber, wie das Urteil beschlossen worden, kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Dem Angeklagten war in dem Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegt, sich gegenüber dem Chausseegelderheber D. eines versuchten Totschlages und einer vorsätzlichen Körperverletzung, nicht aber einer Beleidigung schuldig gemacht zu haben. Dagegen war er einer öffentlichen Beleidigung des Grenzaufsehers S. beschuldigt und ist auch von den Geschworenen nur der Beleidigung des S. für schuldig erklärt worden. Wenn trotzdem in der verlesenen Urteilsformel die Verurteilung des Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung des D. ausgesprochen und dem D. die Publikationsbefugnis zuerkannt ist, so kann angesichts der §§. 153. 263—265. 315. 316 St.P.O. kein Zweifel darüber obwalten, daß das beschlossene Urteil eine öffentliche Beleidigung des S. als festgestellt angesehen und dem S. die Publikationsbefugnis zugesprochen hat, und daß bei der Niederschrift der Formel in dem Protokolle nur durch einen Schreib- oder Fassungsfehler der Chausseegelderheber D. als der Beleidigte genannt ist, wie dies auch das Schwurgericht in dem Beschlusse vom 9. Dezember 1885 und in der Begründung des angefochtenen Urteiles ausdrücklich konstatiert hat. Zur Berichtigung eines derart offensichtlichen und für jeden erkennbaren Schreib- oder Fassungsfehlers war das Gericht unbedenklich berechtigt, wenn auch die Strafprozeßordnung eine besondere Bestimmung in dieser Richtung, entsprechend dem §. 290 C.P.O., nicht enthält. Denn durch die vorgenommene Berichtigung wurde das beschlossene Urteil nicht geändert, vielmehr die äußere Übereinstimmung zwischen diesem Urteile und der protokollarischen Beurkundung desselben hergestellt. In Wirklichkeit ist deshalb der Angriff der Revision nicht gegen das erlassene Urteil, sondern gegen einen Protokollmangel gerichtet, auf welchem die angefochtene Entscheidung nicht beruhen kann.

Digitized by Google

85. Befindet sich in Preußen ein beeidigter Privatforstaufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes, wenn er aus eigener Entschließung eine Durchsuchung der Wohnung des Forstdiebes vornimmt, um die zur Begehung des Forstdiebstahles geeigneten Werkzeuge in Beschlag zu nehmen? Kann hierbei der Umstand von Bedeutung sein, daß zur Durchsuchung der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter zugezogen worden ist?

St.G.B. §. 117.

St.P.O. §§. 98. 105.

Preuß. Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 §§. 16. 23 (G.S. S. 222).

IV. Strafsenat. Urt. v. 29. Januar 1886 g. S. Rep. 3394/85.

I. Landgericht Hirschberg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft erkennt an, daß die Berechtigung des Gräflich S.'schen Revierjägers v. M. zur Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten aus den §§. 98. 105 St.P.O. nicht hergeleitet werden kann; sie wirft jedoch dem Vorderrichter vor, bei der Verneinung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des v. M. die §§. 16 und 23 des preußischen Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G.S. S. 222) nicht berücksichtigt und somit den §. 117 St.G.B.'s durch Nichtanwendung verletzt zu haben.

Dieser Vorwurf ist unbegründet.

Zunächst findet die zur Rechtfertigung desselben aufgestellte Behauptung, daß die von den Gräflichen Forstbeamten am Morgen des 22. März 1885 bei dem Angeklagten vorgenommene Haussuchung stattgefunden habe, um die zur Begehung des am 21. März 1885 verübten Forstdiebstahles geeigneten Werkzeuge des Thäters in Beschlag zu nehmen, in den Feststellungen des angefochtenen Urteiles keinen Anhalt. Vielmehr muß nach diesen Feststellungen angenommen werden, wie dies auch in der Anklageschrift ausdrücklich hervorgehoben war, daß die Durchsuchung bei dem Angeklagten am 22. März 1885 „nach dem am Tage zuvor entwendeten Holze" vorgenommen worden ist.

Wäre aber auch der Zweck der Durchsuchung in Wirklichkeit die Beschlagnahme jener Werkzeuge gewesen, so würde daraus zu Gunsten der Revision nichts zu folgern sein.

Digitized by Google

Allerdings hat der §. 16 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes, auf Grund der im §. 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung der Landesgesetzgebung erteilten Ermächtigung, für das Verfahren in Forstrügesachen den Kreis der zur Anordnung einer Beschlagnahme befugten Personen gegenüber den Vorschriften der Strafprozeßordnung in nicht unerheblichem Maße erweitert. Während nach §. 98 St.P.O. solche Anordnung nur dem Richter, der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zusteht, ist aus der Bestimmung des §. 16 des Forstdiebstahlsgesetzes, wie das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 20. November 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 11 S. 321,

mit eingehender Begründung dargelegt hat, zu entnehmen, daß, im Falle der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahles oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, jede zum Forstschutze berechtigte Person die zur Begehung des Forstdiebstahles geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei sich führt, in Beschlag zu nehmen verpflichtet und demzufolge jedenfalls auch berechtigt ist. Unbedenklich stand danach auch dem Gräflichen Revierförster v. M., sofern im übrigen die Voraussetzungen des §. 16 a. a. O. vorlagen, das Recht zur Beschlagnahme der Diebstahlswerkzeuge zu. Allein die Revision irrt in der Annahme, daß durch den §. 16 des Forstdiebstahlsgesetzes den zum Forstschutze berechtigten Personen, welche nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (vgl. Allg. Verfügung des preuß. Justizministers vom 9. Oktober 1882, J.M.Bl. S. 312), mit der Befugnis zur Beschlagnahme zugleich die Befugnis zur Anordnung von Durchsuchungen verliehen worden sei.

Zwar ist die Durchsuchung gemäß §. 103 St.P.O. ein gesetzliches Mittel zur Realisierung der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, aber ein Mittel, dessen Benutzung von gewissen, im Gesetze bezeichneten Bedingungen abhängig ist. Wie der §. 98 a. a. O. das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen, so weist der §. 105 a. a. O. noch besonders das Recht zur Anordnung von Haussuchungen grundsätzlich dem Richter und bei Gefahr im Verzug daneben nur der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. An diesen Kompetenzbeschränkungen hat der §. 16 des Forstdiebstahlsgesetzes nach seinem deutlichen Wortlaute in betreff der Durch-

Digitized by Google

suchungen nichts geändert. Er verleiht den zum Forstschutze berechtigten Personen das Recht zur Beschlagnahme der Werkzeuge nur soweit, als sich die Beschlagnahme ohne Zuhilfenahme einer Haussuchung bewerkstelligen läßt. Wo eine Haussuchung behufs der Beschlagnahme vorgenommen werden soll, ist deren Zulässigkeit auch in Forstdiebstahlssachen nach den Vorschriften des §. 105 St.P.O. zu beurteilen.[1] Danach hat der Vorderrichter mit Recht bei seiner Entscheidung darauf Gewicht gelegt, daß v. M. zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht gehörte.

Wenn die Revision hiergegen den Umstand betont, daß v. M. mit dem Eide aus dem Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852, bezw. aus dem Forstdiebstahlsgesetze vom 15. April 1878 belegt sei, so übersieht sie, daß durch die angeblich stattgehabte Vereidigung v. M. zwar die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten erlangen konnte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 306, Bd. 4 S. 214, Bd. 6 S. 404, Bd. 11 S. 325,

daß aber mit dieser Eigenschaft allein für sich das Recht zur Anordnung von Durchsuchungen nach der Bestimmung des §. 105 St.P.O. nicht verknüpft ist.

Hiernach erweist sich die erhobene Rüge als unhaltbar, ohne daß es noch eines Eingehens auf die Frage bedarf, ob nach dem festgestellten Sachverhalte die Voraussetzungen zur Anwendung des §. 16 des Forstdiebstahlsgesetzes im übrigen vorhanden waren.

Nun ist zwar in der Hauptverhandlung der Revisionsinstanz noch versucht worden, die Revision mit der Ausführung zu rechtfertigen, daß die Gräflichen Forstbeamten sich bei der Vornahme der Haussuchung deshalb in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes befunden haben, weil nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles der Gerichtsmann Sch. aus F. zu der Haussuchung zugezogen worden ist. Indessen diese Ausführung ist nicht geeignet, dem Rechtsmittel einen Erfolg zu verschaffen. Denn die Urteilsgründe gewähren nicht den geringsten Anhalt dafür, daß der Gerichtsmann Sch. als Vertreter des Ortsschulzen zu F. die von den Forstbeamten vorgenommene Durchsuchung angeordnet habe. Sie heben vielmehr ausdrücklich hervor, daß Sch. nur als Zeuge zu der

[1] Vgl. Öhlschläger und Bernhardt, Das Forstdiebstahlsgesetz zu §. 16 S. 44. 45. D. E.

Digitized by Google

Haussuchung herbeigerufen und zugezogen worden ist, nicht aber in Stellvertretung des Gemeindevorstehers als leitender Beamter fungiert hat, und lassen damit unzweideutig erkennen, daß nach der Auffassung der Strafkammer die Haussuchung von den Gräflichen Forstbeamten selbständig angeordnet worden ist. Fehlte es sonach an einer nach §. 105 St.P.O. gültigen Anordnung der Haussuchung, so konnte die Amtsausübung der Forstbeamten dadurch nicht zu einer rechtmäßigen werden, daß dieselben zu der Ausführung der Haussuchung einen Beamten zuzogen, welcher unter Umständen (deren Vorhandensein für den vorliegenden Fall nicht einmal festgestellt ist) berechtigt gewesen wäre, eine Durchsuchung anzuordnen.

---

86. Welches sind die Merkmale des Begriffes „Verbindung" in den §§. 128. 129 St.G.B.'s?

III. Strafsenat. Urt. v. 21./23. Dezember 1885 g. B. u. Gen. Rep. 3074/85.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Gegenüber der materiellrechtlichen Revisionsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist die Feststellung des Begriffes der „Verbindung" (§§. 128. 129 St.G.B.'s) insoweit erforderlich, daß erhellt, ob die Vorinstanz denselben nicht zu eng genommen hat. — Schon die Worterklärung läßt darüber, daß der Begriff nicht mit dem einer politischen Partei identisch sei, keinen Zweifel, denn die Mitglieder einer solchen brauchen unter sich in keiner Verbindung zu stehen und stehen der Mehrzahl nach auch thatsächlich in den meisten Fällen in keiner Verbindung untereinander. Dagegen giebt die Worterklärung keinen Anlaß, unter Verbindung etwas anderes als unter Verein, Vereinigung, Gesellschaft zu verstehen; auch wurden in den Vorstadien des preußischen Strafgesetzbuches, dessen §§. 98. 99 in den hierher gehörigen Teilen mit den §§. 128. 129 des jetzigen Strafgesetzbuches genau übereinstimmen (vgl. Motive zu §§. 125—127 des Entwurfes zum jetzigen Strafgesetzbuche), jene Ausdrücke sämtlich und der eine für den anderen gebraucht. Zugleich bedarf es kaum des Hinweises darauf, daß auch da, wo man herkömmlich von Vereinen, Vereinigungen oder Gesellschaften spricht,

Digitized by Google

ein Zusammenwirken mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke und ebendeshalb die Unterordnung des einzelnen unter den Gesamtwillen stattfindet, ohne welche ein derartiges Zusammenwirken nach der Natur der Sache nicht thunlich ist.

Bei der Revision des Entwurfes zum preußischen Strafgesetzbuche von 1839 durch die Staatsratskommission wurde die Schwierigkeit hervorgehoben, welche aus der Allgemeinheit des Begriffes von Vereinen und Verbindungen entstehe; eine genaue Grenze zu ziehen, erscheine nicht wohl möglich, sondern es könne nur darauf ankommen, dem Ermessen des Richters einen annähernden Anhalt zu gewähren, und dies werde erreicht durch die Ausdrücke des Entwurfes „sich beraten", „zu deren Beschäftigung es gehört", wodurch auf ein ernstlicheres Besprechen eines Gegenstandes und darauf, daß die Beratung nicht bloß zufällig herbeigeführt und nur vorübergehender Natur sei, hingewiesen werde.

Als nachher der Entwurf von 1843 der Revision unterzogen wurde, hieß es zu den bezüglichen Stellen: Die §§. 226. 227 hätten politische Gesellschaften und Klubs im Auge, der §. 228 die geheimen Gesellschaften ohne politische Tendenz; gewiß sei, daß die ersteren Paragraphen nicht von vorübergehenden Vereinen, Gesellschaften, Versammlungen, sondern von dauernden Verbindungen reden; sie bedrohten Verbindungen wegen ihres Gegenstandes, ihrer Zwecke und ihrer Beschäftigungen, der §. 228 dagegen Verbindungen ohne Rücksicht hierauf nur allein der Form wegen; bei den Strafdrohungen des Entwurfes sei eine praktische Tendenz der Verbindungen vorausgesetzt; dies bedeute der Ausdruck „ratschlagen", da ein Ratschlagen ohne praktische Tendenz nicht gedacht werden könne; beide Bedingungen, die Dauer der Verbindung und ihre praktische Tendenz, seien im §. 226 genügend angedeutet; eine Verbindung mit Stiftern und Vorstehern, die zum Zwecke oder zur Beschäftigung habe, über Veränderungen in der Verfassung zu „ratschlagen", sei eine dauernde und habe praktische Tendenz; es handele sich nicht von zufälligen formlosen Vereinen und Gesellschaften, sondern von geordneten Gesellschaften, politischen Klubs, möchten sie übrigens Statuten haben oder nicht.

Zu diesen Bemerkungen ist zu erwähnen, daß sie der ausführlichen Erläuterung des Entwurfes angehören, von welcher der Minister der Gesetzrevision sagt, daß „für jeden Paragraphen des revidierten Entwurfes die Rechtfertigung nur aus der hier vorgelegten Revision hergenommen

Digitized by Google

werden könne"; ferner, daß der Text der citierten Paragraphen, soweit er hier von Interesse ist, lautet:

§. 226. Wer an einer Verbindung teilnimmt, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen in der Verfassung zu beratschlagen . . .;

§. 227. Diese Strafen (§. 226) sind um die Hälfte zu schärfen . . . 2) wenn die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich ꝛc angeloben oder 3) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen . . .;

§. 228. Wer an einer Verbindung teilnimmt, 1) nach deren Statuten das Dasein, die Verfassung oder Zwecke vor der Obrigkeit geheim gehalten werden sollen . . ., 2) in welcher unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen ein unbedingter Gehorsam versprochen wird . . ., hat, wenn darauf die Bestimmung des §. 226 keine Anwendung findet, verwirkt . . . ꝛc.

Bei den Verhandlungen der Kommission des Staatsrates über den revidierten Entwurf von 1845 wurde von einigen Mitgliedern die Frage aufgeworfen, ob der Umfang des Gesetzes nicht zu sehr beschränkt werde, wenn man nur die zu dem Zwecke, die Vollziehung der Staatsgesetze oder die Maßregeln der Verwaltung zu hindern und zu entkräften, eingegangenen Verbindungen, also nur die dauernden Vereinigungen unter Strafe stelle; auch Vereinigungen ohne dauernde Verbindung dürften, wenn sie zu solchen Zwecken eingegangen würden, zu bestrafen sein; bei der Abstimmung wurde aber die Frage, ob auch schon die bloße Vereinigung ohne dauernde Verbindung zu jenen Zwecken unter Strafe gestellt werden solle, verneint.

Die Motive zum Entwurfe von 1847 sprechen sich dahin aus: es handele sich (bei den §§. 141—144 a. a. O.) hier überall nicht von zufälligen formlosen Vereinen oder Gesellschaften von vorübergehender Dauer, noch von bloßem Besprechen und Diskutieren politischer Fragen, sondern von geordneten Gesellschaften und dauernden Verbindungen mit praktischer Tendenz, wie die gebrauchten Ausdrücke genügend andeuteten; eine Verbindung mit Stiftern und Vorstehern, die zum Zwecke oder zur Beschäftigung habe, über Veränderungen in der Verfassung zu „ratschlagen", sei eine dauernde und habe eine praktische Tendenz; Verbindungen dieser Art könnten leicht Seminarien von Verbrechern

Digitized by Google

werden; der Staat sei daher zu Präventivverboten gegen dergleichen Verbindungen aus staatspolizeilichen Gründen so berechtigt wie verpflichtet.

Der Text des Entwurfes, worauf sich dies bezieht, lautet:

§. 141. Die Teilnahme an einer Verbindung, welche entweder von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist, oder deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Obrigkeit geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, soll, selbst wenn der Gegenstand oder Zweck der Verbindung an sich nicht unerlaubt ist, ... bestraft werden.

§. 142. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, soll ... bestraft werden.

§. 143. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigung es gehört, über Veränderungen der Staatsverfassung ... zu beratschlagen, soll ... bestraft werden.

Bei den Beratungen des ständischen Ausschusses, Sitzung vom 11. Januar 1848, erklärte der Regierungskommissar, es sei hier nur von regelmäßig wiederkehrenden Verbindungen die Rede, von förmlich organisierten Versammlungen mit Statuten, Beamten und dergleichen. Dieser Gedanke, gegen welchen sich im Ausschusse kein Widerspruch erhob, wurde dem Gesetze zu Grunde gelegt; denn es heißt in den Motiven zum preußischen Strafgesetzbuche (§§. 87. 88 des letzten Entwurfes, §§. 98. 99 des Gesetzes): der Inhalt der §§. 87. 88 entspreche den Vorschlägen der vereinigten Ausschüsse zu den §§. 141 flg. des früheren Entwurfes.

Behufs richtiger Auffassung des Begriffes „Verbindung" in den §§. 98. 99 des preußischen, und demgemäß auch in den §§. 128. 129 des jetzigen Strafgesetzbuches hat man ferner auf die preußische Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes Rücksicht zu nehmen. Die Verordnung spricht zwar nicht von „Verbindungen", sondern außer von Versammlungen von „Vereinen" oder „Vereinigungen"; aber solche Gesellschaften, von denen sie auch unter den letzteren Bezeichnungen nicht redet, bei denen sie

Digitized by Google

also die Möglichkeit des in der Überschrift erwähnten Mißbrauches nicht befürchtet und deshalb polizeiliche Kontrollen für überflüssig hält, wird man ebensowenig oder noch weniger für den Gegenstand der kriminellen Ahndungen des Strafgesetzbuches zu erachten haben. Bestätigt wird dies durch die Motive zum preußischen Strafgesetzbuche, sofern dieselben sagen, im allgemeinen seien die Bestimmungen über Verbindungen und Versammlungen der Spezialgesetzgebung vorzubehalten; eine Ausnahme trete nur in Ansehung der in den vorstehenden §§. 87. 88 bezeichneten Verbindungen ein, weil der staatsgefährliche Charakter derselben die Gleichstellung mit anderen Vereinen ausschließe; danach wurden also die in den §§. 87. 88 a. a. O. definierten Verbindungen als eine Spezies derjenigen Vereinigungen betrachtet, von welchen die Verordnung spricht. Die Verordnung hat es aber nur mit Vereinen von zweierlei Art zu thun, einerseits mit solchen, die „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken", welche Angelegenheiten aber nicht bloß die des Staates, sondern auch die der Gemeinden und die sozialen umfassen (§§. 2. 3 a. a. O.), andererseits mit solchen, welche bezwecken, „politische Gegenstände" — im engeren Sinne — „in Versammlungen zu erörtern" (§§. 8. 16 a. a. O.). . . . Die preußische Rechtsprechung hat unter „Verein" im Sinne der Verordnung jede dauernde Vereinigung mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke verstanden,

vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 10 S. 279,

wobei selbstverständlich nur die in der Verordnung bezeichneten Zwecke in Frage kommen können, also eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten und die Erörterung politischer Angelegenheiten in Versammlungen.

Hiernach muß man folgende beide Merkmale des Begriffes „Verbindung" in den §§. 98. 99 des preußischen, und ganz ebenso auch in §§. 128. 129 des jetzigen Strafgesetzbuches als erforderlich bezeichnen: die Unterordnung des einzelnen unter den irgendwie, z. B. durch Mehrheitsbeschluß, Befehle des Oberen ꝛc, zum Ausdrucke gebrachten Willen der Gesamtheit, also eine gewisse Organisation, wenn auch nicht durch geschriebene Statuten; und Vereinigung auf längere, freilich nur in concreto zu bemessende Dauer, als Gegensatz des bloß zeitweiligen Zusammentretens mehrerer; es ist dieses Moment das nämliche, welches jeden Verein von einer Versammlung unterscheidet. Die Frage, nach welcher Richtung ein Verein mit praktischer Tendenz seine praktische

Digitized by Google

Wirksamkeit muß entfalten wollen, um unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen werden zu können, hat man dahin zu beantworten, daß es sich um öffentliche Angelegenheiten, die jedoch auf die politischen Gegenstände im engeren Sinne nicht beschränkt werden dürfen, handeln muß.

Die Merkmale der Organisation und der Dauer müssen bei allen Verbindungen, wenn das Strafgesetzbuch darauf Anwendung finden soll, vorhanden sein, auch bei denjenigen, bei welchen das Gesetz im §. 128 die Strafbarkeit ohne Bezeichnung bestimmter Zwecke von der sogenannten Form, d. h. der Absicht der Geheimhaltung oder der besonderen Art der Unterordnung des einzelnen, abhängig macht. Bei den nach §. 129 strafbaren Verbindungen hat das Gesetz selbst und mit ausdrücklichen Worten die praktische Tendenz für erforderlich erklärt und gleichzeitig die Strafbarkeit auf bestimmte definierte praktische Zwecke und deren Verfolgung durch ungesetzliche Mittel beschränkt.

Die Vorinstanz versteht die Anklage dahin, daß behauptet werde, innerhalb der sozialdemokratischen Partei, also nicht identisch mit der Partei, bestehe eine Verbindung der gekennzeichneten Art. Verschiedene Auslassungen in dem für einen integrierenden Bestandteil der Anklageschrift erklärten Aufsatze (Blatt 1) erscheinen zwar geeignet, in dem Sinne verstanden zu werden, als sei die ganze sozialdemokratische Partei zu einer Verbindung organisiert worden, und dies wäre, was die Meinung des Gesetzes betrifft, an sich nicht unmöglich; denn wenngleich, wie schon erwähnt worden, eine politische Partei als solche noch nicht „Verbindung" zu sein braucht und es in der Regel thatsächlich nicht ist, so ließe sich doch denken, daß sie ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen sich in einer Weise konstituiert hätte, die den Begriffsmerkmalen der „Verbindung" vollständig entspräche. In jenem Aufsatze heißt es indessen ferner: es sei anzuerkennen, daß nicht ohne weiteres jeder Angehörige der sozialdemokratischen Partei auch als Mitglied der angeklagten Verbindung anzusehen sei, und hierdurch wird die Auffassung der Vorinstanz vom Sinne der Anklageschrift gerechtfertigt, zumal der Aufsatz demnächst die Mitgliedschaft an der Verbindung mit der Mitgliedschaft an dem Kongresse in Kopenhagen insofern zusammenfallen läßt, als er die des Vergehens gegen §§. 128. 129 a. a. O. bezichtigten Angeklagten aus der großen Zahl der Verdächtigen deshalb auswählt, weil sie an dem Kongresse teilgenommen

Digitized by Google

hätten. Daß es innerhalb einer politischen Partei eine Verbindung geben kann, die den Kern der Verbindung ausmacht und die Partei führt, unterliegt keinem Zweifel, ebensowenig jedoch, daß es Parteihäupter geben kann und wohl in allen politischen Parteien giebt, welche dieselben Funktionen ausüben, ohne eine Verbindung zu sein, weil es an dem Merkmale fehlt, daß sich die einzelnen mit ihrem Willen dem Willen der Gesamtheit auf die Dauer untergeordnet haben.

Es kam also, wie die Vorinstanz mit Recht annimmt, darauf an, zu prüfen, ob die Existenz einer mit der sozialdemokratischen Partei in ihrem Personenbestande nicht identischen „Verbindung," welche jedoch die Zwecke der Partei mittels der letzteren und als Leiterin derselben fördere, nachgewiesen worden sei.

Diese Frage hat der Instanzrichter verneint.

Mit Recht legt die das Urtheil des Landgerichts wegen materiellen Rechtsirrtumes anfechtende Revisionsschrift Gewicht auf den Umstand, daß der Kongreß in Kopenhagen, an welchem die Angeklagten teilnahmen, sich mit der gesetzwidrigen Verbreitung des verbotenen „Sozialdemokrat", folglich mit der Verhinderung oder Entkräftung von Maßregeln der Verwaltung oder mit der Verhinderung oder Entkräftung der Vollziehung eines Gesetzes (§. 129 St.G.B.'s) durch ein ungesetzliches Mittel,

vgl. Urt. des R.G.'s vom 2. Januar 1885, in Entsch. in Strafs. Bd. 11 S. 351,

beschäftigt habe, wie vom Instanzrichter anerkannt worden sei. Das entscheidende bestand auch hierbei in der richtigen Auffassung des Begriffes der „Verbindung". Nach dieser Richtung hin wurde in der hiesigen Verhandlung ein fundamentaler Irrtum des Instanzrichters darin erblickt, daß derselbe, und zwar im Anschlusse an die im Urteile des Reichsgerichtes vom 8. Januar d. J. gegen Mahr und Genossen als die richtige anerkannte Ansicht, das oder doch ein unentbehrliches Merkmal jenes Begriffes in der Unterordnung des Einzelwillens der Mitglieder unter den Gesamtwillen sehe, selbstverständlich nur hinsichtlich der von der Verbindung betriebenen Angelegenheiten. Nun kann man zwar der Verteidigung nicht zugeben, daß das Mitglied einer Verbindung seinen Willen gegenüber der letzteren oder gegenüber den anderen Mitgliedern derselben notwendig in der Weise binden müsse, daß es sich verpflichte, nicht auszutreten; es kann sich vielmehr, wenn

Digitized by Google

auch eine derartige Verpflichtung übernommen werden kann und öfters von den sämtlichen Teilnehmern an einer Verbindung übernommen worden ist, grundsätzlich nur um eine Unterordnung des einzelnen unter das ganze während der Dauer der Mitgliedschaft handeln, und mehr wird auch in jenem reichsgerichtlichen Urteile nicht gefordert. Allerdings aber folgt die Notwendigkeit einer solchen Unterordnung, die wieder mancherlei Grade und Verschiedenheiten zuläßt — vgl. §. 128 verbis: „unbedingter Gehorsam" — schon daraus, daß von einer Verbindung irgend einer Art nicht die Rede sein kann, wenn die Teilnehmer nicht zu irgend einem gemeinsamen Zwecke sich verbinden, und daß, wie schon oben als Merkmal aller die Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes erstrebenden menschlichen Vereinigungen hervorgehoben worden, das Erstreben eines Zweckes in Gemeinschaft, d. h. so, daß nicht mehrere zufällig dasselbe wollen, in welchem Falle sie vereinzelt bleiben können, sondern so, daß sie es mit bewußt und absichtlich vereinten Kräften anstreben, irgend ein Maß der Unterordnung des einzelnen oder irgend ein Maß der Organisation nach der Natur der Sache erfordert. Insoweit ist „Verbindung" nicht mehr und nicht weniger als „Verein" oder „Vereinigung" oder „Gesellschaft"; sie sind in dem eben angegebenen Sinne organisiert, oder sie sind überhaupt nicht vorhanden. In der politischen Partei als solcher können dagegen die einzelnen sehr wohl als einzelne, ohne jede Kenntnis voneinander, wirksam werden, indem sie z. B. ihre Stimmen demselben Kandidaten geben. Die Parteien innerhalb einer parlamentarischen Versammlung kann man ebenfalls politische Parteien nennen, aber sie sind schon mehr als nur dieses, wenn sie sich organisiert haben, und nähern sich ebendadurch bereits den Vereinen und Verbindungen.

Das Merkmal der Organisation in dem bezeichneten Sinne genügt indes nicht, um eine Verbindung im Sinne der §§. 128. 129 St.G.B.'s herzustellen. Ein weiteres Erfordernis der Verbindung, das einer gewissen Dauer, hat man vorstehend aus den Gesetzesmaterialien abzuleiten gehabt; es ergiebt sich zugleich aus folgender Erwägung. Es können sich mehrere Personen zu einem Zwecke der im §. 129 bezeichneten Art vereinigen, und die Ausführung dieses Zweckes kann ein bestimmtes strafbares Vergehen darstellen; dann sind jene Personen Teilnehmer an dem Vergehen im Sinne der §§. 47 flg. St.G.B.'s, aber bloß deshalb hat man sie niemals außer mit der Strafe des konkreten Vergehens auch mit

Digitized by Google

der Strafe aus §. 129 als Mitglieder einer unerlaubten Verbindung belegt, mochte ihr Komplott immerhin vollständig organisiert sein und jeder einzelne sich dem gemeinsamen Willen aller oder einem Führer ꝛc untergeordnet haben, vorausgesetzt nur, daß das Komplott sich bloß auf ein einzelnes konkretes Delikt bezog und nicht auf eine während längerer Zeit fortzusetzende Verfolgung eines der gedachten Zwecke. Umgekehrt würden die Mitglieder einer aus §. 243 Ziff. 6 St.G.B.'s strafbaren Diebesbande als Mitglieder einer aus §. 129 strafbaren Verbindung betrachtet werden können, wenn ihr Zweck einer der im §. 129 bezeichneten Zwecke wäre. Das unterscheidende zwischen Komplott zur Verübung eines Deliktes einerseits, Verein, Bande und Verbindung andererseits liegt in der Berechnung der Vereinigung auf einen über die Ausführung bloß Einer konkreten Handlung hinausreichenden längeren Bestand, also in der Vereinigung auf längere Dauer.

Soviel dieses Merkmal bezüglich des Kongresses in Kopenhagen betrifft, so ist der Kongreß selbst als die verbotene Verbindung auch von der Anklage nicht betrachtet worden, und konnte in demselben schon seiner vorübergehenden Dauer wegen die verbotene Verbindung nicht erblickt werden. Aber es konnte der Kongreß benutzt sein, um eine nach §. 129 a. a. O. strafbare Verbindung zu schließen, auch konnte eine solche Verbindung schon vorher existieren; im letzteren Falle konnte der Kongreß eine Versammlung der Verbindungsmitglieder, im ersteren Falle konnten die Angeklagten, wegen des auf dem Kongresse gefaßten Beschlusses, fortan die im §. 129 definierten Zwecke zu verfolgen, zu Mitgliedern einer Verbindung geworden sein, wenn sie derselben beitraten, und es war dabei möglich, daß alle Kongreßmitglieder sich durch ihre Zustimmung in eine Verbindung verwandelten. Der Instanzrichter hat nun nicht bloß ausgesprochen, daß der Kongreß an sich nicht als eine Verbindung, sondern nur als eine Parteiversammlung betrachtet werden könne, sondern auch, daß das, was auf dem Kongresse geschehen, nicht geeignet sei, die Annahme einer dort zustande gekommenen Verbindungsbildung zu begründen. Dieser letztere Ausspruch ist aber zweifelsohne von Rechtsirrtum beeinflußt. Der Instanzrichter hat sich bei Würdigung des thatsächlichen Materiales, insbesondere was die Vorgänge auf dem Kopenhagener Kongresse angeht, auf den Standpunkt gestellt, als wäre die Frage nur die: ob die Angeklagten in eine bereits bestehende Verbindung nach vorgängiger förmlicher Erklärung, sich den

Digitized by Google

Oberen oder den Vereinsbeschlüssen unterzuordnen, eingetreten seien. Er nimmt an, um die §§. 128. 129 a. a. O. anzuwenden, müßte schon anderweit feststehen, daß das Subjekt eines Thuns, wie es §. 129 a. a. O. voraussetzt, eine Verbindung sei, daß also Handlungen oder Eigenschaften, welche eine Verbindung zu einer strafgesetzwidrigen machen, nicht dazu dienen könnten, um einen Personenkomplex, der sonst eine Verbindung nicht ist, eine solche werden zu lassen. Der Instanzrichter legt wohl schon dem formellen Momente der Organisation eine größere Bedeutung bei als ihm gebührt, faßt die Verbindung als eine ganz eigentümliche, nach Organisation, Willensvertretung und dergleichen von anderen Vereinigungen völlig verschiedene auf. Er geht auch davon aus, daß die Begriffe „Partei" und „Verbindung" sich schlechthin ausschließen, während dies nach dem früher Bemerkten nicht der Fall und nur das richtig ist, daß die Einheitlichkeit der Gesinnung und Zwecke die Parteigenossen noch nicht als Mitglieder einer Verbindung erscheinen läßt. Endlich aber stellt der Instanzrichter hinsichtlich der Mitgliedschaft der Verbindung formelle Erfordernisse auf, welche das Strafgesetz nicht kennt. Zwar wenn die Revisionsschrift ausführt, das Urteil schließe, indem es von dem Erfordernisse der Abgabe einer Willenserklärung des Eintretenden spreche, die Willenserklärung durch konkludente Handlungen aus, weil durch letztere ein Wille erklärt, aber nicht eine Willenserklärung abgegeben werden könne, läßt sich diese Unterscheidung beanstanden. Indem jedoch der Instanzrichter die in der Anklageschrift gegebene Definition der Verbindung, daß sie eine nach Organisation und Zweck auf dauernden Bestand berechnete Vereinigung von Personen sei, als zu weit bezeichnet, da sie auch die politische Partei umfasse, und indem er sich das im Urteile des Reichsgerichtes vom 8. Januar 1885 gegen Mahr und Genossen hervorgehobene Begriffsmerkmal der Unterordnung des Willens des einzelnen unter den der Gesamtheit aneignen zu wollen erklärt, fordert er „eine durch die vor dem Eintritte in die Verbindung abzugebende Willenserklärung des einzelnen, sich dem Gesamtwillen unterordnen zu wollen, bedingte Wechselbeziehung des einzelnen zu dem einzelnen und somit zu dem ganzen". In doppelter Richtung ist diese Forderung bedenklich. Einerseits läßt sie sich, wie die Revisionsschrift rügt, kaum anders verstehen, als so, daß eine Willenserklärung des erwähnten Inhaltes durch ausdrückliche Worte verlangt werde, weil sie einen in sich

Digitized by Google

selbständigen, mit dem Eintritte in die Verbindung nicht zusammenfallenden Akt als notwendig bezeichnet, andererseits geht die auf solche Weise formulierte Forderung auf zwei Willenserklärungen, die der Unterordnung und die des Beitrittes. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb die Erklärung, sich unterordnen zu wollen, nicht auch durch konkludente Handlungen, wie jede andere Erklärung, für welche das Gesetz nicht bestimmte Formen anordnet, sollte abgegeben werden können, und ebensowenig ist ein Grund erkennbar, weshalb diese Erklärung mit dem Eintritte in die Verbindung nicht sollte zusammenfallen, den Eintritt in die Verbindung nicht sollte einschließen, oder weshalb umgekehrt die Erklärung, der Verbindung beizutreten, nicht zugleich die Erklärung, sich unterordnen zu wollen, sollte enthalten können. Daß der Instanzrichter für seine Ansicht das erwähnte reichsgerichtliche Urteil anführt, kann nur auf einem Mißverständnisse desselben beruhen; denn weder von einer Erklärung durch ausdrückliche Worte, noch von zwei Erklärungen nebeneinander ist darin die Rede.

Die soeben erwähnte Anforderung des Instanzrichters, ausdrückliche Abgabe einer Unterordnungserklärung vor dem Eintritte in die Verbindung, welche im angefochtenen Urteile an die Spitze aller übrigen Deduktionen gestellt worden ist, bezieht sich nach ihrer Formulierung sowohl auf die Frage nach dem Zustandekommen und der Existenz einer Verbindung überhaupt, als auch auf die Frage, ob die Angeklagten Mitglieder einer etwa vor ihrem Beitritte schon vorhandenen Verbindung geworden seien. Die Verneinung beider Fragen durch den Instanzrichter steht in untrennbarem Zusammenhange mit der Aufstellung jener Anforderung; für den Fall, wenn man die Anforderung fallen läßt, wie dies nach dem Vorstehenden gesetzlich notwendig ist, hat der Instanzrichter eine Verneinung der beiden Fragen nicht ausgesprochen, und es wird aus den Urteilsgründen auch sonst nicht ersichtlich, welches für diesen Fall das Ergebnis der Beweiswürdigung gewesen sein würde. Daher liegt die Möglichkeit vor, daß das Urteil auf der in der Anforderung sich kundgebenden irrigen Rechtsansicht beruht (§. 376 St.P.O.).

Nun hat zwar das angefochtene Urteil nicht bloß die Existenz einer Verbindung und die Zugehörigkeit der Angeklagten zu derselben für nicht festgestellt erklärt (zu I und IV der Urteilsgründe), sondern außerdem auch, unter der Supposition, daß beides sich anders verhielte, aus-

Digitized by Google

gesprochen, es sei nicht dargethan worden, daß Dasein, Verfassung oder Zweck der etwa vorhandenen Verbindung vor der Staatsregierung habe geheimgehalten werden sollen, oder daß es zu den Zwecken oder Beschäftigungen der etwa vorhandenen Verbindung gehört habe, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften (zu II und III daselbst), und dieser Ausspruch würde, wenn er einwandfrei wäre, das Urteil schon für sich allein zu tragen geeignet sein. Derselbe unterliegt jedoch nach seiner Begründung auch seinerseits Bedenken, und zwar selbst abgesehen davon, daß es schon mindestens zweifelhaft erscheinen muß, ob dasjenige, was von einer Verbindung, deren Begriff durch die vorbesprochene Anforderung des Instanzrichters eingeengt war, gesagt worden ist, auch von einer Verbindung in dem durch die Anforderung nicht beschränkten Sinne als festgestellt betrachtet werden dürfte.

Soviel die Absicht der Geheimhaltung betrifft, geht das Urteil von der Annahme aus, es müsse, um dieses Merkmal herzustellen, eine „Verabredung" unter den Mitgliedern und Teilnehmern der Verbindung des Inhaltes stattgefunden haben, daß über die Existenz der letzteren, ihre innere Organisation und — rectius: oder — ihre Ziele seitens der Eingeweihten nichts an die Öffentlichkeit gebracht, insbesondere dahin gewirkt werde, daß die Organe der Staatsregierung Kenntnis davon nicht erlangten. Statt „Verabredung" heißt es an einer anderen Stelle „ausdrückliche Abmachungen der Verbindungsmitglieder". Aber das „soll" des §. 128 St.G.B.'s, in welchem der Instanzrichter diesen Sinn findet, enthält von einer ausdrücklichen Verabredung des Geheimhaltens nichts; die Absicht der Geheimhaltung kann sehr wohl bei stillschweigendem Einverständnisse der Mitglieder bestehen, und wird bei Verbindungen mit gesetzwidrigen Zwecken oft genug für jedes Mitglied so selbstverständlich sein, daß es innerhalb der Verbindung einer ausdrücklichen Hinweisung darauf oder einer ausdrücklichen Übereinkunft nicht bedarf.

Soviel aber die gesetzwidrigen „Zwecke" (§. 129 St.G.B.'s) betrifft, so stellt das Gesetz dieselben neben das Merkmal der gesetzwidrigen „Beschäftigung"; hieraus und aus dem Worte „Zweck" ergiebt sich, daß der §. 129 a. a. O. schon dann anwendbar ist, wenn es zur Ausführung des gesetzwidrigen Zweckes seitens der Verbindung oder ihrer Mitglieder noch nicht gekommen ist. Die Verneinung der im §. 129 definierten Eigenschaften der Verbindung beruht aber in den

Digitized by Google

Urteilsgründen auf dem Ausſpruche, „es ſei nicht bewieſen worden, daß die in der Anklage behauptete Verbindung oder die Teilnehmer an derſelben für die Verbreitung des „Sozialdemokrat“ thätig geweſen ſeien oder irgendwie Veranlaſſung zu denjenigen Auslaſſungen in Druckſchriften geboten hätten, in welchen, wie die Urteilsgründe näher angeben, zur Verbreitung des „Sozialdemokrat“ aufgefordert wurde, oder daß dieſe Auslaſſungen von Mitgliedern der behaupteten Verbindung herrührten.“ Alles dies bezieht ſich auf die Thätigkeit für den Zweck der Verbreitung des „Sozialdemokrat“; der „Zweck“ der — ſupponierten — Verbindung kann dennoch auf dieſe Verbreitung gegangen ſein; das Urteil identifiziert hier „Zweck“ mit „Beſchäftigung““. Auch erſcheint es bedenklich, daß der Inſtanzrichter unter III der Urteilsgründe mit ſichtlichem Nachdrucke hervorhebt, daß ſich die Aufforderung zur Verbreitung an die Parteigenoſſen gerichtet habe; wäre ſie von der Verbindung oder von Verbindungsteilnehmern als ſolchen ausgegangen, ſo lag die „Beſchäftigung“ mit der Verbreitung ſchon in der Aufforderung ſelbſt und nicht erſt in der Befolgung derſelben oder dem Akte der Verbreitung, alſo nicht erſt in demjenigen, was der Auffordernde den Parteigenoſſen zu thun überließ, aber, ſoweit es ſich um die citierten Sätze handelt, nicht ſelbſt verrichtete, ſodaß auf die Adreſſe der Aufforderung nichts ankommen kann.

Hiernach mußte das Urteil aufgehoben werden.

---

87. 1. Erſtreckt ſich der Schutz gegen das ſog. Truckſyſtem auch auf ſelbſtändige Gewerbetreibende?

Gewerbeordnung, Faſſung v. 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159) §§. 115. 119.

2. Unter welchen Vorausſetzungen kann bei mehrmaliger Übertretung des Verbotes Realkonkurrenz angenommen werden?

St.G.B. §. 74.

Bedeutung des Entſchluſſes für den Begriff „ſelbſtändige Handlung“.

III. Straffenat. Urt. v. 21. Januar 1886, g. B. Rep. 3329/85.

I. Landgericht Gotha.

Aus den Gründen:

1. Daß der Angeklagte Inhaber einer Knopffabrik und als ſolcher ſelbſtändiger Gewerbetreibender iſt, unterliegt keinem Zweifel. Er war daher verpflichtet, die Löhne ſeiner Arbeiter für die Fabrik bar aus-

Digitized by Google

zuzahlen, und zu ſeinen Arbeitern gehörten, ſoweit es ſich um dieſe Verpflichtung handelt, auch diejenigen Perſonen, welche für ihn, als für einen beſtimmten Gewerbetreibenden, außerhalb ſeiner Arbeitsſtätten mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugniſſe beſchäftigt waren (§§. 115. 119 Abſ. 2 G.O., Redaktion vom 1. Juli 1883).

Der Angeklagte beſchäftigte, nach den Feſtſtellungen des Inſtanzrichters, in verſchiedenen Ortſchaften des Herzogtumes Sachſen-Gotha eine größere Anzahl von Perſonen mit der Anfertigung von Erzeugniſſen für ſeine Fabrik. Hinſichtlich des Knopfriegelmachers K. zu Ohrdruf heißt es in den Urteilsgründen: Derſelbe fertigte Metallringe, wie ſie zur Herſtellung von Knöpfen verwandt werden, an, erhielt das Rohmaterial dazu zumeiſt von ſeinen Abnehmern, und verarbeitete es zumeiſt unter Mitwirkung von weiblichen Arbeitern; er war alſo beſchäftigt mit Anfertigung von Fabrikaten für Fabrikinhaber; nebenbei betrieb er ein Viktualiengeſchäft; hier und da, jedoch nur wenn ſeine Erzeugniſſe nicht nach Beſtellung ausgefallen und deshalb nicht abgenommen worden waren, ſuchte er ſie aus freier Hand zu verwerten; mit dem Angeklagten traf er in der erſten Hälfte des Jahres 1881 die Vereinbarung, daß er demſelben die von ihm gefertigten Ringe liefern und den Lohn dafür zur Hälfte in barem Gelde, zur Hälfte in Waren erhalten ſolle, und lieferte danach in den Jahren 1881—1885, und zwar zu einem der Verabredung gemäß halb in Geld, halb in Waren berichtigten Lohne von 35 Pf. für 72 Dutzend Ringe; monatlich erfolgten etwa zwei Lieferungen, durchſchnittlich jede zu etwa 150 *M*. K. lieferte außer für den Angeklagten dieſelben Fabrikate noch an zwei Perſonen, J. und H., an dieſe jedoch nur in einzelnen Fällen und auf beſondere Beſtellung; für den Angeklagten verarbeitete er das von demſelben empfangene Rohmaterial.

Die Anwendung des §. 115 mit §. 119 Abſ. 2 und des §. 146 G.O. auf den vorliegenden Fall durch das angefochtene Urteil entſpricht dem Willen des Geſetzes.

Der §. 119 Abſ. 2 hat vornehmlich den Zweck, die ſg. Hausinduſtrie unter denſelben Schutz zu ſtellen, welchen der Grundſatz des §. 115 Abſ. 1 a. a. O. den Arbeitern der Gewerbetreibenden gewährt. Die Hausinduſtrie hat, im Gegenſatze zu dem Arbeitsbetriebe der gewöhnlichen Fabrikarbeiter, das eigentümliche, daß ſie ſich dem ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe in der Art der Ausübung nähert, während ſie den Ausübenden in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältniſſe beläßt,

Digitized by Google

wie dasjenige, worin ſich der gewöhnliche Fabrikarbeiter zu ſeinem Arbeitgeber befindet. Die Urſache hiervon liegt darin, daß die Hausinduſtrie, wie ſie im §. 119 Abſ. 2 a. a. O. verſtanden wird, nicht für das Publikum, ſondern für gewiſſe Geſchäftsherren arbeitet, von dieſen alſo ausſchließlich bezahlt wird, daher der Kundſchaft derſelben bedarf und auf dieſe Weiſe ſchon durch das Belieben einer Perſon oder einiger weniger Perſonen in ihrem ökonomiſchen Beſtande gefährdet werden kann. Daher wird in §. 119 Abſ. 2 a. a. O. gefordert, daß die gewerblichen Erzeugniſſe von den geſchützten Perſonen für „beſtimmte", und zwar ſelbſt gewerbetreibende, Perſonen angefertigt werden, alſo nicht für das Publikum oder für jeden Kaufluſtigen, ſondern ſo, daß beſtimmte Gewerbetreibende die im voraus feſtgeſtellten Abnehmer ſind, wenn auch nicht eine ausdrückliche Verabredung, nur ihnen zu liefern, für notwendig erachtet werden kann. Die Gewerbeordnung von 1869 (§. 136) drückte dies mit den Worten aus, daß unter Arbeitern (§. 134) hier auch diejenigen Perſonen verſtanden würden, welche außerhalb der Fabrikſtätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgeſtellten Perſonen die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder ſolche an ſie abſetzen, ohne aus dem Verkaufe dieſer Waren an Konſumenten ein Gewerbe zu machen. Statt deſſen wurde im Geſetze vom 17. Juli 1878 (§. 119) die Faſſung der jetzigen Redaktion gewählt; dabei war jedoch eine materielle Abänderung der Gewerbeordnung nur inſoweit beabſichtigt, als das, was hier nur für die Lieferung an Fabrikinhaber vorgeſchrieben war, nunmehr allgemeiner für die Lieferung an Gewerbetreibende überhaupt, vorausgeſetzt, daß die letzteren „beſtimmte" ſind, gelten ſollte, wie denn der ganze Abſchnitt über das Truckſyſtem, der in der Gewerbeordnung in dem Abſchnitte über die Verhältniſſe der Fabrikarbeiter ſtand, in den Abſchnitt über die allgemeinen Verhältniſſe der gewerblichen Arbeiter hinübergenommen wurde, weil, wie die Motive bemerkten, die Grenzen zwiſchen dem Fabrikbetriebe und der übrigen gewerblichen Produktion durch die thatſächliche Entwickelung der Induſtrie immer mehr verwiſcht würden (vgl. die Motive zu dem Geſetze von 1878 und Kommiſſionsbericht in den Anlagen zu den ſtenographiſchen Berichten des Reichstages Nr. 177 S. 1164. 1173). Im übrigen betrachtete man die Abänderung als eine bloß redaktionelle, was der angeführte Kommiſſionsbericht (S. 1173) ausdrücklich hervorhebt.

Digitized by Google

Hieraus ergiebt ſich, daß man, wenn es ſich fragt, welche Perſonen gegen das Truckſyſtem geſchützt werden ſollen, die Beſchränkung auf gewerbliche Arbeiter, das heißt auf Geſellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter nach der Einteilung in der Überſchrift des Tit. VII der jetzigen Gewerbeordnung, nicht aufrecht halten kann. Die Perſonen, welche insbeſondere die Hausinduſtrie betreiben, brauchen in keine dieſer Kategorieen zu gehören; der §. 136 der Gewerbeordnung von 1869 ſchrieb vielmehr, wie erwähnt, vor, daß unter den Arbeitern, deren Löhne von den Fabrikinhabern, ſowie von allen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, in barem Gelde bezahlt werden ſollen (§. 134 a. a. O.), „hier", das heißt in Anſehung dieſer Vorſchrift der baren Zahlung, nicht bloß die Perſonen jener Kategorieen, ſondern alle Perſonen verſtanden werden, von denen der §. 136 a. a. O. ſpricht, und die nämliche Bedeutung hat es, daß in §. 119 des Geſetzes von 1878 und der Gewerbeordnung von 1883 geſagt wird, unter den „in §§. 115—118 bezeichneten Arbeitern" werden auch diejenigen verſtanden, von denen in Abſ. 2 die Rede iſt, das heißt wiederum, hier, ſoweit es ſich um die bare Zahlung handelt, werden ſie unter die Vorſchriften mit gezogen, welche die §§. 115—118 a. a. O. für Arbeiter hinſichtlich dieſes Punktes geben. Der Bereich der geſchützten Perſonen läßt ſich nur aus der Definition in Abſ. 2 des §. 119, und, da durch dieſelbe nach dem Vorſtehenden die Definition des §. 136 der Gewerbeordnung von 1869, außer in der erwähnten Beziehung der Empfänger der Arbeiten, nicht abgeändert werden ſollte, aus dem §. 136 entnehmen. Die Worte in Abſ. 2 des §. 119 a. a. O.: „Perſonen, welche für beſtimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsſtätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugniſſe beſchäftigt ſind", haben folgeweiſe den Sinn: „Perſonen, welche für beſtimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsſtätten derſelben die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder ſolche an ſie abſetzen, ohne aus dem Verkaufe dieſer Waren an Konſumenten ein Gewerbe zu machen." Insbeſondere würde es unrichtig ſein, dieſe Definition zu beſchränken, da die Tendenz bei der Wahl der jetzigen Faſſung gegenüber derjenigen von 1869 vielmehr nur auf Erweiterung in gewiſſer Richtung ging.

Da man unter ſelbſtändigen Gewerbetreibenden (§§. 14. 41 flg. 105. 120a der Gewerbeordnung von 1883) ſolche zu verſtehen hat, die ein Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwort-

Digitized by Google

lichkeit betreiben, aus welchen Merkmalen jedoch keineswegs folgt, daß die „ſelbſtändigen“ Gewerbetreibenden in dieſem Sinne auch finanziell oder wirtſchaftlich ſelbſtändig ſein müßten, ſo ergiebt ſich aus dem vorſtehenden, daß der im Geſetze hervorgehobene und in der Natur der Sache begründete Gegenſatz zwiſchen ſelbſtändigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern (vgl. §§. 105, 120a) in Beziehung auf die Vorſchrift der Barzahlung nicht zur Anwendung kommt; denn vermöge der Beſtimmung in §. 119 Abſ. 2 ſteht in Beziehung auf dieſe Vorſchrift ein Teil der ſelbſtändigen Gewerbetreibenden unter gleichem Rechte mit den Arbeitern, oder iſt der Begriff der letzteren, wie er ſonſt in der Gewerbeordnung vorkommt, erweitert. Die Motive beſtätigen dies, indem ſie nicht nur anerkennen, daß die ſogenannte Hausinduſtrie äußerlich einem ſelbſtändigen Gewerbebetriebe nahe komme, ſondern auch erklären, daß ſie, ſoviel gerade die Vorſchrift der Barzahlung betrifft, nicht zu dem ſelbſtändigen Gewerbebetriebe gerechnet werden ſolle, womit ausgedrückt iſt, daß eine Hausinduſtrie vorkommen könne, die nicht bloß äußerlich, ſondern auch im Weſen der Sache ſich vom ſelbſtändigen Gewerbebetriebe nicht unterſcheide. Ebendeshalb war die Beſtimmung in §. 119 Abſ. 2 notwendig, wenn der in §. 115 a. a. O. nur für Arbeiter aufgeſtellte Grundſatz der Barzahlung auch der Hausinduſtrie in vollem Umfange zu gute kommen ſollte. Das Reichsgericht hat dies bereits anerkannt.

Vgl. Entſch. des R.G.'s in Strafſ. Bd. 12 S. 429.

Obgleich daher die Annahme von Hilfsarbeitern jeder Art eine Befugnis der ſelbſtändigen Gewerbetreibenden ausmacht (§. 41 G.O.), ſteht ſie doch der Anwendung des Verbotes des Truckſyſtemes grundſätzlich keineswegs entgegen. Ebenſowenig hängt dieſe Anwendung von einem ſehr geringen Umfange des Abſatzes, den der Hausinduſtrielle für ſeine Waren hat, oder von einem geringen Betrage ſeiner gewerblichen Einnahmen ab; namentlich der Maßſtab des gewöhnlichen Lohnes eines Fabrikarbeiters läßt ſich für die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit jenes Verbotes in keiner Weiſe verwerten, da die Grenze der Anwendbarkeit mit der Eigenſchaft jemandes als Fabrik- oder überhaupt als gewerblichen Arbeiters nicht zuſammenfällt. Damit iſt eine anderweite Begrenzung desjenigen Betriebes, wofür das Truckſyſtem verboten iſt, ſehr wohl verträglich und ebenſoſehr nach dem Willen des Geſetzes, wie nach der Natur der Sache notwendig; denn es iſt möglich, daß

Digitized by Google

auch große fabrikmäßig eingerichtete Inſtitute ſich an den Aufträgen beſtimmter anderer Fabriken genügen laſſen, alſo nicht für den allgemeinen Abſatz, vielleicht auch nicht ohne vorgängige Beſtellung fabrizieren, ohne daß man es für nichtig erklären dürfte, wenn ſie, was freilich nicht oft vorkommen wird, ſich ihre Erzeugniſſe teilweiſe in Waren, ſtatt in barem Gelde, bezahlen zu laſſen verabreden. Das einen ſolchen Fabrikbetrieb von dem durch §. 119 Abſ. 2 geſchützten Betriebe unterſcheidende Merkmal beſteht zunächſt darin, daß der erſtere ſich mit dem Abſatze an beſtimmte andere Gewerbetreibende aus dem Grunde begnügt, weil er hierdurch ſchon bis zum Maximum ſeiner Leiſtungsfähigkeit in Anſpruch genommen wird, nicht aus dem Grunde, weil er ohne die gewiſſe Ausſicht auf Abſatz an dieſe beſtimmten Abnehmer in ſeiner wirtſchaftlichen Exiſtenz bedroht würde, ſodann überhaupt in dem durch dieſes Moment ſchon mit gekennzeichneten Verhältniſſe ſeiner wirtſchaftlichen Abhängigkeit von den beſtimmten Abnehmern überhaupt, welches in mancherlei Umſtänden, namentlich darin, daß er ſich in der Preisbeſtimmung an die Vorſchrift der Abnehmer, auch wenn ſie den Marktpreis nicht erreicht, gebunden weiß, und darin, daß er die Verhältniſſe eines größeren Fabrikbetriebes nicht erreicht, hervortreten kann. Es iſt jedoch einleuchtend, daß dieſe Unterſcheidungszeichen weſentlich thatſächlicher Natur ſind; rechtlich notwendig, weil aus dem dem §. 119 Abſ. 2 unterliegenden geſetzlichen Motive unmittelbar hervorgehend, iſt nur das Vorhandenſein des erwähnten Abhängigkeitsverhältniſſes, wodurch die eine Hausinduſtrie Betreibenden in ihrer wirtſchaftlichen Stellung den gewerblichen Arbeitern angenähert werden; eben auf dieſe wirtſchaftliche Stellung kommt es an.

Das angefochtene Urteil läßt nicht erſehen, daß der Inſtanzrichter dieſen Sinn des Geſetzes verkannt habe. Die Reviſionsſchrift ſtellt ſich von vornherein auf einen unhaltbaren Standpunkt, indem ſie verlangt, daß der Schutz gegen das Truckſyſtem nur Arbeitern, nicht aber ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden gewährt werden dürfe. Sodann ſind die Ausführungen derſelben auch im einzelnen unzutreffend. Aus der Summe von jährlich 3600 ℳ, die K. für ſeine Halbfabrikate vom Angeklagten im Durchſchnitte erhielt, würde hinſichtlich der zur Entſcheidung ſtehenden Frage auch dann nichts folgen, wenn nicht von dieſer Summe die Löhne abgezogen werden müßten, die er ſeinerſeits an ſeine Hilfsarbeiter zu zahlen hatte. Daß K. die Erzeugniſſe, welche

Digitized by Google

der Angeklagte ihm nicht abnehmen wollte, aus freier Hand zu verkaufen ſuchte, iſt gleichgültig, da er ſie nicht für das Publikum hergeſtellt hatte. Im Geſetze wird nicht gefordert, daß nur für einen beſtimmten Abnehmer gearbeitet ſein müſſe; überdies war nach den Urteilsgründen der Angeklagte allein der Haupt- und regelmäßige Abnehmer des K. Auch iſt die juriſtiſche Natur der zwiſchen dem letzteren und dem Angeklagten geſchloſſenen Abſatzverträge, ob Kauf oder Dienſtmiete oder Verdingungsvertrag, ohne Einfluß auf das wirtſchaftliche Verhältnis beider. Von der Beſchäftigung anderer Arbeiter durch K. iſt oben bereits die Rede geweſen. Der Name „Geſchäft", welchen K. ſeiner Thätigkeit für den Angeklagten gab, iſt weder unrichtig, noch kann er der Anwendbarkeit der §§. 115. 119 G.O. entgegengeſtellt werden.

2. Eine ſelbſtändige Einwendung macht die Reviſionsſchrift gegen die Annahme des Inſtanzrichters geltend, daß hier eine Mehrzahl reell konkurrierender Verſtöße gegen das Geſetz vorliege. Allein, wenn der Angeklagte durch Vertrag ein für allemal teilweiſe Zahlung in Waren ſtipulierte, wenn alſo die Einzelzahlungen dieſer Art für die ſucceſſiven Lieferungen des K. aus einem einzigen Entſchluſſe hervorgingen, ſo beſteht doch das in §. 146 Abſ. 1 G.O. mit Strafe bedrohte Vergehen nach ſeiner dort gegebenen Begriffsbeſtimmung nicht im Abſchluſſe eines Vertrages auf Zahlung in Waren, ſondern in der Ausführung ſolcher Zahlung (vgl. auch §. 115 Abſ. 1), und iſt die Selbſtändigkeit des auf ſolche Zahlungsausführung gerichteten Vorſatzes in jedem einzelnen Zahlungsfalle ſehr wohl mit der Einheit jenes Entſchluſſes verträglich. Zugleich hat das Reichsgericht ſchon oftmals anerkannt, daß die Zuſammenfaſſung mehrerer einen Vergehensbegriff erfüllenden Handlungen zu Einer Strafthat nicht ſchon dadurch gerechtfertigt werden kann, daß ſie ſämtlich aus dem nämlichen Entſchluſſe hervorgegangen ſind, und daß, wenn die einzelnen Handlungen zeitlich auseinanderfallen, nicht die Annahme der Realkonkurrenz, ſondern die der Einheit der Handlung einer beſonderen Begründung bedarf.

Vgl. Entſch. des R.G.'s in Straſſ. Bd. 10 S. 54.

Das in den Entſcheidungen in Strafſachen Bd. 12 S. 102 flg. abgedruckte Urteil ſtimmt hiermit nicht bloß im Ergebniſſe, ſondern auch in der Begründung überein; denn es wird darin die Annahme der Selbſtſtändigkeit der Warenkreditierung an vier Löhnungstagen als genügend durch den Umſtand gerechtfertigt bezeichnet, daß jedesmal die Übertretung

Digitized by Google

des §. 115 G.O. als auf einem selbständigen Entschlusse beruhend habe betrachtet werden können, und wenn dabei gesagt wird, die Frage der Realkonkurrenz sei nach der Einheit des Entschlusses zu beantworten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß unter „Entschluß" dasselbe verstanden wurde, was vorstehend unter „Vorsatz" gemeint ist, nämlich der auf die Einzelhandlung gerichtete Wille, nicht aber ein allen Einzelhandlungen voraufgehender Entschluß, der nichts weiter ist, als Entwerfung eines Planes für künftiges Verhalten, wobei die Willensaktion für die demnächstigen successiven Ausführungsakte notwendig vorbehalten bleibt, wenn aus einem derartigen Entschlusse noch keinerlei Wirkung nach außen, die unter ein Strafgesetz fiele, hervorgeht.

---

88. Inwiefern kann das Vergehen aus §. 288 St.G.B.'s begangen werden, wenn die Zwangsvollstreckung aus einem bloß anfechtbaren, oder aus einem nichtigen, aber noch nicht gerichtlich als nichtig anerkannten Geschäfte droht?

III. Strafsenat. Urt. v. 25. Januar 1886 g. L. u. Gen. Rep. 3381/85.

I. Landgericht Stendal.

Aus den Gründen:

Die Revisionsschrift findet einen Widerspruch im Urteile, der auf der Verkennung des Begriffes „Gläubiger" beruhe; denn mit der Feststellung, die Sophie L. habe bei einer ihr aus dem Schiedsmannsvergleiche vom 11. August 1881 vonseiten der Konkursmasse des Vorschußvereines zu Clötze wegen einer Forderung von 1832,65 ℳ drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung der Konkursmasse zu vereiteln, Bestandteile ihres Vermögens veräußert, sei der Ausspruch unvereinbar, es könne nicht festgestellt werden, daß die Konkursmasse im vorliegenden Falle Gläubigerin der Sophie L. gewesen sei. Scheinbar liegt hier ein Widerspruch vor; der Zusammenhang der Urteilsgründe löst denselben indessen auf. Jene Feststellung beruht zum Teil darauf, daß allerdings in dem Schiedsmannsvergleiche, durch welchen die Sophie L. eine Schuld an den Vorschußverein anerkannt und sich der Zwangsvollstreckung unterworfen hatte, äußerlich ein Rechts-

Digitized by Google

titel für die Zwangsvollstreckung bestand, auch die letztere aus diesem Rechtstitel in der That drohte, aber materiell die verbriefte Schuld nichtig oder nicht vorhanden war, zum Teil darauf, daß die Sophie L. an den Rechtsbestand der Schuld glaubte. Hiermit verträgt sich sehr wohl die Thatsache, also auch der richterliche Ausspruch, daß die verbriefte Schuld nichtig war.

Die Handlung, worin das Vergehen gegen §. 288 St.G.B.'s nach der Anklage erblickt wurde, war der Verkauf eines der Sophie L. gehörigen Grundstückes, der am 11. März 1885 stattfand. Nach den Urteilsgründen wurde der Schiedsmannsvergleich durch Beschluß des Landgerichtes Stendal vom 3. Juli 1885 für nichtig erklärt, und dieser Beschluß vom Oberlandesgerichte Naumburg bestätigt; ferner wurde in einem von der Sophie L. gegen die Konkursmasse des Clötzer Vorschußvereines angestrengten Prozesse durch Urteil des Landesgerichtes Stendal vom 24. Oktober 1885 festgestellt, der Vergleich sei nichtig und die Sophie L. aus demselben der Konkursmasse nichts schuldig. Ob letzteres Urteil rechtskräftig geworden, ist vom Instanzrichter nicht gesagt worden; indessen wird die Nichtigkeit des Vergleiches in der Revisionsschrift nicht bestritten. Die zu entscheidende Frage, ob, wie die Revisionsschrift behauptet, durch die Freisprechung der Angeklagten der §. 288 St.G.B.'s verletzt worden sei, ob also nach den Feststellungen nicht bloß ein strafloser Versuch, sondern ein vollendetes Vergehen gegen den Paragraphen habe angenommen werden müssen, läßt sich nach der Sachlage dahin formulieren, ob es zur Anwendung des Paragraphen genüge, wenn, außer dem subjektiven Thatbestande, ein obligatorisches Versprechen abgegeben ist, aus welchem der Acceptant in civilprozessualisch gerechtfertigter Weise mit Zwangsvollstreckung droht, während dieses Versprechen zwar keine Forderung oder Schuld hervorgebracht hatte, die richterliche Anerkennung seiner Nichtigkeit nebst derjenigen der Vollstreckbarkeitsklausel aber noch ausstand.

Unbedenklich ist der §. 288 anwendbar, wenn ein bloß anfechtbares Versprechen vorliegt, denn ein solches macht, bevor die Anfechtung mit Erfolg geschehen, den Promittenten zum wirklichen Schuldner, den Acceptanten zum wirklichen Gläubiger. Unbedenklich ist der Paragraph nicht anwendbar, wenn ein nichtiges Geschäft vom Civilrichter bereits für nichtig erklärt worden ist und die Nichtigkeitserklärung die Vollstreckbarkeit ergreift und beseitigt. Das gleiche hat man aber in dem Falle

Digitized by Google

wenn der Nichtigkeitsgrund auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeit eines ungültigen Anspruches durchgreift, auch vor solcher Nichtigerklärung anzunehmen, weil zwar die richterliche Aufhebung eines bloß anfechtbaren Geschäftes etwas zu Recht Bestehendes hinwegräumt, die Nichtigerklärung eines Geschäftes aber nach dem Begriffe des negotium nullum, soviel das materielle Recht angeht, keine Veränderung des bestehenden Zustandes hervorbringen, sondern nur die Bedeutung einer richterlichen Anerkennung — declaratio — des Rechtszustandes, welcher bereits vorhanden ist, haben kann. Anders verhält es sich unter Umständen zwar mit der civilprozessualen Bedeutung eines solchen Urteiles; denn da nichtige Geschäfte auf dem Gebiete des Civilprozesses, z. B. durch die hinzugefügte Vollstreckungsklausel, Wirkungen zu üben vermögen, bis ihre Nichtigkeit richterlich festgestellt worden ist, kann diese Feststellung insoweit eine Veränderung in dem bestehenden Rechtszustande bewirken. Daher kann bis dahin aus derartigen Geschäften auch eine Zwangsvollstreckung wirklich, nicht bloß scheinbar, drohen, und ebendeshalb durch Veräußerung von Vermögensstücken wirklich, nicht bloß scheinbar vereitelt werden. Dennoch würde man schon vom Standpunkte des materiellen Civilrechtes in derartigen Fällen kaum behaupten können, daß ein Gläubiger und ein Schuldner vorhanden sei. Soviel aber den Standpunkt des Strafrechtes betrifft, so wollte dasselbe nach den Motiven zu §. 288 (284 des zweiten Entwurfes) „die Verletzungen des Kredites und die Benachteiligungen der Gläubiger, welche sich böswillige Schuldner — — zu schulden kommen lassen, — — nicht straflos lassen". Verletzungen des Kredites setzen aber das Dasein eines Kreditverhältnisses, nicht bloß die rein formale Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung ohne Existenz eines Kreditverhältnisses und behaftet mit der Nichtigkeit auch der Vollstreckbarkeit, voraus, die Benachteiligung eines Gläubigers fordert ebenfalls, daß ein wirkliches Vermögensrecht geschädigt werden könne, und von einem Schuldner kann man jedenfalls da nicht sprechen, wo weder ein Schuldverhältnis im materiellen Sinne noch die Möglichkeit der Vollstreckbarkeit aus einem rechtsbeständigen Titel vorhanden ist, ebensowenig mit dem §. 288 von einer Befriedigung des Gläubigers. Geht man hiernach, wie der Instanzrichter, davon aus, daß der Konkursverwalter des Vorschußvereines in Clötze nur auf Grund des einschließlich der Vollstreckbarkeitsklausel nichtigen Geschäftes die Zwangsvollstreckung gegen Sophie

Digitized by Google

L. betreiben konnte, welche Annahme weder einen Rechtsirrtum ersehen läßt, noch von der Revisionsschrift als eine rechtsirrige angefochten wird, so erscheint auch die Folgerung, daß ein vollendetes Vergehen gegen §. 288 nicht vorliege, als dem Willen des Gesetzes gemäß. Eine andere Beurteilung des Falles, wenn ein materiell gültiger Rechtsanspruch vorhanden ist und nur der Einfluß der Möglichkeit, Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckung betreffen, zu erheben, auf die Anwendbarkeit des §. 288 in Frage steht, wird durch das vorstehende selbstverständlich nicht ausgeschlossen; die in der Revisionsschrift behauptete Verkennung des Begriffes „Gläubiger" vonseiten des Instanzrichters liegt aber in der gegenwärtigen Sache, soweit es sich um den Schiedsmannsvergleich handelt, ersichtlich nicht vor.

— — —

89. Ist, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt ist, die auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wiederaufgenommene Klage nach den Formvorschriften über Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zu behandeln?
St.P.O. §§. 210. 407—410.

II. Strafsenat. Urt. v. 26. Januar 1886 g. Z. u. Gen. Rep. 31/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

In prozessualer Beziehung rügt die Revision Verletzung der §§. 210. 407 flg. St.P.O. Nachdem die Voruntersuchung geschlossen war, hatte der Staatsanwalt unter Überreichung einer Anklageschrift wider Z. zugleich den Antrag gestellt, den Mitangeschuldigten M. bezüglich der demselben zur Last gelegten Urkundenfälschungen wegen mangelnder Belastung außer Verfolgung zu setzen. Letzterem Antrage ist durch Beschluß der Strafkammer vom 26. Juli 1885 stattgegeben worden, wogegen durch Beschluß der Strafkammer vom 26. Juli 1885 gegen Z. das Hauptverfahren wegen Verbrechen gegen §§. 267. 268 Abs. 1. 263. 264. 73. 74 St.G.B.'s eröffnet worden ist. Am 28. August 1885 hat gegen den Angeklagten Z. eine Hauptverhandlung

Digitized by Google

stattgehabt, in welcher der gegenwärtige Beschwerdeführer als Zeuge vernommen worden ist. Die sachlichen Auslassungen des Angeklagten Z. und der Zeugen sind im Audienzprotokolle nicht niedergeschrieben. Der Schluß des Protokolles lautet:

„Die Staatsanwaltschaft beantragte: den Zeugen M. nicht zu beeidigen.

Die Verteidigung schloß sich diesem Antrage an.

Beschlossen und verkündet: den Zeugen M. nicht zu beeidigen, da derselbe der Teilnahme an der zur Beurteilung stehenden That dringend verdächtig erscheint.

Die Staatsanwaltschaft beantragte Vertagung der Verhandlung, Anberaumung eines neuen Termines, Einsendung der Akten.

Der Verteidiger stellte anheim.

Es wurde der Beschluß dahin verkündet, daß die Verhandlung zu vertagen und die Akten der Königl. Staatsanwaltschaft einzusenden zur Erwägung, ob die Anklage auf den Zeugen ... M. auszudehnen ist."

Am 5. September 1885 ging darauf eine Nachtragsanklage vom 1. September ein, welche M. der Beihilfe zum Betruge des Z. bezichtigte. Diese Nachtragsanklage beginnt mit den Worten:

„Nach den eigenen Auslassungen des Angeklagten" (gemeint ist offenbar Z.) „und des bisherigen Zeugen M. in der Hauptverhandlung vom 28. August d. J. hat der Angeklagte Z. den jetzigen Angeschuldigten um seine Unterschrift für seine Wechsel gebeten und M. darauf erwidert, daß er zwar nicht unterschreiben wolle, aber Z. selbst ja seinen, M.'s Namen unterschreiben könne, und wörtlich hinzugefügt: ‚Falls Du Aas inzwischen krepierst, brauche ich doch nicht zu bezahlen'."

Nachdem die Nachtragsanklageschrift dem M. zur Erklärung mitgeteilt und von diesem weitere Beweisaufnahme beantragt war, beschloß die Strafkammer am 7. Oktober 1885 unter Ablehnung des Beweisantrages die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen M. wegen Beihilfe zum Betruge in zwei Fällen, weil nach dem Beschlusse vom 26. Juli, durch welchen übrigens M. nur bezüglich der ihm zur Last gelegten Urkundenfälschungen außer Verfolgung gesetzt sei, neue thatsächliche Momente ermittelt worden seien. In der Hauptverhandlung vom 13. November 1885 ist M. noch in Gemäßheit des §. 264 St.P.O. darauf hingewiesen, daß seine That auch als Beihilfe zur schweren Urkundenfälschung angesehen werden könne.

Digitized by Google

Die Revision erachtet den §. 210 St.P.O. schon deshalb für verletzt, weil, nachdem der Beschluß vom 26. Juli 1885 rechtskräftig geworden, neue Thatsachen oder Beweismittel nicht ermittelt worden seien. Diese Behauptung ist nach Lage der Akten unrichtig. Die aus der Nachtragsanklage vom 1. September 1885 wiedergegebene Behauptung, betreffend die zwischen Z. und M. stattgehabte Unterredung, ist den früheren Ermittelungen gegenüber vollständig neu. Keiner der im Vorverfahren vernommenen Zeugen hatte von einer solchen Unterredung etwas bekundet, auch hatte keiner der Angeschuldigten vor dem 28. August 1885 die Entstehung der Wechsel in der Weise erklärt, wie die Nachtragsanklage behauptet. Insbesondere enthält auch die von der Revision in Bezug genommene Auslassung des Z. vom 24. April 1885 zwar die Behauptung, daß M. den Z. zur Acceptierung der Wechsel ermächtigt habe, nicht aber die in der Nachtragsanklage behauptete und im Urteile vom 13. November 1885 festgestellte und für den Nachweis des objektiven und subjektiven Thatbestandes verwertete, zweifellos also erhebliche Thatsache, daß M. erst Z.'s Bitte um seine Wechselunterschrift abgelehnt, demnächst aber in der dargelegten Weise Rat erteilt hat, wie Z. seinen verbrecherischen Zweck erreichen könne. Aus dem Audienzprotokolle vom 28. August 1885 ergiebt sich, ungeachtet der fehlenden Beurkundung der sachlichen Angaben der Zeugen und Angeklagten, wenigstens soviel, daß der Vertreter der Staatsanwaltschaft und das Gericht bezüglich des M. die frühere Sachlage als durch die in der Hauptverhandlung stattgehabten Ermittelungen zu Ungunsten desselben verändert betrachtet haben. Wenn nun unmittelbar darauf die Nachtragsanklage, welche das Gericht der Staatsanwaltschaft anheimgegeben hatte, eine erhebliche neue Behauptung aufstellt, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die behauptete neue Beweisthatsache in der Hauptverhandlung vom 28. August 1885 ermittelt worden ist, und zwar auf Grund der Auslassungen des Z. unter Vergleichung derselben mit denen des M. und den sonstigen Ermittelungen.

Damit aber sind sämtliche Voraussetzungen des §. 210 St.P.O. gegeben.

Die Revision zieht zu Unrecht die Vorschriften über Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens (§§. 407 flg.) hier heran, indem sie aus denselben herleitet, daß in den Fällen des §. 210 a. a. O. der Eröffnung des Hauptverfahrens stets

Digitized by Google

eine Erhebung der neuen Beweise und eine richterliche Beurkundung der neuen Beweisergebnisse vorangehen müsse. Der Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist kein Urteil. Eine direkte Anwendung der §§. 407 flg. St.P.O. auf die Fälle des §. 210 ist sonach ausgeschlossen. Aber auch eine analoge Anwendung ist unstatthaft. Der in §. 202 St.P.O. vorgesehene Beschluß steht mit einem Urteile keineswegs auf gleicher Linie. Allerdings kann er eine gewisse Rechtskraft, ähnlich wie das Urteil, erlangen. Aber die Rechtskraft dieses Beschlusses besteht nach §. 210 a. a. O. nur darin, daß derselbe bei unveränderter Sachlage einer weiteren Verfolgung des Angeschuldigten entgegensteht, während das rechtskräftige Urteil, von eng umgrenzten Ausnahmen abgesehen, die Strafsache endgültig erledigt. Diese Verschiedenheit der Wirkungen steht schon der Ansicht entgegen, daß ein die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnender Beschluß nach beschrittener Rechtskraft im Falle einer Wiederaufnahme der Klage gleich einem rechtskräftigen Urteile zu gelten habe, die im §. 210 a. a. O. zugelassene Wiederaufnahme der Klage also einer Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens gleichzustellen sei. Diese Gleichstellung würde sich, da die sachlichen Voraussetzungen der §§. 210 und 402 St.P.O. voneinander vollständig abweichen, doch nur auf die formelle Behandlung erstrecken. Wollte der Gesetzgeber eine so beschränkte Gleichstellung der Fälle des §. 210 mit denen der §§. 399 flg. anordnen, so wäre es auffallend, daß die §§. 399 flg. nur von einem durch Urteil erledigten Verfahren sprechen und nirgends die Anwendung der dort vorgeschriebenen Formen auf die Fälle des §. 210 a. a. O. angeordnet ist. Entscheidend aber gegen die Ansicht der Revision ist die Erwägung, daß, selbst wenn die Fälle des §. 210 denen der §§. 402 flg. für gleich zu erachten wären, die analoge Anwendung der letzteren Vorschriften auf die Fälle des §. 210 nur dann Platz greifen könnte, wenn im §. 210 a. a. O. eine Lücke als vorhanden anzuerkennen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Indem §. 210 von Wiederaufnahme der Klage spricht, bringt er zugleich zum Ausdrucke, daß unter den bezeichneten Voraussetzungen das einzuschlagende Verfahren sich nach den allgemeinen Regeln über Klageerhebung (§§. 168 flg. St.P.O.) regelt, nur daß das Gericht bei Prüfung des neuen Antrages außer den sonst in Betracht kommenden Fragen auch noch zu prüfen hat, ob neue Thatsachen oder Beweismittel bei-

Digitized by Google

gebracht seien. Damit ist eine Herübernahme der formellen Vorschriften in §§. 402 flg. geradezu ausgeschlossen.

Das letzte Argument ist allerdings aus dem Grunde angefochten worden,[1] weil der §. 210 in dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe (als §. 174) dahin lautet:

Ist die Eröffnung ..... abgelehnt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel statt,

und in der Kommission des Reichstages die gegenwärtige Fassung des §. 210 a. a. O. nur als redaktionelle Änderung motiviert und in Anerkennung dessen angenommen ist (Prot. S. 936). Dieser Vorgang spricht aber gegen die Ansicht der Revision. Ohne allen Grund wird auch eine bloße Fassungsänderung präsumtiv weder beantragt, noch beschlossen. Der Fassung des Entwurfes stand entgegen, daß die Worte „Wiederaufnahme des Verfahrens" wegen des ähnlichen Klanges als eine Hinweisung auf die Fälle der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens irrig aufgefaßt werden konnten. Durch die Änderung ist einer solchen Mißdeutung vorgebeugt und unzweideutig zum Ausdrucke gebracht, daß der neue Antrag als Klage anzusehen und zu behandeln sei. Bei entgegenstehender Auffassung würde die ursprüngliche Fassung beibehalten und zur Klarlegung des Gedankens eine Bezugnahme auf die §§. 407 flg. im §. 210 a. a. O. angezeigt gewesen sein.

Von dieser Anschauung aus konnte die Strafkammer im vorliegenden Falle am 7. Oktober 1885 auch ohne vorausgegangene Beurkundung der in der Hauptverhandlung vom 28. August 1885 ermittelten neuen Beweisthatsache die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen (§§. 168. 171. 201 St.P.O.).

Selbstverständlich ist hier die Frage nicht zu entscheiden, ob nicht die Lage der Sache, wie sie sich in der Hauptverhandlung vom 28. August 1885 herausstellte, dem Vorsitzenden Anlaß gab und die Verpflichtung auflegte, die Beurkundung der neuen Beweisergebnisse im Audienzprotokolle herbeizuführen. Das Revisionsgericht hat nur zu prüfen, ob die unterlassene Beurkundung die Rechtsbeständigkeit des Beschlusses vom 7. Oktober 1885 und des ersten Urteiles beeinflußt hat. Diese Frage ist aus den angegebenen Gründen verneint.

[1] Nagel im Gerichtssaal Bd. 36 S. 461. D. E.

Digitized by Google

90. Ist in Bayern die Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus Österreich-Ungarn, welche in den Grenzbezirken den Einführenden zu eigenem Bedarfe gestattet ist, zur Abwehr der Rinderpest dadurch als beschränkt zu erachten, daß letzteren das Eigentum am eingeführten Vieh zusteht?

Gesetz v. 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen Vieheinfuhrverbote §§. 1. 2 (R.G.Bl. S. 95).

Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 25. Januar 1882, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest §. 4 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 29).

I. Strafsenat. Urt. v. 28. Januar 1886 g. H. Rep. 74/86.[1]

I. Landgericht Amberg.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, daß der von der Anklage aus §. 48 St.G.B.'s und §§. 1. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, freigesprochene Angeklagte Joseph H. auf Grund der angezogenen Bestimmungen des letzteren Gesetzes, wie des §. 4 der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 2. Januar 1882, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, als Anstifter oder Thäter oder Mitthäter hätte verurteilt werden sollen.

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß Alois H., welcher zu Zenting, in der Nähe der bayerisch-österreichischen Landesgrenze und im Grenzbezirke von Niederbayern, eine größere Ökonomie mit einer Brauerei betrieb, im Januar 1883 zehn von ihm in Österreich angekaufte Ochsen nach Erlangung eines Zeugnisses seiner Ortspolizeibehörde über den Bedarf dieser Tiere zur eigenen Wirtschaft, den bestehenden Vorschriften entsprechend, in Bayern eingeführt hat, um die Ochsen in seinem Anwesen einzustallen, zu mästen und nach erreichtem Zwecke zu vergeben, daß er dieses Zuchtvieh auch hierzu eingestellt und in seiner Stallung während des vorgeschriebenen Zeitraumes von 45 Tagen untergebracht, nach erreichtem Zwecke der Einstallung aber die Ochsen dem Angeklagten, seinem Bruder, überlassen hat.

[1] In gleicher Weise ist erkannt am 12. Mai 1884 g. L. Rep. 837/84.

Digitized by Google

Die Staatsanwaltschaft folgert nun aus dem im Urteile angeführten Umstande, daß der Angeklagte seinen Bruder zum Ankaufe und zur Einführung der zehn Stück Ochsen, welche bei letzterer schon Eigentum des ersteren gewesen seien, beauftragt gehabt habe, es komme der Angeklagte als Einführender in Betracht, derselbe habe jedoch keine Erlaubnis zur Einführung gehabt, und ihm komme auch die dem Alois H. zu solcher erteilte Erlaubnis als eine rechtlich belanglose nicht zu statten, weil nach dem §. 4 der bereits in Bezug genommenen Bekanntmachung den Wirtschaftsbesitzern ausschließlich gestattet werde, ihnen eigentümlich gehöriges Vieh, und zwar nur zur Weide oder Einstallung, also lediglich zu wirtschaftlicher Benutzung während einer längeren, vom Willen eines anderen unabhängigen Zeit, einzuführen.

Die bezeichnete Vorschrift des §. 4 bestimmt, daß die nach §. 2 verbotene Einfuhr lebenden Rindviehes aus Österreich-Ungarn Wirtschaftsbesitzern im Grenzbezirke alsdann gestattet ist, wenn sie Nutz- und Zuchtvieh zum eigenen Wirtschaftsbedarfe, nicht für den weiteren Handel oder zur Schlachtung, sondern zur Weide oder Einstallung einführen. Weder hierdurch, noch sonst irgendwo ist aber vorgeschrieben, daß die einzuführenden Nutz- oder Zuchttiere Eigentum der Wirtschaftsbesitzer sein müssen. Der Vorschrift liegt die Absicht zu Grunde, den Betrieb der Mästung und Milchwirtschaft mit österreichischem Vieh, welcher als lohnender Zweig der Landwirtschaft aufzufassen ist, zu ermöglichen, insofern die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Die wirtschaftliche Nutzung setzt aber in keiner Weise Eigentum an den Betriebsmitteln voraus, nur der eigene Wirtschaftsbedarf kann als entscheidend erachtet werden. Es ist daher der Umstand rechtlich unerheblich, ob die zum Bedarfe des Alois H. eingeführten Nutztiere ihm oder einem anderen eigentümlich gehörten. Die Zulässigkeit der Benutzung des eingeführten Viehes läßt sich daher vom Gesichtspunkte des Eigentumes an diesem nicht beanstanden.

Auch die Bemerkung, es verstehe die Vorschrift unter der Einstallung eine auf längere Zeit sich erstreckende und ausschließlich vom Willen des Wirtschaftsbesitzers abhängig zu machende Benutzung, kann die von der Revision aufgeworfenen Bedenken nicht rechtfertigen. Das Urteil bezeichnet den Zeitpunkt, in welchem der Angeklagte die eingeführten Ochsen an sich genommen hat, nicht näher. Es ist nur erwähnt, daß dies nach Ablauf der Aufsichtszeit geschehen ist, welche §. 7 der

Digitized by Google

Bekanntmachung auf 45 Tage festsetzt, und während welcher nach §. 8 a. a. O. die Ortspolizei auf die alleinige Verwendung des eingeführten Viehes als Nutz- oder Zuchtviehes strenges Augenmerk zu richten hat. Nach der auf den vorliegenden Fall vom Urteile als zutreffend erachteten und ausgesprochenen Ansicht, es laufe dem Gesetze nicht zuwider, wenn nach dem Ablaufe der Kontumazfrist und nach Erreichung des Zweckes der Einstallung vom Wirtschaftsbesitzer das bisher wirtschaftlich ausgenützte Vieh an den Eigentümer abgelassen werde, muß angenommen werden, daß diese Ablassung an den Angeklagten erst nach Erreichung der beabsichtigten Mästung erfolgte. Aus der thatsächlichen Feststellung des Urteiles ist mithin nicht zu ersehen, daß und inwiefern die Dauer der Mastung von dem Willen eines anderen als des Wirtschaftsbesitzers beeinflußt gewesen wäre. Würde aber etwa mit dem, wie festgestellt ist, am 27. Februar 1883 eingetretenen Tode des Alois H. eine um diese Zeit und nach eben vollendeter Aufsichtsperiode bewirkte Ansichnahme des Zuchtviehes vonseiten des Angeklagten in Zusammenhang zu bringen sein, so würde auch hierdurch keine der bestehenden Vorschriften an sich als verletzt erscheinen.

Unter allen Umständen müßte eine von der Revision als möglich erachtete Verurteilung des Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften sich auf eine von der getroffenen Feststellung wesentlich abweichende zu stützen vermögen. Insbesondere findet die der Beschwerde, wie es scheint, zu Grunde liegende Annahme, es handle sich im vorliegenden Falle um eine nicht zur Einstallung von Vieh und zum eigenen Wirtschaftsbedarfe des Alois H., sondern von Anfang an zum Zwecke weiteren Handels oder zur Schlachtung unternommene, die Umgehung der betreffenden Vorschriften bezweckende Einführung von Rindvieh, keinen Anhalt in dem vom angegriffenen Urteile zusammengefaßten Beweisergebnisse.

---

91. Ablehnung eines Richters in der Hauptverhandlung. Verfahren dabei. Gehört dasselbe zur Hauptverhandlung und kann der Berichterstatter an demselben und an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch teilnehmen?

St.P.O. §§. 23 Abs. 3. 24. 27. 225.

Digitized by Google

IV. Strafsenat. Urt. vom 22. Januar 1886 g. D. Rep. 3250/85.

I. Landgericht Hirschberg.

Aus den Gründen:

Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung hat der Angeklagte in derselben vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses den Landrichter K., der zur Mitwirkung bei der Verhandlung als Mitglied der Strafkammer berufen war, als Richter abgelehnt und das Ablehnungsgesuch begründet. Das Gericht hat sich, wie das Protokoll besagt, hierauf zurückgezogen, an Stelle des Landrichters K. den Landgerichtsrat B. zugezogen und hat, nachdem diesem das Ablehnungsgesuch und seine Begründung mitgeteilt und der Landrichter K. sich über den Ablehnungsantrag nochmals erklärt, das Ablehnungsgesuch als unbegründet verworfen und diesen Beschluß in öffentlicher Sitzung verkündet.

Der Landrichter K. hat darauf an der Verhandlung der Sache und dem Urteile teilgenommen. Der Landgerichtsrat B. ist ausweislich der Akten Berichterstatter für den Eröffnungsbeschluß gewesen.

Aus diesem Hergange entnimmt die Revision die Rüge der Verletzung der §§. 23 Abs. 3. 24. 27. 225 St.P.O., weil:

a) der Landgerichtsrat B. durch die Teilnahme an dem Beschlusse über das Ablehnungsgesuch an dem Hauptverfahren teilgenommen, obwohl er Berichterstatter gewesen;

b) der Landgerichtsrat B., obwohl er über das Ablehnungsgesuch mitentschieden, nicht bei der Darlegung der Begründung desselben durch den Angeklagten zugegen gewesen, sondern erst später zugezogen und das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung dadurch verletzt worden. . . .

Zu a und b. Der Abs. 3 des §. 23 St.P.O. beruht, wie seine Entstehungsgeschichte ergiebt, auf dem Gedanken, daß mehr als zwei von den Mitgliedern, welche an dem Eröffnungsbeschlusse beteiligt, und namentlich der Berichterstatter an der Hauptverhandlung und dem Urteile über den Angeklagten nicht teilnehmen sollen, weil der Eröffnungsbeschluß nach §. 201 St.P.O. eine Vorentscheidung darüber enthält, ob der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Strafthat hinreichend verdächtig ist oder nicht, und durch die Teilnahme an solcher Vor-

Digitized by Google

entscheidung über die That die Unbefangenheit des Richters beeinträchtigt sein kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 209, Bd. 3 S. 81, Bd. 8 S. 82.

Aus diesem inneren Grunde des Gesetzes folgt, daß die Beschränkung des §. 23 Abs. 3 a. a. O. sich nur auf solche Verhandlungen und Entscheidungen bezieht, bei welchen es sich um Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten handelt, d. h. auf die Hauptverhandlung und das Urteil in der Sache selbst. Dahin gehört das Verfahren und die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nicht, und zwar weder nach ihrer inneren Bedeutung noch nach ihrer prozessualen Gestaltung; nach ihrer inneren Bedeutung nicht, weil es sich dabei um die That des Angeklagten nicht handelt, und prozessual nicht, weil das Verfahren und die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch, auch wenn sie im Laufe der Hauptverhandlung erfolgen, als Teil dieser Hauptverhandlung nicht zu erachten sind. Gegenstand der Hauptverhandlung ist vielmehr nach den §§. 225 flg. St.P.O. die zur Anklage gestellte That, die Hörung des Angeklagten darüber, die Beweiserhebung und die Urteilsfindung. Ueber alles dies ist nach §. 225 St.P.O. mündlich in ununterbrochener Gegenwart der daselbst bezeichneten Personen zu verhandeln. Wo beim Beginne der Hauptverhandlung, wie hier, gemäß §. 25 St.P.O. die Ablehnung eines der erkennenden Richter erfolgt, muß gemäß §. 27 Abs. 1 St.P.O. der abgelehnte Richter aus dem Kollegium austreten, wie dies hier auch geschehen, er darf an der Entscheidung nicht teilnehmen. Findet vor diesem neuen Kollegium eine Verhandlung über die Ablehnung statt, so erfolgt sie nicht vor dem Gerichte, vor welchem die Hauptverhandlung begonnen; die Verhandlung kann nicht diese Hauptverhandlung sein, setzt sie auch nicht fort, sondern unterbricht sie, und der für den abgelehnten eingetretene Richter hat, wenn er, wie hier, nach der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wieder austritt, an der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten weder materiell noch formell teilgenommen.

Nach §. 26 St.P.O. ist das Ablehnungsgesuch bei dem Gerichte, dem der Richter angehört, zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in anderer Weise anzubringen. Das beim Beginne der Hauptverhandlung angebrachte Ablehnungsgesuch wird zum Protokolle über die Hauptverhandlung erklärt und muß danach als bei dem Gerichte, dem der

Digitized by Google

Richter angehört, angebracht gelten. Nach Abs. 3 des §. 26 a. a. O. hat sich der abgelehnte Richter über den Ablehnungsgrund zu äußern und demnächst die Entscheidung zu erfolgen. Weiteres schreibt das Gesetz nicht vor, abgesehen von der allgemeinen Vorschrift des §. 33 St.P.O., dessen Verletzung nicht behauptet ist. Erst das vollständige und substanziierte Ablehnungsgesuch ergiebt den abgelehnten Richter. Erst nach Anbringung des Ablehnungsgesuches hat der abgelehnte Richter auszuscheiden und ist für die Entscheidung über das Gesuch durch das neu eintretende Mitglied des Gerichtes zu ersetzen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht vorgeschrieben, namentlich folgt aus §. 26 Abs. 1 St.P.O. nicht, daß der für die Entscheidung neu eintretende Richter bei der Anbringung und Begründung des Gesuches zugegen sein muß, bezw. daß das Gesuch und seine Begründung nach seinem Eintritte wiederholt werden muß.

Hiernach kann sich der Angeklagte weder darüber beschweren, daß der Landgerichtsrat B. an der Entscheidung über das Gesuch teilgenommen, noch darüber, daß derselbe nicht schon bei Anbringung und Begründung desselben zugegen gewesen ist.

---

92. Ist der durch unberechtigtes Fischen oder Krebsen unter Anwendung von Sprengstoffen verübte Eingriff in fremdes Okkupationsrecht nach §. 296 St.G.B.'s oder nach §. 5 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 zu bestrafen?

Vgl. Bd. 11 Nr. 77.

IV. Strafsenat. Urt. v. 22. Januar 1886 g. B. Rep. 3347/85.

I. Schwurgericht Essen.

Aus den Gründen:

Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung hat der Verteidiger des Angeklagten, gegen welchen durch den Eröffnungsbeschluß das Hauptverfahren auf Grund der §§. 5. 7 des Gesetzes vom 9. Juni 1884, §§. 47. 74 St.G.B.'s eröffnet war, die Stellung einer Hilfsfrage aus §. 296 St.G.B.'s beantragt, das Gericht aber die Stellung der Frage abgelehnt, weil der zur Entscheidung stehende historische Vorgang im

Digitized by Google

Fischen mit Dynamit bestehe, derselbe nur unter den §. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 falle, nachdem der §. 296 St.G.B.'s durch den §. 5 a. a. O. insofern aufgehoben sei, als es sich um unberechtigtes Fischen unter Anwendung explodierender Stoffe, welche als Sprengmittel im Sinne jenes Gesetzes in Anwendung kommen, handle, und der §. 296 St.G.B.'s nur für den eine andere That darstellenden historischen Vorgang des Fischens mit explodierenden Stoffen, die nicht Sprengmittel, anwendbar sei.

Ob damit unter Verletzung des §. 263 Abs. 2 St.P.O., §. 81 G.V.G.'s in das Gebiet der den Geschworenen zustehenden thatsächlichen Beurteilung des Falles eingegriffen ist, kann auf sich beruhen, weil die §§. 294. 296 St.P.O. verletzt sind. Auch wenn man die Motivierung des Beschlusses dahin auffassen will, daß die Hilfsfrage gesetzlich unzulässig, weil sie eine andere That darstellen würde, oder rechtlich bedeutungslos, weil immer nach dem §. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu strafen sein würde, aus welchem die Hauptfrage gestellt ist, so erweist sich dieser Rechtsgrund im Sinne des §. 296 St.P.O. doch als rechtsirrig.

Der §. 296 St.G.B.'s ist durch das Gesetz vom 9. Juni 1884 gar nicht berührt. Er bezweckt mit den §§. 292 flg. St.G.B.'s den Schutz des Berechtigten gegen Eingriffe in sein Okkupationsrecht durch unbefugte Aneignung nicht (wenigstens an sich nicht) durch Beschädigung oder Zerstörung der demselben unterworfenen Objekte. Das Vergehen richtet sich gegen fremdes Vermögensrecht aus Eigennutz. Der §. 296 a. a. O. droht eine härtere Strafe an, wenn der Eingriff in das fremde Recht unter Anwendung explodierender Stoffe zum Zwecke der Aneignung der Fische und der Krebse erfolgt, weil das Mittel der Aneignung den Eingriff zu einem besonders schädlichen, leicht über den Zweck der Aneignung hinauswirkenden macht oder machen kann, und volkswirtschaftlich die Erhaltung der Fischerei von demselben Interesse ist, welches den Gesetzgeber veranlaßt hat, in den §§. 21. 50 Nr. 3 des preuß. Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 selbst dem Berechtigten den Fischfang mit explodierenden Stoffen bei Strafe zu untersagen.

Der Zweck und der Inhalt des Gesetzes vom 9. Juni 1884 ist ein ganz anderer. Darüber lassen die vom Strafsenate in seinem Urteile in den Entscheidungen für Strafsachen Bd. 11 S. 263 dargelegte Entstehungsgeschichte und die Motive des Gesetzes ebenso wenig Zweifel,

Digitized by Google

wie die Fassung der §§. 5. 6 und die Bestimmungen der §§. 10. 13 des Gesetzes. Das Gesetz richtet sich nach seiner eigenen Bezeichnung gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Verbrecherisch im Sinne des Gesetzes ist der Gebrauch, wie der Senat in seinem vorbezeichneten Urteile nachgewiesen hat, wenn er sich gegen Eigentum, Gesundheit oder Leben richtet, d. h. auf Beschädigung oder Zerstörung dieser Güter geht, wie §. 5 des Gesetzes ergiebt, der, wenn er die Gefährdung dieser Güter unter Strafe stellt, auch bei dem Eigentum nur an jene Gefahr durch Beschädigung oder Vernichtung gedacht haben kann, nicht an Entfremdung der Objekte des Eigentumes durch unbefugte Aneignung. Das Gesetz will das Eigentum, d. h. seine körperlichen Objekte, bei denen allein von einer Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung die Rede sein kann, gegen die Beschädigung oder Vernichtung durch Dynamit und ähnliche Sprengstoffe, namentlich, wie die Motive hervorheben, in den Händen der Anhänger der Umsturzpartei, in erhöhtem Maße durch harte Strafen und die Vorschriften in den §§. 7—9 des Gesetzes schützen, weil die Natur jener Sprengstoffe und ihre unabsehbare Wirkung ihre Anwendung zur Beschädigung oder Vernichtung von Eigentum zu einer gemeingefährlichen That machen, auch wenn sie sich nur gegen einen einzelnen richtet. Diese Gemeingefährlichkeit allein erklärt es, daß der §. 6 des Gesetzes schon die bloße Verabredung eines Verbrechens gegen §. 5 des Gesetzes und die bloße Verbindung mehrerer zur Begehung solcher Verbrechen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht, daß der §. 10 des Gesetzes die Aufforderung zu den Verbrechen gegen die §§. 5. 6 des Gesetzes und das Anpreisen dieser Verbrechen mit Zuchthaus und der §. 13 des Gesetzes die Nichtanzeige von dem Vorhaben dieser Verbrechen durch den davon Unterrichteten mit der gleichen Strafe bedroht, wie der §. 139 St.G.B.'s die Nichtanzeige von dem Vorhaben eines gemeingefährlichen Verbrechens, des Hochverrates Landesverrates, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes. Daß der Gesetzgeber nicht gewillt gewesen sein kann, das unbefugte Fischen mit Sprengstoffen auf gleiche Stufe mit diesen schweren Verbrechen gegen die Person und das gemeine Wohl zu stellen, leuchtet ohne weiteres ein, auch wenn man davon absieht, daß, wie im Eingange hervorgehoben, das unbefugte Fischen nur einen Eingriff in das Okkupationsrecht enthält, welches als solches zwar Gegenstand des Eigen-

Digitized by Google

tumes im weiteren Sinne ist, aber nicht der körperlichen Beschädigung und Zerstörung sein kann, und daß das unbefugte Fischen zwar einen Eingriff in das fremde Recht enthält, aber nicht auf Beschädigung oder Vernichtung desselben, sondern auf Aneignung der Objekte dieses Rechtes geht, und zwar durch die wenn auch unbefugte und verbotene Ausübung des Rechtes des Berechtigten.

Nach alledem ist es rechtlich unstatthaft, den Thatbestand des unbefugten Fischens mit Sprengstoffen aus dem §. 296 St.G.B.'s auszuscheiden und unter den §. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu stellen. Davon ist der Senat auch bereits in seinen Urteilen vom 23. Oktober und 8. Dezember 1885 g. G., Rep. 2022. 2662/85, ausgegangen, indem er angenommen hat, daß die Absicht, mit Dynamit unbefugt zu fischen, keine verbrecherische Absicht im Sinne der §§. 5. 8. (7) des Gesetzes vom 9. Juni 1884 sei.

Das Gericht unterstellt seinem die Stellung der Hilfsfrage ablehnenden Beschlusse ausdrücklich, daß es sich bei dem zur Anklage gestellten historischen Vorgange um unbefugtes Fischen mit Dynamit gehandelt, und dies entspricht auch der zur Erläuterung des Eröffnungsbeschlusses heranzuziehenden Darstellung der Thatsachen in der Anklageschrift. Die Begründung, mit der die Stellung der Hilfsfrage abgelehnt, ist rechtsirrtümlich, die Ablehnung verstößt gegen die §§. 294. 296 St.P.O., und dies führt notwendig zur Aufhebung des Urteiles nebst dem Spruche der Geschworenen und zur Zurückverweisung der Sache in die Instanz, da gar nicht abzusehen, wie der Spruch der Geschworenen und das Urteil ausgefallen wäre, wenn die Hilfsfrage gestellt wäre.

---

93. Wird der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft infolge der zwischen ihm und dem anderen Gesellschafter getroffenen Vereinbarung, daß er von einem bestimmten Zeitpunkte an nur mehr stiller Gesellschafter sein solle, von da ab ohne weiteres von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung befreit, oder wird hierzu vorausgesetzt, daß sein Ausscheiden, bezw. die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde?

K.O. §. 210 Ziff. 2.
H.G.B. Artt. 123. 129.

Digitized by Google

I. Straffenat. Urt. v. 25. Januar 1886 g. S. Rep. 15/86.

I. Landgericht Duisburg.

Gründe:

Von dem Angeklagten wird gerügt, die Strafkammer habe seine Behauptung, es sei zwischen ihm und seinem Bruder bereits im Jahre 1877 mündlich vereinbart worden, daß er von da ab nur stiller Gesellschafter sein solle, mit Unrecht als rechtlich unerheblich zurückgewiesen, weil eine derartige Vereinbarung in das Handelsregister nicht eingetragen worden sei. Dieser Entscheidungsgrund wird als rechtsirrtümlich bezeichnet und geltend gemacht, die Annahme der Strafkammer, eine mündliche Vereinbarung zwischen dem Angeklagten und seinem Bruder habe den Austritt des ersteren aus der zwischen den beiden Brüdern bestandenen Handelsgesellschaft nicht herbeiführen können, beruhe auf einer Verkennung der in den Artt. 123 Ziff. 4 und 129 H.G.B.'s enthaltenen Vorschriften.

Die Beschwerde erscheint als gerechtfertigt. Gegen den Angeklagten wurde das Hauptverfahren eröffnet, weil er hinreichend verdächtig sei, zu M. als Schuldner, über dessen Vermögen am 8. April 1884 das Konkursverfahren eröffnet sei, 1. Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich obgelegen habe, so unordentlich geführt zu haben, daß sie keine Übersicht seines Vermögensstandes gewährten; 2. gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen zu haben, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. Diese Anklage wurde darauf gestützt, daß seitens der unter der Firma „Gebrüder S." bestehenden offenen Handelsgesellschaft, deren Teilhaber der Angeklagte gewesen, in der Zeit von 1877—1883 nicht jährlich die Bilanz gezogen worden, zudem auch die Buchführung so unordentlich bewerkstelligt worden sei, daß eine Übersicht des Vermögensstandes dadurch nicht gewährt werde. Damit der Angeklagte nach §. 210 Ziff. 2. 3 K.O. verurteilt werden konnte, mußte hiernach festgestellt werden, derselbe sei in der Zeit von 1877—1883 Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft und als solcher verpflichtet gewesen, die Bücher der Gesellschaft zu führen und die Bilanz über deren Vermögen zur vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. Nun hat der Angeklagte, wie sich aus den Urteilsgründen ergiebt, zu seiner Verteidigung geltend gemacht, nach der zwischen ihm

Digitized by Google

und seinem Bruder getroffenen Vereinbarung sei er vom Jahre 1877 an nicht mehr Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft, sondern nur stiller Gesellschafter gewesen. Nach Art. 123 Ziff. 4 H.G.B.'s wird die offene Handelsgesellschaft durch gegenseitige Übereinkunft der Gesellschafter aufgelöst. Auch genügt ein solches Übereinkommen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches, um das Ausscheiden eines Gesellschafters in wirksamer Weise herbeizuführen. Die Strafkammer hatte sonach zu prüfen, ob der Austritt des Angeklagten aus der Gesellschaft bezw. deren Auflösung wirklich in der von ihm angezogenen Weise geschehen, und ob dieselbe schon vor der Zeit erfolgt sei, in der die in Frage stehenden strafbaren Handlungen begangen worden sind. Eine solche Prüfung ist nach den Urteilsgründen nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurde die Verteidigung des Angeklagten lediglich mit der Bemerkung zurückgewiesen, jeder Mitinhaber einer Firma sei verpflichtet, die Bücher zu führen und alljährlich die Bilanz zu ziehen; nur ein gesetzlicher Grund könne ihn hiervon befreien, ein solcher Entbindungsgrund liege aber nicht vor. Nach den Urteilsgründen ist die Strafkammer von der Auffassung ausgegangen, der zwischen den Gesellschaftern nach der Behauptung des Angeklagten getroffenen Vereinbarung sei die rechtliche Wirksamkeit zu versagen, weil sie in die Handelsbücher nicht eingetragen worden sei. Von der Eintragung in das Handelsregister ist in den Urteilsgründen nicht die Rede. Doch scheint es, daß das Gericht auch auf die Unterlassung dieser Eintragung Gewicht gelegt hat. Eine derartige Auffassung würde aber als rechtsirrtümlich anzusehen sein, weil das Gesetz die einer Vereinbarung unter den Gesellschaftern beigelegten Wirkungen weder davon abhängig macht, daß dieselbe aus den Büchern ersehen werden kann, noch an die Voraussetzung knüpft, daß dieselbe in das Handelsregister eingetragen worden ist. Art. 129 Abs. 3 H.G.B.'s schreibt zwar vor, daß die Auflösung der Gesellschaft und ebenso das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen werden muß. Aber die Unterlassung dieser Eintragung hat nicht zur Folge, daß die Vereinbarung schlechtweg als unwirksam anzusehen ist. Vielmehr bestimmt Abs. 5 dieses Artikels bloß, daß dritten Personen die Auflösung der Gesellschaft, bezw. das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden kann, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach

Digitized by Google

Art. 25 H.G.B.'s bezüglich des Erlöschens der Firma oder der Änderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt. Es wird hiernach der Eintritt der Auflösung der Gesellschaft, bezw. das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht dadurch gehindert, daß die vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister unterblieben ist. Vielmehr kann dann nach Art. 129 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 H.G.B.'s der Ausgeschiedene, bezw. derjenige, der sich auf die Auflösung der Gesellschaft beruft, Dritten die eingetretenen Thatsachen nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß denselben diese Thatsachen bekannt waren. Ist die Behauptung des Angeklagten richtig, so war er hiernach infolge der mit seinem Bruder getroffenen Übereinkunft von dem Tage an, an welchem er die Stelle als Direktor der Zeche R. antrat, nicht mehr Teilhaber der Firma „Gebrüder S.". Diese wurde vielmehr von dem Bruder allein fortgeführt. Wie der Angeklagte durch sein Ausscheiden, bezw. die Auflösung der Gesellschaft die ihm vorher in seiner Eigenschaft als Gesellschafter bezüglich der Geschäftsführung zustehenden Befugnisse verlor und nur die Auseinandersetzung der Gesellschaft und Auslieferung seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen gemäß Artt. 130 flg. H.G.B.'s verlangen konnte, so wurde er von dem angegebenen Zeitpunkte an auch der Verpflichtungen entledigt, welche ihm vorher als Gesellschafter nach dem Gesetze oblagen. Insbesondere war er nicht mehr verpflichtet, die Bücher der Firma zu führen und über deren Vermögen Bilanzen zu ziehen. Die Vorschriften in Art. 129 Abs. 5 und Art. 25 Abss. 2. 3 H.G.B.'s beziehen sich auf diese Wirkungen der Auflösung der Gesellschaft und des Ausscheidens aus derselben nicht, sondern regeln nur die Frage, inwiefern den Gesellschaftsgläubigern gegenüber die Abänderungen der früher bestehenden, bei Begründung der Gesellschaft in das Handelsregister einzutragenden, Verhältnisse geltend gemacht werden kann. Eine Fortdauer der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung mit Rücksicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann aus den erwähnten Vorschriften nicht gefolgert werden.

Digitized by Google

94. Kann ein Schiff, welches nicht als Wohnung zufolge §. 123 St.G.B.'s in Betracht kommt, als Geschäftsraum oder befriedetes Besitztum angesehen werden? Können einzelne Räumlichkeiten darin sich als Geschäftsräume darstellen?

St.G.B. §. 123 (St.P.O. §. 104).

II. Strafsenat. Urt. v. 22. Januar 1886 g. T. Rep. 3267/85.

I. Landgericht Stettin.

Durch den Eröffnungsbeschluß waren sechs Arbeiter für verdächtig erklärt:

von einem Passagier-Flußdampfer, als einem befriedeten Besitztume eines anderen, in welchem sie ohne Befugnis verweilten, auf die Aufforderung des Kapitäns W., des Berechtigten, sich nicht entfernt zu haben.

Sie sind freigesprochen worden, weil das Schiff zwar als Wohnung im Sinne des §. 123 St.G.B.'s — für die Mannschaften — anzusehen, die Kenntnis der Angeklagten von diesem Umstande aber in keiner Weise nachzuweisen sei.

Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Dem ersten Richter ist darin beizutreten, daß ein Hausfriedensbruch, als in einer Wohnung verübt, wider die Angeklagten hier nicht für festgestellt erachtet werden konnte.

Das Urteil geht davon aus, daß ein zum Wohnen dienendes Schiff als „Wohnung" im Sinne des §. 123 St.G.B.'s anzusehen sei. Dies kann kein Bedenken haben, zumal an einer anderen Stelle des Strafgesetzbuches, in §. 306 Nr. 2 daselbst, ausdrücklich neben Gebäuden von Schiffen die Rede ist, „welche zur Wohnung von Menschen dienen".

Gleichwohl hat der erste Richter gegenüber den sechs Angeklagten hier die Eigenschaft des Schiffes als einer „Wohnung" zu einer Feststellung im Sinne des §. 123 a. a. O. nicht verwertet, weil er annimmt, daß ihnen diese Eigenschaft unbekannt gewesen sei. Diese, dem §. 59 St.G.B.'s entsprechende Erwägung bietet rechtliche Bedenken nicht dar.

Digitized by Google

Vonseiten der Staatsanwaltschaft wird zwar entgegnet, daß es auf das Bewußtsein einer Störung des Haus- (Wohnungs-) Friedens nicht ankomme, um die Strafe des §. 123 St.G.B.'s für verwirkt zu erachten; allein das Vergehen des §. 123 St.G.B.'s kann, wie aus der Wortfassung erhellt, nur vorsätzlich verübt werden, setzt also voraus, daß zur Zeit der That der Thäter sich solcher Umstände bewußt sei, welche den einzelnen gesetzlichen Merkmalen der für strafbar erklärten Handlung entsprechen. Wer keine Vorstellung davon hat, an oder in einer Wohnung sich zu befinden, kann somit das Vergehen des §. 123 St.G.B.'s nicht in der Gestalt des Wohnungsfriedensbruches begehen.

Hat er diese Vorstellung, so ist es allerdings ohne Belang, ob er sich zugleich bewußt ist, den Hausfrieden zu brechen, oder ob er hierüber Ansichten hegt, welche dem geltenden Strafgesetze widerstreiten.

Von der Staatsanwaltschaft wird noch geltend gemacht, daß der Begriff einer Wohnung vom ersten Richter zu eng gefaßt, da es gleichgültig sei, ob jemand auf dem Schiffe schlafe.

Mag nun auch dem ersten Urteile zu entnehmen sein, daß das Schiff für die Mannschaft nebst ihrem Führer vermöge ihres Berufes zum Aufenthalte bestimmt war, so folgt daraus zunächst nur, daß es als eine Räumlichkeit sich darstellte, welche zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dient. Solche Räumlichkeiten sind von Wohnungen im §. 306 Nr. 3 St.G.B.'s ausdrücklich unterschieden.

Daß Schlafvorrichtungen ein besonderes wichtiges Kennzeichen bilden, um Räumlichkeiten die Eigenschaft von Wohnräumen zu gewähren, wird von der Staatsanwaltschaft offenbar nicht bezweifelt. Wollte man derselben aber auch zugeben, daß in der Bestimmung zur Nachtruhe kein unerläßliches Merkmal für den Begriff der Wohnung liege, so fehlt es doch im vorliegenden Falle an jedem sonstigen Kennzeichen einer häuslichen Einrichtung auf dem Schiffe und einer Kenntnis davon auf seiten der Angeklagten.

Der Thatbestand eines Wohnungsfriedensbruches ist demnach vom ersten Richter ohne ersichtlichen Rechtsirrtum verneint.

Nicht ausgesprochen hat sich derselbe darüber, ob das Schiff nicht als „befriedetes Besitztum" in Betracht zu ziehen sei, als welches dasselbe im Eröffnungsbeschlusse gekennzeichnet worden war. Es ist indessen

Digitized by Google

anzuerkennen, daß rechtliche Hindernisse der Verwertung dieses Begriffes entgegenstanden. Dasselbe gilt von den weiteren, im §. 123 St.G.B.'s der Wohnung gleichgestellten Begriffen, nämlich dem Geschäftsraume, sowie den abgeschlossenen Räumen, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind.

Von einem Raume der letztgedachten Art kann keine Rede sein, sobald, wie hier, kein öffentlicher Dienst in Frage steht.

Als Besitztum kann nach dem Sprachgebrauche allerdings auch ein Schiff, gleich anderen beweglichen Gegenständen, bezeichnet werden; als „befriedetes Besitztum" im Sinne des §. 123 St.G.B.'s hat aber nur unbewegliches Gut in Betracht fallen sollen. Das erhellt aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift.

In Anlehnung an zahlreiche Satzungen des älteren deutschen, und auch des römischen Rechtes gab das preußische Allgemeine Landrecht Teil II. Tit. 20 in den §§. 525—532 nähere Bestimmungen über Verletzungen des „Hausrechtes". Dieselben wurden mehrfach über die Grenzen des Hauses hinaus auf das freie Feld ausgedehnt. Bei den Vorberatungen zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 wurde auf den dieserhalb anderweitig, insbesondere durch die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 gewährten Schutz hingewiesen und aus diesem Grunde unter die besondere Strafdrohung des §. 214, bezw. 346 daselbst neben der Wohnung „das befriedigte Besitztum" gestellt.

Vgl. Goltdammer, Materialien Bd. 2 S. 455. 456.

Ohne die Absicht, eine sachliche Änderung zum Ausdrucke zu bringen, ist bei den Vorarbeiten zum Reichsstrafgesetzbuche das Wort „befriedigt", ersetzt durch das Wort „befriedet", nachdem verschiedene deutsche Strafgesetzbücher der Wohnung nur den dazu „gehörigen umschlossenen Bezirk" gleichgestellt hatten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 11 S. 294.

Überall handelte es sich demnach nur um eine mehr oder minder erhebliche örtliche Ausdehnung des Hausfriedens. Das Reichsstrafgesetzbuch weist darauf auch noch durch die Kennzeichnung des Vergehens als „Hausfriedensbruch" ausdrücklich hin.

Hätte in der Absicht des Gesetzes gelegen, bewegliches Besitztum als solches dem Strafschutze zu unterstellen, so würde es im Hinblicke auf die Vorgeschichte der Bestimmung unerläßlich gewesen sein, dies

Digitized by Google

ausdrücklich zu sagen und näher zu bestimmen. Es erhellt indes nicht, daß dies auch nur angeregt wäre.

Das Erfordernis der Unbeweglichkeit haftet allerdings nicht am Begriffe der Wohnung, und das gleiche gilt vom Geschäftsraume.

Wie das Schiff, so kann unter Umständen ein Wagen für herumziehende Personen als Wohnstätte auch zur Nacht dienen; er genießt dann als Wohnung den Schutz, welchen §. 123 St.G.B.'s gewährt.

Nicht minder kann der Betrieb von Geschäften unter Umständen in Räumen unternommen werden, welche beweglich sind. Es kann der Ausführung des preußischen Obertribunales in dem Beschlusse vom 27. April 1876,

vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 17 S. 286,

beigepflichtet werden, welche zu den Geschäftsräumen im Sinne des §. 123 St.G.B.'s den Wagen des Landmannes zählt, von welchem aus derselbe seine Waren auf dem Markte verkauft. Gleichwohl kann nicht jeder zum Aufenthalte von Menschen geeignete, zu geschäftlichen Zwecken dienende Raum für einen Geschäftsraum im Sinne des §. 123 St.G.B.'s erachtet werden. Zu solchen Zwecken dient beispielsweise der Wagen eines Lohnfuhrmannes, auch das Coupé eines Eisenbahnwagens. Sie bilden Transportmittel, aber nicht Räume, in denen Geschäfte zu betreiben sind. Mag auch dem Verfügungsberechtigten die Befugnis beiwohnen, andere von der Benutzung dieser Räumlichkeiten auszuschließen und sie daraus wegzuweisen, so folgt daraus noch keineswegs, daß der Strafschutz des §. 123 St.G.B.'s darauf ausgedehnt werden müßte; denn auch für unbewegliches Gut ist dieser Schutz keineswegs gegeben, um jener Befugnis schlechthin zur Deckung zu dienen; derselbe bleibt vielmehr auf die im §. 123 angeführten Gegenstände beschränkt, während andere Vorschriften anderweitige Bestandteile des Grundeigentumes gegen unbefugtes Betreten zu schützen bestimmt sind; so §. 368 Nr. 9 St.G.B.'s; in Preußen auch §§. 9. 10. 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Es kann demnach auch ein unbewohnter Passagierdampfer nicht im ganzen Umfange als Geschäftsraum im Sinne des §. 123 St.G.B.'s angesehen werden. Insbesondere gilt dies vom Decke, insofern es dem Publikum zur Fahrt eingeräumt wird, mag dort auch, worauf die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Falle hinweist, das Passagiergeld eingesammelt werden.

Digitized by Google

Wohl aber können einzelne Räumlichkeiten auf dem Dampfer zu den Geschäftsräumen gezählt werden; so die Kajüte des Kapitäns, ein besonderes Büffettzimmer, ein besonderes Kassenzimmer und dergleichen mehr, also Räumlichkeiten, die zum Betriebe gewisser Geschäfte bestimmt sind.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nach dem Eröffnungsbeschlusse um den Vorwurf wider die sechs Angeklagten, das Schiff „Stadtrat H." unbefugterweise, trotz Aufforderung des Kapitäns, nicht verlassen zu haben. Die Entfernung vom Schiffe selbst stand in Frage. Wenn hierbei ein Geschäftsraum vom ersten Richter nicht angenommen ist, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu finden.

---

95. Kann eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung unter Umständen darin gefunden werden, daß vom Vorsitzenden unterlassen ist, durch Fragen dem Angeklagten die Gelegenheit zur Erläuterung eines Antrages auf Vernehmung weiterer Zeugen zu gewähren?

St.P.O. §. 243.

II. Strafsenat. Urt. v. 29. Januar 1886 g. S. Rep. 52/86.

I. Landgericht Stettin.

In der Eingabe vom 11. September 1885 hatte der Angeklagte, zur Entkräftung der Beschuldigung, durch zu schnelles Fahren eine Körperverletzung fahrlässig herbeigeführt zu haben, den Postschaffner K. als Zeugen darüber benannt, daß er bei dem Anklagevorfalle nicht in scharfem, sondern in gewöhnlichem Trabe gefahren sei. Er hatte auch noch Zeugen dafür angegeben, daß seine Pferde scharfen Trab nicht mehr laufen könnten.

Am 21. September 1885 beschloß die Strafkammer, den weitab wohnenden Zeugen B. uneidlich vernehmen zu lassen, bevor die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte.

B. ist vernommen; aber demnächst gleich den anderen, vom Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen zur Hauptverhandlung nicht geladen.

Digitized by Google

Nachdem in derselben die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag gestellt hatte, beantragte der Angeklagte:

„die anderen Zeugen zu vernehmen."

Auf diesen Antrag ist kein Gerichtsbeschluß ergangen, vielmehr zur Verkündung des Urteiles geschritten. Die dieserhalb erhobene Revisionsbeschwerde ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Mit Recht rügt die Revision die Verletzung des §. 243 Abs. 2 St.P.O. Hier ist vorgeschrieben, daß es eines Gerichtsbeschlusses bedarf, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll. Die stillschweigende Übergehung eines solchen Antrages verletzt also jenes Gesetz.

Unbeschieden bleiben können allerdings inhaltlose Anträge, mögen sie auch das Gebiet der Beweisaufnahme berühren. Soll ein Antrag als Beweisantrag in Betracht kommen, so muß er vielmehr erkennbar werden lassen, über welche Thatsachen und mit welchen Mitteln Beweis erhoben werden soll (§. 218 St.P.O.).

Ob im gegebenen Falle ein Antrag diesen Erfordernissen entspricht, ist zunächst aus dem Wortlaute desselben zu ermitteln; allein nicht in Beschränkung auf eine bloße Wortauslegung, sondern unter Beachtung der Beziehungen, welche sich aus dem Zusammenhange mit dem vorausgegangenen Verfahren mit innerer Notwendigkeit ergeben. Insbesondere wird bei Vermerken über Beweisanträge im Sitzungsprotokolle der Zusammenhang mit dem Gange der Hauptverhandlung zum Zwecke der Auslegung in Zweifelsfällen zu berücksichtigen sein. In dem hier vorliegenden Falle läßt der Protokollvermerk klar erkennen, daß der Angeklagte nicht bloß „andere" als die bisher zur Hauptverhandlung geladenen Zeugen gehört wissen wollte, sondern „die anderen", d. h. solche Zeugen, welche er bereits früher in bezug auf den Gegenstand der Untersuchung zur Entkräftung von Anklagebehauptungen namhaft gemacht hatte.

In diesem Sinne lag ein dem §. 243 Abs. 2 St.P.O. entsprechender Beweisantrag vor; und in diesem Sinne vermeinte offenbar auch der Angeklagte sich mit hinreichender Deutlichkeit ausgesprochen zu haben, indem er nicht die einzelnen Namen der Zeugen und die Beweisthatsachen wiederholte, sondern darauf als etwas dem Gerichte bereits Bekanntes hinwies. Im guten Glauben daran, auch in der

Digitized by Google

abgekürzten Fassung seinen Antrag genügend zum Ausdrucke gebracht zu haben, hat er sich einer Ergänzung durch Angabe von Namen und Thatsachen in jenem Zeitpunkte des Verfahrens für überhoben erachtet.

Der Gerichtshof hat den Antrag, der in Verbindung mit den früher gestellten und augenscheinlich in Bezug genommenen Beweisanträgen vollkommen substanziiert erschien, übergangen und dem Angeklagten auch die Möglichkeit einer Erläuterung dadurch entzogen, daß sofort das Urteil gefällt wurde.

Durch das hierbei eingehaltene Verfahren ist eine wesentliche Beschränkung der Verteidigung offenbar herbeigeführt.

Für die Hauptverhandlung im Strafverfahren hat eine solche Regelung der Fragepflicht nicht Platz gegriffen, wie sie im §. 130, bezw. §. 464 C.P.O. zur Geltung gebracht ist.

Gleichwohl bringt es die Pflicht des Gerichtes, in selbständiger Thätigkeit die Wahrheit zu ermitteln, mit sich, Mißverständnisse zu beseitigen, welche auf seiten des Angeklagten in der Art seiner Verteidigung zu Tage treten. Insbesondere ist es in solchen Fällen die Aufgabe des Vorsitzenden, durch Fragen dem Angeklagten Gelegenheit zur Aufklärung und zur Ergänzung abgegebener Erklärungen zu gewähren.

Im vorliegendem Falle wurde der Angeklagte in dem erkennbaren irrigen Glauben belassen, daß sein Antrag, wie gestellt, genüge, weil dem Gerichtshofe die Zeugen und Beweisthatsachen bereits bekannt seien. Durch Unterlassung der Befragung vonseiten des Vorsitzenden ist der demselben obliegenden Pflicht nicht entsprochen, den Angeklagten über seinen Irrtum aufzuklären, und das von diesem Gemeinte dadurch vollständig zum Ausdrucke kommen zu lassen.

Bei der Revisionsprüfung war der Antrag so in Betracht zu ziehen, wie er vom Angeklagten offensichtlich gemeint worden war. Auf seiner Übergehung beruht das Urteil, welches dem Angeklagten eben daraus einen zur Bestrafung zufolge §. 230 St.G.B.'s führenden Vorwurf gemacht hat, daß er in *scharfem* Trabe gefahren sei.

Digitized by Google

96. Bedeutung des §. 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65). Ist die Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs einer Beleidigungen enthaltenden periodischen Druckschrift aus §. 21 a. a. O. auf Beleidigung zu richten und dem Beleidigten die Publikationsbefugnis zuzusprechen?

St.G.B. §. 200.

Vgl. Bd. 9 Nr. 56.

IV. Strafsenat. Urt. v. 2. Februar 1886 g. H. Rep. 3418/85.

I. Landgericht Gleiwitz.

Aus den Gründen:

Der Rüge einer Verletzung des §. 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Während der §. 20 dieses Gesetzes wegen der Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, auf die allgemeinen Strafgesetze Bezug nimmt und nur den Begriff der Thäterschaft gegenüber dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift erweitert, enthält der §. 21 a. a. O. eine den allgemeinen Strafgesetzen fremde, ausschließlich auf den Betrieb des Preßgewerbes bezügliche Strafvorschrift. Es sollen danach der verantwortliche Redakteur und andere berufsmäßig mit der Presse beschäftigte Personen für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift auch da, wo sie nicht nach §. 20 a. a. O. als Thäter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, verantwortlich sein, sofern sie nicht entweder die Anwendung der nach den Umständen möglichen pflichtgemäßen Sorgfalt oder nach Maßgabe des §. 21 Abs. 2 einen erreichbaren Vormann nachweisen. Das Gesetz hat somit, wie auch in dem Berichte der Reichstagskommission ausdrücklich hervorgehoben ist, in der Herstellung und Verbreitung einer gegen das Strafgesetz verstoßenden Druckschrift eine „selbständige culpa" gefunden, „die außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen ist", und danach ein besonderes, dem Preßgewerbe eigentümliches Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen. Diese Auffassung des Preßgesetzes tritt in den Bestimmungen des §. 21 a. a. O. deutlich hervor. Nicht wegen der in der Druckschrift enthaltenen strafbaren Handlung, sondern „wegen Fahrlässigkeit" sollen der verantwortliche Redakteur und die sonst bei

Digitized by Google

der Herstellung oder Verbreitung berufsmäßig Beteiligten bestraft werden, und zwar mit einer Strafe, welche allein aus dem §. 21 a. a. O. selbst zu entnehmen ist und die dort gezogenen Schranken nicht überschreiten darf, ohne Rücksicht darauf, ob durch den Inhalt der Druckschrift der Thatbestand einer Beleidigung, einer Gotteslästerung, eines Sittlichkeitsvergehens oder irgend eines anderen Deliktes begründet wird.[1]

Die vorstehend nachgewiesene Bedeutung des §. 21 a. a. O. hat der Vorderrichter verkannt. Denn obgleich in den Urteilsgründen die Thäterschaft des Angeklagten verneint und nur festgestellt ist, daß derselbe als verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift „Oberschlesische Volksstimme" bei Herausgabe von Nr. 18 dieser Druckschrift, welche eine Beleidigung des Supernumerar B. enthält, nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewendet hat, wird der Angeklagte in der Formel des angefochtenen Urteiles „der Beleidigung durch die Presse" — also einer nicht von ihm, sondern von einem anderen verübten strafbaren Handlung — für schuldig erklärt. Auf diese rechtsirrtümliche Anschauung der Strafkammer ist es sodann zurückzuführen, daß dem Beleidigten die Befugnis zugesprochen worden, die Verurteilung auf Kosten des Angeklagten durch Einrückung in die „Oberschlesische Volksstimme" zu Gleiwitz öffentlich bekannt zu machen. In dem Urteile der vereinigten Strafsenate vom 17. April 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 180,

hat bereits das Reichsgericht mit eingehender Begründung, auf welche hier Bezug genommen werden kann, dargelegt, daß die gemäß §. 200 St.G.B.'s erfolgende öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen einen pönalen Charakter hat, also als eine für das Vergehen der Beleidigung angedrohte Strafe aufzufassen ist. Daraus aber folgt, daß diese Strafe nur gegen denjenigen auszusprechen ist, welcher eine Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften ꝛc begangen hat, daß dieselbe dagegen wegen des in §. 21 des Preßgesetzes vorgesehenen Fahrlässigkeitsdeliktes nicht verhängt werden durfte.

[1] Vgl. v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz S. 102 flg. 111. 144.

Digitized by Google

97. 1. Sind die dem amtlichen Warenverzeichnisse zum Vereinszolltarife vorgedruckten sog. Instruktionspunkte ordnungsmäßig erlassene und publizierte Beschlüsse des Bundesrates?

2. Kann insbesondere der Instruktionspunkt III als ein Bestandteil des im §. 12 V.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 gedachten, für das Verständnis des Vereinszolltarifes nach §. 3 daselbst entscheidenden Warenverzeichnisses gelten?

3. Fällt die Anordnung dieses Instruktionspunktes III inhaltlich in die Befugnisse des für die Ausführung des Zolltarifes berufenen Bundesrates, oder ist sie ein den letzteren ergänzender neuer Zollsatz?

4. Kann „Fischöl" als unter Ziff. 26 c 3 Fischspeck, Fischthran des Zolltarifes fallend zur Verzollung kommen?

Vgl. Bd. 6 Nr. 38; Bd. 7 Nr. 67. 97; Bd. 12 Nr. 1.

I. Strafsenat. Urt. v. 8. Februar 1886 g. L. Rep. 142/86.

I. Landgericht Kassel.

Gründe:

Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 bestimmt im §. 12: „Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifes — welcher nach §. 3 den Eingangszoll festsetzt — dient das amtliche Warenverzeichnis, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet"; und im §. 167 Abs. 2: „Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrate des Zollvereines festgestellt." Anläßlich des Gesetzes betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes ꝛc vom 15. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 207) wurde in der 34. Sitzung des Bundesrates der Session 1879/80 Bericht erstattet über die Frage, in welcher Weise der Erlaß der zur Ausführung des neuen Zolltarifes nötigen Verwaltungsvorschriften und Regulative, insbesondere auch die Umgestaltung des amtlichen Warenverzeichnisses herbeizuführen sein werde, und wurde zu §. 425 a. a. O. beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, einen Entwurf des amtlichen Warenverzeichnisses zum neuen Zolltarife durch eine von ihm niederzusetzende Kommission aufstellen und dem Bundesrate zugehen zu lassen.

Digitized by Google

Unter Nr. 185 der Drucksachen des Bundesrates von 1879 findet sich das von der in Gemäßheit dieses Beschlusses vom 10. Juli 1879 zu §. 425 einberufenen Kommission aufgestellte Warenverzeichnis, welches S. 414 in einem angedruckten Anhange eine Anzahl Instruktionspunkte enthält. Der Bundesrat hat hierauf in der 48. Sitzung am 23. Dezember 1879 (Protokolle S. 462) zu §. 654 auf den namens des 3. und 4. Ausschusses (für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, Reichsverfassung Art. 8 Abs. 1) erstatteten Bericht beschlossen, dem unter Nr. 185 der Drucksachen vorgelegten Entwurfe eines amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife des deutschen Zollgebietes die Genehmigung zu erteilen. Die Publikation dieses Beschlusses geschah im Centralblatte für das Deutsche Reich von 1879 Nr. 51 S. 837, bezw. durch die hier angezeigte offizielle Buchausgabe.

Von den erwähnten Instruktionspunkten lautet der dritte: „Mechanische Gemenge aus verschiedenen tarifierten Bestandteilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandteil des Gemenges angehört ꝛc. Derselbe Grundsatz findet ... gleichmäßig Anwendung auf Gemische verschiedener Öle oder von Öl, flüssigem Tierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen."

Nach vorstehenden Bestimmungen erscheinen die sämtlichen Ausführungen 1—3 der Revision des Angeklagten gegen das Strafkammerurteil hinfällig, welches ihn als Gewerbetreibenden verurteilt wegen Deklaration eines Gemisches von Mineralöl und Fischthran als Fischthran mit dem Zollsatze pro 100 kg 3 ℳ statt als Petroleum mit 6 ℳ pro 100 kg, denn

1. ist die Verurteilung durch die gedachte vom erkennenden Gerichte angezogene Instruktion gerechtfertigt, ohne daß es darauf ankommt, auf welchem Wege sich dasselbe die Kenntnis derselben verschafft hat. Übrigens läßt das Urteil auch nicht erkennen, daß das Gericht die Grundlage seiner Entscheidung aus einer Auskunft der Zollbehörde gewonnen habe, vielmehr urteilt dasselbe auf Grund des im Centralblatte von 1879 Nr. 51 und im Regierungsamtsblatte für den Regierungsbezirk Kassel von 1879 veröffentlichten Beschlusses des Bundesrates vom 23. Dezember 1879. Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Beschlusses ist nach dem Vorangestellten nicht zu bezweifeln. Die Er-

Digitized by Google

mächtigung des Bundesrates zur Aufstellung des Instruktionspunktes III ergiebt der §. 167 V.Z.G.'s, bezw. Art. IV Ziff. 2. V. VII Abs. 1 Ziff. 2. XXXV. XL der Reichsverfassung, und daß der Bundesrat auch den Inhalt des Instruktionspunktes III zum Beschlusse erhoben hat, ergiebt die Genehmigung des Entwurfes der Kommission, in welchem er enthalten war, ohne Beschränkung.

2. Aus dem Wortlaute des §. 12 V.Z.G.'s, daß für Anwendung des Zolltarifes das „amtliche Warenverzeichnis" maßgebend sei, kann die Nichtanwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses über den mehrgedachten Instruktionspunkt auf den Anklagefall nicht hergeleitet werden, weil seine Stellung außerhalb der alphabetischen Ordnung ihn nicht außerhalb des Warenverzeichnisses stellt und die allgemeinere Fassung dadurch geboten war, daß sich die aus der Fortentwickelung der Industrie zu erwartenden Arten der aus zollpflichtigen Waren gebildeten Gemenge und Gemische nicht vorausbestimmen und noch weniger unter bestimmten Benennungen einfügen lassen. Der Inhalt des Instruktionspunktes III ist daher als naturgemäß aus dem Warenverzeichnisse zum Zolltarife vom 1. Oktober 1873 in das zum Tarifgesetze von 1879 neu aufgestellte herübergenommen. Es kommt aber hinzu, daß der Inhalt des Instruktionspunktes III auch in dem alphabetischen Verzeichnisse selbst unter „Öl" als Anmerkung 3 dahin wiedergegeben, bezw. ergänzt ist: „Gemisch verschiedener Öle oder von Öl, flüssigem Tierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen werden ... nach dem Zollsatze desjenigen Bestandteiles verzollt, welcher dem höheren Zollsatze unterliegt."

3. Es ist nicht richtig, daß die Instruktion vom Tarife gänzlich abweichende Normen aufstellt; daß Gemische aus Waren, die beide aus Ziff. 26 oder 29 des Tarifes zollpflichtig sind, nach §. 3 V.Z.G.'s als zollfrei gelten müßten, ist nicht anzuerkennen; der Zolltarif umfaßt auch die aus verschiedenen zollpflichtigen Waren zusammengesetzten Gegenstände, z. B. Ziff. 20. 3c und d. 4b. 6e. 2 und 3. 13f. 15b. 19d 2 und 3. u. a. m., und eine Anordnung des Bundesrates, in welcher Weise die gesetzlichen Sätze des Tarifes in einzelnen Fällen zur Anwendung zu bringen seien, muß als unter die „zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften" fallend angesehen werden, solange nicht „durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist" (Art. VII Abs. 1 Nr. 2 a. a. O.). —

Digitized by Google

Wenn sodann unter 4. geltend gemacht wird, der Angeklagte habe eine unrichtige Deklaration insofern nicht gemacht, als er nicht Fischthran, welchen der Tarif mit dem Zollsatze von 3 ℳ aufführt, sondern Fischöl, welches der Tarif gar nicht kenne, deklariert habe, so genügt es für den Thatbestand der Defraude, daß er nicht den richtigen Zollsatz deklariert hat. Die Deklaration Fischöl mit dem Satze 3 ℳ konnte als die des Tarifsatzes 26 c 3 verstanden werden;[1] wurde sie nicht darunter subsumiert, so hatte der Angeklagte überhaupt nicht deklariert und die volle Zollabgabe der Position 29 hinterzogen.

---

98. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist dem freigesprochenen Angeklagten die Anfechtung des Urteiles mittels Revision gestattet?

St.P.O. §§. 338. 374 flg.

Vgl. Bd. 4 Nr. 129.

2. Ist es rechtsirrtümlich, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung der Nachdrucksexemplare und ꝛc Vorrichtungen um deswillen zurückzuweisen, weil der durch den Nachdruck Verletzte zwar Strafantrag, aber keinen Antrag auf Einziehung gestellt habe?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc vom 11. Juni 1870 §§. 21. 26. 27. 35. 36 (N.B.G.Bl. S. 339).

III. Strafsenat. Urt. v. 14./21. Januar 1886 g. E. u. D. Rep. 3046/85.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles sind die Angeklagten die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft „Fabrik Leipziger Musikwerke, vorm. P. E. & Co. zu G. bei L." Die Fabrik stellt ein durch Patent geschütztes Musikinstrument unter dem Namen „Ariston" her, welches äußerlich einem Leierkasten ähnlich ist. Die Mechanik dieses Instrumentes ist so eingerichtet, daß, wenn die sog. Notenscheibe auf das Instrument gelegt, darauf befestigt und mittels eines Kurbelwerkes horizontal gedreht wird, dasjenige Musikstück, welches

[1] Vgl. Apelt, Kommentar zum Zolltarife S. 299 Anm. 1.

Digitized by Google

auf der Notenscheibe durch Löcher dargestellt ist, vermöge des durch die Notenscheibe in Bewegung gesetzten Mechanismus zu Gehör gebracht wird.

Geschieht dies mit der Scheibe Nr. 888, so kommt im wesentlichen der von L. W. in B. seiner Zeit für Klavier komponierte Walzer „So wie Du" zu Gehör.

Unter der Feststellung, daß beide Angeklagte abwechselnd oder in gemeinschaftlichem Zusammenwirken die Fertigstellung von Abzügen der die Nr. 888 betreffenden Steinplatte und die weitere Behandlung solcher Abzüge angeordnet, die Ausführung der diesbezüglichen technischen Arbeiten überwacht, das von Beamten der Gesellschaft zunächst gefertigte Blatt korrigiert haben und dergleichen, dann daß L. W. rechtzeitig gegen die Angeklagten Strafantrag gestellt habe, wird, nach ausführlicher thatsächlicher und rechtlicher Begründung und unter Widerlegung der von den Angeklagten erhobenen Einwendungen, in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Königl. sächsischen musikalischen Sachverständigenvereines, festgestellt, daß die Angeklagten von Ende Januar 1885 an durch Anfertigung der Pappscheibe Nr. 888 zu dem als Ariston bezeichneten Instrumente von der W.'schen Walzerkomposition „So wie Du" ohne Genehmigung ihres Urhebers mechanische Vervielfältigungen (in Gestalt einer Einrichtung der Komposition für ein einzelnes Instrument) hergestellt und diesen Nachdruck in der Absicht begangen haben, die Vervielfältigungen innerhalb und außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten.

Zu einer Bestrafung der Angeklagten nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht ꝛc, ist gleichwohl der erste Richter nicht gelangt auf Grund der Annahme, daß Angeklagte sich im guten Glauben, zu ihrer Handlungsweise befugt zu sein, befunden haben und ihnen hierbei entschuldbarer Rechtsirrtum sowohl als thatsächlicher Irrtum zur Seite stehe; die Angeklagten sind deshalb freigesprochen.

Den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen hat das Landgericht zurückgewiesen, da ein hierauf gerichteter Antrag des Verletzten nicht vorliege, ein solcher aber nach den §§. 27. 36. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erfordert werde. Die gerichtlichen Kosten sind der Staatskasse auferlegt.

Digitized by Google

Sowohl die Angeklagten als die Staatsanwaltschaft haben gegen dieses Urteil Revision eingelegt, erstere insoweit, als „im Urteile wie in den Gründen" die von den Angeklagten fabrizierten Pappscheiben als Nachdruck der W.'schen Komposition und die Herstellung dieser Scheiben als eine widerrechtliche Vervielfältigung der genannten Komposition erklärt; letztere, weil der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung zurückgewiesen worden sei.

1. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Angeklagten suchen dieselben damit zu begründen, daß sie durch den Ausspruch, es liege objektiver Nachdruck vor, in ihren Interessen schwer verletzt seien; denn sie seien ausdrücklich einer Gesetzesverletzung, die im vorliegenden Falle nur aus besonderen Gründen nicht strafbar sei, für schuldig erklärt; sie seien, wollten sie sich nicht einer Bestrafung aussetzen, an der fernerweiten Fabrikation der Notenscheiben behindert und hätten daher an der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ein berechtigtes Interesse. Die Revision nimmt hierbei Bezug auf Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordnung §. 338 Note 2b, und Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 4 S. 355.

Diese Ausführungen sind nicht zutreffend.

Vor allem ist es nicht richtig, daß im Urteile selbst — das ist im Urteilssatze — die Herstellung der Pappscheibe 888 als Nachdruck erklärt sei; ebenso nicht, daß Angeklagte einer Gesetzesverletzung für schuldig erklärt seien; denn gerade die strafrechtliche Schuld der Angeklagten ist durch die Feststellung, daß Angeklagte aus entschuldbarem rechtlichen und thatsächlichen Irrtum im guten Glauben gehandelt haben, verneint. Indem das Gesetz vom 11. Juni 1870 sich im §. 18 Abs. 2 dahin ausdrückt:

> Die Bestrafung des Nachdruckes bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn ꝛc

will es offenbar dem guten Glauben des den Nachdruck Veranstaltenden eine das strafrechtliche Verschulden desselben ausschließende Wirkung beilegen, folglich sagen, daß im Falle des guten Glaubens die Voraussetzungen des die Schuld des Veranstalters normierenden §. 18 Abs. 1, daß nämlich derselbe vorsätzlich oder fahrlässig einen Nachdruck ꝛc veranstaltet habe, hinfällig werden. Hierfür spricht auch die Fassung der §§. 20. 21 Abs. 4 des erwähnten Gesetzes; insbesondere darf aus dieser letzten Bestimmung nicht das Gegenteil gefolgert werden, da

Digitized by Google

die Einziehung im Sinne des §. 21 nicht den Charakter einer Strafe, sondern den einer Präventivmaßregel zum Schutze des durch den Nachdruck Verletzten gegen Fortsetzung und Wiederholung des Nachdruckes an sich trägt.

Vgl. Motive des Gesetzentwurfes S. 31; Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht ꝛc 1871 Note 1 Abs. 2 zu §. 21.

Liegt aber im Falle einer Freisprechung aus §. 18 Abs. 2 a. a. O. der gerichtliche Ausspruch vor, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, daß sohin ein Strafanspruch des Staates gegen ihn nicht bestehe und nicht bestanden habe, und enthält das Urteil auch sonst in seinem dispositiven Teile keine dem Angeklagten präjudizierliche Entscheidung — z. B. im Kostenpunkte oder auf Einziehung und dergleichen —, so steht dem Angeklagten nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 4 S. 355, dann Urteil des III. Strafs. vom 18. September 1884 g. N. Rep. 1662/84,

das Rechtsmittel der Revision nicht zur Seite. In den ebenangeführten Urteilen hat das Reichsgericht zwar angenommen, daß, wenn in einem freisprechenden Urteile die strafbare Schuld des Angeklagten an sich anerkannt und nur die Zuerkennung einer Strafe durch besondere Umstände, Kompensation, Verjährung, Mangel eines Strafantrages und dergleichen als ausgeschlossen erachtet wurde, wegen des in jener Anerkennung einer strafbaren Schuld liegenden Eingriffes in die Rechtssphäre des Angeklagten von diesem ein Rechtsmittel gegen jenes Urteil werde eingelegt werden können; dagegen ist in denselben Urteilen ausgeführt, daß, wenn wider den Angeklagten zwar ein körperliches Thun festgestellt sei, welches unter der Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Thäters dem Thatbestande eines mit Strafe bedrohten Vergehens entsprechen würde, diese Voraussetzung aber vom Instanzgerichte verneint sei, wenn mit anderen Worten die Freisprechung eine so vollständige Verneinung des strafrechtlichen Anspruches gegen den Angeklagten bedeute, daß die Rechtssphäre desselben auch nicht in Nebenpunkten beeinträchtigt erscheine, Rechtsmittel des Angeklagten begriffsmäßig ausgeschlossen seien. Ist nun, wie im vorliegenden Falle, die Freisprechung der Angeklagten um deswillen erkannt, weil wegen Vorliegens der durch §. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom

Digitized by Google

11. Juni 1870 erweiterten Voraussetzungen des §. 59 St.G.B.'s den Angeklagten deren körperliches Thun nicht zum strafrechtlichen Verschulden anzurechnen sei, so ist selbst vom Standpunkte der erwähnten reichsgerichtlichen Urteile der strafrechtliche Anspruch ebenso vollständig verneint, wie wenn wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit des Thäters aus §. 51 St.G.B.'s das Nichtvorliegen einer strafbaren That angenommen wäre. Der Umstand, daß im Nebenpunkte der Einziehung der Antrag der Staatsanwaltschaft nicht aus materiellen Gründen, sondern aus dem Gesichtspunkte mangelnden Antrages zurückgewiesen wurde, kann nicht die Wirkung haben, daß nunmehr den auch im Nebenpunkte der Einziehung nicht beschwerten Angeklagten das Rechtsmittel in der Hauptsache zugängig gemacht würde.

Durch die Feststellung in den Gründen allein, daß Angeklagte einen Nachdruck im Sinne des §. 4 ꝛc des Urheberrechtsgesetzes begangen haben, sind die Interessen der Angeklagten, soweit sie durch das eingeleitete Strafverfahren berührt werden, nicht verletzt; jene Feststellung kann die Rechtskraft des freisprechenden Urteiles in Beziehung auf den konkreten Strafanspruch des Staates nicht beeinträchtigen. Andererseits vermag sie Wirkungen der Rechtskraft außerhalb des vorliegenden Strafprozesses nicht zu äußern, weder in bezug auf einen etwaigen Civilprozeß, noch in bezug auf spätere Anklagen wegen anderweit verübten Nachdruckes oder auch nur hinsichtlich eines etwa späteren Antrages des Verletzten W. auf Einziehung im Sinne des §. 36 des Urheberrechtsgesetzes. Höchstens wird die jener Feststellung zu Grunde liegende Rechtsansicht einer Strafkammer die Wirkung äußern, daß Angeklagte in einem etwa später anhängig werdenden Nachdrucksverfahren sich für die Zeit nach Erlaß dieses Urteiles auf guten Glauben im Sinne des §. 18 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes nicht mehr werden berufen können. Allein diese Erwägung und der hieraus den Angeklagten und bezw. dem von ihnen geleiteten Fabrikunternehmen drohende pekuniäre Verlust betreffen Interessen, welche denjenigen, die im vorliegenden Strafverfahren allein in Betracht kommen, fremd sind, daher außerhalb der Aufgabe liegen, welche zu erfüllen dem im Strafprozesse erkennenden Gerichte obliegt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 4 S. 357.

Es ist dies um so zweifelloser, als es den Angeklagten sogar freistehen wird, im Wege der Feststellungsklage wider W. die Frage, ob

Digitized by Google

Nachdruck vorliege, vor den Civilgerichten selbständig zum Austrage zu bringen.

Es kann sich daher nur fragen, welchen Einfluß auf die formelle Zulässigkeit des Rechtsmittels der Umstand äußern kann, daß durch die Revision der Staatsanwaltschaft die Zurückweisung des Antrages auf Einziehung angefochten, in dieser Beziehung also eine Änderung des Urteiles zu Ungunsten der Angeklagten logisch nicht ausgeschlossen ist. Allein die Zulässigkeit des Rechtsmittels bestimmt sich nach dem Inhalte des angefochtenen Urteiles, nicht nach Möglichkeiten, welche außerhalb desselben liegen; eventuelle Adhäsion ist dem Strafprozesse fremd.

Vgl. hierzu Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 4 S. 359. 360.

Hiernach mußte die Revision der Angeklagten als unzulässig verworfen werden.

2. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist unbegründet.

Zwar ist im allgemeinen der Satz als richtig anzuerkennen, daß bei Antragsdelikten, sobald ein formgerechter Strafantrag vorliegt, das Gericht die rechtlichen Folgen zu ziehen hat, mithin, wenn das Gesetz an den richterlichen Ausspruch, daß eine Strafthat vorliege, die Folge der Einziehung knüpft, bei sonst gegebenen Voraussetzungen auf Einziehung erkennen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsberechtigte auch die Einziehung speziell beantragt hat.

Der Anwendung dieses Satzes würde gegebenen Falles auch der Umstand nicht entgegenstehen, daß der erste Richter die Angeklagten freigesprochen hat, und, wie oben gezeigt, diese Freisprechung auf einen Mangel strafrechtlichen Verschuldens zurückzuführen ist. Denn nach §. 21 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes tritt die Einziehung auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdruckes weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat; es würde sohin, sobald, wie hier, der Strafrichter auf Strafantrag des Verletzten mit einer Nachdrucksache befaßt und zu dem Ausspruche gelangt ist, daß objektiv Nachdruck vorliege, bei Anwendbarkeit des obigen Rechtssatzes der Strafrichter im Sinne der Revisionsausführung auf Einziehung zu erkennen so berechtigt als verpflichtet sein. Auch steht der Wortlaut des Gesetzes der Anwendung jenes Rechtssatzes nicht entgegen, insbesondere bietet die Fassung der §§. 27. 36. 35 des Urheberrechtsgesetzes keine genügende Grundlage für die Rechtsansicht der vorigen

Digitized by Google

Instanz, und ebensowenig kann die Bezugnahme des Landgerichtes auf die reichsgerichtlichen Urteile, welche in den Annalen des Reichsgerichtes Bd. 6 S. 316 und den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 11 S. 123 mitgeteilt sind, als zutreffend erachtet werden, da keines dieser beiden Urteile mit der vorliegenden Frage sich befaßt und in keinem der Gedanke, welchen das Landgericht darin findet, ausgesprochen ist.

Allein entscheidend gegen die Ansicht der Revision und gegen die Anwendbarkeit des oben vorangestellten Rechtssatzes auf Nachdrucksachen ist der schon oben angedeutete Charakter der Einziehung, welcher derselben nach der schließlichen Gestaltung des Urheberrechtsgesetzes innewohnt.

Schon nach den Motiven zum Regierungsentwurfe §. 22 (jetzt 21) hat die „Konfiskation" — jetzt Einziehung — keinen anderen Zweck, als eine Sicherung zu bieten gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung des Nachdruckes; in den Motiven zu §. 37 ist der Konfiskation ausdrücklich die Natur einer Sicherheitsmaßregel beigelegt, an welcher selbstverständlich nur der durch den Nachdruck Verletzte ein Interesse hat.

Zur Begründung der — später angenommenen — Anträge des Abgeordneten Dr. Bähr, in §. 22 (des Entwurfes) im ersten Absatze statt der Worte „und sind nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse" zu setzen: „Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist" u. s. w., sodann dem Abs. 4 hinzuzufügen: „Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben"; endlich dem letzten Absatze die jetzt vorliegende Fassung zu geben und dem §. 30 (jetzt 26) folgenden Absatz beizufügen: „Die Einziehung ꝛc kann sowohl im Strafrechtswege beantragt als im Civilrechtswege verfolgt werden" (vgl. Nr. 144 der Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1870), bemerkte in der 43. Sitzung des genannten Reichstages — vgl. Stenogr. Berichte S. 842 — der Antragsteller zu §. 22:

> Im allgemeinen müsse er darauf aufmerksam machen, wie er es beklage, daß man für die Konfiskation, wie es scheine, den strafrechtlichen Gesichtspunkt als den maßgebenden hingestellt habe. Es sei dieselbe aber in der That keine strafrechtliche Maßregel gegen den Nachdrucker, sondern es sei ein civilrechtlicher Anspruch des Verletzten, ein Präventivanspruch dahingehend, daß die zum Nachteile des Verletzten hergestellten Nachdrucksexemplare ꝛc nicht in den

Digitized by Google

Händen derjenigen bleiben, welche damit Mißbrauch treiben können. Deswegen richte sich auch der ganze Apparat, welcher diesen Gedanken beherrsche, richtig gedacht, nach civilrechtlichen Grundsätzen. Wäre dieser richtige Gesichtspunkt von vornherein klar hervorgehoben, so würde es eines Ausspruches nicht bedürfen, daß auch die Erben ꝛc der Einziehung ꝛc unterliegen. Da aber durch die Bezeichnung der Maßregel als Konfiskation der Zweifel entstehe, ob nicht ein strafrechtliches Verhältnis hier vorliege, so sei das Aussprechen jenes Satzes notwendig.

Zum Antrage auf Änderung des letzten Absatzes des Paragraphen bemerkt derselbe unter anderem:

Der Verletzte könne die Herrichtung des Nachdruckes gewissermaßen als eine Geschäftsführung ansehen, die für ihn geschehen sei ꝛc; und da nun auch der Nachdrucker sich besser stehe, wenn er die Nachdrucksexemplare ꝛc bezahlt erhalte, als wenn sie vernichtet werden, so entspreche es umsomehr der Gerechtigkeit, sie dem Beschädigten auf Verlangen zu überlassen ꝛc.

In seiner Erwiderung bemerkte der Bundeskommissär, der beantragte Beisatz hinsichtlich der Erben verstehe sich ja von selbst; auch gegen das Amendement hinsichtlich des letzten Absatzes habe er nichts einzuwenden; dagegen müsse er sich gegen das erste Amendement erklären, da aus demselben gefolgert werden könne, daß jedem Eigentümer gegenüber ein besonderes Strafverfahren oder ein besonderer Civilprozeß geltend gemacht werden müsse. Nachdem hierauf Dr. Bähr nochmals unter Betonung des Rechtsgrundsatzes, daß niemand ungehört verurteilt werden dürfe, das bekämpfte Amendement verteidigt hatte, fand eine weitere Diskussion nicht statt, und wurden, nachdem beschlossen worden (Antrag Dr. Oetker), überall statt „Konfiskation" „Einziehung" zu setzen, sämtliche Anträge des Dr. Bähr zu §. 22 (21) angenommen.

Die Anträge zu §. 30 (jetzt 26), von denen der erste dahin ging, den Abs. 1 der Vorlage dahin zu ändern:

Die Verfolgung des Nachdruckes steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind,

begründete in derselben Sitzung (Stenogr. Berichte S. 846/7) Dr. Bähr unter anderem damit:

Digitized by Google

Der erste Antrag werde dadurch notwendig, daß in dem Paragraphen der Vorlage die Gegenstände der Verfolgung, wegen deren dem Berechtigten ein Antrag zustehen solle, aufgezählt seien, aber nicht vollständig. Es sei dabei die Einziehung ꝛc vergessen worden. Um die Aufzählung zu ersparen, schlage er eine andere Fassung vor. (Folgt eine Begründung des proponierten Beisatzes: „oder gefährdet.") Der zweite Antrag sei materieller Natur. Er halte für dringend erforderlich, daß die civilrechtliche Verfolgbarkeit der Einziehung gestattet sei. Man habe keinen Grund, die Beschreitung des Civilweges schwierig zu machen. Es sei notwendig, daß der Beschädigte nicht nur die ihm gebührende Entschädigung, sondern auch die Einziehung der Nachdrucksexemplare civilrechtlich verfolgen könne.

Nachdem der Bundeskommissär beiden Anträgen zugestimmt, wurden dieselben ohne weitere Diskussion bei der Abstimmung angenommen.

Bei dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes und in Betracht, daß der Antrag auf Einziehung noch gestellt werden kann, wenn der Antrag auf Strafverfolgung bereits verjährt ist (arg. §. 36 des Gesetzes), kann es keinem Zweifel unterliegen, daß schon im Sinne des Entwurfes, noch mehr aber nach der Anschauung des Reichstages für den Norddeutschen Bund die Einziehung überall nicht den Charakter einer Strafe an sich trägt, sondern daß sie das Korrelat ist einzig und allein des civilrechtlichen Anspruches des durch den Nachdruck Beschädigten (oder Gefährdeten) auf Sicherung gegen weiteren Nachdruck oder künftige Verbreitung von Nachdrucksexemplaren. Da ferner dem Verletzten einmal der Antrag auf Strafverfolgung, welcher beim Strafrichter allein anzubringen, sodann der Antrag auf Entschädigung, welcher als solcher vor den Civilrichter gehört, in Form eines Antrages auf Buße aber auch bei dem mit dem Strafantrage befaßten Strafrichter gestellt werden kann, endlich der Antrag auf Einziehung, welcher nach Wahl des Verletzten entweder vor den Strafrichter oder vor das Civilgericht gebracht werden darf, zusteht, und dieser letztere Antrag, abgesehen von jedem Antrage auf Strafverfolgung, selbständig gestellt werden kann, so ist die dem angefochtenen Ausspruche zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß der Antrag auf Einziehung einen selbstständigen, vom Antrage auf Strafverfolgung unabhängigen Anspruch verfolge, sowie die hieraus sich ergebende Folgerung, daß im Antrage auf Strafverfolgung der Antrag auf Einziehung nicht enthalten, ohne

Digitized by Google

den Antrag auf Einziehung aber auch vom Strafrichter auf Einziehung nicht erkannt werden könne, frei von Rechtsirrtum.

Dem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft konnte aus diesen Gründen eine Folge nicht gegeben werden.

---

99. Kann der Vormund wegen Untreue aus §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s bestraft werden, wenn das „absichtliche Handeln zum Nachteile der Bevormundeten" in einer Angelegenheit stattgefunden hat, für welche dem letzteren wegen kollidierenden Interesses des Vormundes ein Pfleger bestellt worden ist?

St.G.B. §. 266 Nr. 1.

Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §§. 27. 35. 86 (G.S. S. 431).

III. Strafsenat. Urt. v. 28. Januar 1886 g. W. Rep. 39/86.

I. Landgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

Es kann kein Rechtsirrtum darin gefunden werden, daß die Vorinstanz in der von der Angeklagten im Termine vom 6. Februar 1885 bewirkten Vorlegung eines unrichtigen Nachlaßinventares und in der wahrheitswidrigen Versicherung der Vollständigkeit desselben den Thatbestand der Untreue gemäß §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s nicht gefunden hat, da die Angeklagte hierbei als Vormünderin ihrer Kinder überhaupt nicht gehandelt hat. Nach §. 27 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 liegt dem Vormunde die Sorge für Person und Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob, soweit nicht für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist. Die Bestellung eines Pflegers hat unter anderem nach §. 86 der Vormundschaftsordnung für solche Angelegenheiten zu erfolgen, bei welchen die Ausübung der vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichem oder rechtlichem Grunde nicht stattfinden kann. Diese Voraussetzung liegt namentlich bei kollidierendem eigenen Interesse des Vormundes mit dem des Mündels vor, und wegen solchen kollidierenden Interesses war im vorliegenden Falle die Bestellung des M. als Pfleger der Unmündigen „zum Zwecke der Auseinandersetzung über den Nachlaß des verstorbenen Ehemannes der Angeklagten" erfolgt.

Digitized by Google

Die Kollision der Interessen war begründet durch die der Angeklagten als der Inhaberin des Nachlasses obliegende privatrechtliche Verpflichtung zur Spezifikation des Nachlasses und durch den dieser Verpflichtung gegenüberstehenden, ihren Mündeln in ihrer Eigenschaft als Miterben zustehenden Anspruch auf diese Spezifikation. Soweit es sich um diese Angelegenheit handelte, stand deshalb Recht und Pflicht zur Vertretung der Unmündigen nicht der Angeklagten, sondern dem Pfleger zu, und indem die Angeklagte wahrheitswidrig spezifizierte, handelte sie nicht als Vormünderin, sondern als die Schuldnerin der Unmündigen. Hiermit erledigt sich ohne weiteres die Bezugnahme der Revision auf den §. 35 der Vormundschaftsordnung. Die dem Vormunde auferlegte Einreichung des dort bezeichneten Vermögensverzeichnisses setzt die vorausgegangene Feststellung des Vermögens der Bevormundeten voraus, welche erst durch die Spezifikation, Feststellung und Teilung des Nachlasses herbeigeführt werden sollte. Die Verpflichtung der Angeklagten zur Angabe des Bestandes des noch ungeteilten Nachlasses beruhte nicht auf dieser Vorschrift, sondern auf der Inhabung von Nachlaßgegenständen. Hat aber die Angeklagte mit dem Verschweigen solcher Nachlaßbestandteile nicht eine ihr als der Vormünderin obliegende Pflicht, sondern eine ihr unabhängig hiervon ihren Miterben gegenüber obliegende privatrechtliche Verpflichtung verletzt, so entfällt damit die Anwendbarkeit der Strafvorschrift in §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s, welche begrifflich eine Verletzung jener spezifischen Vormundschaftspflicht voraussetzt.

---

100. Sind die von den Gefängniswärtern in Bayern in die Verzeichnisse der Untersuchungsgefangenen oder in die von ihnen zu erstattenden Anzeigen aufzunehmenden Einträge des Namens, Gewerbes und Wohnortes der Untersuchungsgefangenen als Beurkundungen im Sinne des §. 271 St.G.B.'s aufzufassen?

Vgl. Bd. 3 Nr. 77; Bd. 5 Nr. 56; Bd. 7 Nr. 111; Bd. 10 Nr. 75; Bd. 11 Nr. 33 und Nr. 53.

I. Straffenat. Urt. v. 4. Februar 1886 g. K. Rep. 153/86.

I. Landgericht Ansbach.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Vonseiten der Staatsanwaltschaft wird das Urteil angegriffen, weil durch die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage aus §. 271 St.G.B.'s die Erfordernisse bewirkter falscher öffentlicher Beurkundung verkannt worden seien. In Übereinstimmung mit der Anklage vertritt die Revision die Ansicht, es habe der Angeklagte die Beurkundung einer unrichtigen Thatsache in öffentlichen Registern und Urkunden dadurch bewirkt, daß er sich, wie das Urteil feststellt, bei seiner am 14. Oktober v. Js. durch die Gendarmerie erfolgten Festnahme, sowie bei seiner Einlieferung in die Landgerichtsgefängnisse zu M. am 15. Oktober und zu A. am 28. desselben Monates als Schlossergeselle August Stolze aus Wien ausgegeben und so veranlaßt hat, daß er mit diesem falschen Namen in die in beiden Gefängnissen von den Gefängniswärtern zu führenden Verzeichnisse der Untersuchungsgefangenen und in die bei den Akten befindliche schriftliche Meldung des Gefängniswärters zu A. vom 29. Oktober über die Einlieferung eingetragen worden sei. Vom Urteile wird weiter festgestellt, daß der Angeklagte sich bewußt gewesen, es werde durch seine vorsätzliche falsche Angabe eine Beurkundung unrichtiger Thatsachen in den Verzeichnissen der Untersuchungsgefangenen erfolgen, welche als öffentliche Urkunden in Betracht zu kommen hätten. Auf die schriftliche Meldung vom 29. Oktober wird hierbei nicht weiter eingegangen. Die Strafkammer erachtet jedoch den Thatbestand des §. 271 St.G.B.'s deshalb nicht als gegeben, weil es an der Erheblichkeit der beurkundeten falschen Thatsache für Rechte und Rechtsverhältnisse fehle. Diesen Grund weist die Revision als unzutreffend zurück, da in mannigfachen Beziehungen von der Thatsache, daß eine bestimmte Person in Haft genommen und verwahrt sei, sich rechtliche Folgen als abhängig annehmen lassen, sei es für den Verhafteten als Beschuldigten, sei es für den Beweis der Anwesenheit desselben am bestimmten Orte oder dessen Abwesenheit von anderen Orten. Allein für den Thatbestand des §. 271 St.G.B.'s kann es im gegebenen Falle dahingestellt bleiben, ob an die beurkundete unrichtige Thatsache oder erklärte bewußte Unwahrheit sich irgend welche rechtliche Folgen möglicherweise knüpfen und das Beurkundete deshalb als erheblich aufgefaßt zu werden vermag, da es an dem Erfordernisse fehlt, daß durch die Beurkundung die Richtigkeit der betreffenden Thatsache oder Erklärung als unter öffentlichen Glauben gestellt erscheint.

Digitized by Google

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 10 S. 243, Bd. 11 S. 126. 188, 1.

Denn dafür, daß den einzelnen Aufzeichnungen der Gefängniswärter in den von diesen über die Einlieferung von Gefangenen an den Untersuchungsrichter zu erstattenden Anzeigen oder den hierüber von jenen zu vollziehenden Einträgen in die Verzeichnisse der Untersuchungsgefangenen eine Beweiskraft für und gegen jedermann hinsichtlich der Identität der letzteren durch die maßgebenden Vorschriften eingeräumt worden wäre, bieten diese keinerlei Anhaltspunkt. Die Dienstordnung für die Gerichtsgefängnisse in Bayern vom 10. April 1883 (J.M.Bl. S. 77), welche mit der zum Erlasse derselben ermächtigenden Verordnung vom 25. September 1879, die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse und die Aufsicht in denselben betreffend (Ges.- und Verordnungsbl. S. 1310), ihre Grundlage in den Bestimmungen der Art. 69—72 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 findet, regelt in den bezeichneten Richtungen lediglich den inneren Dienst der Gefängnisbediensteten. Die Dienstordnung verpflichtet nämlich den Gefängniswärter, zu dessen Obliegenheiten nach §. 12 Ziff. 1. 11 die Aufnahme der Gefangenen, die Führung der vorgeschriebenen Bücher und Listen, wie die Erstattung der Rapporte und Anzeigen gehören, Untersuchungsgefangene nur auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehles des Richters oder der Staatsanwaltschaft und ohne schriftlichen Annahmebefehl Gefangene nur dann aufzunehmen, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von Organen des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingeliefert werden (§. 24 Abss. 1. 4). Von der Aufnahme hat der Gefängniswärter alsbald zu den Akten des Untersuchungsrichters oder Staatsanwaltes Anzeige zu erstatten (§. 27 Abs. 4. §. 30 Abs. 2) und die aufgenommenen Gefangenen in das für sie bestimmte Gefangenenverzeichnis einzutragen (§. 30 Abs. 1). In das über die Untersuchungsgefangenen zu führende Verzeichnis (§. 100 Ziff. 1) erfolgen die Einträge des Namens, des Gewerbes und Wohn- oder Geburtsortes auf Grund des entsprechenden Inhaltes des Aufnahmebefehles. Sofern aus einem solchen die erforderlichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen nicht zu entnehmen sind, hat der Gefängniswärter sich Aufschluß durch Befragung des Gefangenen zu verschaffen (§. 101 Abs. 1 Ziff. 1). Hinsichtlich der in die

Digitized by Google

Anzeige und in das Verzeichnis der Untersuchungsgefangenen aufzunehmenden Bezeichnungen und Erklärungen ist demnach der Gefängniswärter ausschließlich auf die Berücksichtigung des Inhaltes des ihm zugekommenen Annahmebefehles, also einer anderen Urkunde, oder der Antworten des Gefangenen auf die an diesen gestellten Fragen angewiesen. Über die Richtigkeit der gebotenen Auskunft hat der Gefängniswärter in keiner Weise sich zu äußern. Es kann daher weder die Absicht der maßgebenden Verwaltungsstelle gewesen sein, anzuordnen, noch hat solche eine Vorschrift dahin erlassen, daß den fraglichen Beurkundungen der Gefängniswärter, obwohl dieselben gar nicht in der Lage waren, über die Richtigkeit der betreffenden Thatsachen und Erklärungen nach etwaiger Prüfung zu befinden, öffentlicher Glaube beigemessen und daß der von diesen Beurkundungen umfaßte Inhalt als vollbewiesen allgemein erachtet werde.

Die Frage, ob im Falle der Eintragung falschen Namens vonseiten eines Gefängniswärters in das Verzeichnis der Strafgefangenen eine falsche Beurkundung im Sinne des §. 271 St.G.B.'s von demjenigen, welcher den falschen Namen angiebt, nach den in Bayern geltenden Bestimmungen bewirkt zu werden vermag, wie das Urteil als zutreffend erachtet, ist durch die Sachlage nicht aufgeworfen und daher auch nicht zu entscheiden.

Der gegen die Freisprechung von der erörterten Anklage gerichtete Angriff ist daher nicht begründet.

---

101. Unter welchen Voraussetzungen sind landesverräterische Mitteilungen an eine fremde Regierung als in dem Gebiete des Deutschen Reiches begangene strafbare Handlungen, auf welche die deutschen Strafgesetze Anwendung finden, anzusehen?
St.G.B. §§. 3. 4. 92 Nr. 1.

Vereinigter II. u. III. Strafsenat. Urt. v. 11. Februar 1886 g. S. u. Gen. Rep. I. 1/85.

Aus den Gründen:

Abseiten der Verteidigung des Angeklagten S. ist der Einwand erhoben, daß seine That, weil im Auslande, sei es in Kopenhagen, sei

Digitized by Google

es in Paris verübt, straflos bleiben müsse. Richtig ist, daß S. als dänischer Staatsangehöriger in Kopenhagen wohnhaft gewesen, und nach den Grundsätzen der §§. 3. 4 St.G.B.'s der von ihm verübte Landesverrat nur dann nach §. 92 St.G.B.'s bestraft werden kann, wenn das Delikt im Gebiete des Deutschen Reiches begangen ist. Diese rechtliche Voraussetzung trifft aber thatsächlich in vollem Umfange zu. Von vornherein verlangt der §. 3 St.G.B.'s für den Begriff der örtlich unter die Territorialherrschaft der deutschen Strafgesetze fallenden Begangenschaft nicht, daß die gesamte strafbare Handlung vom ersten Anfange ihrer Ausführung bis zum Momente ihrer Vollendung sich ausschließlich auf deutschem Boden vollzieht, noch auch fällt die hier fragliche „Begangenschaft" mit dem Begriffe der strafrechtlichen Verbrechenskonsumtion zusammen. Besteht eine strafbare Handlung aus einer komplexen, ausgedehnte Zeit- und Raumverhältnisse umspannenden Thätigkeit, so füllt die Begangenschaft der That auch diese zeitlichen und räumlichen Grenzen aus, und sie muß als auf deutschem Territorium deutsche Strafnormen verletzend erachtet werden, sobald auch nur ein Teil des einheitlichen Begehungsaktes innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches in die äußere Erscheinung getreten ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 10 S. 420.

Von diesen Grundsätzen ausgehend wird das Delikt des §. 92 Nr. 1 St.G.B.'s als in deutschem Gebiete begangen überall dann gelten müssen, wenn diejenige strafbare Mitteilungsthätigkeit, in welcher das Delikt sich verkörpert, sich, sei es ganz, sei es teilweise auf deutschem Boden vollzogen und inländische Bewegungskräfte zu ihrer Verwirklichung benutzt hat. Nun kann dahingestellt bleiben, ob und in welchen Fällen S. von ihm in Deutschland verfaßte bezw. niedergeschriebene Berichte — derartige aus Berlin und Mainz datierte Korrespondenzen sind oben erwähnt — unmittelbar von Deutschland aus an das Pariser Bureau abgesendet hat. Voll erwiesen ist jedenfalls, daß in all den zu I—XII im vorstehenden festgestellten Punkten regelmäßig angestellte oder speziell hierzu beauftragte Unterkorrespondenten des S. eine große Zahl amtlicher Urkunden, Festungspläne und Berichte, zur Mitteilung an die französische Regierung unmittelbar bestimmt, von Deutschland aus abgesendet haben, daß diese solchergestalt in Deutschland hergestellten und von Deutschland aus in Bewegung gesetzten körperlichen Substrate strafbarer Mitteilungen ihren Weg nach Paris gefunden

Digitized by Google

haben und dort in die Hände von Organen der französischen Regierung gelangt sind. Diese Thätigkeit der fraglichen Unterkorrespondenten ist dem Angeklagten S. aber genau ebenso zur Schuld zuzurechnen, als würde er selbst persönlich dasjenige auf deutschem Boden verübt haben, was jene nachgewiesenermaßen für ihn gethan haben. Gleichviel, in welchem strafrechtlichen Verhältnisse S. zu seinen deutschen Unterkorrespondenten gestanden hat: eine zwiefache Alternative ist hierfür nur denkbar. Entweder haben die fraglichen Unterkorrespondenten selbst mit dem vom §. 92 St.G.B.'s vorausgesetzten strafbaren Bewußtsein gehandelt, oder solches Bewußtsein hat ihnen gefehlt. Ersterenfalls würden sie als Teilnehmer des vorliegenden Deliktes in Betracht kommen, welche in bewußtem Zusammenwirken mit S. gemeinschaftlich die That ausgeführt haben. So gewiß vom Gesichtspunkte der auf allen Mitthätern gleich lastenden gemeinsamen Solidarität die fraglichen Unterkorrespondenten strafrechtlich voll verantwortlich zu machen wären für die von ihrem Komplizen S. von Kopenhagen aus bewirkte Weiterbeförderung ihrer strafbaren Mitteilungen nach Paris, so gewiß haftet in dem unterstellten Falle S. unbedingt für die von deutschen Gebietsteilen aus begonnene Beförderung derselben Mitteilungen. Zu dem gleichen rechtlichen Ergebnisse gelangt man im Falle der zweiten Alternative. Haben die fraglichen Unterkorrespondenten ohne den strafbaren Vorsatz des §. 92 St.G.B.'s gehandelt, dann sind sie mechanische Werkzeuge in der Hand des Angeklagten S. gewesen, und, was sie an Begehungsakten bethätigt haben, hat durch sie S. persönlich bethätigt. Die Sache läge dann nicht anders, als hätte S. mit langer Hand von Kopenhagen aus in geheime Behältnisse deutscher Militärbehörden hineingegriffen, aus denselben geheime Urkunden, Pläne, Nachrichten entfremdet, und diese nach Paris hinübergereicht. Daß eine solche That als auf deutschem Gebiete verübt und als ein Eingriff in das von den deutschen Strafgesetzen territorial geschützte örtliche Bereich anzusehen wäre, erscheint zweifellos. Und was in diesem Falle den fraglichen Sendungen im Augenblicke ihres deutschen Abganges, an ihnen von den Personen der Absender bewußt erteilter Bestimmung für eine fremde Regierung abgehen würde, würde dadurch ergänzt, daß der strafrechtlich allein handelnde S. von vornherein jenen deutschen Sendungen die Bestimmung für eine fremde Regierung aufgeprägt hatte. Immer, für die eine wie für die andere Alternative, bleibt es daher der Angeklagte

Digitized by Google

S., welcher, sei es durch als Mitthäter handelnde Genossen, sei es durch von ihm geleitete Werkzeuge, auf deutschem Gebiete eine strafbare, in Paris ihren Endpunkt findende Mitteilungsthätigkeit begangen hat.

Als rechtlich gleichgültig muß es ferner für die hier erörterte Frage gelten, daß die vorbezeichneten Träger landesverräterischer Mitteilungen von ihren deutschen Abgangsorten aus nicht auf den gewöhnlichen Verkehrswegen direkt, sondern auf einem Umwege über Kopenhagen durch S.'s Hände hindurch nach Paris gelangt sind. Entscheidend ist vielmehr, daß, wie oben hervorgehoben worden, die fraglichen Mitteilungssubstrate von Anbeginn an nach der ihnen entweder von den Absendern oder von S. gegebenen Bestimmung sich aus Deutschland nach Frankreich hin in Bewegung setzten. Welche Orte sie auf ihrem Wege berührten, welchen Stillstand sie etwa unterwegs erfuhren, durch welche Hände, unter welchen äußeren Formen sich ihre Beförderung nach Paris im einzelnen vollzog, bleibt für die eigentliche Beschaffenheit des auf deutschem Boden begonnenen Bewegungslaufes ohne rechtliches Interesse. Deshalb ist auch ein rechtlicher Unterschied zwischen den anscheinend stets in ihrer ursprünglichen Gestalt von Kopenhagen aus weiter beförderten deutschen Urkunden, Monographieen, Plänen und den, wie bezeugt ist, von S. oder dessen Ehefrau der Regel nach in Kopenhagen umgeschriebenen Berichten nicht zu statuieren. Wesentlich für die letzteren war allein ihr Inhalt, die thatsächliche Substanz der durch sie vermittelten Nachrichten, nicht ihre Handschrift oder sprachliche Form. Nicht als seine, sondern als die Berichte deutscher Unterkorrespondenten, in deutschen Städten verfaßt, von Deutschland aus datiert und expediert, hat S. sie nach den Eintragungen des Korrespondenzjournals dem Pariser Bureau übersendet und sind sie in diesem Bureau geschäftlich behandelt worden. Würden diese Berichte von Kopenhagen aus gar nicht weiter befördert, sondern infolge von Umständen, welche von S.'s Willen unabhängig waren, dort endgültig zum Stillstande gebracht worden sein, so würde unbedenklich nicht die bloße informatorische Vorbereitung für einen erst von Kopenhagen durch S. auszuführenden Landesverrat, sondern der Anfang der Ausführung landesverräterischer Mitteilungen selbst, d. h. strafbarer Versuch, vorliegen. Das gleiche würde für den vorausgesetzten Fall bezüglich der durch Kopenhagen durchgegangenen Urkunden und Pläne zutreffen. Auch dieser Gesichtspunkt beweist klar, daß das von S. durch seine Unterkorrespondenten

Digitized by Google

in Deutschland Begangene nicht vor dem Beginne der Ausführung des Landesverrates liegt, sondern in die Ausführung der That aktuell hineinfällt, mit anderen Worten, daß S. in Deutschland Verrat gegen das Deutsche Reich begangen hat, seine That somit auf Grund der §§. 3. 92 St.G.B.'s strafbar ist.

---

102. Unter welchen Voraussetzungen kann nach preußischem Rechte in dem mit der Absicht rechtswidriger Zueignung begangenen Einfangen im Freien betroffener Tauben der Thatbestand eines Diebstahles gefunden werden?

St.G.B. §. 242.
A.L.R. I. 9. §§. 109 flg.
Vgl. Bd. 12 Nr. 93.

IV. Strafsenat. Urt. v. 12. Februar 1886 g. D. Rep. 82/86.

I. Landgericht Beuthen O./S.

Aus den Gründen:

Der erste Richter stellt thatsächlich fest, daß H., weil er in der Feldmark fünf Morgen Pachtacker besaß, das Recht hatte, Tauben zu halten, und daß zwei seiner Tauben auf dem Boden des Angeklagten in einem Kasten versteckt aufgefunden worden sind. Er hat jedoch den Angeklagten von der deshalb gegen ihn erhobenen Anklage des Diebstahles an diesen Tauben, ohne die thatbestandlichen Merkmale dieses Deliktes seiner Prüfung und Würdigung zu unterziehen, nur aus dem Grunde freigesprochen, weil nach den Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechtes Tauben, sobald sie sich außerhalb ihres Verwahrungsortes aufhalten, Gegenstand des Tierfanges seien, und das Recht, Tauben zu halten, dem Taubenhalter nur einen civilrechtlichen Anspruch auf Rückgabe der ihm weggefangenen Tauben gewähre.

Dieser von der Revision angefochtenen Rechtsansicht kann nicht beigetreten werden. Es behandelt das Allgemeine Landrecht, abweichend von dem gemeinen Rechte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 310,

Digitized by Google

die Tauben nicht unbedingt ebenso, wie andere frei umherschweifende Haustiere. Die §§. 109 flg. I. 9 A.L.R.'s, in welchen die Materie geordnet wird, gehören zu dem vierten Abschnitte dieses Titels, der vom Tierfange handelt. Er giebt die gesetzlichen Voraussetzungen an, unter welchen Eigentum an Tieren, und zwar auch an solchen, die bisher im Eigentume eines anderen standen, durch Okkupation erworben werden kann, regelt somit die Bedingungen, unter welchen das Einfangen der Tiere keinen unberechtigten Eingriff in die Rechtssphäre des bisherigen Eigentümers derselben darstellt. Während nun sonst bei den Haustieren, die frei umherzuschweifen pflegen, die Ausübung des Okkupationsrechtes nur dann gestattet ist, wenn sie die Gewohnheit zurückzukehren abgelegt haben (§. 109 a. a. O.), somit an diese eine Voraussetzung die Zulässigkeit des Eigentumserwerbes geknüpft ist, fordert das Gesetz bei den Tauben außer dieser noch eine weitere und erkennt namentlich die consuetudo revertendi nicht als das alleinige, die Okkupation ausschließende Merkmal an. Es verordnet nämlich der §. 111 a. a. O., daß Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, Gegenstand des Tierfanges sind, sobald sie im Freien betroffen werden, und §. 113, daß, wenn nicht provinzialrechtliche Vorschriften anders bestimmen, das Recht, Tauben zu halten, nur demjenigen zustehen soll, der tragbare Äcker in der Feldflur hat oder zu nutzen berechtigt ist. Diese Vorschriften ruhen, wie §. 113 a. a. O. und insbesondere der durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 nicht aufgehobene §. 40 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 erkennen lassen, auf der Erwägung, daß die Tauben, da sie sich von Feldfrüchten zu nähren pflegen, somit der Landwirtschaft nachteilig werden, im Interesse dieser einer strengeren Beaufsichtigung unterliegen müssen. Demgemäß sollen Tauben, die im Freien betroffen werden, nur dann Gegenstand des Tierfanges sein, wenn derjenige, welcher sie hält, den Erfordernissen des §. 113 a. a. O. nicht genügt und deshalb kein Recht zum Halten von Tauben hat. Ist diese Voraussetzung gegeben, so kommt es nicht darauf an, ob die Tauben die consuetudo revertendi aufgegeben haben oder nicht. Hieraus folgt, daß das Eigentum des berechtigten Taubenhalters Schutz finden soll, und daß seine Tauben, auch wenn sie außerhalb ihres Verwahrungsortes betroffen werden, so lange nicht Gegenstand des Tierfanges sind, als sie die Gewohnheit der Rückkehr noch haben. Ihrem Einfangen legt das Gesetz

Digitized by Google

die Wirkungen eines Eigentumserwerbsaktes nicht bei. Ist in solchem Falle der Taubenhalter auch Eigentümer der Tauben und geht er durch deren Umherschweifen weder seines Eigentumsrechtes, noch seines Gewahrsames an denselben verlustig, solange sie die consuetudo revertendi bewahren, so kann durch die Handlung eines Dritten, der das Gesetz die Bedeutung und Wirkung eines zum Eigentumserwerbe geeigneten Aktes versagt, wohl der Gewahrsam, nicht aber das Eigentum aufgehoben werden. Es bleiben vielmehr die eingefangenen Tauben für denjenigen, der sie gefangen hat, eine fremde Sache. Geschieht das Einfangen in der Absicht, sich die Tauben zuzueignen, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Handlung nur einen civilrechtlichen Anspruch auf Herausgabe der unbefugt gefangenen Tauben begründen, nicht aber als ein Wegnehmen im Sinne des §. 242 St.G.B.'s angesehen werden soll. Nur dann, wenn das Recht des Taubenhaltens nicht in der Form eines Vindikations-, sondern nur in der eines Entschädigungsanspruches geltend gemacht werden könnte, wenn also mit dem Augenblicke des Einfangens das Eigentumsrecht desselben unterginge, würde die vom ersten Richter seiner Entscheidung unterbreitete Ansicht begründet erscheinen. Die Sätze, welche das frühere preußische Obertribunal in dem vom ersten Richter angezogenen Erkenntnisse vom 23. Januar 1857 ohne nähere Begründung aufgestellt hat, sind hiernach als richtig nicht anzuerkennen, anscheinend aber auch in dem späteren Urteile vom 7. März 1878,

vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 19 S. 118,

nicht aufrecht erhalten worden.

Allerdings wird durch das unberechtigte Wegfangen der Tauben an sich, selbst wenn es in der Absicht der Zueignung geschieht, der Thatbestand eines Diebstahles noch nicht erfüllt. Vielmehr bedarf es noch des Hinzutrittes der übrigen Thatbestandsmerkmale, insbesondere des subjektiven Schuldmomentes, wie es in dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Zueignung zum Ausdrucke gelangt.

Digitized by Google

103. Iſt eine auf Totſchlag gerichtete Hilfsfrage unzuläſſig, wenn die Hauptfrage die geſetzlichen Merkmale des Mordes enthält? St.P.O. §§. 293—295.

I. Straffenat. Urt. v. 15. Februar 1886 g. H. Rep. 215/86.

I. Schwurgericht Mainz.

Aus den Gründen:

Die erſte der an die Geſchworenen bezüglich des dem Angeklagten in dem Eröffnungsbeſchluſſe in Gemäßheit des §. 211 St.G.B.'s zur Laſt gelegten Verbrechens der Ermordung des Schuhmachers W. gerichteten Fragen lautet dahin, ob der Angeklagte ſchuldig ſei, den W. vorſätzlich getötet und dieſe Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben. Dieſer erſten Frage wurde in Veranlaſſung der Ergebniſſe der Hauptverhandlung für den Fall deren Verneinung die zweite Frage angeſchloſſen, ob der Angeklagte ſchuldig ſei, den W. vorſätzlich getötet, jedoch dieſe Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt zu haben, und hierauf folgte für den Fall der Verneinung der erſten und Bejahung der zweiten Frage eine dritte Frage, ob der Angeklagte ſchuldig ſei, daß er bei Unternehmung einer ſtrafbaren Handlung, um ein der Ausführung derſelben entgegenſtehendes Hindernis zu beſeitigen, oder um ſich der Ergreifung auf friſcher That zu entziehen, den W. vorſätzlich getötet habe. Bezüglich des dem Angeklagten in dem Eröffnungsbeſchluſſe in Gemäßheit des §. 211 St.G.B.'s noch weiter vorgeworfenen Verbrechens, auch die Ehefrau W. vorſätzlich getötet und dieſe Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben, erfolgte die Vorlegung der Fragen 4, 5 und 6, welche in ihrer Faſſung mit den Fragen 1, 2 und 3 übereinſtimmen. Von den Geſchworenen wurde die erſte Frage bejaht, infolgedeſſen die zweite und dritte Frage unbeantwortet blieben. Bezüglich der Tötung der Ehefrau W. wurde hingegen die vierte Frage verneint, während die fünfte und ſechſte Frage eine bejahende Antwort erlangten. Die hiernach ſtattgefundene Verurteilung des Angeklagten zum Tode und zur lebenslänglichen Zuchthausſtrafe wird von der Reviſion zunächſt mit der Behauptung angegriffen, daß die Frageſtellung eine fehlerhafte und geeignet geweſen ſei, die Geſchworenen bezüglich der einzelnen Deliktsmerkmale in Unklarheit zu verſetzen. Es habe die Frage wegen vorſätzlicher Tötung vorangeſtellt und eine zweite

Digitized by Google

Frage dahin gerichtet werden müſſen, ob dieſelbe mit Überlegung ausgeführt worden ſei. Insbeſondere erſcheine die vorliegend auf Totſchlag gerichtete zweite Frage darum unzuläſſig, weil bereits die erſte Frage den Thatbeſtand dieſes Verbrechens enthalte und dasſelbe durch die einfache Verneinung des Merkmales der Überlegung hätte feſtgeſtellt werden können. Zur Unterſtützung dieſer Auffaſſung wird auf die Entſcheidung des Reichsgerichtes vom 4. Januar 1884,

vgl. Entſch. des R.G.'s in Straſſ. Bd. 9 S. 401,

bezug genommen. Die Beſchwerde iſt jedoch unbegründet. Der Vorſitzende iſt bei Entwerfung der von keiner Seite beanſtandeten Fragen offenbar von der Anſchauung ausgegangen, daß Mord und Totſchlag zwei verſchiedene ſtrafbare Handlungen ſeien, von denen jede einen ſelbſtändigen Thatbeſtand enthalte, und hat demgemäß bezüglich der beiden hier in Frage ſtehenden, dem Angeklagten zur Laſt gelegten ſtrafbaren Handlungen je eine Hauptfrage auf Mord und für den Fall der Verneinung der Hauptfrage in Gemäßheit des §. 294 St.P.O. je eine auf Totſchlag lautende Hilfsfrage geſtellt.

Es kann dahingeſtellt bleiben, ob dieſe Auffaſſung über das Verhältnis von Mord und Totſchlag begründet iſt, oder ob nicht, wie die Reviſionsſchrift geltend macht, das Merkmal der überlegten Ausführung, deſſen Vorhandenſein oder Nichtvorhandenſein für die Qualifikation der That als Mord oder Totſchlag entſcheidend iſt, einen die Strafbarkeit des Reates der vorſätzlichen Tötung eines Menſchen erhöhenden Umſtand bildet, in welch letzterem Falle es allerdings richtiger geweſen wäre, entweder lediglich eine die ſämtlichen Merkmale des Mordes enthaltende Frage zu ſtellen, wobei es dann den Geſchworenen anheimgegeben geweſen wäre, den Angeklagten durch Verneinung des Merkmales der überlegten Ausführung nur eines Totſchlages ſchuldig zu ſprechen, oder aber die Hauptfrage auf vorſätzliche Tötung zu richten und zugleich über das Merkmal der überlegten Ausführung eine Nebenfrage gemäß §. 295 St.P.O. zu ſtellen. Denn wenn man auch das Merkmal der überlegten Ausführung als einen erſchwerenden Umſtand der vorſätzlichen Tötung erachten wollte, ſo iſt doch der Angeklagte durch die geſchehene Art der Frageſtellung in keiner Weiſe beſchwert.

Den Geſchworenen iſt durch die Frageſtellung freie Hand gelaſſen worden, den Angeklagten des Mordes oder des Totſchlages ſchuldig zu ſprechen, und ſie haben auch von dieſer ihnen eingeräumten Freiheit

Digitized by Google

Gebrauch gemacht, indem sie bezüglich des Ehemannes W. die Hauptfrage auf Mord, bezüglich der Ehefrau die Hilfsfrage auf Totschlag bejaht haben. Auch ist die Fragestellung so, wie sie geschehen, vollkommen klar und sind Mißverständnisse dabei gar nicht denkbar; denn die Hauptfragen 1 und 4 enthalten sämtliche Merkmale des Mordes, die Hilfsfragen 2 und 5 enthalten sämtliche Merkmale des Totschlages, und ist dabei ausdrücklich gesagt, daß die Hilfsfrage 2 nur für den Fall der Verneinung der Hauptfrage 1, und die Hilfsfrage 5 nur für den Fall der Verneinung der Hauptfrage 4 zu beantworten sei; es war also den Geschworenen sowohl bezüglich des Ehemannes, wie auch bezüglich der Ehefrau W. in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise unterbreitet, sich darüber auszusprechen, ob der Angeklagte sich je eines Mordes oder eines Totschlages schuldig gemacht habe.

Es läßt sich aber auch nicht sagen, daß bezüglich der getöteten Ehefrau in der Verneinung der Hauptfrage auf Mord und in der Bejahung der Hilfsfrage auf Totschlag ein Widerspruch liege; denn die Geschworenen haben durch die Verneinung der Hauptfrage 4 nicht die vorsätzliche Tötung der Ehefrau W. an sich, sondern nur eine mit Überlegung ausgeführte vorsätzliche Tötung derselben verneint, dagegen durch die Bejahung der Hilfsfrage 5 eine ohne Überlegung ausgeführte vorsätzliche Tötung derselben bejaht.

---

104. 1. Wann liegt der in §. 36 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabakes, vom 16. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 245) vorgesehene Fall vor, „daß der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden kann"?

2. Welchen Einfluß übt bei der nach §. 35 Abs. 2 des gedachten Gesetzes erfolgenden Ermittelung des vorenthaltenen Steuerbetrages der Umstand aus, daß gemäß §. 6 a. a. O. eine Ermittelung der zu vertretenden Gewichtsmenge stattgefunden hatte?

II. Strafsenat. Urt. v. 16./19. Februar 1886 g. M. Rep. 206/86.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Küstrin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes und des Provinzialsteuerdirektors, welche Verletzung des §. 35 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend

Digitized by Google

die Besteuerung des Tabakes, vom 16. Juli 1879 durch Nichtanwendung und des §. 36 Abs. 1 a. a. O. durch unrichtige Anwendung rügt, erscheint begründet.

Nach den Urteilsgründen nimmt der Vorderrichter den folgenden Sachverhalt als vorliegend an:

Der Angeklagte hatte im Jahre 1884 eine ihm gehörige, im Z.'er Felde belegene Fläche von 28 Ar mit Tabak bepflanzt und den Erntegewinn nach dem Gewichte zu versteuern. An auf diesem Grundstücke erzeugtem Tabak sind nur 48,25 Kilo ($96\,^1/_2$ Pfund) Tabak durch den Zimmermeister B., welchem solcher auf eine Forderung von dem Angeklagten überlassen war, zur amtlichen Verwiegung gebracht. Der Angeklagte hat an die Handlung Sch. und K. in S. ein Quantum Tabak, welches im Handel auf 3 Centner angenommen ist, von ihm aber nur auf 2 Centner wirklichen Tabakes angegeben wird, und ferner an den Kommissionär L. etwa 50—60 Pfund Tabak verkauft. Die Behauptung des Angeklagten, daß diese von ihm abgegebenen mindestens $2\,^1/_2$ Centner Tabak von der, der Flächenbesteuerung unterliegenden Tabakspflanzung seiner drei Kinder von etwa 5 Ar Größe herrühren, ist für widerlegt erachtet, weil nach der Bekundung des Steuerinspektors O. und des Steueraufsehers H. in der fraglichen Gegend günstigsten Falles nur ein Ertrag von 10 Kilo pro Ar erzielt wird, die Tabaksfläche der Kinder daher höchstens nur 50 Kilo erbracht haben kann. Es ist vielmehr als keinem Zweifel unterliegend erklärt, daß die weiteren mindestens $1\,^1/_2$ Centner Tabak auf den 28 Ar, welche der Angeklagte selbst bepflanzt hatte, erzielt worden sind, und es ist demnach für thatsächlich feststehend erachtet,

daß der Angeklagte mindestens betreffs $1\,^1/_2$ Centner die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer unterliegenden Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt und sich somit einer Übertretung des §. 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabakes, schuldig gemacht hat.

Wenn der Vorderrichter hiernächst fortfährt:

Eine genaue Feststellung, wieviel von dem an Sch. und K., sowie an L. abgegebenen Tabake auf den 28 Ar des Angeklagten erzielt worden ist, ist nicht möglich.

Sie würde auch durch eine Vernehmung der Abkäufer dieses Tabakes nicht zu erreichen sein, selbst wenn sich dabei herausstellen

Digitized by Google

sollte, daß der Angeklagte mehr Tabak an sie verkauft, als er in der Verhandlung angegeben hat,

so kann der erstere Satz, wenn nicht ein direkter Widerspruch mit den vorher ausgesprochenen Annahmen unterstellt werden soll, nur dahin verstanden werden, daß gesagt werden sollte, es lasse sich nicht genau feststellen, wieviel mehr als $1\frac{1}{2}$ Centner von dem auf den 28 Ar erzielten Tabake an Sch. und K. und an L. abgegeben worden ist; und die in dem zweiten Satze vorweg behauptete Nutzlosigkeit einer Vernehmung der beiden Abkäufer würde mit Rücksicht darauf angezweifelt werden dürfen, daß der Vorderrichter die abgegebenen Quantitäten lediglich nach den Auslassungen des Angeklagten feststellt, insbesondere das von Sch. und K. auf 3 Centner angenommene Quantum nach der Angabe des Angeklagten nur mit 2 Centnern berechnet. Die Steuer für das der amtlichen Verwiegung entzogene, also mit Rücksicht auf §. 12 des gedachten Gesetzes als bereits getrocknet vorausgesetzte Tabaksquantum von $1\frac{1}{2}$ Centner = 75 Kilo berechnet der Vorderrichter selbst auf 27 ℳ. Er hat aber nicht auf die in §. 34 a. a. O. verordnete Strafe des vierfachen Betrages der hiernach vorenthaltenen Abgabe, d. h. nicht auf eine Geldstrafe von 108 ℳ, sondern aus §. 36 a. a. O. nur auf eine Geldstrafe von 100 ℳ erkannt. Nach diesem §. 36 tritt, wenn der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden kann, statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von 30 bis zu 3000 ℳ ein. Zweck und Bestimmung des §. 36 ist es nicht, dem Defraudanten eine Erleichterung zu gewähren. Derjenige, welchem die Hinterziehung eines bestimmten Steuerbetrages nachgewiesen ist, kann nicht um deshalb milder bestraft werden, weil der Verdacht oder die Gewißheit besteht, daß er in Wirklichkeit einen noch höheren Steuerbetrag hinterzogen hat. Daraus ergiebt sich, daß eine aus §. 36 zu verhängende Strafe niemals hinter dem vierfachen Betrage der erwiesenermaßen vorenthaltenen Steuer zurückbleiben darf.

Der Vorderrichter hat aber auch den §. 35 a. a. O. und dessen Verhältnis zu §. 36 unrichtig aufgefaßt.

Die Bestimmung des §. 36 Abs. 1 ist, wie die Eingangsworte: „Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden," ergeben, eine subsidiäre. Sie greift nur Platz, wenn der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, nicht nach An-

Digitized by Google

leitung des §. 35 a. a. O. ermittelt werden kann. Bei Defraudationen der hier in Rede stehenden Art bestimmt sich der Steuerbetrag nach Menge und Gewicht des Tabakes, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt ist. Zur amtlichen Verwiegung zu gestellen ist der auf dem mit Tabak bepflanzten, nicht der Besteuerung nach dem Flächenraume unterworfenen Grundstücke erzeugte Tabak (§. 2 Abs. 2. §§. 5. 13). Der §. 35 Abs. 2 bestimmt:

> Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabakes zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabakspflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältnis des Flächenraumes als maßgebend angenommen. Imgleichen wird, sofern die Ermittelung des Gewichtes nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

Der Vorderrichter erklärt: Eine Annahme des höchsten Ertrages für die 28 Ar des Angeklagten in Gemäßheit des §. 35 könne nicht Platz greifen, weil es sehr wohl möglich sei, daß von diesem Lande Tabak geerntet war, dessen Gewicht sich bei der Bearbeitung und weiteren Aufbewahrung bis zur Verwiegung vermindert hat, und deshalb das von dem Ertrage der 28 Ar abzuziehende Quantum sehr wohl ein höheres sein könne, als die von B. zur Verwiegung gebrachten 48,25 Kilo. Der Grund, aus welchem der Vorderrichter die Anwendung des §. 35 Abs. 2 versagt, beruht auf rechtsirrtümlicher Auffassung dieser Vorschrift. Es ist dabei übersehen, daß der zweite Satz jenes Abs. 2 für den Fall, daß die Ermittelung des Gewichtes nicht anders erfolgen kann, einen Weg für die Gewichtsermittelung anweist, bei welchem Gewichtsveränderungen des Tabakes gar nicht weiter in Betracht kommen. Soweit eine Gewichtsverminderung durch die Trocknung bis zur amtlichen Verwiegung entsteht, ist sie in der gedachten Vorschrift berücksichtigt, da das Ergebnis der amtlichen Verwiegung zu Grunde gelegt werden soll und letztere nach §. 12 a. a. O. nach bewirkter Trocknung erfolgt. In jenem Falle soll das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in der-

Digitized by Google

selben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt werden. Wenn daher beispielsweise die zur Vergleichung herangezogene Pflanzung derselben oder der nächst gelegenen Gemarkung 40 Ar groß und durch die amtliche Verwiegung das durchschnittliche Gewicht ihres Ertrages auf 8 Kilo pro Ar festgestellt ist, so ergiebt das 28 fache dieses Kilosatzes, abzüglich der zur Verwiegung gestellten 48,25 Kilo, dasjenige Quantum Tabak, von welchem mangels anderweiter genügender Grundlagen vorliegend nach §§. 16 Abs. 2 des angeführten Gesetzes der Betrag der Steuer und, dieser entsprechend, die Strafe zu berechnen wäre. Dabei kommt aber noch in Betracht, daß, wenn (worüber zwar die Urteilsgründe nichts erwähnen, was aber der die Stelle der Anklage vertretende Strafbescheid des Provinzialsteuerdirektors in Übereinstimmung mit dem sonstigen Akteninhalte anführt) gemäß §. 6 des gedachten Gesetzes eine Ermittelung der zu vertretenden Gewichtsmenge stattgefunden hätte, das danach zu vertretende Quantum, soweit nicht der Nachweis einer geringeren Ernte von dem Angeklagten geführt wird, als das Minimum der Berechnung der umgangenen Steuer und damit der verwirkten Strafe zu Grunde zu legen sein würde; denn nach §. 35 Nr. 2 bestimmt sich der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bei Defraudationen der hier in Rede stehenden Art nach Menge und Gewicht des Tabakes, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt ist. Der §. 32 Nr. 2 a. a. O. erklärt einer Defraudation schuldig denjenigen, welcher die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer unterliegenden Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt, und das nach §. 6 ermittelte Quantum *muß mindestens* zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, versteuert werden. Es wird daher bis zum Nachweise eines anderen Sachverhaltes präsumiert, daß das ausgeschätzte Quantum auch wirklich geerntet worden ist. Der §. 6 a. a. O. giebt deshalb nicht nur für die Berechnung der Steuer, sondern auch für die Berechnung der gerade die Sicherung der Steuer abzweckenden Strafe die Grundlage für die Bestimmung des Mindestbetrages.

Daß das Material zu einer dem §. 35 des gedachten Gesetzes entsprechenden Berechnung durch die stattgehabte Verhandlung nicht gegeben und auch nicht zu beschaffen ist, stellt der Vorderrichter nicht

Digitized by Google

fest. Derselbe hat vielmehr aus einem ungerechtfertigten Grunde von der Anwendung des §. 35 Abs. 2 Umgang genommen und damit auch die Voraussetzung des §. 36, daß der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden kann, zu Unrecht als schon vorliegend erachtet.

Gemäß §§. 393. 394 St.P.O. war daher das angefochtene Urteil mit den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

---

105. Kann die fehlende Unterschrift des Vorsitzenden unter dem Hauptverhandlungsprotokolle wirksam nachgeholt werden, nachdem bereits eine auf den Mangel derselben gestützte Revisionsbegründung eingegangen ist?
St.P.O. §. 271.

III. Strafsenat. Urt. v. 18. Februar 1886 g. L. Rep. 186/86.

I. Landgericht Halle a. S.

Aus den Gründen:

Die Revisionsschrift des Angeklagten rügt Verletzung des §. 271 der Strafprozeßordnung, die darin bestehe, daß das Protokoll über die Hauptverhandlung vom Vorsitzenden nicht unterschrieben sei, also nichts beweise, namentlich nicht, daß, was bestritten werde, das Urteil nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit verkündet worden sei. Die Revisionsschrift ist am 28. Dezember 1885 zu den Akten eingereicht worden. Das Sitzungsprotokoll vom 10. desselben Monates hat jetzt die Unterschrift des Vorsitzenden, jedoch mit dem Zusatze „29/12. 85", welcher Zusatz nur dahin verstanden werden kann, daß die Unterschrift am 29. Dezember 1885 unter das Protokoll gesetzt worden ist. Daher ist anzunehmen, daß dies erst geschah, nachdem die Revisionsschrift mit jener Rüge des Mangels derselben eingegangen war. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die dem Sitzungsprotokolle im Gesetze (§. 274 St.P.O.) beigelegte Beweiskraft hinsichtlich der Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zu denen auch die Verkündung des Urteiles (§§. 267. 273 St.P.O.) und die Einhaltung

Digitized by Google

der Vorschriften über die Öffentlichkeit (§. 174 G.V.G.'s, §. 377 Ziff. 6 St.P.O.) gehört, bedingt ist durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers (§. 271 St.P.O.). Da nun jetzt ein Protokoll mit diesen Unterschriften vorliegt, aber zur Zeit der Einreichung der Revisionsschrift die Unterschrift des Vorsitzenden fehlte, so fragt sich, ob letztere Unterschrift mit rechtlicher Wirksamkeit nachgeholt werden konnte.

Für unzulässig hat man die Ergänzung des Sitzungsprotokolles nach der Anbringung der Revisionsanträge in Beziehung auf die durch diese geltend gemachten Mängel zu halten, weil nur dasjenige Protokoll, welches zur Zeit der Anfechtung des Urteiles vorhanden ist und worauf sich die Anfechtung stützt, hinsichtlich solcher Mängel als die jeden Gegenbeweis, mit Ausnahme des Falles einer Fälschung, ausschließende Beweisurkunde angesehen werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 77 flg., Bd. 12 S. 121. Dabei ist jedoch unter dem „vorhandenen" Protokolle ein formell gültiges zu verstehen mit dem Inhalte, den es zur Zeit der Anfechtung des Urteiles hat, da sonst von einem Beweise durch dasselbe und von einer jeden Gegenbeweis, von Fälschung abgesehen, ausschließenden Beweisurkunde nicht würde gesprochen werden können. Auch ist dabei aus demselben Grunde von einer „Ergänzung" nur im Sinne einer Erweiterung des Inhaltes, nicht im Sinne einer Nachholung der vorgeschriebenen Beglaubigungsform die Rede. Nach einer ferneren Entscheidung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 8 S. 143,

hat man eine Änderung des Inhaltes des Sitzungsprotokolles auch schon von dem Zeitpunkte an für unzulässig zu halten, wenn dasselbe durch die Unterschriften des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers perfekt geworden und als perfekte Urkunde mit dem Willen dieser beiden instrumentierenden Personen zu den Akten gekommen ist; selbstverständlich steht bei diesem Satze eine spätere Nachholung der Unterschriften überall nicht in Frage. Das Urteil des Reichsgerichtes vom 20. März 1883 gegen Sch. (Rep. 510/83) behandelt einen Fall, wo der Verteidiger das Sitzungsprotokoll zu einer Zeit, als es vom Vorsitzenden noch nicht vollzogen worden war, eingesehen hatte, und erklärt Änderungen und Zusätze, die nachher gemacht worden waren, für statthaft: dabei ist jedoch wiederum nur von materiellen Änderungen und Zusätzen und nicht davon die Rede, ob die

Digitized by Google

Unterschrift des Vorsitzenden nicht bloß, nachdem der Verteidiger das Protokoll eingesehen hatte, sondern auch, nachdem schon die Revisionsschrift mit einer auf den Mangel der Unterschrift gestützten Rüge eingegangen war, rechtswirksam erfolgen könne.

Man muß diese Frage bejahen; auch steht die Bejahung nach dem Vorstehenden mit den angeführten Entscheidungen bei der Beschaffenheit der darin behandelten Fälle nicht in Widerspruch. Denn die Frage, von welchem Zeitpunkte an ein vorhandenes, d. h. ein formell richtiges Protokoll, besonders hinsichtlich der von einer Revision gerügten Punkte, inhaltlich unabänderlich wird, ist verschieden von der Frage, von welchem Zeitpunkte an es nicht mehr gestattet ist, ein bis dahin wegen Mangels der Form im Rechtssinne noch nicht vorhandenes Protokoll herzustellen. Liegt ein Protokoll vor, in welchem eine der beiden notwendigen Unterschriften oder beide fehlen, so ließe sich zunächst denken, daß das Urteil lediglich wegen der Thatsache dieses Mangels, nicht deshalb mit der Revision angefochten würde, weil infolge des Mangels der Nachweis, daß ein gesetzlich notwendiger Akt des Verfahrens vorgenommen worden sei, unmöglich wäre und gleichzeitig vom Beschwerdeführer behauptet würde, der Akt sei unterblieben. Ersteren Falles läge eine Rüge vor, die wegen des durch §. 376 St.P.O. festgestellten Grundsatzes nicht beachtet werden dürfte, da das Urteil auf dem Mangel nicht beruhen würde. Eine Beschwerde dieser Art ist indessen in der gegenwärtigen Sache nicht erhoben worden, sondern es wird gerügt, daß das Urteil nicht in öffentlicher Sitzung verkündet worden sei, und der Mangel der Unterschrift des Vorsitzenden zur Zeit der Einreichung der Revisionsschrift wird nur deshalb hervorgehoben, weil infolge desselben die Urteilsverkündung in öffentlicher Sitzung durch das Protokoll nicht bewiesen werde. Bei dieser Beschwerde ist die Bedeutung der Vorschrift über die ausschließliche Beweiskraft des Protokolles (§. 274 St.P.O.) in ihrem Zusammenhange mit der Vorschrift über die thatsächliche Substanziierung prozessualer, auf das in der Hauptverhandlung stattgehabte Verfahren bezüglicher Revisionsbeschwerden (§. 384 Abs. 1. §. 392 St.P.O.) verkannt worden. Zufolge letzterer Vorschrift müssen derartige Beschwerden durch Angabe der Thatsachen substanziiert werden, worin die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren erblickt wird. Auch muß hinsichtlich dieser Thatsachen, ihres Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins, Beweis vorliegen; erst dadurch gewinnt die

Digitized by Google

Prüfung des Revisionsgerichtes die unentbehrliche Grundlage. Der Beweis kann aber nach §. 274 St.P.O. positiv und negativ nur durch das Sitzungsprotokoll geführt werden. Aus letzterer Bestimmung ergiebt sich weiter, daß wenigstens für prozessuale, auf Nichteinhaltung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten (§. 274 St.P.O.) gestützte Beschwerden die Eröffnung der Revisionsinstanz nicht denkbar ist, ohne daß ein formell beweiskräftiges Sitzungsprotokoll vorliegt, aus welchem die Wahrheit oder Unwahrheit der zur Substantiierung der Beschwerden aufgestellten thatsächlichen Behauptungen entnommen werden kann. Man hat daher die Nachholung der Unterschrift des Vorsitzenden nach Eingang der Revisionsschrift für rechtlich zulässig und wirksam und selbst für notwendig zu erachten. Durch die Hinzufügung derselben hat in der vorliegenden Sache der Vorsitzende nunmehr die bis dahin mangelnde Beglaubigung bewirkt, und die Revisionsinstanz hat das jetzt zu voller Beweiskraft gelangte Protokoll, wie es vorliegt, ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Geschieht dies, so erweist sich die Beschwerde über die Urteilsverkündung als unbegründet, da es im Sitzungsprotokolle heißt, das Urteil sei nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit verkündet worden.

---

106. 1. Ist die Anfertigung der Bilanz als ein Bestandteil der kaufmännischen Buchführung anzusehen, und kann die Unterlassung der in Art. 31 H.G.B.'s vorgeschriebenen Abschreibungen als eine unordentliche Buchführung im Sinne des §. 210 Ziff. 2 K.O. angesehen werden?

2. Wird bei dem Vergehen des einfachen Bankerottes vorausgesetzt, daß dem Thäter ein Verschulden zur Last falle?

I. Strafsenat. Urt. v. 18. Februar 1885 g. D. u. Gen. Rep. 1343/85.

I. Landgericht Stuttgart.

Gegen die Mitglieder des Vorstandes der Stuttgarter Volksbank, eingetragene Genossenschaft, Namens D., V. und K., wurde, nachdem der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet worden war, das Hauptverfahren wegen einfachen Bankerottes eröffnet. Auch wurden dieselben zu Gefängnisstrafen verurteilt. Deren Revision wurde u. a. auf Verletzung der §§. 210 Ziff. 2. 214 K.O. und der Artt. 29 bis 31 H.G.B.'s gestützt. Dieselbe wurde verworfen.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

1. Soweit es sich um die Anwendung der §§. 210 Ziff. 2 und 214 K.O. handelt, wird von den Angeklagten zunächst mit Unrecht gerügt, die Unterlassung der erforderlichen, nach Art. 31 H.G.B.'s zu bewirkenden, Abschreibungen könne, wenn die Buchführung im übrigen ihrer ganzen äußeren Anlage nach als eine ordnungsmäßige anzusehen sei, überhaupt nicht die Annahme begründen, daß eine unordentliche Buchführung im Sinne des §. 210 Ziff. 2 K.O. vorliege. Die Inventarien und Bilanzen bilden unzweifelhaft wesentliche Bestandteile der kaufmännischen Buchführung. Wenn auch zwischen den Handelsbüchern im engeren Sinne des Wortes und den Bilanzen im Gesetze unterschieden wird, so ist doch die Anfertigung der letzteren als eine zur Buchführung im weiteren Sinne gehörige Thätigkeit anzusehen.[1] Die Aufstellung von Inventar und Bilanz hat den Zweck, eine Feststellung des Vermögensbestandes und Übersicht über denselben für den Zeitpunkt der Anfertigung und damit zugleich mittels Vergleichung der verschiedenen Bilanzen eine Übersicht über die Ergebnisse der Geschäftsführung zu gewähren. Wenn dieser Zweck erreicht werden und die Bilanz eine der objektiven Wahrheit möglichst nahe kommende Darlegung der Vermögenslage gewähren soll, kann es nicht genügen, daß die vorhandenen Vermögensstücke mit einer beliebigen Wertangabe eingestellt und die dem Kaufmanne zustehenden Forderungen ohne Rücksicht auf ihre Einbringlichkeit mit dem Nominalbetrage eingesetzt werden. Vielmehr ist es von der wesentlichsten Bedeutung, daß der wahre Wert der einzelnen Vermögensbestandteile angegeben wird. Deshalb schreibt Art. 31 H.G.B.'s vor, daß bei der Aufnahme des Inventares und der Bilanz sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen sind, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist, und daß zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche aber abzuschreiben sind. Die hiernach gebotene Abschätzung ist mit Rücksicht auf die dargelegte Eigenschaft von Inventar und Bilanz als eine zur Buchführung selbst gehörige Thätigkeit, nicht als ein außerhalb derselben liegender Teil der Geschäftsführung anzusehen. Es kann hiernach, auch wenn die übrigen Bücher ordnungsgemäß geführt

[1] Vgl. Oppenhoff, Kommentar zu §. 209 K.O. Nr. 55 und Urteil des Reichsgerichtes in Strafsachen vom 9. April 1880 g. L. Rep. 557/80.

Digitized by Google

und in den Inventaren und Bilanzen die vorhandenen Vermögensstücke und Forderungen vollständig aufgezählt sind, lediglich infolge von unrichtigen, unter Mißachtung der Vorschriften des Art. 31 H.G.B.'s erfolgten, Wertangaben die Buchführung als eine derart unordentliche erscheinen, daß die Handelsbücher als Ganzes keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren. Hat ein Kaufmann, dem die Führung von Handelsbüchern gesetzlich oblag, durch Zuwiderhandlung gegen die sich schon aus der Natur der Sache ergebenden, in Art. 31 H.G.B.'s besonders hervorgehobenen, Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz einen Zustand herbeigeführt, bei dem eine Übersicht über den wirklichen Vermögensstand nicht mehr zu gewinnen ist, so kann, wenn derselbe seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, die Anwendung des §. 210 Ziff. 2 K.O. gerechtfertigt sein. Die zur Begründung der Revision aufgestellte Behauptung, die in §. 210 Ziff. 2 a. a. O. verlangte, durch ordnungsmäßige Buchführung begründete, Übersicht über den Vermögensstand sei schon dann gegeben, wenn aus den Büchern alle Vermögensbestandteile „ihrer Existenz nach" zu ersehen seien, ist offenbar unbegründet. Es kommt bei dieser Übersicht wesentlich darauf an, ob und welcher Vermögensstand sich nach Abzug der Schulden herausstellt. In dieser Beziehung kann aber die Vermögenslage dadurch ganz unrichtig dargestellt werden, daß die vorhandenen Vermögensstücke mit einem höheren als dem ihnen zukommenden Werte in die Bilanz eingestellt werden und die vollständige oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher oder zweifelhafter Forderungen unterlassen wird. Die weitere Aufstellung der Angeklagten, §. 210 Ziff. 2 K.O. könne nur dann Anwendung finden, wenn die mangelnde Übersicht über den Vermögensbestand eine Folge der unordentlichen Buchführung sei, erscheint zwar als zutreffend. Aber daraus folgt keineswegs, daß die angeführte Vorschrift auf Fälle der hier in Frage stehenden unrichtigen Bilanzziehung nicht zur Anwendung kommen könne. Nach den obigen Ausführungen fehlt in diesen Fällen, da die Aufstellung der Bilanz einen Bestandteil der Buchführung bildet, die Übersicht über den Vermögensstand gerade deshalb, weil die Buchführung eine unordentliche war. Die Angeklagten wenden zwar ein, wenn die Verstöße gegen die Artt. 29. 31 H.G.B.'s als unordentliche Buchführung angesehen werden könnten, erscheine die Vorschrift in §. 210 Ziff. 3 K.O. als überflüssig. Hierbei ist aber übersehen, daß diese

Digitized by Google

letztere Vorschrift sich nur auf die rechtzeitige Aufstellung der Bilanz, nicht auf den Inhalt derselben bezieht. Die materielle Unrichtigkeit der Bilanz kann, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat (vgl. Urteil vom 17. November 1880 Rep. 2526/80), nur unter §. 210 Ziff. 2 K.O., nicht unter Ziff. 3 dieses Paragraphen fallen. Nur wenn eine Bilanz nicht vorliegt, bezw. das als solche bezeichnete Schriftstück mit Rücksicht auf seine Mangelhaftigkeit überhaupt nicht als Bilanz angesehen werden kann, oder wenn die Bilanzziehung erst nach Ablauf der hierzu gegebenen Frist erfolgte, trifft die Vorschrift des §. 210 Ziff. 3 K.O. zu. Mit Rücksicht darauf erscheint auch die weitere Einwendung der Angeklagten als hinfällig, wenn der Zuwiderhandlung gegen Art. 31 H.G.B.'s die von der Strafkammer beigelegte Bedeutung hätte eingeräumt werden sollen, würde in §. 210 Ziff. 3 K.O. die Unterlassung der Bilanzziehung „in der vorgeschriebenen Zeit und Weise" mit Strafe bedroht worden sein. Gerade weil die Aufstellung einer falschen Bilanz unter den Gesichtspunkt der unordentlichen Buchführung fällt, erschien ein Zusatz der angegebenen Art nicht als geboten. Daß infolge der Nichtbeachtung der in Art. 31 H.G.B.'s enthaltenen Vorschriften bei Aufstellung verschiedener Bilanzen die Bücher der Stuttgarter Volksbank eine Übersicht des Vermögensstandes dieser Genossenschaft nicht gewährten, hat die Strafkammer festgestellt und diese Feststellung in eingehender Weise begründet. Für die Zeit vor dem 1. Oktober 1879, an welchem die Konkursordnung in Kraft trat, hat die Strafkammer eine Strafbarkeit der Angeklagten für ausgeschlossen erachtet, weil eine solche nur mit Rücksicht auf §. 214 K.O. als begründet erscheint. Es kommen sonach, da die von einer „Bilanzkommission" für die Zeit vom 31. Dezember 1881 aufgestellte Bilanz einer besonderen Erörterung bedarf, zunächst die Bilanzen für die Geschäftsjahre 1879 und 1880 in Betracht. In der ersten Bilanz ist nach den Feststellungen der Strafkammer der Vermögensbestand in deren Buchführung um mindestens 669 000, in der Bilanz für das Jahr 1880 um wenigstens 800 000 ℳ zu hoch eingestellt worden. Selbst wenn zur Deckung der eingetretenen Verluste der angesammelte Reservefond herangezogen wird, ergiebt sich noch eine Überschätzung des vorhandenen Vermögens in der Höhe von 500 000, bezw. 650 000 ℳ. Mit Rücksicht darauf hat die Strafkammer angenommen, es seien die Bücher so unordentlich geführt worden, daß sich aus ihnen eine Übersicht über den

Digitized by Google

Vermögensstand nicht ergebe. Dies konnte aber nach den obigen Ausführungen ohne Rechtsirrtum festgestellt werden.

Der festgestellte objektive Thatbestand rechtfertigt allerdings für sich allein die Anwendung der §§. 210 Ziff. 2. 214 K.O. noch nicht. Vielmehr wird hierzu noch vorausgesetzt, daß die unordentliche Buchführung den Angeklagten zur Last fällt, bezw. in einer schuldhaften Pflichtversäumnis derselben ihren Grund hat. Aber auch in dieser Beziehung wird von den Angeklagten ohne Grund behauptet, daß die Feststellungen des angefochtenen Urteiles auf rechtsirrtümlichen Anschauungen beruhen. (Es wird unter Bezugnahme auf das Urteil der vereinigten Strafsenate vom 9. Januar 1886 [oben S. 235 flg.] ausgeführt, daß die Angeklagten verpflichtet gewesen seien, die Bücher der Volksbank zu führen und die vorgeschriebenen Bilanzen anzufertigen, und daß dadurch, daß die endgültige Entscheidung über die Gewinnverteilung und die Höhe der Abschreibungen der Generalversammlung zustehe [vgl. Urt. des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 16. Dezember 1884 in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 25], an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für die von ihnen aufgestellten Bilanzen nichts geändert werde. Sodann fährt das Urteil fort:)

2. Auch soweit es sich um das zur Verurteilung der Angeklagten erforderliche Verschulden handelt, werden die Feststellungen des angefochtenen Urteiles mit Unrecht als ungenügend bezeichnet. Die Angeklagten gehen von der Auffassung aus, daß ihre Verurteilung eine Fahrlässigkeit in Beziehung auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen oder eine schuldhafte Pflichtversäumnis voraussetze. Diese Auffassung, welche schon in dem obenerwähnten Urteile der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes vom 9. Januar d. Js. zur Anerkennung gelangt ist, muß gebilligt werden. Die Verurteilung zu einer Strafe setzt in der Regel ein strafrechtliches Verschulden (dolus oder culpa) voraus. Deshalb darf der Richter von diesem Erfordernisse nur da absehen, wo das Gesetz selbst in deutlich erkennbarer Weise zu erkennen giebt, daß die Strafe ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Angeklagten zu erkennen sei, sonach der objektive Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens, bezw. der Übertretung genügen solle, um die Bestrafung zu rechtfertigen. Daß bei dem in §. 210 K.O. vorgesehenen Vergehen des einfachen Bankerottes ein Verschulden des Thäters nicht vorausgesetzt werde, ist

Digitized by Google

nicht anzunehmen. Zwischen der Zahlungseinstellung, bezw. Konkurseröffnung, welche vorliegen muß, damit §. 210 zur Anwendung kommen kann, und den in den Ziffern 1—3 aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen braucht allerdings ein ursächlicher Zusammenhang nicht zu bestehen. Der einfache Bankerott ist sonach nicht in dem Sinne als ein Fahrlässigkeitsvergehen anzusehen, daß die Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung durch ein fahrlässiges Verhalten des Schuldners herbeigeführt worden sein muß. Aber daraus folgt nicht, daß auch bei den sog. Bankerotthandlungen ein Verschulden des Thäters nicht vorausgesetzt wird. Bezüglich einzelner dieser Handlungen, nämlich soweit die Verheimlichung und Vernichtung von Handelsbüchern in Frage steht, wird unzweifelhaft vorausgesetzt, daß dieselben vorsätzlich begangen wurden. Im übrigen, insbesondere soweit es sich um unordentliche Führung der Bücher und Unterlassung der rechtzeitigen Bilanzziehung handelt, muß aber angenommen werden, daß eine strafbare Handlung nur dann vorliegt, wenn dem Angeklagten ein Verschulden zur Last fällt, nicht wenn der unordentliche Zustand der Bücher, bezw. die Unterlassung oder Verspätung der Bilanzziehung in anderen Verhältnissen, welche derselbe nicht ändern konnte, ihren Grund hat. Nicht an die bloße Thatsache, daß die Bücher sich in unordentlichem Zustande befinden, oder daß die Bilanz nicht rechtzeitig gezogen wurde, ist die Strafandrohung des §. 210 a. a. O. geknüpft. Vielmehr werden, damit diese Strafbestimmung zur Anwendung kommen kann, bestimmte Handlungen, bezw. Unterlassungen des Schuldners vorausgesetzt. Für diese kann derselbe aber nach den obigen Ausführungen nur dann strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn sie auf ein ihm zur Last fallendes Verschulden zurückgeführt werden können. Das Vorhandensein der schuldhaften Pflichtversäumung braucht zwar, da dieses Erfordernis im Gesetze nicht besonders hervorgehoben worden ist, nach allgemeinen prozessualischen Grundsätzen nur dann festgestellt zu werden, wenn der Angeklagte ausdrücklich geltend gemacht hat, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last falle. Aber dasselbe bildet deshalb doch ein Thatbestandsmerkmal des in §. 210 K.O. vorgesehenen Vergehens. Es muß deshalb immer geprüft werden, ob ein solches Verschulden vorliegt. Von besonderer Bedeutung ist die Frage des Verschuldens dann, wenn für die unordentliche Buchführung oder Unterlassung der rechtzeitigen Bilanzziehung mehrere geschäftsführende Handelsgesellschafter oder Vor-

Digitized by Google

ſtandsmitglieder von Aktiengeſellſchaften, bezw. eingetragenen Genoſſenſchaften ſtrafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Sind dieſe auch nach dem Geſetze ſamt und ſonders verpflichtet, für eine ordnungsmäßige Buchführung und rechtzeitige Bilanzziehung Sorge zu tragen, ſo iſt doch die Möglichkeit vorhanden, daß der unordentliche Zuſtand der Bücher lediglich in dem Verſchulden eines einzigen Geſellſchafters oder Vorſtandsmitgliedes oder mehrerer ſolcher Perſonen ſeinen Grund hat, bei anderen Geſellſchaftern oder Vorſtandsmitgliedern aber jede ſchuldhafte Vernachläſſigung ihrer Pflichten ausgeſchloſſen iſt. Das Reichsgericht hat bereits in einem Urteile vom 7. Januar 1880,

vgl. Entſch. des R.G.'s in Straſſ. Bd. 1 S. 49,

ausgeſprochen, der wegen unordentlicher Buchführung ſtrafrechtlich zur Verantwortung gezogene offene Handelsgeſellſchafter müſſe mit der Entſchuldigung gehört werden, daß er aus gerechter Urſache nicht in der Lage geweſen ſei, den ihm obliegenden geſetzlichen Verpflichtungen in vollem Umfange zu genügen, und es könne ihm insbeſondere eine Täuſchung durch einen anderen Geſellſchafter zur Entſchuldigung gereichen. Aber auch abgeſehen von einer derartigen abſichtlichen Täuſchung kann es vorkommen, daß ein Geſellſchafter oder Vorſtandsmitglied bezüglich der Buchführung Fehler begeht, ohne daß die anderen davon Kenntnis haben. In ſolchen Fällen können dieſe Perſonen dann für die unordentliche Buchführung nicht ſtrafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn ſie ohne eigenes Verſchulden nicht in der Lage waren, die von einem anderen Geſellſchafter oder Vorſtandsmitgliede begangenen Fehler zu verhindern oder die dadurch entſtandenen Mängel zu beſeitigen.

Den hier in Beziehung auf das Verſchulden geſtellten Anforderungen wird durch die Feſtſtellungen des angefochtenen Urteiles genügt. Die Strafkammer hat zwar im allgemeinen den Satz aufgeſtellt, für den Thatbeſtand des einfachen Bankerottes werde der Nachweis einer Fahrläſſigkeit nicht erfordert, aber dann bemerkt, bei der Frage, ob die Vorſchriften der Artt. 29. 31 H.G.B.'s eingehalten worden ſeien, komme es auf die Fahrläſſigkeit an. In dieſer Beziehung hat ſie ausgeführt, von den für die Buchführung verantwortlichen Perſonen müſſe die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verlangt werden, deshalb könnten Irrtümer bei der Schätzung da nicht entſchuldigt werden, wo ein ſorgſamer Kaufmann in der Lage geweſen wäre, die Abminderung eines Wertes, bezw. die Uneinbringlichkeit oder Zweifelhaftigkeit einer For-

Digitized by Google

derung oder den höheren Grad der Abminderung oder der Gefahr zu erkennen. Nach den Urteilsgründen muß angenommen werden, daß die Strafkammer es bezüglich der von ihr für notwendig erklärten, in Wirklichkeit aber unterbliebenen, Abschreibungen als erwiesen erachtete, die Angeklagten hätten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht angewendet, würden aber bei Anwendung derselben erkannt haben, daß diese Abschreibungen geboten seien und bei Unterlassung derselben die wirkliche Vermögenslage der Genossenschaft aus den Büchern nicht zu ersehen sei. Bezüglich der Bilanzen für die Jahre 1879 und 1880, auf welche es hier allein ankommt, hat dieselbe sogar angenommen, es sei den Angeklagten bewußt gewesen, daß die von ihnen aufgestellte Bilanz unrichtig sei und die vorgeschlagene Gewinnverteilung nicht gestatte, sie hätten sich aber durch die Befürchtung vor einem Massenaustritte der Genossenschafter und dem für diesen Fall zu erwartenden Zusammenbruche der Volksbank bestimmen lassen, die Vermögenslage günstiger darzustellen und die Dividende, welche dann zur Verteilung kam, zu beantragen. Dieses Verhalten der Angeklagten konnte unter allen Umständen als eine schuldbare Pflichtversäumnis derselben angesehen werden, da die Angeklagten sich weder durch die erwähnte Befürchtung noch durch die Rücksicht auf die im Jahre 1881 in Stuttgart stattfindende Landesgewerbeausstellung abhalten lassen durften, eine der wirklichen Vermögenslage entsprechende Bilanz anzufertigen und der Generalversammlung vorzulegen. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob auch bezüglich aller übrigen in den Urteilsgründen enthaltenen Ausstellungen an den in Frage stehenden Bilanzen das Verschulden der Angeklagten in zureichender Weise begründet worden ist. Daß allen Angeklagten, wenn auch nicht in gleichem Maße, das erforderliche Verschulden zur Last fällt, hat die Strafkammer ausdrücklich festgestellt und diese Feststellung mit einer eingehenden, zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung gebenden, Begründung versehen. Sie hat die Frage, ob ein solches Verschulden vorliege, bezüglich jedes einzelnen Angeklagten besonders geprüft und die Einwände der Angeklagten D. und K., sie seien infolge eines Mangels an kaufmännischer Fachbildung, bezw. durch Überlastung mit anderweitigen Geschäften nicht in der Lage gewesen, die von V. geführten Bücher, besonders die von demselben aufgestellten Bilanzen, genau zu prüfen, eingehend gewürdigt und mit zureichender thatsächlicher Begründung für ungerechtfertigt erklärt. Ins-

Digitized by Google

besondere hat sie festgestellt, es sei keinem dieser Angeklagten, welche auch ihr Bewußtsein von ihrer Mitverantwortlichkeit durch Unterzeichnung der Begleitberichte zu den Jahresbilanzen thatsächlich bekundet hätten, unmöglich gewesen, sich seiner Verpflichtung gemäß die zur Prüfung der Bilanzen erforderliche Zeit zu verschaffen. An diesen thatsächlichen Feststellungen, deren Begründung in jeder Beziehung den Vorschriften des §. 266 St.P.O. genügt, scheitern die in dieser Richtung erhobenen Beschwerden.

---

107. Gehört es zu den Voraussetzungen der Anwendbarkeit des §. 146 Abs. 3 V.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 (R.G.Bl. S. 317), daß sämtliche Thäter des zur Bestrafung kommenden Zolldeliktes identisch seien mit den bei dem früheren verbunden gewesenen Personen?

I. Strafsenat. Urt. v. 22. Februar 1886 g. F. Rep. 262/86.

I. Landgericht Aachen.

Gründe:

Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der Angeklagte F. vor dem Tage der ihm gegenwärtig zur Last gelegten Zolldefraudation bereits mehrmals wegen Zolldefraudation rechtskräftig verurteilt worden ist, daß aber der §. 146 Abs. 3 V.Z.G.'s deshalb nicht zutreffe, weil dieser voraussetze, daß sich dieselben Personen bereits einmal zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation miteinander verbunden haben, und es bestraft den Angeklagten unangefochten aus §. 141 V.Z.G.'s. Danach kann als festgestellt angesehen werden, einmal, daß der Angeklagte nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurteilung wiederholt wegen Defraudation verurteilt und auch diese Verurteilung rechtskräftig geworden ist, und weiter, daß er sich in einem dieser früheren Fälle bereits mit zwei oder mehreren zur gemeinschaftlichen Ausführung einer Defraudation verbunden hatte. Auf dieser Grundlage ist die Revision des Staatsanwaltes begründet, indem der für Nichtanwendung des §. 146 Abs. 3 V.Z.G.'s angeführte Grund auf Rechtsirrtum beruht.

Der Wortlaut dieser Gesetzesstelle giebt für die gemachte Unterscheidung keinen Anhalt. Die Worte „wird das Vergehen wiederholt"

Digitized by Google

bedeuten nicht mehr, als daß eine wiederholte gemeinschaftliche Ausführung einer Defraudation, zu deren gemeinschaftlicher Ausübung sich drei oder mehrere Personen verbunden haben, erfordert werde. „Das Vergehen" ist das im Abs. 1 in abstracto bezeichnete, nicht das in concreto von bestimmten Personen verübte Vergehen dieser verbundenen Personen. Daß der Thäter, auf welchen die Voraussetzung der Wiederholung eines in Verbindung mit mehreren anderen verübten Vergehens zutrifft, dieselben Mitthäter, wie im ersten Falle haben müsse, davon sagt die Strafbestimmung nichts; nach der Annahme der Strafkammer hätte sie, wenn sie diesen Gedanken hätte zum Ausdrucke bringen wollen, lauten müssen: „Wird das Vergehen ... von denselben Personen wiederholt". Aber es kann ihr auch ein solcher Gedanke nicht wohl untergeschoben werden. Wie die §§. 140. 141 a. a. O. die einfache Defraude im Rückfalle mit besonderer Strafe bedrohen, so bestimmt §. 146 Abs. 3 eine erschwerte Strafe für die im Rückfalle verübte Zolldefraude unter erschwerenden Umständen des §. 146 Abs. 1 a. a. O. Die Erhöhung einer Strafe für den Fall der Rückfälligkeit findet aber nur in der Person des Thäters ihre Begründung, für dessen größere oder geringere Strafbarkeit es keinen Einfluß üben kann, ob auch ein anderer Thäter rückfällig ist. Daß der Rückfall nur die Strafe derjenigen Teilnehmer regelt, welche sich selbst eines Rückfalles schuldig gemacht haben, spricht für den Fall eines oder zweier Mitthäter und sonstiger Teilnehmer der §. 149 Abs. 2 a. a. O. ausdrücklich aus; dasselbe muß (nach §. 149 Abs. 1 V.Z.G.'s und §. 50 St.G.B.'s) auch bei drei und mehreren Mitthätern und Teilnehmern im Falle des §. 146 a. a. O. gelten, und es ist nicht abzusehen, warum nicht in diesem Falle umgekehrt das gleiche Anwendung finden solle, sondern die subjektive Qualifikation des einzelnen zur Belegung mit der Rückfallsstrafe nicht ausreiche, vielmehr eine objektive Qualifikation der That als einer von drei oder mehreren Rückfälligen verübten erforderlich sei. Die Konsequenz der Ansicht der Strafkammer würde dahin führen, daß auch die Rückfallsverjährung des §. 142 Abs. 3 allen Thätern, auch denen zu gute käme, die eben die vorige Strafe abgebüßt hätten, und wohl auch, daß wenn zwar sämtliche früheren Verbundenen sich von neuem zur Defraudationsausführung verbänden, aber beim zweiten Male die Rollen der Anführer und übrigen Teilnehmer wechselten, die objektive Identität des Vergehens

Digitized by Google

fehlen würde. Alle diese Annahmen laufen auf eine Beschränkung der Anwendung der Rückfallsstrafen hinaus; von einer solchen ist aber das Vereinszollgesetz soweit entfernt, daß es vielmehr mit besonderer Strenge gegen den Rückfall vorgeht. Der Strafrahmen wird in §§. 140. 141 a. a. O. verdoppelt und vervierfacht, an Stelle der nach §. 135 a. a. O. neben der Konfiskation ausschließlichen Geldstrafe im ferneren Rückfalle prinzipaliter Freiheitsstrafe angedroht und im §. 142 a. a. O. der Begriff des Rückfalles nach dem Ursprunge des früheren Urteiles — durch Anwendung des Begriffes des Vereinsinlandes auf außerstaatliche Gerichte — und nach dem Thatbestande des Deliktes im möglichst weiten Sinne verstanden.

Der Auslegung des §. 146 seitens der Strafkammer scheint der Gedanke zu Grunde zu liegen, es handele sich darin um ein eigenartiges Vergehen der Bandenbildung zwecks gemeinschaftlicher Ausübung von Kontrebande oder Defraudation in unbestimmtem Umfange, sodaß eine feste Organisation der Verbindung, bei welcher die speziellen Individuen Bedeutung gewönnen, in Betracht käme und deren Festhalten und wiederholtes Hervortreten nach einer Verurteilung erhöhter Strafe unterworfen werde. Allein das Vereinszollgesetz kennt so wenig als das Strafgesetzbuch den Thatbestand eines besonderen Komplottes oder einer Bande im Sinne des französischen Strafrechtes, beide „schärfen" nur die Strafe für das Einzelvergehen, wenn eine Verbindung mehrerer für die Dauer eingegangen ist (§. 146 Abs. 3 V.Z.G.'s und §. 243 Abs. 1 Nr. 6 und §. 252 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s), und daneben das erstere (§. 146 Abs. 1 a. a. O.), wenn die gemeinschaftliche Verübung des Einzelvergehens von mehr als zwei Personen ausgeht. Und im wesentlichen gleichlautend mit dem §. 146 a. a. O. besagte der §. 13 des preuß. Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 78): „Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen durch eine ... Strafe geschärft. Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurteilung wiederholt, so trifft...;" und ebenso das bayerische Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 (Gesetzbl. S. 201) in Art. 13: Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Übertretung des Zollgesetzes ꝛc sich verbunden haben, so kommt zu der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten Übertretung noch hinzu a — — b, im Wiederholungsfalle ꝛc,

Digitized by Google

während die Bestimmung dagegen im württembergischen Zollstrafgesetze vom 15. Mai 1838 (Regierungsbl. S. 291) lautete Art. 13: „die Vereinigung von drei oder mehreren Personen zu gemeinschaftlicher Verübung ꝛc wird außer der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten Übertretung a, wenn — — b, wenn eine solche Übertretung nach vorhergegangener Strafverurteilung wiederholt war, — — geahndet", und im Königl. sächsischen Zollstrafgesetze vom 3. April 1838 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 337) §. 20: „Zufällige oder verabredete Vereinigung von drei oder mehr Personen zu gemeinschaftlicher Ausführung — — wird außer den für die Defraudation ꝛc bestimmten Strafen — — geahndet"; und der von der ersten General-Zollkonferenz in München 1836 für die Zollstrafgesetze der Einzelstaaten angenommene „leitende Grundsatz" dahin ging: Bei Kontrebanden oder Defraudationen, die im Komplott (sog. Bandenschmuggel) verübt wurden, sollte die Geldstrafe durch Freiheitsstrafe, die in einzelnen Fällen bis zu zwei Jahren ansteigen konnte, geschärft werden.

---

108. Ist die Übertragung der Untersuchung und Entscheidung einer Strafsache auf ein anderes der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch nach ergangenem Urteile zulässig?

St.P.O. §. 12 Abs. 2.

I. Strafsenat. Verf. v. 22. Februar 1886 g. W. Rep. VI. 291/86.

I. Schöffengericht Frankfurt a. M.

Gegen das Urteil des Schöffengerichtes zu Frankfurt a. M. hatte der Angeklagte Berufung eingelegt und die Strafkammer des Landgerichtes zu Frankfurt a. M. hatte Termin zur Hauptverhandlung über die Berufung anberaumt. Ehe dieser abgehalten wurde, reichte der Angeklagte bei dem Reichsgerichte einen Antrag auf Übertragung der Verhandlung auf das Landgericht zu Köln ein, weil dieses nach §. 8 St.P.O. als das Gericht seines Wohnsitzes auch zuständig zur Eröffnung der Untersuchung gewesen wäre und Zweckmäßigkeitsgründe, aus seinen persönlichen Verhältnissen entnommen, die fernere Verhandlung der Sache in Köln statt in Frankfurt, dem Gerichtsstande der begangenen That, wünschenswert erscheinen ließen.

Digitized by Google

Das Reichsgericht lehnte den Antrag ab, weil der §. 8 St.P.O. dem gemeinſchaftlichen oberen Gerichte (§. 12 a. a. O.) nicht die Befugnis giebt, den geſetzlich geordneten Inſtanzenzug zu durchbrechen und die Entſcheidung über ein Rechtsmittel einem anderen, als dem dem erkennenden Gerichte erſter Inſtanz landesverfaſſungsmäßig übergeordneten Gerichte zu übertragen.

---

109. Iſt eine Übertretung des §. 360 Ziff. 11 St.G.B.'s immer dann ausgeſchloſſen, wenn die Ruheſtörung innerhalb eines Wohnhauſes erfolgte?

Vgl. Bd. 1 Nr. 187; Bd. 5 Nr. 103.

I. Straffenat. Urt. v. 22. Februar 1886 g. H. u. Gen. Rep. 154/86.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Der erſte Richter hat feſtgeſtellt, daß die Angeklagten Georg und Heinrich H., welche nebſt anderen Gäſten bei dem Barbier K. zur Hochzeit geladen waren, im Verlaufe eines Streites mit dem Hausbeſitzer K.....g dieſen über die Treppen hinauf bis zur Wohnung eines anderen Hausbewohners, B., verfolgten und dort durch lautes Rufen und heftiges Treten an die Thüre der B.'ſchen Wohnung derartigen ruheſtörenden Lärm verübten, daß die ſämtlichen Hausbewohner dadurch beunruhigt wurden. Die Reviſion behauptet, daß auf die Handlungsweiſe der Angeklagten §. 360 Ziff. 11 St.G.B.'s mit Unrecht angewendet worden ſei.

Allerdings iſt der Reviſion zuzugeben, daß nach der richtigen Auslegung der angeführten Geſetzesſtelle, wie ſolche auf Grund der Entſtehungsgeſchichte des §. 360 Ziff. 11 in der Rechtſprechung des Reichsgerichtes wiederholt erörtert wurde, nur derjenige ſich einer Verletzung dieſer Strafnorm ſchuldig macht, welcher das Publikum als ſolches, im Gegenſatze zu einzelnen Perſonen oder individuell begrenzten Perſonenkreiſen gefährdet oder ungebührlich beläſtigt. Allein der Begriff des Publikums als eines nicht individuell begrenzten Perſonenkreiſes iſt nicht notwendig dadurch ausgeſchloſſen, daß dieſe Perſonen ſich in einem beſonderen abgegrenzten Raume oder Gebäude befinden. Die

Digitized by Google

möglicherweise sehr zahlreichen Bewohner eines Miethauses, die zu einem nicht im Hause wohnenden Dritten außer jeder Beziehung stehen und diesem vielleicht weder ihrer Zahl, noch ihrer Individualität nach bekannt sind, können dem Dritten gegenüber unter Umständen auch als ein Teil des Publikums angesehen werden. Wenn, wie hier, eine Ruhestörung nicht auf einen häuslichen Kreis, welchem der Thäter angehört, oder auf die Personen, welchen das vom Instanzgerichte festgestellte „Toben" zunächst galt, beschränkt blieb, sondern „überall im Hause" gehört wurde, also auch in andere Wohnungen drang, deren Inhaber außer aller persönlichen Beziehung zu dem Vorgange und seinen Veranlassern standen, wenn also die Ungebühr der Thäter nicht auf den Konflikt mit bestimmten Hausbewohnern beschränkt blieb, sondern in die Allgemeinheit heraustrat, so konnte eine solche Handlungsweise ohne Rechtsirrtum als ein Angriff auf die Ruhe und den Frieden einer unbestimmten Anzahl von Personen angesehen werden.

---

110. 1. Ist in Bayern ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Zeugnis, durch welches die Dauer des Besitzes eines zur Preisbewerbung vor der Prämiierungskommission des Landesgestütes vorzuführenden Pferdes bestätigt wird, eine öffentliche Urkunde?

Kgl. bayer. Verordnung vom 1. Dezember 1881, die Landgestütsanstalt, hier die Erteilung von Ermunterungsprämien betr., §. 10.

Bayer. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 138.

2. Ist die Legalität eines solchen Zeugnisses der Ortspolizeibehörde dadurch beeinträchtigt, daß dasselbe namens der „Gemeindeverwaltung" ausgestellt wird?

Bayer. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Artt. 123 flg.

3. Kann eine falsche Beurkundung dadurch bewirkt werden, daß eine die Urkunde vorbereitende Mittelsperson getäuscht wird, ohne daß die Täuschung auf den beurkundenden Beamten selbst übertragen wurde?

St.G.B. §. 271.

I. Straffenat. Urt. v. 25. Februar 1886 g. Sch. Rep. 217/86.

I. Landgericht Ansbach.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des ersten Richters hat der Angeklagte Sch. vorsätzlich bewirkt, daß eine rechtserhebliche Thatsache, nämlich daß der Mitangeklagte ein zur Preisbewerbung vorzuführendes Pferd länger als ein Jahr besessen habe, in einem von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Zeugnisse, also in einer öffentlichen Urkunde, als geschehen beurkundet wurde, während sie überhaupt nicht geschehen war, da E. das fragliche Pferd noch kein Jahr im Besitze hatte.

1. Die Revision des Sch. bemängelt den auf Grund dieser Feststellung angenommenen Thatbestand des §. 271 St.G.B.'s zunächst deshalb, weil das fragliche Zeugnis keine öffentliche Urkunde sei. Diese Einwendung ist verfehlt.

Eine öffentliche Urkunde ist jede von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunde. Mit Recht hat der erste Richter das Vorhandensein dieser Voraussetzungen bezüglich des von der Ortspolizeibehörde B. ausgestellten Zeugnisses über die Besitzdauer eines zur Preisbewerbung vorzuführenden Pferdes angenommen. Das Pferd sollte zu einer am 24. August 1885 abgehaltenen Preisverteilung des Landgestütes vorgeführt werden. Das Landgestüt ist in Bayern eine Staatsanstalt, deren unmittelbare Leitung und Verwaltung in den Händen einer dem Königl. Staatsministerium des Inneren, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, direkt untergebenen Stelle, der „Königl. Landgestütsverwaltung", sich befindet.

Vgl. Verordnung vom 16. September 1873, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseit des Rheines betr., §§. 40. 41.

Die dieser Stelle kraft des Kronrechtes der Behördenorganisation anvertraute Aufgabe der Hebung der Pferdezucht ist somit eine staatliche Verwaltungsangelegenheit, welche in das Gebiet der sog. Wohlfahrtspolizei gehört. Diese Thätigkeit umfaßt nach Abschn. 4 der angeführten Verordnung, welche durch die spätere Königl. Verordnung vom 1. Dezember 1881, die Landesgestütsanstalt, hier die Erteilung von Ermunterungsprämien betr. (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 1320), in einigen Punkten modifiziert wurde, auch die Erteilung von Preisen für vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete der Pferdezucht. Die angeführte Verordnung regelt die Vorbedingungen für die Erteilung von Preisen, setzt eigene Prämiierungskommissionen ein und bestimmt in §. 10, welche

Digitized by Google

Nachweise über Abstammung und Besitz der zur Preisbewerbung vorzuführenden Pferde erforderlich sind. Speziell in Abs. 6 a. a. O. ist vorgeschrieben, daß nicht selbstgezogene Pferde sich mindestens ein Jahr im Besitze des Bewerbers befinden müssen, und daß dies von demselben durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde nachzuweisen ist. Wenn nun weiter in Art. 128 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bestimmt ist, daß die Handhabung der Ortspolizei in den Landgemeinden den Bürgermeistern übertragen ist, und daß diesen der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlichen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zusteht, so kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß die Ausstellung eines solchen, durch gesetzmäßig erlassene Verordnung den Ortspolizeibehörden ausdrücklich übertragenen, Zeugnisses über den Besitz der zu den erwähnten Preisverteilungen vorzuführenden Pferde (Verordnung vom 1. Dezember 1881 §. 1) zu den Amtsbefugnissen und Amtspflichten des Bürgermeisters als Repräsentanten der Ortspolizeibehörde gehört. Es handelt sich auch hier nicht etwa um eine bloße Wiedergabe einer Erklärung der Partei, für welche das Zeugnis ausgestellt wird, sondern um Feststellungen, welche nach eigener Wahrnehmung des Beamten oder auf Grund von demselben anzustellender Ermittelungen in der Urkunde zu treffen sind, wobei allerdings, je nachdem die Feststellung erkennbar auf der einen oder anderen Grundlage beruht, der Beweiswert ein verschiedener sein kann (§. 383 C.P.O.).

Vgl. Urt. des Reichsgerichts vom 13. März 1884 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 243.

2. Wenn der Bürgermeister das Zeugnis mit „die Gemeindeverwaltung, K. Bürgermeister" unterzeichnete, so kann hierin eine die Legalität des Zeugnisses beeinträchtigende Form nicht gefunden und insbesondere nicht ohne weiteres angenommen werden, daß er hiermit das Zeugnis namens des Gemeindeausschusses ausgestellt und damit demselben den Schein verliehen hätte, als beruhe es auf einem Beschlusse dieses Ausschusses. Der Ausdruck „Gemeindeverwaltung" bezeichnet im Sinne der Gemeindeordnung zunächst gar keine Behörde, sondern nur die gesamte Thätigkeit der mit Gemeindeangelegenheiten befaßten gemeindlichen Organe. So bestimmt Art. 123 Gem.-O. unter der Überschrift des zweiten Abschnittes „Von der Verwaltung in

Digitized by Google

Gemeinden mit Landgemeindeverfassung": „die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung durch den Gemeindeausschuß besorgt". Nach Art. 131 ist „Vorstand des Gemeindeausschusses der Bürgermeister" und der im gleichen Abschnitte unter Ziff. 2 behandelte „Wirkungskreis des Gemeindeausschusses" zerfällt in „A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten" und „B. Die Polizei", obwohl letztere „dem Bürgermeister allein übertragen" ist. Es umfaßt also nach der technischen Einteilung der Gemeindeordnung der Wirkungskreis des Gemeindeausschusses oder „die Gemeindeverwaltung" sowohl die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten als auch den Wirkungskreis des Vorstandes des Ausschusses, des Bürgermeisters. Auch seine Amtshandlungen sind Ausflüsse der gemeindlichen Verwaltung 1, und da der eigentlich den Wirkungskreis der gemeindlichen Organe bezeichnende Ausdruck „Gemeindeverwaltung" in amtlichen Ausfertigungen auch für diese Organe selbst gebraucht zu werden pflegt, so kann er selbstverständlich sowohl bei Amtshandlungen des Gemeindeausschusses, als bei solchen des Bürgermeisters zur Anwendung kommen.

3. Dagegen findet allerdings die Feststellung, daß der Angeklagte Sch. die falsche Beurkundung bewirkt habe, in den vom ersten Richter als erwiesen erachteten Thatsachen keine zureichende Begründung. Das Urteil stellt fest, daß der Bürgermeister das Zeugnis nicht selbst ausstellte, sondern den Lehrer als Gemeindeschreiber damit beauftragte, daß Sch. den Lehrer über die Dauer des zu konstatierenden Besitzes täuschte und daß dieser demzufolge das unwahre Zeugnis entwarf, welches Sch. durch seine Tochter abholen ließ und dem Bürgermeister zur Siegelung und Unterschrift übergab. Dieser „dachte es sich zwar, daß E. sein Pferd schier noch kein Jahr habe", will jedoch das für denselben entworfene Zeugnis nicht mehr so genau angesehen, sondern ohne weiteres gesiegelt und unterschrieben haben. Nebstdem ist konstatiert, daß der Besitzer des Pferdes, E., selbst dem Bürgermeister schon vorher zugestanden hatte, daß er das Pferd erst $^3/_4$ Jahre besitze.

Nun setzt aber das „Bewirken einer falschen Beurkundung im Sinne des §. 271 St.G.B.'s voraus, daß ein Beamter durch Täuschung zu einer wahrheitswidrigen Beurkundung veranlaßt worden sei, während aus den angeführten Feststellungen nicht hervorgeht, daß der beurkundende Beamte, der Bürgermeister, getäuscht war, vielmehr die Möglichkeit nahe liegt, daß derselbe die Unwahrheit der von ihm beurkundeten

Digitized by Google

Thatsache kannte und sich nur bei Vollziehung der Urkunde über diese Unwahrheit hinwegsetzte. Es ist richtig, was die Revision unter Hinweis auf ein früheres reichsgerichtliches Urteil geltend macht, daß von einer vorsätzlichen Beurkundung einer falschen Thatsache nur dann die Rede sein könne, wenn der Thäter in Beziehung zu dem Urkundsbeamten tritt und seine Thätigkeit, insbesondere seine Erklärungen unmittelbaren Ausdruck in der daraufhin erfolgten öffentlichen Beurkundung finden. Daß diese Beziehung des Täuschenden zum Beamten eine unmittelbare sei, ist allerdings als Regel vorauszusetzen; doch erscheint auch die Täuschung durch eine Mittelsperson nicht ausgeschlossen, wenn diese in gutem Glauben, etwa nur als das von einem Dritten gemißbrauchte Werkzeug gehandelt hat. Wäre also hier zwar zunächst nur der die Urkunde entwerfende Gemeindeschreiber getäuscht, durch diesen in gutem Glauben handelnden Nebenbeamten aber die Täuschung auf seinen Auftraggeber, den Bürgermeister, als die eigentliche Urkundsperson übertragen, somit mittelbar auch der Bürgermeister getäuscht, so hätte hierauf die Feststellung, daß der Angeklagte Sch. die Täuschung des Bürgermeisters und damit die falsche Beurkundung durch diesen „bewirkt" habe, immerhin gestützt werden können. Dagegen kann die Täuschung einer den beurkundenden Beamten bloß vorläufig vertretenden und die Urkunde vorbereitenden Person als Bewirkung einer falschen Beurkundung dann nicht angesehen werden, wenn die Urkundsperson selbst nicht getäuscht war. Denn ein bloßer Urkundenentwurf, wie er hier vorlag, wird erst durch die Fertigung (Siegel und Unterschrift) vonseiten des zuständigen Beamten zur Urkunde gemacht, erst durch den seinerseits bewirkten Vollzug der Urkunde wird auch deren Inhalt „beurkundet". Erfolgt diese Beurkundung nicht auf Grund einer Täuschung des beurkundenden Beamten, sondern trotz dessen Kenntnis von der Unwahrheit der beurkundeten Thatsache, so ist die falsche Beurkundung auch nicht durch die Täuschung „bewirkt".

---

111. Entwendung von Nahrungsmitteln. Fällt unter den Begriff derselben auch die Entwendung von Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verbrauche nicht durch den Thäter, sondern durch andere?

St.G.B. §§. 242. 370 Nr. 5.

II. Strafsenat. Urt. v. 26. Februar 1886 g. K. Rep. 222/86.

I. Landgericht Lyck.

Digitized by Google

Gegen den Angeklagten war festgestellt, daß er auf dem Bahnhofe zu Pr. von Weizen, der unter der Rampe verstreut gelegen, 10 Pfund im Werte von 80 Pfennig, die etwa 8 Pfund Brot gegeben haben würden, entwendet, um sie als Brot in seiner Haushaltung zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses seiner aus der Frau, fünf Kindern und der Schwiegermutter bestehenden Angehörigen zu verwenden, und daß die acht Pfund Brot auch nur zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses gedient haben würden, daß die 10 Pfund Weizen auch Nahrungsmittel von geringer Menge und unbedeutendem Werte seien. Die Strafkammer sprach deshalb von der Anklage aus §§. 242. 244 St.G.B.'s frei und stellte das Verfahren aus §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s wegen Verjährung ein.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Thatsächlich unangreifbar ist die Feststellung, daß das Getreide von geringer Menge und von unbedeutendem Werte war. Daß der Richter Brotgetreide als Nahrungsmittel erachten konnte, obwohl es vor dem Genusse der Zubereitung zu Brot bedarf, folgt aus dem, was vom Reichsgerichte in seinem Urteile in den Entscheidungen in Strafsachen Bd. 1 S. 223 bereits angenommen ist. Auch das Erfordernis der Entwendung zum alsbaldigen Verbrauche wird begrifflich dadurch nicht ausgeschlossen, daß der entwendete Gegenstand vor dem Genusse einer Zubereitung zum Genusse bedarf, weil das wesentliche des „alsbaldigen Verbrauches" nicht in dem Verzehren auf der Stelle, wie es der §. 349 Nr. 3 preuß. St.G.B.'s in seiner ursprünglichen Fassung forderte, liegt, sondern darin, daß der Verbrauch ein augenblickliches Bedürfnis befriedigen soll, nicht mehr als solches, der Thäter fremdes Gut nur soweit angreift, als zum unmittelbaren Bedarfe nötig ist (a. a. O. Bd. 10 S. 308). Die Revision vermißt den Nachweis, was mit den 2 Pfund geworden, die hätten übrig bleiben müssen, wenn aus 10 Pfund Getreide nur 8 Pfund Brot gewonnen werden, und knüpft daran die Ausführung, daß diese 2 Pfund als Kleie, jedenfalls als Viehfutter gedient haben würden oder vom Angeklagten verkauft worden wären. Aber daraus, daß 10 Pfund Getreide 8 Pfund Brot geben, folgt nicht, daß 2 Pfund übrig bleiben müssen; diese wie die weitere Behauptung über die Verwendung der 2 Pfund ist überdies rein thatsächlich, aus den Feststellungen des Urteiles darüber nichts zu

Digitized by Google

entnehmen und schließlich entscheidend, daß, wenn der Angeklagte die Entwendung der 10 Pfund zum alsbaldigen Verbrauche verübt hat, wie das Urteil feststellt, eine spätere Verwendung zu anderem Zwecke allein die Entwendung nicht zum Diebstahle machen würde.

Es kommt danach nur darauf an, ob die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauche im Sinne des §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s notwendig die Absicht des Verbrauches durch den Thäter selbst voraussetzt.

Für den Thatbestand des Diebstahles ist es unwesentlich, ob der Thäter für sich oder einen anderen stiehlt. Die Entwendung, welche der §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s straft, fällt an sich unter den Begriff des Diebstahles. Die Entwendung für einen anderen kann den Thatbestand deshalb nur dann beseitigen, wenn aus dem Erfordernisse der Absicht des alsbaldigen Verbrauches die Absicht des Verbrauches durch den Thäter selbst sich als notwendig ergiebt. Dies folgt weder aus dem inneren Grunde, noch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Das Gesetz scheidet die Entwendung im Sinne des §. 370 Nr. 5 aus der Kategorie des gemeinen Diebstahles aus, weil ihm Motiv und Zweck des Diebstahles eine mildere Bestrafung zu rechtfertigen scheinen. Der Dieb, welcher zur Befriedigung eines unmittelbaren Bedürfnisses an menschlichen Genuß- oder Nahrungsmitteln stiehlt, soll milder bestraft werden, weil er dadurch, daß er nicht mehr nimmt, als der unmittelbare Bedarf erfordert, an den Tag legt, daß es ihm nur auf die Befriedigung augenblicklichen Gelüstes oder die Beseitigung einer augenblicklichen Notlage ankommt, nicht auf die Erlangung eines weiteren Vorteiles, die diebische Absicht dadurch als eine minderschwere erscheint. Aus gleichem Gesichtspunkte stellten die preußischen Entwürfe von 1843 und 1847 (§§. 433. 279),

vgl. Goltdammer, Materialien Bd. 2 S. 740,

die Entwendung geringfügiger Gegenstände unter eine mildere Strafe, wenn aus den Umständen erhellte, „daß die Handlung nicht in der Absicht unredlichen Gewinnes geschehe". Im §. 349 Nr. 3 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1856, aus welchem der §. 370 Nr. 5 des deutschen Strafgesetzbuches hervorgegangen, ist dieser gesetzgeberische Grund der milderen Bestrafung dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß im Abs. 2 die Entwendungen dieser Art, welche im Abs. 1 als Übertretungen

Digitized by Google

unter Strafe gestellt waren, mit der Strafe des Diebstahles bedroht wurden, wenn sie „in gewinnsüchtiger Absicht" verübt worden sind.

Der Grund des Gesetzes fällt fort, wenn die Entwendung nicht für den unmittelbaren Bedarf, sondern zur Versorgung für fortgesetzten Verbrauch auf längere oder kürzere Zeit erfolgt, weil in dem Erlangen eines Vorrates immer ein Vermögensvorteil liegt und in der Entwendung eines Vorrates die Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen, sich ebenso kundgiebt, wie wenn die Entwendung zum Überlassen an andere gegen oder als Entgelt erfolgt. Etwas anderes hat der Senat in seinem Urteile in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 10 S. 308. 311 nicht ausgesprochen.

Dagegen kann nicht angenommen werden, daß der Grund des Gesetzes dadurch allein fortfällt, daß die Entwendung für den unmittelbaren Bedarf eines oder mehrerer anderer geschieht, vorausgesetzt, daß der Thäter nicht zugleich eigenen Vorteil bezweckt. An sich verlieren das Motiv und der Zweck des Diebstahles, welche der §. 370 Nr. 5 a. a. O. im Auge hat, ihren ethischen Charakter dadurch nicht, daß fremde Not beseitigt werden soll. Daß die That dadurch allein, daß der alsbaldige Verbrauch durch einen anderen bezweckt wird, auch ihre strafrechtliche Natur nicht verliert, zeigt sich ganz offenbar in dem Falle, wenn mehrere gemeinschaftlich eine Entwendung der in §. 370 Nr. 5 gedachten Art verüben, dabei aber der eine Thäter den alsbaldigen Verbrauch durch den anderen allein oder auch durch sich und den anderen beabsichtigt. Nach den §§. 47. 50 St.G.B.'s ist es unbedenklich, daß in solchem Falle die That ihre Qualifikation im Sinne des §. 370 Nr. 5 dadurch nicht einbüßt, daß das Entwendete für oder zugleich für einen anderen (den Mitthäter) bestimmt ist. Denn dafür fehlt jeder gesetzliche Anhalt, daß die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der §§. 47 flg. St.G.B.'s für den Fall des §. 370 Nr. 5 ausgeschlossen sein sollte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 406, Bd. 12 S. 8. Das Reichsgericht hat auch bereits in seinem Urteile vom 26. Februar 1883 Rep. 102/83 angenommen, daß der §. 370 Nr. 5 nicht ausgeschlossen ist, wenn die Entwendung durch den Thäter auf Anstiften eines anderen zum alsbaldigen Verbrauche durch diesen Anstifter geschieht. In diesem Urteile ist die Frage, ob der §. 370 Nr. 5 a. a. O. auch auf den Thäter anwendbar, der zum Verbrauche

Digitized by Google

durch einen anderen bei der That strafrechtlich nicht Beteiligten entwendet, unentschieden gelassen. Aber es fehlt an jedem inneren Grunde, einen solchen Unterschied zu machen. Wollte man ihn machen, so würde das dahin führen, daß derjenige, der für den unmittelbaren Bedarf eines anderen Nahrungsmittel entwendet, als Dieb gestraft werden müßte, während ihn die mildere Strafe des §. 370 Nr. 5 träfe, wenn er die Entwendung gemeinschaftlich mit jenem anderen verübte, daß also die Verübung durch mehrere, gemeinschaftlich dabei Beteiligte die Entwendung milder qualifizierte als die Verübung durch einen einzelnen. Es würde ferner dahin führen, den Bettler, der ein Brot stiehlt und es alsbald verzehrt, aus §. 370 Nr. 5 a. a. O., dagegen als Dieb zu bestrafen, wenn er es seinem hungernden Kinde giebt.

Daß dies in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, kann nicht angenommen werden.

Aus den Worten des Gesetzes „zum alsbaldigen Verbrauche" folgt nicht mit Notwendigkeit, daß es Verbrauch durch den Thäter verlangt. Das war für den §. 349 Nr. 3 des preuß. Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 in seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen, nach welcher als Übertretung gestraft wurde, wenn jemand Früchte ꝛc entwendete und auf der Stelle verzehrte. Diesen Standpunkt hat aber schon das Gesetz vom 14. April 1856 verlassen. Nach der Fassung, welche es dem §. 349 Nr. 3 gab, fiel die Entwendung von Nahrungsmitteln ꝛc auch für andere unter die mildere Strafbestimmung, falls sie nur nicht in gewinnsüchtiger Absicht erfolgte. Auf dem §. 349 Nr. 3 in dieser Fassung beruht der §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s, und seine Entstehungsgeschichte giebt keinerlei Anhalt dafür, daß von dem Standpunkte des Gesetzes vom 14. April 1856 hat abgewichen werden sollen; auch für ihn ist lediglich Motiv und Zweck der Entwendung entscheidend.

Es braucht deshalb nicht einmal mit der Strafkammer Gewicht darauf gelegt zu werden, daß im vorliegenden Falle die Entwendung in der Absicht des alsbaldigen Verbrauches durch die Angehörigen des Thäters geschehen.

Das erforderliche Korrektiv liegt darin, daß das entwendete Objekt, mag der Thäter den alsbaldigen Verbrauch durch sich allein oder durch andere oder in Gemeinschaft mit anderen bezweckt haben, immer ein

Digitized by Google

Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder geringer Menge sein muß, und daß dies objektiv und nicht etwa nach dem Bedarfe und der Anzahl der an dem Verbrauche teilnehmenden Personen zu beurteilen ist. Die Strafkammer würde danach allerdings gegen das Gesetz verstoßen haben, wenn sie davon ausgegangen wäre, daß das entwendete Quantum von 10 Pfund im Werte von 80 Pfennig ein geringes Quantum von unbedeutendem Werte sei, weil es für die acht Personen im Haushalte des Angeklagten bestimmt gewesen und im Verhältnisse zu dieser Anzahl geringfügig sei. Aber das Urteil läßt von solcher Auffassung nichts erkennen.

Die Strafkammer geht ersichtlich davon aus, daß der Angeklagte das Brotgetreide von geringer Menge und unbedeutendem Werte nur in der Absicht entwendet hat, einen unmittelbaren, einmaligen Bedarf seiner notleidenden Familie zu decken, ohne die Absicht, sich einen Vorteil zu erwerben. Dies ist thatsächlich und in dieser Instanz nicht nachzuprüfen.

---

112. Kann das Vergehen der Untreue gegen eine Person begangen werden, welche ein Wechselformular als Acceptant gezeichnet und dann einem anderen mit dem Auftrage, es diskontieren zu lassen, eingehändigt hat? Ist insbesondere ein solches Accept als ein „Vermögensstück" anzusehen?

St.G.B. §. 266 Ziff. 2.

Vgl. Bd. 10 Nr. 113.

III. Strafsenat. Urt. v. 1. März 1886 g. L. Rep. 252/86.

I. Landgericht Leipzig.

Der Angeklagte erhielt, wie der Instanzrichter für bewiesen erklärt, vom Kaufmanne F. zu Erfurt ein Wechselformular, welches letzterem gehörte, von demselben mit Datum, Wechselsumme, Accept, dem Vermerke, daß an die eigene Order des Ausstellers gezahlt werden solle, dem Zahlungstage und mit Angabe des Domiziles in Leipzig ausgefüllt worden war, und erteilte dabei F., dem Angeklagten, Auftrag, das Accept in Leipzig zu diskontieren und den Erlös ihm alsbald nach Erfurt zu senden; wer den Wechsel als Aussteller zeichnen solle, ob der Angeklagte oder der Käufer, wurde nicht vereinbart und war dem

Digitized by Google

F. gleichgültig; der Angeklagte begab denselben an den Ingenieur M. in Leipzig, nachdem er selbst als Aussteller gezeichnet und ein Giro auf M. ausgestellt hatte; der Wechsel hatte keine Schuld des F., insbesondere auch nicht an den Angeklagten, zur Grundlage; der Angeklagte begab den Wechsel an M. von vornherein in der Absicht, den Erlös für sich, nicht für F., zu verwenden, leistete an letzteren auch keine Zahlung.

Der Instanzrichter erblickt in der Handlungsweise des Angeklagten eine aus §. 266 Ziff. 2 St.G.B.'s strafbare Untreue und findet einen erschwerenden Strafzumessungsgrund in dem Umstande, daß jener seinen Auftraggeber der Gefahr einer erheblichen Vermögensbeschädigung ausgesetzt habe. Die Revisionsschrift des Angeklagten führt Beschwerde wegen rechtsirrtümlicher Anwendung des §. 266 Ziff. 2 a. a. O.

Die Frage, ob das Wechselaccept des F. als ein Vermögensstück desselben im Sinne des Paragraphen zu gelten habe, ist vom Instanzrichter, indem er der Ansicht, daß „Vermögensstück" nur ein Aktivum, nicht ein Passivum bedeute, den Vorzug giebt, welcher Ansicht man zweifellos beizustimmen hat, aus zwei Gründen bejaht worden; teils habe der Wechsel als körperliche Sache im Eigentume des F. gestanden und, wenn er in der Eigenschaft als ein Stück Papier auch nur einen sehr unbedeutenden Wert gehabt, doch zum Aktivvermögen des Eigentümers gehört; teils aber stelle ein Wechselaccept als solches ein Wertobjekt im Sinne des Verkehres und des merkantilen Lebens und infolgehiervon ein Vermögensstück sogar in eminentem Sinne dar.

Scheidet man auf diese Weise scharf das Stück Papier, worauf das Accept geschrieben stand, von demjenigen, was darauf geschrieben war, so unterliegt die Ansicht, daß an jenem eine Untreue vonseiten des Angeklagten begangen worden sei, dem Bedenken, daß zweifelhaft und jedenfalls nicht festgestellt worden ist, ob das einzelne zu dem Accepte verwendete Formular als solches für seinen Eigentümer F. einen in Geld ausdrückbaren Wert und die darüber vom Angeklagten getroffene Verfügung für F. irgend ein vermögensrechtliches Interesse gehabt habe; ohne daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann man aber von einem Vermögensstücke und von einer Verfügung über ein solches zum Nachteile des Auftraggebers im Sinne des §. 266 Ziff. 2 a. a. O. nicht sprechen. Ein weiteres Bedenken ergiebt sich aus der Erwägung, daß nach den erstinstanzlichen Feststellungen dem Angeklagten ein Auftrag, über das Formular, insoweit es lediglich ein Stück Papier

Digitized by Google

war, ein Rechtsgeschäft abzuschließen, von F. nicht erteilt worden ist, wenngleich der Auftrag, über das Accept als über eine Wechselurkunde zu verfügen, die Vollmacht umfaßte, auch über das Stück Papier zu verfügen; letzterer Umstand bildete nur die Konsequenz des Auftrages zu diskontieren und würde für die rechtliche Betrachtung beseitigt sein, wenn man von dem Auftrage zu diskontieren vollständig absehen, also auch dann, wenn man das Formular ausschließlich als ein Stück Papier ohne Inhalt denken wollte, was ohnehin der ganzen erwiesenen Sachlage widersprechen würde. Der erwähnte Strafzumessungsgrund des Instanzrichters zeigt denn auch, daß über den Angeklagten wenigstens nicht die Strafe, welche das angefochtene Urteil ausspricht, verhängt sein würde, wenn nicht eine an dem Accepte als solchem verübte Untreue vorausgesetzt worden wäre.

Das Accept als Wechselversprechen belastet nach der Begebung das Vermögen des Acceptanten im allgemeinen mit einer Schuld; von diesem Gesichtspunkte aus gelangt man indessen ebenfalls nicht zum Thatbestande der Untreue, weil unter den Vermögensstücken des §. 266 Ziff. 2 a. a. O. Einzelobjekte, die zur Zeit der Verfügung im Aktivvermögen des Auftraggebers existieren, verstanden werden müssen, wie das Reichsgericht bereits in der in den Entscheidungen in Strafsachen Bd. 10 S. 72 flg. abgedruckten und sowohl in den Gründen des angefochtenen Urteiles als auch in der Revisionsschrift erwähnten Entscheidung anerkannt hat. Der dieser Entscheidung unterliegende Rechtsfall war folgendermaßen gestaltet: der Angeklagte B., Vorsitzender eines Spar- und Kreditvereines, hatte Wechsel, welche auf ihn persönlich gezogen und von ihm acceptiert worden waren, und an die Order des darin als Remittenten bezeichneten Mitangeklagten Sch. lauteten, mit der Unterschrift des Vereines als des Ausstellers gezeichnet; die Wechsel waren jedoch niemals im Besitze des Vereines gewesen, sondern von Sch. vollständig, bis auf die Namen des B. als Acceptanten und des Vereines als Ausstellers, geschrieben worden und in dessen Besitze verblieben. Der Thatbestand einer von B. gegen den Verein begangenen Untreue wurde in der Revisionsinstanz verneint, weil die Wechsel, da der Verein sie niemals innegehabt, zu keiner Zeit einen Bestandteil des Aktivvermögens desselben gebildet, sondern dieses Vermögen lediglich mit einer Regreßverbindlichkeit belastet hätten, eine derartige Belastung des Gesamtvermögens aber keine Verfügung über ein „Vermögensstück" des

Digitized by Google

Belasteten enthalte. Inwiefern der vorstehende Sachverhalt von dem gegenwärtig zu beurteilenden abweicht, ergiebt sich hieraus von selbst. Es ist jedoch einleuchtend, daß, auch wenn jemand das von einem anderen erteilte und in dessen Besitz ursprünglich befindliche Accept rechtswidrig verwertet, indem er den Wechsel in Kurs setzt, hierdurch insoweit, als man dabei ausschließlich den Gesichtspunkt des Wechselobligationenrechtes festhält, nicht über ein Vermögensstück des Acceptanten verfügt, sondern nur eine Belastung des Gesamtvermögens desselben herbeigeführt wird. Denn die Schuld aus dem Accepte war vor der Verfügung nicht vorhanden und jedenfalls kein Aktivum des Acceptanten, die erst durch die Begebung entstandene Forderung aus dem Accepte gehörte aber nicht zum Vermögen desselben. Allerdings kann in der Person des Acceptanten die Forderung und die Schuld aus dem Accepte zusammentreffen, wenn der Acceptant den Wechsel auf sich hat indossieren lassen, und dann bildet die Wechselforderung ein solches einzelnes aktives Vermögensstück, an welchem das Vergehen gegen §. 266 Ziff. 2 würde verübt werden können, z. B. indem jemand, welchem der Acceptant den auf ihn indossierten Wechsel zum Diskontieren für ihn eingehändigt hätte, für sich selbst diskontieren ließe; ein solcher Fall liegt aber gegenwärtig, wo der Angeklagte über ein Papier verfügt hat, welches nur erst ein Accept enthielt, nicht vor.

Man hat aber zu berücksichtigen, daß weder die ausschließliche Betrachtung eines Wechsels aus dem Gesichtspunkte der körperlichen Sache und des Eigentumes an dieser, noch die ebenso ausschließliche Betrachtung desselben aus dem Gesichtspunkte der obligatorischen Wechselverhältnisse das Wesen der Sache erschöpft; vielmehr sind im Wechsel das dingliche und das obligatorische Element dergestalt miteinander verbunden, daß beide in ihrer vermögensrechtlichen Bedeutung modifiziert erscheinen. Vermöge des Umstandes, daß die Forderungen und die Verbindlichkeiten in der Wechselurkunde inkorporiert sind, und daß die Wechselverpflichteten kraft ihrer Unterschrift auf der Urkunde dem gutgläubigen wechselrechtlich legitimierten Inhaber ohne Rücksicht darauf, ob sie die Urkunde mit der Absicht, sich daraus zu verpflichten, hinausgaben, mit ihrem Vermögen haftbar sind, gewinnt das mit einer solchen Unterschrift in wechselmäßiger Form versehene Papier eine ganz andere Bedeutung für den besitzenden Eigentümer, als das leere Stück Papier sie hatte. Der Eigentümer, welcher ein Wechselformular als Acceptant

Digitized by Google

zeichnete, hat, mag im übrigen die Ausfüllung bereits erfolgt sein oder nicht, ein wesentliches Interesse an der Fortdauer seines Eigentumes und Besitzes, und der Vermögenswert dieser Fortdauer hinsichtlich eines solchen Formulares läßt sich, namentlich wenn auch schon die Wechselsumme hinzugefügt worden ist, sehr wohl in Gelde schätzen. Es besteht daher kein rechtliches Hindernis, ein derartiges Papier schon in der Hand des zeichnenden Eigentümers als ein Vermögensstück desselben im Sinne des §. 266 Ziff. 2 a. a. O. zu betrachten. Man kann nicht einwenden, daß der Eigentümer eines Wechselformulares durch die Ausfüllung desselben mit einem Accepte nicht reicher wird. Der Vermögenswert, den ein Gegenstand für eine bestimmte Person hat, hängt stets davon ab, daß letztere den Gegenstand besitzt oder an ihm bezw. auf ihn ein Recht hat, sodaß, wenn nach dem Vermögensstande dieser bestimmten Person gefragt wird, die Frage sich notwendig auf Dasein und Wert ihres Besitzes und ihrer Rechte bezieht, und diese Verhältnisse können nicht bloß dadurch Wert haben, daß sie ihren Inhaber bereichern, sondern auch dadurch, daß sie ihn vor Verlusten schützen. Von letzterer Art ist der Wert von Besitz und Eigentum an einem vom Eigentümer mit Wechselaccept versehenen, noch nicht begebenen, Papier; die Fortdauer seines Besitzes und Eigentumes bewirkt, daß er nicht durch rechtswidrigen Gebrauch des Papieres durch einen Dritten ärmer gemacht, d. h. mit einer Wechselverbindlichkeit belastet werden kann, und dies genügt, um das Papier für ihn zu einem Objekte von Wert oder zu einem Vermögensstücke im Sinne jenes Paragraphen zu machen....

Demnach lag kein Grund vor, von der im Urteile des preußischen Obertribunales vom 13. September 1878 wider Lilie,

vgl. Goltdammer's Archiv Bd. 26 S. 446 flg.,

und im Urteile des Reichsgerichtes vom 9. Mai 1884 gegen K.,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 385 flg.,

niedergelegten Auffassung abzugehen, und war die Revision zu verwerfen.

---

113. Finden die §§. 315. 316 St.G.B.'s auf Lokomotivbahnen Anwendung, welche zu industriellen Zwecken im Privatinteresse betrieben werden und dem Publikum nicht zugänglich sind?

IV. Strafsenat. Urt. v. 2. März 1886 g. A. Rep. 434/86.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Inowrazlaw.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist begründet.

Der Vorderrichter geht von der Anschauung aus, daß die Strafbestimmung des §. 315 St.G.B.'s die Gemeingefährlichkeit der Handlungsweise des Thäters voraussetze, und daß eine gemeine Gefahr nur dann vorliege, wenn das Eisenbahnunternehmen, gegen welches die That gerichtet gewesen, als ein öffentlichen Zwecken dienendes, gemeinnütziges, der Allgemeinheit des Publikums zugängliches angesehen werden müsse. Er erachtet danach den §. 315 auf den vorliegenden Fall für nicht anwendbar, weil die Lokomotiv-Rübenbahn, auf welcher der Angeklagte durch Auflegen von Steinen an die Schienen vorsätzlich den Transport gefährdende Hindernisse bereitet haben soll, ein reines Privatunternehmen sei und unter Ausschluß jeglicher Personenbeförderung lediglich den industriellen Privatzwecken einer Aktiengesellschaft diene.

Die Gründe, mit welchen das angefochtene Urteil diese Anschauung, im Anschlusse an Oppenhoff's Kommentar Anm. 2 zu §. 315 St.G.B.'s, zu rechtfertigen sucht, erweisen sich durchweg als unhaltbar.

Der Umstand, daß der Abschnitt 27 des 2. Teiles des Strafgesetzbuches die Überschrift „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" trägt, läßt keineswegs die Folgerung zu, daß die Gemeingefährlichkeit ein Thatbestandsmerkmal für alle in diesem Abschnitte enthaltenen Strafbestimmungen sei, und gerade der §. 315 a. a. O. erfordert nach seinem deutlichen Wortlaute nicht eine gemeine Gefahr, sondern nur die Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes, wie dies das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen, namentlich in dem Urteile vom 4. Dezember 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 9 S. 233,

auf dessen Begründung hier bezug genommen wird, eingehend dargelegt hat.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 415, Bd. 11 S. 33.

Eine solche Ingefahrsetzung kann nun aber nach der Natur der Sache ebensowohl auf Eisenbahnen stattfinden, welche öffentlichen Zwecken dienen und dem Publikum allgemein zugänglich sind, wie auf solchen, welche nur zu industriellen Zwecken und im Privatinteresse betrieben werden. Für die Annahme der Strafkammer, daß der §. 315 a. a. O. nur auf Eisenbahnen der ersteren Art Anwendung finde, bietet das Gesetz keinen Anhalt.

Digitized by Google

Was hierfür aus den Ausdrücken „Eisenbahnanlage“ und „Transport“ gefolgert werden könnte, ist nicht ersichtlich, da beide Ausdrücke nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche auch auf solche Eisenbahnen Anwendung finden, welche nur industriellen Zwecken und Privatinteressen dienen, namentlich dann, wenn diese Eisenbahnen sich nicht bloß innerhalb der Grenzen eines bestimmten industriellen Etablissements befinden, sondern zugleich, wie im vorliegenden Falle festgestellt ist, zur Beförderung von Gütern nach anderen Ortschaften benutzt werden. Ebensowenig lassen sich für die Anschauung der Vorinstanz die im §. 315 Abs. 2 „gemachten Unterstellungen“ verwerten. Denn einerseits kann die Möglichkeit, daß durch die Handlung des Thäters eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht werde, als eine notwendige Voraussetzung für die Bestrafung aus dem §. 315 Abs. 1 a. a. O. nicht angesehen werden, und andererseits ist diese Möglichkeit auch bei der Transportgefährdung auf einer rein industriellen Eisenbahn durchaus nicht ausgeschlossen, wie denn auch in dem angefochtenen Urteile ausdrücklich hervorgehoben wird, daß durch solche Manipulationen, wie sie der Angeklagte ausgeführt hat, selbst Menschenleben, z. B. das des leitenden Lokomotivführers, vernichtet werden konnten.

Wenn sodann das Instanzgericht darauf hinweist, daß als Objekt der in den §§. 317. 318. St.G.B.'s vorgesehenen Vergehen nur die zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalten bezeichnet seien, so spricht der Umstand, daß eine derartige Einschränkung in den §§. 317. 318 für die Telegraphenanstalten, nicht aber in den §§. 315. 316 bei den Eisenbahnen gemacht ist, offenbar mehr gegen als für die Ansicht des Vorderrichters. Endlich kann zu Gunsten dieser Ansicht auch auf die Höhe der in §. 315 bezw. im §. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche angedrohten Strafe kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, und zwar umsoweniger, als der ersichtliche Grund und Zweck des §. 315 a. a. O., den mittels Anwendung der Dampfkraft oder gleichstehender Naturkräfte auf Eisenbahnen bewirkten Transport von Personen oder Sachen gegen vorsätzliche Gefährdung zu schützen, auch bei rein industriellen Eisenbahnen Anwendung findet.

Dementsprechend hat denn auch das Reichsgericht bereits in den Gründen des oben erwähnten Urteiles vom 4. Dezember 1883 den Satz ausgesprochen, daß Eisenbahnen, welche lediglich begrenzten — beispielsweise militärischen — Transportzwecken dienen und für die

Digitized by Google

Benutzung durch das Publikum überhaupt nicht bestimmt sind, der Strafschutz der §§. 315. 316 St.G.B.'s nicht versagt sein kann.

Danach beruht die angefochtene Entscheidung, soweit sie den Angeklagten von der Anklage aus §. 315 St.G.B.'s freispricht, auf einer Verletzung dieser Gesetzesvorschrift durch unterlassene Anwendung.

---

114. 1. Wann ist nach der bayerischen Forstgesetzgebung die Entwendung von gefälltem Holze als Forstfrevel und wann als Diebstahl zu bestrafen?

Bayerisches Forstgesetz vom $\frac{\text{28. März 1852}}{\text{26. September 1879}}$ Artt. 79. 81 (Ges.- u. V.O.Bl. 1879 S. 1313).

2. Kann sich die Strafkammer, vor welcher das Hauptverfahren wegen Diebstahles eröffnet ist, dann, wenn sich die That nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung nur als Forstfrevel erweist, für unzuständig erklären, oder hat sie den Forstfrevel selbst abzuurteilen?

St.P.O. §. 269.

Einführungsgesetz zur St.P.O. vom 1. Februar 1877 §. 3 Abss. 1. 3 (R.G.Bl. S. 346).

Bayerisches Forstgesetz vom $\frac{\text{28. März 1852}}{\text{26. September 1879}}$ Art. 186.

Vgl. Bd. 3 Nr. 58.

I. Strafsenat. Urt. v. 4. März 1886 g. P. Rep. 382/86.

I. Landgericht Ansbach.

Aus den Gründen:

Zu 1. Die materielle Rüge der Staatsanwaltschaft, daß rechtsirrigerweise statt eines Verbrechens des einfachen Diebstahles im Rückfalle ein Forstfrevel im Sinne des Art. 79 Abs. 1 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1879 angenommen worden sei, ist verfehlt.

Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte am 24. November 1885 am Rande des dem Gütler Johann K. von B. gehörigen Waldes einen in vier Stücke zersägten Föhrenstamm liegen sah und von diesen Stücken die zwei mittleren in einer Länge von je 3—4 Meter in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnahm, daß der Eigentümer diesen Stamm einige Zeit vorher gefällt gehabt habe, um ihn zu seinem eigenen

Digitized by Google

Bedarfe als Brennholz nach Hause zu schaffen, daß aber die entwendeten Stücke noch nicht „zum Verbrauche zugerichtet" gewesen seien, weil sie für diesen Zweck zum mindesten noch in Scheiterlänge von 1 Meter hätten zerschnitten werden müssen. Auf Grund dieser Feststellung konnte ein Forstfrevel angenommen werden, da Art. 79 Abs. 1 des Forstgesetzes „die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze" als Forstfrevel mit Strafe bedroht, während Art. 81 a. a. O. nur die „Entwendung von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet", . . . nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl bestraft wissen will.

Als „aufgearbeitet" und zum Verkaufe oder Verbrauche „zugerichtet" kann aber das Holz schon nach dem Wortlaute dieser Bestimmung erst dann angesehen werden, wenn an demselben diejenigen Arbeiten vorgenommen sind, welche gefordert werden, um das Holz für die konkrete Bestimmung verwendbar erscheinen zu lassen. Zum Verkaufe zugerichtet ist demnach das Holz im Walde dann, wenn es so hergestellt ist, wie es, je nach seiner Bestimmung als Nutz- oder Brennholz, verkauft werden soll, ohne zu diesem Zwecke einer weiteren Bearbeitung mehr zu bedürfen, und zum Verbrauche hergerichtet ist dasselbe dementsprechend dann, wenn es ohne weitere Bearbeitung der beabsichtigten Verwendung zugeführt werden kann, was bei Brennholz nach der Rechtsprechung des früheren bayerischen obersten Gerichtshofes dann angenommen zu werden pflegte, wenn das Holz für den eigenen Gebrauch zu Scheiter- oder Prügelholz verarbeitet war.

Vgl. Urt. des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 8. August 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen (N. F. der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege) Bd. 4 S. 297 flg.

Wann das Holz im einzelnen Falle als aufgearbeitet oder zugerichtet anzusehen sei, ist an der Hand der angeführten Gesetzesauslegung thatsächlich festzustellen. Daß hier der zu Brennholz bestimmte, in vier Stücke zersägte, Föhrenstamm, dessen einzelne Teile noch nicht einmal zur herkömmlichen Scheiterlänge verkleinert waren, nicht als aufgearbeitet und zum Verbrauche zugerichtet angesehen wurde, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Richtigkeit der dargelegten Auffassung wird übrigens auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. Die Artt. 70. 72

Digitized by Google

des Entwurfes vom Jahre 1851 enthielten denselben Gegensatz wie die dermaligen Artt. 79. 81 des Gesetzes, nur mit der Abweichung, daß Art. 72 die Entwendung von „aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze" nicht als Diebstahl bestraft, sondern nur mit strengeren Strafen, insbesondere auch Freiheitsstrafen, bedroht wissen wollte, als den einfachen Forstfrevel. Die Motive bemerken hierzu: „Die Strafbarkeit ist dabei aus dem Grunde eine höhere, weil diese Frevel leichter zu vollbringen und schwerer zu entdecken sind, sowie, weil der Besitzer für die Aufarbeitung bereits einen Aufwand an Zeit und Kosten bestritten hat. Aus diesen Gründen sind die in Art. 72 aufgestellten strengen Strafen umsomehr gerechtfertigt, als die hier behandelten Forstentwendungen je nach dem Betrage des entwendeten Gegenstandes bisher sogar in das Gebiet des kriminellen Strafrechtes fielen."

Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1851 Beil. Bd. 1 S. 610. 630.

Das Gewicht dieser Gründe hat selbstverständlich dadurch nicht verloren, daß das Gesetz selbst die kriminelle Strafbarkeit der fraglichen Forstentwendungen wieder hergestellt hat. Sie lassen aber, im Einklange mit dem oben erörterten, unzweifelhaft ersehen, daß die Arbeit, welche auf das zum Verkaufe oder zum Verbrauche zuzurichtende Holz zu verwenden ist, bereits geschehen sein muß, wenn das Holz als „aufgearbeitet" und „zugerichtet" gelten soll.

Zu 2. Gerechtfertigt ist dagegen die prozessuale Beschwerde, daß das Gericht sich mit Unrecht für unzuständig erklärt habe, anstatt gemäß §. 269 St.P.O. sich selbst der Aburteilung des angenommenen Forstfrevels zu unterziehen. Der erste Richter hat seine Zuständigkeit abgelehnt, „nicht weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre, sondern weil sie in einem von der landgerichtlichen Strafkammer nicht anzuwendenden besonderen Verfahren abgeurteilt werden müsse."

Dieser Grund vermag aber die Ablehnung der Zuständigkeit nicht zu tragen. Eine ausschließliche Zuständigkeit besteht nach der dermaligen Strafprozeßgesetzgebung nur im Verhältnisse der ordentlichen zur Sondergerichtsbarkeit (§. 14 G.V.G.'s, §. 7 des Einführungsges. zum G.V.G.). Wären die Forststrafgerichte „besondere Gerichte" im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes, als welche sie der Entwurf desselben in §. 3 Nr. 5 aufgeführt hatte, so würde die Entscheidung der

Digitized by Google

Strafkammer gerechtfertigt sein. Die Forst- und Feldrügegerichte wurden jedoch während der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung durch die Justizkommission des Reichstages als besondere Gerichte beseitigt und als Ersatz wurde, um dem praktischen Bedürfnisse nach einem möglichst einfachen Verfahren in Forst- und Feldrügesachen zu genügen, die Bestimmung in §. 3 Abs. 3 des Einführungsges. zur St.P.O. aufgenommen, nach welcher die Landesgesetzgebung anordnen kann, daß diese Sachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren und ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden können. Demgemäß steht außer Zweifel, daß die Amtsgerichte, auch insofern sie in Forstrügesachen in einem besonderen Verfahren und ohne Schöffen verhandeln und urteilen, noch in die Kategorie der ordentlichen Gerichte gehören. Gemäß §. 3 Abs. 1 des Einführungsges. zur St.P.O. findet aber die Strafprozeßordnung auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, und diese Regel kann durch die Ausnahmebestimmung in Abs. 3 derselben Gesetzesstelle nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt werden, als das von der Landesgesetzgebung vorgeschriebene besondere Verfahren Abweichungen von den Vorschriften der Strafprozeßordnung ausdrücklich vorschreibt.

Für Bayern ist dies um so zweifelloser, als Art. 186 des Forstgesetzes ausdrücklich vorschreibt: „Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas anderes bestimmt, kommen bezüglich des Verfahrens in Forstrügesachen die Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung zur Anwendung." Hier ist also die Strafprozeßordnung noch ausdrücklich vom Landesgesetze als subsidiäres Recht für das Verfahren in Forstrügesachen bezeichnet, und ihre Normen haben somit unbedingt zu gelten, sofern nicht die in den vorausgehenden Artt. 117—185 des Forstgesetzes gegebenen Vorschriften Abweichungen enthalten. Darüber, was zu geschehen habe, wenn eine Forstrügesache auf Grund abweichender thatsächlicher oder rechtlicher Voraussetzungen an ein Gericht höherer Ordnung verwiesen ist und sich dort erst im Laufe des Verfahrens als Forstrügesache erweist, enthalten die Vorschriften „Über Zuständigkeit und Verfahren ... der Forststrafgerichte" nichts. Es muß also schon auf Grund des Art. 186 des Forstgesetzes auf die subsidiären Bestimmungen der Strafprozeßordnung, hier zunächst auf §. 269 a. a. O. zurückgegriffen werden, aus welchem hervorgeht,

Digitized by Google

daß sich ein Gericht nach verhandelter Sache nicht für sachlich unzuständig erklären darf, wenn die Sache an sich vor ein Gericht niederer Ordnung gehört. Darauf, daß das niedere Gericht in einem anderen Verfahren zu verhandeln haben würde, nimmt die Strafprozeßordnung grundsätzlich keine Rücksicht. Das Verfahren vor den Schwurgerichten, vor den Strafkammern der Landgerichte und vor den Amtsgerichten mit und ohne Zuziehung von Schöffen ist ein vielfach verschiedenes; die Strafprozeßordnung selbst stellt in den §§. 447—480 eine Reihe „besonderer Arten des Verfahrens" auf; gleichwohl unterliegt es keinem Bedenken und erscheint nur als notwendige Konsequenz der Vorschrift des §. 269 St.P.O., daß jede Strafsache, gleichviel in welchem Verfahren, an sich über dieselbe zu verhandeln wäre, dann, wenn das Hauptverfahren über dieselbe vor einem höheren Gerichte eröffnet ist, nach den für dieses Gericht maßgebenden Vorschriften und bei der für das höhere Gericht vorgeschriebenen Besetzung desselben weiter zu behandeln ist, wenn sich auch im Laufe des Hauptverfahrens herausgestellt hat, daß dieselbe zur Zuständigkeit eines niederen Gerichtes gehört.

Die Möglichkeit, daß Forstrügesachen, für welche landesgesetzlich ein besonderes Verfahren bestimmt ist, nach Maßgabe der Strafprozeßordnung auch durch ein Gericht höherer Ordnung in dem für dieses vorgeschriebenen Verfahren abgeurteilt werden, hat das Reichsgericht mit Beziehung auf das preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 schon in einem früheren Urteile anerkannt,

vgl. Urt. vom 4. Januar 1880, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 157,

indem es für die Fälle des Zusammenhanges die Verbindung und gleichzeitige Aburteilung mit einer zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sache und demnächst die Anwendung des §. 5 St.P.O. als zulässig erachtete. Prinzipiell ist jener Fall von dem vorliegenden nicht verschieden. Nur der Anlaß, aus welchem das Hauptverfahren über die Forstentwendung vor der Strafkammer eröffnet wurde — dort der Zusammenhang, hier ein veränderter rechtlicher Gesichtspunkt —, ist ein verschiedener.

Daß die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften des bayerischen Forstgesetzes über das Verfahren in Forststraffachen ein besonderes Hindernis für deren ausnahmsweise Verhandlung vor der Strafkammer böten, ist nicht anzuerkennen. Das vereinfachte Verfahren vor dem

Digitized by Google

Amtsgerichte hat eben für solche Fälle dem an sich für schwerere Fälle berechneten und deshalb auch eine höhere Garantie bietenden Verfahren vor der Strafkammer zu weichen. Daß der bayerischen Gesetzgebung das Verfahren vor den Strafkammern im allgemeinen auch für Forstrügesachen nicht ungeeignet zu sein schien, ergiebt die Vorschrift des Art. 174, nach welchem für das Verfahren in der Berufungsinstanz mit geringen Ausnahmen nur auf die Strafprozeßordnung verwiesen wurde. Nur die vom Forstgesetze angeordnete Zuziehung eines Forstbeamten an Stelle oder an der Seite des Staatsanwaltes entspricht nicht den Vorschriften über das Verfahren vor den Strafkammern der Landgerichte. Es bedarf aber keiner Erörterung, daß auch hierin kein erhebliches Hindernis der Aburteilung liegen kann, da etwa veranlaßte Aufklärungen durch Erholung von Gutachten oder Ladung von Forstbeamten als Sachverständigen auch im gewöhnlichen Verfahren unschwer zu erlangen sind.

---

115. Von welchen Voraussetzungen ist die Vollendung widerrechtlicher Warenbezeichnung abhängig?

Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 §§. 14. 18 (R.G.Bl. S. 143).
St.G.B. §. 48.

I. Strafsenat. Urt. v. 4. März 1886 g. G. u. Gen. Rep. 324/86.

I. Landgericht Neuwied.

Gründe:

Die als Nebenklägerin zugelassene Aktiengesellschaft „Apollinarisbrunnen, vormals Georg Kreuzberg", bekämpft in ihrer Revision die Freisprechung der Angeklagten von der Anklage aus §. 14 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874, bezw. aus §. 48 St.G.B.'s.

Der Eröffnungsbeschluß hat den Krugbäckern J. G., J. J. G. und J. P. K. zu B. zur Last gelegt, in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1884 mehrere Tausende von Krügen, welche zur Verpackung des im Handel abzusetzenden Mineralwassers aus der Apollinarisquelle dienen sollten, wissentlich mit dem schutzberechtigten Warenzeichen der bereits genannten Aktiengesellschaft zu Apollinarisbrunnen bei Ahrweiler

Digitized by Google

widerrechtlich bezeichnet zu haben. Ferner ist der Händler F. zu Amsterdam als verdächtig erklärt worden, die ebenbenannten Angeklagten durch Bestellung der mit dem angegebenen Zeichen zu versehenden Krüge zu jener strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt zu haben. Vom angefochtenen Urteile ist festgestellt worden, daß die Angeklagten in den ersten Monaten des Jahres 1884, und zwar J. J. G. 10 000 bis 12 000, J. G. etwa 3000 und J. P. K. 3000 bis 4000 Stück Krüge, auf Bestellung des Angeklagten F. geformt und auf ihnen mit den von diesem ihnen übersandten Formen mittels deren Eindrückung sofort die Zeichen angebracht haben, welche von den durch die Aktiengesellschaft für das von ihr zu versendende Mineralwasser unter den Schutz des angezogenen Gesetzes vom 30. November 1874 gestellten Warenzeichen so wenig abweichen, daß dessen Änderungen nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Diese Krüge sind, wie das Urteil anführt, in noch ungebranntem und daher nicht fertiggestelltem Zustande vom Untersuchungsrichter mit Beschlag belegt worden. Es ist ferner als erwiesen erachtet, daß die Angeklagten jahrelang vor dem Jahre 1882 für die Aktiengesellschaft selbst Krüge angefertigt und auf denselben das für jene im Warenzeichenregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragene Zeichen angebracht, dieses mithin gekannt haben, sowie daß sie Kenntnis davon hatten, daß dieses Zeichen den Schutz des Gesetzes anzusprechen habe. Die Angeklagten haben endlich nach der Feststellung des Urteiles auch gewußt, daß die bestellten Krüge zur Füllung mit einem dem Apollinarisbrunnen nicht entnommenen Wasser bestimmt seien.

Diese erhobenen Thatsachen hat die Strafkammer nicht als hinreichend zur Begründung des Thatbestandes des §. 14 des Markenschutzgesetzes erachtet, weil nicht erwiesen sei, daß die angeklagten Verfertiger der Krüge sich bewußt gewesen seien, es hätten die Abweichungen der von ihnen auf den Krügen eingedrückten Zeichen von dem eingetragenen Warenzeichen im Sinne des §. 18 des angezogenen Gesetzes als ungenügende in Betracht zu kommen. Allein der angeführte Grund vermag die Freisprechung von der Anklage nicht zu rechtfertigen, denn es erschöpft das festgestellte Bewußtsein der Angeklagten, daß sie das geschützte Warenzeichen eines anderen, wenn auch mit Abänderungen, wiedergegeben haben, das erforderliche subjektive Schuldmoment, und es kann die Angeklagten eine Unklarheit oder ein Zweifel darüber, ob das-

Digitized by Google

jenige, was sie vorsätzlich ausführten, als unter das Strafgesetz fallend vom Strafgerichte werde erachtet werden, in keiner Weise entlasten, da sich niemand zu seiner Verteidigung auf eine Unkenntnis des Strafgesetzes mit Erfolg berufen kann.

Dagegen ist die dem Urteile zu Grunde gelegte Ansicht als gerechtfertigt anzusehen, daß es sich nach den festgestellten Thatsachen nur um einen Versuch des Vergehens aus §. 14 des Markenschutzgesetzes handeln könnte, ein solcher aber bei dem Mangel einer die Strafbarkeit ausdrücklich anordnenden Bestimmung nach §. 43 Abs. 2 St.G.B.'s nicht als strafbar erscheint.

Die deutsche Gesetzgebung hat, wie nahe liegt, aus dem Grunde, weil begonnenen Störungen im Genusse eines gesetzlich anerkannten Rechtes auf anderem Wege Einhalt geboten zu werden vermag, sich darauf beschränkt, die widerrechtliche Bezeichnung von „Waren, oder deren Verpackung" mit einem schutzberechtigten Warenzeichen unter Strafe zu stellen (§. 14 a. a. O.); daher schließt die eine Täuschung bezweckende Anfertigung eines fremden Warenzeichens an sich nach deutschem Rechte noch keine vom Strafgesetze bedrohte Handlung in sich, wie dies von anderen Gesetzgebungen, beispielsweise vom französischen Gesetze vom 23. Juni 1857 Art. 7 Ziff. 1, vom italienischen Gesetze vom 30. August 1868 Art. 12 und vom belgischen Gesetze vom 1. April 1879 Art. 8A anerkannt worden ist. Demnach erfordert die Vorschrift des §. 14 a. a. O., daß stets Waren der Gegenstand widerrechtlicher Bezeichnung sind, sei es, daß diese selbst und unmittelbar mit dem Zeichen versehen worden sind, sei es, daß sie sich in irgend einer Umhüllung oder Umfassung befinden und demnach insofern mittelbar bezeichnet worden sind, als das Zeichen auf letztere, die Verpackung derselben, gesetzt wurde. Daß die Vorschrift nur den Schutz der Waren als solcher bezweckte, geht deutlich aus den Umständen hervor, nicht nur daß nach §. 1 a. a. O. die Zeichen zur Unterscheidung der Waren der zur Führung jener Berechtigten von den Waren anderer dienen sollen, sondern auch daß das Gesetz im §. 14 davon abgesehen hat, Gegenstände, welche sich zu einer noch bevorstehenden Aufnahme von Waren, zur Verpackung, als geeignet darstellen, aber widerrechtlich bereits bezeichnet wurden, ebenso vom Verkehre und der Bereithaltung für solchen besonders auszuschließen, wie dies hinsichtlich der widerrechtlich bezeichneten Waren ausdrücklich geschehen ist. Erst die Verbindung der

Digitized by Google

Ware, gleichviel ob sie verpackt ist oder nicht, mit dem auf Täuschung berechneten Zeichen vollendet daher die strafbare Handlung. Im gegebenen Falle kommt als Ware, welche das im öffentlichen Register eingetragene Warenzeichen von anderen Waren zu unterscheiden bestimmt ist, das Wasser aus dem Apollinarisbrunnen und als deren Fassung und Verpackung je der Krug, in welchen jenes gefüllt ist, in Betracht. Ehe die Krüge zur Füllung geeignet hergestellt und gefüllt sind, liegt eine Verbindung des auf den Krügen angebrachten Zeichens mit der für sie bestimmten, aber noch nicht aufgenommenen Flüssigkeit nicht vor. Die widerrechtliche Bezeichnung der Waren ist daher allerdings beabsichtigt und durch das Aufdrücken der Formen des Zeichens auf die ungebrannten Krüge bis zu einem gewissen Grade vorbereitet, aber sie ist nicht ausgeführt und zum Abschlusse gebracht worden. Eine strafrechtlich verfolgbare Handlung ist daher nicht erkennbar, ebensowenig in der Richtung gegen den Besteller wie gegen die Verfertiger der Krüge. Die Nebenklägerin tritt zwar in der Revision jenem Ergebnisse der Auslegung des Gesetzes mit der Ausführung entgegen, es könne die Gesetzgebung nicht beabsichtigt haben, in solcher Weise den Schutz der Handels- und Fabrikzeichen zu regeln, da letzterer, obwohl er gerade vom Gesetze bezweckt sei, in den meisten Fällen und jederzeit da unerreichbar bleiben müsse, wo die Beschaffenheit der Ware erfordere, daß, wie es bei dem Mineralwasser nicht zu umgehen sei, die Verpackungsmittel in der Gestalt der die Versendung allein ermöglichenden Gefäße vor deren Einfüllung fertiggestellt werden. Allein es kann nicht als Aufgabe des Revisionsgerichtes erscheinen, zu erörtern, ob die Nebenklägerin dadurch, daß sie Antrag auf Strafverfolgung stellte, die ihr vom Gesetze zu Gebote gestellten Schutzmittel erschöpft hat.

---

116. Bezieht sich die Strafbestimmung des §. 252 St.G.B.'s auch auf die in §. 18 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.S. S. 230) bezeichneten Entwendungen?

Vgl. Bd. 6 Nr. 108.

IV. Strafsenat. Urt. v. 5. März 1886 g. St. Rep. 359/86.

I. Schwurgericht Öls.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Urteil wegen raubähnlichen Diebstahles auf Grund des §. 252 St.G.B.'s zu Strafe verurteilt, nachdem ihn die Geschworenen für schuldig erklärt haben,

am Morgen des 31. Mai 1885 in Dz. bei einem Diebstahle — nämlich der in einem Garten bewirkten Entwendung von Salatköpfen — auf frischer That betroffen, gegen die Köchin B. Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten.

Die gegen diese Verurteilung gerichteten Revisionsangriffe sind nicht begründet.

Allerdings setzt die Strafbestimmung des §. 252 St.G.B.'s einen Diebstahl voraus, bei welchem der Thäter auf frischer That betroffen worden ist. Allein daß hier der Begriff des „Diebstahles" im weiteren Sinne zu verstehen und nicht auf diejenigen Straftaten zu beschränken ist, welche unter die Strafvorschriften der §§. 242—245 St.G.B.'s fallen, hat das Reichsgericht bereits in einem Urteile vom 8. Mai 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 325,

auf dessen Begründung Bezug genommen werden kann, dargelegt. Was dieses Urteil über die Anwendbarkeit des §. 252 auf die Fälle des nach §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s strafbaren Mundraubes ausführt, gilt in gleicher Weise für die in §. 18 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.S. S. 230) bezeichneten Entwendungen. Denn diese Entwendungen setzen nach ihrer Natur alle Thatbestandsmerkmale des Diebstahles nach der subjektiven und nach der objektiven Seite voraus und sind den ordentlichen Diebstahlsstrafen aus §§. 242 flg. St.G.B.'s gemäß §. 6 des Gesetzes vom 1. April 1880 nur dann entzogen, wenn der Wert des Entwendeten 10 ℳ nicht übersteigt. Demgemäß wird denn auch in den Motiven zu §§. 18—20 des Regierungsentwurfes ausdrücklich hervorgehoben, es sei „für die nach diesem Gesetze strafbare Entwendung die Bezeichnung Diebstahl nur aus dem Grunde nicht gebraucht, um beide Kategorieen von Handlungen schon in ihrer Benennung zu unterscheiden".

Vgl. Motive in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1879/80 Nr. 10 S. 32 und Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 7 S. 190.

Hat somit das preußische Gesetz vom 1. April 1880 auf Grund der in §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche enthaltenen Ermächtigung bestimmte Gattungen von Diebstählen wegen der Gering-

Digitized by Google

fügigkeit ihres Objektes und wegen der Besonderheit ihrer Verübung (vgl. Motive a. a. O. zu §. 6 S. 27) der milderen Strafe des §. 18 unterworfen, so läßt sich aus dieser milderen Bestrafung unmöglich folgern, daß auf diese Diebstähle der §. 252 St.G.B.'s keine Anwendung finden soll (vgl. auch §. 1 des Gesetzes vom 1. April 1880).

---

117. Kann der als Schreibgehilfe des Standesbeamten (Bürgermeisters) bestellte badische Ratsschreiber durch falsche Einträge in die Standesregister das Vergehen des §. 348 St.G.B.'s verüben? Ist derselbe in dieser Beziehung ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter?

I. Strafsenat. Urt. v. 8. März 1886 g. F. Rep. 330/86.

I. Landgericht Mannheim.

Gründe:

Die Revision des wegen Vergehens gegen §. 348 St.G.B.'s verurteilten Ratsschreibers F. rügt Verletzung des Strafgesetzes, da er nur als Schreibgehilfe des Standesbeamten den fraglichen unrichtigen Eintrag in das Geburtsregister gemacht, aber nicht selbst als Standesbeamter zur Aufnahme der betreffenden Urkunde über die Geburt befugt gewesen und somit auch nicht innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register falsch eingetragen. Die Beschwerde ist begründet.

Nach dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 1 (R.G.Bl. S. 23) erfolgt die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register; nach §. 3 a. a. O. ist für jeden Standesamtsbezirk ein Standesbeamter (und mindestens ein Stellvertreter) zu bestellen; nach §. 4 a. a. O. hat in den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, der Vorsteher der Gemeinde, der Bürgermeister, die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen; nach §. 12 a. a. O. sind von jedem Standesbeamten

Digitized by Google

drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heiratsregister, Sterberegister zu führen; nach §. 13 a. a. O. sollen die Eintragungen, welche auf mündliche Anzeige und Erklärung erfolgen, den Ort und Tag der Eintragung, die Bezeichnung der Erschienenen, den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat, den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist, die Unterschrift der Erschienenen und die Unterschrift des Standesbeamten, enthalten; die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. Nach der ausdrücklichen Erklärung der Motive war der Hauptzweck des Gesetzes, eine einheitliche Form für die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung für das Reich zu schaffen, und erschien es deshalb nicht ratsam, sich in betreff der diesem Zwecke dienenden Behördenorganisation, wie der Reichstagsentwurf noch gethan, auf die Aufstellung eines bloßen Rahmens zu beschränken, welcher von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in ganz verschiedenartiger Weise ausgefüllt werden konnte.

Vgl. S. 21 des Entwurfes Nr. 153 der Drucksachen des Reichstages, zweite Legislaturperiode II. Session 1874.

Es wurde daher in §. 83 des Gesetzes den einzelnen Bundesregierungen nur anheimgegeben, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrate erlassene Ausführungsverordnung getroffen worden, zu erlassen. Die badische Dienstweisung für Standesbeamte vom 18. Dezember 1875 konnte und wollte daher keine Änderungen in der Organisation bewirken, steht vielmehr lediglich auf dem Boden des Reichsgesetzes; dieses richtet aber in den erwähnten Paragraphen die Standesbeamtung als Amt eines Einzelbeamten ein und erklärt den Standesbeamten, und nur diesen, für zuständig zur Aufnahme der Standesbeurkundungen und legt das Wesen der Förmlichkeiten dieser öffentlichen Urkunden in die Unterschrift des Standesbeamten. Da demselben durch das Reichsgesetz nicht vorgeschrieben ist, daß er auch die Urkunde selbst und allein zu schreiben habe, so ist ihm gestattet, eine fremde Hand zum Niederschreiben zu verwenden; diese Schrift wird aber nur und erst durch die Unterschrift des Standesbeamten zur Urkunde, und ist ohne dieselbe nur Entwurf;

Digitized by Google

der Niederschreibende ist nicht Standesbeamter, sondern nur Gehilfe. In diesem Sinne bestimmt nun §. 8 der badischen Dienstweisung: „Die Einträge in die Register und die Auszüge aus solchen können unter Leitung und Verantwortlichkeit des Standesbeamten durch den Ratsschreiber oder durch einen anderen ständigen Gehilfen niedergeschrieben werden." Es versteht sich von selbst, daß der auf Grund dieses Paragraphen berufene angeklagte Ratsschreiber nicht zu einem zweiten Standesbeamten neben dem Bürgermeister gemacht wurde; der Ratsschreiber hatte, wie jeder andere ständige Gehilfe, nur das Schreibgeschäft, nicht die Beurkundung zu besorgen. Eine ganz ähnliche Bestimmung ist in der Entschließung des bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 5. Dezember 1875 gegeben, über welche die reichsgerichtliche Entscheidung vom 3. Dezember 1885 (vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 116) sich in gleicher Weise ausspricht. Durch das Reichsgesetz ist das badische Gesetz vom 21. Dezember 1869, welches die vereinte Thätigkeit zweier Beamten, des Bürgermeisters und Ratsschreibers, zur Hervorbringung der Personenstandsbeurkundungen verlangte, aufgehoben, und §. 8 der badischen Dienstweisung hatte nach dem Gesagten keineswegs die Absicht, diese Organisation wieder ins Leben zu rufen, und wäre dazu auch nicht imstande gewesen; die Organisation der Standesbeamtung ist durch das Reichsgesetz definitiv geordnet (vgl. badisches Einführungsgesetz vom 9. Dezember 1875 §. 1 Ziff. 1[1]). Auch die Reichsgerichtsentscheidungen vom 28. November 1881 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 246) und vom 10. Januar 1884 (Entsch. a. a. O. Bd. 10 S. 35) können das angefochtene Urteil nicht stützen, da dieselben zwar dem badischen Ratsschreiber außer seinem Schreibgeschäfte in verschiedenen Richtungen auch ein Beurkundungsrecht beilegen, aber auf andere Gebiete als auf das hier fragliche sich beziehen. Daß aus §. 57 der badischen Gemeindeordnung, welcher die Thätigkeit des Ratsschreibers regelt und demselben u. a. auch die Schreibgeschäfte des Bürgermeisters zuteilt, das angefochtene Urteil nicht gerechtfertigt werden kann, leuchtet gleichfalls ein, da die Frage, wer für Standesbeurkundungen der zuständige Beamte ist, lediglich von dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 beherrscht ist.

[1] Vgl. auch Seyfried, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung S. 4. 10. 29. D. R.

Digitized by Google

118. Macht sich derjenige einer Bestechung schuldig, welcher Angehörigen eines Beamten Geschenke anbietet, damit diese den Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen suchen, ohne daß jedoch der Beamte selbst von dem Geschenke erfahren soll? St.G.B. §. 333.

I. Strafsenat. Urt. v. 8. März 1886 g. B. Rep. 419/86.

I. Landgericht Augsburg.

Gründe:

Der erste Richter hat festgestellt, daß die Angeklagte, um den städtischen Marktinspektor K. in A., also einen Beamten, zu einer die Verletzung einer Dienstpflicht enthaltenden Handlung, nämlich zur Unterlassung oder doch milderen, der Wahrheit nicht völlig entsprechenden Färbung der Anzeige gegen sie wegen Übertretung in bezug auf Gesundheitspolizei zu bestimmen, der Marktinspektorsfrau Afra K. zum Zwecke der rechtswidrigen Einwirkung auf den Willen ihres Mannes in ihrer Wohnung mit den Worten: „Da haben Sie eine Kleinigkeit", ein Geldgeschenk anbot. Diese Feststellung läßt nicht mit Sicherheit erkennen, ob die Annahme eines Vergehens der Bestechung aus §. 333 St.G.B.'s gerechtfertigt ist, oder ob derselben ein Rechtsirrtum zu Grunde liegt.

Zwar irrt die Revision, wenn sie meint, eine Bestechung könne nur dadurch verübt werden, daß dem Beamten selbst Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden. Denn es giebt, wie das Reichsgericht im Einklange mit der anscheinend unbestrittenen Auffassung der Litteratur schon wiederholt anerkannt hat,

vgl. Urteil vom 29. April 1880 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 404, Urteil vom 30. März 1881 g. W. Rep. 3400/80,

auch eine sog. mittelbare Bestechung, welche darin besteht, daß das Geschenk oder der andere Vorteil dem Beamten nicht für seine Person, sondern einem Angehörigen desselben angeboten, gewährt oder versprochen wird, um hierdurch den Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen. Diese Auffassung ist mit dem Wortlaute des Gesetzes wohl vereinbar; denn regelmäßig wird ein den Angehörigen eines Beamten zugewendeter Vorteil materiell auch ihm zu gute kommen, somit

Digitized by Google

als ein auch ihm, wenngleich nur indirekt zugewendeter Vorteil angesehen werden können.

Selbstverständlich muß aber hierbei vorausgesetzt werden, daß der Beamte von dem einer solchen, ihm nahestehenden Person angebotenen, versprochenen oder gewährten Vorteile auch Kenntnis erlangt, und daß die Erlangung dieser Kenntnis seitens des Beamten auch von dem Thäter beabsichtigt oder doch von seinem Bewußtsein als voraussichtlich eintretend umfaßt war, weil nur unter dieser Voraussetzung davon die Rede sein kann, daß der Thäter „dem Beamten" den Vorteil angeboten oder gewährt habe, und daß dessen Wille durch das Geschenk oder den Vorteil beeinflußt werden sollte. Wer sich lediglich die Fürsprache einer Mittelsperson erkauft, um etwa durch deren persönlichen Einfluß auf den Beamten zu wirken und — ohne daß der Beamte selbst etwas von dem der Mittelsperson angebotenen Vorteile erfährt und erfahren soll — denselben durch die Einwirkung des Dritten zu der gewollten pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, mag nicht minder unmoralisch handeln, als derjenige, welcher den Beamten besticht, aber es kann nicht gesagt werden, daß er durch sein Geschenk einen Einfluß auf den Willen des Beamten ausübt, während doch das Gesetz in den Worten: „Wer einem Beamten ... Geschenke oder andere Vorteile anbietet ... um ihn ... zu bestimmen", klar erkennen läßt, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Geschenke und der Einwirkung auf den Willen des Beamten in der Weise vorhanden sein muß, daß das Geschenk oder der andere Vorteil das Mittel ist, durch welches der Wille des Beamten beeinflußt wird.

Die eingangs erwähnte Schlußfeststellung des Instanzgerichtes läßt es nun zweifelhaft erscheinen, ob der erste Richter nicht von der Ansicht ausging, daß eine Bestechung des Beamten auch dann vorliege, wenn das Geschenk nur angeboten wurde, um auf den Willen der Ehefrau einzuwirken und diese zu bestimmen, ihren persönlichen Einfluß bei ihrem Manne zu versuchen, ohne daß dieser von dem seiner Ehefrau und damit indirekt ihm zugewendeten Vorteile etwas zu wissen brauche. Dieses schon aus dem Wortlaute der Feststellung sich ergebende Bedenken wird noch vermehrt durch die in den Entscheidungsgründen konstatierte Äußerung der Angeklagten, die Frau solle nur nehmen, „sie brauche ja ihrem Manne nichts davon zu sagen", eine Äußerung, von der allerdings nicht feststeht, ob sie der erste Richter als ernstlich gemeint

Digitized by Google

ansah, die aber an Bedeutung noch dadurch zu gewinnen scheint, daß weiter festgestellt ist, wie Inspektor K. selbst noch während der Anwesenheit der Angeklagten in seiner Wohnung nach Hause kam, und daß sie nun ihn selbst noch mit ihren Bitten „förmlich bestürmte", ohne daß jedoch festgestellt wäre, daß sie diesem Beamten selbst gegenüber ihr Angebot wiederholte. Daß die Frau des K. diesem nach Entfernung der Angeklagten auch deren Versuch, ihr ein Geldgeschenk zu machen, erzählte, kann, sofern nicht diese Mitteilung von der Angeklagten gewollt oder doch vorausgesehen und das Angebot noch als aufrechterhalten anzusehen war, nach der anscheinend vom Erstrichter angenommenen Sachlage den Thatbestand schon deshalb nicht beeinflussen, weil diese Mitteilung erst erfolgte, nachdem das Angebot von der Ehefrau bestimmt zurückgewiesen und die Angeklagte mit dem angebotenen Gelde bereits entfernt gewesen sein soll, eine Wirkung des beseitigten Angebotes auf den Willen des Beamten daher ausgeschlossen war.

Die dargelegte Auffassung entspricht auch der gegenseitigen Beziehung der §§. 331. 332 St.G.B.'s einerseits und des §. 333 ebenda andererseits. Unzweifelhaft macht sich derjenige Beamte, welcher es bewußterweise geschehen läßt, daß ein Angehöriger ein Geschenk annimmt oder sich versprechen läßt und dadurch indirekt auch für sich selbst einen Vorteil erlangt, einer sog. passiven Bestechung schuldig, während derjenige, dessen Angehörige ohne sein Wissen Geschenke annehmen, deshalb nicht bestraft werden kann. Dem entspricht, sofern es sich um eine gewollte Pflichtwidrigkeit des Beamten handelt, auch die Strafbarkeit des Bestechenden; denn nur da, wo ein bestochener oder zu bestechender Beamter als Objekt der That in Frage steht, kann von einer strafbaren aktiven Bestechung die Rede sein. Ob hier eine Bestechung des Marktinspektors K. in dem Sinne beabsichtigt war, daß dieser Beamte das seiner Ehefrau angebotene Geschenk als einen indirekt ihm selbst zu gewährenden Vorteil erfahren und hierdurch sein Wille beeinflußt werden sollte, ist nicht genügend ersichtlich gemacht und war daher das Urteil aufzuheben.

Digitized by Google

119. 1. Wegnahme aus dem Gewahrsam des Retentionsberechtigten. Welche Bedeutung hat für dieselbe die Vorschrift im §. 541 I. 20 preuß. A.L.R.'s über das Erfordernis der Bescheinigung der Forderung?

2. Ist, wenn die Wegnahme mit Gewalt gegen die Person und körperlicher Verletzung derselben erfolgt, die Körperverletzung als ideal oder real konkurrierendes Vergehen zu strafen? Verhältnis zur Erpressung.

St.G.B. §§. 289. 223. 73. 74. 253. 255.
Preuß. A.L.R. I. 20 §§. 536 flg. 541.

II. Strafsenat. Urt. vom 12. März 1886 g. H. Rep. 398/86.

I. Landgericht II Berlin.

Der Angeklagte, Ehemann H., hatte dem Schiffsbaumeister C. einen Handkahn zur Reparatur übergeben. Bei der Abholung desselben nach vollendeter Reparatur entstand über die Angemessenheit des von C. geforderten Preises Streit, in dessen Verlauf der Angeklagte und die Mitangeklagte Ehefrau H. den Kahn dem C. mit Gewalt fortnahmen und in das Wasser schoben, indem die Ehefrau H. dem C., der den Kahn festhielt, einen Schlag mit einem Stück Holz auf die Hand gab, sodaß C. den Kahn loslassen mußte. Der Angeklagte Ehemann H. wurde aus §. 289 St.G.B.'s, die mitangeklagte Ehefrau H. aus §§. 289. 223. 74 St.G.B.'s verurteilt. Die Revision des Ehemannes ist verworfen, auf die Revision der Ehefrau dagegen das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

1. Der Thatbestand des §. 289 St.G.B.'s setzt objektiv nichts weiter voraus, als ein Zurückbehaltungsrecht an einer beweglichen Sache und die Verletzung dieses Rechtes dadurch, daß die Sache dem Berechtigten durch den Eigentümer oder zu seinen Gunsten weggenommen wird.

Ob ein Zurückbehaltungsrecht besteht, ist nach dem Landesrechte, hier nach dem preußischen Allgemeinen Landrechte, zu beurteilen. Nach den §§. 536. 537. 539. 540 I. 20 desselben unterliegt es keinem Bedenken, daß dem C. wegen seiner Forderung für Reparatur des Kahnes ein Zurückbehaltungsrecht an demselben zustand. Denn der Kahn war ihm durch den Eigentümer selbst übergeben, damit redlich in seinen Besitz gelangt, und die Forderung für die Reparatur sowohl in Ansehung des Kahnes selbst wie aus dem Vertrage über die Reparatur

Digitized by Google

entstanden, durch den der Kahn in seine Hände gekommen war. Nach den §§. 232. 271 I. 5, §§. 869. 932 I. 11, §§. 22. 23 I. 16 A.L.R.'s war die Forderung mit der Ausführung der Reparatur und der Aufforderung zur Zahlung fällig, C. schon nach diesen Vorschriften nur Zug um Zug gegen Zahlung der Reparaturkosten zur Auslieferung des Kahnes verpflichtet und nach §. 536 I. 20 berechtigt, den Kahn so lange in seinem Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Forderung befriedigt worden. Dies Zurückbehaltungsrecht entstand mit der Forderung, bestand nach den §§. 554—559 a. a. O., da der Kahn ersichtlich eine unteilbare Sache, an dem Kahne wegen der ganzen Forderung und jedes Teiles derselben und ging nur unter durch Zahlung oder Sicherstellung der Forderung oder freiwillige Verabfolgung des Kahnes. Allerdings besteht das Zurückbehaltungsrecht zu Recht nur soweit, als die Forderung des Zurückbehaltenden zu Recht besteht, und es könnte in Frage kommen, ob die Angeklagten gegen den §. 289 a. a. O. verstoßen hätten, wenn die Forderung des C. eine übermäßige und sie die angemessene, dem C. rechtlich wirklich zustehende Forderung an ihn bezahlt hätten. Aber nach dem, was das Urteil feststellt und die Revision selbst zugiebt, hat der Angeklagte Ehemann H. selbst 10 ℳ als angemessene Vergütung für die Reparatur des Kahnes dem C. zugestanden, die Ehefrau H. aber nur 9 ℳ an die Ehefrau C. gezahlt und zwar, wie das angegriffene Urteil offenbar und ohne Rechtsirrtum annimmt, erst nachdem sich die Angeklagten bereits gewaltsam in den Besitz des Kahnes gesetzt hatten. Das Vergehen gegen §. 289 a. a. O. war danach vollendet und durch die nachträgliche Zahlung der 9 ℳ umsoweniger beseitigt, als C. selbst durch die Zahlung dieser 9 ℳ nicht voll befriedigt wurde. Von einem realen Angebote der 10 ℳ ist in dem Urteile nicht die Rede.

Zu Unrecht beruft sich die Revision ferner auf den §. 541 I. 20 A.L.R.'s, nach welchem die Forderung des Retentionsberechtigten so weit bescheinigt sein muß, als nach den Gesetzen zur Anlegung eines Arrestes erforderlich ist. Diese Vorschrift hat lediglich eine prozessuale Bedeutung, steht im engsten Zusammenhange mit dem inzwischen fortgefallenen §. 55 Allgem. Ger.O. I. 44 und Anhang §. 301 dazu, nach welchem der Streit zwischen dem die Räumung wegen seines Zurückbehaltungsrechtes weigernden Pächter und dem Verpächter im Arrestverfahren auszutragen war, und besagt weiter nichts, als daß der

Digitized by Google

Retentionsberechtigte in diesem Verfahren seine Forderung zu bescheinigen habe, während im ordentlichen Prozesse sowohl nach der Allgemeinen Gerichtsordnung wie nach der Civilprozeßordnung der Retentionsberechtigte, der auf Herausgabe der Sache von dem Eigentümer belangt wird, zweifellos seine Forderung nicht bloß zu bescheinigen, sondern zu beweisen hat und dem Eigentümer nicht den Beweis der Nichtexistenz der Forderung aufbürden kann. Daß die Vorschrift nichts anderes, namentlich nicht bedeuten kann, daß das Zurückbehaltungsrecht ohne die Bescheinigung dem Schuldner gegenüber nicht besteht, der Schuldner die Sache beim Mangel der Bescheinigung dem Berechtigten trotz der wirklich bestehenden Forderung wegnehmen darf, folgt nicht bloß daraus, daß die Bescheinigung (Glaubhaftmachung, §§. 266. 800 C.P.O.) lediglich ein prozessuales Mittel zur Führung eines vorläufigen Beweises gegenüber dem Richter ist, Entstehung und Bestand einer Forderung nirgends von einer Bescheinigung dem Schuldner gegenüber abhängig gemacht ist, sondern auch direkt aus dem §. 561 I. 20 A.L.R.'s, welcher unterschiedslos die Entsetzung des Retentionsberechtigten aus dem Besitze durch Gewalt oder List untersagt, ihm das Zurückbehaltungsrecht bei solcher Entsetzung vorbehält und das Recht auf Wiedereinräumung des Besitzes giebt.

Im konkreten Falle kommt hinzu, daß, wie bereits erwähnt, der Angeklagte Ehemann H. bei der Rückforderung des Kahnes die Forderung des C. selbst auf Höhe von 10 ℳ zugegeben hat, insoweit also jedenfalls das Erfordernis der Bescheinigung der Forderung, auf welches die Revision Gewicht legt, keinen Sinn hat und eine Verletzung des Retentionsrechtes vorlag, wenn die Angeklagten dem C. vor Berichtigung dieser 10 ℳ den Kahn wegnahmen.

Ganz unhaltbar ist schon den Feststellungen des angegriffenen Urteiles gegenüber, wenn die Revision unter IIc rügt, daß ohne Geltendmachung dem Schuldner gegenüber das Retentionsrecht nicht verletzt werden könne und solche Geltendmachung dem angeklagten Ehemann H., als dem Schuldner, gegenüber nicht festgestellt sei. Denn ganz abgesehen davon, daß, wo, wie beim Retentionsrechte, der Berechtigte den körperlichen Gewahrsam der Sache hat, sein Recht objektiv durch die Wegnahme aus diesem Gewahrsam ohne seinen Willen verletzt wird, erachtet die Strafkammer für erwiesen, daß C. nicht bloß der verehelichten H. gegenüber auf der Befriedigung wegen seiner Forderung vor Aus-

Digitized by Google

händigung des Kahnes bestanden, sondern auch dem angeklagten Ehemanne gegenüber bei seiner Forderung verblieben, gegen die Wegnahme des Kahnes mit Worten protestiert und sich derselben thatsächlich widersetzt hat, und nur der Gewalt gewichen ist. Unzweideutiger konnte die Geltendmachung des Rechtes auch dem angeklagten Ehemanne gegenüber nicht festgestellt werden.

Für den subjektiven Thatbestand fordert der §. 289 a. a. O. die Wegnahme in rechtswidriger Absicht, das heißt mit dem bewußten Willen, durch die Wegnahme das Recht des Berechtigten zu verletzen. Das angegriffene Urteil stellt in der Schlußfeststellung die Wegnahme in rechtswidriger Absicht fest und sagt in den Gründen, daß das Gericht die Überzeugung davon, daß die Angeklagten in rechtswidriger Absicht gehandelt, daraus gewonnen, daß sie die Forderung des C. nicht befriedigt, C. ihnen gegenüber sein Retentionsrecht geltend gemacht und sich der Wegnahme mit Wort und That widersetzt, daß sie dadurch auf das Rechtswidrige ihrer Handlung aufmerksam gemacht worden, trotzdem aber sich mit Gewalt in den Besitz des Kahnes gesetzt haben.

Darin ist eine irrige Auffassung des Begriffes der rechtswidrigen Absicht nicht erkennbar. Denn die Strafkammer geht danach ersichtlich davon aus, daß die Angeklagten das Retentionsrecht des C. gekannt, sich aber gleichwohl ohne ihn zu befriedigen in den Besitz des Kahnes gegen seinen Willen mit Gewalt haben setzen wollen und gesetzt haben. Damit ist — was die Revision unter II d vermißt — geprüft und verneint, daß die Angeklagten sich in einem Irrtume über das Bestehen des Retentionsrechtes befunden. Einen solchen Irrtum haben die Angeklagten übrigens selbst, wie das Sitzungsprotokoll ergiebt, ebensowenig behauptet, wie daß sie, wie die Revision außerdem geltend macht, der Überzeugung gewesen, C. wolle ihnen den Kahn ohne jeden Rechtsgrund entziehen, um unter Ausbeutung ihrer Notlage eine höhere Forderung durchzusetzen, als ihm wirklich zustand. Zu einer weiteren Motivierung ihrer ausdrücklichen Feststellung nach dieser Richtung hin war die Strafkammer deshalb prozessual nicht genötigt. Des von der Revision auch hier wieder hervorgehobenen Umstandes, daß die angeklagte Ehefrau nachträglich, nach Wegnahme des Kahnes, 9 ℳ gezahlt, erwähnt das Urteil ausdrücklich. Daß sie demselben keinen Einfluß bei der Prüfung und Feststellung der rechtswidrigen Absicht eingeräumt, kann als rechts-

Digitized by Google

irrtümlich nicht bezeichnet werden. Was die Revision ausführt, bewegt sich auf dem Gebiete thatsächlicher Erwägungen.

Die gerügte Verletzung des §. 289 St.G.B.'s und der §§. 536 flg. 541 I. 20 A.L.R.'s liegt demnach nicht vor und dies führt zur Verwerfung der Revision des Angeklagten Ehemann H.

2. Gegen die angeklagte Ehefrau H. ist neben dem Vergehen gegen den §. 289 St.P.O. festgestellt, daß sie durch eine fernere selbständige Handlung den C. vorsätzlich körperlich gemißhandelt hat. Nach den Urteilsgründen beruht diese Feststellung auf der für erwiesen erachteten Thatsache, daß die Angeklagte, als sie gemeinschaftlich mit ihrem Ehemanne dem C. den Kahn wegnahm, den C. mit einem Stücke Holz auf die Finger geschlagen hat, um ihn daran zu hindern, sich der Fortschaffung des Kahnes zu widersetzen.

Die Revision greift unter III diese Feststellung nur insoweit an, als in dem Schlage eine selbständige Handlung gefunden und §. 74 statt §. 73 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht ist. Diese Beschwerde muß für begründet erachtet werden.

Die Frage nach der Selbständigkeit einer Handlung als Ursache eines strafrechtlich ahndbaren Erfolges im Verhältnisse zu einer anderen Handlung gleicher oder verschiedener Art mit gleichem oder verschiedenem Erfolge ist zunächst allerdings thatsächlicher, zugleich aber rechtlicher Natur, ebenso wie der Begriff der Handlung im strafrechtlichen Sinne ein Rechtsbegriff ist. Nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalte fiel die Handlung des Schlagens mit dem Stücke Holz und die Handlung der Wegnahme des Kahnes nicht nur örtlich und zeitlich zusammen, sondern beide Thätigkeiten charakterisieren sich auch nur als eine selbständige Handlung. Eine der Thätigkeiten, durch welche die Angeklagte bei der Wegnahme des Kahnes mitwirkte, war der Schlag, durch welchen C. genötigt wurde, den Kahn loszulassen. Der Schlag ist lediglich das Mittel zum Zwecke der Wegnahme gewesen.

Der §. 289 St.G.B.'s straft die Wegnahme der eigenen Sache aus dem Gewahrsame des Berechtigten, ohne wie bei der Wegnahme fremder Sachen die Umstände, unter denen, und die Mittel, mit denen sie geschieht, zu berücksichtigen. Auf gleichem Standpunkte stand der dem §. 289 entsprechende §. 271 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, wie dessen Entstehungsgeschichte ergiebt.

Vgl. Goltdammer, Materialien Bd. 2 S. 618.

Digitized by Google

Das Gesetz zieht nicht, wie beim Diebstahle und Raube, die erschwerenden Umstände der Gewalt gegen Sachen oder die Person als Thatbestandsmerkmale in Betracht, welche die Strafbarkeit erhöhen oder der That den Charakter eines besonderen Deliktes verleihen. Solche Gewalt kommt bei dem Vergehen gegen §. 289 St.G.B.'s an sich nur als Strafzumessungsgrund, und wenn sie sich als Körperverletzung qualifizierte, nur als ideal konkurrierendes Delikt in Betracht. Die Handlung der Wegnahme ist hiernach, auch wenn sie mit Gewalt gegen die Person verbunden, wie sie sich der natürlichen Anschauung als eine einzige Handlung darstellt, auch im Sinne des Gesetzes nur eine einzige Handlung, die, wenn sie außer dem Erfolge der Besitzentziehung noch einen anderen strafrechtlichen Erfolg hat, zwar unter den §. 73, nicht aber unter den §. 74 St.G.B.'s fällt. Die Wegnahme mit Gewalt enthält alle Elemente des Thatbestandes der Nötigung im Sinne des §. 240 St.G.B.'s, aber wenn die Gewalt eine Körperverletzung zur Folge gehabt hat, den Thatbestand der Körperverletzung in realer Konkurrenz ebensowenig wie dies bei dem Vergehen der Nötigung der Fall, wenn die zum Zwecke der Nötigung geübte Gewalt eine Körperverletzung verursacht hat.

Es könnte noch in Frage gezogen werden, ob die Wegnahme mit Gewalt gegen die Person nicht den Thatbestand der Erpressung und räuberischen Erpressung im Sinne der §§. 253. 255 St.G.B.'s in idealer Konkurrenz enthält, aber dies ist zu verneinen, da das furtum possessionis, auch wenn es mit Gewalt verübt ist und obwohl die Absicht der Erlangung des Besitzes an der eigenen Sache als die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, angesehen werden kann, vom Gesetze unter die besondere Strafbestimmung des §. 289 St.G.B.'s gestellt ist.

Dies führt zur Aufhebung des Urteiles, soweit es die angeklagte Ehefrau H. betrifft, und zwar mit allen seinen, diese Angeklagte betreffenden, thatsächlichen Feststellungen, da die Feststellung, welche die Selbständigkeit der Handlung der Körperverletzung betrifft, von den übrigen Feststellungen nicht getrennt und etwa allein aufgehoben werden kann. Kommt die Strafkammer bei der dadurch eröffneten freien Beurteilung der gesamten That unter Beachtung der obigen rechtlichen Gesichtspunkte zu der Feststellung, daß das Vergehen gegen den §. 289 St.G.B.'s und das der Körperverletzung in idealer Konkurrenz be-

Digitized by Google

gangen, so wird zu beachten sein, daß nach §. 73 St.G.B.'s die gegen die Angeklagte zu erkennende Strafe aus dem §. 289, nicht aus §. 223 St.G.B.'s zu bemessen ist, weil, wenn auch im §. 289 eine geringere Geldstrafe als im §. 223 angedroht, doch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenstrafe zugelassen ist, und diese Nebenstrafe, wenn sie auch die Freiheitsstrafe nicht als eine schwerere qualifiziert, doch wegen der Bedeutung der Ehrenstrafe die Strafandrohung als die schwerere erscheinen läßt.

---

120. Begründet im Gebiete des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, bezw. im Gebiete des deutschen gemeinen Rechtes eine berechtigterweise vorgenommene Privatpfändung von Vieh an diesem ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des §. 289 St.G.B.'s?

Großherzogl. mecklenburg-schwerinsche revidierte Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, vom 2. September 1879 §§. 29—31 (Reg.-Bl. S. 503).

St.G.B. §. 289.

Vgl. Bd. 7 Nr. 91.

III. Strafsenat. Urt. v. 18. Februar 1886 g. A. Rep. 47/86.

I. Landgericht Schwerin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten bestreitet, unter Berufung auf die in Oppenhoff's Kommentar zu §. 289 St.G.B.'s Anm. 7 bezeugte Rechtsprechung des vormaligen Königl. preußischen Obertribunales, sowie auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 4. Dezember 1882, Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 7 S. 302 flg., daß durch eine gemäß der Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen revidierten Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, vom 2. September 1879 ausgeführte Pfändung übertretenden Viehes der Pfändende ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne von §. 289 St.G.B.'s erwerbe. Die Revision übersieht hierbei den wesentlich verschiedenen Stand der Gesetzgebung in dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin. Die Frage, ob ein Zurückbehaltungsrecht bestehe,

Digitized by Google

wird nicht durch das Strafgesetzbuch, sondern durch die Landesgesetzgebung normiert. Die bezeichnete Frage ist für den Fall der Pfändung von dem Obertribunale und von dem Reichsgerichte für Preußen verneint, einerseits auf Grund der Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes über den Begriff des Zurückbehaltungsrechtes im Sinne des gedachten Gesetzbuches, andererseits unter Zugrundelegung der Bestimmungen der preußischen Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.S. S. 376) und nunmehr des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.S. S. 230). Soviel insbesondere das gegenwärtig in Preußen geltende Recht anlangt, so enthält §. 17 Nr. 3 des letzteren Gesetzes vom 1. April 1880 eine besondere Strafsanktion gegen denjenigen, der rechtmäßig in Pfand genommene Sachen dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt; es ist ferner der Polizeibehörde die Bestimmung über die vorläufige und definitive Aufbewahrung der gepfändeten Tiere, die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Pfändung, ferner, unabhängig von dem Antrage des Pfändenden, die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände überwiesen. Diese Bestimmungen in Verbindung mit dem landrechtlichen Begriffe des Zurückbehaltungsrechtes führen dazu, daß nach dem maßgebenden preußischen Landesrechte das durch Pfändung begründete Recht an dem gepfändeten Gegenstande den in §. 289 St.G.B.'s bezeichneten privatrechtlichen Befugnissen nicht zuzuzählen sei. Von alledem enthält aber die angezogene mecklenburgsche Verordnung vom 2. September 1879 ebensowenig etwas, wie die — irrtümlicherweise in den Gründen des angefochtenen Urteiles als noch gültig erachtete — frühere Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, vom 5. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 101), welche durch die Verordnung vom 2. September 1879 aufgehoben worden ist, inhaltlich aber in den hier in Frage kommenden Punkten mit letzterer übereinstimmt. Derselben fehlt eine Strafbestimmung, wie sie das preußische Gesetz vom 1. April 1880 in §. 17 Nr. 3 enthält. Sie gewährt in §. 29 dem Pfändenden Recht und Pflicht, das gepfändete Vieh in seine Obhut und Pflege zu nehmen und es so zu halten, wie wenn ihm ein Faustpfand daran bestellt wäre; sie räumt ferner, die Erstattung der in §. 30 vorgeschriebenen Anzeige vorausgesetzt, ihm, dem Pfändenden, das den wesentlichen Inhalt eines Pfandrechtes bildende, auf seinen Antrag durch die Ortspolizeibehörde für ihn auszuübende Verkaufsrecht ein; sie bezeichnet ihn geradezu als den Pfand-

Digitized by Google

besitzer, die Inhabung der gepfändeten Gegenstände als den Pfandbesitz (§. 31). Alles dies weist darauf hin, daß das durch rechtsgültige Pfändung begründete Recht von dem maßgebenden Landrechte in Übereinstimmung mit den diesfalls geltenden deutsch-gemeinrechtlichen Grundsätzen als ein wirkliches, und zwar qualifiziertes, mit Verkaufsbefugnis versehenes Zurückbehaltungsrecht hat anerkannt werden sollen. Soweit aber ein solches Recht landesgesetzlich besteht, genießt es auch den Schutz des §. 289 St.G.B.'s, welcher seinerseits eine Unterscheidung nach dem Entstehungsgrunde des Zurückbehaltungsrechtes nicht macht.

---

121. Was ist für den Thatbestand der Brandstiftung unter dem Begriffsmerkmale „Magazine" zu verstehen? St.G.B. §§. 308. 309.

III. Strafsenat. Urt. v. 11. März 1886 g. Z. Rep. 255/86.

I. Landgericht Dessau.

Aus den Gründen:

Gegen beide Angeklagte ist festgestellt, daß dieselben in gemeinschaftlicher Ausführung ein dem Produktenhändler M. gehöriges „Knochenmagazin" vorsätzlich in Brand gesetzt haben, und ist daraufhin §. 308 St.G.B.'s gegen sie zur Anwendung gebracht worden.

Ohne Grund rügt die Revision unrichtige Gesetzesanwendung und Verkennung des gesetzlichen Thatbestandsmerkmales „Magazin". Mit dem Ausdrucke „Magazin" in dem hier fraglichen Sinne pflegt man ein Gebäude, eine Baulichkeit oder eine sonstige dauernde Einrichtung zu verstehen, in welchen bestimmungsgemäß größere Vorräte von Waren, Konsumtibilien, Kriegsbedürfnissen oder dergleichen Gegenständen aufgespeichert werden, um dieselben für den Bedürfnisfall in Bereitschaft zu haben. Da das Gesetz im §. 308 St.G.B.'s die „Magazine" zwischen „Gebäuden" und auf öffentlichen Plätzen lagernden „Warenvorräten" aufführt, muß angenommen werden, daß dabei wesentlich an Etablissements gedacht worden ist, welche nicht eigentlich Gebäude darstellen, wohl aber Räumlichkeiten umfassen, dazu hergerichtet, erheblichere Vorräte an Waren oder sonstigen Gebrauchsgegenständen für längere Zeit zu bergen. Der Gesichtspunkt, welcher der Strafnorm des §. 308

Digitized by Google

St.G.B.'s in der ersten Alternative zu Grunde liegt, hat ohne Rücksicht auf gemeine Gefahr lediglich den Schutz gewisser Kategorieen wertvollerer Vermögensobjekte gegen durch Feuer bewirkte Sachbeschädigung im Auge, und von solchem Gesichtspunkte aus mochte man es für angemessen halten, neben den „Warenvorräten" auf öffentlichen Lagerplätzen und neben den „Vorräten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen" alle magazinierten Vorräte jeglicher Beschaffenheit lediglich wegen der sich aus der dauernden Form der Aufspeicherung ergebenden Vermutung erheblicheren Wertes dem gleichen erhöhten Strafschutze unterzuordnen. Nach der Sachdarstellung des angefochtenen Urteiles bestand das M.'sche Knochenmagazin aus einer kellerartigen, indessen den Erdboden überragenden Baulichkeit, auf freiem Felde aufgeführt, und waren in derselben etwa 80—100 Centner Knochen in Säcken aufgespeichert. Diesen Knochenvorrat haben die Angeklagten in Brand gesetzt. Mit Recht bezeichnet das Urteil das fragliche Niederlagegebäude einschließlich der darin aufbewahrten Vorräte als das „Magazin" und zutreffend qualifiziert es die Inbrandsetzung der Knochen als Inbrandsetzung dieses „Magazines". Nachdem bereits ausgeführt worden, daß der Begriff „Magazin", wie ihn §. 308 St.G.B.'s gebraucht, gerade in erster Reihe die magazinierten Vorräte, und nicht die ihre Aufspeicherung sichernde äußere Umfriedigung bezielt, ist der Versuch der Beschwerdeführer, zwischen dem Inhalte und der äußeren Gestalt des Magazines zu unterscheiden und daraufhin die Inbrandsetzung des Magazines selbst in Abrede zu stellen, unhaltbar.

---

122. Ist in solchen Rechtsgebieten, innerhalb deren landesgesetzlich Richter nur durch ständig angestellte Richter vertreten werden können, die von einem dem Amtsgerichte zur Beschäftigung überwiesenen Gerichtsassessor im Auftrage des dieserhalb ersuchten Amtsrichters bewirkte Vernehmung des Beschuldigten geeignet, eine die Verjährung unterbrechende richterliche Handlung darzustellen?

G.V.G. §§. 2. 10. 69.

Hamburger Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. April 1879 §§. 4. 8—12.

St.G.B. §. 68.

St.P.O. §. 160.

Digitized by Google

III. Strafsenat. Urt. v. 11. März 1886 g. B. Rep. 356/86.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Verfehlt ist der in der Revisionsschrift wiederholte, schon von der Vorinstanz mit Recht zurückgewiesene Einwand der Verjährung. Da festgestellt ist, daß sämtliche von L. an den Angeklagten erfolgten Zahlungen nach dem 1. Mai 1880 geschehen sind, kann auch die Zueignung der empfangenen Zahlungen erst nach dem 1. Mai 1880 verübt worden sein. Nun ist aber Angeklagter bereits am 1. Mai 1885 auf Antrag der Staatsanwaltschaft verantwortlich wegen der fraglichen Strafthat vom Amtsrichter vernommen worden, und diese richterliche Handlung hat die am 1. Mai 1885 noch nicht abgelaufene Verjährung in Gemäßheit des §. 68 St.G.B.'s rechtswirksam unterbrochen. Von Nichtigkeit der hier in Frage stehenden amtsrichterlichen Untersuchungshandlung kann nicht die Rede sein. Daß der Assessor Dr. B., welcher die vorerwähnte Vernehmung des Angeklagten bewirkt hat, die allgemeine Befähigung zum Richteramte besitzt, ist, angesichts des §. 2 G.V.G.'s, §. 8 des Hamburger Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. April 1879, nicht zu bezweifeln. Ebensowenig kann ein Zweifel darüber obwalten, daß ein dem Amtsgerichte zur Beschäftigung überwiesener Gerichtsassessor nach den Bestimmungen des hamburgischen Ausführungsgesetzes vom 23. April 1879 befähigt ist, mindestens in dem gleichen Umfange einzelne amtsrichterliche Geschäfte zeitweilig wahrzunehmen, wie solches nach §. 4 a. a. O. den Referendarien gestattet ist. Weder ein äußerer, noch ein innerer Grund ist findbar, welcher den Schluß rechtfertigen könnte, die Qualifikation eines hamburgischen Referendares zu einer beschränkten amtsrichterlichen Vertretung höre auf, sobald derselbe auf Grund bestandener zweiter juristischer Prüfung die allgemeine Befähigung für das Richteramt und den Titel „Assessor" erlangt habe. Wesentlich ist für den Referendar, wie für den Assessor, die besondere Beauftragung für das fragliche richterliche Geschäft; schlechthin unwesentlich ist es aber, ob die Beauftragung geschieht, weil der fragliche Referendar dem Amtsrichter „zur Ausbildung", oder weil der fragliche Assessor dem Amtsrichter „zur Beschäftigung", überwiesen ist. Unerheblich ist es für die hier vor-

Digitized by Google

liegende Frage ferner, daß, wie aus §. 9 des hamburgischen Ausführungsgesetzes und dessen Vorgeschichte allerdings zu entnehmen ist, die hamburgischen Gerichtsassessoren nicht zu Hilfsrichtern bestellt werden dürfen, die hamburgische Gerichtsverfassung vielmehr nur die Verwendung ständiger Richter als Hilfsrichter gestattet. Das Hilfsrichteramt umfaßt die volle Stellvertretung im Richteramte mit der ganzen richterlichen Zuständigkeit. Solche selbständige Hilfsrichterstellung des Assessor Dr. V. steht hier nicht in Frage. Hier handelt es sich lediglich darum, ob der letztere eine einzelne Untersuchungshandlung, welche er als zum Richteramte unbefähigter Referendar trotz dieser Unfähigkeit unbestritten hätte vornehmen dürfen, nur um deshalb nicht mehr vornehmen durfte, weil er die zweite juristische Prüfung bestanden hatte. Eine derartige Folgerung erscheint, wie schon bemerkt, schlechthin unhaltbar. Im übrigen ergeben die Akten, daß Dr. V. ordnungsgemäß vom requirierten Amtsrichter beauftragt worden ist, die fragliche Vernehmung des Angeklagten zu bewirken, und die hiernach erfolgte Vernehmung muß daher in jeder Beziehung für ebenso rechtswirksam erachtet werden, als wenn sie der ersuchte Amtsrichter selbst vorgenommen hätte.

---

123. 1. Unterliegt eine auf einer Grenzstation gegenüber dem Beamten eines exponierten deutschen Zollamtes erfolgte unrichtige Warendeklaration dem inländischen Gesetze auch dann, wenn die zur Einfuhr bestimmten Waren die deutsche Zolllinie nicht erreicht haben?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 16. 135. 136 Nr. 1 (B.G.Bl. S. 317).

St.G.B. §§. 4. 6.

Vertrag mit Österreich-Ungarn vom 2. März 1877, betr. Herstellung einer Eisenbahn von Alt-Wasser nach Chotzen, Artt. 13. 15 (R.G.Bl. S. 415).

2. Genügt bei unrichtiger Zolldeklaration zur Abwendung der Defraudationsstrafe der Nachweis, daß der Deklarant seinerseits eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt habe, oder liegt ihm der Nachweis ob, daß keinerseits eine solche Absicht obgewaltet habe?

Vereinszollgesetz §. 137.

Vgl. Bd. 8 Nr. 7; Bd. 12 Nr. 67.

II. Strafsenat. Urt. v. 19. März 1886 g. B. Rep. 390/86.

Digitized by Google

I. Amtsgericht Stettin.
II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, Deklarationsbevollmächtigter der Königl. Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn, ist nicht der in der Anklage behaupteten wiederholten Zolldefraudation, sondern nur einer (nicht beabsichtigten) Übertretung des §. 136 1c. V.Z.G.'s in zwei Fällen für schuldig erachtet und demgemäß zu Ordnungsstrafen von je 5 ℳ verurteilt. Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat der Angeklagte bei dem deutschen Nebenzollamte Halbstadt

1. mittels Deklaration vom 20. August 1884 200 Sack Hafer, aus Österreich nach Deutschland bestimmt, zum Bruttogewichte von 10 030 kg zur Verzollung,
2. mittels Deklaration vom 28. November 1884 drei Kisten mit altem Packstroh, zur Rückbeförderung von Österreich nach Deutschland bestimmt, zur zollfreien Einladung

angemeldet. In einem Winkel hinter den Hafersäcken wurde ein Hut raffinierten Zuckers im Gewichte von 9,50 kg, und unter dem Packstroh wurden 29 Paar gewirkte wollene Strümpfe und 6 Paar gewirkte wollene Handschuhe im Gesamtgewichte von 6,10 kg und im Preise von 54,60 ℳ entdeckt. Diese Waren waren ebenfalls zur Einfuhr in das deutsche Zollgebiet bestimmt. Vor dem Auffinden derselben hatte der Angeklagte von deren Vorhandensein keine Ahnung, hat daher seinerseits eine Defraudation nicht beabsichtigt.

Diese Entscheidung wird vom Angeklagten mit dem Antrage auf Freisprechung, von dem Königl. Provinzial-Steuerdirektor aber deshalb angefochten, weil nicht wegen Zolldefraudation in beiden Fällen Strafe verhängt ist.

Was zunächst

1. die Revision des Angeklagten anbetrifft, so fußt sie auf der Ansicht, daß die Thaten des Angeklagten, weil nicht im Inlande verübt, nach §. 4 Abs. 1. §. 6 St.G.B.'s der inländischen Strafgewalt nicht unterliegen.

Halbstadt ist nämlich ein Ort in Böhmen, ungefähr zwei Kilometer von der preußischen Landesgrenze entfernt. Daselbst befindet sich auf Grund des zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-

Digitized by Google

Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn geschlossenen Vertrages vom 2. März 1877 ein deutsches Nebenzollamt unter preußischer Verwaltung. Das Amt trägt das preußische Wappen und die preußischen Farben. Bei demselben müssen alle zollpflichtige Waren, welche auf dem Eisenbahnwege Altwasser-Chotzen von Österreich nach Deutschland gehen, zur zollamtlichen Behandlung angemeldet werden. Die Waren passieren sonst an der Grenze keine Zollstelle mehr, und es sind die Warenführer hinter Halbstadt nicht mehr in der Lage, den zollgesetzlichen Vorschriften zu genügen. In Halbstadt hatte der Angeklagte seinen Amtssitz; er war von der Königl. preuß. Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn der Zollverwaltung gegenüber als Bevollmächtigter bestellt, um namens seiner Auftraggeberin den ihr nach dem Vereinszollgesetze obliegenden Verpflichtungen nachzukommen. Im vorliegenden Falle sind der Hut Zucker sowie die Wollwaren in Halbstadt entdeckt und sind nicht weiter, also nicht über die Landesgrenze geschafft. Die Strafkammer hat bei Feststellung dieses Sachverhaltes angenommen, daß die Halbstadtsche Zollstelle als ein integrierender Teil des deutschen Zollgebietes zu betrachten sei. Jede dort vorkommende Übertretung, so führt das Urteil aus, sei vollbracht, das heißt abgeschlossen und vollendet, wenn die eingangspflichtigen (soll wohl heißen: einem Eingangszolle unterliegenden) Waren auf jener Eisenbahnstation ohne vorgängige Verzollung in Halbstadt zum weiteren Transporte über die Landesgrenze des deutschen Zollvereines gelangen sollen; entscheidend sei allein der Eingang der Waren bei dem Nebenzollamte in Halbstadt, der spätere Eingang über die deutsche Landesgrenze, wo es an jeder sonstigen Zollstelle fehle, sei unerheblich. Danach könne nicht zweifelhaft sein, daß die Strafthat als im Inlande, das heißt innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches, verübt anzusehen sei.

Der Revision muß zugegeben werden, daß die Annahme des ersten Richters:

die Halbstadtsche Zollstelle sei als ein integrierender Teil des deutschen Zollgebietes zu betrachten,

wörtlich verstanden, nicht haltbar erscheint. Der Vertrag vom 2. März 1877 läßt in räumlicher Beziehung die Landeshoheit des österreichischen Kaisers unberührt (Art. 5 des Vertrages). Weder der Ort Halbstadt noch die Räume des dortigen deutschen Zollamtes sind dem Deutschen Reiche abgetreten. Das sollen aber auch die hervorgehobenen Worte des

Digitized by Google

Berufungsurteiles nicht zum Ausdrucke bringen. Die nachfolgenden Erwägungen stellen außer Zweifel, daß jene Worte nur besagen sollen: Die Station Halbstadt sei bezüglich des Überganges und der Verzollung der von Österreich nach Deutschland gehenden Waren rechtlich so anzusehen, als läge sie auf deutschem Zollgebiete. Insoweit ist aber der Ansicht des angefochtenen Urteiles beizutreten.

Die Anwendung der §§. 4 flg. St.G.B.'s ist nach §. 2 des Einführungsgesetzes soweit ausgeschlossen, als reichsgesetzlich über Verletzung von Zollgesetzen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Nach Art. 13 des Vertrages vom 2. März 1877 soll der Betriebswechsel auf derjenigen Eisenbahnstation stattfinden, welche auf österreichischem Gebiete zunächst der Grenze bei Halbstadt zu errichten ist. Art. 15 des Vertrages bestimmt weiter:

Auf der bezeichneten Grenzstation (Art. 13) wird zur Erreichung des im Art. 8 des Handels- und Zollvertrages zwischen Preußen und Österreich-Ungarn vom 9. März 1868 bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenzzollamt errichtet, bezw. mit dem anderen zusammengelegt werden.

Diesen Grenzzollämtern sind beiderseits die den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnisse einzuräumen.

Die vertragschließenden Regierungen erklären sich bereit, diese Befugnisse zu erweitern, sobald und soweit die Ausdehnung des Verkehres dies erfordern sollte.

Der angezogene Art. 8 des Zollvertrages zwischen dem Zollvereine einerseits und Österreich andererseits vom 9. März 1868 (B.G.Bl. S. 239) lautet wörtlich:

Die vertragenden Teile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, sodaß die Amtshandlungen bei dem Übertritte der Waren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Nach Nr. 8 des Schlußprotokolles vom 9. März 1868 zu dem letztbezeichneten Vertrage (B.G.Bl. S. 303) erhalten, falls Grenzzollämter auf das Gebiet des anderen Teiles verlegt werden, die Schlagbäume die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild aber wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen; falls gegenüberliegende Zollämter

Digitized by Google

zusammengelegt werden, hat jedes der beiden Ämter die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen (vgl. die gleichlautenden Bestimmungen im Schlußprotokolle zum Handelsvertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1880, R.G.Bl. S. 142, sowie Art. 8 dieses Handelsvertrages, R.G.Bl. von 1881 S. 123). Danach hat Österreich-Ungarn dem Deutschen Reiche und speziell dem preußischen Staate, welcher die Zölle von den aus Österreich nach Preußisch-Schlesien eingeführten Waren auf Grund des Art. 36 der Reichsverfassung zu erheben und zu verwalten hat, das Recht eingeräumt, auf österreichischem Gebiete zu Halbstadt insoweit Hoheitsrechte auszuüben, als dies zu dem in Art. 8 des Vertrages vom 9. März 1868 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Als solcher Zweck ist ausdrücklich bezeichnet:

daß die Amtshandlungen der gegenüberliegenden Grenzzollämter der vertragenden Teile bei dem Übertritte der Waren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Damit ist unzweideutig ausgesprochen, daß die Station Halbstadt als Ort des Übertrittes der Waren aus einem Zollgebiete in das andere anzusehen sei, geradeso als läge das dortige preußische Zollamt auf preußischem Boden. Bezüglich der aus Österreich in das Zollvereinsgebiet überzuführenden zollpflichtigen Waren gilt sonach die Eisenbahnstation Halbstadt als Vereinszollgrenze im Sinne des §. 16 V.Z.G.'s vom 1. Juli 1869. Die Anmeldung der Waren zur zollamtlichen Behandlung sowie die Zahlung des Zolles muß bei dem deutschen Zollamte dort erfolgen. Wird demselben eine unrichtige Zolldeklaration vorgelegt, so ist der Zoll im Sinne des §. 135 V.Z.G.'s vorenthalten oder doch das Unternehmen, den Zoll vorzuenthalten, vollendet, also die Defraudations- oder Ordnungsstrafe des deutschen Gesetzes verwirkt, gleichviel ob die Waren später die deutsche Zollinie berühren oder nicht.

Die entgegenstehenden Ausführungen der Revision lassen die entscheidende Bestimmung in Art. 8 des Vertrages vom 9. März 1868 ganz außer Betracht. Insoweit sie die Annahme bekämpfen, daß das deutsche Grenzzollamt in Halbstadt als ein integrierender Teil des deutschen Zollgebietes zu gelten habe, richten sie sich gegen die Fassung des angefochtenen Urteiles, nicht aber gegen den dort aufgestellten Rechtssatz. Unbegründet ist der dem Urteile gemachte Vorwurf einer

Digitized by Google

Verletzung des §. 6 St.G.B.'s, weil ja nach dem angeführten die Übertretung als im Inlande begangen zu gelten hat, eventuell auch der in §. 6 vorgesehene Ausnahmefall einer abweichenden vertragsmäßigen Anordnung vorliegen würde. Das von der Revision angezogene deutsch-österreichische Zollkartell vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 133) kommt hier nicht in Betracht, da es den Vertrag vom 2. März 1877 unberührt läßt. Wenn die Revision endlich noch darauf Gewicht legt, daß die That des Angeklagten zwar in Halbstadt auf der vorbeiführenden Eisenbahnstrecke, nicht aber auf dem preußischen Zollamte begangen oder entdeckt sei, so steht diese Ausführung im Zusammenhange mit den Angriffen gegen die vermeintliche Ansicht des Berufungsrichters, daß das preußische Zollamt zu Halbstadt sich auf deutschem Territorium befinde. Aus dem Vertrage vom 2. März 1877 ist nicht zu entnehmen, daß die Thätigkeit der deutschen Zollbeamten in Halbstadt sich auf die Räume des deutschen Grenzzollamtes zu beschränken habe. Der in Art. 15 a. a. O. angedeutete Zweck duldet eine solche Beschränkung nicht. Daher wird eine dem zuständigen deutschen Zollbeamten gegenüber auf dem Bahnhofe Halbstadt erfolgte Deklarierung, auch wenn der Beamte sich nicht im Amtslokale befindet, so zu beurteilen sein, als wäre sie im Inlande erfolgt. Wo die Kontravention entdeckt worden ist, erscheint vollends ohne Belang.

Hiernach hat das angefochtene Urteil mit Recht die Strafbestimmungen des Zollvereinsgesetzes zur Anwendung gebracht. Da auch sonst die Prüfung des Urteiles eine dem Angeklagten nachteilige Gesetzesverletzung nicht ergiebt, war die Revision zu verwerfen.

2. Die Revision des Königl. preuß. Provinzial-Steuerdirektors für Schlesien geht von der Ansicht aus, daß der §. 137 Abs. 2 V.Z.G.'s dem Angeschuldigten nur dann zu statten komme, wenn er den Nachweis zu erbringen vermöge, daß er eine Defraudation oder Kontrebande nicht habe verüben können oder eine solche, und zwar nicht nur von ihm, sondern überhaupt nicht, auch nicht von seinen Vor- und Hintermännern oder von Beteiligten beabsichtigt gewesen sei. Der Berufungsrichter hat in dieser Beziehung dem Urteile des III. Strafsenates des R.G.'s vom 29. Januar 1883,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 21,

sich angeschlossen, wonach der Angeschuldigte zur Abwendung der Defraudationsstrafe von sich nur den Nachweis zu erbringen hat, daß er

Digitized by Google

seinerseits eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt habe. In demselben Sinne ist diese Frage durch die Urteile des III. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 4. Oktober 1883 gegen K. Rep. 1816/83 und des IV. Strafsenates desselben vom 22. Mai 1885,

Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 212,

entschieden worden. Die Revision glaubt aus der Vorgeschichte des Gesetzes ihre Auffassung herleiten zu können. Der Senat hat sich jedoch von der Richtigkeit ihrer Ausführungen nicht überzeugen können.

Es kommt hier auf die Auslegung der Worte des §. 137 Abs. 2 V.Z.G.'s an:

> Kann ... der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe ... statt.

Das preußische Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 78) hatte für einen engeren Kreis von Fällen dem Angeschuldigten den Nachweis gestattet:

> Daß er eine Kontrebande oder eine Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen.

Das Gesetz vom 18. Mai 1868 (B.G.Bl. S. 225) bezweckte offenbar eine Zulassung des Exkulpationsbeweises auf weitere Fälle. Der dem Bundesrate des Zollvereines vorgelegte Entwurf schloß sich in der Fassung genau dem früheren preußischen Zollstrafgesetze an. Es wurde nach §. 5 des Entwurfes dem Angeschuldigten der Nachweis zugelassen:

> daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen.

Die Ausschüsse des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr brachten aber eine Änderung der Fassung dahin in Antrag:

> daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei.

Der Antrag ist im Berichte vom 16. April 1868 (Drucksachen des Bundesrates des Zollvereines 1868 Nr. 51) dahin motiviert:

> Gleichfalls von prinzipieller Bedeutung ist §. 5, nunmehr §. 6 des Gesetzentwurfes. Die Zollstrafgesetzgebung der Zollvereinsstaaten schließt in den Fällen, wenn Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabenpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu

Digitized by Google

geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit deklariert haben, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, den Nachweis aus, daß die betreffenden eine Kontrebande oder Defraudation nicht haben verüben können oder wollen, trifft also in allen diesen Fällen mit der vollen Strafe der Defraudation oder Kontrebande. Diese Bestimmung wirkt namentlich für den Eisenbahnverkehr sehr hart und, wenn man auch bei den hierüber getroffenen Verabredungen seiner Zeit den Verwaltungsbehörden vorbehalten hat, in Fällen, wo nach ihrer Überzeugung lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden, Ordnungsstrafen eintreten zu lassen, so entstehen bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung doch immer mindestens Weiterungen, weil in der Mehrzahl der Vereinsstaaten Anstand genommen worden ist, schon den Hauptämtern eine solche Befugnis beizulegen. Mit §. 5 des Gesetzentwurfes wird bezweckt, die deshalb bestehende Lücke auszufüllen und zugleich eine als große Härte empfundene Bestimmung der vereinsländischen Zollstrafgesetzgebung auszumerzen.

Im übrigen kann auch hier auf die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive verwiesen werden.

Zu der vorgeschlagenen Fassung des §. 5 ist nur zu bemerken, daß statt:

„ist der Angeschuldigte zu dem Nachweise zu verstatten, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen"

vielleicht besser gesagt würde:

„ist dem Angeschuldigten der Nachweis zu gestatten, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei."

Es lassen sich nämlich immerhin Fälle denken, wo zwar der direkt Angeschuldigte, z. B. der Frachtführer, ein Zollvergehen nicht beabsichtigt hat und dies auch beweisen kann, wo aber ein solches von einem Dritten, dem Warenversender oder dem Warenempfänger, allerdings im Schilde geführt wurde und hierfür auch Anzeichen vorhanden sind. In Fällen dieser Art liegt kein Grund vor, nicht mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu treffen.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung genehmigt. Die Revision schließt daraus mit Grund, daß der Bundesrat die vorstehend wiedergegebene Ausführung

Digitized by Google

der Ausschüsse gebilligt habe. Irrig ist aber die Ansicht der Revision, daß die Ausschüsse bei dem in Rede stehenden Punkte „eine in ihrer Wirkung weittragende Abänderung des Gesetzentwurfes" haben beantragen wollen, nämlich die Annahme des Prinzipes, daß der nachgelassene Exkulpationsbeweis nicht bloß die bona fides des einzelnen Angeschuldigten, sondern sämtlicher Personen, welche mittelbar oder unmittelbar bei Einführung und Deklaration der Waren thätig gewesen sind, zu erbringen habe. Der Ausschußbericht billigt ausdrücklich den Zweck der Vorlage. Das Prinzip derselben ist keineswegs angefochten. Die vorgeschlagene Änderung wird als Fassungsänderung bezeichnet. Worin die Fassung des Entwurfes bemängelt worden, ist nicht zweifelhaft. Schon die Fassung des §. 6 des preußischen Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838:

> Kann — der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe ... statt,

ließ der Mißdeutung Raum, es sollte die Strafe der Defraudation oder Kontrebande allgemein ausgeschlossen sein, falls auch nur einer der Beteiligten seine bona fides nachwiese, während doch nur zu Gunsten desjenigen, bezüglich dessen der Nachweis erbracht worden, die mildere Bestimmung gelten sollte. Völlig korrekt ist der Gedanke in §. 6 des Zollstrafgesetzes für das Königreich Sachsen vom 3. April 1838 (G.S. S. 337) zum Ausdrucke gebracht, nämlich dahin:

> Der Angeschuldigte kann sich ... von der ... Defraudations- oder Kontrebandestrafe nur durch Nachweisung solcher Umstände befreien, aus welchen ... hervorgeht, daß er eines der genannten Zollvergehen nicht habe verüben wollen oder können. Vermag er dies, so fällt ihm nur noch Ordnungswidrigkeit zur Last.

Der §. 5 des dem Bundesrate vorgelegten Gesetzentwurfes (jetzt §. 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1868) ließ nach seiner Wortfassung dieselbe Mißdeutung zu, wie §. 6 des preußischen Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. Deshalb nur ist eine Fassungsänderung von den Ausschüssen in Vorschlag gebracht. Die Schlußworte der Motivierung besagen nicht, daß, wenn von den in Betracht kommenden Personen nur eine ihre bona fides nachweist, die gutgläubige von der ganzen Strenge des Gesetzes getroffen werden solle, sondern daß in solchen Fällen kein Grund vorliege, die übrigen Personen mit der gleichen Milde, wie die

Digitized by Google

gutgläubige, zu behandeln. Gegen die Mißdeutung, welche jetzt die Revision versucht, bedurfte es keiner Abwehr. Diese Mißdeutung war schon ausgeschlossen durch die Fassung der Eingangsworte in §. 6 des von den Ausschüssen beschlossenen Entwurfes („Auch in denjenigen Fällen" ...), indem dadurch die neu vorgesehenen Fälle des Exkulpationsbeweises mit denen der früheren Zollstrafgesetze auf dieselbe Linie gestellt wurden, was offenbar unzulässig gewesen wäre, wenn der Exkulpationsbeweis inhaltlich in den neuen Fällen ein anderer hätte sein sollen, als in den früher vorgesehenen. Nur die Wirkung des Exkulpationsbeweises kam in Betracht. In betreff derselben ist aber nichts geändert, sondern nur der Gedanke klargelegt, daß der Beweis nur zu Gunsten desjenigen wirken solle, dessen bona fides nachgewiesen worden sei.

Wäre die Auffassung der Revision richtig, so würde durch die vorgeschlagene Änderung die vom Gesetzentwurfe bezweckte Wohlthat praktisch so gut wie beseitigt und dem im Berichte der Ausschüsse anerkannten Übelstande keineswegs Rechnung getragen sein.

Dazu tritt, daß demnächst der Gesetzentwurf dem Zollparlamente mit Motiven zugegangen ist, welche, wie die Revision selbst anerkennt, der von ihr versuchten Auslegung geradezu entgegenstehen. Es wird genügen, aus der dem Gesetzentwurfe beigefügten Denkschrift (Anl. Nr. 1 zu den Verhandlungen des Zollparlamentes 1868) zu §. 6 folgende Wendung hervorzuheben:

> Wird gesetzlich dem Angeschuldigten auch in den oben angegebenen Fällen der Nachweis gestattet, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, und für den Fall dieses Nachweises nur eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so werden die Hauptämter aus eigener Kompetenz die Sache durch Festsetzung einer mäßigen Strafe erledigen können.

Die Revision versucht hiergegen geltend zu machen, die nicht ganz präzise Fassung der Motive sei in den Verhandlungen des Zollparlamentes von dem Vertreter der verbündeten Regierungen als auf einem Versehen beruhend anerkannt und es sei hierbei die jetzt von der Revision vertretene Auffassung gebilligt worden (Sitzung vom 8. Mai 1868, Stenographische Berichte S. 123). Ihre Ausführungen beruhen indes auf einem Mißverständnisse. Die Anfrage des Abgeordneten Fabricius und die Erwiderung des Bevollmächtigten zum Bundesrate, Präsidenten

Digitized by Google

des Bundeskanzleramtes Delbrück befassen sich — wie früher die Ausschüsse des Bundesrates des Zollvereines — mit der Frage: ob die Strafe der Defraudation oder Kontrebande allgemein für alle in Betracht kommenden Personen durch den in betreff eines der möglicherweise Beteiligten vorliegenden Exkulpationsbeweis beseitigt werde, oder ob diese Wirkung nur bezüglich derjenigen Personen eintrete, deren bona fides nachgewiesen sei. Aus der Fassung der Motive in der wiedergegebenen Wendung konnte — freilich nur unter Verkennung des Zieles der Gesetzgebung — ein Argument für die erstere Alternative entnommen werden; mit anderen Worten: man konnte in jenem Passus der Motive hinter „die Sache" die Worte „bezüglich des in Frage stehenden Angeschuldigten" vermissen. Nur in dieser Beziehung wurde die Fassung der Motive als „nicht ganz korrekt" anerkannt. Keineswegs aber ist damit der ursprüngliche Standpunkt der Vorlage aufgegeben und, wie die Revision meint, ein Einverständnis der verbündeten Regierungen mit dem Zollparlamente dahin konstatiert, daß die Ordnungsstrafe an Stelle der Defraudationsstrafe nur dann eintreten solle, wenn auf keiner Seite eine Defraude beabsichtigt sei.

Inzwischen ist an Stelle des Gesetzes vom 18. Mai 1868, wie schon bei Erlaß desselben in Aussicht genommen war, die erschöpfende Kodifikation des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 getreten. In §. 137 desselben ist die passive Satzform des §. 7 des ersteren Gesetzes teilweise wieder aufgegeben und damit der Auffassung der Revision jede Grundlage entzogen. Denn dafür, daß der Fall „nicht verüben Könnens" anders beurteilt werden solle als der einer nicht beabsichtigten Verübung, ist ein innerer Grund nicht erfindlich. Bei der Beratung des Vereinszollgesetzes im Zollparlamente (Sitzung vom 11. Juni 1869, Stenographische Berichte S. 31) hat der Zollbundeskommissar die Erklärung abgegeben:

> Es ist der gesetzlichen Präsumtion gegenüber, wonach unter gewissen Umständen der Nachweis der Zolldefraude als erbracht anzunehmen ist, überall der Gegenbeweis gestattet, daß nicht die Absicht vorgelegen habe, den Zoll zu umgehen; in allen diesen Fällen tritt nur eine Ordnungsstrafe ein, während die Strafe der Zolldefraude nur in den Fällen bestehen bleibt, wo entschieden die Absicht der Defraude vorgelegen hat.

Wenn die Revision hieraus den Schluß zieht, daß von einer

Digitized by Google

Beschränkung der Defraudationsabsicht in ihrem Dasein oder Fehlen auf bestimmte Personen habe abgesehen werden sollen, so übersieht sie, daß das Wort „Absicht" notwendig eine Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt oder mehrere in Frage kommende Subjekte erfordert, und daß der Fall einer Divergenz in den Absichten der mehreren Subjekte gar nicht Gegenstand der Erörterung war. Die Erklärung des Kommissares giebt nur eine Umschreibung des im Gesetze ausgesprochenen Prinzipes, dessen folgerichtige Anwendung die von der Revision aufgestellte Ansicht ausschließt.

Im übrigen kann auf die Ausführungen in dem oben erwähnten Urteile des III. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 29. Januar 1883 verwiesen werden.

Hiernach war die Revision der Verwaltungsbehörde zu verwerfen.

---

124. Kann bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen auf Grund des §. 500 St.P.O. nur ein Angeschuldigter oder auch eine als Zeuge vernommene Person in die Kosten des Verfahrens verurteilt werden?

St.G.B. §§. 198. 199. 233.

IV. Strafsenat. Urt. v. 19. März 1886 g. F. Rep. 536/86.

I. Landgericht Lissa.

Das Reichsgericht hat in dem Bd. 13 S. 211 dieser Entscheidungen mitgeteilten Falle auf die Revision des Rittergutsbesitzersohnes G. v. B. die von der Strafkammer wegen der Kosten des Verfahrens erlassene Entscheidung aufgehoben und die Kosten beider Instanzen der preußischen Staatskasse auferlegt.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer war in der vorliegenden Untersuchung weder Angeklagter noch Angeschuldigter im Sinne der Strafprozeßordnung (§. 155) gewesen, vielmehr nur als Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen worden. Wenn ihn trotzdem die Strafkammer unter Bezugnahme auf §. 500 St.P.O. in die Kosten des Verfahrens verurteilt hat, so liegt dieser Verurteilung, wie die Revision mit Recht rügt, eine offenbar rechtsirrtümliche Auffassung des §. 500 a. a. O. zu Grunde.

Digitized by Google

Derselbe steht nach seinem Inhalte und nach seiner Fassung im engsten Zusammenhange mit den vorausgehenden §§. 497—499 und regelt in Verbindung mit diesen die Frage, inwieweit der Angeschuldigte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Während der §. 497 nur den zu Strafe verurteilten Angeklagten für kostenpflichtig erklärt, und der §. 499 vorschreibt, daß einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen sind, welche er durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat, wird nach der Bestimmung des §. 500 a. a. O. bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden. Der §. 500 a. a. O. beugt sonach der Annahme vor, daß der Grundsatz des §. 499 auch in den Fällen der §§. 191. 233 St.G.B.'s Platz greifen müßte (vgl. Motive zu §. 421 des Entwurfes zur Strafprozeßordnung S. 252), und stellt zugleich eine Ausnahme von der Regel des §. 497 St.P.O. auf, indem er das erkennende Gericht ermächtigt, auch einem für straffrei Erklärten, also nicht zu Strafe Verurteilten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Ist nun auch in dem §. 500 nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß das Gericht von dieser Ermächtigung nur gegenüber einem Angeklagten Gebrauch machen kann, so folgt dies doch klar und deutlich nicht bloß aus dem vorher dargelegten Zusammenhange des §. 500 a. a. O. mit den vorangehenden Bestimmungen, sondern auch aus den Worten des Paragraphen selbst. Denn für „straffrei" kann der Richter nur solche Personen erklären, über deren Bestrafung oder Nichtbestrafung er zu entscheiden hat. Zu dieser Entscheidung aber wird er nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung nur berufen durch die Erhebung einer Klage, mag dies die öffentliche Klage oder eine Privatklage, bezw. Widerklage sein.

Dementsprechend bestimmt denn auch der §. 233 St.G.B.'s, auf welchen der Vorderrichter die in der Sache selbst getroffene Entscheidung stützt, daß im Falle der sofortigen Erwiderung von leichten Körperverletzungen und Beleidigungen miteinander, der Richter für beide Angeschuldigte oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen kann. Wie die Strafkammer mit Recht davon Abstand genommen hat, auf Grund dieser Bestimmung den Beschwerdeführer für straffrei zu erklären oder gar in eine Strafe zu verurteilen, so durfte sie auch bei richtiger An-

Digitized by Google

wendung des §. 500 St.P.O. demselben die Kosten eines Verfahrens, in welchem seine Bestrafung überhaupt nicht in Frage kam, in welchem er demzufolge auch über eine bestimmte Beschuldigung nicht vernommen worden war, nicht auferlegen. Wenn hiergegen in dem angefochtenen Urteile anscheinend darauf Gewicht gelegt wird, daß der Angeklagte rechtzeitig gegen den Beschwerdeführer den Strafantrag wegen Körperverletzung gestellt hat, so übersieht die Strafkammer, daß durch diesen Antrag nur die Staatsanwaltschaft mit der Sache befaßt war, von letzterer aber ausweislich der Akten dem Antrage keine Folge gegeben, vielmehr der Angeklagte auf die Privatklage verwiesen worden ist.

Hiernach beruht das angefochtene Urteil, soweit es den Beschwerdeführer in die Kosten des Verfahrens verurteilt, auf einer Verletzung des §. 500 St.P.O. durch unrichtige Anwendung.

---

125. Inwiefern ist der Umstand, daß zu einem rings umschlossenen Raume eine zeitweis offenstehende Thüre führt, geeignet, dem Raume die Eigenschaft des Umschlossenseins zu entziehen?

St.G.B. §. 243 Ziff. 2.

Vgl. Bd. 7 Nr. 79.

II. Strafsenat. Urt. vom 19. März 1886 g. K. Rep. 570/86.

I. Landgericht Konitz.

Gründe:

Der Garten des Böttchers S. zu Pr. Friedland ist mit einem vier Fuß hohen Bretterzaun umgeben. In dem Zaune befand sich eine Thür. Der Angeklagte stieg am 23. Oktober 1885 über den Zaun, nahm von der im Garten aufgehangenen Wäsche der A. M. drei Hemden und eine Bettdecke und entfernte sich in derselben Weise mit diesen Gegenständen aus dem Garten. Die Thür war zur Zeit des Diebstahles unverschlossen. Der mit den lokalen Verhältnissen wohl bekannte Angeklagte wußte dies. Besondere Umstände, welche den Angeklagten an der Benutzung der Thür hätten hindern können, walteten weder in Wirklichkeit, noch nach Auffassung des Angeklagten ob. Der Angeklagte hat den Weg über den Zaun nur deshalb gewählt, weil er

Digitized by Google

sich in einiger Entfernung von der unverschlossenen Thür befand, den Weg zur Thür sich ersparen wollte und ihm das Übersteigen des nur vier Fuß hohen Zaunes keine Schwierigkeiten bot.

Indem der erste Richter von diesen Feststellungen ausgeht, hat er wegen Diebstahles Strafe verhängt, aber den von der Anklage behaupteten Umstand des Stehlens aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens (§. 243 Nr. 2 St.G.B.'s) verneint, von der Meinung geleitet:

daß die ratio legis, welche den Diebstahl mittels Einsteigens aus einem umschlossenen Raume unter härtere Strafe stelle, darauf abziele, denjenigen Dieb, welcher behufs Realisierung seiner verbrecherischen Absicht ein ihm entgegenstehendes Hindernis zu überwinden gehabt, zu treffen, daß mithin ein solcher Dieb von dieser Strafvorschrift nicht berührt werde, welcher zwar in den Raum einsteige, welchem aber die Einfriedigung des Raumes weder in objektiver, noch in subjektiver Beziehung ein Hindernis für die Verübung des Diebstahles biete.

Mit Recht wird dieser Entscheidungsgrund von der Revision angefochten.

Insoweit freilich die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Urteiles gerichtet sind, daß zur Zeit des Diebstahles die Gartenthür unverschlossen gewesen sei, müssen ihre Anführungen nach §. 376 St.P.O. unbeachtet bleiben.

Zutreffend ist aber die Ausführung der Revision, daß der erste Richter den Begriff des umschlossenen Raumes irrig auffasse.

Der erste Richter will offenbar nicht sagen, daß ein vier Fuß hoher Plankenzaun im allgemeinen nicht geeignet sei, dem Eindringen Unberufener in den umfriedigten Raum ein nicht ganz unerhebliches Hindernis entgegenzusetzen. Er bringt auch nicht zum Ausdrucke, daß der Raum gerade dem Angeklagten vermöge besonderer körperlicher Eigenschaften oder eines besonderen Maßes von Kraft oder Gewandtheit trotz des Zaunes ohne Überwindung irgend einer Schwierigkeit zugänglich gewesen sei. Solche besondere Eigenschaften des Diebes können auch für die Frage, ob ein umschlossener Raum vorliege, nicht in Betracht kommen. Die Ansicht des ersten Richters geht vielmehr, wie die Verweisung auf Olshausen's Kommentar zu §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s ergiebt dahin, daß der Raum als ein umschlossener nicht gelten könne,

Digitized by Google

weil, wie dem Angeklagten bekannt, eine nicht verschlossene Thür in denselben führte, welchen Eingang der Angeklagte nur zur Vermeidung eines Umweges nicht benutzt hat. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Die im §. 221 preuß. St.G.B.'s gegebene Definition hat das Reichsstrafgesetzbuch aufgegeben, weil der Begriff des umschlossenen Raumes als dem gemeinen Leben angehörig erachtet wurde (Motive des Entwurfes S. 120). Der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet einen umschlossenen von einem verschlossenen Raume. Bestehen daher Vorrichtungen, welche bestimmt und an sich geeignet sind, das willkürliche Eindringen von Menschen in den Raum abzuwehren, so ist der Umstand, daß in den Raum eine Thür führt, welche zur Zeit des Diebstahles unverschlossen war, nicht geeignet, die Eigenschaft des Umschlossenseins zu beseitigen. Entscheidend ist allein der durch geeignete Vorrichtungen kundgegebene Wille, das Besitztum gegen das Eindringen Unberechtigter zu schützen. Der Diebstahl ist daher ein schwerer sowohl dann, wenn der Dieb in den umschlossenen Raum einsteigt, weil er durch die unverschlossene Thür nicht unbemerkt hineingehen zu können glaubt oder weil er die Thür irrig für verschlossen hält, als auch dann, wenn er ohne derartige Gründe nicht den Weg durch die Thür nimmt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 7 S. 262; Urtt. vom 18. Dezember 1880 g. A. Rep. 3140/80; vom 29. August 1882 g. D. Rep. 1910/82; vom 20. Oktober 1884 g. H. Rep. 2265/84.

Einer abweichenden Beurteilung könnte nur der Fall unterliegen, wenn der Zugang überhaupt unverschließbar und ohne Schwierigkeiten zu benutzen ist, oder, obwohl verschließbar, nicht zur Zeit des Diebstahles, sondern fortwährend oder doch regelmäßig für jeden sichtbar offen steht; denn dann könnte je nach der Lage des einzelnen Falles ohne Rechtsirrtum gefolgert werden, daß der Inhaber des Raumes den Willen, das Eindringen Unberechtigter abzuwehren, nicht gehabt oder nicht durch geeignete Vorrichtungen erkennbar gemacht habe.

Vgl. Urtt. vom 29. August g. D. Rep. 1910/82 und 20. Oktober 1884 g. H. Rep. 2265/84; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 16 S. 609.

Einen derartigen Fall stellt aber das angefochtene Urteil nicht fest.

Dem ersten Richter ist zwar darin beizustimmen, daß die in §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s vorgesehenen Fälle des Diebstahles nicht bloß mit

Digitized by Google

Rücksicht auf den Rechtsfrieden, der gewissen Räumen gesichert werden soll, sondern auch mit Rücksicht auf die Intensität des verbrecherischen Vorsatzes, die in der Überwindung von Hindernissen an den Tag tritt, mit schwereren Strafe bedroht sind. Für den vorliegenden Fall treffen aber beiderlei Rücksichten anscheinend zu, insbesondere ist das Hindernis, welches der Zaun dem Eindringen bot, in der That vom Angeklagten überwunden worden.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des ersten Urteiles und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.

---

126. 1. Steht den Polizeibeamten die Befugnis zu, Augenzeugen einer Strafthat, welche, um sich dem Zeugniszwange zu entziehen, die Namensnennung verweigern, zum Zwecke der Feststellung ihrer Persönlichkeit zwangsweise vor die Behörde zu führen?

St.P.O. §. 161.

2. Ist die Freiheitsberaubung als eine rechtswidrige anzusehen, wenn jemand durch Täuschung eines Beamten diesen zu einer zwangsweisen Sistierung veranlaßt, welche der Beamte, wenn ihm der wahre Sachverhalt mitgeteilt worden wäre, vorzunehmen berechtigt gewesen sein würde?

St.G.B. §. 239.

II. Strafsenat. Urt. v. 19. März 1886 g. H. Rep. 291/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

In der Wohnung des Premierlieutenants v. d. B. fand zwischen diesem und der Angeklagten ein Wortwechsel statt, wobei letztere schließlich aus der Wohnung gewiesen wurde. Der Redakteur S. hatte dem Vorgange beigewohnt und wurde, als er einige Zeit darauf die Wohnung des v. d. B. verlassen hatte, auf der Straße von der Angeklagten angeredet und aufgefordert, ihr seinen Namen zu nennen. S. lehnte ab. Als demnächst S. in das Juweliergeschäft von J. und F. getreten war, erschien gleich darauf die Angeklagte in Begleitung des Schutzmannes L. Letzterem war von der Angeklagten mitgeteilt: sie verlange die Fest-

Digitized by Google

stellung des im Laden befindlichen Herrn, es liege ein Verbrechen vor und komme die Sache an die Staatsanwaltschaft. Im Laden von J. und F. erklärte die Angeklagte nochmals: es sei ein Verbrechen an ihr begangen. Sie forderte den Schutzmann L. auf, die Persönlichkeit des S. festzustellen. S. verweigerte auf die Frage des Beamten die Nennung seines Namens und verlangte zunächst eine Mitteilung, was ihm überhaupt zur Last gelegt würde. Er folgte aber schließlich dem Beamten zum Polizeibureau, nachdem er von diesem bedeutet worden war, daß zwecks Aufklärung der Sache jedenfalls die Feststellung seiner Persönlichkeit auf dem Bureau zu erfolgen hätte. Auch die Angeklagte begab sich dorthin und wiederholte gegenüber dem Reviervorstande, Polizeilieutenant P., auf Befragen, weshalb sie die Sistierung des S. verlangt hätte: der Herr (nämlich S.) hätte ein Verbrechen an ihr begangen. Bei ihrer weiteren Vernehmung gab sie dem P. einen längeren Bericht, aus welchem dem Zeugen nur noch die Erwähnung einer Entführung erinnerlich ist. Auf Vorstellung des P. gab nunmehr S. seine Personalien an und wurde, nachdem die Richtigkeit der Angabe konstatiert war, sofort entlassen.

Bei Feststellung dieses Sachverhaltes hat der erste Richter die Angeklagte von der Anklage eines Vergehens wider §. 164 St.G.B.'s freigesprochen, indem er zwar in der wiederholten Mitteilung der Angeklagten an die Polizeibeamten, der Zeuge S. habe ein Verbrechen an ihr begangen, objektiv eine Beschuldigung des S., daß er eine strafbare Handlung begangen habe, findet, aber den Beweis dafür vermißt, daß die Angeklagte das Bewußtsein gehabt, ihre Erklärung könne ein Strafverfahren zur Folge haben. Es ist dabei angenommen, daß die Angeklagte sehr aufgeregt und von dem Bestreben beherrscht gewesen sei, sich eine Reparation ihrer angeblich schwer verletzten Ehre zu verschaffen. In der That ist auch der Premierlieutenant v. d. B. auf Antrag der Angeklagten wegen wörtlicher Beleidigung derselben durch kriegsgerichtliches Urteil mit 3 ℳ Geldstrafe bestraft.

Dagegen ist angenommen, daß S. eine Freiheitsberaubung infolge der Äußerung der Angeklagten erlitten habe. Mittels dieser Freiheitsberaubung habe die Angeklagte die Feststellung der Persönlichkeit des S. bezweckt. Ihrer eigenen Angabe nach sei sie erst infolge der Weigerung des S., ihr seinen Namen zu nennen, auf den Gedanken gekommen, ihn polizeilich sistieren zu lassen; sie habe also das Bewußtsein gehabt,

Digitized by Google

daß dieser Weg zur Erreichung ihres Zweckes führen werde. Die Freiheitsberaubung sei mithin vorsätzlich mit dem Bewußtsein und dem Willen der Angeklagten erfolgt, daß ihr Verfahren die eingetretene Wirkung der Freiheitsberaubung haben werde. Da ihre Angabe, daß S. ein Verbrechen an ihr begangen habe, unwahr gewesen, habe sie auch das Bewußtsein gehabt, daß der wirkliche Sachverhalt die Sistierung des S. nicht habe rechtfertigen können, also im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt und sich dabei der Thätigkeit des von ihr getäuschten Schutzmannes als Mittels zur Ausführung bedient. Danach ist die Angeklagte für überführt erachtet:

zu Berlin am 25. Februar 1885 vorsätzlich und widerrechtlich den Redakteur S. des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt zu haben,

und aus §. 239 St.G.B.'s Strafe verhängt.

Die Revision der Angeklagten ist begründet, wenngleich ihren Ausführungen nicht beigetreten werden kann.

Der erste Richter stellt unzweideutig fest, daß die Angeklagte die Äußerung, S. habe an ihr ein Verbrechen begangen, mit dem Bewußtsein gethan habe, es werde infolge der Äußerung die polizeiliche Sistierung des S. nach dem Bureau statthaben. In der polizeilichen Sistierung konnte ohne Rechtsirrtum eine zeitweise Beraubung des Gebrauches der persönlichen Freiheit gefunden werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 292.

Diese Folge hat die Angeklagte nach der erstrichterlichen Feststellung im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit herbeigeführt.

Die Deduktion der Revision, daß die Angeklagte nur die Feststellung der Persönlichkeit des S., nicht dessen Sistierung verlangt habe, verfehlt ihr Ziel. Welches Verlangen die Angeklagte ausgesprochen hat, ist unerheblich. Die Freiheitsberaubung muß als vorsätzliche gelten, sofern nur die Angeklagte das Bewußtsein hatte, daß ihre Äußerung unter den gegebenen Umständen die eingetretene Folge herbeiführen würde. Den gewollten Erfolg hat die Angeklagte zu vertreten, selbst wenn, wie die Revision meint, derselbe durch ein umsichtigeres Benehmen des Schutzmannes L. hätte vermieden werden können und sollen.

Scheinbar berechtigt erscheint die Ausführung der Revision, daß S. im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit während der zwangsweisen Sistierung verblieben sei, weil er in der Lage gewesen sei, durch

Digitized by Google

Nennung seines Namens sich sofort in Freiheit zu setzen, sonach sein Wille mit die Sistierung herbeigeführt habe. Zunächst ist aber die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Verhalten der Angeklagten und der polizeilichen Sistierung des S. durch das Vorhandensein einer mitwirkenden Ursache nicht ausgeschlossen. Außerdem läßt sich aber auch nicht unbedingt sagen, daß eine Freiheitsberaubung dann nicht vorliege, wenn der Betroffene den Zustand vermeiden und beseitigen könne. Wird zur Erzwingung eines Zeugnisses gemäß §. 69 Abs. 2 St.P.O. die Haft angeordnet und die Anordnung ausgeführt, so liegt unzweifelhaft der objektive Thatbestand des §. 239 St.G.B.'s, von der Widerrechtlichkeit abgesehen, vor, obwohl derjenige, der das Zeugnis verweigert, die Haft vermeiden und beendigen kann. Einen ähnlichen Fall stellt hier der erste Richter fest. Die Angeklagte wollte sich des Zeugnisses des S. für ihren Rechtsstreit mit v. d. B. versichern und zu diesem Zwecke die Persönlichkeit des S. feststellen. Letzterer hatte Gründe, sich dem Zeugnisse zu entziehen. Welche Rücksichten ihn dabei leiteten, ergiebt sich zwar nicht aus dem Urteile; soviel ist aber doch klar, daß S. die Nennung seines Namens verweigerte, um der Angeklagten die Möglichkeit zu entziehen, ihn als Zeuge zu benennen, und daß die Angeklagte, um sein Widerstreben zu überwinden, die polizeiliche Sistierung herbeiführte. Aus dem Sachverhalte ergiebt sich auch, daß die Überwindung der hindernden Rücksichten dem S. nicht leicht geworden ist. Sonach konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß S. sich während der zwangsweisen Sistierung im Zustande der Unfreiheit befand. Aus analogen Gründen ist in einem früheren Falle

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 8 S. 210,

eine Frau für eingesperrt erachtet worden, obwohl ihr trotz des Verschlusses der Thüren die Möglichkeit belassen war, durch das Fenster zu entkommen, weil sie diesen Weg aus besonderen Rücksichten verschmähte.

Die Revision stellt endlich noch das Merkmal der Widerrechtlichkeit in Abrede, weil S. seine Sistierung gewollt habe. Auch diese Ausführung ist unzutreffend. Nach der Feststellung des ersten Richters war S. mit der Zwangsmaßregel nicht einverstanden, er hat sie nur zur Vermeidung anderer Unzuträglichkeiten über sich ergehen lassen. Von der Anwendung des Satzes „Volenti non fit injuria", der übrigens im Strafrechte nur eine sehr beschränkte Anwendung findet, kann daher vorliegenden Falles nicht die Rede sein.

Digitized by Google

Die durch den materiellen Angriff gebotene weitere Prüfung des ersten Urteiles führte jedoch bezüglich des Begriffsmerkmales der Widerrechtlichkeit zu einem anderen nicht zu beseitigenden Bedenken.

1. Die Angeklagte war durch den Premierlieutenant v. d. B. beleidigt. Um Genugthuung zu erlangen, bedurfte sie des Zeugnisses des S., welcher sich seiner gesetzlichen Zeugenpflicht durch Verschweigung seines Namens und durch Entfernung zu entziehen suchte. Das Endziel bei dem Manöver der Angeklagten, sich das Zeugnis zu sichern, war ein berechtigtes.

Nach der festgestellten Sachlage war aber die Angeklagte auch berechtigt, behufs Erreichung ihres Zweckes die zwangsweise Sistierung des S. herbeizuführen. Nach §. 161 St.P.O. sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu solchen Anordnungen gehört auch die Feststellung der Persönlichkeit der bei einer Strafthat gegenwärtig gewesenen Personen, wenn diese Personen die Absicht, sich dem Zeugnisse zu entziehen, an den Tag legen und diese Absicht nur durch ein sofortiges Einschreiten des Beamten vereitelt werden kann. Allerdings ist die Ausübung der Zwangsgewalt gegen einen die Aussage verweigernden Zeugen richterlichen Behörden anvertraut (§§. 50. 69 St.P.O.), woraus sich ergiebt, daß den Organen der Polizei diese Zwangsmittel nicht zustehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 9 S. 433.

Diese richterliche Zwangsgewalt hat aber die vorgängige Feststellung der Persönlichkeit dessen, gegen den sie zur Anwendung gelangen soll, zur notwendigen Voraussetzung; der Richter ist nicht in der Lage, gegen eine Person Zwang anzuwenden, die er nicht kennt und von der er nichts weiter weiß, als daß sie von einer Strafthat Kenntnis hat. Das Gesetz, welches einerseits den Richter zum Zeugniszwange und andererseits die Polizeibeamten zu allen keinen Aufschub gestattenden Anordnungen verpflichtet, welche erforderlich sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, giebt den Polizeibeamten zugleich das Recht zur Anwendung derjenigen Mittel, ohne welche sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen können, also auch zur Befragung von Personen, welche über eine Strafthat Auskunft geben können, nach Name und Wohnort, sowie zur zwangsweisen Sistierung der die Auskunft ver-

Digitized by Google

weigernden Personen behufs eventueller Vorführung vor dem Richter, falls kein anderes Mittel zur Feststellung der Persönlichkeit zu Gebote steht, bei Nichtanwendung des Zwanges aber die Sache voraussichtlich unaufgeklärt bleibt. Anderenfalls würde die Ausübung der Pflicht zum Zeugnisse und die Anwendung der richterlichen Zwangsgewalt in einem mit den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht vereinbaren Umfange von dem Belieben des Zeugen abhängig sein. Beispielsweise würde ein auf der Straße in Gegenwart von Zeugen verübter Mord nicht verfolgt werden können, wenn die Zeugen, um den Unbequemlichkeiten der Zeugnisablegung zu entgehen, dem herbeieilenden Beamten gegenüber die Namensnennung ablehnen und ihre Entfernung nicht gehindert werden darf. Daß im vorliegenden Falle kein schweres Verbrechen, sondern nur ein auf Antrag zu verfolgendes Vergehen von geringer Bedeutung in Frage stand, kann zu einer abweichenden Beurteilung nicht führen, da das Gesetz nach dieser Richtung hin nicht unterscheidet und auch bei Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, vorläufige Maßnahmen behufs Sicherung eventueller Strafverfolgung zuläßt (§§. 127 Abs. 3, 130 St.P.O.).

2. Hiernach würde die zwangsweise Sistierung des S. nicht widerrechtlich gewesen sein, falls die Angeklagte dem Schutzmanne den wahren Sachverhalt mitgeteilt und dieser die Sistierung vorgenommen hätte. Die Angeklagte hat nun zwar zur Erreichung ihres berechtigten Zweckes den Beamten getäuscht, weil sie, wie der erste Richter feststellt, auf geradem Wege ihr Ziel nicht erreichen zu können glaubte. War aber die Freiheitsberaubung nach der wirklichen Lage des Falles eine objektiv rechtmäßige, so kann ihr dieser Charakter nicht deshalb entzogen werden, weil der Beamte von der Angeklagten in Irrtum versetzt war, ebensowenig, wie im Falle des §. 263 St.G.B.'s ein Vorteil, auf welchen der Täuschende ein Recht hat, schon deshalb als ein rechtswidriger gelten kann, weil er durch Täuschung erlangt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5 S. 352, Bd. 11 S. 72. Daß die Angeklagte selbst die Freiheitsberaubung für eine rechtswidrige angesehen hat, ist bei dem Mangel der objektiv vorhandenen Widerrechtlichkeit, welcher die Anwendung des §. 239 St.G.B.'s ausschließt, ohne alle Bedeutung.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des ersten Urteiles. In der Sache selbst konnte nicht erkannt werden, weil die Frage noch

Digitized by Google

nicht geprüft ist, ob sich die Angeklagte durch ihre Äußerung, S. habe ein Verbrechen an ihr begangen, einer Beleidigung (§§. 185. 187 St.G.B.'s) schuldig gemacht hat.

---

127. Gehört in Preußen der Küster einer evangelischen Kirchengemeinde, insbesondere in Rücksicht auf Unterschlagung von Kirchengeldern, zu den mittelbaren Staatsbeamten?

St.G.B. §§. 350. 359.

Preuß. A.L.R. II. 10 §. 69, II. 11 §§. 501 flg. 556.

Preuß. Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 §§. 1. 21. 22. 24. 46 (G.S. v. 1874 S. 151).

Preuß. Gesetz vom 3. Juni 1876 betreffend, die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie Artt. 23. 27 (G.S. S. 125).

II. Strafsenat. Urt. v. 16. März 1886 g. B. Rep. 457/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach den Urteilsgründen war der Angeklagte bis zu seiner am 1. Oktober 1885 erfolgten Pensionierung als Küster an der evangelischen St. Paulskirche zu Berlin angestellt. Als solchem war ihm von dem Kirchenkassenrendanten mit Genehmigung des Superintendenten und des Konsistoriums übertragen worden, die Begräbnisgebühren und andere der Gemeindekirchenkasse zustehende Gebühren einzuziehen, über die einzuziehenden, bezw. eingezogenen Kirchengelder Bücher zu führen, die Utensilien für den Kirchendienst zu beschaffen und die eingenommenen Gelder nach Abzug der Auslagen an den Kirchenkassenrendanten abzuführen und zu diesem Zwecke sich mit letzterem am Schlusse jeden Quartales zu berechnen. Bei der am 30. September 1885 erfolgten Übergabe der Bücher des Angeklagten an dessen Amtsnachfolger wurde festgestellt, daß der Angeklagte noch mit der Ablieferung von 1306,30 ℳ eingenommener Gebühren im Rückstande war, obgleich ihm damals nur Gegenforderungen von zusammen 316,75 ℳ an die Kirchenkasse zustanden. Er versprach zwar das fehlende Geld am 2. Oktober abzuführen, übersandte aber am 3. Oktober dem Kirchenkassenrendanten nur 75,79 ℳ und

Digitized by Google

erklärte demselben unter dem 5. Oktober schriftlich, daß er vor weiteren Zahlungen den Rat eines Juristen einholen müsse. Als er darauf anscheinend Berlin verlassen wollte, wurde er am 7. Oktober verhaftet. Dabei stellte sich heraus, daß er nur noch 21,92 ℳ besaß. Die übrigen Gelder hatte er bereits in seinen Nutzen oder in den Nutzen anderer verwendet.

Hierauf ist die Schlußfeststellung gestützt, daß der Angeklagte als Beamter fremde, der evangelischen St. Paulskirchengemeinde gehörige Gelder im Betrage von etwa 890 ℳ, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet hat.

Die Annahme des ersten Richters, daß der Angeklagte ein Beamter im Sinne des §. 359 St.G.B.'s war und als ein solcher die Gelder in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, giebt zu rechtlichen Bedenken Veranlassung. Nach §. 556 II. 11 A.L.R.'s gehören Küster zu den niederen Kirchenbeamten. An und für sich sind dergleichen evangelische niedere Kirchenbediente als Staatsbeamte nicht anzusehen; denn nach §. 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 haben die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten und innerhalb dieser Grenzen sind die Bediensteten derselben weder unmittelbare noch mittelbare Staatsdiener. Die niederen Kirchendiener werden nach §. 21 a. a. O. der Regel nach vom Gemeindekirchenrate ernannt und aus kündbaren Anstellungen entlassen; sie stehen nur im Dienste der Religionsgesellschaft und nehmen keine Funktionen wahr, welche zugleich wesentlichen Zwecken des Staates dienen. Allerdings hatten die Küster nach §§. 501 flg. II. 11 A.L.R.'s bei der Führung der Kirchenbücher mitzuwirken. Aber diese Kirchenbücher dienen jetzt dem Staate nicht mehr als Civilstandsregister und haben nur noch kirchliche Zwecke. Nach Art. 23 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 verbleibt zwar den Staatsbehörden die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen. Aber solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor (§. 75 des Gesetzes vom 6. Februar 1875); auch bedarf es nicht mehr der Führung eines Duplikates des Kirchenbuches, welche nach §. 501 II. 11 A.L.R.'s dem Küster oblag.

Vgl. Verordnung des evangelischen Oberkirchenrates vom 21. September 1874; Allgemeines Kirchenblatt 24. Jahrg. S. 42.

Digitized by Google

Da es sich hier auch, soviel ersichtlich, nicht um eine Küsterstelle handelt, welche mit einem Schulamte verbunden war, so war der Angeklagte als Küster, ebensowenig wie die anderen niederen Kirchenbeamten, als Organisten, Glockenläuter, Kirchendiener, Totengräber ꝛc Staatsbeamter. Was die Vermögensverwaltung dagegen anlangt, stehen in Preußen die evangelischen Kirchengemeinden unter der Oberaufsicht des Staates. Dies hat durch das Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 wiederholte Anerkennung gefunden, indem Art. 27 die Staatsbehörde für berechtigt erklärt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behufe die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen. Kann es somit keinem Bedenken unterliegen, daß die evangelischen Kirchengemeinden, was die Vermögensverwaltung betrifft, dem Staate untergeordnete Korporationen sind, welche der Oberaufsicht und Direktion desselben unterstehen, so gehören Kirchenbediente, denen als solchen Funktionen der Vermögensverwaltung übertragen sind, zu denjenigen Personen, welche der §. 69 II. 10 A.L.R.'s neben den im unmittelbaren Dienste des Staates stehenden Beamten als Staatsbeamte hervorhebt. Sie sind im mittelbaren Dienste des Staates angestellt und deshalb nach §. 359 St.G.B.'s als solche Personen zu betrachten, auf welche die Vorschriften des Abschn. 28, insbesondere des §. 350 a. a. O., Anwendung finden, wenn sie im geordneten Wege zur Ausübung derartiger Funktionen amtlich berufen sind. Es fragt sich also, ob dies hinsichtlich des Angeklagten der Fall gewesen ist, dem allerdings nach den Feststellungen des ersten Richters eine Art Verwaltung bezüglich der Kirchenkasse übertragen war.

Nach §. 22 der Synodalordnung vertritt der Gemeindekirchenrat die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, und nach §. 24 a. a. O. hat derselbe für die Verwaltung der Kirchenkasse einen Rendanten zu ernennen, dessen Obliegenheiten in Abs. 5 zu a bis c speziell hervorgehoben sind. Insbesondere hat dieser danach die Einnahmen der Kirchenkasse zu erheben und die Ausgaben aus derselben zu leisten. Die dem Angeklagten übertragenen Geschäfte gehörten mithin zu dem Amte des Rendanten, nicht aber zu dem des Küsters, und zweifellos kann der Rendant die ihm obliegenden Geschäfte nicht auf den Küster mit der Wirkung übertragen,

Digitized by Google

daß dieser infolgedessen als ein im mittelbaren Staatsdienste angestellter Beamter anzusehen ist. Der erste Richter mißt auch dem Angeklagten Beamtenqualität nur deshalb bei, weil der Rendant des Gemeindekirchenrates der St. Paulsgemeinde mit Genehmigung des Superintendenten und des Konsistoriums, dem Angeklagten als angestelltem Küster der St. Paulskirche, die fraglichen Geschäfte übertragen habe. Allein den Bestimmungen der Synodalordnung gegenüber erhellt in keiner Weise die Zuständigkeit des Superintendenten oder des Konsistoriums, dem Angeklagten Amtsgeschäfte, welche dem Rendanten gesetzlich oblagen, zu übertragen und ihn dadurch als einen Beamten im Sinne des §. 359 St.G.B.'s anzustellen. Der §. 24 Abs. 6 der Synodalordnung schreibt zwar vor, daß im Übrigen für den Geschäftsbetrieb des Rendanten bis auf weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die in dem Anschlusse daran von den Gemeindekirchenräten zu treffenden Bestimmungen maßgebend sind, und der §. 46 läßt es nach, daß mittels statutarischer Bestimmung in einer Gemeinde besondere, die Synodalordnung ergänzende oder modifizierende Einrichtungen aufrechterhalten oder neu eingeführt werden können. Der erste Richter stellt aber nicht fest, daß in der St. Paulsgemeinde bisher eine Bestimmung gegolten hat oder statutarisch unter Beobachtung der durch den §. 46 a. a. O. vorgeschriebenen Erfordernisse getroffen ist, vermöge welcher der Superintendent oder das Konsistorium Geschäfte, welche dem Rendanten oblagen, dem Küster als solchem in amtlicher Eigenschaft übertragen konnten. Konstiert hiernach nicht, daß dem Angeklagten eine Verwaltung der Kirchenkasse von der zuständigen Behörde übertragen worden ist, so könnte noch in Frage kommen, ob dem Angeklagten etwa insofern eine ihn als Staatsbeamten charakterisierende Mitwirkung bei der Verwaltung der Kirchenkasse von der zuständigen Behörde übertragen war, als ihm die Einziehung (d. h. die Abholung, nicht die Beitreibung, welche nach Art. 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 den Staatsbehörden verbleibt), gewisser Kirchengebühren zugewiesen war. Aber diese Frage kann auf sich beruhen, da in keiner Weise erhellt, wie in dieser Beziehung der Geschäftsbetrieb des Rendanten gemäß §. 24 Abs. 6 der Synodalordnung geordnet war, und ohne Kenntnis des betreffenden Erlasses des Konsistoriums nicht beurteilt werden kann, ob diese Dienstleistung dem Angeklagten amtlich übertragen oder dem Rendanten nur gestattet war, sich zu diesem Zwecke des Angeklagten als Privatgehilfen

Digitized by Google

zu bedienen. Für die Annahme des ersten Richters, daß der Angeklagte die fraglichen Gelder in amtlicher Eigenschaft empfangen und als Beamter unterschlagen hat, reichen daher die getroffenen Feststellungen nicht aus.

---

128. Ist der Handel mit unbeweglichen Sachen, wenn er von einem einzelnen gewerbsmäßig betrieben wird, in Preußen der Steuer vom stehenden Gewerbe unterworfen?

Gesetz vom 30. Mai 1820 §§. 3. 4. 5 flg. (G.S. S. 147).
Gesetz vom 19. Juli 1861 (G.S. S. 697).
Gesetz vom 3. Juli 1876 (G.S. S. 247).
H.G.B. Art. 275.

IV. Strafsenat. Urt. v. 16./23. März 1886 g. F. Rep. 360/86.

I. Landgericht Breslau.

Gründe:

Die Vorinstanz stellt fest, daß der Angeklagte den Ein- und Wiederverkauf bebauter und unbebauter Grundstücke gewerbsmäßig betrieben und als Gewerbe angemeldet gehabt, daß er jedoch später dieses Gewerbe bei der Behörde abgemeldet, trotzdem aber ohne Erneuerung der Anmeldung den Betrieb desselben, also den gewerbsmäßigen Ein- und Wiederverkauf von Grundstücken fortgesetzt hat. Indem die Vorinstanz annimmt, daß das Ein- und Verkaufen von Grundstücken, sobald es gewerbsmäßig geschieht, in jedem Falle unter den in den preußischen Steuergesetzen vom 30. Mai 1820 und vom 19. Juli 1861 gedachten, der Gewerbesteuer unterworfenen Handel falle, daß somit der Angeklagte ein steuerpflichtiges, stehendes Gewerbe betrieben habe, ohne den Beginn desselben anzumelden, hat sie ihn auf Grund der §§. 19. 39b des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des §. 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 verurteilt.

Bei der Prüfung des gegen diese Annahme gerichteten Angriffes kann zwar der Revision nicht beigetreten werden, wenn sie auszuführen sucht, daß die in dem angefochtenen Urteile gegebene Erläuterung des Begriffes „Handel" unrichtig sei. Denn unbedenklich kann unter dem

Digitized by Google

Handel im weitesten Sinne nicht bloß, wie die Revision will, die Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten, sondern vielmehr jedes Einkaufen und Wiederverkaufen von Sachen, sobald es gewerbsmäßig, also fortgesetzt und in der Absicht, sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen, geschieht, verstanden werden. An sich erscheint es daher begrifflich nicht ausgeschlossen, daß auch unbewegliche Sachen Gegenstand des Handels sind und demgemäß der geschäftliche Verkehr mit ihnen unter den Begriff der Handelsgeschäfte fallen kann.

Dagegen erscheint die Beschwerde, daß der Begriff des Handels in diesem weiten Sinne zu Unrecht auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht worden sei, nicht unbegründet. Denn geht man mit der Revision davon aus, daß das Handelsgesetzbuch, weil durch Art. 60 des preußischen Einführungsgesetzes zu demselben die Vorschriften des Allgem. Landrechtes in Tit. 8 Tl. II über den Handel aufgehoben worden, an die Stelle der in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 in bezug genommenen §§. 475. 483—487 II. 8 A.L.R.'s tritt und daher zur Auslegung des Steuergesetzes und des von demselben gebrauchten Ausdrucks „Handel" verwertet werden muß (eine Ansicht, die von dem früheren Obertribunale in den Erkenntnissen vom 5. April 1867 und 19. September 1873,

vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 8 S. 245 und Bd. 14 S. 556, vertreten zu werden scheint), so würde, da es sich hier nicht um eine anderen Vorschriften unterstehende Aktiengesellschaft, sondern um die Geschäfte einer einzelnen Person handelt, der Art. 275 des Handelsgesetzbuches Platz greifen. Nach ihm aber sind die Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte, fallen somit nicht unter den Begriff des Handels.

Nimmt man aber an, daß angesichts der Art. 18. 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche und des Art. 11 des Handelsgesetzbuches die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Steuergesetze ohne Einfluß geblieben sind, daß sie sohin für die Frage nach der Steuerpflichtigkeit eines gewerbsmäßig betriebenen Ein- und Wiederverkaufens von Grundstücken nicht ausschlaggebend sind, die Steuergesetze vielmehr aus sich selbst ihre Erläuterung finden müssen, so giebt auch dann die vorinstanzliche Annahme zum wesentlichen Bedenken Anlaß. Sie trägt die von der Vorinstanz aufgestellte Definition des Begriffes „Handel" in die von ihr zur Anwendung gebrachten Steuergesetze

Digitized by Google

hinein, ohne näher zu untersuchen, ob dieselben den Begriff des Handels und der Handelsgeschäfte, insbesondere in Ansehung der Geschäfte einer einzelnen Person, um welche es sich hier allein handelt, in dieser weiten Ausdehnung gekannt und gewollt haben. Zwar ließe sich die Frage aufwerfen, ob es nicht zulässig sei, den Worten der Steuergesetze, namentlich des Gesetzes vom 30. Mai 1820, jede ihrem Wortlaute und Sinne entsprechende Auslegung zu geben, sobald sie nicht mit positiven Bestimmungen dieser Gesetze in Widerspruch tritt. Indessen muß doch bei auch an sich klarem Wortlaute gerade bei Steuergesetzen derjenige Sinn der Worte ausschlaggebend sein, welchen der Gesetzgeber mit ihnen verbunden hat, da aus ihm erst hervorgeht, was das Gesetz für steuerpflichtig hat erklären wollen. Daß aber die gedachten Steuergesetze mit dem Worte „Handel", soweit es sich auf die Geschäfte nicht einer Gesellschaft, sondern eines einzelnen bezieht, den Sinn, welchen das angefochtene Urteil in dasselbe legt, haben verbinden wollen, kann nicht anerkannt werden.

Schon das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer erklärte für gewerbescheinpflichtig jedes Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, dagegen in §. 5 für gewerbescheinfrei unter anderen die Bewirtschaftung eines ländlichen Grundstückes als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer, das Vermieten eines Grundstückes, das Leihen von Geld auf Hypotheken ꝛc. Es läßt sohin erkennen, daß es gewisse Rechtsgeschäfte, welche sich auf Grundstücke bezogen, der Gewerbesteuer nicht unterstellen wollte. In weiterer Ausführung des Ediktes erschien das Gesetz vom 30. Mai 1820, dessen §. 2 unter anderem den Handel für gewerbesteuerpflichtig erklärt. Ohne näher anzugeben, was es unter demselben versteht, begrenzt das Gesetz seinen Begriff, indem es die Geschäfte bezeichnet, welche es unter ihn rubriziert. Es verordnet im §. 3, daß der Steuer vom Handel unterliegen sollen jedes Groß- oder Einzelnhandels-, jedes Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Fabrikations- und Rhedereigeschäft, welches mit kaufmännischen Rechten betrieben wird, und im §. 5, daß der Steuerpflicht auch diejenigen Personen unterstehen, welche, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkaufe anzukaufen. Daß das Gesetz bei seiner, übrigens durch die Ein-

Digitized by Google

führung der allgemeinen Wechselfähigkeit gegenstandslos gewordenen und daher in dem Gesetze vom 19. Juli 1861 in Wegfall gebrachten Unterscheidung des Geschäftsbetriebes, je nachdem er mit oder ohne kaufmännische Rechte erfolgte, auf den Vorschriften des A.L.R.'s fußt, ergiebt die Bezugnahme auf dieselben im Abs. 2 des §. 3. Hieraus rechtfertigt sich die Folgerung, daß der §. 3 a. a. O. den Ausdruck „Handel" in demselben Sinne verstanden wissen will, in welchem ihn das Allgemeine Landrecht im Abschn. 7 Tl. II. Tit. 8 gebraucht. Demgemäß wird für ihn und seine Auslegung die Frage entscheidend, ob das Allgemeine Landrecht auch die unbeweglichen Sachen als Gegenstand des Handels angesehen, somit Verträge über dieselben als Handelsgeschäfte anerkannt hat. Nach §. 475 II. 8 a. a. O. ist derjenige ein Kaufmann, welcher den Handel mit Waren oder Wechseln als Hauptgeschäft betreibt. Aus dieser Definition erhellt einerseits, daß mit dem Begriffe „Handel" ein gewerbsmäßiges, also fortgesetztes auf Gewinn gerichtetes Betreiben von Handelsgeschäften verbunden wird, und andererseits, daß nur Waren oder Wechsel, sei es unmittelbar oder mittelbar, Gegenstand eines Handelsgeschäftes sein können. Eine hier nicht weiter einschlagende Ausnahme macht das Allgemeine Landrecht nur in Ansehung des Rhedereigeschäftes (§. 484 II. 8 a. a. O.). Daß aber unter den Waren auch unbewegliche Sachen verstanden werden können, ist aus den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes nicht erkennbar. Wenn z. B. §. 513 II. 8 a. a. O. von dem Wareneinkaufe und -Verkaufe auf Messen oder Märkten, §. 483 von den in Fabriken verfertigten Waren, §. 546 von den in Läden oder Gewölben befindlichen Waren spricht, so erscheint vielmehr die Annahme begründet, daß das Gesetz unter den Waren, welche Gegenstand des kaufmännischen Handels sein können, deren also der §. 475 gedenkt, nur bewegliche Sachen gemeint hat.

In gleicher Weise hat auch die Wissenschaft den Begriff der Ware im landrechtlichen Sinne aufgefaßt und demgemäß angenommen, daß wohl Erzeugnisse des Bodens, selbst wenn sie von demselben noch nicht getrennt sind, als Waren behandelt werden können, niemals aber der Grund und Boden selbst.

Hierzu tritt, daß das Allgemeine Landrecht, sobald unbewegliche Sachen Gegenstand des Verkehrs und Objekt eines Rechtsgeschäftes werden, besondere Rechtsformen für erforderlich erachtet, welche mit

Digitized by Google

dem Handelsverkehre nicht vereinbar sind, und auf Erwägungen beruhen, die auch in den Motiven zum preußischen Entwurfe des Handelsgesetzbuches dahin Ausdruck gefunden haben, es sei bedenklich die Vorschriften des Handelrechtes auf Verträge über Grundstücke anzuwenden wegen der dabei zu beobachtenden größeren Förmlichkeiten ꝛc. Endlich ist für das Allgemeine Landrecht und demgemäß für das Steuergesetz eine Ausdehnung des Begriffes vom Handel auf Grundstücke umsoweniger anzunehmen, als die Spekulation mit Grundstücken der Neuzeit angehört.

Ergiebt sich aus allem diesen, daß das Allgemeine Landrecht unter dem „Handel" nur den Verkehr mit beweglichen, nicht auch mit unbeweglichen Sachen verstanden hat, so erscheint es nicht zulässig, dem Worte „Handel" im §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 eine andere und weitere, auch den Verkehr mit Immobilien umfassende, Auslegung zu geben. Wenn das Gesetz sodann in §. 5 bei dem ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handel alte und neue Sachen, Waren und Erzeugnisse jeder Art gleichwertig nebeneinander stellt, so macht es ersichtlich, daß es auch hier bei dem Ausdrucke „Waren" von der landrechtlichen Anschauung nicht abgewichen ist und unter denselben nur bewegliche, nicht auch unbewegliche Sachen begreift. Bei dem inneren Zusammenhange zwischen dem stehenden Handel und dem Handel im Umherziehen darf zur weiteren Begründung dieser Auslegung des §. 5 auch auf die Vorschriften über den letzteren zurückgegriffen werden. Wenn in ihnen von Waren und Warenbestellungen die Rede ist, so ergiebt der §. 14 des zur Ausführung der §§. 20. 21 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 erlassenen Regulatives vom 28. April 1824, daß unter den Waren nur bewegliche Sachen begriffen und die Kabinettsordre vom 8. Dezember 1843 (G.S. v. 1844 S. 15), sowie das Gesetz vom 13. September 1865 (G.S. S. 1031), daß bei dem Aufsuchen von Warenbestellungen nur Bestellungen auf bewegliche Sachen gemeint waren.

In diese Sachlage hat auch das Gesetz vom 19. Juli 1861 nicht ändernd eingegriffen. Wie die Motive zu demselben, dem bereits im Jahre 1860 ein in der Kammer der Abgeordneten nicht mehr zur Beratung gelangter Entwurf vorangegangen war, ausdrücklich hervorheben, soll durch seine Bestimmungen nicht der Umfang der Steuerpflicht geändert, sondern nur eine Modifizierung der Art der Besteuerung und der Höhe der Steuer herbeigeführt werden. Insbesondere galt es, verschiedene Mängel zu beseitigen, welche sich bei der Anwendung des

Digitized by Google

Gesetzes vom 30. Mai 1820 geltend gemacht hatten. Sonach ist aus der Tendenz des Gesetzes nicht herzuleiten, daß durch dasselbe der Begriff des „Handels" in steuerlicher Beziehung hat erweitert und auf unbewegliche Sachen ausgedehnt werden sollen. Auch der Wortlaut desselben bietet keinen Anhalt zu einer derartigen Annahme.

Endlich kann sich auch die Vorinstanz zur Rechtfertigung ihrer Auslegung auf das Gesetz vom 3. Juli 1876 nicht berufen. Denn greift auch dasselbe insofern in die früheren Steuergesetze über die Besteuerung des stehenden Gewerbes ein, als es im §. 17 die Strafandrohung der letzteren ändert, so läßt sich doch aus ihm nicht ersehen, daß es auch den Begriff der Waren anders aufgefaßt hat, als die früheren Steuergesetze. Vielmehr heben die Motive zu §. 1 hervor, daß in den Objekten der Besteuerung eine Änderung nicht eintrete und die bis dahin der Besteuerung nicht unterworfen gewesenen Gewerbebetriebe auch ferner von derselben befreit bleiben sollen.

Digitized by Google

Register.

Die beigesetzten Zahlen beziehen sich auf die Seite.

A. Sachregister.

A

Abgaben und Gefälle. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher A. u. G. (G.V.G. §. 136 Abs. 2; St.P.O. §§. 459—469).

Befugnis der Verwaltungsbehörde zur Revision gegen ein freisprechendes Urteil, auch wenn die Anklage auf ideale Konkurrenz der Kontrebande mit dem Vergehen aus §. 328 St.G.B.'s gerichtet ist 30

Ablehnung.

A. der Richter,

s. Gerichtsbesetzung.

Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten; deren Verletzung (St.G.B. §§. 327. 328),

s. auch Rinderpest.

Ideale Konkurrenz des §. 328 mit Kontrebande. Anschlußrecht der Verwaltungsbehörde,

s. Abgaben und Gefälle.

Akten.

A. als herbeigeschaffte Beweismittel,

s. Beweismittel

Aktiengesellschaft.

Haftbarkeit jedes Vorstandsmitgliedes für die Buchführung und Bilanzziehung, auch wenn ihm dieselbe nicht speziell durch den Gesellschaftsvertrag oder Beschluß der A. übertragen ist 235. 354

Amtsausübung, rechtmäßige,

s. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Amtsdelikte,

s. Beamter.

Amtsgerichte (G.V.G. §§. 22—24).

Ordentliche Gerichtsbarkeit in Forst- und Feldrügesachen. Zuständigkeit des höheren Gerichtes zur Aburteilung im Falle des §. 264 St.P.O. . . . 383

Amtsverschwiegenheit,

s. Zeugen.

Angehörige.

Pflegekinder als A.,

s. Sittlichkeit.

Diebstahl und Unterschlagung gegen A.,

s. Diebstahl.

Angriff.

Gebrauch eines Messers bei einem A.,

s. Übertretungen.

Digitized by Google

Anschuldigung, falsche (St.G.B. §§. 164. 165).
Nichtvorliegen der f. A., wenn der Angezeigte eine strafbare Handlung von der Art der angezeigten begangen, der Anzeigende aber wider besseres Wissen den Sachverhalt entstellt vorgetragen hat 12
Anstiftung (St.G.B. §. 48).
Die Fragestellung nicht bloß auf das Bestimmen des Hauptthäters zur That, sondern auch auf die Verübung derselben durch letzteren zu richten . . . 234
Widerspruch in der Fragestellung wegen A., wenn durch die Bejahung festgestellt wird, daß zwei verschiedene Personen denselben Thäter zeitlich nacheinander jeder selbständig angestiftet haben. Notwendigkeit einer Aufnahme des Zusammenwirkens in die Frage 121
Antrag auf Einziehung,
f. Urheberrecht.
Antrag auf Strafverfolgung (St.G.B. §§. 61—65; St.P.O. §§. 156. 502).
Antragsrecht des Vorgesetzten,
f. Beleidigung.
Antragsrecht wegen Verletzung fremder Geheimnisse durch Ärzte,
f. Geheimnisse.
Antragsrecht wegen Hausdiebstahls,
f. Diebstahl.
Antragsrecht des verantwortlichen Redakteures einer Zeitschrift wegen beleidigender Angriffe gegen letztere,
f. Beleidigung.
Anvertrauen
von Geheimnissen,
f. Geheimnisse.
Anzeige, falsche,
f. Anschuldigung, falsche.
Ärzte.
Verletzung fremder Geheimnisse durch Ä. (St.G.B. §. 300),
f. Geheimnisse.
Arbeiter. Verhältnis der Arbeiter nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Redaktion v. 1. Juli 1883).
Anwendbarkeit des Verbotes des Truckſystemes auch zu Gunsten selbständiger Gewerbetreibender 285
Unanwendbarkeit desselben auf solche Arbeiter, welche durch gelegentliche Arbeiten einen Nebenverdienst suchen 182
Bare Lohnzahlung, wenn nach Geschäftsgebrauch das gezahlte Geld sofort zum Ankaufe von Waren verwendet wird . 182
Mehrmalige Übertretung des Verbotes als Realkonkurrenz 285
Arbeiter, ländliche,
f. Gesinde.
Aufgebot,
f. Standesregister.
Ausland. Ausländer. Im A. begangene strafbare Handlungen (St.G.B. §§. 3—9).
Zolldelikte auf einer exponierten deutschen Zollstelle im Auslande verübt; Anwendbarkeit der inländischen Gesetze,
f. Zolldelikte.
Form der Fragestellung bei im A. begangenen Strafthaten aus §. 4 Ziff. 3 St.G.B.'s . 229
Im Inlande verschaffte landesverräterische Mitteilungen an eine ausländische Regierung nicht im A. begangen, auch wenn sie vom A. aus abgesendet wurden 337
Auswanderung. Beförderung von Auswanderern (Preuß. Gesetz vom 7. Mai 1853, betr.

Digitized by Google

die Beförderung von Auswanderern).

Anwendbarkeit des §. 10, betr. die Vermittelung von Auswanderungsverträgen ohne Konzession auf diejenigen, welche eine auf Abschluß solcher Verträge gerichtete Thätigkeit entfalten, ohne daß es zum Abschlusse kommt 81

B

Baden, Großherzogtum.

Stellung des Ratsschreibers als Gehilfe des Bürgermeisters in Standesamtssachen,

s. Standesregister.

Bader.

Unanwendbarkeit des §. 147 Ziff. 1 Gew.O. auf einen in Bayern approbierten Bader, welcher die landesgesetzlichen Vorschriften über Ausübung seines Gewerbes überschreitet . 259

Bankerott (St.G.B. §§. 281—283; K.O. §§. 209—214).

Möglichkeit des Versuches, auch vor erfolgter Zahlungseinstellung 41

Verschulden des Thäters in Beziehung auf die ihm obliegenden Verpflichtungen als Voraussetzung der Strafbarkeit . . 41. 354

Die Anfertigung der Bilanz als Bestandteil der kaufmännischen Buchführung. Die Unterlassung der in Art. 31 H.G.B.'s vorgeschriebenen Abschreibungen als unordentliche Buchführung 354

Vereinbarung eines Mitgliedes einer offenen Handelsgesellschaft mit den anderen Gesellschaftern über die künftige Zugehörigkeit zur Gesellschaft als stiller Gesellschafter. Wirksamkeit für die Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Bilanzziehung, auch bevor das Ausscheiden aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist 308

Die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft für ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzziehung nicht ausgeschlossen durch besondere Übertragung auf bestimmte Vorstandsmitglieder kraft Vertrages oder Gesellschaftsbeschlusses 235. 354

Bayern, Königreich.

Gerichtszuständigkeit über Gendarmen rücksichtlich der im Civilverhältnisse verübten strafbaren Handlungen,

s. Zuständigkeit.

Bierfälschung durch Salicyl,

s. Brausteuervergehen.

Gewerbebefugnisse der Bader,

s. Bader.

Ausnahmsweise gestattete Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus Österreich,

s. Rinderpest.

Entwendung gefällten Holzes als Forstfrevel oder als Diebstahl,

s. Diebstahl.

Die Gefangenlisten als öffentliche Beurkundungen,

s. Urkundenfälschung.

Rechtserheblichkeit der von einem Hypothekenschätzer behufs hypothekarischer Sicherung abgegebenen schriftlichen Erklärung über den Wert von Liegenschaften,

s. Urkundenfälschung,

Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes nach Landrecht,

s. Personenstand.

Digitized by Google

Beamter. Beamtendelikte (St.G.B. §§. 331—359).

Beamtenbeleidigung,

s. Beleidigung.

Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Verhältnisse zur Zeugnispflicht,

s. Zeugen.

Eigenschaft des Küsters einer evangelischen Kirchengemeinde in Preußen als B. . . . 432

Bestechung der B. (§§. 331—335).

Anbietung eines Geschenkes an einen B., ohne die Absicht, denselben zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, als Teilnahme an dem Vergehen aus §. 332 181

Anbietung eines Geschenkes an Angehörige eines B., damit diese den letzteren zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen suchen, ohne daß jedoch der B. von dem Geschenke erfahren soll. Mittelbare Bestechung . . . 396

Beförderung der Gefangenenentweichung (§. 347).

Der von einer Privatperson auf Grund des §. 127 Abs. 1 St.G.B.'s vorläufig Festgenommene kein „Gefangener" 254

Die Beaufsichtigung und Bewachung eines derart Festgenommenen dadurch, daß derselbe dem zuständigen Ortsschulzen zugeführt wird, diesem Beamten nicht „anvertraut" 254

Falsche Beurkundung (§. 348).

Der Ratsschreiber in Baden als zur selbständigen Aufnahme öffentlicher Urkunden nicht befugter Beamter in Standesamtsangelegenheiten 393

Ausschließung des §. 271 St.G.B.'s, wenn das Bewirken der falschen Beurkundung von seiten des Nichtbeamten sich als Teilnahme an dem Vergehen des B. aus §. 348 darstellt . . 52

Falsche Beurkundung von seiten des Standesbeamten, welcher die standesamtliche Urkunde durch einen Schreibgehilfen aufnehmen läßt und nachträglich unterzeichnet, ohne der Aufnahme beigewohnt zu haben 116

Rechtserheblichkeit der Thatsache, welches Objekt der Gerichtsvollzieher bei einer Zwangsvollstreckung zur Versteigerung gebracht hat 123

Falsche Einträge in das Standesregister durch den als Schreibgehilfe des Standesbeamten (Bürgermeisters) bestellten badischen Ratsschreiber in das Standesregister, kein Vergehen des Ratsschreibers aus §. 348 393

Unterschlagung der B. (§. 350).

Unterschlagung von evangelischen Kirchengeldern durch den Küster; der Küster als B. in Preußen 432

Beförderung

der Gefangenenentweichung,

s. Beamter.

Begünstigung einer Strafthat (St.G.B. §. 257).

Kenntnis des Begünstigers, daß der Haupttäter ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben beabsichtige, ausreichend, auch ohne Wissenschaft von der konkreten Gestaltung des letzteren . . 81

B. einer Zolldefraudation durch Handlungen, welche dem Überschreiten der Zollgrenze vorausgehen oder nachfolgen . . 223

Digitized by Google

Veränderter Gesichtspunkt der Anklage (St.P.O. §. 264) in Beziehung auf den Begünstiger, wenn der Haupthäter, anstatt wegen Verbrechens gemäß dem Eröffnungsbeschlusse, wegen Vergehens verurteilt wird . 134

Beihilfe zu einer Strafthat (St.G.B. §. 49).

B. zum Meineide; Aberkennung der Zeugnisfähigkeit unzulässig 76

Mitwirkung bei dem Ehrengerichte als B. zum Zweikampf 265

Bekanntmachung, öffentliche, des Urteils,

s. Beleidigung.

Beleidigung (St.G.B. §§. 185—200).

Ausübung berechtigter Interessen. Anwendbarkeit des §. 193, wenn die Beleidiger zur Wahrung fremder Rechte in der erfolgten Weise zwar nicht berufen war, aber sich hierzu für berufen erachten konnte und erachtet hat 38

Unzulässigkeit der Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs wegen B. und Erteilung der Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils an den Beleidigten, wenn die Verurteilung sich auf Fahrlässigkeit (§. 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874) gründet 319

Antragsrecht des Vaters aus §. 195 nach dem Tode des beleidigten Hauskindes 115

Unzulässigkeit des Strafantrages von Seiten eines Vorgesetzten nach dem Tode des beleidigten Beamten 95

Unzulässigkeit des Strafantrages von Seiten des verantwortlichen Redakteurs wegen beleidigender Angriffe gegen die Zeitschrift 126

Wechselseitige Beleidigung. Verurteilung eines Zeugen in die Kosten aus §. 500 St.P.O.,

s. Kosten.

Beschlagnahme,

s. Durchsuchung.

Bestechung,

s. Beamter.

Bestrafungsantrag,

s. Antrag auf Strafverfolgung.

Betrug (St.G.B. §§. 263—265).

Vermögensbeschädigung desjenigen, welcher als Kreditgeber zur Sicherheit seiner Forderung eine Urkunde mit eigener Unterschrift des Verpflichteten zu beanspruchen hat, durch Hingabe einer solchen mit der Unterschrift eines Bevollmächtigten . . 6

Vermögensbeschädigung des Eigentümers eines Grundstückes, welcher ohne Beiziehung des angenommenen Unterhändlers mit einem Dritten Verkaufsunterhandlungen eingeleitet hat, im Falle des Zurücktretens des Kaufliebhabers dadurch, daß die bedingte Verpflichtung, im Falle des Zustandekommens eines durch den Unterhändler vermittelten Vertrages an denselben eine Maklergebühr zu zahlen, fortbesteht 8

Bevollmächtigter,

s. Untreue.

Beweisanträge (St.P.O. §. 243).

Abweisung eines B. wegen beabsichtigten Verschleifes der Sache. Notwendigkeit spezieller Begründung 151

Beschränkung der Verteidigung dadurch, daß der Vorsitzende es unterlassen hat, durch Fragen dem Angeklagten Gelegenheit zur Erläuterung eines Antrages auf Vernehmung weiterer Zeugen zu geben 316

Digitized by Google

Beweiserhebung (St.P.O. §. 243 Abs. 3).
Befugnis des Richters, von Amts wegen die Vervollständigung des Beweises anzuordnen 158
Beweismittel, herbeigeschaffte (St.P.O. §. 244).
Aktenstücke bei amtlichen Verhandlungen zu einem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde, auf welche Beziehung genommen ist, nicht schon deshalb ein herbeigeschafftes Beweismittel 158
Bierfälschung.
Zusatz von Salicylsäure als B., s. Brausteuervergehen.
Bilanzziehung,
s. Bankerott.
Brandstiftung (St.G.B. §§. 306—311).
„Vorrat an Brennmaterialien" in §. 308, Begriff 218
„Magazin" in §. 308, Begriff 407
Brausteuervergehen (Ges. v. 31. Mai 1872, die Erhebung der Brausteuer betr. Bayer. Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 u. 28. Aug. 1879).
Anwendbarkeit der Ordnungsstrafe aus §. 32 des Brausteuergesetzes auf die Fälle des §. 29 das., welche der Defraudation gleichgeachtet werden . . 133
Anwendbarkeit des §. 29 Ziff. 2 des Brausteuergesetzes auch dann, wenn bei einem Brauer Stoffe der in §. 1 unter 5—7 genannten Art vorgefunden werden, ohne daß der Brauer einen bestimmten Aufenthaltsraum dafür angezeigt hat 176
Unterschied der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Thäters und des Gehilfen nach dem Malzaufschlaggesetze 97
Zusatz von Salicylsäure als Zuwiderhandlung gegen das Malzaufschlaggesetz 97
Behandlung der zur Malzbereitung bestimmten Gerste und der Hefe vor ihrer Verwendung zur Bierbereitung mit Salicyl 97
Braut.
Fälschung des Taufscheines zum Zwecke der Verehelichung, s. Legitimationspapiere.
Brennmaterialien.
Vorrat an B., s. Brandstiftung.
Buchführung und **Bilanzziehung,**
s. Bankerott.
Bundesrat.
Beschlüsse des B. in Zollsachen, s. Zolldelikte.
Buße (St.G.B. §§. 188. 231; St.P.O. §§. 443—446).
Rechtzeitigkeit des Antrages des Nebenklägers auf Zuerkennung einer B. Schriftlichkeit desselben und Eingang vor Verkündung des Urteiles 186

D

Denunziation,
s. Anschuldigung.
Diebstahl und Entwendung — Mundraub — (St.G.B. §§. 242—248. 370 Ziff. 5).
Einfangen im Freien betroffener Tauben als D. nach preußischem Rechte 341
Entwendung gefällten Holzes als Diebstahl in Bayern 383
Maß der Gewaltanwendung bei dem Einbruche und Erbrechen von Behältnissen . 200. 257
Erfordernisse des Einsteigens. Das Hindurchkriegen durch eine am Boden befindliche Öffnung als

Digitized by Google

Einsteigen, wenn dabei Hindernisse zu überwinden sind 257

Umschlossener Raum. Vorhandensein einer zeitweise und zur Zeit der That offen stehenden Thüre; Kenntnis des Thäters hiervon 423

Zurückschieben eines einfachen auf der Innenseite der Thüre vorgeschobenen Riegels mittels eines Werkzeuges, kein D. mittels falschen Schlüssels 200

„Gegenstand der Beförderung" in §. 243 Ziff. 4, Begriff. Transportgegenstände, welche unberechtigterweise und ohne der Güterexpedition übergeben zu sein, in einen Eisenbahnwaggon gebracht sind 243

D. im Rückfalle. Unanwendbarkeit des §. 244, wenn zur Zeit der Verübung des neuen D. die Strafe des vorausgegangenen, und zwar bevor das darauf bezügliche Erkenntnis die Rechtskraft beschritten hatte, verbüßt war 18

D. gegen Angehörige (§. 247 Abs. 1). Der Antrag keine Voraussetzung bei dem D. von Gewerbegehilfen oder Gesellen, welche mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben . 14

Ideale Konkurrenz zwischen D. und dem Vergehen aus §. 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884,

s. Sprengstoffe.

Mundraub aus §. 370 Ziff. 5 auch anwendbar, wenn die Entwendung geschah zum alsbaldigen Verbrauche nicht durch den Thäter, sondern durch andere . . 371

Anwendbarkeit des §. 252 St.G.B.'s (raubähnlicher Diebstahl) auf Mundraub und den Felddiebstahl aus §. 18 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 . . . 391

Unzuständigkeitserkenntnis der Strafkammer unzulässig, wenn die That, welche der Eröffnungsbeschluß als D. auffaßt, sich in der Hauptverhandlung als Forstfrevel erweist,

s. Unzuständigkeitserkenntnis.

Dolus (St.G.B. §. 59).

D. bei der Begünstigung. Kenntnis von der konkreten Gestaltung der Hauptthat,

s. Begünstigung.

D. bei dem Hausfriedensbruche,

s. d.

D. bei Vergehen aus §. 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884,

s. Sprengstoffe.

Duell,

s. Zweikampf.

Durchsuchung und Beschlagnahme im Strafverfahren (St.P.O. §§. 94—111).

Ein Schiff als Geschäftsraum oder befriedetes Besitztum im Sinne des §. 104 . . 312

Wegnahme von Gegenständen durch Gendarmen im Wege der Präventivpolizei ohne die Voraussetzungen der St.P.O. . . 44

Fehlende Befugnis der beeideten Privatforstaufseher in Preußen, aus eigener Entschließung bei dem Forstdiebe eine D. behufs Beschlagnahme der zur Begehung des Diebstahles geeigneten Werkzeuge vorzunehmen, auch wenn der Gemeindevorsteher „zugezogen" worden ist . . . 270

Dynamit,

s. Sprengstoff.

Digitized by Google

E

Ehe. Eheschließung.
Bedeutung des Standesregisters für die Eheschließung,
s. Standesregister.
Ehrengericht.
Mitwirkung bei dem E. als Beihilfe zum Zweikampfe,
s. Zweikampf.
Ehrenkränkung,
s. Beleidigung.
Eid,
s. Meineid.
Eigennutz, strafbarer (St.G.B. §§. 284—302d).
Vereitelung der drohenden Zwangsvollstreckung (§. 288),
s. Zwangsvollstreckung.
Wegnahme der eigenen beweglichen Sache (§. 289),
s. Wegnahme.
Unberechtigtes Jagen (§§. 292—295),
s. Jagdvergehen.
Unberechtigtes Fischen u. Krebsen (§. 296).
Fischen unter Anwendung explodierender Stoffe. Unanwendbarkeit des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 305
Verletzung fremder Geheimnisse (§§. 299. 300),
s. Geheimnisse.
Eigentum. Eigentumserwerb.
E. des Komissionäres an Wertpapieren, welche er auf eigenen Namen für den Kommittenten gekauft und bei dem Verkäufer liegen hatte,
s. Unterschlagung.
Einbruch, Einsteigen,
s. Diebstahl.
Einziehung. Verfahren bei der E. und Vermögensbeschlagnahme (St.P.O. §§. 477—480).
Bedeutungslosigkeit der Vorladung eines Interessenten zum Termine aus §. 478 Abs. 2 St.P.O. für die Verpflichtung desselben zur Tragung der Kosten des Verfahrens auf E. . 19
Einziehung von Nachdrucksexemplaren keine Strafe, sondern Privatsicherungsanspruch . . 324
Unzulässigkeit der E. in Nachdrucksachen wegen Mangels eines darauf gerichteten Antrages, auch wenn der Strafantrag gestellt ist 324
Eisenbahnen.
Gefährdung des Transportes auf einer E. (St.G.B. §§. 315. 316. 319).
Anwendbarkeit auf Lokomotivbahnen, welche zu industriellen Zwecken im Privatinteresse betrieben werden und dem Publikum nicht zugänglich sind 380
Entwendung, Erbrechen von Behältnissen,
s. Diebstahl.
Eröffnungsbeschluß,
s. Hauptverfahren.
Erpressung (St.G.B. §§. 253—256).
Verhältnis der E. zur Wegnahme der eigenen Sache (St.G.B. §. 289) 399
Etiketten,
s. Warenzeichen.

F

Fallwild,
s. Jagdvergehen.
Fälschung,
s. Urkundenfälschung. Legitimationspapiere.

Digitized by Google

Felddiebstahl,
s. Diebstahl (Mundraub).
Fischen und Krebsen, unberechtigtes (St.G.B. §. 370 Ziff. 4).
Begriff des unberechtigten F. und K. 195
F. unter Anwendung von Sprengstoffen,
s. Eigennutz, strafbarer (St.G.B. §. 296).
Fischöl,
s. Zolldelikte.
Forstdiebstahl. Forstentwendung.
Entwendung gefällten Holzes in Bayern als Forstfrevel 383
Unzuständigkeitserkenntnis der Strafkammer, wenn die That, welche in dem Eröffnungsbeschlusse als Diebstahl bezeichnet ist, sich als Forstfrevel erweist . 383
Forstfrevel,
s. Forstdiebstahl.
Forstreferendare.
F. in Preußen. Eigenschaft als Forstschutzbeamte,
s. Widerstand gegen die Staatsgewalt.
Fragestellung
an die Geschworenen,
s. Geschworene.
Freiheit. Verbrechen wider die persönliche F. (St.G.B. §§. 234—241).
Freiheitsberaubung (St.G.B. §. 239).
Keine rechtswidrige Freiheitsberaubung, wenn jemand durch Täuschung einen Beamten zu einer zwangsweisen Sistierung eines Dritten veranlaßt, welche der Beamte bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes vorzunehmen berechtigt gewesen wäre . . 426
Nötigung (§. 240),
s. d.
Freiheit, persönliche. Schutz der persönlichen F. (Preuß. Ges. vom 12. Febr. 1850).
Befugnis der Polizeibeamten, Augenzeugen der Strafthat, welche, um sich dem Zeugniszwange zu entziehen, die Namensnennung verweigern, zur Feststellung ihrer Persönlichkeit zwangsweise vor die Behörde zu führen . . 426
Fremde Sachen,
s. Unterschlagung.
Friedensgefährdung (St.G.B. §§. 130. 130a).
Begriff der „Staatsangelegenheit". Reichstagswahl als Staatsangelegenheit 169

G

Gefährdung
des Eisenbahntransportes,
s. Eisenbahnen.
Gefangenenbefreiung (St.G.B. §§. 120—122).
Beförderung der Gefangenenentweichung durch Beamte,
s. Beamter.
Zusammenrottung von mehr als zwei Gefangenen keine Voraussetzung des §. 122 . 17
Geheimnisse. Verletzung fremder G. (St.G.B. §§. 299. 300).
Begriff des „Privatgeheimnisses" und „Anvertrauens". Mitteilung unter der ausdrücklichen Auflage der Geheimhaltung oder unter Umständen, wo ein Interesse an der Geheimhaltung sich ergiebt und diese stillschweigend erfordert wird . . 60
Recht des Familienhauptes zum Strafantrage wegen Indiskretionen des Arztes gegen Familienangehörige 60
Gehilfe,
s. Beihilfe.

Digitized by Google

Geldrollen.
Urkundeneigenschaft der mit Bezeichnung des Inhaltes versehenen Umhüllungen,
s. Urkundenfälschung.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (St.G.B. §§. 306—330).
Brandstiftung (§§. 306—311),
s. d.
Eisenbahngefährdung (§§. 315. 316),
s. Eisenbahnen.
Verletzung gesundheitspolizeilicher Absperrungsmaßregeln (§§. 327. 328),
s. Absperrungsmaßregeln.

Gendarm.
Wegnahme von Gegenständen durch einen G. im Wege der Präventivpolizei,
s. Widerstand gegen die Staatsgewalt.
Gerichtsbarkeit über G. hinsichtlich der von ihnen im Civildienste begangenen strafbaren Handlungen. Bayern,
s. Zuständigkeit.

Gerichtsassessor.
Befugnis zur Vertretung des Amtsrichters, welchem er zur Beschäftigung überwiesen ist. Hamburg,
s. Gerichtsbesetzung.

Gerichtsbarkeit,
s. Zuständigkeit.

Gerichtsbesetzung (G.V.G. §§. 61—69; St.P.O. §§. 22—32).
Unfähigkeit des Gerichtsschreibers,
s. Gerichtsschreiber.
Stellung der Gerichtsassessoren, die in einem Rechtsgebiete, in welchem Richter nur durch ständig angestellte Richter vertreten werden können (Hamburg), einem Gerichte zur Beschäftigung überwiesen sind 408
Die Verhandlung über Ablehnung eines Richters in der Hauptverhandlung kein Bestandteil der letzteren. Mitwirkung des Berichterstatters bei der Entscheidung darüber zulässig . . . 302

Gerichtsschreiber (G.V.G. §. 154).
Unfähigkeit des G., welcher zugleich als Zeuge vernommen worden ist 76
Unerheblichkeit der Mitwirkung eines unfähigen G. bei der Protokollführung in der Hauptverhandlung, wenn es sich nicht um die Nachweisung eines Mangels durch das Sitzungsprotokoll handelt 76

Gerichtsstand (St.P.O. §. 7—21).
G. der begangenen strafbaren Handlung bei dem Landesverrate,
s. Hochverrat.
Unzulässigkeit der Übertragung des G. aus §. 12 Abs. 2 St.P.O. auf ein anderes der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht nach ergangenem Urteile 365
G. des Zusammenhanges,
s. Zusammenhang der Strafsachen.

Gerichtsvollzieher.
Falsche Beurkundung darüber, welches Objekt der G. zur Versteigerung gebracht hat,
s. Beamter.

Geschworene. Verfahren vor dem Schwurgerichte (St.P.O. §§. 276—317).
Entscheidung über den Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen an Stelle eines während einer Hauptverhandlung ausgeschiedenen Hauptgeschworenen durch das

Digitized by Google

Gericht, nicht durch den Vorsitzenden 191
Keine Normverletzung, wenn der Antrag, den G. einen Kommentar zum Strafgesetzbuche und den Text eines bestimmten Gesetzes in das Beratungszimmer mitzugeben, abgelehnt wird 248
Fragestellung im Falle des §. 4 Ziff. 3 St.G.B.'s wegen Verübung einer That im Auslande, welche nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedroht ist . 229
Fragestellung bei Anstiftung nicht bloß darüber, daß der Haupthäter von dem Anstifter zur Haupthat bestimmt worden ist, sondern auch darüber, daß jener infolge der Anstiftung die That auch wirklich begangen habe 234
Fragestellung bei Anstiftung. Widerspruch, wenn durch Bejahung der Frage festgestellt wird, daß zwei verschiedene Personen nacheinander jeder selbständig denselben Thäter angestiftet haben. Notwendigkeit des Ausdruckes des Zusammenwirkens in der Frage 121
Zulässigkeit einer Hilfsfrage auf Tötung, wenn die Hauptfrage auf Mord gerichtet ist . . . 344
Vervollständigung einer beantworteten Frage zulässig, wenn durch dieselbe die Voraussetzungen der in der Anklage enthaltenen Strafthat nicht erschöpft werden 229
Revision gegen Urteile der Schwurgerichte. Einlegung bei dem Vorsitzenden nach beendigter Schwurgerichtsperiode,
s. Revision.

Gesellen als Gesinde (St.G.B. §. 247 Abs. 1),
s. Diebstahl.

Gesellschaft,
s. Handelsgesellschaft.

Gesichtspunkt, veränderter der Anklage (St.P.O. §. 264),
s. Urteilsfindung.

Gesinde.
Hausfriedensbruch des G. gegen die Herrschaft,
s. Hausfriedensbruch.
Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen §. 1 des preuß. Gesetzes v. 24. April 1854, die Dienstpflichten des G. betr., als Vergehen 93

Gewalt,
s. Nötigung.

Gewerbedelikte auf Grund der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (Redaktion v. 1. Juli 1883).
Verhältnis der gewerblichen Arbeiter (§§. 105—120a),
s. Arbeiter.
Unanwendbarkeit des §. 147 Ziff. 1 Gew.O. auf einen in Bayern approbierten Bader, welcher die landesgesetzlichen Vorschriften über Ausübung seines Gewerbes überschreitet 259

Gewerbegehilfen.
G. als Gesinde (St.G.B. §. 247 Abs. 1),
s. Diebstahl.

Gewerbesteuervergehen (Preuß. Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820).
Der Handel mit unbeweglichen Sachen, welcher von einem einzelnen gewerbsmäßig betrieben wird, der Steuer vom stehenden Gewerbe nicht unterworfen 436

H

Hamburg, freie Stadt.
Stellung der Gerichtsassessoren,

Digitized by Google

welche einem Amtsgerichte zur Beschäftigung überwiesen sind, s. Gerichtsbesetzung.
Handelsbücher, s. Bankerott.
Handelsgesellschaften, offene. Haftbarkeit der Mitglieder für die Buchführung und Bilanzziehung 308
Handelszeichen, s. Warenzeichen.
Handlung, selbständige, s. Konkurrenz.
Hauptverfahren. Entscheidung über dessen Eröffnung (St.P.O. §§. 196—211). Wiederaufnahme der Klage auf Grund neuer Thatsachen und Beweise nach rechtskräftig abgelehnter Eröffnung des H. Unanwendbarkeit der Formvorschriften über Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens 295
Hauptverhandlung (St.P.O. §§. 212—275). Beweiserhebung. Befugnis des Richters, von Amts wegen die Vervollständigung des Beweises anzuordnen 158
Beweisanträge (§. 243), s. d.
Herbeigeschaffte Beweismittel (§. 244), s. Beweismittel.
Zeugenvernehmung (§§. 249—252), s. Zeugen.
Unzuständigkeitserkenntnis (§. 270), s. d.
Protokoll über die H. (§§. 271—274), s. Protokoll.
Hausfriedensbruch (St.G.B. §. 123). H. des Gesindes gegen die Herrschaft 189
Ein Schiff als Wohnung, Geschäftsraum oder befriedetes Besitztum 312
Dolus bei dem H. . . 313
Herausforderung, s. Zweikampf.
Hoch- und Landesverrat (St.G.B. §. 80—93). Aus dem Inlande bezogene landesverräterische Mitteilungen an eine ausländische Regierung im Inlande verübt, auch wenn sie vom Auslande aus abgesendet wurden (§. 92 Ziff. 1) . 337
Holzdiebstahl, s. Forstdiebstahl.
Hypothekenschätzer in Bayern. Rechtserheblichkeit ihrer schriftlichen Taxationen, s. Urkundenfälschung.

J

Jagdvergehen. Jagdpolizeivergehen (St.G.B. §§. 292—295. 368 Ziff. 10). Ausdehnung des Jagdrechtes auf natürlich eingegangenes Wild (Fallwild) oder Bestandteile desselben 84
Unanwendbarkeit des Jagdrechtes auf abgeworfene Geweihe jagdbarer Tiere 84
Untreue durch Okkupation von Tieren, welche dem Jagd- oder Fischereirechte eines Dritten unterworfen sind 195
„Betroffen werden" im Sinne des §. 368 Ziff. 10 identisch mit „Betreten werden" . . . 57
Intellektuelle Urkundenfälschung, s. Urkundenfälschung.
Interesse, berechtigtes, s. Beleidigung.

Digitized by Google

Juden.
Fortdauernde Anwendbarkeit des §. 71 des preuß. Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden in Beziehung auf die Annahme ausländischer J. als Rabbiner und Synagogenbeamte 207

K

Kaufmann.
Pflicht zur Buchführung und Bilanzziehung,
s. Bankerott.

Kommissionär.
Eigentumserwerb an für den Kommittenten angekauften Sachen,
s. Unterschlagung.

Konfiskation,
s. Einziehung.

Konkurrenz strafbarer Handlungen. Fortgesetztes Delikt (St.G.B. §§. 73—79).
Bedeutung des Entschlusses für den Begriff der selbständigen Handlung 291
Ideale K. zwischen dem Vergehen aus §. 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 und Diebstahl,
s. Sprengstoffe.
Gesetzes-K. zwischen §. 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 und §. 367 Ziff. 5 St.G.B.'s,
s. Sprengstoffe.
Ideale K. zwischen Kontrebande und dem Vergehen aus §. 328 St.G.B.'s,
s. Abgaben und Gefälle.
Ideale K. zwischen Zolldefraudationen und anderweiten Delikten. Notwendigkeit der Erkennung auf die Defraudationsstrafe,
s. Zolldelikte.
Ideale K. zwischen Wegnahme der eigenen Sache (St.G.B. §. 282) und Körperverletzung,
s. Wegnahme der eigenen Sache.
Desgl. zwischen Nötigung und Körperverletzung,
s. Nötigung.
Mehrmalige Übertretung des Verbotes des Trucksystemes als Realkonkurrenz,
s. Arbeiter.

Kontrebande,
s. Zolldelikte.

Körperverletzung und **Mißhandlung** (St.G.B. §§. 223—233).
Antragsrecht des Vaters aus §. 232 auch nach dem Tode des verletzten Hauskindes . . 115
Konkurrenz der K. mit Wegnahme der eigenen Sache (St. G.B. §. 289) oder Nötigung (St.G.B. §. 240) . . 399

Kosten des Verfahrens (St.P.O. §§. 496—506).
Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches des Fiskus auf die Kosten gegen den Verurteilten. Strafbarkeit von Scheinveräußerungen zur Vereitelung der Kosteneinziehung von dem Verurteilten 138
Unanwendbarkeit des §. 500 auf die Verurteilung einer als Zeuge vernommenen Person in die Kosten des Verfahrens wegen wechselseitiger Beleidigung . . 421
Verpflichtung des Fiskus zur Kostenzahlung im objektiven Einziehungsverfahren . . . 19
Unanwendbarkeit des §. 497 auf die Einziehungsinteressenten 19
Zulässigkeit der Revision gegen die Verurteilung in die Kosten,

Digitized by Google

auch wenn der Verurteilte nicht der Beschuldigte ist . . 211
Krebsen,
s. Fischen.
Küster.
Der K. als Beamter,
s. Beamter.

L

Landesstrafrecht.
Natur der in Kraft gebliebenen preußischen Gesetze, welche Gefängnis androhen als Übertretungen,
s. Übertretungen.
Landesverrat,
s. Hochverrat.
Lärm, ruhestörender,
s. Unfug, grober.
Leben. Verbrechen und Vergehen wider das L. (St.G.B. §§. 211—222).
Mord und Tötung (§§. 211—217),
s. Tötung.
Legitimationspapiere. Fälschung der L. (St.G.B. §. 363).
Begrifflicher Unterschied von Urkundenfälschung und Fälschung von L. Der Taufschein der Braut als L., wenn derselbe lediglich in der Absicht, ein glückliches Zusammenleben in der Ehe zu sichern, nicht um die Ehe selbst herbeizuführen, hinsichtlich des Alters der Braut gefälscht wird 65
Lohnauszahlung.
L. an die Arbeiter,
s. Arbeiter.

M

Magazine,
s. Brandstiftung.
Malzsteuervergehen,
s. Brausteuervergehen.
Markenschutz,
s. Warenzeichen.
Materieen des Landesstrafrechtes (Einf.-Ges. z. St.G.B. vom 30. August 1871 Art. 2),
s. Landesstrafrecht.
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum.
Privatpfändung von Vieh; Zurückbehaltungsrecht,
s. Wegnahme.
Meineid und **Falscheid** (St.G.B. §§. 153—163).
Unzulässigkeit der Erkennung auf Unfähigkeit der Zeugnisablegung wegen Versuches und Beihilfe zum M. 76
Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§. 156) nicht im konkreten Falle, sondern nur nach dem Gegenstande der Versicherung erforderlich 161
Befugnis des Standesbeamten, eine eidesstattliche Versicherung auch über solche Umstände abzunehmen, welche nur für den Erlaß des Aufgebotes, nicht aber für den Bestand der zu schließenden Ehe von Erheblichkeit sind . . 161
Messer.
Gebrauch des M. bei einem Angriffe,
s. Übertretungen.
Militärgerichte.
Zuständigkeit der M. über Gendarmen in Bayern,
s. Zuständigkeit.
Mißhandlung,
s. Körperverletzung.
Mord (St.G.B. §. 211),
s. Tötung.
Mundraub (St.G.B. §. 370 Ziff. 5),
s. Diebstahl.
Musterschutz,
s. Urheberrecht.

Digitized by Google

Mutter, uneheliche.
Bezeichnung einer unrichtigen Person als Vater ihres Kindes. Einfluß auf den Personenstand. Bayern,
s. Personenstand,

N

Nachbildung, Nachdruck,
s. Urheberrecht.
Nahrungsmittel.
Entwendung von N.,
s. Diebstahl.
Nahrungsmittelverkehr (Gesetz v. 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr.).
Zusatz von Salicylsäure zum Biere als Verfälschung . . 97
Nebenklage (St.P.O. §§. 435—446).
N. des auf Buße Berechtigten,
s. Buße.
Ne bis in idem.
Identität der That, wenn durch dieselbe Handlung verschiedene Personen als getäuscht oder beschädigt successive bezeichnet werden 146
Unzulässigkeit einer Erneuerung des Verfahrens wegen Beihilfe, wenn Angeklagter bereits von der Thäterschaft der nämlichen That freigesprochen ist . . . 146
Nötigung (St.G.B. §. 240).
N. möglich durch Gewalt ohne Aufwendung physischer Kraft und mittels Unterlassung . 49
Unwiderstehlichkeit der Gewalt kein Erfordernis . . . 49
Ideale Konkurrenz zwischen N. und Körperverletzung . . 404

O

Objektives Strafverfahren (St.G.B. §. 42).
Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der Kosten des Verfahrens auf Einziehung von Nachdrucksexemplaren im Falle der Freisprechung des Nachdruckers, auch wenn derselbe nach §. 478 St.P.O. zum Verhandlungstermine geladen war . . . 19
Verfahren bei Einziehungen im objektiven Verfahren,
s. Einziehung.
Offenbaren fremder Geheimnisse,
s. Geheimnisse.
Ordnung. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (St.G.B. §§. 123—145),
Hausfriedensbruch (§. 123),
s. d.
Teilnahme an unerlaubten Verbindungen (§. 128. 129),
s. Verbindungen, unerlaubte.
Friedensgefährdung (§§. 130. 130a),
s. d.
Österreich-Ungarn.
Staatsverträge mit Ö.-U.,
s. Staatsverträge.

P

Personenstand. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den P. (St.G.B. §§. 169. 170).
Veränderung des P. nach bayerischem Landrechte dadurch, daß die Mutter eines unehelichen Kindes der Pflegschaftsbehörde fälschlich eine Mannsperson als Vater bezeichnet und der Bezeichnete sich gerichtlich zur Vaterschaft bekennt 129
Pfändungsrecht.
Zurückbehaltungsrecht auf Grund

Digitized by Google

des Pf. an Vieh in Mecklenburg-Schwerin, überhaupt im Gebiete des gemeinen Rechtes,
s. Wegnahme der eigenen Sache.

Pflegeeltern. Pflegekinder,
s. Sittlichkeit.

Plomben.
Fälschung zollamtlicher P.,
s. Urkundenfälschung.

Polizei. Polizeibehörde.
Fortdauernde Befugnis der P. zur Wegnahme von Gegenständen im Wege der Präventivpolizei, ohne die Voraussetzungen einer Beschlagnahme aus der St.P.O. Wegnahme des Stockes, welcher zum Schlagen gebraucht werden soll, durch den Gendarmen 44
Befugnis zur Sistierung behufs Feststellung der Person eines Zeugen, welcher die Nennung seines Namens verweigert 426

Präventivpolizei,
s. Polizei.

Preßdelikte (Gesetz v. 7. Mai 1874).
Natur der Verantwortlichkeit des Redakteures einer Zeitung. Mangelnde Befugnis zum Strafantrage wegen beleidigender Angriffe gegen die Zeitschrift 126
Verurteilung des verantwortlichen Redakteures aus §. 21 nur zulässig wegen Fahrlässigkeit, nicht wegen der durch den Artikel verübten Straftat. Kein Anspruch des Beleidigten auf Gewährung der Publikationsbefugnis . 319

Preußen, Königreich.
Stellung der Forstreferendare und beeidigten Forstaufseher als Forstschutzbeamte,
s. Widerstand gegen die Staatsgewalt.
Küster als Beamte,
s. Beamter.
Anstellung ausländischer Juden als Rabbiner oder Synagogenbeamte,
s. Juden.
Abschluß von Auswanderungsverträgen ohne Konzession,
s. Auswanderung.
Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen §. 1 des Gesetzes vom 24. April 1854, betr. die Dienstpflichten des Gesindes,
s. Gesinde.
Natur der neben dem St.G.B. in Kraft gebliebenen Bestimmungen, welche Gefängnis androhen, als Übertretungen,
s. Übertretungen.
Pflegekinder im Sinne des Landrechtes,
s. Sittlichkeit.
Eigentumsrecht an im Freien umherfliegenden Tauben,
s. Diebstahl.

Privatforstaufseher,
s. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Privatpfändung,
s. Wegnahme der eigenen Sache.

Protokoll über die Hauptverhandlung (St.P.O. §§. 271—274).
Protokollführung durch einen unfähigen Gerichtsschreiber. Mangel des Urteiles 76
Zulässigkeit einer Nachholung der fehlenden Unterschrift des Vorsitzenden unter dem P., nachdem eine auf den Mangel derselben gestützte Revisionsbegründung eingegangen ist . . 351

Provinzialsteuerdirektor.
Anschlußrecht bei Kontrebande in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen aus §. 328 St.G.B.'s,
s. Abgaben und Gefälle.

Digitized by Google

R

Rabbiner,
s. Juden.
Ratsschreiber.
R. in Baden als Beurkundungsbeamter,
s. Standesregister.
Raub (St.G.B. §§. 249—252).
Anwendbarkeit des §. 252 auch auf Felddiebstähle aus §. 18 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 391
Rechtserheblichkeit
von Thatsachen,
s. Urkundenfälschung. Beamter (falsche Beurkundung).
Rechtsmittel,
s. Revision.
Redakteur, verantwortlicher,
s. Preßdelikte.
Reichstagswahlen
als Staatsangelegenheiten,
s. Friedensgefährdung.
Retentionsrecht,
s. Wegnahme der eigenen Sache.
Revision (St.P.O. §§. 374—398).
Unzulässigkeit einer Revisionseinlegung gegen Erkenntnisse des Schwurgerichtes außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode bei dem Vorsitzenden des Schwurgerichtes, dessen Urteil angefochten wird 156
Zulässigkeit der R. gegen Verurteilung in die Kosten des Verfahrens, auch wenn der Verurteilte nicht der Beschuldigte ist 211
Unzulässigkeit der R. gegen freisprechende Urteile, wenn dadurch die Rechtssphäre des Angeklagten auch nicht in Nebenpunkten beeinträchtigt ist . 324
Rinderpest. Abwendung der R. (Gesf. vom 7. April 1869 und 21. Mai 1878),
s. auch Absperrungsmaßregeln.
Einfuhr von Zucht- u. Nutzvieh aus Österreich-Ungarn in Bayern zum eigenen Bedarfe (Bekanntmachung des bayerischen Staatsm. des Inneren v. 2. Jan. 1882 §. 4). Eigentum des Einführenden an dem eingeführten Vieh keine Voraussetzung 300
Rückanwendung der Strafgesetze,
s. Strafgesetze.
Rückfall.
Diebstahl im R.,
s. Diebstahl.
Ruhestörung,
s. Unfug, grober.

S

Sachbeschädigung (St.G.B. §§. 303—305).
Verletzung der Substanz als Begriffsmerkmal. Keine S., wenn ohne Substanzverletzung die Bretter eines Stauwerkes aus den Fachsäulen genommen und dadurch der Zweck des Werkes vorübergehend beeinträchtigt wird 27
Sachen, fremde,
s. Unterschlagung.
Sachsen-Gotha, Herzogtum.
Jagdrecht an Fallwild und abgeworfenen Geweihen,
s. Jagdvergehen.
Salicylsäure,
als Fälschungsmittel,
s. Brausteuervergehen.
Schiff.
Sch. als Wohnung, Geschäftsraum oder befriedetes Besitztum,
s. Hausfriedensbruch.

Digitized by Google

Schlägerei.
Gebrauch eines Messers bei einer Sch. (St.G.B. §. 367 Ziff. 10), s. Übertretungen.
Schlüssel, falscher, s. Diebstahl.
Schlußnoten, s. Urkundenstempel.
Schmuggel, s. Zolldelikte.
Schrifteigentum, s. Urheberrecht.
Schriftstücke, deren Verlesung, s. Beweismittel, herbeigeschaffte.
Schwurgericht, s. Geschworene.
Sistierung vor der Polizei zum Zwecke der Personenfeststellung eines Zeugen, s. Freiheit, persönliche.
Sittlichkeit. Verbrechen u. Vergehen wider die S. (St.G.B. §§. 171—184).
Unzüchtige Handlungen der Vormünder, Pflegeeltern ꝛc. (§. 174).
Begriff von Pflegeeltern und Pflegekindern im Sinne des St.G.B.'s und des preuß. Allg. Landrechtes 148
Sitzungsprotokoll, s. Protokoll über die Hauptverhandlung.
Sprengstoffe. Verbrecherischer ꝛc. Gebrauch von S. (Gesetz vom 9. Juni 1884).
Vorhandensein der polizeilichen Genehmigung bei Beginn des Besitzes notwendig . . 35. 46
Befugnis der Polizeibehörde zur Erteilung einer Erlaubnis, welche außer dem juristischen Besitzer auch dessen Vertreter (Arbeiter, Fuhrleute) deckt . . 90
Einfluß der polizeilichen Genehmigung, welche dem Stellvertreter des Besitzers erteilt ist, zu Gunsten des Besitzers selbst 22
„Im Besitze betroffen werden" in §. 9. Jedes wissentliche Innehaben von S., ohne daß es auf die Art der Entdeckung des ungenehmigten Besitzes ankommt 35. 46
Anwendbarkeit des §. 9 auf denjenigen, welcher namens des mit Erlaubnis versehenen Besitzers als dessen Vertreter den Besitz ausübt 90
Dolus bei §. 9. Nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als Voraussetzung, sondern nur das Bewußtsein der Umstände, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, also von dem Besitze des S. und dem Mangel polizeilicher Genehmigung 35. 46
Vorsätzliche Unterlassung der Erlaubniseinholung, kein Erfordernis 46
Gesetzeskonkurrenz zwischen §. 9 des Gesetzes und §. 296 St.G.B.'s über verbotenes Fischen mit S. 305
Ideale Konkurrenz des §. 9 mit §. 367 Ziff. 5 StGB.'s 22
Desgl. mit Diebstahl (§. 242 St.G.B.'s) 145
Staatsangelegenheiten. Reichstagsangelegenheiten als St., s. Friedensgefährdung.
Staatsverträge.
Zollvertrag mit Österreich vom 9. März 1868, s. Zolldelikte.
St. mit Österreich-Ungarn v. 2. März 1877, betr. Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser nach Chotzen, s. Zolldelikte.

Digitized by Google

Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1880,
s. Zolldelikte.

Standesbeamter,
s. Standesregister.

Standesregister (Ges. v. 6. Febr. 1875).
Falsche Beurkundung von seiten eines Standesbeamten, welcher die standesamtliche Urkunde durch einen Dritten aufnehmen läßt, ohne dem Akte beigewohnt zu haben 116
Befugnis des Standesbeamten, eine eidesstattliche Versicherung auch über solche Umstände abzunehmen, welche nur für den Erlaß des Aufgebotes, nicht aber für den Bestand der zu schließenden Ehe von Erheblichkeit sind 161
Falsche Einträge eines als Schreibgehilfe des Standesbeamten (Bürgermeisters) bestellten badischen Ratsschreibers in das St., kein Vergehen aus §. 348 St.G.B.'s 393

Stauanlagen.
Beschädigung von St.,
s. Sachbeschädigung.

Stempelsteuer,
s. Urkundenstempel.

Steuern,
s. Brausteuervergehen. Gewerbesteuervergehen. Tabaksteuer. Urkundenstempel.

Strafantrag, Strafverfolgungsantrag,
s. Antrag auf Strafverfolgung.

Strafgesetz.
Unanwendbarkeit des §. 2 Abs. 2 St.G.B.s auf Fälle, wo nach dem 1. Oktober 1885 wegen Verfehlungen gegen die Bestimmungen über Schlußnoten und Rechnungen in Abschn. II des Gesetzes vom 1. Juli 1881 zu erkennen ist 249

Strafkammer.
Zuständigkeit der St. zur Aburteilung von Forstdiebstählen wegen Anwendbarkeit eines veränderten Gesichtspunktes der Anklage oder wegen Zusammenhanges 383

Strafverfahren, objektives,
s. Objektives Strafverfahren.

T

Tabaksteuer (Ges. vom 16. Juli 1879).
Voraussetzungen des Falles aus §. 36 Abs. 1, „daß der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden kann" 346
Einfluß des Umstandes, daß gemäß §. 6 eine Ermittelung der zu vertretenden Gewichtsmenge stattgefunden hat, bei der nach §. 35 Abs. 2 erfolgenden Ermittelung des vorenthaltenen Steuerbetrages 346

Tauben,
s. Diebstahl.

Taufzeugnis,
als Legitimationspapier,
s. d.

Teilnahme. Teilnehmer (St.G.B. §§. 47—50).
T. desjenigen an dem Beamtenvergehen aus §. 332, welcher einem Beamten ohne Absicht, denselben zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, ein Geschenk angeboten hat . . 181
Das Bewirken einer falschen Beurkundung aus §. 271 St.G.B.'s als T. an der falschen Beurkundung seitens des Beamten aus §. 348 52

Digitized by Google

Thatsachen, rechterhebliche,
s. Urkundenfälschung. Beamter (falsche Beurkundung).
Tötung und Mord (St.G.B. §§. 211—222).
Zulässigkeit einer auf Totschlag gerichteten Hilfsfrage, wenn die Hauptfrage die gesetzlichen Merkmale des Mordes enthält. Mord ein selbständiges Delikt oder nur erschwerter Totschlag? 344
Transportgefährdung,
s. Eisenbahnen.
Trucksystem,
s. Arbeiter.

U

Übertretungen (St.G.B. §§ 1. 360—370).
Natur der in einem neben dem St.G.B. in Kraft gebliebenen preußischen Gesetze mit Gefängnis bedrohten strafbaren Handlung als Ü. 93
Grober Unfug und ruhestörender Lärm (§. 360 Ziff. 11),
s. Unfug, grober.
Vorschriftswidrige Aufbewahrung von Sprengstoffen ꝛc (§. 367 Ziff. 5).
Ideale Konkurrenz mit §. 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884,
s. Sprengstoffe.
Gebrauch des Messers bei bei einer Schlägerei (§. 367 Ziff. 10).
Für das Begriffsmerkmal des „Angriffes" die Beteiligung mehrerer keine Voraussetzung . 3
Betroffenwerden auf fremdem Jagdgebiete (§. 368 Ziff. 10),
s. Jagdvergehen.
Unbefugtes Fischen oder Krebsen (§. 370 Ziff. 4),
s. Fischen.
Unbrauchbarmachung,
s. Einziehung. Objektives Strafverfahren.
Unfug, grober (St.G.B. §. 360 Ziff. 11).
Die Anwendbarkeit des §. 360 Ziff. 11 nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, daß die Ruhestörung innerhalb eines Wohnhauses erfolgt 366
Unterbrechung
der Verjährung,
s. Verjährung.
Unterschlagung (St.G.B. §. 246).
U. gegen Angehörige,
s. Diebstahl.
U. von Wertpapieren, welche ein Kommissionär auf eigenen Namen für den Kommittenten gekauft und bei dem Verkäufer liegen hat, als fremde in seinem Gewahrsam befindliche Sachen 178
U. durch Okkupieren von Tieren, welche dem Jagd- oder Fischereirechte eines Dritten unterworfen sind 195
Untersuchungskosten,
s. Kosten des Verfahrens.
Untreue (St.G.B. §. 266).
Begriff des „Bevollmächtigten" 195
Unanwendbarkeit des §. 266 Ziff. 1, wenn das absichtliche Handeln des Vormundes zum Nachteile des Bevormundeten in einer Angelegenheit stattgefunden hat, für welche wegen kollidierenden Interesses des Vormundes ein Pfleger bestellt worden ist 333
U. bezüglich eines Wechselformulares als „Vermögensstück", welches von einer Person als

Digitized by Google

Acceptant gezeichnet und einem anderen zur Diskontierung übergeben worden ist . . . 376

Unzuständigkeitserkenntnis (St.P.O. § 270).

U. unzulässig, wenn die That, welche der Eröffnungsbeschluß als Diebstahl behandelt hat, sich in der Hauptverhandlung als Forstfrevel erweist 383

Urheberrecht.

U. an Schriftwerken (Ges. v. 11. Juni 1870).

Kosten des objektiven Einziehungsverfahrens. Stellung der Einziehungsinteressenten zur Kostenfrage,

s. Objektives Strafverfahren.

Unzulässigkeit der Einziehung der Nachdrucksexemplare, wenn der Verletzte nur den Antrag auf Bestrafung, nicht auch auf Einziehung gestellt hat . . . 324

U. an Mustern und Modellen (Ges. v. 11. Jan. 1876).

Der Zeichner als Urheber eines Musters oder Modelles, welches der Eigentümer einer gewerblichen Anstalt zu dem Zwecke hat anfertigen lassen, dasselbe an einem Werke seiner Anstalt nachzubilden 219

Urkundenfälschung (St.G.B. §§. 267—280).

Fälschung von Legitimationspapieren (St.G.B. §. 363),

s. Legitimationspapiere.

Anbringung einer echten Plombe an Stelle einer zufällig von einem zollamtlich verschlossenen Kollo verlorenen seitens eines Unberechtigten, als Fälschung einer öffentlichen Urkunde . 193

Ein von der Ortspolizeibehörde in Bayern ausgestelltes Zeugnis, durch welches die Dauer des Besitzes eines zur Preisbewerbung vor der Prüfungskommission des Landesgestütes vorzuführenden Pferdes bestätigt wird, als öffentliche Urkunde. Ausstellung desselben namens der „Gemeindeverwaltung" 367

Taufschein zwar öffentliche Urkunde, aber nicht zum Beweise des Alters der Braut gegenüber dem Bräutigam bestimmt . 65

Rechtserheblichkeit einer von einem Hypothekenschätzer in Bayern behufs Errichtung einer Hypothek abgegebenen schriftlichen Erklärung über den Wert von Liegenschaften. Unterlassene Beifügung zu dem hypothekenamtlichen Protokolle oder zu einer Notariatsurkunde . . . 112

Geldrollen, welche mit der Bezeichnung ihres Inhaltes und mit einem zu dieser Bezeichnung in Beziehung gebrachten Namen versehen sind, als beweiserhebliche Privaturkunden 71

U. desjenigen, welcher sich einen falschen Namen beigelegt hat, durch Ausstellung der Urkunde unter diesem falschen Namen und Gebrauchmachen von derselben zu dem Zwecke, die schon vorher bewirkte Täuschung über seinen Namen zu unterhalten . 245

U. dadurch, daß jemand eine Urkunde mit seinem Familiennamen und seinem Rufnamen eine zweite Urkunde mit seinem Familiennamen und einem anderen seiner Vornamen unterzeichnet, um den Schein hervorzurufen, als rührten beide Unterschriften von verschiedenen Personen her 171

Auf dem Wege mechanischer Vervielfältigung, namentlich des

Digitized by Google

Druckes, hergestellte und nur mit einer gedruckten Unterschrift versehene Urkunde als beweiserhebliche Privaturkunde . . 168

Nur Vorbereitungshandlung, nicht Versuch, wenn die beabsichtigte U. mittels Anfertigung einer Urkunde auf mechanischem Wege (Holzdruck) nur bis zur Herstellung des Holzstockes und Anfertigung eines Probedruckes vorgeschritten ist . . . 212

Intellektuelle U.

Unanwendbarkeit des §. 271, wenn die ein Bewirken der falschen Beurkundung enthaltende Handlung des Dritten sich als Teilnahme an den vom Beamten vorsätzlich verübten Vergehen aus §. 348 St.G.B.'s. darstellt 52

Die Feststellung, daß der Beamte, von welchem die falsche Beurkundung ausgeht, nicht vorsätzlich gehandelt habe, keine Voraussetzung der intellektuellen U. 52

Falsche Beurkundung dadurch bewirkt, daß eine die Urkunde vorbereitende Mittelsperson getäuscht wird, ohne daß die Täuschung auf den beurkundenden Beamten übergeht 367

Die Einträge der Gefangenwärter in Bayern in die Verzeichnisse der Gefangenen und die von ihnen zu erstattenden Anzeigen über die Einlieferung über Namen, Gewerbe ꝛc. des Gefangenen als Beurkundungen im Sinne des §. 271 . . 334

Urkundenstempel.

Reichsstempelabgabe (Gesetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885).

Unanwendbarkeit des §. 23a des Ges. vom 29. Mai 1885 (§. 34 der neuen Gesetzesredaktion), wenn nach dem 1. Oktober 1885 über Verfehlungen gegen die Bestimmungen über „Schlußnoten und Rechnungen" (Abschn. II des Ges. v. 1881) zu erkennen ist, welche vor diesem Tage begangen wurden 249

Urteil in Strafsachen (St.P.O. §§. 259—266).

Bekanntmachung des U. im Falle des §. 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874,

s. Beleidigung.

Erfordernisse für die Begründung des freisprechenden U. 30

Unzulässigkeit einer Ergänzung oder Änderung der Urteilsgründe durch den Vorsitzenden nach Unterschrift sämtlicher Richter 66

Befugnis des Gerichtes, nach Verkündung des U. offensichtliche Schreib- oder Fassungsfehler in der Urteilsformel zu berichtigen 267

Urteilsfindung in Strafsachen.

Ne bis in idem

s. d.

Veränderter Gesichtspunkt der Anklage (St.P.O. §. 264).

Unanwendbarkeit des §. 264 auf den Mitangeklagten, welcher der Begünstigung des Thäters, um ihm die Vorteile eines Verbrechens zu sichern, für verdächtig erachtet war, wenn der Hauptthäter nicht dem Eröffnungsbeschlusse gemäß eines Verbrechens, sondern eines Vergehens schuldig befunden wird 134

Zuständigkeit der Strafkammer für Forstdiebstähle im Falle der Anwendbarkeit eines veränderten Gesichtspunktes 383

Digitized by Google

V

Vaterschaft.
Wahrheitswidrige Anerkennung der unehelichen V. in Bayern, s. Personenstand.
Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes der Anklage (St. P.O. §. 264), s. Urteilsfindung.
Verbindungen, unerlaubte; Teilnahme an denselben (St. G.B. §§. 128. 129).
Begriff der Verbindung 273
Vergehen.
Natur der in einem neben dem St.G.B. in Kraft gebliebenen preußischen Gesetze mit Gefängnis bedrohten strafbaren Handlungen als Übertretungen . 93
Verjährung (St.G.B. §§. 66—72.)
Unterbrechung der V. durch Handlungen, welche ein dem Amtsgerichte zur Beschäftigung überwiesener Gerichtsassessor im Auftrage des Amtsrichters in einem Rechtsgebiete (Hamburg) übernimmt, in welchem die Vertretung eines Richters nur durch ständig angestellte Richter erfolgen darf 408
Unterbrechung der V. gegen einen Mitbeschuldigten durch eine gegen diesen in Mitbeziehung stehende richterliche Handlung gegen den Beschuldigten . 57
Beginn der Verjährungsfrist nach erfolgter Unterbrechung nicht am Tage nach, sondern mit dem Abschlusse der Unterbrechungshandlung 57
Unanwendbarkeit der dreimonatigen Verjährungsfrist aus §. 67 auf Zolldelikte, welche mit einer Strafe von mehr als 150 Mark nicht bedroht sind . . . 223
Einflußlosigkeit eines von dem Eröffnungsbeschlusse abweichenden rechtlichen Gesichtspunktes, aus welchem verurteilt ist, auf die Dauer der Verjährungsfrist 57
Verletzung fremder Geheimnisse s. Geheimnisse.
Vermögensbeschädigung, s. Betrug.
Vermögensbeschlagnahme, s. Einziehung.
Vermögensstücke, s. Untreue.
Verschleif der Sache.
Beweisanträge zum V., s. Beweisanträge.
Versuch (St.G.B. §§. 43—46).
V. des Meineides. Aberkennung der Zeugnisfähigkeit unzulässig 76
V. des Bankerottes vor erfolgter Zahlungseinstellung . 41
V. der Urkundenfälschung durch Herstellung der Urkunde auf mechanischem Wege (Holzdruck) 212
Vieh.
Privatpfändung von V., s. Wegnahme der eigenen Sache.
Vieheinfuhr.
Ausnahmsweise Gestattung der wegen Gefahr der Rinderpest, verbotenen V., s. Rinderpest.
Viehseuchen, s. Absperrungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten.
Vorstandsmitglieder.
s. Aktiengesellschaft.

W

Wahrung von Rechten und Interessen, s. Beleidigung.

Digitized by Google

Warenzeichen. Schutz der Ware (Ges. v. 30. Nov. 1874).
Vollendung der „widerrechtlichen Warenbezeichnung". Herstellung der Gefäße, in welchen die falsche Ware verpackt und versendet werden soll . . 388
Wechsel.
Mit einem Accept versehene Wechselformulare als Vermögensstücke,
s. Untreue.
Wegnahme.
W. von Gegenständen durch die Polizei zur Verhütung strafbarer Handlungen,
s. Polizei.
Wegnahme der eigenen beweglichen Sache (St.G.B. §. 289).
W. aus dem Gewahrsam des Retentionsberechtigten. Beurteilung des Retentionsrechtes nach Landesrecht. Bescheinigung des Anspruches nach I. 20 § 541 Pr.A.L.R's. 399
W. mit Gewalt; ideale oder reale Konkurrenz mit Körperverletzung 399
Verhältnis zur Erpressung 399
Zurückhaltungsrecht aus einer berechtigterweise vorgenommenen Privatpfändung von Vieh im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin bezw. im Gebiete des gemeinen Rechtes . . . 405
Widerstand gegen die Staatsgewalt (St.G.B.§§.110—122).
W. gegen Beamte (§. 113).
Die Absicht des W. gegen einen Vollstreckungsakt oder einer Verhinderung der Dienstausübung bei dem „thätlichen Angriffe" gegen im Dienste befindliche Personen nicht erforderlich . . . 105
Rechtmäßige Amtsausübung des Gendarmen, welcher im Wege der Präventivpolizei in einer Schlägerei den Streitenden die Stöcke abnimmt, auch bei Nichtvorhandensein der Voraussetzungen aus §. 100 St.P.O. 44
W. gegen Forst- und Jagdbeamte ꝛc. (§§. 117—119).
Forstreferendare in Preußen vermöge ihrer Dienststellung nicht zur Ausübung des Forstschutzes berechtigt 215
Beeidigte Privatforstaufseher in Preußen nicht befugt, aus eigener Entschließung eine Durchsuchung der Wohnung des Forstdiebes behufs Beschlagnahme der zur Begehung des Diebstahls geeigneten Werkzeuge vorzunehmen. Unerheblichkeit des Umstandes, daß dazu der Gemeindevorsteher „zugezogen" wird 270
Gefangenenbefreiung (§§. 120—122),
s. d.
Wiederaufnahme des Verfahrens (St.P.O. §§. 399—413).
Zulässigkeit einer W. der Klage nach rechtskräftiger Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel, auch ohne Wahrung der Formvorschriften über W. eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Hauptverfahrens 295

Z

Zahlungseinstellung,
s. Bankerott.
Zeugen (St.P.O. §§. 48—71).
Eigenes Ermessen eines Beamten, inwieweit die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ihm eine Auskunft als Z. verbiete. Befugnis des Richters, den Z. auf

Digitized by Google

seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aufmerksam zu machen 154

Pflicht des Vorsitzenden, auf Erläuterung eines unbestimmten Antrages wegen Vernehmung von Z. in der Hauptverhandlung hinzuwirken 316

Aberkennung der Zeugnisfähigkeit wegen Versuches und Beihilfe zum Meineide unzulässig 76

Zolldelikte (Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869).

Die dem amtlichen Warenverzeichnisse zum Vereinszolltarife vorgedruckten sog. Instruktionspunkte als ordnungsmäßig erlassene Beschlüsse des Bundesrates 321

Instruktionspunkt III (über mechanische Gemenge zollpflichtiger Gegenstände) als Bestandteil des Warenverzeichnisses 321

Zuständigkeit des Bundesrates zur Erlassung dieses Instruktionspunktes; derselbe kein neuer Zollsatz 321

„Fischöl" als unter Ziff. 26 c 3 des Zolltarifes fallend . 321

Zeitpunkt der Vollendung einer Zolldefraudation. Bedeutung der Beteiligungsakte, welche dem Überschreiten der Zollgrenze vorausgegangen oder nachgefolgt sind, als Begünstigung . . . 223

Zulässigkeit der Strafe aus §. 146 Abs. 3 V.Z.G.'s wegen wiederholten Bandenschmuggels, auch wenn der jetzt zu bestrafende Thäter die frühere That gemeinsam mit anderen Personen als den gegenwärtig dazu verbundenen verübt hat . . . 362

Zulässigkeit der Defraudationsstrafe neben der Strafe für ein damit ideal konkurrierendes anderweites Delikt 69

Unanwendbarkeit der dreimonatigen Verjährungsfrist aus §. 67 St.G.B.'s bei Vergehen gegen die Zollgesetze, auch wenn sie sich nach Höhe der Strafe als Übertretungen darstellen . 223

Anwendbarkeit der inländischen Gesetze gegen die auf einer Grenzstation gegenüber dem Beamten eines exponierten deutschen Zollamtes erfolgte unrichtige Deklaration, auch dann, wenn die zur Einfuhr bestimmten Waren die deutsche Zollinie nicht erreicht haben. 410

Anschlußrecht der Verwaltungsbehörde auch bei idealer Konkurrenz der Kontrebande mit dem Vergehen aus §. 328 St.G.B.'s, s. Abgaben und Gefälle.

Ersatz einer verloren gegangenen echten Plombe durch Anbringung einer neuen, s. Urkundenfälschung.

Zurückbehaltungsrecht, s. Wegnahme der eigenen Sache.

Zusammenhang der Strafsachen (St.P.O. §§. 2—5).

Zuständigkeit der Strafkammer für Holzdiebstahlssachen, welche mit anderen vor die Strafkammer gehörigen Sachen zusammenhängen 383

Zusammenrottung, s. Gefangenenbefreiung.

Zuständigkeit.

Richterliche Zuständigkeit überhaupt (Gerichtsbarkeit).

Z. der Militärgerichte über Gendarmen in Bayern rücksichtlich der im Civildienste begangenen strafbaren Handlungen 107

Sachliche Z. (St.P.O. §§. 1—6).

Zuständigkeit der Strafkammer zur Aburteilung von Holzdieb-

Digitized by Google

stählen wegen Zusammenhanges mit anderen Straffachen oder wegen Anwendbarkeit eines veränderten Gesichtspunktes der Anklage 383

Zwangsvollstreckung, drohende; deren Vereitelung (St.G.B. §. 288).

Strafbarkeit von Scheinveräußerungen, welche der Veräußerer nach Verübung einer Strafthat im Bewußtsein der ihm drohenden Strafverfolgung zu dem Zwecke vornimmt, die Einziehung der Untersuchungskosten zu vereiteln 138

Drohende Z. aus einem nichtigen, aber gerichtlich noch nicht als nichtig anerkannten Geschäfte 292

Zweikampf, (St.G.B. §§. 201—210).

Aussöhnung der Parteien; Unerheblichkeit, wenn dieselbe erst erfolgt, nachdem die Ausführung des Z. durch einen vom Willen der Parteien unabhängigen Umstand verhindert worden war 1

Mitwirkung bei einem Ehrengerichte, welches allein die Frage der zu benutzenden Waffen zum Austrage zu bringen hat, als Beihilfe 265

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870.

§. 6 93

Strafgesetzbuch.

§. 1 93
§. 2 Abs. 2 . . . 250
§. 3 337
§. 4 . . . 337. 410
§. 4 Abs. 2 Ziff. 3 229
§. 6 410
§. 18 93
§. 42 19
§. 43 . . 8. 41. 212
§. 44 76
§. 45 76
§. 46 Ziff. 1 . . 1
§. 48 52. 121. 234. 388
§. 49 . . . 76. 265
§. 61 126
§. 65 126
§. 67 . . . 57. 223
§. 68 . . . 57. 408
§. 73 22. 69. 145. 399
§. 74 22. 285. 399
§. 78 22
§. 92 Ziff. 1 . 337
§. 113 Abs. 3 . 105
§. 116 . . . 66
§. 117 . 215. 270
§. 122 . . . 17
§. 123 . 189. 312
§. 128 . . . 273
§. 129 . . . 273
§. 130a . . . 169
§. 156 . . . 161
§. 161 . . . 76
§. 164 . . . 12
§. 169 . . . 129
§. 174 Ziff. 1 . 148
§. 193 . . . 38
§. 194 . . . 126
§. 195 . 115. 126
§. 196 . . 95. 126
§. 198 . . . 421
§. 199 . . . 421
§. 200 . . . 319
§. 201 . . 1. 265
§. 204 . . . 1
§. 205 . . . 265
§. 223 . . . 399
§. 227 . . . 3
§. 232 Abs. 2 . 115
§. 233 . . . 421
§. 239 . . . 426
§. 240 . . . 49
§. 242 145. 341. 371
§. 243 Ziff. 2 200. 257. 423
§. 243 Ziff. 3 . 200
§. 243 Ziff. 4 . 243
§. 244 . . . 18
§. 246 . 178. 195

Digitized by Google

§. 247 Abs. 1 . 14
§. 252 . . . 391
§. 253 . . . 399
§. 255 . . . 399
§. 257 . . 81. 134
§. 263 . 6. 8. 138
§. 266 Ziff. 1 . 333
§. 266 Ziff. 2 195. 376
§. 267 65. 71. 112. 168. 171. 193. 212. 245
§. 271 52. 334. 367
§. 288 . 138. 292
§. 289 . 399. 405
§. 292 . . 84. 195
§. 296 . 195. 305
§. 300 . . . 60
§. 303 . . . 27
§. 308 . 218. 407
§. 309 . . . 407
§. 315 . . . 380
§. 316 . . . 380
§. 328 . . . 30
§. 331 . . . 181
§. 332 . . . 181
§. 333 . 181. 396
§. 340 . . . 107
§. 347 . . . 254
§. 348 52. 116. 123. 393
§. 350 . . . 432
§. 359 . . . 432
§. 360 Ziff. 11 366
§. 363 . . . 65
§. 367 Ziff. 5 . 22
§. 367 Ziff. 10 3
§. 370 Ziff. 4 . 195
§. 370 Ziff. 5 . 371

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877 (R.G.Bl. S. 346).

§. 3 Abss. 1. 3 383

Strafprozeßordnung.

§. 12 Abs. 2 . 365
§. 22 Ziff. 5 . 76
§. 23 Abs. 3 . 302
§. 24 302
§. 27 302
§. 31 76
§. 53 154
§. 98 270
§. 100 . . . 44
§. 104 . . . 312
§. 105 . . . 270
§. 127 Abs. 1 . 254
§. 153 . 146. 158
§. 160 . . . 408
§. 161 . . . 426
§. 210 . . . 295
§. 225 . . . 302
§. 243 . 158. 316
§. 244 . . . 158
§. 245 . . . 151
§. 259 . . . 267
§. 263 . . . 146
§. 264 . . . 134
§. 266 . . 30. 66
§. 267 . . 66. 267
§. 269 . . 383
§. 271 . . . 351
§. 275 . . . 66
§. 279 . . . 191
§. 292 Abs. 3 . 234
§. 293 . . 121. 344
§. 294 . . . 344
§. 295 . . . 344
§. 300 . . . 248
§. 302 . . . 248
§. 306 . . . 248
§. 313 . . . 229
§. 338 . . . 324
§. 374 . . . 324
§. 376 . . . 76
§. 377 Ziff. 1. 2. 5 76
§. 377 Ziff. 8 . 151
§. 381 . . . 156
§. 385 . . . 156
§§. 407—410 . 295
§. 436 . . . 186
§. 437 . . . 186
§. 444 . . . 186
§. 459 . . 30. 158
§. 461 . . . 30
§. 462 . . . 158
§. 464 . . . 30
§. 467 . . . 30
§. 478 Abs. 2 . 19
§. 482 . . . 18
§. 500 . 211. 421

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 2 408
§. 10 408
§. 69 408
§. 79 156
§. 81 156
§. 82 156
§. 83 156
§. 91 156
§. 94 191
§. 95 . . 156. 191
§. 194 Abss. 2. 3 191

Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877.

§. 381 . . . 6
§. 405 . . . 6
§. 682 . . . 123

Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§. 209 . . . 41
§. 210 Ziff. 2 . 235
308. 354
§. 210 Ziff. 3 . 235
§. 214 . . . 235

Allgemeines Handelsgesetzbuch.

Art. 25 Abs. 2 308
Art. 5 . . 235

Digitized by Google

Art. 28 . . . 235
Art. 29 . . . 235
Art. 30 . . . 235
Art. 31 . . . 354
Art. 123 Ziff. 4 308
Art. 129 . . 308
Art. 234 . . 235
Art. 239 . . 235
Art. 275 . . 436

Zoll- und Handelsvertrag mit Österreich vom 9. März 1868.
Art. 8 410

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Redaktion vom 1. Juli 1883).
§. 6 259
§§. 115—119 . . 182. 285
§. 144 259
§. 146 Ziff. 1 . 182. 285
§. 147 Ziff. 1 . . . 259

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.
§. 12 321
§. 16 410
§. 33 193
§. 41 193
§. 42 193
§. 94 Abs. 2 193
§. 95 193
§. 96 193
§. 134 69
§. 135 . . . . . 69. 410
§. 136 Ziff. 1 . . . 410
§. 137 410
§. 146 Abs. 3 . . . 362
§. 158 69
§. 159 193
§. 164 223

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870.
§. 18 19
§. 21 . . . . . 19. 324
§. 22 19
§. 25 19
§. 26 324
§. 27 324
§. 35 324
§. 36 324

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.
§. 1 Ziff. 5—7 . . . 176
§. 29 133
§. 29 Ziff. 2 176
§§. 30. 32 176

Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuche vom 28. Juni 1872.
§. 2. Abs. 2 107

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.
§. 20 126
§. 21 . . . . 126. 319

Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874.
§§. 14. 18 388

Gesetz betr. Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.
§§. 1. 3. 4. 12. 13 . . 393
§. 25 129
§. 26 129
§. 45 161
§. 83 393

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876.
§. 14 219

Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.
§. 1 219
§. 2 219
§. 3 219

Staatsvertrag mit Österreich-Ungarn betr. Herstellung einer Eisenbahn von Alt-

Digitized by Google

wasser nach Chotzen vom 2. März 1877.
Art. 13. 15 410

Gesetz betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Ausfuhrverbote vom 21. Mai 1878.
§. 1 300
§. 2 300

Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879.
§. 10 Ziff. 1 . . . 97

Vereinszolltarif vom 15. Juli 1879.
Instruktionspunkt III zum Warenverzeichnisse 321
Ziff. 26 c das. 321

Gesetz betr. Besteuerung des Tabakes vom 16. Juli 1879.
§. 6 346
§. 35 Abs. 2 346
§. 36 Abs. 1 346

Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1880.
Art. 8 410

Gesetze wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885.
§. 23 a (34 der neuen Redakt.) 249
Tarif von 1881 Ziff. 4 249

Gesetz gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.
§. 1 90
§. 5 305
§. 9 . . . 22. 35. 46. 145

2. Landesgesetze.

Königreich Preußen.

Allgemeines Landrecht.
I. 9. §§. 111. 113. . 341
I. 20. §. 536 . . . 399
I. 20. §. 541 . . . 399
II. 1. §§. 753. 772. 773. 148
II. 10. §. 69 432
II. 11. §§. 501. 556 . 432

Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.
§§. 3—5 436

Kabinettsordre betr. die Bestätigung des Regulatives über die Befähigung zu den Ämtern der höheren Verwaltung, vom 27. Februar 1846.
§. 13 e 215

Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847.
§. 71 207

Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.
Artt. 12. 15 207

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851.
Art. VIII. 93

Strafgesetzbuch.
§§. 1. 333. 334 . . . 93

Gesetz betr. die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853.
§. 10 81

Digitized by Google

Gesetz betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes vom 24. April 1854.
§. 1 93

Gesetz betr. einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 19. Juli 1861 . 436

Gesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869 . 207

Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.
§§. 1. 21. 22. 24. 46 . 432

Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874.
§§. 15. 18. 20 . . . 215

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.
§§. 27. 35. 86 . . . 333

Gesetz betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen vom 3. Juni 1876.
Artt. 23. 27 432

Gesetz betr. Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ꝛc vom 3. Juli 1876 436

Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.
§§. 16. 23 270

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.
§. 18 391
§. 63 215

Königreich Bayern.

Landrecht.
Tl. I. Kap. III. IV. §§. 1. 2. 7. 9; Tl. III. Kap. III. §. 13; Kap. XII. §. 2 Nr. 9. 10. 11 129

Gesetz betr. die Einführung des Hypothekengesetzes, v. 1. Juni 1822 §. 17 . 112

Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen vom 13. März 1823.
§§. 10. 20 112

Forstgesetz vom 28. März 1852, Fassung v. 26. Sept. 1879.
Art. 79 383
Art. 81 383
Art. 186 383

Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, Fassung vom 23. August 1879.
Art. 3. 7. 51. 54. 71 . 97

Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869.
Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 . 107

Gemeindeordnung vom 29. April 1869.
Artt. 123. 138 . . . 367

Gesetz betr. Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869.
Art. 7 107

Verordnung, die Landgestütsanstalt, hier die Erteilung von Ermunterungsprämien betr. vom 1. Dezember 1881.
§. 10 367

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Inneren betr. Maßregeln gegen die

Digitized by Google

Rinderpest vom 2. Januar 1882.
§. 4 300
Dienstordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883 334
Verordnung über die Verhältnisse der Bader vom 21. Juni 1884 259

Königreich Sachsen.

Ausführungsverordnung vom 8. August 1884 zum Gesetze vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen . 22

Großherzogtum Baden.

Einführungsgesetz zum Gesetze, die Standesregister und die Eheschließung betr. vom 9. Dezember 1875.
§. 1 Ziff. 1 393

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung betr. die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879.
§§. 29—31 405

Herzogtum Sachsen-Gotha.

Jagdgesetz vom 17. August 1849.
§. 24 84
Forstpolizeigesetz vom 26. Mai 1850.
§. 26 84

Freie Stadt Hamburg.

Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. April 1879.
§§. 4. 8—12 408

C. Chronologische Zusammenstellung der Entscheidungen.

1885.	Urt.	v.	17.	September	g.	W. u. M.	Sen. I	Rep. 1223/85	S. 243
„	„	„	25.	„	„	K.	„ IV	„ 2310/85	„ 18
„	„	„	6.	Oktober	„	N.	„ IV	„ 1721/85	„ 3
„	„	„	12.	„	„	M.	„ III	„ 2166/85	„ 6
„	„	„	12.	„	„	S.	„ III	„ 2278/85	„ 8
„	„	„	15.	„	„	H.	„ III	„ 2422/85	„ 22
„	„	„	16.	„	„	C.	„ II	„ 2140/85	„ 12
„	„	„	19.	„	„	H.	„ I	„ 1791/85	„ 14
„	„	„	19.	„	„	K.	„ III	„ 2214/85	„ 27
„	„	„	19.	„	„	M. u. Gen.	„ III	„ 2116/85	„ 52
„	„	„	19.	„	„	W.	„ III	„ 2138/85	„ 57
„	„	„	20.	„	„	R. u. Gen.	„ II	„ 2378/85	„ 1
„	„	„	22.	„	„	K. u. Gen.	„ I	„ 2049/85	„ 17
„	„	„	22.	„	„	B.	„ IV	„ 2421/85	„ 60
„	„	„	26.	„	„	K.	„ III	„ 2393/85	„ 71

Digitized by Google

1885.	Urt.	v.	27.	Oktober	g.	F. O. u. B.	Sen.	II	Rep.	2441/85	S. 30
„	„	„	29.	„	„	—	„	I	„	2296/85	„ 19
„	„	„	30.	„	„	T.	„	IV	„	2156/85	„ 35
„	„	„	30.	„	„	C.	„	II	„	2317/85	„ 49
„	„	„	2.	November	„	Sch.	„	I	„	2175/85	„ 105
„	„	„	6.	„	„	A.	„	II	„	2650/85	„ 38
„	„	„	9.	„	„	K.	„	I	„	2342/85	„ 41
„	„	„	9.	„	„	L.	„	I	„	2177/85	„ 107
„	„	„	12.	„	„	v. B.	„	III	„	2742/85	„ 76
„	„	„	16.	„	„	W.	„	I	„	2529/85	„ 44
„	„	„	16.	„	„	B.	„	I	„	2654/85	„ 46
„	„	„	19.	„	„	C.	„	III	„	2482/85	„ 84
„	„	„	19.	„	„	S.	„	III	„	2844/85	„ 151
„	„	„	21.	„	„	A.	„	IV	„	2645/85	„ 65
„	„	„	21.	„	„	L. u. Gen.	„	IV	„	1907/85	„ 66
„	„	„	21.	„	„	B.	„	IV	„	2635/85	„ 90
„	„	„	23.	„	„	K.	„	I	„	2476/85	„ 133
„	„	„	24.	„	„	W. u. K.	„	IV	„	2544/85	„ 69
„	„	„	24.	„	„	W.	„	IV	„	2716/85	„ 123
„	„	„	26.	„	„	S.	„	I	„	1841/85	„ 95
„	„	„	26.	„	„	H.	„	I	„	2568/85	„ 112
„	„	„	26.	„	„	F.	„	I	„	1843/85	„ 115
„	„	„	27.	„	„	A.	„	IV	„	2852/85	„ 93
„	„	„	27.	„	„	H.	„	II	„	2859/85	„ 134
„	„	„	27.	„	„	K.	„	II	„	2869/85	„ 81
„	„	„	30.	„	„	D. u. Gen.	„	I	„	2300/85	„ 97
„	„	„	30.	„	„	M.	„	III	„	2919/85	„ 154
„	Beschl.	„	30.	„	„	Th.	„	III	„	1046/85	„ 156
„	Urt.	„	3.	Dezember	„	M. u. K.	„	I	„	2721/85	„ 116
„	„	„	4.	„	„	G.	„	IV	„	2854/85	„ 126
„	„	„	4.	„	„	K. u. G.	„	II	„	2981/85	„ 138
„	„	„	7.	„	„	E.	„	I	„	2920/85	„ 121
„	„	„	7.	„	„	S. u. K.	„	I	„	2754/85	„ 129
„	„	„	7.	„	„	T.	„	III	„	2992/85	„ 158
„	„	„	8.	„	„	S.	„	IV	„	2853/85	„ 145
„	„	„	10.	„	„	M.	„	I	„	2997/85	„ 146
„	„	„	10.	„	„	H.	„	III	„	3028/85	„ 195
„	„	„	10.	„	„	St.	„	III	„	3027/85	„ 200
„	„	„	11.	„	„	W.	„	IV	„	3007/85	„ 148
„	„	„	11.	„	„	P.	„	II	„	2895/85	„ 161
„	„	„	11.	„	„	H.	„	IV	„	3082/85	„ 163
„	„	„	11.	„	„	Tsch.	„	IV	„	2933/85	„ 169
„	„	„	15.	„	„	K.	„	II	„	3068/85	„ 172
„	„	„	15.	„	„	K.	„	IV	„	3050/85	„ 176
„	„	„	17.	„	„	H.	„	I	„	2623/85	„ 178
„	„	„	17.	„	„	B. u. Gen.	„	I	„	2975/85	„ 181

Digitized by Google

1885.	Urt. v.	17.	Dezember	g.	Z. u. Gen.	Sen.	III	Rep.	3029/85	S. 212
„	„ „	18.	„	„	G.	„	II	„	3122/85	„ 182
„	„ „	18.	„	„	Z.	„	IV	„	3030/85	„ 186
„	„ „	21./23.	„	„	H.	„	III	„	2993/85	„ 215
„	„ „	21./23.	„	„	B. u. Gen.	„	III	„	3074/85	„ 273
„	„ „	22.	„	„	N. u. R.	„	IV	„	3137/85	„ 189
„	„ „	22.	„	„	H.	„	II	„	3197/85	„ 191
„	„ „	22.	„	„	O. u. Gen.	„	IV	„	3170/85	„ 207
„	„ „	23.	„	„	N.	„	I	„	2786/85	„ 193
1886.	„ „	4.	Januar	„	Sch.	„	I	„	3168/85	„ 218
„	„ „	5.	„	„	B.	„	II	„	3120/85	„ 219
„	„ „	5.	„	„	F.	„	IV	„	IX 6/85	„ 211
„	„ „	7.	„	„	L. u. Gen.	„	I	„	2299/85	„ 223
„	„ „	9.	„	„	v. B.	V.St.Sen.			1070/85	„ 235
„	„ „	11.	„	„	H.	Sen.	III	„	3353/85	„ 245
„	„ „	11.	„	„	P.	„	III	„	3340/85	„ 248
„	„ „	12.	„	„	P. u. G.	„	II	„	3309/85	„ 249
„	„ „	14.	„	„	M. u. Gen.	„	I	„	3362/85	„ 229
„	„ „	14./21.	„	„	E. u. D.	„	III	„	3046/85	„ 324
„	„ „	15.	„	„	R. u. Gen.	„	II	„	3327/85	„ 234
„	„ „	18.	„	„	H. u. Gen.	„	III	„	3386/85	„ 265
„	„ „	19.	„	„	K.	„	IV	„	3312/85	„ 254
„	„ „	21.	„	„	W. u. Gen.	„	III	„	38/86	„ 257
„	„ „	21.	„	„	B.	„	III	„	3329/85	„ 285
„	„ „	22.	„	„	B.	„	IV	„	3417/85	„ 267
„	„ „	22.	„	„	D.	„	IV	„	3250/85	„ 302
„	„ „	22.	„	„	T.	„	II	„	3267/85	„ 312
„	„ „	22.	„	„	B.	„	IV	„	3347/85	„ 305
„	„ „	25.	„	„	F.	„	I	„	17/86	„ 259
„	„ „	25.	„	„	L. u. Gen.	„	III	„	3381/85	„ 292
„	„ „	25.	„	„	S.	„	I	„	15/86	„ 308
„	„ „	26.	„	„	Z. u. Gen.	„	II	„	31/86	„ 295
„	„ „	28.	„	„	F.	„	I	„	17/86	„ 259
„	„ „	28.	„	„	W.	„	III	„	39/86	„ 333
„	„ „	28.	„	„	H.	„	I	„	74/86	„ 300
„	„ „	29.	„	„	S.	„	IV	„	3394/85	„ 270
„	„ „	29.	„	„	S.	„	II	„	52/86	„ 316
„	„ „	2.	Februar	„	H.	„	IV	„	3418/85	„ 319
„	„ „	4.	„	„	K.	„	I	„	153/86	„ 334
„	„ „	8.	„	„	L.	„	I	„	142/86	„ 321
„	„ „	11.	„	„	S. u. Gen.	V.S.	II.III.		I 1/85	„ 337
„	„ „	12.	„	„	D.	Sen.	IV	Rep.	82/86	„ 341
„	„ „	15.	„	„	H.	„	I	„	215/86	„ 344
„	„ „	16./19.	„	„	M.	„	II	„	206/86	„ 346
„	„ „	18.	„	„	A.	„	III	„	47/86	„ 405
„	„ „	18.	„	„	L.	„	III	„	186/86	„ 351

Digitized by Google

1886.	Urt.	v.	18.	Februar	g.	D. u. Gen.	Sen.	I	Rep. 1343/85	S. 354
"	"	"	22.	"	"	F.	"	I	" 262/86	" 362
"	Verf.	"	22.	"	"	W.	"	I	" VI 291/86	" 365
"	Urt.	"	22.	"	"	H. u. Gen.	"	I	" 154/86	" 366
"	"	"	25.	"	"	Sch.	"	I	" 217/86	" 367
"	"	"	26.	"	"	K.	"	II	" 222/86	" 371
"	"	"	1.	März	"	L.	"	III	" 252/86	" 376
"	"	"	2.	"	"	A.	"	IV	" 434/86	" 380
"	"	"	4.	"	"	P.	"	I	" 382/86	" 383
"	"	"	4.	"	"	G. u. Gen.	"	I	" 324/86	" 388
"	"	"	5.	"	"	St.	"	IV	" 359/86	" 391
"	"	"	8.	"	"	F.	"	I	" 330/86	" 393
"	"	"	8.	"	"	B.	"	I	" 419/86	" 396
"	"	"	11.	"	"	Z.	"	III	" 255/86	" 407
"	"	"	11.	"	"	B.	"	III	" 356/86	" 408
"	"	"	12.	"	"	H.	"	II	" 398/86	" 399
"	"	"	16./23.	"	"	F.	"	IV	" 360/86	" 436
"	"	"	16.	"	"	B.	"	II	" 457/86	" 432
"	"	"	19.	"	"	B.	"	II	" 390/86	" 410
"	"	"	19.	"	"	F.	"	IV	" 536/86	" 421
"	"	"	19.	"	"	K.	"	II	" 570/86	" 423
"	"	"	19.	"	"	H.	"	II	" 291/86	" 426

Digitized by Google

Berichtigungen.

Bd. 3 S. 243 Z. 3 v. o. lies „Auftrag" statt „Antrag".
„ 7 „ 346 „ 16 v. o. „ „309" statt „308".
„ 12 „ 393 „ 4 v. o. „ „daß" „ „das".
„ 13 „ 215 „ 9 v. u. „ „Forstpolizeigesetz" statt „Forstdiebstahlsgesetz".

Generalregister zum ersten bis zwölften Bande.

S. 193 Z. 25 v. o. lies „3c" statt „2c".
„ 233 „ 17 v. o. „ „168" „ „178".
„ 310 „ 2 v. u. „ „11" „ „10".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google